

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 17. Oktober bis 21. Oktober 2004

(5. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

VERHANDLUNGEN DER LANDESSYNODE

DER
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE
IN BADEN

Ordentliche Tagung vom 17. Oktober bis 21. Oktober 2004

(5. Tagung der 2002 gewählten Landessynode)

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1–7

Satz: Mediengestaltung im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2004

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter	IV
II. Das Präsidium der Landessynode	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder	VI–VIII
B Berufene Mitglieder	VIII
C Veränderungen	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats	XI
VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode, Entsendung in andere Gremien	XIII–XVI
IX. Redner der Landessynode	XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände	XVIII–XXVII
XI. Verzeichnis der Anlagen	XXVIII
XII. Eröffnungsgottesdienst / Predigt von Landesbischof Dr. Fischer.	1– 3
XIII. Verhandlungen der Landessynode	1–164
Erste Sitzung, 18. Oktober 2004	5– 26
Zweite Sitzung, 20. Oktober 2004	27– 54
Dritte Sitzung, 21. Oktober 2004	55– 88
XIV. Anlagen	89–164

I**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Justizrätin Margit, Rechtsanwältin
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen
2. Stellvertreter der Präsidentin: Fritz, Volker, Schuldekan
Gartenstraße 46, 78462 Konstanz

II**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke

III**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:
Justizrätin Margit Fleckenstein, Gerrit Schmidt-Dreher, Volker Fritz
2. Die Schriftführer der Landessynode:
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Dr. Peter Kudella, Horst P. W. Neubauer, Esther Richter, Axel Wermke
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- | | |
|--------------------|--------------------|
| Bildungsausschuss: | Günter Eitenmüller |
| Finanzausschuss: | Dr. Joachim Buck |
| Hauptausschuss: | Wolfram Stober |
| Rechtsausschuss: | Dr. Fritz Heidland |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:
Werner Ebinger, Norma Gärtner, Martina Stockburger, Kai Tröger, Inge Wildpret

IV Die Mitglieder des Landeskirchenrats

(§ 123 der Grundordnung)

Ordentliche Mitglieder

Der Landesbischof:

Fischer, Dr. Ulrich

Die Präsidentin der Landessynode:

Fleckenstein, JR Margit
Rechtsanwältin, Mannheim

Von der Landessynode gewählte Synodale:

Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor a. D., Weil am Rhein
Ebinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach
Eitenmüller, Günter, Dekan, Mannheim
Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz
Groß, Thea, Dipl.Rel.Pädagogin, Meersburg
Heidland, Dr. Fritz, Verwaltungsjurist, Merzhausen
Nußbaum, Hans Georg, Dipl.Ing., Unternehmer, Kehl-Sundheim
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen
Steinberg, Ekke-Heiko, Stadtkämmerer i. R. , Baden-Baden
Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr
Tröger, Kai, Rechtsanwalt, Adelsheim-Sennfeld
Wermke, Axel, Lehrer/Konrektor, Ubstadt-Weiher

Stellvertreter

Präsidentin der Landessynode

Fleckenstein, JR Margit

1. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,
Realschullehrerin, Steinen
2. Stellv.: Fritz, Volker, Schuldekan, Konstanz

Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a. D., Eschelbronn

Keller, Andrea, Pfarrerin, Neckargemünd

Timm, Heide, Rektorin i. R., Heidelberg

Krüger, Helmut, Pfarrer, Badenweiler

Gramlich, Prof. Helga, Fachhochschullehrerin, Freiburg

Barnstedt, Dr. Elke Luise, Juristin, Karlsruhe

Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike, Pfarrerin, Kehl-Leutesheim

Gärtner, Norma, Hausfrau/Krankenschwester, Hockenheim

Menzemer, Dr. Stephanie, Physikerin, Karlsruhe

Kudella, Dr. Peter, Wissenschaftl. Ang., Eppingen-Adelshofen

Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe

Ihle, Günter, Pfarrer, Lauchringen

Vom Landesbischof berufenes Mitglied

der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg:

Schwier, Dr. Helmut, Uni. Prof. für neutestamentliche und praktische Theologie, Heidelberg

Oeming, Dr. Manfred, Uni. Prof. für alttestamentliche Theologie, Reilingen

Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

Die Oberkirchenrätinnen / die Oberkirchenräte: Bauer, Barbara; Hinrichs, Karen; Nüchtern, Dr. Michael; Stockmeier, Johannes; Trenskey, Dr. Michael; Vicktor, Gerhard; Werner, Stefan; Winter, Prof. Dr. Jörg

Beratende Mitglieder:

Der Prälat / die Prälatin: Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

V

Die Mitglieder der Landessynode**A Die gewählten Mitglieder**

(§ 111 Abs. 1 der Grundordnung¹⁾, § 40 Abs. 1 + 2 der Kirchlichen Wahlordnung²⁾)

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Rechtsausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürkheim (KB Villingen)
Bold, Sylvia	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Höhenweg 18, 77855 Achern (KB Kehl)
Breisacher, Theo	Pfarrer Hauptausschuss	Kirchhofstr. 22, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor a. D. Finanzausschuss	Semmelweisstr. 15, 79576 Weil am Rhein (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Sinsheim)
Dahlinger, Michael	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Obere Kirchstr. 7, 74918 Angelbachtal (KB Sinsheim)
Dörzbacher, Klaus	Polizeibeamter Hauptausschuss	Finkenweg 1, 97944 Boxberg (KB Adelsheim-Boxberg)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungs-/Diakonieausschuss	M 1,1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Studiendirektor Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fischer, Dr. Konrad	Pfarrer Finanzausschuss	Beindstr. 6, 68542 Heddesheim (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, JR Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Fleißner, Henriette	Diplom-Verwaltungswirtin Rechtsausschuss	Durlacher Weg 38, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Frei, Helga	Mediengestalterin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritsch, Daniel	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Schlossgasse 2, 74936 Siegelbach (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Fritz, Volker	Schuldekan Finanzausschuss	Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungs-/Diakonieausschuss	Pfauenweg 4, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Gassert, Renate	Lehrerin/Konrektorin Hauptausschuss	Halbrunnenweg 34, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Götz, Mathias	Pfarrer Hauptausschuss	Lindenstr. 1, 75223 Niefern-Öschelbronn (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Dipl.Rel.Pädagogin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	selbst. Unternehmensberater Finanzausschuss	Bertha-von-Suttner-Str. 3 a, 76139 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)

Hartwig, Hans-Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Berliner Ring 183, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Heger, Rüdiger	Dipl. Soz. arbeiter Hauptausschuss	Sauerbruchstr. 2, 76351 Linkenheim-Hochstetten (KB Karlsruhe-Land)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungs-/Diakonieausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Herlan, Manfred	Kellermeister a. D. Hauptausschuss	Haldenweg 80, 79241 Ihringen (KB Freiburg)
Hornung, Michael	Fotograf Hauptausschuss	Seestraße 4, 76297 Stutensee-Staffort (KB Karlsruhe-Land)
Ihle, Günter	Pfarrer Bildungs-/Diakonieausschuss	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)
Janus, Rainer	Pfarrer Rechtsausschuss	Weinbergstr. 24, 77948 Friesenheim (KB Lahr)
Jordan, Dr. Heinz	Arzt Hauptausschuss	Hallauer Str. 17, 79780 Stühlingen (KB Hochrhein)
Jung, Aline	Hausfrau/Erwachsenen.bildnerin Finanzausschuss	J.B.Ferdinand-Str. 15, 77955 Ettenheim (KB Lahr)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Keller, Andrea	Pfarrerin Hauptausschuss	Bürgermeister-Müßig-Str. 15, 69151 Neckargemünd (KB Neckargemünd)
Kröhl, Dr. Jutta	Fachärztin HNO Hauptausschuss	Buschweg 26 A, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Krüger, Helmut	Pfarrer Hauptausschuss	Blauenstr. 3, 79410 Badenweiler (KB Müllheim)
Kudella, Dr. Peter	Wissenschaftl. Ang. Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Leiser, Eleonore	Textilkauffrau Hauptausschuss	Am Spitalberg 12, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin im Ehrenamt Rechtsausschuss	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Mayer, Hartmut	Dipl. Ing. (FH) Finanzausschuss	Eichwaldstr. 18, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
Meier, Gernot	Religionswissenschaftler Finanzausschuss	Forchheimer Str. 4, 79359 Riegel a. K. (KB Emmendingen)
Müller, Jürgen	Lehrer Finanzausschuss	Lindenstr. 22, 79379 Müllheim (KB Müllheim)
Neubauer, Horst P. W.	Dipl. Informatiker FH Bildungs-/Diakonieausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppetenzell (KB Überlingen-Stockach)
Overmans, Isabel	Krankenhauspfarrerin Rechtsausschuss	Brunnenmatten 8, 79108 Freiburg (KB Freiburg)
Richter, Esther	Rektorin Bildungs-/Diakonieausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Dipl. Physiker i. R. Finanzausschuss	Ringstr. 5, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Schleifer, Martin	Pfarrer Rechtsausschuss	Oosstr. 1, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsaler Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Schnebel, Rainer	Bezirksjugendreferent Bildungs-/Diakonieausschuss	Mühlenstr. 6, 77716 Haslach (KB Offenburg)

Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Pfarrerin Rechtsausschuss	Badener Str. 33, 77694 Kehl-Leutesheim (KB Kehl)
Siebel, Gudrun	Hausfrau/Erzieherin Bildungs-/Diakonieausschuss	Steigäcker 38, 78176 Blumberg (KB Villingen)
Steinberg, Ekke-Heiko i. R.	Stadtkämmerer i. R. Finanzausschuss	Markgraf-Christoph-Str. 38, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)
Stepputat, Annette	Pfarrerin Hauptausschuss	Franz-Philipp-Str. 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden und Rastatt)
Stockburger, Martina	Pfarrerin Hauptausschuss	Allmendstr. 3, 79211 Denzlingen (KB Emmendingen)
Teichmanis, Horst	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Sonnhalde 6, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Timm, Heide	Rektorin i. R. Bildungs-/Diakonieausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim-Boxberg)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuss	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Wegner, Dr. Michael	Verleger i. R. Finanzausschuss	Medicusstr. 6, 68165 Mannheim (KB Mannheim)
Wermke, Axel	Lehrer/Konrektor Bildungs-/Diakonieausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wildpret, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstr. 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Ziegler, Gerd	Pfarrer Hauptausschuss	Brückenstr. 9, 69437 Neckargerach (KB Mosbach)

B Die berufenen Mitglieder

(§ 111 Abs. 1 + 3 der Grundordnung¹⁾)

Baden, Prinzessin Stephanie von	Hausfrau Rechtsausschuss	Schloss Salem, 88682 Salem (KB Überlingen-Stockach)
Barnstedt, Dr. Elke Luise	Juristin Rechtsausschuss	Göhrenstr. 25, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Gramlich, Prof. Helga	Fachhochschullehrerin Bildungs-/Diakonieausschuss	EFH, Bugginger Str. 38, 79114 Freiburg (KB Freiburg)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Lauer, Jürgen	Religionslehrer Hauptausschuss	Mönchzeller Weg 10, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Menzemer, Dr. Stephanie	Physikerin Hauptausschuss	Hardenburgweg 11, 76187 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Nußbaum, Hans-Georg	Dipl. Ingenieur, Unternehmer Hauptausschuss	Pappelweg 2, 77694 Kehl-Sundheim (KB Kehl)
Oeming, Prof. Dr. Manfred	Uni.Prof. für Altes Testament Bildungs-/Diakonieausschuss	Zeisigweg 14, 68799 Reilingen (KB Schwetzingen)
Schwier, Prof. Dr. Helmut	Uni.Prof. neutest./prakt. Theologie Hauptausschuss	Karlstr. 16, 69117 Heidelberg (KB Heidelberg)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuss	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)

C Veränderungen:

1. im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

neu:	Michael Hornung Fotograf	Seestraße 4, 76297 Stutensee-Staffort (KB Karlsruhe-Land)
	Annette Stepputat Pfarrerin	Franz-Philipp-Straße 17, 76437 Rastatt (KB Baden-Baden und Rastatt)
ausgeschieden:	Matthias Hessenauer Pfarrer	Dr. Arweiler Str. 10, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden und Rastatt)

Berufene Mitglieder (B):

ausgeschieden:	Rolf Brauch Schulleiter	Buchenweg 22, 74821 Mosbach (KB Mosbach)
----------------	----------------------------	---

2. im Bestand der Mitglieder des Landeskirchenrats (IV)

Stimmberechtigte Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats:

neu:	Karen Hinrichs, Oberkirchenrätin
ausgeschieden:	Dieter Oloff, Oberkirchenrat

3. im Bestand der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (VI)

neu:	Karen Hinrichs, Oberkirchenrätin
ausgeschieden:	Dieter Oloff, Oberkirchenrat

**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg	2	Dörzbacher, Klaus; Tröger, Kai	
Alb-Pfinz	2	Breisacher, Theo; Fleißner, Henriette	
Baden-Baden u. Rastatt	2	Steinberg, Ekke-Heiko; Stepputat, Annette	
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Meier, Gernot; Stockburger, Martina	
Eppingen - Bad Rappenau	2	Fritsch, Daniel; Kudella, Dr. Peter	
Freiburg	3	Herlan, Manfred; Overmans, Isabel; Schirdewahn, Dr. Hans-Günter	Gramlich, Prof. Helga; Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Schwier, Prof. Dr. Helmut
Hochrhein	2	Ihle, Günter; Jordan, Dr. Heinz	
Karlsruhe-Land	2	Heger, Rüdiger; Hornung, Michael	
Karlsruhe und Durlach	3	Harmsen, Dr. Dirk-Michael; Kröhl, Dr. Jutta Lingenberg, Annegret	Barnstedt, Dr. Elke Luise; Menzemer, Dr. Stephanie
Kehl	2	Bold, Sylvia; Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	Nußbaum, Hans-Georg
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	
Ladenburg-Weinheim	2	Fath, Wolfgang; Fischer, Dr. Konrad	
Lahr	2	Janus, Rainer; Jung, Aline	Stober, Wolfram
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Teichmanis, Horst; Vogel, Christiane	
Mannheim	3	Eitenmüller, Günter; Fleckenstein, JR Margit; Wegner, Dr. Michael	
Mosbach	2	Mayer, Harmut; Ziegler, Gerd	
Müllheim	2	Krüger, Helmut; Müller, Jürgen	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Keller, Andrea	Lauer, Jürgen
Offenburg	2	Leiser, Eleonore; Schnebel, Rainer	
Pforzheim-Land	2	Götz, Mathias; Gustrau, Günter	
Pforzheim-Stadt	2	Schleifer, Martin; Wildprett, Inge	
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; Dahlinger, Michael	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Neubauer, Horst P.W.	Baden, Prinzessin Stephanie von
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Siebel, Gudrun	
Wertheim	2	Gassert, Renate; Hartwig, Hans-Günter	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	
Zusammen:	64		10
			74

VI Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(§ 111 Abs. 4 der Grundordnung¹⁾)

1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

2. Die stimmberechtigten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats (Oberkirchenrätin/Oberkirchenräte):

Trensky, Dr. Michael (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)

Bauer, Barbara (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)

Hinrichs, Karen

Nüchtern, Dr. Michael

Stockmeier, Johannes

Vicktor, Gerhard

Werner, Stefan

Winter, Prof. Dr. Jörg

3. Der Prälat / die Prälatin:

Barié, Dr. Helmut, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)

Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrerrinnen oder Pfarrer bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen, darunter ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) beratend teil. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

§ 128 Abs. 1 der Grundordnung lautet:

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus

1. der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof,
2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
3. den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

2) § 40 Abs. 1 und 2 der Kirchlichen Wahlordnung lautet:

(1) Jeder Kirchenbezirk entsendet durch die Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen (§ 84 GO).

(2) Wählbar sind alle Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen sowie die Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder hauptamtlich (mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H.) im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) steht. Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sind nicht wählbar.

VII

Die ständigen Ausschüsse der Landessynode

(§ 13 der Geschäftsordnung)

**Bildungs-/Diakonie-
ausschuss**
(16 Mitglieder)Eitenmüller, Günter, Vorsitzender
Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Bold, Sylvia	Neubauer, Horst P. W.
Dahlinger, Michael	Oeming, Prof. Dr. Manfred
Fritsch, Daniel	Richter, Esther
Gärtner, Norma	Schnebel, Rainer
Gramlich, Prof. Helga	Siebel, Gudrun
Hartwig, Hans-Günter	Timm, Heide
Ihle, Günter	Wermke, Axel

Finanzausschuss
(19 Mitglieder)Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender
Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender
Wildprett, Inge, 2. stellvertretende Vorsitzende

Butschbacher, Otmar	Mayer, Hartmut
Fischer, Dr. Konrad	Meier, Gernot
Fritz, Volker	Müller, Jürgen
Groß, Thea	Schirdewahn, Dr. Hans-Günter
Gustrau, Günter	Schmidt-Dreher, Gerrit
Harmsen, Dr. Dirk-Michael	Schmitz, Hans-Georg
Heidel, Klaus	Steinberg, Ekke-Heiko
Jung, Aline	Wegner, Dr. Michael

Hauptausschuss
(23 Mitglieder)Stober, Wolfram, Vorsitzender
Gassert, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Breisacher, Theo	Kudella, Dr. Peter
Dörzbacher, Klaus	Lauer, Jürgen
Frei, Helga	Leiser, Eleonore
Götz, Mathias	Menzemer, Dr. Stephanie
Heger, Rüdiger	Nußbaum, Hans-Georg
Herlan, Manfred	Schwier, Prof. Dr. Helmut
Homung, Michael	Stepputat, Annette
Jordan, Dr. Heinz	Stockburger, Martina
Keller, Andrea	Vogel, Christiane
Kröhl, Dr. Jutta	Ziegler, Gerd
Krüger Helmut	

Rechtsausschuss
(15 Mitglieder)Heidland, Dr. Fritz, Vorsitzender
Barnstedt, Dr. Elke Luise, stellvertretende Vorsitzende

Baden, Prinzessin Stephanie von	Lingenberg, Annegret
Bauer, Peter	Overmans, Isabel
Berggötz, Theodor	Schleifer, Martin
Fath, Wolfgang	Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike
Fleißner, Henriette	Teichmanis, Horst
Janus, Rainer	Tröger, Kai
Kabbe, Fritz	

Zeichenerklärung:

V = Vorsitzende/r

stV = stellv. Vorsitzende/r

● = Mitglied

S = stellv. Mitglied

1. S = 1. Stellvertreter

2. S = 2. Stellvertreter

	Jung, Aline	Kabbe, Fritz	Keller, Andrea	Kröhl, Dr. Jutta	Krüger, Helmut	Kudella, Dr. Peter	Lauer, Jürgen	Leiser, Eleonore	Lingenberg, Annegret	Mayer, Hattmut	Meier, Gernot	Menzemer, Dr. Stephanie	Müller, Jürgen	Neubauer, Horst P.W.	Nußbaum, Hans-Georg	Oerning, Prof. Dr. Manfred	Overmans, Isabel	Richter, Esther	Schirdewahn, Dr. Hans-Günter
Landeskirchenrat			S		S	S			S			S			●	S			
Bischofswahlkommission		●	●														S	●	
Ältestenrat						●									●				●
Bildungs-/Diakonieausschuss															●	●		●	
Finanzausschuss	●									●	●		●						●
Hauptausschuss			●	●	●	●	●	●				●			●				
Rechtsausschuss		●							●								●		
Rechnungsprüfungsausschuss										●					●			●	
Syn. Vertreter in der ACK																			
Vergabeausschuss AFG III																			
AGEM (Arbeitsgem. Ev. Medienverbund)																			
Ausschuss für Ausbildungsfragen						●													
Vorstand, Diakonisches Werk																			
Kuratorium Fachhochschule Freiburg											●								
Fachgruppe Gleichstellung																			
Vergabeausschuss Hilfe f. Opfer der Gewalt	V																		
Vorstand, Verein für Kirchengeschichte																			
Kommission für Konfirmation																			●
Landesjugendkammer															S				
Liturgische Kommission								●		●									●
Beirat, Amt für Missionarische Dienste		●																	
„Ökumene, Mission ...“, Beirat																			
„Ökumene, Mission ...“, Fachgruppen	●		●			●			●		●	●							
Pfarrprüfdestiftung, Stiftungsrat																			
Ev. Pflege Schönau, Stiftungsrat																			
Schulstiftung, Stiftungsrat																			
Spruchkollegium für das Lehrverfahren																			
EKD-Synode									●										1. S
EMS-Synode						●													
Vollkonferenz UEK (Union Ev. Kirchen)																	S		
Syn. Begleitung „Vernetzung in der Landeskirche“		●									●			●	●				

IX Die Redner der Landessynode

	Seite
Arbogast, Jean	13f
Barié, Dr. Helmut	62
Barnstedt, Dr. Elke-Luise	64f, 72, 83f
Bauer, Barbara	50ff, 58
Bauer, Peter	81
Bubmann, Prof. Dr. Peter	18ff
Buck, Dr. Joachim	57f, 64, 66, 70, 73
Butschbacher, Otmar	37ff
Ebinger, Werner	26, 41, 44ff, 52, 58f, 71, 74
Eitenmüller, Günter	23, 50, 57ff, 62, 65, 72, 85f
Fischer, Dr. Konrad	64, 68ff, 73, 75f, 84
Fischer, Dr. Ulrich	2f, 23, 49f, 54
Fleckenstein, JR Margit	1, 5ff, 27ff, 83ff
Franck, Henri	6f
Fritsch, Daniel	41, 48f, 80
Fritz, Volker	15ff, 22, 48, 55ff, 81
Gramlich, Prof. Dr. Helga	78ff
Gustrau, Günter	50
Hamsen, Dr. Dirk-Michael	35, 62f, 74ff
Heger, Rüdiger	47f
Heidel, Klaus	49, 62, 64, 66, 73
Heidland, Dr. Fritz	48
Homung, Michael	28
Ihle, Günter	14f
Janus, Rainer	82f
Jordan, Dr. Heinz	23, 59f
Kabbe, Fritz	22, 47, 50, 63
Kröhl, Dr. Jutta	60ff
Krüger, Helmut	71f
Leiser, Eleonore	67f, 75
Michel, Johannes	74
Neubauer, Horst PW.	71, 75
Nüchtern, Dr. Michael	58f
Nußbaum, Hans-Georg	21, 51f, 59, 77f
Oelschläger, Dr. Ulrich	17
Oeming, Prof. Dr. Manfred	22
Oloff, Dieter	13
Overmans, Isabel	41f, 63, 70f, 85
Ruppert, Christel	8f
Schleifer, Martin	74
Schmidt-Dreher, Gerrit	66ff
Schneider-Harpprecht, Dr. Ulrike	22, 24, 43, 49, 62, 65, 72, 76
Schwier, Prof. Dr. Helmut	85
Stadel, Dr. Klaus	55f
Steinberg, Ekke-Heiko	44, 51f, 67, 75f, 81
Stepputat, Annette	28
Stober, Wolfram	25f, 48, 58f, 64, 75f
Stockburger, Martina	75
Stockmeier, Johannes	42, 63f, 74
Tröger, Kai	63, 74
Wegner, Dr. Michael	73
Wermke, Axel	8, 10, 80f
Werner, Stefan	41, 47ff, 73
Wildpret, Inge	21, 50, 58f, 74
Winter, Prof. Dr. Jörg	28ff, 42f, 53, 81
Wohlgemuth, Gisela	36f
Ziegler, Gerd	64

X

Verzeichnis der behandelten Gegenstände

	Anlage; Seite
Akademie, Evang.	
– siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 3 des EOK am 04.05.04, Anl. 11)	
Arbeitslosigkeit	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“)	39f
Asylsuchende	
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)	
Ausbildungsfragen	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Vortrag Prof. Dr. Bubmann, Beschluss der Landessynode)	21ff, 74, 76
Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge, Aussiedler	
– Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu den Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04	
– Handreichung für Beratung der Liebfrauenberg-Erklärung v. 14.09.04	Anl. 9; 10, 60ff
– Bericht über Konferenz der Kirchen am Rhein v. 10.–12.05.04 in Liebfrauenberg, grenzüberschreitende Konsultation zu Migration u. Flucht, Synodale Ihle und Fritz . .	14ff
– Vorschläge für eine Entschließung der Synode	Anl. 17
– Beschluss der Landessynode zur Liebfrauenberg-Erklärung	66
– siehe „Grußwort“ Dekan Arbogast (Elsass/Lothringen)	13
Ausschuss, besonderer	
– Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss (Zusammensetzung)	28
Baumaßnahmen	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	40f
– siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel (betr. Rieselfeldkirche Freiburg)	56
Bauvorhaben	
– siehe Nachtragshaushalt 2004 (Tagungsstätten Bad Herrenalb u. Beuggen)	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	40
Beamtenbesoldungsgesetz	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes für 2004 – Aufhebung des LKR-Beschlusses v. 18.09.03 –, Anl. 6)	
Befristung von kirchl. Leitungsgätern	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)	
Beihilfen (bei Krankheiten)	
– siehe Nachtragshaushalt 2004	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	37
Beschlüsse der Landessynode, Herbsttagung 2004	
– Landeskirchliche Beteiligungen	42
– Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes für 2004 . .	44
– Zu Tagungsstätten Haus der Kirche Bad Herrenalb und Beuggen	45f, 52f
– Sicherung der Telefonseelsorge	59
– Reduzierung der landeskirchlichen Pflichtkollekten	60
– Zur Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein v. 12.05.04 zu Migration u. Flucht . .	66
– Schlussresolution zum Thema Kirchenmusik	76f
– Finanzielle Sicherung der Kirchenmusik in der bad. Landeskirche	77
Besoldungsrechtliche Maßnahmen	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes für 2004 – Aufhebung des LKR-Beschlusses v. 18.09.03 –, Anl. 6)	
Besuche der Landessynode beim EOK	
– Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 3 des EOK am 04.05.04	
– Stellungnahme EOK v. 12.10.04 (OZ 5/11)	Anl.11; 10, 77f
– 4. Besuch beim Referat 7 am 23.11.04; Besuchskommission	11
– Bericht (öffentlicher Teil) der Kommission der Landessynode v. 28.01.04 über Dienstbesuch beim Referat 6 des EOK am 11.11.03	
– Stellungnahme EOK v. 16.03.04 (OZ 4/6)	28, Anl. 15
– siehe Grundordnung (Vortrag „Das ‚Zusammenwirken‘ als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter)	

	Anlage; Seite
Beteiligungen (landeskirchl.) an rechtl. selbständigen Einrichtungen	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Bitte um Änderung des KVHG)	39, 41f
Beuggen, Tagungsstätte	
– siehe Nachtragshaushalt 2004 (Bauvorhaben, Zukunft der Tagungsstätte)	44ff, 47ff, 52f
Bezirksdiakonieausschuss	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes, Anl. 3 u. 3.1)	
Bezirksdiakoniepfarrer	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes, Anl. 3 u. 3.1)	
Bezirksdiakoniestellen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes, Anl. 3 u. 3.1)	
Bezirkskantoren/innen	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (u. a.: Bezirkskantorenstellen)	
Budgetrücklagen	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	38
Bundesgrenzschutz, Seelsorge	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland, Anl. 1)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD zur Regelung der Ev. Seelsorge im Bundesgrenzschutz, Anl. 2)	
Clearing-Verfahren	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes für 2004 – Aufhebung des LKR-Beschlusses v. 18.09.03 –, Anl. 6)	
– siehe Nachtragshaushalt 2004	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	37f
Dekane/innen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes, Anl. 3 u. 3.1)	
Diakonie	
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)	
Diakoniegesetz	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes, Anl. 3 u. 3.1)	
Diakonische Einrichtungen	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes, Anl. 3 u. 3.1)	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“	
– siehe Gesetze (Anlagen zum Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD, Schreiben Diak. Werk Baden v. 30.08.04 zu Freistellungen, Anl. 4)	
Diakonische Werke (in Kirchenbezirken)	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes, Anl. 3 u. 3.1)	
– siehe Gesetze (Anlagen zum Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD, Schreiben Diak. Werk Baden v. 30.08.04 zu Freistellungen, Anl. 4)	
Diakonisches Werk Baden	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes, Anl. 3 u. 3.1)	
– siehe Gesetze (Anlagen zum Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD, Schreiben Diak. Werk Baden v. 30.08.04 zu Freistellungen, Anl. 4)	
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Zuwendungen, Jahresabschluss 2002)	40f
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“	
Dienstbesuche der Landessynode beim EOK	
– siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“	
Disziplinarkammer	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD, Anl. 4)	

Anlage; Seite

Ehrenamt, Ehrenamtliche

- siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“
- siehe Telefonseelsorge (Vorlage LKR v. 16.09.04: Sicherung der Telefonseelsorge)
- siehe Grundordnung (Vortrag „Das 'Zusammenwirken' als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter)
- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)
- siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 3 des EOK am 04.05.04, Anl. 11) 77

Eingänge Landessynode

- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse 10

EKD

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland, Anl. 1)
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD zur Regelung der Ev. Seelsorge im Bundesgrenzschutz, Anl. 2)
- siehe Telefonseelsorge (Vorlage LKR v. 16.09.04: Sicherung der Telefonseelsorge)

EKD-Synode

- Info über EKD-Synode im Nov. 04, Präsidentin JR Fleckenstein 11

EMS (Evang. Missionswerk Südwestdeutschland)

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 39, 42

Europa

- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)
- siehe „Grußwort“ Dekan Arbogast (Elsass/Lothringen) 13

Evang. Oberkirchenrat

- siehe „Oberkirchenrat, Evang.“

Familie

- siehe „Grußwort“ Frau Wohlgemuth, württemberg. Landessynode (Einladung zu Schwerpunkttag „Zukunftsmodell Familie“ in Stuttgart) 36f

Flucht – siehe „Flüchtlinge“

Flüchtlinge

- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)

Fort- und Weiterbildung

- siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Vortrag Prof. Dr. Bubmann; Beschluss der Landessynode) 20ff, 74

Fragestunde

- Frage (OZ 5/1) des Syn. Kabbe v. 20.08.04 mit Fragen betr. Pfarrdienstrecht u. a. (Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen) 42f

Freistellungen (Mitarbeitervertretung)

- siehe Gesetze (Anlagen zum Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD, Anl. 4)

Gäste

- Dekan Arbogast, Vertreter der Ev. Kirche Augsb. Bekenntnisses v. Elsass u. Lothringen 6
- Herr Franck, Präsident der pfälzischen Landessynode 6
- Landesjugendpfarrer Koch, Vertreter der Landesjugendkammer 11
- Herr Niebel, Vorsitzender der Bezirkssynode Alb-Pfinz 6, 27
- Herr Dr. Oelschläger, Vertreter der Synode von Hessen u. Nassau 13
- Oberkirchenrat i. R. Oloff 6
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden 6
- Schuldekan Schwarz, Vorsitzender der Bezirkssynode Pforzheim-Land 6
- Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg 55
- Kirchenrat Weber, Beauftragter der ev. Landeskirchen in Baden-Württemberg bei Landtag u. Landesregierung 27
- Frau Wiegand, Vorsitzende der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt 6
- Frau Wohlgemuth, Vertreterin der württemberg. Landessynode 27, 54

Gäste zum Schwerpunktthema „Kirchenmusik“

- Prof. Dr. Bubmann, Theol. Fakultät Universität Erlangen-Nürnberg 6, 18ff
- Landeskantoren Klomp, Michaelis, Michel 9, 87

	Anlage; Seite
Gemeindeberatung	
– siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 3 des EOK am 04.05.04, Anl. 11)	78
Gemeindediakone/innen	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)	
Gemeindepfarrdienst	
– siehe Nachtragshaushalt 2004 (Stellenfinanzierungsvermögen)	
Gemeindepfarrstellen	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)	
Gesangbuch	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Vortrag Prof. Dr. Bubmann)	20
Gesetze	
– Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland	Anl. 1; 10, 82f
– Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Kirchengesetz der EKD zur Regelung der Ev. Seelsorge im Bundesgrenzschutz	Anl. 2; 10, 82f
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesezes	
– Dazu: Schreiben Diak. Werk Baden v. 23.08.04	Anl. 3; 10, 78ff
– Eingabe Bezirkskirchenrat Baden-Baden u. Rastatt v. 23.09.04 zur Änderung des Diakoniegesezes	Anl. 3.1; 10, 78ff
– Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesezes über Mitarbeitervertretungen in der EKD	
– Dazu: Schreiben Diak. Werk Baden v. 23.08.04 zu Freistellungen	Anl. 4; 10, 83ff
– Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche für 2004	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Anl. 7)	
Gottesdienste	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“	
– siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 3 des EOK am 04.05.04, Anl. 11)	77f
Grundordnung	
– Vortrag: Das „Zusammenwirken“ als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der Ev. Landeskirche in Baden, OKR Prof. Dr. Winter	28ff
– siehe „Grußwort“ Herr Franck (pfälzische Landessynode)	7
– Zwischenbericht zur Novellierung der Grundordnung, OKR Prof. Dr. Winter	53
– Synodale Begleitgruppe zur Änderung der Grundordnung (Änderung in der Zusammensetzung)	53
Grundordnung der EKD	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Ev. Kirche in Deutschland, Anl. 1)	
Grußworte (siehe Gäste)	
– Dekan Arbogast	13f
– Herr Franck	6f
– Herr Dr. Oelschläger	17
– Frau Ruppert	8f
– Domkapitular Dr. Stadel	55f
– Frau Wohlgemuth	36
Haus der Kirche, Bad Herrenalb – Tagungsstätte	
– siehe Nachtragshaushalt 2004 (Bauvorhaben)	
Haushalt der Landeskirche	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Finanzielle Sicherung der Kirchenmusik)	
– Vorlage LKR v. 16.09.04: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesezes für das Jahr 2004 (Aufhebung des LKR-Beschlusses v. 18.09.03)	Anl. 6; 10, 44
– Nachtragshaushalt für 2004 (Kirchl. Gesetz über Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche, Bauvorhaben Bad Herrenalb u. Beuggen)	Anl. 7; 10, 44ff
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	37ff
– siehe „Kirche, Zukunft“ (Bitte um Beschäftigung mit „Kirchenbild“)	

	Anlage; Seite
Herrenalb – siehe „Haus der Kirche“	
Hilfe für Opfer der Gewalt, Vergabeausschuss	
– Zusammensetzung des Ausschusses	28
Hinrichs, Oberkirchenrätin – Begrüßung	1, 5
Jugendarbeit	
– siehe „Grußwort“ Frau Ruppert	9
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Vortrag Prof. Dr. Bubmann)	22
Jutzler, Konrad, Prälat i.R.	
– siehe Nachruf	11
Kantoren/innen	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“	
Kirche, Zukunft	
– Bitte um Beschäftigung mit „Kirchenbild“	72f, 85
Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes für 2004 – Aufhebung des LKR-Beschlusses v. 18.09.03 –, Anl. 6)	
Kirchenbezirke	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“	
– siehe Telefonseelsorge (Vorlage LKR v. 16.09.04: Sicherung der Telefonseelsorge)	
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)	
Kirchenbild	
– siehe „Kirche, Zukunft“	
Kirchengemeinden	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“	
– siehe Telefonseelsorge (Vorlage LKR v. 16.09.04: Sicherung der Telefonseelsorge)	
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)	
Kirchengericht	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD, Anl. 4)	
Kirchenleitung	
– siehe Grundordnung (Vortrag: „Das 'Zusammenwirken' als kirchenleitendes Prinzip in der Grund- ordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter)	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)	
Kirchenmusik	
– siehe <u>„Schwerpunktthema Kirchenmusik“</u>	
Kirchenmusiker/innen	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)	
Kirchenräte/innen	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)	
Kirchensteuer	
– siehe Nachtragshaushalt 2004	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	37f
Kirchenverfassung	
– siehe Grundordnung (Vortrag: „Das 'Zusammenwirken' als kirchenleitendes Prinzip in der Grund- ordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter)	

Anlage; Seite

Kirchliche Gerichte

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD, Anl. 4)

Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt

- siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 3 des EOK am 04.05.04, Anl. 11) 77

Kollekten, landeskirchl.

- Eingabe Bezirkssynode Überlingen-Stockach v. 15.04.04 zur Reduzierung der landeskirchl. Pflichtkollekten
 - Stellungnahme EOK v. 17.08.04 Anl.10; 10, 59f

Konsolidierungsmaßnahmen

- siehe Nachtragshaushalt 2004
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 38

Landesbischof

- siehe Grundordnung (Vortrag: „Das 'Zusammenwirke' als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter)

Landesgartenschau Kehl/Straßburg 2004

- siehe „Grußwort“ Dekan Arbogast (Elsass/Lothringen) 14

Landeskirche, Ev., Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 37ff

Landeskirchenkasse

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss 37ff

Landeskirchenrat

- siehe Grundordnung (Vortrag: „Das 'Zusammenwirken' als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter)

Landessynode

- Mitglieder, Veränderungen 8, 27f, 85, 88
- Besuche bei anderen Synoden und anderen Stellen 11
- siehe „Grußwort“ Herr Franck 7
- siehe „Grußwort“ Frau Ruppert (betr. „Ökumene Mitte-Südwest-Treffen“ der Präsidenten/innen der Landessynoden u. Vorsitzenden der Diözesanräte) 8
- Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode) Anl. 16
- siehe Grundordnung (Vortrag: „Das 'Zusammenwirken' als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter) 28ff
- Arbeitsweise der Landessynode, Arbeit in Ausschüssen, Plenardiskussion 86
- Vernetzung in der Landeskirche, Projekt
 - Information zu Plattform „Treffpunkt 10. Landessynode“ 26, 28, 87f

Leitung der Kirche

- siehe Grundordnung (Vortrag: „Das 'Zusammenwirken' als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter)

Leitungsgremien, Kirchl.

- siehe Grundordnung (Vortrag: „Das 'Zusammenwirken' als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter)
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)

Leuenberger Kirchengemeinschaft

- siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)

Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04

- siehe „Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04 zur Liebfrauenberg-Erklärung v. 12.05.04; Handreichung für Beratung der Erklärung)

Migration

- siehe „Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)

	Anlage; Seite
Mission und Ökumene	
– siehe „Grußwort“ Frau Ruppert (u. a.: „Ökumene Mitte-Südwest-Treffen“ der Präsidenten/innen der Landessynoden u. Vorsitzenden der Diözesanräte)	8f
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)	
– siehe „Grußwort“ Dekan Arbogast (Elsass/Lothringen)	14
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	39, 42
– siehe EMS	
– siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel (u. a.: Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften; Rieselfeldkirche Freiburg)	56
– siehe Telefonseelsorge (Vorlage LKR v. 16.09.04: Sicherung der Telefonseelsorge)	58f
Missionarische Arbeit der Kirche	
– siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 3 des EOK am 04.05.04, Anl. 11)	
Mitarbeitervertretung	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD, Anl. 4)	
Morata-Haus, Heidelberg	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	40f
– siehe Nachtragshaushalt 2004	45
Morgenandachten (während dieser Tagung der Landessynode)	Anl. 16
Musik	
– siehe Kirchenmusik	
Nachruf	
– Jutzler, Konrad, Prälat i. R.	11
Nachtragshaushalt 2004	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“	
Neues Steuerungsmodell	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	39
Oberkirchenrat, Evang.	
– siehe Grundordnung (Vortrag: „Das 'Zusammenwirken' als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter)	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Budgets der Referate 3 u. 4)	39
– siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“	
Oberkirchenräte/innen	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)	
Ökumene	
– siehe „Mission u. Ökumene“	
– siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel (u. a.: Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften; Rieselfeldkirche Freiburg)	56
Oloff, Dieter, Oberkirchenrat i. R.	
– Verabschiedung	12f
– Grußwort von Präsidentin JR Fleckenstein für Kirchenleitung anl. Verabschiedung von OKR i.R. Oloff am 18.07.04	Anl. 13
Opfer – siehe Kollekten	
Opfer der Gewalt	
– siehe „Hilfe für Opfer ...“	
Personalkostenentwicklung	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	38
Pfarramt	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)	

Anlage; Seite

Pfarrdienstgesetz

- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)

Pfarrer/innen

- siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)

Pfarrerbesoldungsgesetz

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes für 2004 – Aufhebung des LKR-Beschlusses v. 18.09.03 –, Anl. 6)

Pfarrstellen

- siehe „Oloff, Oberkirchenrat i. R.“ – Verabschiedung 13

Pfarrstellenwechsel

- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)

Pflichtkollekten – siehe Kollekten

Prälaten/innen

- siehe Grundordnung (Vortrag: „Das 'Zusammenwirken' als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter)

Predigt

- Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer 2f

Protestantismus

- siehe Predigt, Eröffnungsgottesdienst 2
- siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Vortrag Prof. Dr. Bubmann) 19

Rechnungsprüfungsamt

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Prüfung der Jahresrechnung 2003) 41f

Rechnungsprüfungsausschuss

- Zusammensetzung des Ausschusses 28
- Bericht über die Prüfung
Jahresabschluss 2003 der Ev. Landeskirche Baden,
Jahresabschluss der Budgets der Referate 3 und 4,
Mission in der Ev. Landeskirche in Baden,
Weiterentwicklung Neues Steuerungsmodell,
Beteiligungen der Ev. Landeskirche in Baden (Bitte um Änderung des KVHG),
Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (2002/2003),
Baumaßnahmen,
Einrichtung der Schulstiftung und Zuwendungen an die Schulstiftung,
Zuwendungen an das Diakonische Werk in den Jahren 2002 und 2003,
Jahresabschluss 2001/2002 Versorgungsstiftung,
Jahresrechnung 2003 des Rechnungsprüfungsamts 37ff
- Informationen über Eckdaten der Haushaltsrechnung 2003 37f
- Gliederung des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses u. Übersicht zum Jahresabschluss Landeskirche für 2003 Anl. 14

Referate

- Bericht über Konferenz der Kirchen am Rhein v. 10.-12.05.04 in Liebfrauenberg, grenzüberschreitende Konsultation zu Migration u. Flucht, Synodale Ihle u. Fritz 14ff
- Vortrag „Einstimmung ins Heilige. Über die Bedeutung der Musik für die Kirche“, Prof. Dr. Bubmann, Erlangen-Nürnberg 18ff
- Vortrag: Das „Zusammenwirken“ als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der Ev. Landeskirche in Baden, Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter 28ff

Reformation

- siehe Predigt, Eröffnungsgottesdienst 2f
- siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Vortrag Prof. Dr. Bubmann) 19

Religionsunterricht

- siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Vortrag Prof. Dr. Bubmann) 19ff

	Anlage; Seite
Rhein, Kirchen am Rhein	
– siehe „Ausländer, Asylsuchende ...“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu Herausforderungen v. Migration u. Flucht v. 12.05.04)	
– siehe „Grußwort“ Dekan Arbogast (Elsass/Lothringen)	14
Rücklagen	
– siehe Nachtragshaushalt 2004	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	38
Schlichtungsstelle	
– siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKD, Anl. 4)	
Schulstiftung	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	40f
Schwerpunktthema der Herbsttagung der Landessynode 2004:	
Kirchenmusik	
Einführung, Synodaler Stober, Leiter der Vorbereitungsgruppe	24ff
– Arbeitsgruppen	25
– Konzert der Hochschule für Kirchenmusik	25f, 87
– Mitglieder der Vorbereitungsgruppe	26, 87
Vorlage Ältestenrat v. 17.09.04: Entwurf einer Schlussresolution zum Thema Kirchenmusik	Anl. 5–1; 10, 25, 67ff
Vorlage LKR v. 14.07.04: Finanzielle Sicherung der Kirchenmusik in der bad. Landeskirche	
– Schreiben EOK v. 13.10.04 mit weiteren Materialien zur finanziellen Sicherung der Kirchenmusik	Anl. 5–2; 10, 25, 67ff
Vortrag „Einstimmung ins Heilige. Über die Bedeutung der Musik für die Kirche“, Prof. Dr. Bubmann, Erlangen-Nürnberg (mit Rückfragen)	18ff
siehe Eröffnung der Tagung und Schlusswort, Präsidentin JR Fleckenstein	1, 87
siehe Predigt zum Eröffnungsgottesdienst, Landesbischof Dr. Fischer	2f
siehe auch „Gäste zum Schwerpunktthema“	6, 9
siehe „Grußwort“ Herr Franck	7
siehe „Grußwort“ Frau Ruppert	9
Beschlüsse der Landessynode zum Schwerpunktthema	76f
Sparmaßnahmen	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“	
Sponsoring	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“	76
Stellenfinanzierungsvermögen	
– siehe Nachtragshaushalt 2004	
Stellenplan	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Bitte um Erarbeitung eines Bedarfsstellenplans)	77
Stellenplanung	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Bitte um Erarbeitung eines Bedarfsstellenplans)	
Steuerreform	
– siehe Nachtragshaushalt 2004	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	38
Steuerungsmodell, Neues	
– siehe „Neues Steuerungsmodell“	
Stiftungen, kirchl.	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“	76
Strategie	
– siehe „Kirche, Zukunft“	
Telefonseelsorge	
– Vorlage LKR v. 16.09.04: Sicherung der Telefonseelsorge	
– Schreiben EOK v. 13.10.04 mit weiteren Materialien	Anl. 8; 10, 57ff

	Anlage; Seite
Theologieausbildung	
– siehe Schwerpunktthema „Kirchenmusik“ (Vortrag Prof. Dr. Bubmann; Beschluss der Landessynode)	20ff
Theologische Fakultät der Universität Heidelberg	
– Ausscheiden Prof. Dr. Schwier	85
UEK (Union Evangelischer Kirchen in der EKD)	
– siehe „Union Evang. Kirchen ...“	
Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)	
– siehe „Grußwort“ Herr Dr. Oelschläger (Landessynode Hessen/Nassau)	17
– Nachwahl in Vollkonferenz der UEK	18
Verabschiedung	
– Oberkirchenrat i.R. Oloff – siehe „Oloff, ...“	
Verfassung der Kirche	
– siehe Grundordnung (Vortrag: „Das 'Zusammenwirken' als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der bad. Landeskirche“, OKR Prof. Dr. Winter)	
Vermögen der Kirche	
– siehe Nachtragshaushalt 2004	
Vernetzung in der Landeskirche, Projekt	
– Information zu Plattform „Treffpunkt 10. Landessynode“	26, 28, 87f
Versetzungverfahren	
– siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 20.08.04 zum Stellenwechsel nach 12 Jahren bei anderen Berufsgruppen als Pfarrern/innen, bei Kirchenräten/innen u. Oberkirchenräten/innen)	
Versorgungsaufwendungen	
– siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Vorlage LKR v. 16.09.04: Umsetzung des Bundesbesoldungs- u. Versorgungsanpassungsgesetzes für 2004 – Aufhebung des LKR-Beschlusses v. 18.09.03 -, Anl. 6)	
Versorgungsstiftung	
– siehe Nachtragshaushalt 2004	
– siehe Rechnungsprüfungsausschuss	41
Visitationen	
– siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“	
Wahlen	
– siehe „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“	
Willow Creek-Gemeinde	
– siehe „Besuche der Landessynode beim EOK“ (Bericht der Kommission der Landessynode über Dienstbesuch beim Referat 3 des EOK am 04.05.04, Anl. 11)	77
Zukunft der Kirche	
– siehe „Kirche, Zukunft“	

XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage- Nr.	Eingang- Nr.		Seite
1	5/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland	90
2	5/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz	90
3	5/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes und hierzu eingegangenes Schreiben des Diakonischen Werkes Baden vom 23. August 2004	92
	5/3.1	Eingabe des Bezirkskirchenrates Baden-Baden und Rastatt vom 23. September 2004 zur Änderung des Diakoniegesetzes	98
4	5/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und hierzu eingegangenes Schreiben des Diakonischen Werkes vom 23. August 2004 . . .	98
5	5/5-1	1. Vorlage des Ältestenrates vom 17. September 2004: Entwurf einer Schlussresolution zum Thema Kirchenmusik	115
	5/5-2	2. Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Finanzielle Sicherung der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. Oktober 2004 mit weiteren Materialien zur finanziellen Sicherung der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden	116 120
6	5/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Umsetzung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes für das Jahr 2004	123
7	5/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004 – NHG 2004 –)	123
8	5/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Sicherung der Telefonseelsorge Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. Oktober 2004 mit weiteren Materialien zur Sicherung der Telefonseelsorge	127 130
9	5/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004 und Handreichung für die Beratung der Liebfrauenberg-Erklärung vom 14. September 2004	131
10	5/10	Eingabe der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 15.04.2004 zur Reduzierung der landeskirchlichen Pflichtkollekten und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. August 2004	134
11	5/11	Bericht der Kommission der Landessynode vom 06.09.2004 über den Dienstbesuch beim Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats am 04.05.2004 und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. Oktober 2004	137
12		Frage des Synodalen Kabbe vom 20. August 2004 mit Fragen betreffend Pfarrdienstrecht u. a. . .	146
13		Grußwort von Präsidentin JR Fleckenstein für die Kirchenleitung anlässlich der Verabschiedung von Herrn Oberkirchenrat Oloff am 18. Juli 2004	146
14		Gliederung des Berichts des Rechnungsprüfungsausschusses und Übersicht zum Jahresabschluss Landeskirche für 2003 (Stand: 12. Oktober 2004)	147
15		Bericht (öffentlicher Teil) der Kommission der Landessynode vom 28.01.2004 über den Dienstbesuch beim Referat 6 des Evangelischen Oberkirchenrats am 11. November 2003 und hierzu eingegangene Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16.03.2004	148
16		Morgenandachten	160
17		Ausführliche Vorschläge für eine Entschließung der Synode zur Liebfrauenberg-Erklärung	163

XII Gottesdienst

zur Eröffnung der fünften Tagung der 10. Landessynode am Sonntag, den 17. Oktober 2004, um 20:00 Uhr
in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

Eröffnung der Tagung und Begrüßung durch die Präsidentin Justizrätin Margit Fleckenstein

Liebe Brüder und Schwestern!

*Schläft ein Lied in allen Dingen,
die da träumen fort und fort,
und die Welt hebt an zu singen,
triffst du nur das Zauberwort.*

Mit diesem Vers von Joseph von Eichendorff begrüße ich Sie alle herzlich zur 5. Tagung der 10. Landessynode, die wir mit diesem Gottesdienst eröffnen.

Ich begrüße alle Konsynodale. Mein herzlicher Gruß gilt Herrn Landesbischof Dr. Fischer, der diesen Gottesdienst mit uns feiert, und den Damen und Herren Kollegiumsmitgliedern. Besonders begrüße ich Frau Oberkirchenrätin Hinrichs, die heute zum ersten Mal an unserer Synodaltagung teilnimmt. Alle Gemeindeglieder und alle Gäste heiße ich aufs herzlichste willkommen. Wir sind dankbar, dass wir unseren Eröffnungsgottesdienst wieder in der Klosterkirche feiern können. Herzlichen Dank an die Gemeindeleitung!

Wir dürfen uns – beginnend mit diesem Gottesdienst – auf eine besondere Tagung freuen, denn wir wollen uns neben der Behandlung all der Synodalvorlagen am morgigen Tag dem Thema Kirchenmusik zuwenden, und Kirchenmusik wird uns auch in besonderer Weise durch die Tage begleiten. Heute freuen wir uns, den Mittelbadischen Bläserkreis unter Leitung von Heiko Petersen, den Motettenchor Pforzheim unter Leitung von KMD Kord Michaelis und an der Orgel Hae-Kyung Jung bei uns begrüßen zu dürfen.

„Kirchenmusik gehört zum evangelischen Profil unserer Kirche. Singen und Musik sind nicht etwas, das zum Evangelium hinzukommen kann oder auch nicht, sie sind Formen des Evangeliums.“ Und: „Kirchenmusik steht für die Schönheit und den Glanz des christlichen Glaubens.“ Das sind Sätze aus dem Entwurf eines Wortes der Synode, wie ihn die Vorbereitungsgruppe uns vorgelegt hat.

Nicht wahr, liebe Brüder und Schwestern, wir alle sind davon überzeugt, dass im Himmel Musik erklingt? Wir wissen ja auch, dass der Himmel voller Geigen hängen kann. Wir können uns darüber streiten, ob im Himmel vorzugsweise Bach oder Mozart gespielt wird. Wir sehen den frohlockenden Aloisius Hingerl auf der Wolke sitzend mit seiner Harfe förmlich vor uns. Wir wissen, dass man tanzen können muss, weil die Engel im Himmel sonst nichts mit einem anzufangen wissen. Menschen, die über ihre Vorstellungen vom Himmel Auskunft erteilt haben, haben zumeist auch die Klänge von Musik erwähnt. Ja, das und mehr bedeutet doch, dass – wie in einer Partitur – die himmlische Musik gleichsam die führende Stimme zu den Melodien bildet, welche die gesamte Schöpfung durchziehen. Selbst die Stille singt ihr Lied.

Kirchenmusik öffnet uns Menschen den Himmel. Sie kann tief in die unfassbare Unendlichkeit und in die Geheimnisse Gottes hineinführen. Sie macht Unsagbares hörbar. Was die Wortverkündigung oft nicht oder nicht allein erreicht, kann die Musik bewirken. Sie bewegt die Menschen und lässt Bilder in ihren Herzen entstehen. „Meine Seele hört im Sehen“, so drückt das eine Händel-Arie aus, die wir bei der Bezirksvisitation in Konstanz im Juli in der schönen Bergkirche in Büsingen kennen lernen und genießen konnten.

Was wäre die kirchliche Liturgie ohne Musik und ohne Gesang? Können wir uns unsere Kirche vorstellen ohne die vielen Menschen in den Chören, Singkreisen oder Posaunenchören oder ohne die wundervollen geistlichen Konzerte, die von vielen Menschen besucht werden, die keine Predigthörer sind?

Johann Sebastian Bach schrieb: „Bey einer andächtigen Musique ist allezeit Gott mit seiner Gnaden Gegenwart.“

Lassen Sie uns in diesem Sinne jetzt Gottesdienst feiern, in den kommenden Tagen unsere Andachten miteinander halten und mit Mut und Zuversicht unsere Beratungen und Beschlussfassungen durchführen! Möge Gott seinen Segen dazu geben!

Ich wünsche uns einen gesegneten Gottesdienst.

Predigt
von Landesbischof Dr. Fischer

Predigt: Psalm 98,1

Gnade sei mit uns und Friede von Gott, unserem Vater, und dem Herrn Jesus Christus. Amen.

Liebe Synodalgemeinde!

„Nichts auf Erden ist kräftiger, die Traurigen fröhlich, die Ausgelassenen nachdenklich, die Verzagten herzhaft, die Verwegenen bedachtsam zu machen, die Hochmütigen zur Demut zu reizen, und Neid und Hass zu mindern, als die Musik.“ Mit diesen Worten hat Martin Luther die Wirkung der Musik beschrieben. Ich könnte noch hinzufügen: Nichts war auf Erden kräftiger, die Sache der Reformation zu befördern, als die Musik. Denn Lieder waren es, mit denen reformatorische Theologie und evangelisches Katechismuswissen unters Volk gebracht wurden. Mit dem Lied „Wir glauben all an einen Gott“ lernte das Volk den Inhalt des Glaubensbekenntnisses. Durch das Lied „Dies sind die heiligen zehn Gebot“ wurde es mit den 10 Geboten als Gottes Hilfen zum Leben vertraut gemacht. Und das Lied „Vater unser im Himmelreich“ half, das Vaterunser als wichtigstes Gebet der Christenheit zu erfassen. Die Reformation war auch und vor allem eine Singbewegung. Durch das Singen neuer Lieder erreichte reformatorische Theologie die Massen, deren Sache es nicht ist, theologische Diskussionen zu führen, die aber einen Mund zum Singen und ein offenes Herz für die Botschaft von der Rechtfertigung aus Gnaden haben. Und so wurde das Singen geradezu zum Spezifikum protestantischer Frömmigkeit. Protestantismus und Kirchenmusik gehören untrennbar zusammen. Und das Wort aus Psalm 98 „Singet dem Herrn ein neues Lied“ ist für unsere evangelischen Kirchen ein programmatisches Wort geworden.

Wenn wir uns diesem Psalmwort nähern, sollten wir uns zunächst vergegenwärtigen, dass das Singen keineswegs ein Kennzeichen nur der christlichen oder jüdischen Gemeinde ist. Seit jeher bringen Menschen aller Kulturen durch das Singen ihre Gefühle zum Ausdruck. Lieder sind Spiegelbilder der menschlichen Seele. Das Singen löst Resonanzen im Körper aus und berührt Tiefenschichten der Seele. In Liedern äußert sich das Lebensgefühl von Menschen, auch ihre Gesinnung. Und so gibt es frohmachende und traurigstimmende, schöne und hässliche, mutmachende und niederdrückende Lieder. Und wenn es auch nicht immer so ist, wie es in einem alten Volkslied heißt „... und hab mir ein Liedlein gesungen, und alles ward wieder gut“, so sagt dieses Volkslied doch wiederum Richtiges aus: In vielen Lebenssituationen hilft das Singen, die betreffende Situation zu verstehen und zu bearbeiten.

So ist Singen etwas typisch Menschliches. Wie verarmt menschliches Leben ohne das Lied! Indem das Singen gefördert wird, wird etwas Wesentliches an unserem Menschsein kultiviert. Kultiviert wird damit auch die Fähigkeit, anzusingen gegen alle Welterfahrungen, die so scheinbar gar keinen Anlass zum Singen geben. Zu singen, auch wenn die Lieder übertönt werden von Geräuschen marschierender Stiefel, die über Leichen gehen, und von Schüssen, die über die Erde hallen, wie derzeit im Irak. Zu singen, auch wenn lauter als die Lieder die Schreie derer sind, die durch Terrorbomben getroffen werden, wie jüngst in Israel. Zu singen

auch, wenn wir erleben müssen, dass wir Menschen etwas schuldig geblieben sind, und in Zeiten der Trauer, wenn durch den Tod eines Menschen uns die Kehle zugeschnürt erscheint.

Ansingen gegen alle Welterfahrung, die uns eigentlich den Mund stopfen müsste,

singen, ohne das Belastende und Bedrängende einfach zu verdrängen,

singen mit einem fröhlichen und trotzigen „dennoch“ in der Stimme und auf den Lippen,

singen, schuldbeladen und dennoch befreit, sterblich und dennoch voller Hoffnung – wie soll das gelingen?

Eine wichtige Antwort auf diese Frage gibt uns der Psalmist, indem er das Singen in seiner Ausrichtung präzisiert: „Singet dem Herrn“. Damit bringt er die religiöse Dimension des Singens ins Spiel. Fast alle Religionen sind singende Religionen. Im Singen bleiben die Menschen nicht bei sich. Im Singen werden sie verbunden mit Gottes Welt. Das Singen ist nicht nur eine, sondern auch eine himmlische Angelegenheit. „Singet dem Herrn!“ das heißt also nichts anderes als: Fixiert euch nicht auf eure einengenden Lebenserfahrungen, die euch die Kehle zuschnüren. Öffnet euch für Gott und für sein Heil! Für das Volk Israel, das den 98. Psalm in der Zeit nach der Rückkehr aus dem babylonischen Exil sang, hieß dies: „Mit unserem Singen geben wir kund, was wir an Befreiendem mit unserem Gott erfahren haben. Mit unserem Singen bezeugen wir, dass wir unsere Rückkehr in das verheißene Land nicht alleine zustande gebracht haben, dass wir uns vielmehr dem befreienden Handeln Gottes verdanken. Mit unserem Singen richten wir unseren Blick auf den Gott, von dessen Dabeisein und Gegenwart wir Heil für uns und für alle Welt erhoffen.“

Tiefster Grund für das Singen in der jüdisch-christlichen Tradition ist also nicht das in dem Volkslied beschriebene menschliche Empfinden „und alles wird wieder gut“, sondern das, was Paul Gerhardt in einem seiner Lieder so ausgedrückt hat: „Das, was mich singen machet, ist, was im Himmel ist.“ Glaubendes Singen öffnet sich für den unsichtbaren Gott. Unser Singen bietet Klangbilder für den unsichtbaren Gott. Im Singen entdecken wir Gottes Wirklichkeit und uns als einen Teil in ihr. Im Singen erkennen wir uns als Geschöpfe Gottes, als Teile seines Gottesvolkes, als Menschen, die schlechthin abhängig sind von einem Gott, der uns durchs Leben begleitet und der uns und dieser Welt Heil schenkt.

Solch ein zu Gott hin geöffnetes Singen ist in einem gewissen Maße zweck- und absichtslos. Und die höchste Form solchen Singens ist die Liturgie, die Anbetung. In der singenden Anbetung erweitern wir unseren menschlichen Horizont, setzen wir uns der Wirklichkeit Gottes aus. Sind wir gottesgegenwärtig. Um uns einzuüben in eine solche Gottesgegenwärtigkeit, können wir in unserer evangelischen Kirche von anderen Kirchen lernen; müssen wir der Anbetung mehr Raum in unseren Gottesdiensten geben, müssen wir Formen der Anbetung Gottes entwickeln oder übernehmen, seien es nun Gesänge aus Taizé, seien es liturgische Gesänge aus der katholischen oder orthodoxen Tradition oder seien es Anbetungslieder, wie sie in charismatischen Gemeinden üblich geworden sind. Der Stil der Anbetung ist nicht entscheidend, „dem Herrn singen“ – das kann genauso geschehen durch einen Rap wie durch einen Choral. Auch

die Worte sind nicht das Entscheidende beim Singen. Auch ein Kindermutmachlied mit dem nicht inhaltsreichen Refrain „La, la, la, la, la“ kann ein Lied für den Herrn sein, ein Lied, mit dem wir uns Gott öffnen. Und vergessen wir nicht: Dem Herrn singen, das kann selbst mit frömmsten Texten misslingen. Auch eine Johannespassion kann zum bloßen Konzertgenuss verkommen. „Dem Herrn singen“ – das geht nur, wenn sich das Herz der Singenden diesem Herrn öffnet und seinen Wundern.

Wo dies aber geschieht, wo Menschen sich Gott öffnen und mit ihm Wunderbares erleben, wo sie neue Erfahrungen mit Gott machen, da können ihre Lieder nicht alt bleiben. Wo Augen geöffnet werden für Heilmachendes und Heilbringendes im persönlichen Leben wie in dieser Welt, dort wird ein neues Lied angestimmt. „Singet dem Herrn ein neues Lied!“ Unabhängig davon, ob die Texte oder Melodien von Liedern alt oder neu sind, wird ein Lied dann zu einem neuen Lied, wenn es mein Lied wird, ein Lied, das mir aus dem Herzen kommt. Wenn es ein Lied wird, das etwas ausspricht von meinen Erfahrungen mit dem Gott, der Wunderbares tut. Und wenn es mich aufschließt für neue Erfahrungen mit diesem Gott. Neue Lieder entstehen, weil es neue Erfahrungen mit Gott gibt und weil diese Erfahrungen danach drängen, hinausgesungen zu werden.

Neue Lieder können deshalb nicht eintönig sein. Eintönige Musik ist eine ärmliche Musik, eine Musik arm an Erfahrung. Und eintönige Menschen sind arme Menschen, Menschen arm an Erfahrung. Eintönig sind jene, die gebetsmühlenartig ihre Rezepte zur Heilung der Wunden dieser Welt anbieten. Eintönig sind die Verweigerinnen und Verweigerer, die jede Einmischung in diese Welt ablehnen, um sich nicht die Finger schmutzig machen zu müssen. Und eintönig sind jene, die immer nur ihre alten Erfahrungen zitieren und sich neuen Erfahrungen verweigern. Eintönige Lieder sind langweilige Lieder, und eintönige Menschen sind langweilige Menschen. Leidet unsere Zeit nicht darunter, dass so viele Sängerinnen und Sänger da sind, die immer nur ihren Ton von sich geben, und meinen, das sei schon eine richtige Melodie? Und leidet unsere Zeit nicht an der Eintönigkeit

jenes kläglichen Liedes, das beginnt mit den Worten „Man kann ja doch nichts machen“. Dies ist das gottloseste aller Lieder, weil es nicht rechnet mit den Möglichkeiten, den Wundern Gottes.

Der Psalmist dagegen stimmt ein neues Lied an, weil er neue Erfahrungen mit Gott gemacht hat. Und er ermuntert zu neuen Liedern, die mit Gottes Möglichkeiten rechnen. Er ermuntert zum Singen eines neuen Liedes, mit dem das erfahrene Heil Gottes aller Welt kund getan wird. Er ermuntert zum Singen eines neuen Liedes, welches das wunderbare Handeln Gottes für alle Welt in den Blick nimmt, nach christlichem Verständnis auch das in Jesus Christus dieser Welt zugesagte Heil. So sind neue Lieder, die wir anstimmen, immer auch Lieder, die das Wunderbare, das Gott an uns getan hat, der Welt bezeugen. Neue Lieder sind solche Lieder, die uns ermutigen, an der Gestaltung dieser Welt mitzuwirken.

„Singet dem Herrn ein neues Lied. Denn Gott hat unser Herz und Mut fröhlich gemacht durch seinen lieben Sohn, welchen er für uns gegeben hat zur Erlösung von Sünden, Tod und Teufel. Wer solches mit Ernst gläubet, der kann nicht lassen, er muss fröhlich und mit Lust davon singen und sagen, dass es andere auch hören und herzukommen ... Solches Singen vertreibt den Teufel und macht die Leute fröhlich.“ Mit diesen Worten beschreibt Martin Luther die missionarische Kraft christlichen Singens. Und damit erinnert er nachhaltig daran, dass eine singende Kirche immer eine Kirche sein wird, die sich der Wunder Gottes und des durch Gott gewirkten Heils erinnert. Dass sie immer eine Kirche sein wird, die durch ihr Singen andere für das Heil öffnet. Dass sie immer eine Kirche sein wird, die aus ihrem Singen die Kraft gewinnt, sich für das Heil der Welt aktiv einzusetzen. Nicht nur die Reformation der Kirche damals begann mit dem Singen, sondern auch die Erneuerung der Kirchen heute und das Wirken der Kirchen hinein in diese Welt beginnt mit unserem Singen. Darum: Singet dem Herrn ein neues Lied und lasst uns einstimmen in den Jubel der Engel Gottes und der himmlischen Heere. Amen.

XIII Verhandlungen

5

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

Erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 10. Landessynode

Bad Herrenalb, Montag, den 18. Oktober 2004, 9:05 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußworte

III

Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)

IV

Entschuldigungen

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

VI

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse

VII

Nachruf

VIII

Bekanntgaben

IX

Glückwünsche

X

Verabschiedung Oberkirchenrat i. R. Oloff

XI

Bericht über die Konferenz der Kirchen am Rhein vom 10.–12. Mai 2004 in Liebfrauenberg, grenzüberschreitende Konsultation zu Migration und Flucht

Synodaler Ihle und Synodaler Fritz

XII

Nachwahl in die Vollkonferenz der UEK

XIII

„Einstimmung ins Heilige. Über die Bedeutung der Musik für die Kirche.“

Prof. Dr. Peter Bubmann

XIV

Einführung in das Schwerpunktthema Kirchenmusik
Synodaler Stober

XV

Verschiedenes

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Bold.

(Synodale Bold spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Frau Bold.

II

Begrüßung / Grußworte

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, ich begrüße Sie alle mit einem herzlichen chinesischen 早上好! (zaoshang hao!) – guten Morgen. Sie wissen, dass ich erst vorgestern Abend von einer Ratsreise nach China zurückgekehrt bin, aber rechtzeitig zur Eröffnung der Synode, einen Tag früher als die übrige Delegation.

Ich begrüße zu unserer Tagung alle Konsynodalen.

Herzlich begrüße ich Herrn Landesbischof Dr. Fischer und alle weiteren Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats. In den Reihen des Kollegiums hat es einige Veränderungen gegeben. Ganz herzlich begrüße ich auch heute Morgen noch einmal Frau **Oberkirchenrätin Hinrichs**, die neue Leiterin des Referats Grundsatzplanung und Öffentlichkeitsarbeit. Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen, Frau Hinrichs. Mit dem kleinen Blumenstrauß an Ihrem Platz heißen wir Sie herzlich willkommen in der Synode.

(Beifall)

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung vom 12. Mai 2004 in synodaler Besetzung Herrn **Oberkirchenrat Dr. Trensky** zum **Stellvertreter** des Herrn **Landesbischofs** berufen. Ich begrüße Sie herzlich, Herr Dr. Trensky, in Ihrer neuen Funktion.

(Beifall)

Es gibt noch eine weitere Änderung in den Reihen des Kollegiums. Herrn **Oberkirchenrat Viktor** darf ich als **Leiter** des Referats 2, des **Personalreferats**, herzlich willkommen heißen. Ihnen beiden, Herr Dr. Trensky und Herr Viktor, wünsche ich für Ihre neuen Aufgaben Gottes Segen.

Wir danken allen, die den gestrigen Eröffnungsgottesdienst musikalisch oder in anderer Weise mitgestaltet haben, und Frau Oberkirchenrätin Hinrichs für die geistliche Einstimmung heute Morgen, für das Sachte-auf-die-Pauke-Hauen.

Ich freue mich sehr, wieder liebe Gäste bei uns begrüßen zu können.

Ich begrüße sehr herzlich Herrn **Prof. Dr. Peter Bubmann** von der Theologischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg.

(Beifall)

Mit Ihrem Referat, Herr Prof. Dr. Bubmann, „Einstimmung ins Heilige – Über die Bedeutung der Musik für die Kirche“ werden Sie uns alle sozusagen auf unser Schwerpunktthema einstimmen. Wir freuen uns sehr darauf.

Es ist mir eine außerordentliche Freude, Herrn **Oberkirchenrat i. R. Oloff** nebst Gattin heute als Gäste begrüßen zu können.

(Beifall)

Es ist bestimmt sehr ungewohnt für Sie auf diesem Platz, Herr Oloff; seien Sie ein wenig gespannt auf das, was Sie erwartet.

Sehr herzlich begrüße ich den Synodalpräsidenten der Evangelischen Kirche in der Pfalz, Herrn Henri **Franck**.

(Beifall)

Schön, dass Sie wieder zu uns kommen konnten. Wir freuen uns auf Ihr Grußwort.

Sehr herzlichen Gruß – wie immer – Frau Christel **Ruppert**, Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

(Beifall)

Es ist schön, Frau Ruppert, dass Sie es dieses Mal zeitlich ermöglichen konnten, schon gestern anzureisen und den Gottesdienst mit uns zu feiern. Wir freuen uns auf Ihr Grußwort.

Ich begrüße sehr herzlich die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Kirchenrechtsdirektorin **Fischer**.

(Beifall)

Ebenfalls sehr herzlich begrüße ich Herrn Dekan Jean **Arbogast**, den geistlichen Inspektor von Straßburg und Mitglied der Kirchenleitung der ECCAL, der Evangelischen Kirche Augsburgischen Bekenntnisses von Elsass und Lothringen.

(Beifall)

Wir freuen uns sehr, einen Gast dieser Kirche erstmalig bei uns begrüßen zu dürfen. Wir werden später, Herr Arbogast, wie Sie wissen, einen Bericht über die Konferenz der Kirchen am Rhein vom Mai dieses Jahres in Liebfrauenberg hören.

Es ist schön, bei solchen grenzüberschreitenden Themen Vertreter von der anderen Rheinseite bei uns in Baden zu haben.

Herzlichen Gruß auch der Delegation der Lehrvikare der Ausbildungsgruppe 2004 a: Frau Sandra Kamutzki und Frau Deborah Martiny sowie die Herren Andreas Eisenmann und Dirk Hasselbeck. Ebenso herzlich begrüße ich die Studentinnen der Fachhochschule Freiburg, Frau Almut Sieber und Frau Swantje Weißmann, sowie die Studierenden der Theologie, Frau Séverine Gehrt und Herrn Johannes Narr. Herzlich willkommen!

(Beifall)

Ich freue mich sehr, heute wieder zwei Vorsitzende der Bezirkssynoden begrüßen zu können, Frau Beate **Wiegand**, die Vorsitzende der Bezirkssynode Pforzheim-Stadt, und Herrn Schuldekan Thomas **Schwarz**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Pforzheim-Land – herzlich willkommen!

(Beifall)

Wir freuen uns darüber, dass Sie beide unsere Tagung begleiten. Herr Karl-Peter Niebel, der Vorsitzende der Bezirkssynode Alb-Pfinz, wird am Mittwoch zu uns kommen.

Der Schreibdienst des Evangelischen Oberkirchenrats unterstützt die Synode immer sehr tatkräftig. Wir danken dafür sehr herzlich. Umso mehr ist es mir eine Freude, heute die Leiterin des Schreibdienstes, Frau Wiederstein, sowie die Damen Becker, Niedermaier, Karcher und Piekert als Gäste bei uns begrüßen zu können.

(Beifall)

Ihr besonderes Interesse an unseren Sitzungen freut uns sehr.

Mein Gruß gilt auch den Vertretern der Medien mit einem herzlichen Dankeschön für Ihr Interesse und Ihre Berichterstattung. Ich freue mich, Herrn Lang vom epd begrüßen zu können. Herzlich willkommen, Herr Lang.

(Beifall)

Sehr herzlich begrüße ich schließlich unseren Pressesprecher, Herrn Witzenbacher. Bestimmt werden wir auch während dieser Tagung wieder durch einen Pressespiegel informiert – herzlichen Dank schon im Voraus dafür.

(Beifall)

Herr Wehrbereichsdekan Ruprecht Graf zu Castell-Rüdenhausen und Herr Christoph Schorling, Superintendent der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden, sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

Und schließlich wurde ich gebeten, Ihnen allen die herzlichen Grüße in der Verbundenheit unseres christlichen Glaubens vom China Christian Council auszurichten und von allen Mitgliedern unserer Ratsdelegation unter dem Vorsitz des Ratsvorsitzenden, Professor Dr. Wolfgang Huber. Sie begleiten unsere Synodaltagung mit guten Wünschen und wünschen uns viel Erfolg.

Ich bitte jetzt Herrn Franck, Synodalpräsident der Evangelischen Kirche in der Pfalz, um sein **Grußwort**.

Präsident **Franck**: Verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, verehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst einmal herzlichen Dank für die Einladung hier an der Tagung Ihrer Synode

teilnehmen zu dürfen und ein Grußwort zu sprechen. Ich komme dem gerne nach, und ich gestehe, ich wäre gerne länger geblieben, denn zwei Punkte auf Ihrer Tagesordnung interessieren mich besonders. Aber leider ist meine Zeit wieder einmal so knapp bemessen, dass ich heute Nachmittag schon wieder in Speyer erwartet werde. Ich freue mich allerdings schon auf den Vortrag von Ihnen, Herr Prof. Dr. Bubmann, denn wir hätten den Vortrag von Ihnen auch gerne in der Pfalz gehört.

Zunächst einmal darf ich Sie herzlich von unserer Kirchenleitung grüßen, von unserem Kirchenpräsidenten, Herrn Eberhard Cherdron, von den Mitgliedern des Oberkirchenrates – bei uns Landeskirchenrat –, von den Mitgliedern der Kirchenregierung und von der Landessynode.

Ich habe es schon gesagt, zwei Punkte aus Ihrer Tagesordnung verbinden uns auf dieser Tagung ganz besonders, nämlich zum einen das Schwerpunktthema Kirchenmusik. Auch wir werden auf unserer Herbsttagung uns dem Thema Kirchenmusik in Form eines Schwerpunktthemas nähern. Das zweite ist das Referat bzw. der Vortrag von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter zum Zusammenwirken als kirchenleitendes Prinzip in Ihrer Grundordnung.

Ich meine, auf dem Gebiet der Kirchenmusik hätten wir in der Pfalz etwas Nachholbedarf. Sie wissen es vielleicht: Allein bei der Zahl der hauptamtlichen Kantoren in der Pfalz im Verhältnis zu den Gemeindegliedern sind wir eines der Schlusslichter EKD-weit. Das ist für uns zurzeit umso schmerzlicher, als uns die ehrenamtlichen Strukturen in diesem Bereich wegbrechen. Aber ich bin – und Sie teilen wahrscheinlich meine Überzeugung – der Auffassung, dass wir gerade bei der Kirchenmusik in der Zukunft verstärkt Anstrengungen unternehmen müssen, weil die Musik Menschen auf emotionale Art und Weise anspricht und eben die frohe Botschaft des Evangeliums auf einer ganz anderen Ebene vermittelt. Ich erhoffe mir deshalb von Ihrem Vortrag, Herr Prof. Dr. Bubmann, nicht nur wertvolle Anregungen, sondern auch gute Argumente für die Diskussion bei uns, die wieder einmal von den Sorgen um die Finanzen überschattet sein wird. Aber gerade in Zeiten rückläufiger Kirchensteuereinnahmen, die sich bei uns im Moment wieder bei einem Minus von wohl 15 % einpendeln werden, geht es darum, die unverzichtbaren Kernthemen und die Kernarbeitsgebiete einer Kirche zu definieren und zu erhalten. Ich meine, die Kirchenmusik gehört sicherlich bei Ihnen genauso wie bei uns zu diesen Kernarbeitsgebieten.

Das zweite Thema, das Ihnen auf dieser Tagung am Herzen liegt und das auch bei uns im Moment eine große Rolle spielt, ist das Prinzip des Zusammenwirkens der kirchenleitenden Organe, das durch unsere Verfassung wohl genau so durchscheint wie durch Ihre Grundordnung. Aber merkwürdigerweise ist dieses Prinzip immer mal wieder in Frage gestellt, gerade so bei der Konstituierung von Synoden fängt es bei der Frage an, ob denn die Wahlen immer mit so hohen Mehrheitshürden versehen sein müssen und ob man nicht – das ist bei uns ein sehr viel stärkeres Thema als bei Ihnen – viel stärker in der Kirchenregierung die politischen Mehrheitsverhältnisse der Synode abbilden müsste. Ich meine, dahinter steckt die Logik unserer politischen Demokratie, aber gerade das muss man in Kirche eben nicht abbilden. Ich denke, es herrscht bei uns mit dem Grundprinzip des Zusammenwirkens, mit dem Suchen eines breiten Konsenses eine etwas andere Logik als in der Politik – und das hat auch seinen Grund. Sie wissen aus der Apostelgeschichte, die

Urgemeinde war eigentlich immer eins – na gut, die hatten ja auch die Naherwartung der Niederkunft des Herrn, und seitdem ist viel Zeit vergangen und seither ist es mit der Einigkeit relativ schnell vorbei gewesen, aber auch Paulus musste in seinen Briefen immer wieder gerade auch die Gemeinden an den Punkt der Einigkeit erinnern. Und im Brief an die Philipper heißt es:

Ist nun bei Euch Ermahnung in Christus, ist Trost der Liebe, ist Gemeinschaft des Geistes, ist herzliche Liebe und Barmherzigkeit, so macht meine Freude dadurch vollkommen, dass Ihr eines Sinnes seid, gleiche Liebe habt, einmütig und einträchtig seid.

Und weiter unten heißt es dann in Vers 5:

Seid so unter Euch gesinnt, wie es auch der Gemeinschaft in Christus Jesus entspricht.

Und diese Gemeinschaft in Jesus Christus verträgt es nun einfach nicht, dass allein Mehrheiten – womöglich noch ganz knapp – über Minderheiten entscheiden. Und deshalb meine ich, dass es gut und wichtig ist, sich immer wieder daran zu erinnern, welch hohes Gut das Konsensprinzip für unsere Kirchen ist. Es ist das, was unsere demokratischen Strukturen von denen der Politik unterscheidet.

Ich kann leider an dem Vortrag von Herrn Prof. Dr. Winter nicht teilnehmen, bin aber sicher, dass mir seine Ausführungen auf andere Art und Weise noch zur Kenntnis gelangen werden. Weiter bin ich sicher, dass sie in unseren Diskussionen um die Perspektiven und Veränderungen der kirchenleitenden Organe in der Zukunft sehr sorgfältig gelesen und wir sie ebenso sorgfältig bedenken werden. Ich hoffe und glaube, es wird gelingen, dass die Kritiker des Konsensprinzips, des Prinzips des Zusammenwirkens, durch die Argumente von Herrn Prof. Dr. Winter überzeugt werden.

Abschließend, liebe Schwestern und Brüder, darf ich Ihnen und Ihren Beratungen einen guten Verlauf wünschen, begleitet vom Geiste unseres gnädigen Gottes. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für Ihre Worte, Herr Franck, und Ihre guten Wünsche.

Wir sind in Baden froh, keine Gruppenbildungen in der Synode zu haben, und halten das für ein außerordentlich hohes Gut. Wir haben auch in Baden eine völlig andere Kirchenverfassung. Wir können feststellen, gerade wenn wir jetzt das 70-jährige Jubiläum der Barmer Theologischen Erklärung in diesem Jahr begehen, dass es eine der größten Errungenschaften nach dem Kirchenkampf in Baden ist, dass man sich in Baden bewusst war, dass ein demokratischer Synodalismus eine außerordentlich gefährliche Sache ist. Ich teile Ihre Meinung, dass wir in der Kirche um Konsens bemüht sein müssen und nicht mit hauchdünnen Mehrheiten Entscheidungen treffen, die nachher für unsere Kirchenglieder vor Ort und an der Basis unter Umständen große Auswirkungen und einen sehr erheblichen Bezug zu ihrem Glauben haben können. In unserer Verfassung ist ja auch klargestellt, dass wir als Synode nicht im Namen des Volkes entscheiden, sondern im Auftrag des Herrn unserer Kirche.

Ich wünsche Ihnen in der Pfalz Gottes Segen für die beabsichtigten Strukturveränderungen. Gehen Sie mutig voran. Wir werden Ihnen selbstverständlich den Vortrag von Herrn Prof. Dr. Winter zuleiten, und ich denke, Sie werden auch die Erlaubnis erhalten, von seinen Ausführungen in Ihrer Synode Gebrauch zu machen. Herzlichen Dank.

III**Veränderungen im Bestand der Synode / Wahlprüfung (§ 115 Abs. 1 Grundordnung)**

Präsidentin **Fleckenstein**: Es gibt Veränderungen im Bestand der Synode.

Synodaler **Wermke**: Seit der Frühjahrstagung 2004 sind der gewählte Synodale Matthias **Hessenauer** sowie der berufene Synodale Rolf **Brauch** aus der Landessynode ausgeschieden. Herr Brauch hat seit 1. September 2004 die Stelle des Regionalbeauftragten für den kirchlichen Dienst Land in Nordbaden inne.

Herr Michael **Hornung** aus Stutensee wurde am 7. Mai 2004 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe-Land nach Ausscheiden von Frau Marlene Bender gewählt.

Frau Annette **Stepputat** aus Rastatt wurde am 18. Juni 2004 von der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt nach Ausscheiden von Herrn Matthias Hessenauer gewählt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie, Frau Stepputat, und Sie, Herr Hornung, recht herzlich in der Landessynode.

(Beifall)

Liebe Konsynodale, nach unserer Geschäftsordnung haben wir bezüglich der beiden neu gewählten Synodalen eine Wahlprüfung durchzuführen. Unsere Geschäftsordnung sieht für das Wahlprüfungsverfahren zwei verschiedene Wege vor, die förmliche Wahlprüfung und das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren. Sie finden die Regelung in § 2 Abs. 5 unserer Geschäftsordnung. Hier heißt es:

Ist gegen eine Wahl keine Einsprache erfolgt und äußert weder der Evangelische Oberkirchenrat noch ein Mitglied der Synode Bedenken, so kann an die Stelle einer förmlichen Wahlprüfung ... auf einstimmigen Beschluss der Synode ein vereinfachtes Verfahren dahin treten, dass jedem Synodalen die Möglichkeit gegeben wird, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Wird darauf hin bis zum Beginn der zweiten Sitzung

– also übermorgen –

von keinem Synodalen Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt, so gilt die Wahl als ordnungsgemäß erfolgt.

Die Prüfung durch den Evangelischen Oberkirchenrat hat ergeben, dass beide Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Ich schlage Ihnen deshalb das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren vor. Darüber muss abgestimmt werden.

Wird getrennte Abstimmung gewünscht? – Nein.

Ich frage Sie deshalb: Stellt jemand Antrag auf förmliche Wahlprüfung? – Das ist nicht der Fall.

Ich habe jetzt noch die Stimmenthaltungen festzustellen. Wenn es jetzt eine Stimmenthaltung gibt, muss das förmliche Wahlprüfungsverfahren durchgeführt werden, weil ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

Gibt es Enthaltungen? – Keine Enthaltungen.

Damit hat die Synode einstimmig das **vereinfachte Wahlprüfungsverfahren** beschlossen. Es besteht nun für Sie alle Gelegenheit, in die Wahlakten Einsicht zu nehmen. Diese befinden sich in meinem Büro.

Wir können dann in der zweiten Sitzung, also am Mittwoch, die neu gewählten Synodalen verpflichten. Bis zu einer etwaigen Ungültigkeitserklärung der Vollmacht sind die Gewählten vollberechtigte Mitglieder der Synode.

Frau Stepputat und Herr Hornung, Sie können sich also heute schon zu Wort melden und auch an Abstimmungen teilnehmen.

IV**Entschuldigungen**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu den Entschuldigungen.

Synodaler **Wermke**: Für die ganze Tagung haben sich entschuldigen müssen die Synodale Dr. Menzemer und der Synodale Müller. Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Wermke.

II**Begrüßung / Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf nun Frau Ruppert um ihr **Grußwort** bitten.

Frau **Ruppert**: Sehr verehrte, liebe Frau Präsidentin Fleckenstein, Herr Landesbischof, liebe Brüder und Schwestern hier in der Synode! Ich darf Ihnen ganz frische und warme Grüße mitbringen aus der Diözese Freiburg, insbesondere von unserem Diözesanrat. Ich komme fast direkt von der Sitzung von dort. Wir haben am Freitag und Samstag getagt. Herr Dr. Heidland war als Ihr Vertreter bei uns gewesen, wir haben uns sehr über sein Grußwort gefreut, über sein Dasein überhaupt, darüber, dass unser lebendiger Austausch und Kontakt immer wieder neue Impulse erfährt.

Der Diözesanrat hat sich insbesondere mit dem Konsultationsprozess „Aufbruch im Umbruch“ beschäftigt, mit den pastoralen Leitlinien, die im Augenblick bei uns auf allen Ebenen diskutiert werden und an denen gearbeitet wird.

Unser Erzbischof persönlich hat die Gelegenheit genutzt, beim Diözesanrat die Rahmenvereinbarungen für die ökumenischen Partnerschaften vorzustellen. Ich habe mich gefreut, bei dieser Gelegenheit auf das Treffen hinweisen zu können, das ich dem Diözesanrat schon angekündigt hatte, das „Ökumene Mitte-Südwest-Treffen“ der Präsidentinnen und Präsidenten aus den fünf Landessynoden in Mitte-Südwest-Deutschland und den Vorsitzenden der beteiligten sieben Diözesanräte. Dieses erste Treffen war von Frau Fleckenstein vorbereitet worden und hat bei Ihnen hier im Hause stattgefunden. Ich freue mich, dass es dazu gekommen ist und dass es eben wirklich – so wie wir es geplant haben – das Erste in einer langen Reihe ist. Auch Herr Franck ist Mitglied in diesem Kreis. Ich habe mich gefreut, Sie hier wieder zu sehen.

Ich habe mir überlegt, was ich Ihnen heute mitbringen und erzählen könnte. Es gibt eine Begebenheit der letzten Tage, die mich beschäftigt hat.

Es ist ein innerkatholisches Beispiel, aber ich glaube, Sie können es ganz einfach übertragen.

Sie haben es sicher direkt mitbekommen oder in der Zeitung gelesen: die 72-Stunden-Aktion unserer Jugendlichen. Es war wirklich eine großartige Sache, die deutlich gezeigt hat, was Jugendliche heute immer noch können und dass die Jugend viel besser ist als sie immer dargestellt wird.

(Beifall)

In unserer eigenen, sehr kleinen Gemeinde gibt es eine starke Jugendarbeit, die Kinder beginnen so mit neun/zehn Jahren in diese Jugendarbeit hineinzuwachsen – das sind die Ministranten –, und durch ihr kontinuierliches Dabeisein und dieses Hineinwachsen werden die Älteren selbst zu Gruppenleitern, die diese Gruppen auch führen und Verantwortung für sie übernehmen. Und ist man einmal vorgedrungen in diese Leiterrunde, dann ist das schon in gewissem Maße eine Auszeichnung. Das ist dann auch mit Privilegien verbunden, aber es bedeutet auch, Verantwortung für eine Gruppe zu übernehmen.

Bei der 72-Stunden-Aktion kam es nun dazu, dass ein junger Mann mit 16 knapp 17 Jahren gefragt hat, ob er mitmachen könne. Er durfte mitmachen – und nachher kam dann die Frage: „Darf ich in eure Gruppe mit rein?“ Ich glaube, man freut sich über jeden Neuen, der zu einer Gruppe dazustößt. Aber mit dieser Frage war ja auch verbunden, dass der Neue sozusagen nicht nur mit den Kleinen anfängt, sondern auch in diese Leiterrunde aufgenommen wird und dort die gleichen Rechte und sicherlich auch Pflichten hat, aber eben auch die gleichen Privilegien. Es ging darum, dass diese Gruppe, die sich über Jahre und Monate hinweg gefunden hat, aufeinander eingespielt ist, sich nun für ein neues Mitglied öffnet. Wir Erwachsenen wollten uns von außen in diese Diskussion der Jugendlichen nicht einmischen, es ist ihre eigene Sache gewesen. Aber wir wussten auch, dass es Pro- und Kontrastimmen gab. Ich habe mich gefreut, als ich vom Diözesanrat zurückkam und erfahren habe, die Gruppe habe nach langer Diskussion einstimmig beschlossen, diesen jungen Mann aufzunehmen. So standen nun die Jugendlichen an dem Abend, als ich zurückkam, vor unserem Haus, es ging darum, den nächsten Gottesdienst vorzubereiten. Dieser junge Mann freute sich darauf, bei diesem Gottesdienst dabei zu sein und auch bald selbst zu ministrieren. Die jungen Leute sind dann am Samstagabend noch auf ein Weinfest gegangen. Zu später Stunde – so gegen Mitternacht – haben Sie das Weinfest verlassen, um dem jungen Mann in der Kirche das Ministrieren beizubringen. Und am Sonntagmorgen stand er wirklich zum ersten Mal vorne mit im Altarraum. Und der Leiter dieser Gruppe hat die Gemeinde dann informiert und hat gesagt, Sie haben sicher über unseren Erfolg bei der Aktion gelesen. Wir selber haben davon profitiert, und vielleicht ist es das größte Geschenk dieser Aktion gewesen, dass wir ein neues Mitglied hier begrüßen durften.

Ich habe diese Geschichte mitgebracht, weil mir in diesem Zusammenhang dauernd das Thema „Kuschelgruppen“ durch den Kopf ging. Gerade die Insider in der Kirche freuen sich darüber, dabei zu sein. Sie profitieren davon. Ich profitiere jedes Mal davon, wenn ich zu Ihnen komme und bei Ihnen sein darf. Und trotzdem gibt es dann den Moment: Wir freuen uns, wenn jemand Neues dazukommt, aber wie weit sind wir bereit, ihn wirklich ganz aufzunehmen – sie oder ihn? Wie weit sind wir bereit, eben auch die Privilegien miteinander zu teilen und dabei vielleicht auch in Kauf zu nehmen, dass es zu Enttäuschungen kommen kann. Als junges Mädchen habe ich einmal an einer Früh-schicht teilgenommen, bei einem musikalischen Beten und

Singen, um früh am Morgen Gottes Wort zu hören. Ich weiß, dass damals das Lied „Yellow Submarine“ von den Beatles gespielt wurde, in dem es darum geht, dass wir alle in einem gelben U-Boot leben und alle Freunde bei uns haben. Wir fühlen uns wohl und wir brauchen nicht hinauszugehen. Dabei ist es unsere gemeinsame Aufgabe hinauszugehen in die Welt und bekannt zu machen, aus welcher frohen Botschaft heraus wir leben.

Ein ganz kurzes Wort noch zu Ihrem Thema Musik: Ich war am Samstagabend zusammen mit meinem Mann bei einem Gottesdienst in einer Nachbargemeinde. Wir wussten, dass dort ein junger Chor den Gottesdienst begleiten würde und nach dem Gottesdienst noch ein paar Lieder aus seinem Konzertprogramm singen würde. Der Gottesdienst war mit-reißend – wir konnten uns selbst einbringen – und die Lieder im Anschluss waren es genauso. Viele aus dem Publikum haben mitgesungen. Dieser Chor war auch optisch nett anzusehen. Sie trugen bunte T-Shirts, zum Teil mit Jacken oder Westen darüber. Auch der Dirigent hatte ein buntes T-Shirt und eine Jacke an, und eifrig hat er immer wieder mit dieser Jacke beim Dirigieren gearbeitet. Vor dem Schlusslied hat er sich dann zu uns umgedreht und gesagt, er bedanke sich ganz herzlich dafür, dass das Publikum so begeistert dabei war, und es sei auch ein Ansporn für seine Sängerinnen und Sänger gewesen. Aber er wolle uns ein Geheimnis verraten, was er zu Hause nie sagen würde. Er hat seine Jacke aufgemacht und uns gezeigt, dass links in der Jacke ein Smiley angebracht war, das er so kommentierte: Wenn sein Chor vergesse, dass es eine frohe Botschaft sei, die er mit den Liedern übermittelte, wenn sie vergessen, dass das, was sie trägt, auch nach außen kommen soll, dann reiße er immer seine Jacke auf, und dann sei es wieder klar.

(Heiterkeit)

Ich wünsche Ihnen für Ihre Synode einen guten Verlauf.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, liebe Frau Ruppert, für Ihre Worte. Es war eine Anregung für unsere Landeskantoren hier auf der ersten Bank, die ich bei dieser Gelegenheit als Mitglieder der Vorbereitungsgruppe zum Schwerpunktthema sehr herzlich in der Synode begrüße: Herrn **Klomp**, Herrn **Michaelis** und Herrn **Michel**. Ich heiße Sie herzlich willkommen bei uns.

(Beifall)

Wir freuen uns auf den gemeinsamen Tag und die gemeinsamen weiteren Andachten.

Ich freue mich, Frau Ruppert, dass Sie eine Lanze für die kirchliche Jugend gebrochen haben, und ich freue mich, dass Sie das Thema unseres Kirchenschiffs hier so ökumenisch angepackt haben. Es ist kein U-Boot, weiß Gott nicht, es ist ein Schiff, das in einer sehr bewegten See, aber doch unter sicherer Leitung, auf die wir vertrauen dürfen, durch die Zeiten fährt – und gerade, wenn man aus China kommt und dort enorm wachsende Kirchen erlebt, denkt man vertieft darüber nach, wie grundlegend es für eine wachsende Kirche ist, dass unsere Gemeinden selbst den festen Entschluss haben, wachsen zu wollen. Ich glaube, das ist es, was wir in diese Zeit hineinsagen müssen. Wir müssen das Wachsen wollen, auch in unseren Gemeinden. Das ist unbequem – und das

ist sicherlich viel anstrengender als in der Kerngemeinde zusammen zu sein, aber ohne diesen Willen zum Wachstum werden wir es nicht schaffen können.

Wir haben gestern im Eröffnungsgottesdienst auch von dem gemeinsamen ökumenischen Projekt unserer Jugend in Neckarzimmern gehört. Ich denke, wir können auf vieles vertrauen, was sich in der Zukunft daraus ergeben wird.

Herzlichen Dank, nehmen Sie unsere Grüße mit in den Diözesanrat. Wir freuen uns immer, dass Sie in dieser Verbundenheit bei uns sind, und wir freuen uns auch, dass Herr Dr. Stadel am Donnerstag noch einmal zu uns kommen und auch ein Grußwort sprechen wird.

V

Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V, zur Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.

(Synodaler Wermke ruft die Namen der Synodalen auf und stellt damit die Anwesenheit fest.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank Herr Wermke. Ich stelle fest, dass die Synode unbedenklich beschlussfähig ist.

VI

Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse*

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VI und damit zum Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse.

Synodaler **Wermke**:

5/1**: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Kirchliches Gesetz über die **Zustimmung** zum **Kirchengesetz** zur **Änderung** der **Grundordnung** der **Evangelischen Kirche in Deutschland**

– zugewiesen dem Rechtsausschuss

5/2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Kirchliches Gesetz über die **Zustimmung** zum **Kirchengesetz** zur Regelung der Evangelischen **Seelsorge** im **Bundesgrenzschutz**

– zugewiesen dem Rechtsausschuss

5/3: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des **Diakonieggesetzes**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, die Berichterstattung liegt beim Bildungs- und Diakonieausschuss

5/3.1: Eingabe des Bezirkskirchenrates Baden-Baden und Rastatt vom 23. September 2004 zur **Änderung** des **Diakonieggesetzes**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, der Bildungs- und Diakonieausschuss wird berichten.

5/4: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Kirchliches Gesetz zur **Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des **Kirchengesetzes** über **Mitarbeitervertretungen** in der **Evangelischen Kirche in Deutschland**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, es berichtet der Rechtsausschuss

5/5-1: Vorlage des Ältestenrates vom 17. September 2004 zum Entwurf einer **Schlussresolution** zum Thema **Kirchenmusik**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, der Hauptausschuss wird berichten

5/5-2: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004 zur **finanziellen Sicherung** der **Kirchenmusik** in der Evangelischen Landeskirche in Baden

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, es berichtet der Finanzausschuss

5/6: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004 zur **Umsetzung** des **Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes** für das Jahr **2004**

– zugewiesen dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss, es berichtet der Finanzausschuss

5/7: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2004 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2004 – NHG 2004 -**)

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, es wird berichtet vom Finanzausschuss

5/8: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004 zur **Sicherung** der **Telefonseelsorge**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, es berichtet der Bildungs- und Diakonieausschuss

5/9: Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004 zur **Liebfrauenberg-Erklärung** der **Kirchen am Rhein** zu den Herausforderungen von **Migration** und **Flucht** vom 12. Mai 2004

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, es berichtet der Hauptausschuss

5/10: Eingabe der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 15. April 2004 zur **Reduzierung** der landeskirchlichen **Pflichtkollekten**

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, es berichtet der Hauptausschuss

5/11: Bericht der Kommission der Landessynode über den **Dienstbesuch beim Referat 3** des Evangelischen Oberkirchenrats am 4. Mai 2004

– zugewiesen allen ständigen Ausschüssen, es berichtet der Hauptausschuss

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Wermke. Bestehen gegen die Zuweisungen irgendwelche Bedenken? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.

* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen.

** 5/1 = 5. Tagung, Eingang Nr. 1

VII**Nachruf**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Ich bitte die Synode sich zu erheben.

Am 9. Mai 2004 verstarb **Prälat i. R. Konrad Jutzler** im Alter von 85 Jahren. Herr Jutzler war Gemeinde- und Studentenfarrer, Beauftragter beim Südwestrundfunk, Dekan im Kirchenbezirk Heidelberg und von 1977 bis 1986 als Prälat des Kirchenkreises Südbaden Mitglied der Landessynode.

In all seinen Aufgaben haben ihm seine besonderen Gaben geholfen: Nachdenklichkeit, theologisches Wissen, die Fähigkeit, sich auf andere Menschen einzustellen und seine gütige Art.

Herr Präsident Bayer verabschiedete Prälat Jutzler 1986 in den Ruhestand mit den Worten: „Wir durften von seiner Pflichtvorstellung, Wegweiser zu sein, jahrelang hier in der Landessynode profitieren und haben seine vielfältigen Ratschläge dankbar entgegengenommen.“

Ich bitte den Herrn Landesbischof ein Gebet zu sprechen.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht ein Gebet.)

Vielen Dank, Herr Landesbischof.

VIII**Bekanntgaben**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe ein paar Bekanntgaben für Sie.

Die **Kollekte** beim Eröffnungsgottesdienst gestern Abend kommt der Errichtung eines Mahnmals zur Erinnerung an die Deportation der badischen Juden auf dem Gelände der Tagungsstätte der Evangelischen Jugend in Neckarzimmern zu Gute. Die Kollekte betrug 400,74 Euro.

Herzlichen Dank dafür!

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten und der heutigen Tagung **Besuche bei anderen Synoden, beim Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg und beim Johanniterorden** durchgeführt.

Die Tagung der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 6. bis 8. Mai 2004 in Speyer hat die Vizepräsidentin, Frau Schmidt-Dreher, besucht.

Die Tagung der württembergischen evangelischen Landessynode vom 8. bis 10. Juli 2004 in Stuttgart hat Herr Dr. Peter Kudella besucht.

Am 55. Rittertag nach dem 2. Weltkrieg der Baden-Württembergischen Kommende des Johanniter-Ordens am 25. September 2004 in Stuttgart hat der Synodale Herr Dr. Wegner teilgenommen, und die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken am 15. und 16. Oktober 2004 in Freiburg hat – wie schon berichtet – der Synodale Dr. Heidland besucht.

Herzlichen Dank!

Am 23. November 2004 wird die **Landessynode** im Evangelischen Oberkirchenrat das **Referat 7** – „Geschäftsleitung/Finanzen“ – **besuchen**. Dies wird der **vierte Besuch** nach der „Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat“ sein. Der Besuchskommission

gehören an: Herr Fritz, Herr Wermke, Frau Heine, Herr Ebinger, Herr Götz, Frau Dr. Barnstedt und ich selbst. (Änderung: Gemäß Beschluss des Landeskirchenrats vom 20.10.04 wurde – infolge Verhinderung von Frau Dr. Barnstedt – Frau Lingenberg in die Kommission berufen). Die Kommission trifft sich am Mittwoch in der Mittagspause – also in der Zeit von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr – zur Vorbesprechung in meinem Büro.

In der Zeit vom **7. bis 12. November 2004** tagt die **EKD-Synode** in Magdeburg unter dem Schwerpunktthema „Keiner lebt für sich allein – vom Miteinander der Generationen“. Über die EKD-Synode wird Herr Stober in der nächsten Frühjahrstagung berichten. Ich bitte Sie alle um fürbittende Begleitung der Synodentagung.

Gerne weise ich Sie auch wieder auf den Büchertisch der Braunschens Universitätsbuchhandlung im Foyer hin.

Über Ihre Fächer habe ich Ihnen das Ausstellungsprospekt „Wohnungen Gottes – Berg, Himmel, Mensch“ zur Kenntnis gebracht. Bis 9. Dezember 2004 ist diese Ausstellung im Ökumenischen Bildungszentrum sanctlara in Mannheim zu sehen. Ab 10. Dezember 2004 wird es eine Wanderausstellung, die auch in Ihrem Kirchenbezirk gezeigt werden kann. Ich kann Ihnen das von Herzen empfehlen. Es ist eine außerordentlich gut gelungene Ausstellung mit einem hervorragenden Ausstellungskatalog, einem wunderschönen Ausstellungsbuch.

Am Stand der „Standpunkte“ werden Sie morgen und am Mittwoch auch Herrn Ndwakhulu antreffen, der Sie gerne über das Projekt Amathuba informiert. Es handelt sich um eine Initiative, um schwarze Südafrikanerinnen und Südafrikaner aus benachteiligten sozialen Schichten zu professionellen Reiseleitern auszubilden und so auch einen Beitrag zu leisten, die drückende Arbeitslosigkeit im Lande zu lindern. Herr Ndwakhulu war als in diesem Projekt ausgebildeter Reiseleiter mit bei der „Standpunkte“-Leserreise 2004 nach Südafrika und wird auch 2005 wieder dabei sein. Informieren Sie sich über dieses wichtige Projekt am Stand und in der Novemberausgabe der „Standpunkte“. Ich empfehle es Ihrem besonderen Interesse. Hoffentlich habe ich Sie jetzt alle ausreichend neugierig gemacht.

Am Dienstag, also schon morgen, um 19:45 Uhr wird es wieder eine Verlosung am Stand der „Standpunkte“ geben. Ich hoffe, dass wir das zeitlich schaffen, dass Sie die Rätselfragen wieder rechtzeitig in Ihren Fächern haben werden. Bitte achten Sie darauf, dass Sie das dann auch gleich wieder in der gewohnten guten Weise lösen. Das haben Sie bis jetzt ja immer ganz gut hingekriegt. Ich werde gerne wieder die Glücksfee bei der Verlosung spielen.

Herr Landesjugendpfarrer **Koch** ist inzwischen eingetroffen. Herr Koch, herzlich willkommen in der Synode!

(Beifall)

IX**Glückwünsche**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX.

Liebe Brüder und Schwestern, ich kann heute wieder einige Glückwünsche zu besonderen Geburtstagen aussprechen.

Ihren 65. Geburtstag feierte die Synodale Gassert am 28. Mai dieses Jahres.

(Beifall)

Am 13. August 2004 dieses Jahres konnte der Synodale Dr. Harmsen seinen Geburtstag feiern.

(Beifall)

(Zuruf: Den wievielten?)

Ich weiß es, fragen Sie ihn.

(Heiterkeit)

Am 1. Oktober 2004 wurde die Synodale Overmans 50 Jahre.

(Beifall)

Und am 1. Oktober 2004 hat der Synodale Dr. Schirdewahn seinen 70. Geburtstag gefeiert.

(Beifall)

Auch in den Reihen des Kollegiums ist ein runder Geburtstag zu vermerken. Am 21. September 2004 hat Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter seinen 60. Geburtstag gefeiert.

(Beifall)

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung.

Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Dem Synodalen *Prof. Dr. Schwier*, der ab Mittwoch, wie wir hörten, bei uns sein wird, wünschen wir für sein neues Amt als Dekan der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg ebenfalls Gottes Segen.

Und last but not least gratulieren wir sehr herzlich *Frau Kronenwett* zur Beförderung und zur Ernennung zur Kirchenamtsfrau.

(Beifall)

Frau Kronenwett, ich bedanke mich an dieser Stelle von Herzen für die hervorragende Zusammenarbeit, auch im Namen aller Synodalen.

(Beifall)

X

Verabschiedung Oberkirchenrat i. R. Oloff

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X. Wir kommen zur Verabschiedung von Herrn Oberkirchenrat i. R. Oloff.

Sehr geehrter, lieber Herr Oloff! Liebe Frau Oloff!

Wir alle freuen uns sehr, dass Sie meine Einladung angenommen haben, heute gemeinsam zu uns zu kommen, sodass wir Sie, lieber Herr Oloff, auch hier im Plenum der Synode und später mit einer kleinen Nachfeier des Bildungs- und Diakonieausschusses nach einer langen Zeit der Synodenzugehörigkeit verabschieden können. Sie waren vom Herbst 1972 bis zum Frühjahr 1978 gewählter Landes-synodaler des Kirchenbezirkes Baden-Baden. Sie waren dem neu eingerichteten Bildungsausschuss zugewiesen. Von Herbst 1976 bis zum Frühjahr 1978 waren Sie erst stellvertretendes, dann ordentliches Mitglied des Landeskirchenrates. Sie waren auch kooptiertes Mitglied der Kommission für Konfirmation.

Ab 16. August 1989 gehörten Sie dann als Oberkirchenrat wieder der Landessynode an bis zum Beginn Ihres Ruhestandes am 1. August dieses Jahres. Das sind 21 Jahre badische Landessynode. Wir sind sehr gespannt, was Sie uns als Resümee ins Stammbuch schreiben. Bei Ihrer Verabschiedung am 18. Juli dieses Jahres habe ich schon

ein wenig versucht, den Oberkirchenrat und den Menschen Dieter Oloff, wie wir Sie erlebten, und unser gutes Miteinander in der Synode und im Landeskirchenrat zu würdigen. Die Mitglieder der Synode haben meine Ansprache erhalten (siehe Anlage 13). Heute möchte ich ganz besonders einen Aspekt hervorheben, den wir in der Synode stets von neuem als beeindruckend und gemeinschaftsfördernd empfunden haben. Ich meine damit Ihre Predigten bei unseren Synodalgottesdiensten und Morgenandachten, zuletzt bei Ihrer Verabschiedung in Neureut zum Brot-Wort Jesu. Diese Predigt klingt uns noch im Ohr: Glaube ist wie Essen – etwas ganz Elementares, und Glaube ist eine Beziehung, die zu Gott möglich wird, wenn Gott, der Unbegreifliche, ein Gesicht bekommt im Menschen Jesus, Gottes uns zugewandtes Gesicht: Jesus Christus.

Wir möchten uns heute sehr herzlich bei Ihnen bedanken für eine hervorragende Zusammenarbeit, für alle kompetente Beratung, für so viele klärende Worte, für Ihr Vertrauen in uns und in unsere gemeinsame Arbeit, für Ihre Geduld mit uns, für alle Fürsorge und Nachsicht, die wir Ihnen abforderten. Und Ihnen, liebe Frau Oloff, danken wir von Herzen für alle Begleitung der schwierigen Aufgaben Ihres Gatten und für alles Zurückstellen persönlicher Belange über den langen Zeitraum dieses Dienstes.

Beim Nachdenken über ein ganz individuelles Abschiedsgeschenk haben wir uns wieder an die eben erwähnte Art Ihres Predigens gehalten und gerade in Erinnerung an Ihre Predigt in Neureut etwas Besonderes ausgesucht, das Ihnen beiden Freude machen soll und für das Sie bestimmt in Ihrem Heim ein rechtes Plätzchen finden werden: einen Pelikan, das alte Christussymbol der bildenden Kunst.

(Präsidentin Fleckenstein überreicht

den inzwischen nach vorne gekommenen Eheleuten Oloff einen kleinen Pelikan aus Kristall, den beide unter dem Beifall der Synode entgegennehmen.)

Ich habe eine Abbildung beigefügt, die ich vor einigen Wochen in Padua entdeckte, über dem Kruzifix Jesu – das Symbol des Pelikans, der seine Jungen mit seinem Blut nährt. Dazu haben wir noch etwas Herzhaftes für die Seele ausgewählt, die berühmten Weinbergpredigten von Marcel Pagnol. Sie sehen, diesmal habe ich nicht den Bodensee im Visier, sondern die Provence. Etwas Geistiges zum leiblichen Genuss sollte für Sie beide dazukommen. Das wäre nicht schwierig gewesen, wenn Sie ein Weintrinker wären. Aber wir wachsen ja bekanntlich mit unseren Herausforderungen. Wir machen Ihnen einen original provenzalischen Likör zum Präsent. Beides wird begleitet von Lavendelduft aus der Provence. Viel Freude damit!

(Präsidentin Fleckenstein überreicht auch die restlichen Geschenke unter dem Beifall der Synode.)

Lieber Herr Oloff, liebe Frau Oloff! Ich wollte meine Juli-ansprache nicht wiederholen, aber zwei Sätze sage ich heute gerne noch einmal: Unsere Landeskirche schuldet Ihnen großen Dank und hohe Anerkennung. Und: Freundschaft und herzliche Verbundenheit bleiben.

(Unter dem lang anhaltenden Beifall der Synode überreicht Präsidentin Fleckenstein noch einen Blumenstrauß.)

Der lang anhaltende Applaus der Synode hat Ihnen unsere hohe Wertschätzung bekundet, Herr Oloff. Ich bitte Sie das Wort zu ergreifen.

Oberkirchenrat i. R. **Oloff**: Das tue ich gerne, liebe Frau Präsidentin Fleckenstein.

Es haben viele, denen wir in den letzten Wochen begegneten, gesagt, man sähe uns an, dass es uns gut gehe. Und sie hatten Recht, die das gesehen haben. Sie haben richtig gesehen, und deshalb ist dazu gar nichts weiter zu sagen.

Ich will in aller Kürze eines aber doch tun. Ich will drei Gründe zur Dankbarkeit, die uns, die mich besonders bewegt haben in diesen letzten Monaten, ganz schlicht vor Ihnen nennen.

Bei meiner Ordination wurde mir – wie allen anderen, die ordiniert werden, auch – gesagt: „Du stehst in der Gemeinschaft der zum Dienst der Verkündigung Berufenen und aller Mitarbeiter. Auch begleitet dich die ganze Gemeinde mit ihrer Fürbitte. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen.“ – Dies habe ich, wenn ich das Le vikariat mitrechne, in genau 40 Jahren Dienst in dieser Kirche immer wieder neu erfahren. Dafür bin ich sehr, sehr dankbar. Vor allem Fürbitte ist etwas, was in einer Weise erfahren und gespürt werden kann, wenn es einen trägt, die kaum beschreibbar ist, aber für die viele – ich sage es so schlicht – Zeugnis ablegen können.

Zweiter Grund: Die letzten 15 Jahre meines Dienstes in unserer Kirche – das waren fast genau zwei Fünftel meines Dienstes in unserer Kirche – waren von zwei Entwicklungen geprägt, die beide belastend waren. Zum einen konnten nicht alle gut ausgebildeten und gut motivierten Theologinnen und Theologen in den Dienst der Kirche übernommen werden. Das gab es auch schon vor hundert Jahren, etwa als mein Großvater Examen machte. Aber die jetzt lebenden Generationen, vor allem meine Generation, hatten das so nicht erlebt. Und so gab es in dieser Situation viele, viele Verletzungen. Und die zweite Entwicklung, die Streichung von hundert Pfarrstellen, war für viele Gemeinden eine verletzende Erfahrung. Und es erscheint mir heute immer noch als Wunder, dass die aus finanziellen Gründen dringend notwendigen Kürzungen überhaupt umgesetzt werden konnten, ohne dass mehr zerbrochen ist. Getragen werden musste der Umgang mit diesen schwierigen Aufgaben von allen in der Kirchenleitung Verantwortlichen.

Ich habe recht unterschiedlich akzentuiertes Miteinander der kirchenleitenden Organe in diesen 32 Jahren, seit ich 1972 in die Synode gekommen bin, erlebt. Wie sich dieses Miteinander in den letzten Jahren und im letzten Jahrzehnt vor allem entwickelt hat, das ist ein weiterer starker Grund zur Dankbarkeit.

Und schließlich bin ich immer wieder – und immer wieder dankbar, Pfarrer sein zu dürfen. Anderes wollte ich eigentlich nie sein. Und jetzt im Ruhestand ist es ein großes Privileg: Wir Pfarrer bleiben Pfarrer. Und das will ich gerne sein, solange Gott es will. Vielen Dank.

(Starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihre Worte, Herr Oloff. Wir werden Ihnen in der gewohnten Weise jetzt noch ein Lied singen. Es ist auf der Tagesordnung abgedruckt. Wir wollen uns dazu erheben.

(Die Synode singt das Lied „Der Herr segne dich“.)

Wir freuen uns, lieber Herr Oloff, liebe Frau Oloff, dass Sie bis heute Nachmittag noch bei uns sein können, und dann kommt die nächste Verpflichtung im Ruhestand. So ist das eben. Aber diesmal ist es eine Verpflichtung für Ihre Frau. Seien Sie aber noch ein bisschen bei uns, und wir freuen uns nach diesem Tage auf jede weitere Begegnung mit Ihnen.

//

Begrüßung / Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe jetzt die Freude, Herrn **Dr. Ulrich Oelschläger** als Vertreter der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau begrüßen zu dürfen. Herr Dr. Oelschläger ist Mitglied des kirchlichen Synodalvorstandes und wird uns nachher auch ein kurzes Grußwort sprechen. Ein herzliches Willkommen in der Landessynode, Herr Dr. Oelschläger.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte jetzt Herrn Dekan Jean Arbogast um sein **Grußwort**.

Dekan **Arbogast**: Sehr geehrte Schwestern und Brüder in der Synode, es ist für mich eine sehr große Freude, heute bei Ihnen sein zu dürfen. Das verdanke ich meinem Kirchenpräsidenten, Prof. Jean-Francois Collange, den viele unter Ihnen kennen, der so viel Arbeit hat, dass er mich zu Ihnen gesandt hat. Ich bin ihm sehr dankbar dafür.

Ich bin, wie Sie es gehört haben, Geistlicher Inspektor (Dekan, Superintendent) von Straßburg und auch Pfarrer an der Thomaskirche in Straßburg. Wenn Sie einmal nach Straßburg kommen, würde ich Sie gerne in der Thomaskirche empfangen.

Es interessiert mich zunächst einmal, an einer Synode hier in Deutschland teilzunehmen. Ich habe vorhin gehört, dass es das erste Mal ist, dass ein Gast aus dem Elsass an Ihrer Synode teilnimmt. Das ist für mich schon eine ganz große Ehre. Ich interessiere mich auch sehr für das, was Sie hier besprechen werden. In der Thomaskirche haben wir zwei Orgeln, die berühmte Silbermannorgel und noch eine Chororgel, die von Albert Schweitzer indiziert wurde. In Straßburg haben wir auch viele Kirchen mit Orgeln, die Konzerte geben, die Kirchenmusik wird gepflegt. Natürlich kommt auch immer wieder Kritik daran, die machen ja nur Musik, machen die auch etwas anderes? Wozu dient Musik? Und so interessiert es mich ganz besonders zu hören, wie diese Artikulation zwischen Musik, dem kirchlichen Leben und der Kultur geschehen kann.

Das Zweite, das Sie auf dem Programm haben, interessiert mich natürlich auch ganz besonders: die Liebfrauenberg-Erklärung. Zur Zeit wird dieser Text ins Französische übersetzt, und wir werden ihn in den nächsten Wochen bekommen und versuchen, diesen Text nicht nur in den Kirchen zu archivieren, sondern ihn in verschiedenen Gemeinden durcharbeiten. Wir waren an diesem Wochenende in Straßburg versammelt, und zwar das Oberkonsistorium, also das legislative Organ unserer Kirche, und natürlich wurde da auch das Thema Europa angeschnitten, ganz besonders dieser Auftrag, dass wir im Laufe des kommenden Jahres in den verschiedenen Inspektionen der Gemeinden über dieses Thema diskutieren und debattieren werden. Das ist aber nicht so gemeint, dass wir es besser wissen wollen als die Politiker, aber wir wollen in der Kirche dieses Thema aufgreifen und zeigen, dass es nicht etwas ist, das fern von uns liegt, sondern dass wir auf den verschiedenen Stufen Mitwirkende sein können, an dem, was sich aufbaut.

Diejenigen, die mit elsässischen Pfarrern in Verbindung stehen, wissen, dass es im Elsass zwei Konkordatskirchen gibt, die lutherische und die reformierte Kirche. Diese arbeiten schon einige Jahre und Jahrzehnte zusammen. Aber zu einer Union kam es bisher noch nicht. Wir hoffen, dass im

November, also bei der nächsten Tagung, es zu dieser Union kommen wird – oder, wenn es nicht dazu kommen wird, dass wir zu einer guten und noch besseren Annäherung kommen. Das ist unsere Hoffnung für die nächsten Wochen. Es muss noch manches diskutiert werden, aber am 21. November werden wir dann mehr wissen. Es geht ja nicht nur um die Kirchenorganisation, aber diese Organisation muss geklärt werden. Wenn sie nicht geklärt ist, dann verlieren wir in diesen Strukturen sehr viel Energie, die wir, wenn es geklärt würde, für andere Ziele einsetzen könnten.

Zum Schluss möchte ich noch betonen, dass die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen evangelischen und katholischen Gemeinden und Kirchen auf beiden Ufern des Rheins bei der Landesgartenschau in Kehl und Straßburg einen sehr guten Anklang gefunden hat. Wir sind sehr froh, dass die langjährigen Begegnungen zwischen Dietmar Gasse, Alban Maier, Gerhard Bernauer, Jean-Jaques Reutenauer, Pascal Hickel, Edouard Vogelweith und vielen, vielen anderen, die die Unterstützung der verschiedenen Kirchen ermöglicht haben, zehn Jahre nach dem großen Treffen „Zwei Ufer, eine Quelle“ dieses neue Projekt und weitere neue Projekte entworfen und durchgeführt werden konnten. Sie haben alle von der Arche, von dem biblischen Garten, vom Weg der Versöhnung, von den ökumenischen Gottesdiensten und von den kirchlichen Konzerten gehört und wahrscheinlich haben manche von Ihnen da auch mitgewirkt.

Allen möchte ich dafür herzlich Dank sagen. Gestern sagte der katholische Verantwortliche für die Ökumene, Edouard Vogelweith, dass diese Zusammenarbeit auf beiden Seiten des Rheins und zwischen den evangelischen und katholischen Kirchen ein Konzept sei, das die Brüder und Schwestern aus Ungarn, Polen, Rumänien und der Tschechei aufgegriffen haben und das bei ihnen guten Anklang gefunden hat. An diesen neuen Grenzen und Ufern kann die fundamentale Arbeit weitergehen, diese Arbeit, in welche wir gerufen werden, damit wir unterwegs bleiben, damit wir uns unter Gottes Gesetz stellen und von ihm leiten lassen, dass wir uns immer als Sünder und als Vergebende wissen und dass wir von dieser Botschaft hier weiter – und miteinander über alle Grenzen – mit großer Dankbarkeit gehen dürfen. In diesem Sinne freue ich mich heute bei Ihnen zu sein.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank für Ihr Grußwort, Herr Arbogast. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Kirchen in Elsass-Lothringen ist uns in Baden außerordentlich wichtig, und die Landessynode hatte Gelegenheit, sich über die kirchliche Arbeit im Rahmen der Landesgartenschau zu informieren. Der Hauptausschuss unserer Synode unternahm einen Tagesausflug zur Landesgartenschau, und wir hatten dort Dank der Initiative von Herrn Nußbaum einen sehr bewegenden Versöhnungsgottesdienst, an dem auch der Straßburger Oberrabbiner teilnahm.

Wir haben ein gemeinsames Gesangbuch, Herr Arbogast, mit Elsass-Lothringen, wie auch mit der Evangelischen Kirche in der Pfalz. Deswegen denke ich, war es höchste Zeit, dass wir einen Vertreter Ihrer Kirche bei uns zu Gast haben durften. Herzlichen Dank, dass Sie zu uns gekommen sind. Ich freue mich, wenn Sie sich wohl fühlen in der Synode und bitte Sie, unsere herzlichsten Grüße an Ihre Kirche mitzunehmen, insbesondere auch an Ihren Kirchenpräsidenten, Herrn Prof. Collange.

(Beifall)

XI

Bericht über die Konferenz der Kirchen am Rhein vom 10.–12. Mai 2004 in Liebfrauenberg, grenzüberschreitende Konsultation zu Migration und Flucht

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XI und bitte die Konsynodalen **Ihle** und **Fritz** um ihren Bericht.

Synodaler **Ihle**: Liebe Konsynodale, auch wenn es sich hier um ein sehr ernstes Thema handelt, so ist es für mich zunächst höchst erfreulich, dass wir beide Ihnen von einer sehr gelungenen Veranstaltung berichten können. Umso mehr, da der Anlass zu dem Ganzen aus einer schlichten Bitte unserer Landessynode bestand. Ich zitiere aus den „Verhandlungen der Landessynode“ vom 25. Oktober 2001 (Seite 93): „...die Landeskirche (möge) in Zusammenarbeit mit ... der Leuenberger Kirchengemeinschaft ... eine grenzüberschreitende Konsultation zum Thema „Flucht und Migration“ mit den Kirchen längs des Rheines (ausrichten)“. Daraus wurde letztlich die „Konsultation zu den Herausforderungen von Migration und Flucht“ der Konferenz der Kirchen am Rhein (KKR) und der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa / Leuenberger Kirchengemeinschaft (GEKE), die vom 10.–12. Mai dieses Jahres auf dem Liebfrauenberg im Elsass stattfand. Wenn das nichts ist, liebe Konsynodale, eine schlichte Bitte unserer Landessynode wird zu einer internationalen Veranstaltung von europäischer Tragweite!

Über diese Konsultation und die dort verabschiedete sog. „Liebfrauenberg-Erklärung“ werden Ihnen nun Konsynodaler Fritz und ich kurz berichten. Wir waren als synodale Mitglieder im Lenkungsausschuss zur Vorbereitung dieser Konsultation beteiligt und später auch Gäste auf dem Liebfrauenberg. Ferner verweise ich Sie auf die entsprechenden hilfreichen Unterlagen unter **OZ 5/9**. Ich werde Sie nun ein wenig in die Vorgeschichte und den Hintergrund der Konsultation sowie in diese selbst einführen. Konsynodaler Fritz wird dann weiter das aktuelle Umfeld und den Text der Liebfrauenberg-Erklärung in den Blick nehmen.

Seit Jahren wird über das Asylrecht gestritten.

Im gemeinsamen Wort der Kirchen von 1997 („Und der Fremdling, der in deinen Toren ist“, Gemeinsames Wort der Kirchen zu Migration und Flucht, Hannover, 1997) heißt es dazu: „Migration und Flucht gehören zu den bedrängendsten politischen und sozialetischen Herausforderungen der Gegenwart.“ Dieser Befund hat sich bis heute nicht verändert! Unsere badische Landessynode hat sich immer wieder mit diesen drängenden Themen befasst. In der Herbstsynode 1992 (Protokoll Seite 221) wurde eine „Erklärung zur Flüchtlingsfrage“ verfasst. Dort wurde ausdrücklich bekannt: „Die Botschaft Jesu Christi verpflichtet uns ... unsere Stimme für die Menschen zu erheben, die in besonderer Weise bedroht sind“. Die Synode bittet darin „alle Christen, für die Rechte von Flüchtlingen auch öffentlich einzutreten ... Sie lehnt eine Einschränkung oder Aufhebung des Grundrechtes auf Asyl und der Rechtswegegarantie ab“. Diese „biblisch-christliche Grundaufgabe“ stellt sich nicht nur weiterhin unseren Gemeinden und der Landeskirche insgesamt, sondern eben auch immer wieder unserer Landessynode. Im Frühjahr 2000 hat sich diese erneut und eingehend mit der konkreten Situation des Flüchtlingsschutzes befasst und darauf reagiert. In der Erklärung „Soll ich meines Bruders

Hüter sein?“ heißt es u. a. sehr eindringlich: „Die Landessynode bekräftigt, dass das individuelle Grundrecht auf Asyl und die Genfer Flüchtlingskonvention nicht noch weiter ausgehöhlt werden dürfen“. Dieses beständige Engagement unserer Landeskirche sowie das Interesse und der Einsatz für die betroffenen Menschen führte zu der von mir anfangs angesprochenen Bitte der Landessynode vom Herbst 2001. In relativ kurzer Zeit konnte dann diese europäische Konsultation vorbereitet und durchgeführt werden. Die KKR und die GEKE repräsentieren etwa 45–48 Mio Menschen. An der Konsultation waren nicht nur Vertreterinnen und Vertreter etlicher deutscher evangelischer Landeskirchen beteiligt (an der Spitze der badischen Delegation unser Landesbischof), sondern eben auch Kirchenleitungen und Delegationen aus Frankreich, der Schweiz, Österreich, den Niederlanden, Polen und andere kirchliche Organisationen aus verschiedenen Ländern, aber ebenso Mitglieder des Europarates, der UN und verschiedener NGOs. Die erforderliche umfangreiche Logistik wurde u. a. von Mitgliedern des Referates 5 im Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit den beiden evangelischen Nachbarkirchen im Elsass bestens bewältigt. Ich nenne hier unter der Gesamtverantwortung des Referatsleiters Herrn Oberkirchenrat Stockmeier v. a. den Landeskirchlichen Beauftragten, Herrn Dermann, seinen juristischen Mitarbeiter, Herrn Blechinger, und die Abteilung für Mission und Ökumene unter der Leitung von Frau Kirchenrätin Labsch.

Der inhaltliche Bogen der Konsultation spannte sich von Vorträgen über die theologisch-ethische Grundlegung der Problematik, die Herausforderungen für die Kirchen, die Erwartungen der UN-Flüchtlingshilfe-Organisation, die Strategien des Europarates oder die Stellungnahme der niederländischen EU-Ratspräsidentschaft bis hin zu Gesprächsforen mit Praktikern zu Fragen des Menschenhandels, der interkulturellen Öffnung und der EU-Osterweiterung und schließlich auch dem Kennenlernen aktueller, exemplarischer Projekte. Ich nenne beispielhaft die grenzüberschreitende Initiative gegen Prostitution, an der auch unser Diakonisches Werk entscheidend mitgearbeitet hat, oder eine niederländische Aktion „Kirche sein mit neuen Holländern“. Schließlich wurde die von allen mitgetragene „Liebfrauenberg-Erklärung“ von Jean-Francois Collange (Präsident der KKR) und Elisabeth Parmentier (Präsidentin der GEKE) unterzeichnet und damit in Umlauf gebracht. Erlauben Sie mir zum sachlichen Bericht noch ganz kurze, persönliche Anmerkungen. Ich war sehr beeindruckt vom unwahrscheinlich hohen Engagement und der ausgezeichneten Sachkenntnis der mit diesen Fragen Beschäftigten.

Auf dieser Konsultation war es überhaupt kein Problem, Grenzen zu überwinden. Die immer noch unterschiedliche Situation und Rechtslage in den Ländern der EU macht allerdings ebenso betroffen wie der schwierige Prozess hin zu einem gemeinsamen europäischen Asylrecht. Die Problematik ist sehr komplex und erfordert eine differenzierte Auseinandersetzung. Daher auch die umfangreiche, aber m. E. durchaus noch übersichtliche Erklärung der Kirchen. Sie zeigt: Es besteht noch viel Handlungsbedarf!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Ihle, für den ersten Teil des Berichtes.

Jetzt hören wir Herrn Fritz.

Synodaler **Fritz**: Mein Beitrag, liebe Konsynodale, soll eine kurze Darstellung des aktuellen Umfeldes dieses Themas sein, verbunden mit einführenden Hinweisen in den Text, um Ihnen in den Ausschüssen vielleicht die Diskussion zu erleichtern.

Ca. 15 % der Bevölkerung in Baden-Württemberg, das sind ca. 1,5 Mio Menschen, haben einen Migrationshintergrund. Darunter fallen

- Ausländer, die aus ganz unterschiedlichen Gründen nach Deutschland gekommen sind,
- eingebürgerte Deutsche, die immer noch als Ausländer betrachtet werden,
- in Deutschland geborene deutsche Kinder ausländischer Eltern und
- Spätaussiedler, die zwar mit der Einreise nach Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, aber alle Probleme der Migranten noch haben.

Auch weiterhin werden Menschen hier in Europa und so auch bei uns in Baden Schutz und Zuflucht vor politischer Verfolgung, vor Kriegen und Bürgerkriegen suchen.

Auch in den nächsten Jahren werden Menschen als Spätaussiedler oder im Rahmen der Familienzusammenführung nach Baden-Württemberg kommen. Darüber hinaus werden aufgrund unserer demografischen Entwicklung und vor allem der Altersstruktur unserer Gesellschaft in immer mehr Sektoren spezielle Fachkräfte benötigt werden. Auch hierdurch wird die Zahl von Menschen mit Migrationshintergrund zwangsläufig zunehmen.

Ich denke, es ist wichtig, dass wir uns klar machen, Menschen mit Migrationshintergrund kommen aus ganz verschiedenen Schichten, mit unterschiedlicher Motivation, mit sehr unterschiedlichen Biografien und damit auch mit sehr unterschiedlichen Problemen.

Aber alle sind sie auf Integrationshilfen angewiesen, auf Menschen, die ihnen für die Dauer des Hierseins die Möglichkeit geben, sich wohl zu fühlen, angstfrei zu leben. Und das ist auch eine Aufgabe für unsere Gemeinden. Besonders auf Begleitung und Hilfe sind Menschen angewiesen, die sich auf der Flucht befinden. Die Zahl von „Menschen ohne Aufenthaltspapiere“ ist in den letzten Jahren massiv angestiegen. Dieser Anstieg von sog. „Illegalen“ ist auch die Folge einer viel restriktiver gewordenen Asylpolitik.

In der Liebfrauenberg-Erklärung wird in diesem Kontext die biblische Botschaft und die daraus abgeleitete kirchliche Verantwortung in den Ziffern 7–11 deutlich beschrieben. Stichworte wie das alttestamentliche „... auch ihr wart Fremdlinge ...“ aus dem 3. Buch Mose oder das neutestamentliche Liebesgebot über die Grenzen des eigenen Volkes hinaus – so im Gleichnis vom barmherzigen Samariter, Lukas 10 – seien hier erinnernd angeführt. Den Rest können Sie nachlesen.

Wenn wir die Situation in unseren Kirchenbezirken anschauen, wird deutlich, dass die Möglichkeiten in unserem Asyl- und Flüchtlingsrecht immer noch ungenügend sind. Die Landessynode hat dies in ihren Berichten und Stellungnahmen zur Lage der Asylsuchenden deutlich beschrieben. Seither hat sich die Situation aber eher verschlechtert.

Gleichzeitig nehmen wir wahr, dass viele Menschen, die seit vielen Jahren hier unter uns leben, immer noch nicht die Möglichkeit haben, als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft unter uns zu leben. Flüchtlinge und Migranten haben in vielen Lebensbereichen noch nicht die gleichen Chancen wie Einheimische. So ist es beispielsweise immer noch eine Seltenheit, dass Kinder von Flüchtlingen ein Gymnasium besuchen. Viele Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund besuchen die Haupt- und Sonderschule, und das müsste nicht sein. Schulleiter müssen um die Einrichtung von Integrationsklassen kämpfen, Kinder von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen – egal, wie lange sich das Asylverfahren hinzieht – haben zunächst keinen Rechtsanspruch auf einen Schulplatz, auch wenn sie in Deutschland geboren sind und die deutsche Sprache sprechen.

Seit 1999 hat die Europäische Union die Kompetenz, ein gemeinsames Asyl- und Migrationsrecht zu schaffen. Bis zum 30. April 2004 – dem Ende der ersten fünf Jahre des sog. Amsterdamer Prozesses – wurden eine Reihe von Verordnungen und Richtlinien verabschiedet. Einige gelten bereits jetzt unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Wenn heute z. B. ein Tschetschene in Karlsruhe um Asyl nachsucht, wird zunächst nach der EU-Asylzuständigkeitsverordnung entschieden, welcher EU-Mitgliedstaat das Asylverfahren durchführt. Wird er nach Österreich überstellt, hat er sehr gute Chancen auf eine Anerkennung; wird er in die Slowakei überstellt, hat er so gut wie überhaupt keine Chancen.

Während sich die ursprünglichen Entwürfe der Europäischen Kommission noch an international gültigen humanitären Schutzstandards orientierten, wurden im Rahmen der Verhandlungen viele dieser Schutzstandards erheblich abgeschwächt.

Durch die intensive Lobbyarbeit der Kirche konnte wenigstens einiges erreicht werden, sodass ein wichtiges Anliegen unserer Synode, die Anerkennung der sog. nichtstaatlichen Verfolgung in der Richtlinie über die Anerkennung von Flüchtlingen aufgenommen blieb. Andere Schutzstandards wurden dagegen – leider oft aufgrund der Intervention der Deutschen Bundesregierung – erheblich abgeschwächt.

In der Liebfrauenberg-Erklärung werden unter Punkte 12–19 Standards unterstrichen und Forderungen für die weitere Ausgestaltung formuliert, so in Punkt 16 der Erklärung

- eine professionelle Verfahrensberatung,
- eine qualifizierte individuelle Anhörung,
- ein effektiver Rechtsschutz,
- eine aufschiebende Wirkung des Rechtsschutzes als Regelfall,
- ein uneingeschränkter Zugang der Asylsuchenden zu Rechtsanwälten, Kirchengemeinden und Nichtregierungsorganisationen usw.

Weitere Schritte einer gemeinsamen Asyl- und Ausländerpolitik der EU sollen folgen.

Die Kirchen widersprechen den Plänen einzelner EU-Staaten, die Verantwortung der Flüchtlingsaufnahme auf Staaten außerhalb der EU zu verlagern, auf das Deutlichste.

Flüchtlingsaufnahmelager in Libyen, in der Ukraine, in Weißrussland, in die Asylbewerber, die in Karlsruhe ein Asylgesuch stellen, zur Durchführung ihres Asylverfahrens überstellt werden? Können Sie sich das vorstellen – in Staaten, in denen selbst schwere Menschenrechtsverletzungen immer noch an der Tagesordnung sind?

Die Liebfrauenberg-Erklärung widerspricht diesen Plänen ausdrücklich. Es ist gut, dass in dieser wichtigen Frage die Kirchen in Europa mit einer Zunge sprechen.

Ab dem 1. Januar 2005 wird in Deutschland das Zuwanderungsgesetz in Kraft treten. Teile der EU-Richtlinien werden durch dieses Gesetz bereits umgesetzt. Weitere Anpassungen des Zuwanderungsrechts an EU-Vorgaben werden derzeit vorbereitet. An das Zuwanderungsgesetz wurden große Hoffnungen gesetzt. Allerdings ist aus dem Zuwanderungsgesetz nun eher ein Zuwanderungsbegrenzungsgesetz geworden. Wenn die im Rahmen der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes vorgesehenen Regelungen und Maßnahmen wie geplant fortgeführt werden, wird aus dem geplanten „Jahrzehnt der Integration“ ein Jahrzehnt der Streichung der verbliebenen Integrationsmittel werden.

Auch gerade deshalb ist es wichtig, dass die Liebfrauenberg-Erklärung nochmals deutlich benennt, was Kirchen von einem neuen Zuwanderungsrecht und einer staatlichen Integrationspolitik erwarten. Die Liebfrauenberg-Erklärung beschreibt aber auch „Gaben und Aufgaben der Kirchen und ihrer Diakonie“ in den Punkten 25–31.

In den meisten Kirchenbezirken gibt es Gruppen, die um Integration und Begleitung von Migranten, vor allem – aber nicht nur – von gefährdeten Migranten bemüht sind. Diese Gruppen erfahren Unterstützung durch Stellen des Diakonischen Werkes und des landeskirchlichen Beauftragten für Seelsorge im Migrationsbereich und seines unermüdlichen Mitarbeiters, Herrn Blechinger.

Vielleicht gelingt es uns, nach Beratung in den einzelnen Ausschüssen zu folgenden Stichpunkten abschließend auch zu einer gemeinsamen EntschlieÙung zu kommen:

Ausführlich werde ich diese Stichpunkte den Vorsitzenden der Ausschüsse zur Verfügung stellen (Anlage 17).

Wenn die Synode doch auch einmal die Bezirkskirchenräte ermutigen könnte, einmal nachzufragen, was alles in diesem Bereich in ihrem Bezirk, in den Pfarreien geschieht, sodass auch durch diese Form der Wahrnehmung Wertschätzung für eine Arbeit vermittelt wird, die oft im Stillen geschehen muss, dann wäre dies schon ein wichtiger Impuls.

Wir sollten auch nicht vergessen, neben dem berechtigten und immer wieder notwendigen Eintreten für die Anliegen der Migranten denen zu danken, die schon heute in den staatlichen Ämtern den Mut haben, ihren Entscheidungsspielraum um der Menschlichkeit willen sehr weit zu fassen. Das ist leider nicht sehr oft so.

Wir begrüßen die Liebfrauenberg-Erklärung und ich möchte darauf hinweisen, dass es auch gut wäre, wenn wir uns der Verbesserungen deutlich annehmen würden. Wir sollten aber die Punkte benennen, die einer Nachbesserung bedürfen, so z. B. hinsichtlich der Sorgen, die wir bezüglich von Minderheiten haben. Gerade jetzt werden Minderheiten aus dem ehemaligen Jugoslawien wieder von Abschiebung bedroht. Wir begrüßen ausdrücklich die Einrichtung der Härtefallkommission im Land Baden-Württemberg. Wir

wünschen uns aber, dass sie so eingerichtet wird, dass sie auch wirksam arbeiten kann. Wir weisen darauf hin, dass die Integrationsmittel nicht weiter gekürzt, sondern eher verstärkt werden müssen. Wir regen an, dass das Diakonische Werk und die Gemeinden auch Mut zu Modellen haben, und vielleicht könnte das eine oder andere Modell sogar aus dem Innovationsfonds der Landeskirche gefördert werden.

Ich danke an dieser Stelle ausdrücklich schon allen Ehrenamtlichen, die das Thema in unserer Landeskirche wach halten und uns auf eine Herausforderung hinweisen, die immer mehr auf uns alle zukommen wird. Und ich danke Ihnen, liebe Konsynodale, für Ihre Geduld.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch Ihnen einen herzlichen Dank, Herr Fritz, für Ihren Bericht.

Alle Ausschüsse werden die Liebfrauenberg-Erklärung beraten, und zwar unter der Federführung des Hauptausschusses.

Es war vorgesehen, dass die beiden Berichte den Vorsitzenden der Ausschüsse zur Verfügung gestellt werden. Ich frage aber die Synode: Möchten Sie alle diese Berichte über Ihre Fächer erhalten?

(Zurufe: Ja!)

Das habe ich mir doch fast gedacht. Dann wird das vom Büro so veranlasst.

(Ausführliche Vorschläge für eine Entschließung der Synode – nicht vorgetragen –: Anlage 17)

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um unseren Gästen zu sagen: Wenn Sie nachher zur Pause den Weg nach unten gehen, kommen Sie an Ihren Fächern vorbei. Sie haben alle ein Gästefach und bekommen alle Unterlagen, die dann in Ihrem Fach bereitliegen. Und das wird auch laufend ergänzt.

II Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte jetzt Herrn Dr. Oelschläger um sein **Grußwort**.

Herr **Dr. Oelschläger**: Verehrte Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, liebe Schwestern und Brüder! Ich bringe Ihnen die Grüße der 10. Synode der Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau, insbesondere die Grüße unseres Präses, Herrn Dr. Schäfer, und die Grüße unseres Kirchenpräsidenten, Herrn Prof. Steinacker.

Ich habe den Besuch, den Synodale von Ihnen schon bei uns gemacht haben, gerne erwidert. Ich bin der Auffassung, dass wir im Moment näher zusammenrücken müssen. Ich möchte Sie nicht langweilen damit, dass die Finanzsituation ein Impuls dazu ist. Ich denke, der wichtigere Impuls ist unsere Aufgabe, das Evangelium von Jesus Christus in der Welt immer wieder neu zu bezeugen und wenn ich an die beiden Reden, die ich soeben gehört habe, anknüpfen darf, für seine politische Wirkung zu kämpfen.

Neue Situationen, neue gesellschaftliche Situationen erfordern neue Strukturen. Unsere Landeskirche hat seit vielen Jahren für solche neuen Strukturen gekämpft und ist dabei auf sehr viel Widerstand gestoßen und stößt immer noch auf Wider-

stände. Aber so langsam werden die Chancen erkannt, diese Strukturen neuen gesellschaftlichen Wirklichkeiten anzupassen, alte Grenzen verschwimmen zu lassen, größere Einheiten zu bilden, wo es notwendig ist. Ich erinnere mich sehr gut, als Ihr kirchenleitendes Mitglied, Herr Prof. Dr. Winter, bei uns für die Bildung der Union Evangelischer Kirchen in Deutschland geworben hat, dass neue Strukturen innerhalb der EKD notwendig seien und wir einen Schritt dazu gewagt haben im Zusammenschluss der UEK, deren Vollkonferenz anzugehören ich die Ehre habe.

Ich lebe in Worms. Worms ist an der südlichen Grenze unserer Landeskirche in einem Dreiländereck, wo wir auch eine Grenze zu Baden-Württemberg haben. Wir sind mehr nach Mannheim als z. B. nach Mainz orientiert, und Worms hat eine bewegte Geschichte. Es gehört zum Visitationsbezirk Rheinhessen, der vor 1816 eine sehr, sehr abwechslungsreiche Geschichte hatte. Damals gab es in Worms einen Kirchenrat, Alexander Graf. Dieser Mann war sozusagen für vier Gemeinden der eigene Bischof eines kleinen Gebietes, und Worms war autark. Wollte ich mir diesen Zustand heute zurückwünschen – ich denke: nein. Wenn ich an unseren Visitationsbezirk denke, damals waren es 53 reformierte und 52 lutherische Gemeinden, und die Angliederung an das Großherzogtum Hessen hat bedingt, dass eine Union gebildet werden musste. Aber – und darauf bin ich in unserer Landeskirche stolz – wir haben eine Union gebildet, wir haben ein Bekenntnis, aber wir sind nicht dazu übergegangen, die einzelnen Identitäten einfach aufzulösen und irgendetwas abzuschneiden. Und so denke ich mir eigentlich auch eine Zusammenarbeit in der UEK. Ich denke mir aber auch eine Zusammenarbeit in dieser Form in der EKD.

Sehen Sie, als Rheinhessen zum Großherzogtum kam, war die große Attraktion dieses Gebietes, mit dem man es anpries: Es gibt unheimlich viel Wein dort. Sie haben auch Wein, ich weiß das, und vielleicht haben Sie nicht so viel, aber wenn ich an die verwöhnende Sonne denke, vielleicht sogar den besseren.

(Heiterkeit)

Ich habe immer einige Flaschen badischen Wein im Keller.

(Beifall)

Ob Sie auch pfälzischen oder rheinhessischen Wein im Keller haben, sei dahingestellt. Ich möchte aber die Flaschen badischen Weins nicht missen. Ich käme aber nie auf die Idee, den pfälzischen oder rheinhessischen Wein mit dem badischen zu veranschen und zu vermischen. So eine Identität muss gewahrt bleiben. Die Zusammenarbeit ist notwendig, und in diesem Sinne freue ich mich heute bei Ihnen zu sein und wünsche Ihnen eine gute Beratung für den heutigen Tag.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihr Grußwort. Es war schön, von Ihnen zu hören, wie Sie die Strukturveränderungen sehen. Wir sind gemeinsam in der Vollkonferenz der UEK. Ihr Präses ist ja sehr engagiert dafür eingetreten, dass dieser Strukturprozess schnell vorankommt. In der Frühjahrstagung 2005 werden wir dann Entscheidendes davon hören können.

Bitte sagen Sie herzliche Grüße an Ihren Präses, Herrn Dr. Schäfer, und an Ihren Kirchenpräsidenten, Herrn Prof. Steinacker. Wir werden ja beide in der EKD-Synode in Magdeburg bald wieder sehen, im November dieses Jahres.

XII**Nachwahl in die Vollkonferenz der UEK**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII.

Herr Oberkirchenrat Oloff ist zum 1. August 2004 in den Ruhestand getreten. Dadurch ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter für Herrn Landesbischof in die Vollkonferenz der UEK zu wählen.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung vom 14. März 2003 darüber verständigt, dass als Stellvertreter für Herrn Landesbischof dessen Vertreter im Amt in die Vollkonferenz der UEK entsandt wird. Die Landessynode hat dem am 10. April 2003 zugestimmt. Vom Evangelischen Oberkirchenrat wurde Herr Dr. Trensky – in seiner Eigenschaft als Vertreter des Herrn Landesbischofs – vorgeschlagen. Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung am 17. September 2004 diesem Wahlvorschlag angeschlossen.

Gibt es noch weitere Vorschläge aus der Synode? – Das ist nicht der Fall.

Dann können wir durch Akklamation beschließen. Wer dem Vorschlag zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist, glaube ich, die gesamte Synode.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine.

Dann ist das eine einstimmige Wahl. Herzlichen Dank.

(Beifall)

Ich frage Herrn **Oberkirchenrat Dr. Trensky**: Nehmen Sie die Wahl an? – Das ist der Fall. Vielen Dank und herzliche Gratulation zu diesem Ergebnis.

Jetzt werden wir uns eine Pause gönnen, und zwar bis viertel nach Elf.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:55 bis 11:20 Uhr)

XIII**Einstimmung ins Heilige. Über die Bedeutung der Musik für die Kirche.**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIII.

Wir freuen uns sehr auf den **Vortrag** von Herrn Prof. Dr. Bubmann.

Herr **Prof. Dr. Bubmann**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, verehrte Mitglieder der kirchenleitenden Gremien, meine Damen und Herren!

*Ich lobe die Fürsten Bayerns deshalb, weil sie die Musik pflegen. Bei uns Sachsen werden die Waffen und Bombarden gepredigt.*¹

Ich weiß nicht, ob Sie diese Äußerung Martin Luthers im Ohr hatten, als Sie sich einen Referenten aus Bayern eingeladen haben.

(Heiterkeit)

Doch sind Sie in Baden uns Bayern mittlerweile ja voraus, indem Sie die Kirchenmusik zum Thema einer Synode erheben. Unsere bayerische Synodalenpräsidentin antwortete auf meine Frage nach einer Themensynode zur Musik, das wolle sie sich für den Schluss ihrer Amtszeit aufheben.

(Heiterkeit)

Ich vermute, als harmonischen, friedlichen Abschluss einer Synodenperiode, in der ansonsten finanzielle Herbststürme und ethische Konflikte das Synodengeschäft bestimmen.

Ich weiß nicht, ob Sie sich bei der Wahl Ihres Synodenthemas auch von solchen Wünschen haben leiten lassen. Wer solche Erwartungen hat, könnte durchaus auch enttäuscht werden. Denn um die Musik in der Kirche muss heute vielleicht sogar mehr gerungen werden als zu Zeiten Luthers. Zu unterschiedlich sind die Erwartungen an die Musik in der Kirche, zwischen den Milieus und zwischen den Mitarbeitenden in der Kirche. Doch sollen diese Konflikte, etwa zwischen Traditionalisten und Avantgardisten, zwischen Popfans und Klassikspezialisten nicht im Zentrum meiner Anmerkungen stehen. Das ist ja auch in Ihrer Synode ziemlich ausgewogen, wie ich gerade dieser Statistik entnommen habe, die in den Fächern lag. Denn an dieser Stelle kann man die badische Landeskirche eigentlich nur beglückwünschen: Bei Ihnen ist durch die Arbeit von vielen Ehren-, Neben- und Hauptamtlichen eine vielfältige Kirchenmusikszene entstanden: fromm, bunt und frei. Die badische Landeskirche ist ohne ihre Kirchenmusik gar nicht denkbar.

Daher will ich zunächst Luthers Satz umformulieren: „Ich lobe die Evangelische Kirche in Baden deshalb, weil sie die Musik in vielfältiger Weise pflegt und zur Geltung bringt. Woanders wird im Gezänk um die Finanzen die zentrale protestantische Muse, die Musik, verachtet und damit der Glaube sang- und klanglos gemacht.“

Ich wünsche also zunächst dieser Synode, dass sie sich daran freuen kann, was bereits an musikalischen Gottesgaben in ihrer Kirche wächst und gedeiht.

Warum aber soll überhaupt die Musik unter den Musen einen solch wichtigen Platz in der Kirche einnehmen, warum halten wir sie für unverzichtbar in einer einladenden und ausstrahlenden Kirche?

Ich will Ihnen in einem Dreischritt auf diese Frage antworten und verbinde dies mit der Begriffsfolge „Stimme“, „Stimmung“ und „Einstimmung“. Am Ende hänge ich drei konkrete Anregungen an.

1. Stimme

„...davon ich singen und sagen will“ – Glauben heißt nie nur Denken oder Schreiben, wie wir Theologen manchmal meinen. Die Begegnung mit Gott verlangt danach, dass das Evangelium laut wird, dass öffentlich geredet und aus innerstem Antrieb heraus gesungen wird. Deshalb verkündigen die Engel die Weihnachtsbotschaft singend. Und deshalb fassen Menschen ihren Dank, aber auch ihre Klagen und Bitten in Töne. Danken, bitten und klagen – das sind keine abstrakten Informationsprozesse. Hier geschieht Kommunikation mit allen Sinnen. Nicht nur der Inhalt der Worte, auch der Klang der Stimme bestimmt diese Kommunikation.

Im Klang der Stimme will Gott uns leiblich begegnen, so wie Eltern dem Säugling auch durch ihre Stimmen ihre Liebe vermitteln. Und wer von der Botschaft Gottes hörend ergriffen ist, wird sich wiederum Gott mit seiner Stimme zuwenden.

Der Glaube wird erst stimmig, er stimmt erst dann, wenn er Stimme erhält. Denn die Stimme ist das ureigenste, was wir haben. An der Stimme erkennen wir einen Menschen, hören heraus, wie es ihm geht, was ihn trägt. Die Stimme brauchen wir, um unsere höchsten und schmerzlichsten Gefühle auszudrücken: Klage-Seufzer, Wutschreie, Jauchzen

und Jubilieren. Unsere Stimme offenbart, wie es um unser Herz steht. Deshalb sind Religion und Gesang von Anfang an verbunden. In den jüdischen, christlichen und islamischen Traditionen wird die Stimme zum Gesang erhoben, um zu beten und zu verkündigen. Der Psalter und die biblischen Cantica, etwa das Magnificat – der Lobgesang der Maria – im ersten Kapitel des Lukas-Evangelium sind dafür die schönsten Beispiele. Deshalb ist im Neuen Testament auch ganz selbstverständlich im Zusammenhang des Gottesdienstes und des Gemeindelebens von Psalmen, Hymnen und Oden die Rede. Ich nenne nur die wichtigsten Stellen: 1. Kor 14,26; Kol 3,16; Eph 5,19.

Gesang ist also eines der ursprünglichsten kulturellen Ausdrucksmittel des Gottesglaubens der abrahamitischen Religionen. Der Protestantismus hat sich in besonderer Weise als Anwalt dieser Tradition verstanden. Die Reformation hatte ja nicht zuletzt wegen ihrer neuen deutschen Kirchenlieder Erfolg. Ich meine, es lohnt sich, weiterhin den Gesang als Zentrum der Gemeindekultur zu verstehen. Unser Glaube braucht Stimme, um für uns und für andere stimmig zu wirken. Daher ist jetzt und in Zukunft geistliche Stimmbildung angesagt. Ein Indikator für die Lebendigkeit einer Kirche ist die Intensität ihres Singens. Aus verschiedenen Gründen steht es darum in den Kirchen in Deutschland heute nicht immer zum Besten. Gesellschaftliche Entwicklungen mindern die Bereitschaft zum Singen, die Allgegenwärtigkeit perfekter Einspielungen von Pop wie Klassik entmutigt viele, es selbst überhaupt zu probieren. Und die Pluralisierung der Lebensstile und Geschmackskulturen erschwert das gemeinsame Singen. Aber die Probleme sind teilweise auch hausgemacht: Wo als das Eigentliche des Gottesdienstes allein die Predigt gilt, wo das Singen als „liturgisches Beiwerk“ auch weggelassen werden kann, bleiben die Chancen des Gesangs für den Glauben und die Gemeindebildung ungenutzt. Und dass das Singen aus dem Religionsunterricht an vielen Stellen verschwunden ist, halte ich für einen der größten religionspädagogischen Fehler der letzten dreißig Jahre. Immerhin haben Rolf Schweizer und andere mit Arbeitshilfen und Liederbüchern entgegengesteuert. Nun käme es darauf an, hier wieder bewusst einen Schwerpunkt kirchlicher Arbeit zu setzen unter dem Motto: „Dem Glauben Stimme geben!“

2. Stimmung

Musik ist die Stimmungsmacht Nummer 1 in unserer Gesellschaft. Ihre Verfügbarkeit auf Tonträgern macht sie zu einem der wichtigsten Konsumgüter. Räume und Zeiten werden musikalisch modelliert, etwa als Hintergrundmusik in Kaufhäusern oder als persönliche Auszeit unterm Walkman. Filme können wir uns ohne Musik kaum mehr vorstellen. Kulturelle Milieus und Lebensstile lassen sich von den jeweiligen musikalischen Vorlieben her beschreiben. Das geschieht im Übrigen auch in der neuesten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung in der EKD. Die Identität vieler Menschen hängt nicht zuletzt an der Musik, die sie bevorzugen. Man scharft sich um den Musikantenstadl, um „Deutschland sucht den Superstar“ oder auch um Donaueschingen.

Für diese Macht der Musik existieren psychologische Erklärungsmodelle:

So sagen die einen: Im Musikerleben ereigne sich „eine Regression auf einen lustvoll erlebten früheren narzisstischen Zustand“², es komme zur „Wiederbelebung ‚ozenaischer Lustgefühle‘“³. Der Musikpädagoge Friedrich Klausmeier unter-

streicht, psychische Regression durch Musikhören sei „eine notwendige, weil durch andere Ausdrucksarten nicht zu ersetzende ‚Rekreation des Gemütes‘, um Bachs Formulierung zu gebrauchen, in primitiven Kulturen ebenso bedeutsam wie in technischen Hochkulturen.“⁴ Auch der Psychoanalytiker Udo Rauchfleisch meint, beim Hören von Musik könne eine kontrollierte Regression einsetzen, die dem eigenen Unbewussten gegenüber offener macht und mit Tiefenschichten der eigenen Persönlichkeit in Berührung bringt⁵. Dabei geht es nicht nur um Regression in narzisstische Urzustände, sondern auch um Aufbrüche in neue Erfahrungswelten, wie sie etwa die Avantgarde-Musik intendiert.

Wie auch immer im Einzelnen die Stimmungsmacht der Musik psychologisch erklärbar sein mag: Was für die Musik im allgemeinen gilt, gilt erst recht für die Musik in der Kirche. Für viele Menschen sind es zuallererst die Gefühlswelten der Höhepunkte im Kirchenjahr oder der Kasualien, die ihre Bindung an die Religion ausmachen. Die Klänge der Weihnachtslieder, die Festmusik bei der Trauung, das Segenslied bei der Taufe. Immer häufiger wünschen sich Menschen auch eine ganz bestimmte Lieblingsmusik bei der Beerdigung. Es geht um Stimmungen, die Beheimatung anzeigen. Musikalisch geweckte Stimmung und Identität gehören häufig zusammen.

In der protestantischen Kirchenmusik war diese Stimmungsmacht der Musik lange Zeit verpönt. Die Musik in der Kirche sollte gerade nicht in Stimmungen versetzen, sondern allein auf das Wort konzentrieren. Deshalb mussten Lieder wie „So nimm denn meine Hände“ oder „Stille Nacht“ aus dem Evangelischen Kirchengesangbuch der 50er-Jahre verschwinden.

Man hatte wohl auch den Missbrauch von musikalischen Stimmungen durch die Nazis im Ohr. Und es ist ja richtig: Die Stimmungsmacht der Musik ist ambivalent. Sie kann zum Stimmungsterror verkommen, übrigens nicht nur in Diktaturen sondern auch dort, wo Musik allein zur Werbung für die Konsumindustrie oder zu dumpfer Berauschung erhalten muss. Aber was in seiner Wirkung ambivalent ist, muss deshalb nicht grundsätzlich abgelehnt werden. Auch die Begegnung mit dem Heiligen ist immer ambivalent und gefährlich. Deshalb halte ich es für eine falsche Entgegensetzung, Stimmung und Glauben oder Gottesdienst gegeneinander auszuspielen. Die Kommunikation des Evangeliums hat auch mit Stimmungen zu tun. Das Wort Gottes wirkt durch Atmosphären und Klänge hindurch.

Immerhin wurde inzwischen die protestantische Stimmungsverdrossenheit im Evangelischen Gesangbuch der 90er-Jahre korrigiert. Wir nehmen heute – auch aufgrund ökumenischer Begegnungen – deutlicher wahr, welch unerschöpflicher Reichtum an Gestaltungsmöglichkeiten spiritueller Stimmungen uns zur Verfügung steht. Räume und Klänge, Bilder und Bewegungen sind an erster Stelle zu nennen. Es gilt, mit diesen Stimmungsmächten bewusst und verantwortlich zum Lobe Gottes und zum Wohl der Menschen umzugehen.

Letzte Woche war ich in einer der größten Thermenanlagen, in Erding bei München. Ganz selbstverständlich gibt es dort eine Meditationssauna mit sphärischer New-Age-Musik. Nun meine ich nicht, wir sollten alle Gemeindezentren zu Saunalandschaften umbauen, um dann immer Hans Jürgen Hufeisens Engeltöne einzuspielen. Aber einige klingende City-Kirchen könnten wir schon brauchen, dazu vor allem viel Sensibilität bei der musikalischen Gestaltung der Kasualien.

Als Motto schlage ich vor: Mehr Mut zur Stimmung.

3. Einstimmung, Hochstimmung, Umstimmung, Verstimmung

*Du holde Kunst, in wieviel grauen Stunden,
wo mich des Lebens wilder Kreis umstrickt,
hast du mein Herz zu warmer Lieb entzunden,
hast mich in eine bessere Welt entrückt!*

Sie kennen diesen Hymnus von Franz Schober „An die Musik“, vertont von Franz Schubert.

Nicht nur die Romantiker wussten, dass Musik entrücken kann. Sie hat transzendierende Kraft, und zwar ganz unabhängig von der Verbindung mit Texten. Sie gewinnt damit an sich religiöse Bedeutung, sie kann zum Medium religiöser Erfahrung werden. Ich unterscheide hier vier unterschiedliche Wirkungen, die ich als Machterweise des Heiligen Geistes interpretiere: Einstimmung, Umstimmung, Hochstimmung und Verstimmung.

Zum Ersten: Musik zielt auf *Einstimmung und Zustimmung*.

Im Hören von Musik oder im Musizieren eröffnen sich höhere Weltordnungen, Stimmigkeiten des Seins und der Schöpfung. Als Christen sagen wir: Gottes guter Schöpfungswille wird hörbar. Viele Bruckner-Fans berichten von solchen Einstimmungs-Erfahrungen, für Karl Barth leistete dies die Musik Mozarts, aber man kann diese Erfahrungen genauso bei bestimmten Poptiteln, etwa des britischen Sängers Sting, machen. Man mag dies als Regression in archetypische Gefühlswelten interpretieren oder metaphysisch als Anschluss an kosmische Gesetzmäßigkeiten. Immer geht es um Einverständnis, um Ent-Bergung einer lebensförderlichen Ordnung [um es einmal in der Nähe Freiburgs in der Sprache Heideggers zu formulieren]. Solche Einstimmung geht einher mit gelöster Gelassenheit und dem Bewusstsein einer letzten Lebens-Sicherheit. Diese verdankt sich der Erfahrung einer transzendenten Sinnordnung. Oder mit einer bekannten Choralzeile gesagt: „Tobe, Welt und springe – ich steh hier und singe in gar sicherer Ruh“⁶. – Das war die Einstimmung.

Zum Zweiten: Musik bewirkt *Umstimmung*: Transformation und Verwandlung von Gefühlen und Bewusstsein. Nochmals mit dem Choral „Jesu meine Freude“ gesagt: „Weicht ihr Trauergeister“: Trauer wird zu Freude, Angst zu Hoffnung, Verkrampfung zu gelöster Heiterkeit.

Musik dient als Medium des Heiligen Geistes zur Katharsis, als Seelenbad und Trost. Sie energetisiert, dynamisiert und verwandelt so das Leben. Diese seelsorgliche Bedeutung von Musik wäre in der kirchlichen Arbeit noch bewusster wahrzunehmen.

Zum Dritten: Musik versetzt in *Hochstimmung*, das hat sie in unserer Tagung schon mehrfach getan, gelegentlich auch in produktive *Verstimmung*. Die Grenzen des Gewohnten werden im Spiel der Musik überschritten. Sabbatlich unterbricht Musik den Alltagstrott. Sie reißt heraus aus der Zeitsklaverei des Alltags, verdichtet und sprengt die Zeit in Klängen und Rhythmen. Beim Hochzeitsmarsch aus Mendelssohns Sommernachtstraum-Musik stellt sich regelmäßig Hochstimmung ein. Hingegen wirkt die Avantgarde-Musik des 20. und 21. Jahrhunderts für gewöhnlich eher verstimmend. Wo die Welt wenig Anlass zu Hochstimmung gibt, ist dies jedoch auch eine notwendige Aufgabe der Musik: zu verstimmen, also falsche Idyllen zu hinterfragen, nicht einzulullen ins Klischee des Gewohnten, die Sehnsucht nach wahren Leben im Stimmungsterror der Unterhaltungsindustrie wach zu halten. Mit solcher Musik kann der Heilige Geist herausreißen aus falschen Bindungen dieser Welt.

Einstimmung, Umstimmung, Hochstimmung und Verstimmung: Diese transzendierenden Wirkungen der Musik sind christlich-theologisch als Wirken des Heiligen Geistes zu interpretieren. Die theologische Bedeutung der Musik beschränkt sich daher keineswegs auf Gottesdienst, Gebet oder Gotteslob. In vielen Bereichen christlicher Lebenskunst hat sie ihren Ort und entfaltet ihr Charisma: einstimmend, umstimmend, hochstimmend und verstimmend. – Ich sag es solange, bis Sie es auch können.

(Heiterkeit)

Die Musik kann zum Kennzeichen einer einladenden und ausstrahlenden Kirche werden, wenn die Kirchenmusik dieses vierfache transzendierende Potential der Musik im Auge und im Ohr behält. Wenn sie sich also nicht einseitig nur auf Hochstimmung im Gottesdienst konzentriert, sondern die Bedeutung der Musik für das ganze christliche Leben wahrnimmt und fördert: in Gottesdienst, Seelsorge, Diakonie, Gemeindeentwicklung und schulischer wie gemeindlicher Bildungsarbeit gleichermaßen⁷.

4. Einige Anregungen zur Weiterarbeit

Es ist hier nicht meine Aufgabe, ein Leitbild für die Musik in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu entwickeln.

Ich beschränke mich auf drei knappe Hinweise, die sich auf die drei Teile meines Vortrags „Stimme“, „Stimmung“ und „Einstimmung usw.“ beziehen.

a) Wer dem Evangelium Stimme verleihen will, muss dafür sorgen, dass möglichst alle Kirchenmitglieder einen Bestand gemeinsamer Lieder erlernen und kennen. Die Pluralisierung auch des geistlichen Liedgutes führt dazu, dass wir am Ende nicht mehr gemeinsam singen können. Ich frage mich, welche Lieder eigentlich ein Seelsorger am Kranken- oder Sterbett meiner Generation noch zitieren soll. Leider hat auch das jetzige Evangelische Gesangbuch es nicht vermocht, hier den Sinn für das Gemeinsame zu schärfen. Nicht wenige meiner Studierenden kennen dieses Gesangbuch überhaupt nicht, weil sie nur mit speziellen Liederbüchern ihrer jeweiligen Frömmigkeitsrichtungen und Verbände aufwachsen. Zwar weisen die neueren Bildungspläne für die Schulen in Baden-Württemberg Lernlieder für den Religionsunterricht aus. Es sind dies aber etwa für die Hauptschule und das Gymnasium keineswegs die gleichen Lieder.

Die Synode könnte anregen, eine Liste von 10–15 Kernliedern zu erstellen, die jedes Mitglied dieser Landeskirche kennen sollte und daher im Religionsunterricht und in der Konfirmandenarbeit, in Gottesdienst und Gemeindefarbeit bevorzugt gesungen werden sollten. Dass es bei der Findung und Festlegung dieser Lieder unter Umständen wenig harmonisch zugeht, ist vorauszusehen, aber auch notwendig.

(Heiterkeit)

In der individualisierten Gesellschaft muss mit umso größerer Anstrengung um das wenige Gemeinsame gerungen werden.

b) Ich bin davon ausgegangen, dass Musik eine wichtige spirituelle Stimmungsmacht ist. Dann müssen alle, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich im Dienst der Kommunikation des Evangeliums stehen, lernen, mit dieser Stimmungsmacht verantwortlich umzugehen. Ich empfehle, die musischen Anteile in den Aus- und Fortbildungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, Diakonen und Religionspädagoginnen und der Ehrenamtlichen zu erhöhen. Dass wir in Deutschland eines der am besten ausgebauten kirchenmusikalischen

Systeme haben, führt zu der paradoxen Situation, dass die anderen kirchlichen Berufe und Tätigkeiten meinen, ohne musikalische Ausbildung auszukommen. Das ist ein Irrtum, der sich immer wieder rächt: Etwa wenn der Pfarrer unsensibel die Musik bei der Beerdigung diktiert, oder wenn Religionslehrerinnen nicht fähig sind, im Unterricht zum Singen anzuleiten. In meiner Zeit als Fachhochschullehrer in Nürnberg haben wir eine musikalische Zusatzausbildung für Religionspädagoginnen und Sozialpädagogen einrichten können. Und ein Lernbereich „Ästhetik, Kultur und Kommunikation“ wie er an der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg existiert, wäre im Übrigen auch für die Pfarramtsausbildung etwa im Predigerseminar wünschenswert.

(Beifall)

c) Schließlich: Vielerorts ist noch nicht deutlich genug erkannt, welche Macht Musik über unser Leben hat. Man hält sie für eine private Geschmackssache oder für liturgisches Beiwerk. Man verkennt dabei, welche geistlichen Chancen in der Einstimmung, Hochstimmung, Umstimmung und Verstimmung durch Musik liegen. Ich wünsche mir und Ihrer Landeskirche, dass die Gemeindeleitungen und die KirchenmusikerInnen es als ihre selbstverständliche Aufgabe betrachten, diesen Reichtum geistlicher Wirkungen von Musik für die Gemeinden zu erschließen. Die Kunst des Orgelspiels oder der Chorleitung ist dafür nicht ausreichend. Hinzu müssen pädagogische und seelsorgliche Fähigkeiten kommen. Die kirchenmusikalischen Ausbildungspläne könnten hier noch deutlichere Akzente setzen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bevor Martin Luther die Fürsten Bayerns wegen ihrer Musikfreundlichkeit lobte, beschrieb er die Wirkungen der Musik folgendermaßen:

„Ich liebe die Musik, und es gefallen mir die Schwärmer nicht, die sie verdammen. Weil sie

1. ein Geschenk Gottes und nicht der Menschen ist,
2. die Seelen fröhlich macht,
3. den Teufel verjagt,
4. unschuldige Freude weckt. Darüber vergehen die Zornanwandlungen, die Begierden, der Hochmut.

Ich gebe der Musik den ersten Platz nach der Theologie“⁸.

Ob das nicht auch eine Platzanweisung für die kirchliche Arbeit der nächsten Jahre sein könnte?

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Starker Beifall)

¹ WA 30 II, 696. Zitat und Übersetzung nach O. Söhngen, *Theologie der Musik*, Kassel 1967, 87f.

² U. Rauchfleisch: *Musik schöpfen, Musikhören. Ein psychologischer Zugang* (Transparent; 33), Göttingen/Zürich 1996, 81.

³ Ebd.

⁴ F. Klausmeier: *Die Lust sich musikalisch auszudrücken*, Reinbek bei Hamburg 1978, 242.

⁵ Vgl. U. Rauchfleisch: *Musik schöpfen, Musik hören*, 91

⁶ Aus der 3. Str. des Chorals „Jesu meine Freude“ (EG 396), vgl. die gleichnamige Bach-Motette.

⁷ Ausführlicher: P. Bubmann: *Einstimmung ins Heilige. Die religiöse Macht der Musik* (Herrenalber Forum; 31), Karlsruhe 2002, 16-39.

⁸ WA 30 II, 696. Zitat und Übersetzung nach Söhngen, 87f.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ja, liebe Konsynodale, Einstimmung, Hochstimmung, Umstimmung, Verstimmung. Wir bedanken uns herzlich für Ihre anregenden Ausführungen, Herr Prof. Bubmann. Ich denke, Ihr Vortrag wird eine gute Grundlage sein für unsere Ausschussberatungen zum Schwerpunktthema.

Den Vortrag von Herrn Prof. Dr. Bubmann werden Sie in Ihren Fächern in gewohnter Weise vorfinden. Es besteht jetzt die Möglichkeit, direkte **Fragen** an den Vortragenden zu richten. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Nußbaum**: Herr Prof. Dr. Bubmann, Sie sagten, dass das Singen in den Religionen des Judentums, des Christentums und des Islam eine sehr starke Ausprägung hat. Warum hat es in den ostasiatischen Religionen nicht diese Ausprägung? Warum ist es dort letztendlich das Erzeugen von Tönen und reinen Tonfolgen?

Herr **Prof. Dr. Bubmann**: Es kommt immer darauf an, wie man Singen oder auch Musik definiert. Beim Islam müsste man streng genommen sagen, es geht um Kantillation der Suren. Der Islam selbst würde gar nicht von Singen reden und lehnt zum Teil in den strengeren Richtungen Musik und Gesang überhaupt ab innerhalb des Gottesdienstes.

Warum es in den ostasiatischen Religionen eine andere Form des Stimmgebrauchs innerhalb der Region gibt, hängt mit den grundsätzlichen Ausrichtungen der jeweiligen Religion zusammen. Ob ich mich einschwinge in den tief liegenden, von Bässen erzeugten OM-Klang oder ob ich mich hörend einschwinge in den Klang einer Klangschale, ist auch theologisch etwas anderes, als wenn ich in den Dialog trete mit einem personal gedachten Gott, und insofern kann man schon am Gebrauch der Stimme sozusagen die Religionstypen etwas unterscheiden.

Synodale **Wildprett**: In den meisten unserer Familien wird nicht mehr gesungen. Wie wollen Sie mit solchen Kindern und Jugendlichen im Religionsunterricht und in der Gemeinde singen?

Herr **Prof. Dr. Bubmann**: Das geht nur in einer konzertierten Aktion, indem sich in der Frühsozialisation die für Kindergartenarbeit, für Kindergottesdienstarbeit, für Jugendarbeit und für den Schulunterricht Zuständigen zusammensetzen und verabreden, wie sie das Singen wieder stärker fördern wollen. Dafür gibt es ja bereits Konzepte. Kirchenmusiker tun das schon, es ist ja nicht so, dass es etwas ganz Neues wäre. Nur ist es an vielen Stellen zu wenig koordiniert.

Wir werden es unter Umständen nicht schaffen, die Eltern wieder dazu zu bewegen, das anzuleiern. Aber Sie können die Eltern über die Elternarbeit im Kindergarten gewinnen, wenn Sie Ihnen bewusst machen, wie gut das Singen ihren Kindern tut. Und wenn Sie es dann wenigstens unterstützen, dass es da neue Aktivitäten gibt, ist das schon ein Erfolg. Ich sehe da schon Chancen. An manchen Orten entstehen ja auch evangelische Singschulen – in Augsburg gibt es so etwas –, wo von früh an dies gefördert wird und die Kirche sich auch finanziell dazu bekennt, hier einen Schwerpunkt zu setzen.

Im Religionsunterricht – das ist meine eigene Aufgabe, denn ich bin schwerpunktmäßig für den Bereich Religionspädagogik zuständig – möchte ich mich dafür engagieren, dass es zu einer Kehrtwende kommt, auch dass es im universitären Lehramtsstudium wieder gelehrt wird, mit der eigenen Stimme umzugehen. Das ist ja die Voraussetzung,

damit sich ein Lehrer nachher auch vor die Klasse traut und ein Lied anstimmt. Dass in den Schulklassen zu wenig gesungen wird, hängt nicht allein mit dem elterlichen Hintergrund zusammen. Es hängt auch damit zusammen, dass meine Generation – also die ca. 40-Jährigen – es selber als peinlich empfindet zu singen. Ich muss mich selbst vorne hinstellen können. Ich habe das getan, denn ich war zwei Jahre in der Schule als Schulpfarrer tätig und habe in den Mittelstufen mit den Kindern gesungen, obwohl jeder gesagt hat, das kann man überhaupt nicht tun. Das geht sehr wohl, wenn Sie selber selbstbewusst sich vorne hinstellen und auch einmal eine Zeitlang ertragen, dass es die anderen als peinlich empfinden. Aber irgendwann beeindruckt das auch die Schüler, und zu solcher Kompetenz anzuleiten, das müsste auch die Aufgabe unserer Ausbildungsinstitute sein.

Synodaler **Fritz**: Nur eine Bemerkung. Es wird in unseren Schulen mehr gesungen, als es jetzt den Anschein hat, vor allem in den Grundschulen wird sehr viel gesungen. Was Sie gesagt haben, gilt vor allem für den Sekundar-1-Bereich. Wenn man da zwei Jahre lang nicht singt, dann hat man Schwierigkeiten, wieder einzusteigen. Es wird viel gesungen und leider haben wir die Lernlieder nicht mehr.

Synodaler **Prof. Dr. Oeming**: Ich möchte Ihnen ganz herzlich zustimmen zu der Idee Ihres Vortrages, möchte aber auch nach der praktischen Umsetzung fragen. Es gibt viele Kollegen, die bewusst singen, aber in der Kirche ist das gesungene „Herr, erbarme dich“ oft tatsächlich zum Erbarmen.

(Heiterkeit)

Es ist nicht so, dass die Schwestern und Brüder nicht singen wollen. Sie können nicht. Ich selbst singe gern, weiß aber um meine Grenzen. Und gerade auch vor einer Schulklassen dies eine Welle auszuhalten, bis sie beeindruckt sind, halte ich für sehr optimistisch.

Die Frage ist: Welche Erfahrungen haben Sie mit der Gesangsausbildung von Theologinnen und Theologen, die schon so viel können sollen. Ist das wirklich realistisch, sozusagen eine Fischer-Chor-Bewegung anzuleiten?

(Heiterkeit)

Was gibt Ihnen diese Zuversicht, dass das funktionieren kann?

Herr **Prof. Dr. Bubmann**: Jetzt spricht natürlich die nackte Angst des Kollegen aus einem anderen Fach.

(Große Heiterkeit)

Wir könnten auf seine Kosten Stunden in der universitären Ausbildung herausbrechen für die Stimmbildung. Ich halte genau das für einen notwendigen Weg. Die Angebote gibt es z. B. in Erlangen. Sie werden bislang von unseren Studierenden viel zu wenig genutzt, weil sie nicht ins Pflichtsetting der Ausbildung hineingehören. Und leider studieren unsere Studierenden – ich nehme Sie alle aus, die da hinten sitzen – nur zum Schein, d. h. nur noch dafür, wofür sie Scheine bekommen. Man müsste an der Ausbildungsordnung ansetzen und sagen, ein Pflichtenchein in Stimmbildung muss eben sein. Damit wäre schon viel gewonnen, wenn wir als protestantische Theologinnen und Theologen wieder ein besseres Verhältnis zur Stimme, zu unserem Körper gewinnen. Das ist schon die halbe Miete. Sie müssen nicht perfekt ausgebildete Sängerinnen und Sänger werden, aber sie müssen ein besseres Verhältnis zu ihrer eigenen Stimme gewinnen, um authentisch vor einer Klasse etwas

anstimmen zu können. Daneben gibt es aber auch sehr viele Hilfsmittel. Es können Menschen, die meinen, sie könnten nicht singen, Hilfsmittel wie Playback-CDs und Ähnliches nutzen. Das gibt es alles. Ich mache jetzt einmal Werbung: Wir werden im nächsten Jahr ein Buch veröffentlichen: „Musik im RU“ – und da steht dann alles drin. Im Calwer-Verlag wird es erscheinen.

(Heiterkeit, Beifall)

Synodaler **Kabbe**: Ich bin immer auf der Suche nach neuen Liedern für die verschiedenen Gemeindebereiche, vor allem auch im Jugendbereich. Ich habe den Eindruck, das, was im Moment am meisten ankommt, ist eher das Liedgut aus dem charismatischen Bereich. Wenn ich andere Bereiche suche, finde ich zu wenig Bereiche, in denen neues Liedgut produziert wird.

Ist das eine subjektive Wahrnehmung oder ist das breiter angelegt? Ich bin immer auf der Suche, aber was bei den Jugendlichen ankommt, kommt eher aus diesem Bereich.

Herr **Prof. Dr. Bubmann**: Das ist völlig richtig! Es ist genau so, wie Sie es beschreiben. In meiner Lehrtätigkeit an der Fachhochschule habe ich erkannt, wenn die Studierenden die Andachten selbstständig gestalten, kommt nur dieses Liedgut vor: Pray-Songs. Das hat mit gesellschaftlichen Strömungen zu tun. Das ist eine Form von Neo-Romantik, die auf Kuscheleffekten setzt – in einer Zeit, die ansonsten an vielen Stellen überfordernd wirkt. Da setzt man sich dann nicht mit Avantgarde-Musik auseinander – in der wenigen Zeit, in der man sich besinnen möchte –, sondern nimmt den Kuscheleffekt. Ich meine, das lässt sich gesellschaftlich ganz gut erklären. Wir hatten in den 70er-Jahren den Boom mit gesellschaftskritischen Songs. Diese Welle ist jetzt vorbei, und jetzt haben wir die Ausläufer einer Kuscheleffekte. Ich sehe aber schon wieder am Horizont eine neue Sensibilität für Verantwortung für die Gesellschaft – und mal schauen, ob sich daraus eine neue Liedwelle entwickelt.

Es ist nicht so ganz einfach, da gebe ich Ihnen Recht, den Sinn für andere Töne als die, die man immer gerade schon gewöhnt ist oder die man im Ohr hat, zu wecken. Das ist eben aber auch eine religions- und musikpädagogische Kunst, die man zum Teil auch erlernen kann und muss.

Synodaler **Dr. Schneider-Harpprecht**: Sie haben gesagt, Musik und gerade das Singen, das ist Stimmung und hat auch etwas mit Sich-zu-Hause-Fühlen und Beheimatung zu tun. Wer entscheidet denn jetzt, welche Stimmung in einer Gemeinde zu Töne kommen darf? Der Pfarrer mit seinem Geschmack, der Kantor, der die Gemeinde erziehen will, oder die Jugendlichen, die sagen: „Wir hören eine Art der Musik, die kommt im Gottesdienst nicht vor?“ Die musikalische Einheit der Gemeinde mit so vielen Geschmacksrichtungen – wie kriegt man das zusammen? Haben Sie da Erfahrungen?

Herr **Prof. Dr. Bubmann**: Darüber habe ich viel nachgedacht, weil das wirklich eine ganz zentrale Frage ist. Das ist eigentlich eine ethische Frage. Wie gehen wir mit der Pluralität um – und wie gehen wir in der Kirchengemeinde mit der Macht um. Wer entscheidet, welche Bedeutung spielen Differenzierungsgewinne der Musikgeschichte, die unter Umständen aufs Spiel gesetzt werden, wenn die Fachleute nicht mehr zu Wort kommen? Werden dann nur noch Pray-Songs erklingen? Es ist ja wie hier in der Synode: Geht es mit Mehrheitsentscheidungen, dann fallen unter Umständen ganz wesentliche spirituelle Traditionen unter den Tisch, weil die Mehrheit sich gerade nicht dafür

interessiert. Meine persönliche Antwort heißt: Wir müssen darum ringen. Etwas anderes als der konziliare Prozess fällt mir als Protestant dazu nicht ein. Wir müssen darum ringen, wir müssen den Kirchenvorstand – wie heißt es bei Ihnen? Gemeinderat? – als Ort entdecken, wo um diese Frage gerungen wird. Das ist eben nicht allein Sache des Kirchenmusikers oder der Kirchenmusikerin, aber auch nicht Sache der Jugendgruppen, sondern da müssen alle erkennen, dass es letztlich darum geht: Zerfällt unsere Kirche in kulturelle Milieugemeinden bis hin zur musikalischen Apartheid? Diese Gefahr gibt es tatsächlich. Und in den Großstädten ist es zum Teil so weit. Sie haben nicht so viele Großstädte in Ihrer Landeskirche, aber wenn Sie ...

(Protestierende Zurufe)

Na ja,!

(Heiterkeit)

... aber wenn Sie in die säkularisierten Großstädte schauen, dort bilden sich Richtungsgemeinden, und zwar nicht nur entlang von Frömmigkeitstraditionen aus, sondern auch entlang kultureller Vorlieben. Da gibt es die Avantgarde-Gemeinde, die Bach-Gemeinde und eben auch die Gospel-Gemeinde. Gospel boomt im Moment. Ich persönlich verstehe das, dass das so kommt, meine aber, unter dem Anspruch des Glaubensbekenntnisses von der einen Heiligen Kirche und der Gemeinschaft der Heiligen müsste es doch mehr Engagement dafür geben, auch miteinander singen zu können und Musik auszuhalten. Ich halte diese Fragestellung, wie Sie sie formuliert haben, für eine interkulturelle Aufgabe. Innerhalb unserer Gemeinden brauchen wir interkulturelle Bildung als Teil der Gemeindepädagogik. Und die fängt bei diesen Geschmacksvorlieben der Kirchenmusik an.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte gerne an die Frage von Herrn Kabbe anknüpfen und sie weiterführen. Herr Bubmann, gibt es schon Erkenntnisse darüber, dass, wenn ich in der Jugendzeit solche Lieder ausschließlich gesungen habe, dennoch mit dem Erwachsenwerden und dem Herauswachsen aus diesem Musikstil das Singen aufhört oder sich transformiert in eine andere Musikstilrichtung hinüber? Ich vermute Letzteres, sage ich einmal. Wichtig wäre mir zunächst, dass überhaupt singen gelernt wird, denn die gleiche Transformation machen wir ja mit beim Kinderlied hinüber ins Erwachsenenalter. Was ich als Jugendlicher und als Kind gesungen habe, ist heute nicht mehr meine Literatur. Dennoch habe ich es damals gerne gesungen. Auch das, was ich dann später gerne gesungen habe, ist heute nicht mehr meine Literatur. Gibt es solche Transformationsprozesse, sodass man sagt, Hauptsache ist, ihr lernt erst einmal singen, denn das ist die Grundlage dafür, dass aus den Pray-Songs irgendwann auch einmal ein Zugang zu Chorälen erwächst; aber übrigens nicht nur zu den Chorälen, sondern auch zu anderer guter anspruchsvoller neuerer Literatur, die sich inzwischen etabliert hat. Gibt es schon Untersuchungen dazu?

Das zur Konziliarität Gesagte finde ich ganz richtig, aber ich bin nicht skeptisch, was diese Modetrends anbelangt. Ich glaube nicht, dass sie für das ganze Leben prägen und man sagen muss, damit sei man weg von der übrigen Musik. Können Sie dazu etwas sagen?

Herr **Prof. Dr. Bubmann**: Das will ich nicht hoffen, aber ich befürchte es ein bisschen. Das ist ein Milieuabhängigkeitsphänomen. Das Bildungsbürgertum, das hier versammelt ist, ist lernfähig und lernt im Lebenslauf dazu. Andere Milieus wollen gerne in ihrer Heimatmusik wegen dieses Beheimatungseffektes ihr Leben lang bleiben. Empirisch lässt sich nur sagen: Die Menschen, die aus meiner Generation mit Popmusik aufgewachsen sind, geben sie nicht ab, wenn sie vierzig werden.

Sie behalten sie bis ins hohe Alter weiter, deshalb haben wir inzwischen eine neue Gruppe von jungen Senioren, die eben Popmusik hört und sich das auch zur Beerdigung wünscht – und keinen Choral. Dafür gibt es empirische Belege.

Wir müssen damit rechnen, dass auch im Bildungsbürgertum die Beharrungskraft wegen des Beheimatungseffektes höher ist als wir glauben. Deswegen ist die Lehr- und Lernaufgabe, die kirchenpädagogisch in den Gemeinden anliegt, gerade an die Kirchenmusikerzunft eine ganz, ganz große, diesen Beheimatungseffekt aufzulockern. Ich meine, Beheimatung ist ja etwas Gutes, ich möchte da nicht missverstanden werden. Ich habe ja dafür plädiert, auch für die heilsame Regression, aber wenn es nur noch eine heilsame Regression ist, wird das Potential der Musik in der Kirche unterschritten.

Synodaler **Eitenmüller**: Herr Bubmann, Sie haben mich furchtbar neugierig gemacht. Auf der einen Seite sagen Sie zu Recht, wir leben in einer ausdifferenzierten Gesellschaft, die einzelnen Milieus entwickeln ihre unterschiedlichen Geschmäcker. Gleichzeitig fordern Sie einen Kanon. Wie sieht der in Ihrer Vorstellung aus? Der konziliare Prozess, den Sie uns empfehlen, in allen Ehren, aber Sie haben sicher Ihre eigenen Vorstellungen, was dazu gehört?

Herr **Prof. Dr. Bubmann**: Na, das ist ja auch regional unterschiedlich!

(Heiterkeit)

Das müssen die Gremien wirklich aushandeln. Es helfen aber auch Statistiken. Was wird wirklich häufig gesungen bislang? Wobei solche Statistiken unter Umständen den Musikgeschmack des Pfarrers oder des Kirchenmusikers widerspiegeln. Da muss man wieder vorsichtig sein. Das wird immer vorläufig sein und sollte auch nicht sozusagen gesetzlich festgeschrieben werden, muss nicht gleich im Amtsblatt erscheinen. Aber als Empfehlung wäre ich schon für so etwas. Faktisch existiert es ja doch, weil in manchen Lehrplänen eben doch diese Lernliederliste wieder angehängt wird. Ich bin überrascht, dass jemand sagt, das gäbe es nicht mehr. Ich habe im Internet nachgesehen. In den neuesten Bildungsplänen Baden-Württembergs habe ich die gefunden, und zwar nicht als Anhang, aber in den einzelnen Einheiten eingetragen. Da findet ja eine Kanonbildung faktisch statt, dass man das wenigstens wahrnehmen müsste. Was passiert da eigentlich? Da werden bestimmte Lieder bevorzugt, ziemlich viel neues geistliches Liedgut! Da bin ich ja auch dafür. Aber was ist, wenn „Lobet den Herrn, den mächtigen König“ die Schülerinnen und Schüler gar nicht mehr lernen? Fällt da nicht doch etwas intergenerationell Übergreifendes weg? Darum muss gerungen werden. Ich bin dafür, zur Hälfte Traditionelles, zur Hälfte Neueres, und dann entscheidet es sich von regionalen Gegebenheiten her, welche Lieder da mit hineinkommen. Man muss darauf achten, dass diese Lieder auch für die zentralen Kasualien zur Verfügung stehen. Also „Lobet den Herrn“ muss einfach drin sein. Da Sie so konkret fragen, meine ich aber auch, dass eins der bekannteren Segenslieder drin sein müsste: „Komm, Herr, segne uns“ – oder ein anderes. Nach solchen Gewichtungen müsste eine solche Liste zusammengestellt werden.

Synodaler **Dr. Jordan**: Sie haben von den jungen Alten gesprochen, die mit Popmusik groß geworden sind und die auch mit fünfzig und sechzig Jahren das nicht aufgeben wollen. Haben Sie eine theologische Begründung dafür, dass wir in 150 Jahren noch die Choräle singen und nicht vielleicht der Rhythmus der 1960er- und 1970er-Jahre die Kirchenmusik bestimmt?

Herr **Prof. Dr. Bubmann**: Ich glaube schon, weil diese neue geistliche Musik, die ich übrigens selber auch komponiere, einen anderen Parameter betont im musikalischen Geschehen, nämlich eben den Rhythmus, die Erlebnisintensität, sozusagen das Exstatische, obwohl das in den Kirchen selten gelingen mag; ich hoffe, bei Ihnen mehr als bei uns. Während der traditionelle Choral in der Melodiebildung so gestaltet ist, dass es sich tatsächlich noch als Dienst des Textes versteht. Das kann ich bei den Popsongs bei aller Liebe zur Pop- und Rockmusik nicht im gleichen Maße sagen. Pop- und Rockmusik ist durch Sounds und durch Atmosphären, durch eine sofortige Wirkung auf meine Psyche gekennzeichnet. Ein Hit ist etwas, wenn es sofort anschlägt, wenn ich beim ersten Klang im Autoradio sage, das gefällt mir.

Ein Choral ist von anderer Struktur, ist von einer Melodie geprägt, die unter Umständen noch andere Texte tragen kann, die aber nicht zuerst auf Sound, auf Stimmung und Atmosphäre setzt. Ich halte dieses Erbe für unaufgebbar, weil sich damit auch theologische Traditionen verbinden, die uns in unserer Kirche eigentlich wertvoll sein sollten. Ich plädiere auch für die gregorianische Musik, – das ist zwar ziemlich fremd –, aber auch die liturgischen Rufe – das sind Traditionen, die wir brauchen.

Es gibt noch ein anderes Argument: Wenn wir uns immer nur der aktuellen Popmusik angleichen, dann werden wir immer mehr verwechselbar. Das ist übrigens auch meine Rückfrage an den Gospelboom. Gospel boomt deshalb, weil so natürlich auch die Abgrenzungssängste von Jugendlichen gegenüber Kirche – diese sei altmodisch – abgebaut werden können. Der Gospel-sound ist im Moment relativ nah am gängigen Popsound. Die Gefahr liegt darin, dass wir diese anderen Wirkungen von Musik, also das Verstimmende und das Umstimmende, unter Umständen gar nicht mehr musikalisch formulieren können. Dazu braucht es andere Stile. Es braucht sozusagen das Herausgenommenwerden aus der Alltagsmusik, aus der Alltagskultur. Es klingt jetzt zwar konservativ, aber ich sehe doch verstärkt eine Notwendigkeit dafür, uns auch als Gegenwelt, gegen die Welt des Konsums und der Konsummusik, wieder zu profilieren, nicht aber auf Kosten der Rock- und Popmusik in der Kirche, für die trete ich weiterhin als Lobbyist ein. Aber es muss auch das andere geben. Es muss auch die Unterbrechung unserer Alltags- und Konsumkultur geben. Das bedeutet für mich musikalisch eben wirklich auch Anknüpfung an alte Traditionen, es bedeutet aber auch einmal auf jegliche Musik zu verzichten, denn auch Stille ist ganz wichtig.

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht**: Hat nicht auch die Zeit Martin Luthers weltliche Musik genommen und gute Texte zur damaligen populären Musik geschrieben, die dann von aller Welt gesungen wurden? Ich denke an „In Dir ist Freude“, da passten Melodie und Text zusammen. Das war ein Tanzlied und seinerzeit relativ unanständig. Und wenn jetzt heute meine Jugendlichen singen „Morgens leuchtet“, dann haben sie ja damit auch einen Popsong, wenn er auch in der Geschichte ein irisches Volkslied war. –

Kann man sich wirklich auf diese musikalischen Traditionen berufen? Bilden wir nicht auch neue Tradition um? Ich erinnere mich: Johann Sebastian Bach war über lange Zeit völlig vergessen und ist heute für uns ein neuer Prophet, schon seit Jahrzehnten.

Was mir auch noch Mühe macht, ist, wenn ein Mann sagt: „Ich gehe nicht zur Kirche, denn da singen die immer in so hohen Tönen, da kommen nur die Frauen mit.“ In welcher

Höhe singen wir. Eine alte Frau sagte einmal: „Ach wie schön, Sie haben Lied 610 gesungen, das kann meine Stimme noch.“ Mit diesen Einschränkungen der Leute gnädig umzugehen, das wünsche ich mir.

Herr **Prof. Dr. Bubmann**: Zu „Morning has broken“ würde ich gerne noch etwas sagen. Das ist natürlich keine gängige Popmusik mehr, das ist so eine Art Traditionsbildung. Das Lied ist schon 30 Jahre alt, das kann man nicht mehr unter heutiger Popmusik abbuchen. So eine eigene Traditionsbildung wünsche ich mir auch, und die gibt es ja über die Kirchentage, spezielles neues geistliches Lied usw. Was aber derzeit gerade in dieser Praymusikszene stattfindet, ist einfach die unmittelbare Kopie gängiger Popmusik, und die funktioniert noch einmal völlig anders als „Morning has broken“. Das war seinerzeit von einem Liedermacher. Mit der heutigen Popmusik hat das so gut wie nichts mehr zu tun. Die heutige Popmusik setzt auf Sound, vor allem auf Rhythmen, Techno, Rap. Ich gebe zu, Letzteres ist wieder sprachbetonter. Da gibt es neue Botschafter, gerade in Mannheim. Das ist auch ein interessantes Phänomen, aber die machen es auch wirklich gut. Wo gibt es denn bitte so gute Rap-Musik in der Kirche? Man sollte da auch etwas realistisch sein! Solche Traditionen weiterschreiben, da gebe ich Ihnen völlig Recht. Man sollte auch das eigene Singen pflegen. Aber ich bin eher skeptisch im Blick auf diese unmittelbare Übernahmehese. Wenn Johann Sebastian Bach das getan hat, war das damals keine Popmusik in unserem heutigen Sinne, das waren Volkslieder. Das funktionierte unter strukturell anderen Bedingungen als heutige industriell verwertete Musik. Es ist einfach etwas anderes. Insofern stimmt dieser Vergleich nicht, das muss ich einfach mal so sagen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Bubmann. Ich denke, wir kommen jetzt von der Einstimmung, die Sie uns gegeben haben, zur Hochstimmung. Sie haben uns in Aussicht gestellt, mit uns einen Kanon zu singen.

Herr **Prof. Dr. Bubmann**: Wenn Sie noch etwas Neues lernen wollen?
(Heiterkeit)

Mit dem Risiko der Verstimmung. Ich bitte Sie alle aufzustehen.
(Die Synode erhebt sich
und singt zusammen mit Herrn Prof. Dr. Bubmann
den Kanon „Gott die Ehre geben“.)

Ich glaube, wir ersparen uns eine verstimmende Niederlage, indem wir es beim Einstimmigen belassen.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank für Ihren Vortrag und Ihre Antworten auf die Rückfragen der Synode.

(Beifall)

Sie hörten am Applaus, Herr Prof. Dr. Bubmann, dass das eine gute Einstimmung für uns in unser Schwerpunktthema war. Ich denke, ich werde meiner bayerischen Amtsschwester den Rat geben, vielleicht doch nicht bis zum Ende ihrer Amtszeit mit dem Thema zu warten. Vielleicht können wir da etwas tun.

XIV

Einführung in das Schwerpunktthema Kirchenmusik

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XIV. Es wird jetzt der Vorsitzende des Hauptausschusses, Herr Stober, die Einführung in das Schwerpunktthema Kirchenmusik geben.

Synodaler **Stober, Berichtstatter**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale, Schwestern und Brüder, wir sind schon mittendrin! Herzlichen Dank, Herr Prof. Dr. Bubmann, dass Sie uns so gut hineingeführt haben in das Schwerpunktthema Kirchenmusik.

Ich denke, wir alle wissen, dass Kirchenmusik ein wichtiger und wachsender Bestandteil der Verkündigungsarbeit unserer Landeskirche ist. Gleich zu Anfang will ich unseren Dank aussprechen an alle Organistinnen und Organisten, Chorleiterinnen und Chorleiter, Kantorinnen und Kantoren. Die Synodalen wissen die Arbeit der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen zu schätzen.

(Beifall)

Trotzdem oder gerade deshalb ist es notwendig geworden, dass wir uns selbst vergewissern, wie wichtig die Kirchenmusik ist, welchen Stellenwert sie im Konzert der kirchlichen Arbeitsbereiche einnimmt und welchen Weg sie in den nächsten Jahren gehen soll. Es hatte sich in den letzten Jahren abgezeichnet, dass wir bei diesem Arbeitsbereich unserer Landeskirche einmal genauer hinsehen müssen. Bereits auf der Herbsttagung der Landessynode 1997 war Kirchenmusik auf der Tagesordnung gestanden. Damals ging es um die Frage der Anstellungsträgerschaft für hauptamtliche Kantorenstellen.

Hauptamtlich wahrgenommene Kirchenmusik geschieht in Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinden – auch heute noch. Dies hat in Zeiten der Personalsparrenden z. B. 1997/98 dazu geführt, dass Kürzungen in diesem Bereich zunächst vermieden werden konnten. Allerdings war bereits damals spürbar, dass die finanziellen Rahmenbedingungen für die Kirchengemeinden enger werden und diese Anstellungsverhältnisse zunehmend unter Druck geraten. Im Frühjahr 1999 wurde zwar eine landeskirchliche Anstellungsträgerschaft abgelehnt, gleichzeitig wurde allerdings bei den Bezirkskantoren der Mitfinanzierungsanteil aus zentralen Mitteln von 35 % auf 50 % Bruttopersonalkostenerstattung angehoben. Mit dem Haushalt 2003/04 mussten Kürzungen in Höhe von jeweils 3 % der Finanzaufweisungen an die Kirchengemeinden weitergegeben werden. Schon in den Jahren davor konnte keine nachhaltige Steigerung der Zuweisung an die Kirchengemeinden vorgenommen werden.

Das hat dazu geführt, dass 14 der Kirchengemeinden, die einen hauptamtlichen Kantor angestellt haben, diesen nicht mehr ohne fremde Hilfe aus dem Haushalt finanzieren können. In den Haushaltsberatungen zeigte sich in den überwiegenden Fällen, dass ein ausgeglichener Haushalt nur bei Reduzierung des Stellenanteils des Kantors oder bei Aufgabe der Stelle zu erreichen gewesen wäre. Seitens des Referates 8 wurden im Rahmen der Haushaltsprüfung in den meisten Fällen Härtestock bzw. außerordentliche Finanzaufweisungen gewährt, da sonst ein weitgehend unkontrolliertes Wegbrechen der hauptamtlichen kirchenmusikalischen Versorgung eingetreten wäre. Wäre kein Härtestock gewährt worden, so wären 21 % der Stellen von einem Stellenabbau betroffen gewesen.

Zukünftig kann der Stellenerhalt nicht mehr durch Zahlung von außerordentlichen Finanzaufweisungen aufrechterhalten werden, darauf hat das Rechnungsprüfungsamt in seinem Bericht zu Recht hingewiesen.

Da in den kommenden Jahren die Zuweisungen an die Kirchengemeinden weiteren Kürzungen unterliegen werden, wird sich die Situation weiter verschärfen, sodass davon auszugehen ist, dass knapp 40 % der Kirchengemeinden, die derzeit einen hauptamtlichen Kantor angestellt haben, über

einen Stellenabbau nachdenken müssen. Dies käme aber einem unkontrollierten Wegbruch der flächendeckenden kirchenmusikalischen Versorgung gleich.

Die Vorlage des Landeskirchenrates OZ 5/5-2 will dazu erste Klärungen im Blick auf den im kommenden Herbst anstehenden Haushaltsplan 2006/07 herbeiführen, wobei es zunächst aber nur um eine Trendanzeige gehen kann. Abschließend werden wir noch nicht entscheiden können.

Sie können sich sicher vorstellen, dass uns diese aufgezeigten Fragen auch in der Vorbereitungsgruppe für diese Schwerpunkttagung heftig und kontrovers debattieren ließen. Dabei hatten wir ursprünglich ein ganz anderes, sehr hehres Ziel: Im Protokoll der ersten Sitzung unserer Vorbereitungsgruppe ist als Zielfoto für diese Tagung festgehalten: 75 Synodale sagen: Kirchenmusik ist toll – und wir wissen auch warum!

Vielleicht gelingt es uns ja trotz aller Finanzierungsdebatten, das Zielfoto zu realisieren. Dazu dienen auch die **Arbeitsgruppen** heute Nachmittag, zu denen Sie sich melden konnten. Die jeweiligen Veranstaltungsorte und wann Sie – Ihren Wünschen gemäß – wo eingeteilt sind, das entnehmen sie bitte den Listen, die Sie erhalten haben.

In der ersten Arbeitsgruppe geht es um Kirchenmusik als Element des Gemeindeaufbaus. Dr. Martin Kares u. a. werden Sie dabei begleiten. Landeskantor Klomp wird in der zweiten Arbeitsgruppe Psalmen singen. Unsere Gäste will ich gerne zu dieser Arbeitsgruppe einladen, da hier noch einige Plätze frei sind.

Um Kirchenmusik und Spiritualität geht es in der dritten Arbeitsgruppe mit dem ehemaligen Landeskantor Schweizer und Pfarrerin Folkers aus Freiburg.

„Kirchenmusik im Gottesdienst: lebendig, vielfältig, aktivierend“, ist die Überschrift zur vierten Arbeitsgruppe unter der Leitung von Landeskantor Michel.

Die eben schon erwähnte finanzielle Sicherung der Kirchenmusik wird in der fünften Arbeitsgruppe mit den Oberkirchenräten Dr. Nüchtern und Werner sowie Kirchenverwaltungsrat Rapp bedacht – nicht nur bedacht, auch diskutiert.

Die sechste und letzte Arbeitsgruppe mit Landeskantor Michaelis hat das Motto: Kirchenmusik anders: Lobpreis, Pop usw. Ich denke, Sie können sich vorstellen, was da kommen kann – vor allem nach dem Vortrag von Herrn Prof. Dr. Bubmann.

Lassen Sie sich anstecken, inspirieren, lassen Sie sich heute mitnehmen; den Schwerpunkttag beschließen wir am Abend mit einem **Konzert der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg** zum Thema „Psalmen“ in der Kapelle dieses Hauses. Dass zudem die Musik in unseren Andachten und auch in den Ausschussberatungen und am Donnerstag im Plenum nicht zu kurz kommt, das können Sie voraussetzen.

Der Hauptausschuss hat auf der Zwischentagung den Eingang OZ 5/5-1, also den Entwurf einer Schlussresolution, schon vorbereitet und legt Ihnen über die Ausschussvorsitzenden jetzt schon eine veränderte Fassung für die Beratung der Schlussresolution vor. Wichtig zu wissen ist: Adressat der Resolution ist zunächst einmal die Synode selbst, die sich mit diesem Wort selbst vergewissert, welchen Stellenwert Kirchenmusik ihrer und unserer Meinung nach in unserer badischen Landeskirche besitzt. Gleichzeitig wird der Hauptausschuss aber auch bitten, dass dieses Wort der Synode zum Thema Kirchenmusik allen haupt- und ehrenamt-

lichen Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen unserer Landeskirche mit einem Dank für ihre Arbeit zugestellt wird.

Zum Schluss bleibt mir der Dank: Ich danke den Herren Oberkirchenräten Dr. Nüchtern und Werner sowie Kirchenverwaltungsrat Rapp und Frau Vogel vom Referat 8 für alle Arbeiten, die für die Vorbereitungsgruppe Kirchenmusik erstellt wurden. Bitte geben Sie diesen Dank auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter, die so gute Zuarbeiten geleistet haben. Ebenso danke ich den Landeskantoren Prof. Klomp und Michaelis für die Mitarbeit in der Vorbereitungsgruppe. Last but not least danke ich meinen Konsynodalen Leiser, Richter, Ebinger, Dr. Fischer, Fritsch, Götz und Teichmanis für sechs gefüllte, knackige und fruchtbare Vorbereitungssitzungen, für die sie ihre Zeit zur Verfügung gestellt haben.

Ihnen danke ich für Ihre Aufmerksamkeit!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schließe mich Ihren Dankesworten, Herr Stober, sehr gerne an. Ich bedanke mich bei allen Genannten und vor allem auch bei Ihnen dafür, dass Sie den Vorsitz in dieser Arbeitsgruppe geführt haben. Wir sind sehr gespannt auf den Nachmittag, und ich wünsche den Workshops sehr viel Erfolg.

XV

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Unter dem Punkt „Verschiedenes“ möchte ich Sie noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen,

dass wir heute Abend das **Konzert** in der Kapelle haben – Sie haben es eben gehört –, und dieses Konzert wird zugleich als Abendandacht der Synode gefeiert.

Ich bitte Sie nach dem Schlussgebet noch einmal Platz zu nehmen. Herr Kirchenoberverwaltungsrat Schwan wird Ihnen die Plattform „Treffpunkt 10. Landessynode“, die im Rahmen des **Vernetzungsprojektes** eingerichtet wurde, vorstellen.

Gibt es zu Punkt „Verschiedenes“ noch Wortmeldungen aus der Synode?

Synodaler **Ebinger**: Wäre es möglich, die im Anschluss an das Referat von Herrn Prof. Dr. Bubmann gestellten Fragen und Antworten uns vorab zur Verfügung zu stellen, damit die Diskussionen in den Ältestenkreisen entsprechend vorbereitet werden können?

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben diese Anregung gehört, Herr Ebinger. Ich werde schauen, ob wir das verwirklichen können.

Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen unter dem Punkt „Verschiedenes“.

XVI

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schließe die erste öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 10. Landessynode. Das Schlussgebet spricht der Synodale Dr. Buck.

(Synodaler Dr. Buck spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Sitzung 12:25 Uhr)

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 20. Oktober 2004, 15:30 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Verpflichtung von Synodalen (§ 114 Grundordnung)

IV

Bekanntgaben

V

Vortrag: Das „Zusammenwirken“ als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter

VI

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2003 u. a.

Berichterstatter: Synodaler Butschbacher

VII

Fragestunde

VIII

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Umsetzung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes für das Jahr 2004 (OZ 5/6)

Berichterstatter: Synodaler Steinberg (FA)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2004

(Nachtragshaushaltsgesetz 2004 – NHG 2004 –) (OZ. 5/7)

Berichterstatter: Synodaler Ebinger (FA)

X

Zwischenbericht Novellierung Grundordnung

Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter

XI

Verschiedenes

XII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht der Synodale Dahlinger.

(Der Synodale Dahlinger spricht das Eingangsgebet.)

Vielen Dank, Herr Dahlinger.

II

Begrüßung

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich freue mich, dass die Ausschüsse rechtzeitig schon zur Plenarsitzung mit den Beratungen abgeschlossen haben. Sie haben alle sehr zügig gearbeitet. Ich begrüße Sie zu unserer zweiten Sitzung alle sehr herzlich. Sie machen alle noch einen sehr frischen Eindruck.

Als Gäste zu unserer heutigen Sitzung begrüße ich sehr herzlich Frau Gisela **Wohlgemuth** als Gastvertreterin der Württembergischen Landessynode.

(Beifall)

Wie immer ein herzliches Willkommen in der Synode, Frau Wohlgemuth. Wir werden nachher ein Grußwort von Ihnen hören.

Ich begrüße, wie ich Ihnen schon angekündigt hatte, Herrn Karl-Peter **Niebel**, den Vorsitzenden der Bezirkssynode Alb-Pfinz.

(Beifall)

Seien auch Sie uns herzlich willkommen. Ich freue mich, dass Sie es ermöglichen konnten, heute und morgen früh bei uns zu sein.

Im Publikum ist auch der Vorsitzende der Karlsruher Bezirkssynode, der schon einmal bei uns zu Gast war, aber er sagte mir, „heute bin ich Öffentlichkeit“. Und das Recht hat er ja auch.

Sehr herzlich begrüße ich Herrn Kirchenrat Wolfgang **Weber**, den Beauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung. Schön, dass Sie bei uns sind, Herr Weber!

(Beifall)

III

Verpflichtung von Synodalen (§ 114 Grundordnung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben, betreffend die Synodalen **Hornung** und **Stepputat**, das vereinfachte Wahlprüfungsverfahren durchgeführt. Bis zu Beginn der heutigen Sitzung wurde von keinem Mitglied der Landessynode Antrag auf förmliche Wahlprüfung gestellt. Es wurden auch keine Einsprachen und Bedenken erhoben. Damit stelle ich fest, dass die Wahlen ordnungsgemäß erfolgt sind.

Nach § 114 unserer Grundordnung habe ich die neuen Synodalen nun zu verpflichten. Ich bitte die beiden Synodalen nach vorne zu kommen, und ich bitte die Synode, sich zu erheben.

(Die Synodalen Hornung und Stepputat begeben sich zur Präsidentin, die Synode erhebt sich.)

Lieber Herr Hornung, liebe Frau Stepputat, der Wortlaut Ihres Versprechens lautet:

Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass Ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.

Ich bitte Sie einzeln nachzusprechen „Ich verspreche es“.

(Synodaler **Hornung**: Ich verspreche es.)

(Synodale **Stepputat**: Ich verspreche es.)

Vielen Dank! Ich bitte die Synode Platz zu nehmen. Bleiben Sie bitte noch einen Moment bei mir.

(Die Synode nimmt Platz.)

Beide Synodale haben den **Hauptausschuss** gewählt. Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diese Wünsche irgendwelche Einwendungen? – Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie beide Ihrem Wunsch entsprechend dem Hauptausschuss zugewiesen.

Ich gratuliere Ihnen sehr herzlich und freue mich auf eine angenehme Zusammenarbeit. Herzlichen Glückwunsch!

(Beifall; die Synodalen Hornung und Stepputat nehmen im Plenum Platz.)

IV

Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe einige Bekanntgaben für Sie.

Gemäß unserem Synodalbeschluss vom 24. April 2004 (Verhandlungen der Landessynode Nr. 4, S. 67) hat der Ältestenrat in seiner Sitzung vom 17. Oktober im Einvernehmen mit Frau Oberkirchenrätin Bauer und mit Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter den **Bericht der Kommission der Landessynode vom 28.01.04 über den Dienstbesuch beim Referat 6** des Evangelischen Oberkirchenrats **am 11. November 2003** und die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats in einen öffentlichen und einen nichtöffentlichen Teil aufgeteilt. Den öffentlichen Teil werden wir im Protokoll über diese Tagung veröffentlichen (Anlage 15).

In der **Zusammensetzung** des **Rechnungsprüfungsausschusses** gibt es eine Veränderung:

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat Frau **Bold** als Nachfolgerin für den ausgeschiedenen Synodalen **Brauch** als Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses entsandt. Ich bedanke mich bei Ihnen, Frau Bold, für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit.

(Beifall)

Der Synodale Dr. Fischer, Mitglied des Finanzausschusses, wird zum 1. Januar 2005 aus der Synode ausscheiden. Herr Dr. Fischer wirkt auch im **Vergabeausschuss „Hilfe für Opfer der Gewalt“** mit. Der Finanzausschuss benennt zur Nachfolge mit Wirkung ab 1. Januar 2005 den Synodalen Dr. Harmsen.

Ich bedanke mich auch bei Ihnen, Herr Dr. Harmsen, für Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit in diesem Ausschuss.

(Beifall)

Noch eine letzte Bekanntgabe:

Das IT-Team **Vernetzung** ist noch bis 21:00 Uhr heute anwesend. Es gibt doch eine Reihe von Synodalen, die noch nicht Ihre Kuverts abgeholt haben. Vielleicht können Sie das nachher noch in den Pausen tun. Sie haben auch die Gelegenheit, dort gleich Ihr kompliziertes Kennwort zu ändern. Also nehmen Sie diese Gelegenheit wahr. Von zu Hause können Sie das nicht ändern und es ist wirklich schwierig. Schauen Sie, dass Sie Ihre Kuverts abholen, damit Sie alle entsprechend informiert sind!

V

Vortrag: Das „Zusammenwirken“ als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir hören jetzt den Vortrag von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter: Das „Zusammenwirken“ als kirchenleitendes Prinzip in der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Dies soll eine Einführung insbesondere für neue Landessynodale sein und einen Überblick geben über unsere Kirchenverfassung. Wir werden in dieser Amtszeit wieder eine Grundordnungsnovelle haben. Dazu werden wir noch später etwas von Ihnen hören. Auf dieser Basis ist es gut, zunächst einmal zu hören, welches die Prinzipien unserer Kirchenverfassung sind.

Herr Dr. Winter, Sie haben das Wort.*)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Frau Präsidentin, liebe Mitglieder der Landessynode, meine Damen und Herren!

Im zweiten theologischen Examen fragt der Prüfer im Fach Kirchenrecht den Kandidaten: Wer leitet die Kirche? Ohne zu zögern kommt die Antwort: „Jesus Christus“.

(Heiterkeit)

Ebenso schnell quittiert der Prüfer diese Antwort mit der Bemerkung: „Ach was, das wollen wir doch hier nicht wissen!“

(Heiterkeit)

Ich bin sicher, dass sich diese Anekdote nicht hier bei uns in Baden abgespielt haben kann. Einer meiner Vorgänger im Amt, Oberkirchenrat Prof. Dr. Günther Wendt, hat im Frühjahr 1980 in einem großen Referat zum Thema „Was heißt Kirche leiten?“, hier vor der Landessynode Folgendes gesagt:

„Aus dem theologischen Verständnis als Leib Christi folgt die grundlegende, alle Leitungsordnung in der verfassten Kirche bestimmende Einsicht, dass Christus selbst als Haupt dieses Leibes durch Wort und Sakrament die Gemeinde leitet. ... Diese Leitung der Kirche durch ihren lebendigen Herrn bedient sich der Menschen als Werkzeuge. Dabei können nach dem Zeugnis des Neuen Testaments die menschlichen Leiter in der Kirche den Herrn weder vertreten noch ergänzen. Sie sind Diener des seine Kirche selbst leitenden Herrn, nur geleitete Leiter.“¹

*) Hinweis: „Fußnoten“ sind am Schluss des Vortrags abgedruckt. – Nicht vorgetragene Teile sind im Kleindruck kursiv abgedruckt.

Was aber heißt das, was Günther Wendt in der ihm eigenen sprachlichen Dichte formuliert hat, nun konkret für die praktische Ausgestaltung der Leitungsämter in unserer kirchlichen Rechtsordnung? Festzustellen ist zunächst, dass die Verhältnisse in dieser Hinsicht im deutschen Protestantismus von einer kaum zu durchschauenden und verwirrenden Vielfalt sind.² Man wird sicher nicht sagen können, dass es in dieser Hinsicht nur ein theologisch legitimes Modell geben könnte. Wo die Schwerpunkte in einer Kirchenverfassung gesetzt sind, ist eine Frage, die mit vielen Faktoren zusammenhängt. Die konkreten Umstände der jeweiligen Kirche, wie z. B. ihre Größe und ihre traditionelle Prägung, auch in theologischer Hinsicht, spielen da ebenso eine Rolle wie die Nachwirkungen staatskirchenrechtlicher Entwicklungen der Vergangenheit. So ist z. B. die Bildung der badischen Konsensunion von 1821 zumindest auch aus staatspolitischen Erwägungen des jungen Großherzogtums motiviert gewesen, das seine Existenz den napoleonischen Kriegen verdankte. Heute noch spürbare Differenzierungen haben sich in der Vergangenheit vor allem auch entlang der lutherischen und der reformierten Traditionslinie ergeben. Als Ausdruck der reformierten Tradition wird gemeinhin der Typus der presbyterial – synodal geprägten Kirchenverfassung angesehen, im Unterschied zur konsistorial – episkopalen Leitungsstruktur, die eher mit den lutherischen Kirchen in Verbindung gebracht wird. Es kann nicht überraschen, dass sich in unserer badischen Grundordnung als einer Unionskirche Elemente aus beiden Traditionen finden.³

In den Mittelpunkt meiner heutigen Ausführungen dazu möchte ich den Begriff des „Zusammenwirkens“ stellen, den man als eine Art Schlüsselwort bezeichnen kann, von dem aus sich vieles erschließen lässt. Wenn ich richtig gezählt habe, kommt es in verschiedenen Zusammenhängen in der Grundordnung insgesamt 14-mal vor. Von zentraler Bedeutung ist der Begriff insbesondere in § 109 Abs. 2 GO, der Norm, die man auch als das „Leitungsdogma“ der badischen Landeskirche bezeichnen kann: Dort heißt es:

„Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.“⁴

Die badische Landeskirche unterscheidet sich damit in ihrer Grundstruktur von den Landeskirchen, die sich in der reformierten Traditionslinie der presbyterial-synodalen Form der Kirchenleitung besonders verpflichtet wissen und die die Leitungsverantwortung in der Hand der Synode bündeln. Aus ihr werden dann alle anderen kirchenleitenden Funktionen abgeleitet und freigesetzt. In der kirchenrechtlichen Literatur wird in diesem Fall vom „Einheitsprinzip“ gesprochen, weil es von Rechts wegen keine Leitung neben derjenigen durch die Landessynode gibt. Die römisch-katholische Variante des Einheitsprinzips ist die Konzentration der Leitungsverantwortung im Bischofsamt. Nach dem synodalen Einheitsprinzip sind z. B. die großen Landeskirchen von Westfalen und im Rheinland organisiert.⁵

Unsere badische Landeskirche gehört dagegen zu denjenigen Kirchen, die dem sog. „Trennungsprinzip“ folgen, d. h. die kirchenleitenden Aufgaben sind auf verschiedene Organe verteilt, die einander auf gleicher Ebene funktional zugeordnet sind. Neben der Landessynode sind das der Landesbischof als Ausdruck episkopaler Leitungsvollmacht und der Evangelische Oberkirchenrat in der Tradition einer

kollegial-konsistorialen Leitungsstruktur. Sie leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Das ist ein Versuch, entsprechend der vierten These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934, die Entwicklung hierarchischer Verhältnisse auszuschließen. In nahezu wörtlicher Übernahme von Barmen IV heißt es in unserer Grundordnung in § 44 Abs. 4 – man merkt daran, unsere Vorgänger waren auch Pädagogen –:

„Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.“

Kirchenleitung „geschieht“, so haben wir es in § 109 Abs. 2 der Grundordnung gehört, d. h. sie ist ein Prozess, an dem mehrere Organe mit unterschiedlichen funktionalen Aufgaben gleichberechtigt beteiligt sind. Die Aufteilung erfolgt dabei bewusst nicht entlang der überkommenen Trennungslinie zwischen „geistlichen“ und „rechtlichen“, zwischen „inneren“ und „äußeren“ Angelegenheiten der Kirche. Alle Leitungsorgane haben vielmehr Anteil auch an den geistlichen Leitungsaufgaben.

Ich schiebe an dieser Stelle ein, dass Sie in dem Vortrag, der Ihnen ausgedruckt in den Fächern liegt, einige kursiv gedruckte Teile vorfinden, die für diejenigen sind, die das noch etwas vertiefen wollen. Diese Teile überspringe ich im mündlichen Vortrag, damit der Vortrag nicht zu lang wird.

Eine Ausnahme scheint hier nur der Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden zu sein, da ihm keine unmittelbaren geistlichen Leitungsaufgaben zukommen. Auch für ihn gilt allerdings, dass er seine Entscheidungen in geistlicher Verantwortung treffen muss. Dies ist durch die Tatsache sichergestellt, dass er sich aus Mitgliedern der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden zusammensetzt, die ihre Gemeinde zusammen mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer auch in geistlicher Hinsicht leiten (§ 20 Abs. 1 GO). Ein unregelmäßiges Verb sind in diesem Zusammenhang nur die Prälatin und der Prälat. Sie unterstützen den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und der Pfarrfrauen und Pfarrer (§ 105 GO). Ihnen ist bewusst keine rechtliche Personalführungsverantwortung und keine administrativen Aufgaben übertragen, damit sie sich ganz ihren geistlichen Aufgaben widmen können. Das grundsätzliche Prinzip der geistlich-rechtlichen Einheit in der Wahrnehmung kirchenleitender Ämter wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Heute ist insbesondere anerkannt, dass auch die Synoden an der geistlichen Leitung der Kirche Anteil haben. In der lutherischen Theologie des 19. Jahrhunderts galten sie noch als Fremdkörper und notwendiges Übel und waren – ich zitiere Siegfried Grundmann – „das wohl umstrittenste Stück des kirchlichen Verfassungsaufbaues“⁶.

Mit unterschiedlichen Ansätzen standen sich die Vertreter der Institutions- und der Übertragungstheorie gegenüber.⁷ Während die „Institutionstheorie“ das Amt als eine Institution der Kirche ansieht, die den Amtsträgern kraft göttlichen Rechts die primäre Befugnis auch zur äußeren Leitung der Kirche zuweist, ist nach Ansicht der „Übertragungstheorie“ die Amtsvollmacht im Priestertum aller Gläubigen allen Christen geschenkt. Die Befugnis zur öffentlichen Ausübung dieses Amtes wird von der Gemeinde an die Amtsträger übertragen. Das Predigtamt (Ministerium verbi divini) und das Priestertum aller Gläubigen sind zwar zu unterscheiden, sie entspringen aber der gleichen Wurzel. Daraus ergeben sich Konsequenzen vor allem auch für die Rolle und Funktion einer Synode.⁸ Aus der Perspektive der Institutionstheorie kommt den Synoden keine kirchenleitende Funktion zu, während die Vertreter der Übertragungstheorie keine Schwierigkeiten hatten, dies anzuerkennen. Im reformierten Verständnis ist die Synode ohnehin das oberste Leitungsorgan der Kirche, aus der heraus sich alle anderen kirchenleitenden Funktionen freisetzen. Andere eigenständige kirchenleitende Ämter neben der Synode –

wie etwa ein Bischofsamt – ist in der reformierten Kirchenverfassung nicht vorgesehen. Die presbyterial-synodale Kirchenleitung kennt als personales Leitungsamt stattdessen das Amt des Vorsitzenden der Synode, der als „Präses“ zugleich der aus der Synode gebildeten Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt vorsteht.⁹

Auch für die Kirchenverwaltung kann heute als weitgehend unbestritten gelten, dass sie nicht nur ein nachgeordnetes Organ zum verwaltungsmäßigen Vollzug kirchenleitender Beschlüsse ist, sondern einen legitimen eigenen Beitrag zur geistlichen Leitung der Kirche leistet.¹⁰ Der berühmte Göttinger Kirchenrechtler *Rudolf Smend* hat dazu unter Bezugnahme auf die damals noch neue badische Grundordnung von 1963 bemerkt, „daß die kirchlichen Geschäfte und gerade auch die der kirchlichen Behörde überwiegend *res mixtae*, d. h. mindestens nicht ganz ohne spezifisch kirchliche, geistliche Gesichtspunkte zu bearbeiten sind“. Daraus folgt für ihn, „daß es bedenklich ist, Leistung und Verdienst der Kirchenbehörde apoletisch im technischen Bereich zu suchen: in ihrer Geschäfts-, Orts- und Personalkenntnis, in ihrer Bewahrung der Tradition, in ihrer juristischen und gesetzlichen Leistung. Das ist nicht das Beste und letztlich Wesentliche an ihnen.“¹¹ – So Rudolf Smend. In der in Baden nach dem zweiten Weltkrieg entwickelten Wendung von der „geistlich-rechtlichen Einheit“ als Kennzeichen der Kirchenleitung ist das auf den Begriff gebracht worden. *Axel von Campenhausen* hat dazu festgestellt, dass sich diese Formel, wie sie auch später in andere Kirchenverfassungen Eingang gefunden hat, einer „besonderen Realitätsnähe“ erfreut.¹²

Damit wird nun nicht einer Bürokratisierung der Kirche das Wort geredet, sondern im Gegenteil, es soll verhindert werden, dass es je wieder eine Form der Kirchenverwaltung geben kann, die sich nicht geistlich verantworten muss, wie es z. B. mit den vom Staat verordneten sog. „Finanzabteilungen“ im „Dritten Reich“ der Fall war. Keines der kirchenleitenden Organe kann aber nach diesem Konzept eine Vorrangstellung gegenüber den anderen für sich beanspruchen und keines ist für sich genommen „Die Kirchenleitung“. Gerade weil das so ist und auf der einen Seite die funktionale Trennung und prinzipielle Gleichrangigkeit der Leitungsorgane betont wird, bedarf es auf der anderen Seite eines institutionellen Organs, in dem diese verschiedenen Funktionen im Interesse einer einheitlichen Leitung wieder zusammengebunden werden. Das ist in Baden der Landeskirchenrat, der nach § 123 GO „das zum Dienst an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche“ ist, „in dem die Mitglieder der Landessynode, die Landesbischofin bzw. der Landesbischof, die stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und die Prälatischen und Prälaten in ständiger Arbeit zusammenwirken“.

Wie sieht nun dieses „Zusammenwirken“ konkret aus? Festzuhalten bleibt zunächst, dass es sich dabei nicht etwa um eine Form der organisierten Verantwortungslosigkeit handelt nach dem Motto: Jeder ist für alles und damit niemand für irgendetwas zuständig. Die Ablehnung einer hierarchischen Organisationsform bedeutet ja nicht, dass es in der Kirche keine Verantwortlichkeiten und klaren Zuweisungen von Beschluss- und Handlungskompetenzen geben dürfte. Auch Barmen IV setzt die Existenz verschiedener „Ämter“ in der Kirche voraus. Jedes der kirchenleitenden Organe hat deshalb in der Grundordnung einen genau umschriebenen Aufgaben- und Funktionsbereich, den es in eigener Verantwortung wahrnimmt.

Dabei ergeben sich funktionale Schwerpunkte in der Weise, dass die Landessynode primär die legislativen Aufgaben wahrnimmt. Der Landesbischof ruft in Ausübung des Predigtamtes die Gemeinden, sowie die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort. Sein Charisma entfaltet sich vor allem in den pastoralen und geistlichen Leitungsaufgaben. Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt es als „ständiger Rat der Landeskirche“ alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, des Landesbischofs und des Landeskirchenrates gehören. Sein Schwerpunkt liegt im Wesentlichen in den operativen und administrativen Vollzügen des täglichen Geschäfts.

Dem Trennungsprinzip entsprechend kann kein kirchenleitendes Organ in den funktionalen Verantwortungsbereich eines anderen Organs eingreifen und dessen Aufgaben an sich ziehen. Der Evangelische Oberkirchenrat ist deshalb zur eigenen Rechtsetzung in Form von Rechtsverordnungen nur befugt, soweit er von der Landessynode als dem Gesetzgeber dazu ausdrücklich ermächtigt worden ist. Der Landesbischof kann – soweit nicht seine eigene Organzuständigkeit betroffen ist – im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates überstimmt werden und hat kein Vetorecht. Das war nicht immer so, denn nach der Kirchenverfassung von 1919 konnte der damalige Kirchenpräsident in Angelegenheiten des Evangelischen Oberkirchenrates allein entscheiden. Das Kollegialprinzip in seiner heutigen Form ist bemerkenswerter Weise mit dem sog. Umbaugesetz von 1933 eingeführt worden, mit dem auch das Amt des Landesbischofs geschaffen worden ist. Das Kollegialprinzip gilt aber nicht im Bereich der originären Organzuständigkeit des Landesbischofs. So könnte z. B. das Kollegium den Landesbischof nicht durch Mehrheitsbeschluss dazu zwingen, eine bestimmte Person gegen seinen Willen zu ordinieren. Auch die Landessynode kann keine Einzelfallentscheidungen treffen, die in die Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates oder des Landeskirchenrates fallen. Dennoch ergeben sich wechselseitige Verantwortlichkeiten, die in der Grundordnung einen festen rechtlichen Rahmen gefunden haben. So kann die Landessynode alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechende Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten, sie kann aber nicht an deren Stelle selbst entscheiden.

Lassen Sie mich das am konkreten Beispiel verdeutlichen. Als der Landeskirchenrat 1990 die Entscheidung traf, einen Pfarrvikar auf Grund der damaligen Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes nicht in das Pfarrdienstverhältnis zu übernehmen, weil er sich mit einer Frau jüdischen Glaubens verheiratet hatte, gab es aufgrund einer Eingabe des Pfarrvikars in der Landessynode darüber eine öffentliche Debatte.¹³ Der Fall hat ziemlich bundesweites Aufsehen erregt. Der Synodale Schuler als Berichterstatter für den Rechts- und Hauptausschuss stellte damals zu Recht fest: „Die Landessynode ist keine Beschwerdeinstanz für Entscheidungen des Landeskirchenrates; sie kann den Beschluss des Landeskirchenrates weder aufheben noch bestätigen.“¹⁴ Die Landessynode konnte also – selbst wenn sie das gewollt hätte – den Landeskirchenrat nicht anweisen, im konkreten Fall eine andere Entscheidung zu treffen. Sie konnte aber aus diesem Anlass eine Novelle zum Pfarrdienstrecht auf den Weg bringen mit dem Ziel, dem Landeskirchenrat durch eine Änderung der Bestimmungen über die Eheschließung, eine andere Entscheidung zu ermöglichen. Nachdem das Gesetz im Jahre 1992 geändert worden ist,¹⁵

hat der Landeskirchenrat in seiner Verantwortung davon auch Gebrauch gemacht. Der betroffene Pfarrer ist nach meiner Kenntnis heute Gemeindepfarrer in Heidelberg.

Die Mitverantwortung des Evangelischen Oberkirchenrates an den Verhandlungen und Beschlüssen der Landessynode findet ihren Niederschlag zum einen darin, dass dessen Mitglieder an den Tagungen beratend teilnehmen und nach der Geschäftsordnung jederzeit außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten. Der Evangelische Oberkirchenrat kann außerdem gegen Beschlüsse der Landessynode – auch solche über Gesetze – Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluss ergangen ist, der Landessynode mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluss und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Fall ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlussfassung aufgehoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluss der Landessynode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben. Nach meiner Kenntnis war es bisher noch nie erforderlich, dass der Evangelische Oberkirchenrat von dieser „Notbremse“ hätte Gebrauch machen müssen. Ich erinnere mich nur an eine einzige Situation, wo im Kollegium überlegt wurde, ob man davon Gebrauch machen sollte. Damals ging es um den Beschluss der Landessynode, dass die neue Agenda nur noch als Ringbuch erscheinen soll und nicht mehr in Leder gebunden.

(Heiterkeit)

Wir haben aus diesem Anlass dann aber davon Abstand genommen, von diesem Instrument Gebrauch zu machen. Darin, dass also dieses Instrument bisher nicht zur Anwendung kam, kommt nicht nur zum Ausdruck, dass die Landessynode aus eigener Einsicht kaum Beschlüsse fassen dürfte, die nachteilig für die Landeskirche sein könnten, sondern man wird dies auch als ein Indiz dafür werten dürfen, dass das Zusammenwirken zwischen Oberkirchenrat und Landessynode bei der Vorbereitung synodaler Beschlüsse insbesondere im Landeskirchenrat auch in der Praxis gut funktioniert. Etwaige Unterschiede in der Bewertung bestimmter Vorgänge können daher im Vorfeld bereits soweit geklärt werden, dass daraus keine Konfrontation entsteht, die nur noch durch einen förmlichen Einspruch des Evangelischen Oberkirchenrates gegen einen Beschluss der Landessynode überwunden werden kann.

Verehrte Landessynodale, erlauben Sie, dass ich an dieser Stelle auf einen Einwand eingehe, der in der Vergangenheit gelegentlich erhoben worden ist. Besteht nicht doch in diesem System ein faktisches Übergewicht des Evangelischen Oberkirchenrates, der aufgrund seines Informationsvorsprunges und der Tatsache, dass es zu seinen Aufgaben gehört, die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesetzentwürfe und andere Vorlagen auszuarbeiten, gegenüber den ehrenamtlichen Mitgliedern der Landessynode im Vorteil ist. Ich habe diese These, soweit sie als Vorwurf gemeint sein sollte, offen gestanden nie so richtig verstanden. Natürlich ist es so, dass die Landeskirche mit dem Evangelischen Oberkirchenrat einen hauptamtlichen Verwaltungsapparat unterhält, der im Vergleich mit den Mitgliedern der Landessynode über eine größere Informationsdichte und in mancher Hinsicht über eine fachliche Kompetenz verfügt, die von einem Landessynodalen – der das ja im

Ehrenamt macht – nicht ohne weiteres erwartet werden kann. Dafür aber sind wir im Evangelischen Oberkirchenrat ja da und dafür werden wir bezahlt, dass wir uns über die in der Landessynode anstehenden Themen kundig machen und von unserer Fachkompetenz Gebrauch machen. Wir sehen uns dabei verpflichtet, damit der Landessynode zu dienen und sie in ihrer Aufgabe zu unterstützen. Ich hoffe jedenfalls, dass in der Vergangenheit nicht etwa der Eindruck entstanden ist, der Evangelische Oberkirchenrat wolle seinen natürlichen bestehenden Informationsvorsprung und seine Fachkompetenz im Sinne eines Herrschaftswissens missbrauchen. Wenn dem so wäre, wäre das tatsächlich ein berechtigter Vorwurf, der aber nach meiner Kenntnis jedenfalls in jüngerer Zeit nicht erhoben worden ist.

Auch die Frage, ob die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates auf Dauer oder mit einer zeitlichen Befristung berufen werden sollen, berührt die Gewichtsverteilung zwischen der Landessynode und dem Evangelischem Oberkirchenrat. Die Antwort darauf hängt nicht zuletzt davon ab, welcher grundsätzlichen „Philosophie“ die jeweilige Kirchenordnung folgt. Kirchliche Verfassungen, die im Sinne des „Einheitsprinzips“ das synodale Element in den Vordergrund stellen, ziehen daraus eher die Konsequenz, dass kirchliche Leitungsgremien in regelmäßigen zeitlichen Abständen einer synodalen Bestätigung bedürfen. Legt man das Schwergewicht dagegen mehr auf den Gedanken des Zusammenwirkens verschiedener Kräfte mit einem unterschiedlichen Profil und einer speziellen Leistungsfähigkeit, spricht manches für eine Mischung aus Ämtern, die auf Kontinuität und Langzeitwirkung angelegt sind, mit solchen Funktionen, die einer zeitlichen Begrenzung und damit einem regelmäßigen personellen Wandel unterliegen. Die Landessynode hat sich auf der Grundlage eines theologischen Referats von Prof. Härle aus Heidelberg und eines juristischen von Prof. Link aus Erlangen¹⁶ in ihrer Tagung im April 1998 ausführlich mit diesen Problemen beschäftigt und darüber durchaus auch kontrovers diskutiert.¹⁷ Im Ergebnis ist es dabei geblieben, dass in Baden die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates – mit Ausnahme der Prälatin und des Prälaten – ohne zeitliche Befristung berufen werden. Wie immer man dazu steht, mir scheint der von Prof. Härle in seinem Referat gegebene Hinweis wichtig, dass die Frage der Amtszeitbegrenzung personaler Leitungsgremien nicht – jedenfalls nicht allein – mit theologischen Argumenten entschieden werden kann. Weil hier Fragen der Tradition, der Praktikabilität und der Effizienz eine entscheidende Rolle spielen, warnt Härle zu Recht davor, diese Frage theologisch aufzuladen oder zu überfrachten. Vor allem darf sie nicht verwechselt werden mit der Frage nach Kontinuität und Wandel. Zutreffend ist sicher, dass der Evangelische Oberkirchenrat eher für das erste, die Landessynode eher für das zweite steht. Aber auch in der Landessynode gibt es – Gott sei Dank – immer wieder Mitglieder, die ihr über mehrere Wahlperioden hinweg angehören und damit Garanten der Kontinuität sind, und es gibt Oberkirchenräte mit vergleichsweise kurzen Amtszeiten, wie z. B. bei meinem Amtsvorgänger Albert Stein mit nur fünf Jahren. Unabhängig von der Frage, ob die hauptamtlichen kirchlichen Leitungsgremien befristet vergeben werden sollen oder nicht, ist unter dem Gesichtspunkt des Zusammenwirkens wichtig, dass beide, bewahrende und innovative Elemente in den kirchenleitenden Prozessen zu ihrem jeweiligen Recht kommen, um Kurzatmigkeit und Hektik auf der einen Seite und Erstarrung und Verkrustung auf der anderen Seite zu verhindern.

Die Balance zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und der Landessynode wird im Übrigen dadurch gewahrt, dass sie über ihr Recht zur Gesetzgebung die rechtlichen Bedingungen für die Verwaltungsvollzüge festlegt. Mit dem Instrument der synodalen Begleitkommissionen wird die Landessynode bei größeren Vorhaben unbeschadet der Zuständigkeit des Evangelischen Oberkirchenrates für die Vorbereitung der Tagungen der Landessynode auch bereits in den Entstehungsprozess der Vorlagen eingebunden. Als Beispiele für dieses Zusammenwirken in der Vorbereitung synodaler Entscheidungen seien z. B. genannt die Novelle zum Finanzausgleichsgesetz, die anstehende Überarbeitung der Grundordnung oder auch die Überlegungen zu einer Verbesserung der räumlichen Situation des Archivs. Auf die personelle Besetzung des Evangelischen Oberkirchenrates nimmt die Synode maßgeblichen Einfluss, indem sie als ganze den Landesbischof wählt und die übrigen Mitglieder nur von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates berufen werden. Dass das Letzte einen entsprechenden Vorschlag des Landesbischofs voraussetzt, liegt ganz in der Logik des Prinzips vom Zusammenwirken der kirchlichen Leitungsorgane. Das eine ist auf das andere angewiesen und keines kann seinen Willen gegen das andere durchsetzen.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang schließlich auch noch die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat nach § 119 Abs. 2 GO, die an die Stelle des früheren Hauptberichtes getreten sind. Nach ihrem Grundverständnis – so heißt es in der Besuchsordnung – dienen diese Besuche dazu, das Zusammenwirken der landeskirchlichen Organe in der Leitung der Landeskirche im Sinne des § 109 Abs. 2 GO zu fördern.¹⁸

Das alles zeigt, dass es sich beim Prinzip des Zusammenwirkens nicht etwa um einen bloßen moralischen Appell handelt, etwa nach der Melodie „seid nett zueinander“ und „vertragt euch gefälligst“. Es handelt sich vielmehr um ein rechtliches Instrument mit konkreten Rechten und Verpflichtungen. Damit wird auch nicht geleugnet, dass es in einer auf Teilung und Aufgliederung der Leitungsaufgaben beruhenden kirchlichen Verfassungsordnung auch Spannungen und Differenzen zwischen den Leitungsorganen und innerhalb derselben geben kann.

Die Beteiligten sind aber verpflichtet – ich zitiere –, „Einigkeit zu erzielen und derartige Konflikte abzuwenden oder zu überwinden. Das kirchliche Verfassungsrecht erwartet von den Mitgliedern der Leitungsorgane eine gesteigerte Einsichtsfähigkeit und den Willen, ein geschwisterliches Miteinander zu üben, Verständigung zu suchen und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. ... Die Träger kirchenleitender Ämter sind gehalten, sich in jeder Lage in der Erkenntnis ihrer jeweiligen Stärken und Schwächen zu respektieren, anzunehmen und gegenseitig zu motivieren. Etwa verbleibende Gegensätze müssen notfalls ausgehalten werden“.

So hat es der Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in einem konkreten Streitfall für die mecklenburgische Kirche entschieden,¹⁹ die eine ganz ähnliche Verfassungsstruktur hat wie wir hier in Baden.²⁰

Wichtig erscheint mir der Hinweis – ich zitiere noch einmal Rudolf Smend, „dass den Kirchenverfassungen kein Gewaltenteilungsprinzip im weltlich-konstitutionellen Sinne

zugrunde liegt und deshalb jedenfalls grundsätzlich auch nicht nach dessen Analogie verstanden und fortentwickelt werden darf.“²¹ Die Synode ist also kein Parlament, der Evangelische Oberkirchenrat ist keine Kirchenregierung und der Landesbischof bestimmt nicht wie der Bundeskanzler als Regierungschef die „Richtlinien“ der Politik. Ein Organ wie der Landeskirchenrat wäre im staatlichen Verfassungsrecht ganz und gar systemfremd. In ihm sind die historisch überkommenen unterschiedlichen „Typen“ kirchenleitenden Handelns, nämlich die episkopale Leitung durch den Landesbischof, das presbyterial-synodale Element durch die Synode und die kollegial-konsistoriale Form durch den Evangelischen Oberkirchenrat so zusammengefasst, dass die funktionale Trennung der Organe nicht aufgehoben, aber in einer ganz eigenen Weise überwölbt wird.

Eine schematische Übernahme der Organisationsprinzipien des staatlichen Verfassungsaufbaues in die Ordnung der Kirche kommt spätestens seit den Erfahrungen im Kirchenkampf des „Dritten Reiches“ nicht mehr in Betracht, weil die Ordnung der Kirche aus ihrem eigenen theologischen Selbstverständnis heraus entwickelt werden muss und nicht dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen werden darf. Das richtete sich damals bekanntlich auch gegen die Übernahme des Führerprinzips in die Ordnung der Kirche.

Kennzeichnend für die kirchliche Verfassungsentwicklung seit der Reformation ist ihre weitgehende Abhängigkeit von den staatspolitischen Entwicklungen und den jeweiligen politischen Strömungen der Zeit, die theologisch erst aufgebrochen wird durch die Barmer Theologische Erklärung²² von 1934. In ihrer dritten These wird die falsche Lehre verworfen, „als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugung überlassen.“ Damit ist der Punkt gesetzt, der die genaue Gegenposition zu der berühmten These Rudolf Sohms in seinem 1892 erschienen kirchenrechtlichen Lehrbuch bezeichnet, nach der das Kirchenrecht nur dem Wesen der Kirche im Widerspruch steht.²³ Auf dem Hintergrund des Rechtsverständnisses seiner Zeit, lieferte Sohm die Ordnung der verfassten Kirche ganz der staatlichen Rechtsetzungsgewalt aus. Das Kirchenrecht blieb grundsätzlich der Einflussnahme durch den Staat unterworfen, und der Umfang der kirchlichen Selbstverwaltung war eine Frage der Reichweite des der Kirche vom Staat überlassenen Rechtskreises. Dem gegenüber hält die Barmer Theologische Erklärung in ihrer dritten These die Erkenntnis fest, dass die christliche Kirche nicht nur mit ihrer Botschaft, sondern auch mit ihrer Ordnung „mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen hat, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte“. Seither sprechen wir vom „bekennenden Kirchenrecht“. Die Barmer Synode hat das in ihrer weniger bekannten Erklärung zur Rechtslage in die Worte gefasst: „In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich.“ Mit anderen Worten: Auch Strukturen können predigen. Die Kirche gibt auch mit der Art und Weise, wie sie sich selbst rechtlich organisiert und ihr Verhältnis zum Staat bestimmt, Zeugnis von ihrer inneren geistlichen Verfassung. Der innerkirchliche Streit um die Militärseelsorge und die Kirchensteuer nach der politischen Wende von 1989 hat hier seinen tieferliegenden Kern.

Deshalb sind auch die Organisationsprinzipien der repräsentativen parlamentarischen Demokratie, wie sie für die Staatswesen kennzeichnend sind, nicht ohne weiteres auf die Kirche übertragbar. Das Kirchenvolk besitzt nicht so, wie das Staatsvolk die Staatsgewalt innehat, eine Kirchengewalt. Die Mitglieder der Landessynode sind infolgedessen auch nicht „Vertreter“ des Kirchenvolkes nach dem Vorbild des parlamentarischen Konstitutionalismus. „Die Landessynode als kirchliche Volksvertretung ist die Inhaberin der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt“. Dieser Satz, wie er noch in der direkten Übernahme des nach dem

Zusammenbruch der Monarchie 1918 übernommenen parlamentarisch-demokratischen Systems in der badischen Kirchenverfassung von 1919 stand, ist keine theologisch legitime Begründung synodaler Leitungsverantwortung. Dies gilt insbesondere für das damals praktizierte Verhältniswahlverfahren nach Listen. Eine Bildung von Fraktionen, die miteinander um die politische Herrschaft in der Kirche konkurrieren, ist mit dem Grundgedanken synodaler Kirchenleitung unverträglich.²⁴ Die Landessynode „ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern, die aus ihrer Erfahrung im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienst an der Kirchenleitung zusammenwirken.“ So heißt es heute im § 110 Abs. 1 der badischen Grundordnung. Die Landessynode ist nach diesem Verständnis also nicht die Vertreterversammlung für die Interessen der Gemeinden und Kirchenbezirke im Gegenüber zur Landeskirche. Grundlage aller kirchlichen Leitungsgremien ist vielmehr die gemeinsame Orientierung an dem Dienst, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkündigen und zu bezeugen. Das gilt sowohl für die Binnenstruktur eines kirchlichen Organs als auch für ihr Verhältnis untereinander. Alle kirchlichen Leitungsorgane sind eingebunden in diesen Legitimationszusammenhang, der der Kirche durch ihren Auftrag für sie selbst unverfügbar vorgegeben ist. Gustav Heinemann, unser früherer Bundespräsident und rheinischer Synodaler, hat das für die inneren Verhältnisse in einer Synode auf folgende schöne Formel gebracht:

„Nicht der Kampf um Überwältigung des einen Teils durch den anderen darf in ihr stattfinden, nicht um Macht der einen über die anderen darf es in ihr gehen, vielmehr sollen ihre Mitglieder sich in brüderlicher Beratung um Einmütigkeit der Entscheidung bemühen. Jedes ihrer Mitglieder ist ja eben nicht dazu berufen, um jeden Preis seine besonderen Ansichten durchzusetzen, sondern entsprechend ihrem Gelübde stehen sie alle im Dienst ihres einen Herrn. Jedes von ihnen hat den Auftrag, die Einmütigkeit im Geiste zu suchen und hat dazu Anteil an der Verheißung des Geistes. Darum hat jeder den anderen nicht zu belehren, sondern auf den anderen zu hören.“²⁵

Ein schönes Beispiel dafür, was „Einmütigkeit“ bei der Beschlussfassung einer Synode heißen kann, ist die Abstimmung über den Konsens in der Abendmahlsfrage in der Unionsurkunde vom 10.07.1821. In dem Bericht darüber heißt es, ich zitiere:

„Der Präsident bemerkte nämlich, es werde nicht der Wille der Synode sein, über eine Sache des Glaubens und Gewissens durch Abstimmung zu entscheiden, da man vielmehr von gemeinsamer Überzeugung ausgehen müsse; und dies war allen Mitgliedern aus der Seele gesprochen, wie ein stilles Zunicken bewies. Hierauf gab der Präsident eine Frist, binnen welcher derjenige, welcher etwa noch eine Bedenkllichkeit habe oder eine Erläuterung wünsche, es offen und freimütig äußern möge. Es trat eine feierliche Stille ein.

(Heiterkeit)

Nach Verlauf von etwa fünf Minuten stand der Präsident auf mit der Äußerung, er glaube zu erkennen, dass allgemeine Einstimmung über den Lehrpunkt stattfinde und hiermit also der Grund der Vereinigung in Gottes Namen gelegt sei. Sämtliche Mitglieder äußerten in ehrerbietiger Stille ihre entschiedene Zustimmung

(Heiterkeit)

und man sah in den Augen überall Tränen der tiefsten Rührung glänzen.

(Ausdruck der Rührung)

Es war, wie sich ein Mitglied aus dem unstudierten Stande in einem Brief nach Hause ausdrückte, wie das Walten des Heiligen Geistes über der Versammlung.“²⁶

– So viel das Zitat und der Bericht über die Abstimmung zur Abendmahlsfrage in der Union 1821. –

Nun würde man sich natürlich sehr freuen und würde sich wünschen, dass der Heilige Geist häufiger in dieser Weise über den Sitzungen unserer kirchlichen Organe wehen würde und alle in Einmütigkeit vereint. Wir wissen aber alle, dass die Realität häufig ganz anders aussieht und knappe Abstimmungsverhältnisse auch in kirchlichen Gremien nicht selten vorkommen. Die „Einmütigkeit“, wie sie von Heinemann gefordert wird und in der Generalsynode von 1821 in so beeindruckender Weise praktiziert worden ist, ist keine für den Normalfall handhabbare juristische Kategorie. Sie ist aber ein anzustrebendes Ziel und hat insofern auch juristische Relevanz, als bei bestimmten Themen durchaus die Frage erlaubt ist, ob sie mit knappen Mehrheiten entschieden werden dürfen. Als konkretes Beispiel seien erwähnt die Entscheidungen zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften und zur Aufnahme von Bestimmungen, die das Verhältnis von Juden und Christen in den Grundartikeln einer Kirchenverfassung²⁷ beschreiben. In beiden Fällen ist immer wieder der „Magnus Consensus“ als Voraussetzung für kirchenleitende Entscheidungen gefordert worden.²⁸ Als Kriterium wird man dafür wie 1821 die Frage ansehen dürfen, ob über Fragen des Glaubens und Gewissens entschieden werden soll, in denen es keinen Zwang einer rechnerischen Mehrheit über eine Minderheit geben kann. Dies ist auch der Hintergrund dafür, dass unsere Grundordnung in § 130 Abs. 3 ausdrücklich festlegt, dass der Bekenntnisstand nicht auf dem Wege der Gesetzgebung – also nicht durch Mehrheitsentscheidung der Synode – festgelegt werden kann. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung, erfordert also einen breiten theologischen Konsens. Ein solcher Konsens kann z. B. in der Weise hergestellt werden, dass vor einer Entscheidung der Landessynode die Bezirkssynoden und die Ältestenkreise der Gemeinden, aber auch die Theologische Fakultät in Heidelberg und wenn nötig die EKD Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Auf dieser Linie schreibt § 110 Abs. 5 GO vor, dass den Bezirkssynoden die Vorlage über die Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches zur Stellungnahme vorzulegen sind und nach § 47 Abs. 3 GO sind bei den Gesetzen, die die Berufung in das Predigtamt regeln, die gesamt-kirchliche Bedeutung der Ordination und ihrer Ordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten. Alle diese Bestimmungen beruhen letztlich auf demselben Grundgedanken, der für das kirchliche Recht von maßgeblicher Bedeutung ist, nämlich das Bestreben, durch das Zusammenwirken verschiedener Instanzen und Organe in vertikaler und horizontaler Hinsicht nach Lösungen zu suchen, die in möglichst großer Einmütigkeit getroffen werden können. Ein schönes Beispiel dafür ist auch das Wahlverfahren zur Besetzung der Dekanate. Landesbischof, Bezirkskirchenrat und Bezirkssynode sowie der Ältestenkreis der betroffenen Pfarrgemeinde müssen zusammenwirken, damit es zu einer erfolgreichen Wahl kommen kann. Dieser Grundsatz gilt also nicht nur in vertikaler Hinsicht auf der

landeskirchlichen Ebene, sondern auch horizontal im Blick auf das Verhältnis der Landeskirche zu den Bezirken und Gemeinden.

Das schließt natürlich nicht aus, dass am Ende doch Mehrheitsentscheidungen notwendig werden, bei denen aber das Ringen um möglichst große Einmütigkeit im Geiste vorangegangen sein muss. Diese Forderung ist um so ernster zu stellen, als die anstehende Entscheidung Fragen des Glaubens und des Gewissens berührt. Dabei wissen wir natürlich, dass wir Menschen selbst bei einstimmigen Beschlüssen nicht für uns in Anspruch nehmen können, über die ganze Wahrheit zu verfügen, die nur Gott kennt. Ein früherer Synodaler hat seine häufigen Stimmenthaltungen mit diesem Argument begründet.

(Heiterkeit)

Er wollte damit, wie er mir in einem persönlichen Brief mitgeteilt hat, einen Vorbehalt im Angesicht Gottes zum Ausdruck bringen, der in unserer wunderbaren menschlichen Harmonie einen winzigen Ritzer der Irrtumsfähigkeit übrig lässt. Als persönliche Haltung mag man das akzeptieren, als allgemeine Zielvorstellung für die Zusammenarbeit in kirchenleitenden Organen und der Organe untereinander ist sie dagegen ungeeignet. Hier ist immer die Einmütigkeit in der Entscheidung anzustreben, die sich im Idealfall in der Einstimmigkeit ausdrückt. Das ist auch der tiefere Grund dafür, dass im kirchlichen Recht die Abstimmungsregel des § 138 der Grundordnung gilt, nach der im Unterschied zum staatlichen Vereinsrecht Beschlüsse der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eines Gremiums bedürfen. Auch darin zeigt sich, dass in kirchlichen Gremien ein möglichst großer Konsens anzustreben ist.

Vielleicht werden einige von Ihnen jetzt einwenden, dass das alles ja viel zu idealistisch gesehen ist. Steht dahinter nicht ein falsches Harmoniebedürfnis, das sich in der Kirche in der Unsitte äußert, Konflikte möglichst unter den Tisch zu kehren? Geht das nicht an der Tatsache vorbei, dass auch in der Kirche um Macht und möglichst großen Einfluss gerungen wird? Das mag so sein, weil wir Menschen von solchen Bestrebungen niemals ganz frei sind. Deshalb brauchen wir auch in der Kirche so wie im Staat rechtliche Regelungen, die eine offene Kommunikation ermöglichen und Kontrollen vorsehen, die die Entstehung nicht legitimer menschlicher Macht verhindern. Meine Ausführungen sollten zeigen, dass das Prinzip des Zusammenwirkens dafür ein taugliches Instrument ist, weil es einen Weg weist, der unserem theologischen Selbstverständnis entspricht und uns als evangelischer Kirche gemäß ist. Seine ekklesiologische Grundlage hat es – ich erinnere an das Zitat von Günther Wendt am Anfang – im neutestamentlichen Bild von der Kirche als Leib Christi im 12. Kapitel des Römerbriefes:

„Denn wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des anderen Glied, und haben verschiedene Gaben, nach der Gnade, die uns gegeben ist.“²⁹

Das „Zusammenwirken“ verschiedener Leitungsorgane, wie es unsere Grundordnung sowohl in vertikaler wie in horizontaler Hinsicht als Prinzip durchzieht, ist nichts anderes als der Versuch, das in der rechtlichen Form von Zuständigkeitsregelungen zu erfassen.³⁰ Kein Glied kann die Funktion des anderen erfüllen, sie haben alle ihre eigene und gleichberechtigte Funktion, aber jedes Glied ist auf das

andere angewiesen oder mit anderen Worten: Die Zuständigkeitsregelungen der Grundordnung setzen die Bereitschaft aller Beteiligten voraus, sich als Glieder am Leib Christi zu verstehen, sich als Träger von Leitungsaufgaben bewusst unter die Herrschaft Christi als dem Haupt zu stellen und im Hören auf sein Wort im gegenseitigen Respekt aber zugleich in gemeinsamer Verantwortung die für die Kirche notwendigen und richtigen Entscheidungen zu treffen. Soweit dabei in der Praxis Defizite und Mängel auftreten, sind sie der Tatsache geschuldet, dass wir Menschen immer in der Gefahr stehen, hinter den Ansprüchen zurückzubleiben, die uns vom Evangelium her gesetzt sind. Gleichwohl besteht kein Anlass, im Zusammenhang mit den anstehenden Überlegungen zur Novellierung der Grundordnung von einem bewährten Prinzip abzuweichen, das diesen Anspruch als konkrete rechtliche Verpflichtung formuliert und sich in einer langjährigen Praxis bewährt hat. Es liegt an uns, dass dies auch in der Zukunft so bleibt.

Ich danke Ihnen.

- 1 Günther Wendt, Was heißt Kirche leiten? Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 13. bis 18. April 1980, S. 11 ff.; siehe dazu auch *mein* Referat: Der Beitrag des Kirchenrechts zur geistlichen Leitung der Kirche, Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 14. bis 19. April 1991, S. 29 ff.
- 2 Vergl. dazu: *Thomas Barth*, Elemente und Typen landeskirchlicher Leitung, Tübingen 1995 (Jus ecclesiasticum Bd. 53); *Christoph Link*, Typen evangelischer Kirchenverfassungen, in: *Andrea Boluminski* (Hrsg.), Kirche, Recht und Wissenschaft (FS *Albert Stein*), Neuwied 1995, S. 87 ff.; *Andreas Kienitz*, Verhältnis der kirchenleitenden Organe zueinander nach lutherischem Verständnis, KuR 1998, S. 9 ff. (= 130, S. 31 ff.).
- 3 Vergl. dazu *meinen* Beitrag: Reformierte Spuren in den Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirche in Baden, in: Reformierte Suren in Baden, hrsg. vom Vorstand des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in Baden Bd. 57), Karlsruhe 2001, S. 118 ff.
- 4 Eine gleichlautende Bestimmung findet sich in § 80 GO für das Zusammenwirken der Organe des Kirchenbezirks.
- 5 Vergl. dazu: *Arno Schilberg*, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Stuttgart 2003.
- 6 *Siegfried Grundmann*, Verfassungsrecht in der Kirche des Evangeliums, ZevKR 11 (1964/65), S. 9 (39).
- 7 Siehe dazu: *Christoph Link*, a.a.O. S. 97 ff.
- 8 Vgl. zu dieser Problematik aus lutherischer Sicht: *Wilhelm Maurer*, Typen und Formen aus der Geschichte der Synode; *Ernst Kinder*, Die Synode als kirchenleitendes Organ, beide in: *Friedrich Hübner* (Hrsg.), Schriften des Theologischen Konvents Augsburgischen Bekenntnisses, Heft 9, Berlin 1955, S. 78 ff. / 100 ff.
- 9 Vgl. dazu: *Nikolaus Becker*, Die rechtliche Neuordnung des Präsesamtes der Ev. Kirche im Rheinland nach dem 2. Weltkrieg, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht (ZevKR) 44 (1999), S. 258 ff.
- 10 (Vergl.: *Axel v. Campenhausen*, Kirchenleitung, ZevKR 29 (1984), S. 11 (25).
- 11 *Rudolf Smend*, Die Konsistorien in Geschichte und heutiger Bewertung, ZevKR 10 (1963/64), S. 134 (141/142).
- 12 vergl.: *v. Campenhausen* a.a.O., S. 27.
- 13 Vergl.: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 22.–27. April 1990, S. 158 ff.
- 14 Ebd., S. 159.

- ¹⁵ Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 11.–16. Oktober 1992, S. 94 ff.; Vergl. dazu auch den Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrates zum Stand der Novellierung des Pfarrdienstrechtes – Sachstandsbericht und Problemskizze, Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 20.–25. Oktober 1991, S. 18 ff.
- ¹⁶ Abgedruckt in: Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 26.–29. April 1998, S. 9 ff.
- ¹⁷ Vergl. Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 26.–29. April 1998, S. 47 ff.
- ¹⁸ Vergl. § 1 Abs. 2 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13. Nov. 2002.
- ¹⁹ ZevKR47 (2002), S. 605 ff. (610).
- ²⁰ Vergl. dazu meinen Vortrag vor der Landessynode der Evangelischen Kirche in Pommern, Chancen und Grenzen von Kirchenordnungen für die Ausgestaltung kirchlichen Lebens, <http://www.kirche-mv.de/fileadmin/Downloadtexte/Winter-Kirchenrecht.pdf> (4.10.2004).
- ²¹ Rudolf Smend, Die Konsistorien in Geschichte und heutiger Bewertung, ZevKR 10 (1996/3/64), S. 134 (140).
- ²² Aus der umfangreichen Literatur zur Barmer Theologischen Erklärung vgl. u. a.: *Alfred Burgsmüller / Rudolf Weth*, Die Barmer Theologische Erklärung, Einführung und Dokumentation, Neukirchen-Vluyn 1983; *Hermann Erbacher* (Hrsg.), Beiträge zur kirchlichen Zeitgeschichte der Evangelischen Landeskirche in Baden, Preisarbeiten anlässlich des Barmenjubiläums 1984, (Veröffentlichungen des Vereins für Kirchengeschichte in der Evangelischen Landeskirche in Baden, XXXIX), Karlsruhe 1989; *Jörg Winter*, Die Barmer Theologische Erklärung, Ein Beitrag über ihre Bedeutung für Verfassung, Recht, Ordnung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden nach 1945 (Freiburger Rechtswissenschaftliche Studien Bd. 47), Heidelberg 1986; *Ernst Wolf*, Barmen, Kirche zwischen Versuchung und Gnade, 3. Aufl., München 1984.
- ²³ *Rudolph Sohm*, Kirchenrecht, Erster Band, Leipzig 1892, S. 1.
- ²⁴ Das Listen- und Verhältniswahlrecht wurde in Baden aufgrund der negativen Erfahrungen in der Weimarer Republik und im „Dritten Reich“ durch die Wahlordnung vom 27. September 1946 abgeschafft, vergl. dazu *meinen* Beitrag Die Barmer Theologische Erklärung, Ein Beitrag über ihre Bedeutung für Verfassung, Recht, Ordnung und Verwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Heidelberg 1986 (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 47), S. 19 ff.
- ²⁵ Gustav Heinemann, Synode und Parlament, Ansprache zum Gedenken an die Emder Generalsynode von 1571, in: Ders. Allen Bürgern verpflichtet, Reden und Schriften, Bd. 1, Frankfurt a. M. 1975, S. 132 ff.
- ²⁶ Zitiert nach: *D. J. Bauer*, Die Union 1821, Heidelberg 1921 (Veröffentlichungen der evangel. kirchenhistorischen Kommission in Baden I), S. 81
- ²⁷ Vergl. dazu: *Heinrich de Wall*, Die Änderung der Grundartikel evangelischer Kirchenverfassungen, ZevKR 39 (1994), S. 250 ff.
- ²⁸ Vergl. dazu: *Hendrik Stössel*, Kirchenleitung nach Barmen (Jus Ecclesiasticum Bd. 60), Tübingen 1999, S. 156.
- ²⁹ Römer 12, 4-6.
- ³⁰ Vergl. dazu: *Hendrik Stössel*, a.a.O., S. 156 f.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank, Herr Dr. Winter, für diesen Vortrag.

Es besteht Gelegenheit zu direkten **Rückfragen**.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Sie hatten Ausführungen gemacht über das Selbstverständnis der Landessynode als Teil der Kirchenleitung. Nun habe ich den Eindruck, dass auch das Prozedere, wie Menschen in die jeweiligen Synoden gewählt werden, einen Einfluss hat auf das Selbstverständnis.

Wenn ich mir die Schwesterkirche in Württemberg anschau, dann ist dort das Wahlprozedere ein ganz anderes als bei uns, nämlich Direktwahl, und es gibt auch so etwas wie Fraktionsbildung, wozu Sie gesagt haben, das sei ganz unkirchlich.

Meine Frage an Sie ist: Hat die Art des Wahlmodus einen Einfluss auf das Selbstverständnis im Hinblick auf das Zusammenwirken? Oder anders ausgedrückt: Würden Ihre Ausführungen, wie Sie sie uns heute hier gegeben haben, identisch lauten, hätten Sie den Vortrag aus Sicht und für die Leitungsgremien der Landeskirche in Württemberg gehalten?

(Heiterkeit)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich bin einmal in Württemberg eingeladen gewesen, um unser Modell vorzustellen. Ich habe da deutlich gemacht, dass aus unserer Sicht gegen das System, wie es in Württemberg praktiziert wird, durchaus Bedenken bestehen. Ich habe aber auch gesagt und will das an dieser Stelle wiederholen, dass man sicherlich nicht sagen kann, dass es nur ein legitimes theologisches Modell für die Kirchenleitung gibt. Man muss aber feststellen, dass die württembergische Landeskirche die einzige Landeskirche in der EKD ist, die dieses Direktwahlsystem hat. Ich denke schon, dass es von den theologischen Grundlagen, von denen ich heute mein Referat aus konzipiert habe, schwierig wäre, ein solches Direktwahlsystem zu begründen. Ich denke, dass dahinter doch stärker die Vorstellungen der Parlamentarischen Demokratie stehen, als das bei uns der Fall ist.

Im übrigen werden Sie verstehen, dass ich mich hier öffentlich nicht über die Verhältnisse unserer württembergischen Nachbarkirche äußern will, zumal man auch sehen muss – ich habe das sehr intensiv mit den Schwestern und Brüdern dort diskutiert –, dass das, was wir als Bild von diesem System von außen vor uns haben und die Realität dann doch noch einmal etwas anders aussieht. Insofern kann ich an dieser Stelle nur sagen, ich persönlich meine, dass unser System das theologisch begründbarere ist.

Präsidentin **Fleckenstein**: ... zumal, Herr Dr. Winter, jetzt auch gleich das Grußwort von Frau Wohlgemuth folgen wird.

(Heiterkeit)

Gibt es weitere Rückfragen an Herrn Dr. Winter? – Ich sehe keine Wortmeldungen.

(Zuruf: Fünf Minuten Stille! – Heiterkeit)

Aber doch nicht jetzt! Ich kann das gerne heute noch einrichten!

Ich sehe den Konsens auch so an Ihren Gesichtern. Sie müssen keine fünf Minuten Stille halten.

Dann sage ich noch einmal ein ganz herzliches Dankeschön für diesen Vortrag.

(Lebhafter Beifall)

Es ist meiner Meinung nach wichtig, dass die Synode hier so eine klare Übersicht bekommen hat.

II**Grußwort**

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Wohlgemuth, darf ich Sie um Ihr **Grußwort** bitten. Das war jetzt fast ein Stichwort für Sie.

Frau **Wohlgemuth**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren Synodalen, liebe Schwestern und Brüder!

Als Synodale der württembergischen Landeskirche bin ich heute nun wieder zu Gast und möchte Sie ganz herzlich von den dortigen Synodalen und ihrem Präsidenten grüßen. Ich freue mich erneut, bei Ihnen sein zu können – leider nicht sehr lange, aber doch so, dass ich einiges aus Ihrer Arbeit erfahren kann, was auch für uns in Stuttgart von Interesse und Bedeutung ist. Wohl habe ich Ihre Ausführungen sehr gut gehört, Herr Dr. Winter, ich kann mich leider jetzt nicht ausführlich über das Wahlsystem in Württemberg auslassen, aber wer mich gerne einmal danach fragen möchte, darf das gerne tun.

In unserer württembergischen Landessynode haben wir Halbzeit. Es gilt bei uns Rückschau zu halten, was haben wir beschlossen, was ist fertig, was ist noch im Gestalten? Was ist für unsere Kirche in der Zukunft noch wichtig, außer Finanzierungsproblemen und Strukturfragen?

Persönlich beschäftigt einen dabei aber auch, wo konntest du dich selbst einbringen, hast du als Neuling immer alles verstanden? Was ist mir noch wichtig? – Fragen, die Sie auch sicher in Ihrer badischen Landessynode haben.

Die Wahl eines neuen württembergischen Landesbischofs oder einer Bischöfin wirft ihre Schatten voraus. Letzte Woche tagte der Nominierungsausschuss, und wir werden bald Näheres über Kandidaten und Kandidatinnen erfahren.

(Landesbischof Dr. Fischer:
Das stand doch in der Zeitung!)

Moment!

(Heiterkeit)

Wenn ich das nächste Mal zu Ihnen komme, haben wir im März gewählt. Ich kann Ihnen den Namen dann hoffentlich mitteilen, falls Sie ihn dann noch nicht wissen – was ich nicht hoffe, auch nicht für uns!

Lassen Sie mich trotz gebotener Kürze zwei Besonderheiten ansprechen, die mir von unserer Arbeit in der Synode sehr wichtig erscheinen, die, wie ich denke, auch für Sie von Interesse sind.

In der Sommersynode 2005 werden wir einen Schwerpunkttag „Zukunftsmodell Familie“ haben. Der Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit und ein Unterausschuss beschäftigen sich schon seit einem Jahr sehr ausführlich damit. Da ich im Besonderen in diesem Ausschuss tätig bin, möchte ich ein paar Anmerkungen dazu machen.

Das Land Baden-Württemberg wird sich nächstes Jahr besonders aus Sicht der Politik der Familie widmen. Auch die UNO wird im Jahre 2005 zum Jahr der Familie proklamieren. Daher wollen wir als württembergische Landeskirche dieses Thema anders betrachten und einen besonderen Akzent auf kirchliche Familienarbeit legen.

„Zukunftsmodell Familie“ soll als Prozess gestaltet werden. Praktisch heißt das: Fragebogenaktionen in den Gemeinden, Angebote von Workshops. Die Ergebnisse daraus sollen im synodalen Prozess diskutiert werden. Wir denken dabei an 3 x 3 – Zumutungen:

- Wie machen wir die Familie stark?
- Was ist der religiöse Aspekt?
- Was läuft in den Gemeinden?

Am Schwerpunkttag wird Landesbischof Maier einen Preis „Familienfreundliche Gemeinde“ verleihen, der künftig alle zwei Jahre vergeben werden soll.

In der Vorbereitung zum Schwerpunkttag haben wir uns viele, auch schwerwiegende Gedanken gemacht. Persönlich liegt dieses Thema auch mir nahe, das darf ich hier sagen als Mutter mit fünf Töchtern, Schwiegersöhnen, Lebenspartnern, Freunden und Enkelkindern. Da ist die Frage schon von Interesse: Hat Familie noch eine Zukunft?

Und was heißt heute und morgen Familie – für Singles, Alleinerziehende, für Pflegende alter Menschen, für Alleinstehende, für ungewollt Kinderlose? Es gibt zahlreiche Patchwork-Familien. Moderne medizinische Möglichkeiten beschäftigen zunehmend Frauen, die schwanger sind. Und was sind unter dem Gesichtspunkt Familie gleichgeschlechtliche Partnerschaften? – Ein weites Feld!

Und so waren wir uns im vorbereitenden Ausschuss im Klaren, dass nach dem Schwerpunkttag der Prozess weitergehen muss. Mir wurde nun aufgetragen, – unser Präsident wird das auch noch betonen, die Präsidien werden sich wohl nächste Woche treffen, so meine Informationen –

(Präsidentin **Fleckenstein**:
Der Termin ist verschoben worden,
wir sind aber dabei, einen neuen zu vereinbaren.)

Sie ganz herzlich als Synodale zu unserem Schwerpunkttag „Zukunftsmodell Familie“ nach Stuttgart einzuladen.

Zum Zweiten:

Unser diesjähriger Schwerpunkttag beschäftigte sich mit „Wachsender Kirche“. Eine kleine Information dazu habe ich bei Ihrer Frühjahrssynode gegeben. „Wachsende Kirche“, ein Thema, das alle unsere Kirchen angeht mit den Fragen: Wie bekommen wir sie? Entscheidet letztlich Qualität über Quantität?

Oft denkt man, je mehr man ist, umso besser muss die Sache sein. Mut, Kreativität, Bereitschaft für Neues und andere Blickwinkel fordern uns heraus. Aber ebenso wichtig wie unser Bemühen ist die Bitte auch da um den Heiligen Geist.

Dazu fällt mir auch das Rendezvous am Rhein ein, das Festival der Deux rives. Ich habe mit meinem Mann die Arche, den Bibelgarten mit Gegenüberstellung von Altem und Neuem Testament besucht. Dort in der Arche und auf der verbindenden Brücke hatte ich die tiefe Empfindung, wie Versöhnung zwischen Ländern geschehen kann und wie wir als Christinnen und Christen Frieden schaffen können und uns nicht scheuen, die christliche Botschaft auf vielerlei Weise zu verkündigen. Das ist für mich auch ein Beitrag zu „Wachsender Kirche“ über ehemalige Grenzen hinweg.

Den Abend vor dem Besuch haben mein Mann und ich im Mutterhaus in Nonnenweier übernachtet. Nach über 40 Jahren bin ich dort meiner Lehrschwester begegnet, die mich damals in Bad Herrenalb im Kindererholungsheim „Falkenburg“ als Mentorin betreut hat. Das war ein sehr bewegendes Wiedersehen!

In den Gesprächen mit den Schwestern des Diakonissenhauses ist uns klar geworden, dass auch hier ein Stück christlicher Lebensgemeinschaft und Kultur dem Ende zugehen wird. Es gibt keine neuen Diakonissen mehr. Und so ist auch hier alles im Wandel. Es weht aber immer noch die gleiche nicht vergessene Atmosphäre, der kleine Park mit Erinnerungen, die Gärten atmen immer noch den alten guten Geist. Trotz aller Veränderungen, die sein müssen, braucht man das manchmal für sein Leben, fürs Herz und fürs Gemüt.

Im Korinther 1, Kapitel 16 heißt es: „Seid wachsam! Steht fest im Glauben, seid mutig, seid stark. Alles, was ihr tut, geschehe in Liebe.“ Dieser Satz gilt für alle Möglichkeiten, etwas zu verändern, „Wachsende Kirche“ unter anderen Bedingungen zu werden, aber auch unsere Grenzen zu sehen, wissend, dass wir nicht die letzte Instanz sind.

In diesem Sinne, liebe Frau Fleckenstein, bekommen Sie von mir unsere Dokumentation „Wachsende Kirche“, umrankt von Efeu aus meinem Garten. Denn der Efeu bleibt im Winter grün. Er gedeiht üppig auch im schattigen Winkel und wuchert im Halbschatten wunderbar. Ist das nicht ein Symbol für „Wachsende Kirche“?

(Heiterkeit und Beifall;

Frau Wohlgemuth überreicht Präsidentin Fleckenstein das Präsent.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ganz herzlichen Dank Frau Wohlgemuth für Ihr Grußwort, für Ihren Bericht, für die Einladung zu Ihrem Schwerpunkttag und für diese Dokumentation mit dem Gruß aus eigenem Garten. Das ist etwas ganz Besonderes. Das hatte ich noch nicht. Dankeschön!

Es ist schön, dass Sie es einrichten konnten, wieder zu uns zu kommen. Fühlen Sie sich wieder wohl in der badischen Synode.

(Frau Wohlgemuth: Immer!)

VI

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 2003 u. a.

(Anlage 14)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zum nächsten Tagesordnungspunkt und hören den Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Jahr 2003 u. a. Berichterstatter ist in gewohnter Weise der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses.

Synodaler **Butschbacher, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, verehrte Konsynodale! Ich berichte für den Rechnungsprüfungsausschuss aus dessen Sitzung vom 16. September 2004 in Karlsruhe.

Gegenstand meines Berichts sind die Jahresrechnung 2003 der Landeskirche und die dazu durchgeführte Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt sowie die Prüfung der Zuwendungen an das Diakonische Werk in den Jahren 2002 und 2003.

Weiter berichte ich über die von Mitgliedern unseres Ausschusses nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt durchgeführte Prüfung der Jahresrechnung 2003 des Rechnungsprüfungsamtes.

Entsprechend der Neuregelung in § 90 Abs. 3 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft (KVHG) werden Sie im Rahmen dieser Berichterstattung auch über die wesentlichen **Eckdaten der Haushaltsrechnung 2003** informiert.

Bei meiner Berichterstattung während der Herbstsynode 2003 habe ich bereits davon gesprochen, dass das Zahlenwerk der jeweiligen Rechnungsabschlüsse sehr umfangreich ist und bei der bisher üblichen nur mündlichen Berichterstattung eine fundierte Information der Synode nicht gewährleistet ist. Aus diesem Grund hat das Referat 7 in Absprache mit dem Rechnungsprüfungsamt und unserem Ausschuss zur diesjährigen Berichterstattung eine Vorlage über das zusammengefasste Rechnungsergebnis des Jahres 2003 erarbeitet (Anlage 14).

Diese Vorlage liegt Ihnen inzwischen vermutlich vor. Da es sich hierbei um eine Neuerung handelt, werden Sie um Anregungen und Rückmeldungen gebeten, ob und inwieweit für die Zukunft Verbesserungen und Ergänzungen zu dieser Darstellung gewünscht werden.

Zunächst einige formale Hinweise zur Jahresrechnung:

Das Jahresergebnis 2003 wurde entsprechend der Regelung im KVHG in der Kollegiumssitzung am 16. März 2004 festgestellt. Der Finanzausschuss wurde über das Ergebnis bei der Zwischentagung am 19. März 2004 informiert.

Nun folgen die Ausführungen zu den wesentlichen **Eckdaten der Haushaltsrechnung**:

Die Gesamtrechnung des Jahres **2003** für den landeskirchlichen Haushalt schließt

bei den Einnahmen mit	304.655.554 €
und bei den Ausgaben mit	296.263.545 €
ab.	

Somit ergibt sich ein Sollüberschuss in Höhe von 8.392.009 €, der nach § 2 des Nachtragshaushaltsgesetzes 2003 dem neu gebildeten Beihilfefinanzierungsvermögen zugeführt wurde, das mit dieser Zuführung einen Stand von 11,7 Mio. € erreicht hat.

Die Abweichungen gegenüber den Planansätzen belaufen sich bei den Einnahmen auf plus 5,4 % und bei den Ausgaben auf plus 2,5 % ohne Berücksichtigung der Zuführung an das Beihilfefinanzierungsvermögen.

Haushaltsvorgriffe wurden wie in den Vorjahren nicht vorgenommen.

Haushaltsreste werden bei den Einnahmen in Höhe von 3.424.744 € und bei den Ausgaben in Höhe von 4.648.822 € gebildet.

Die Kasseneinnahmereste betragen 204.818 €.

Zu der **Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben** seien folgende Ausführungen gemacht:

1. Das Kirchensteueraufkommen ist gegenüber dem Vorjahr um 3,1 Millionen € gestiegen und beläuft sich mit den Einnahmen aus dem Kirchensteuer-Clearing auf 227.706.215 €.

Mit den weiteren Einnahmen aus der Hauptgruppe 0 (Zuweisungen, Umlagen und Zuschüsse) liegt hierbei der Anteil bei den Gesamteinnahmen bei 84,63 %, wovon 74,4 % auf die Kirchensteuer entfallen.

Bemerkenswert ist, dass das Aufkommen bei der Kirchenlohnsteuer um 1,4 % unter dem Vorjahr liegt, während das Aufkommen aus der Einkommensteuer um 10,3 % gestiegen ist. Hier spiegelt sich auch die Entwicklung am Arbeitsmarkt wieder.

Aus dem Netto-Kirchensteueraufkommen standen den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken insgesamt 106,56 Mio. € zur Verfügung. Die Verwendung dieser Summe teilt sich folgendermaßen auf:

76,45 Millionen € für Direktzuweisungen (71,7 %)

10,445 Millionen € erhielten die Kirchenbezirke (9,8 %).

Die restlichen Anteile wurden für den Finanzausgleich, den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die Zuführung zum Stellenfinanzierungsvermögen und für zweckgebundene Zuweisungen verwendet.

2. Die Einnahmen aus der Hauptgruppe 1 (Einnahmen aus Vermögen, Verwaltung und Betrieb) trugen mit 10,32 %, die Einnahmen aus der Hauptgruppe 2 (Kollekten, Opfer, Sonderhaushalte) mit 0,8 % und aus der Hauptgruppe 3 (Vermögenswirksame Einnahmen) mit 4,24 % zur Gesamtfinanzierung bei.

Bei den **Ausgaben** stellen die **Personalkosten** in Höhe von 131.922.784 € mit einem bereinigten Anteil von 73,27 % gegenüber dem Vorjahr mit 73,94 % den größten Posten dar. Sie sind gegenüber dem Planansatz einschließlich der Ausgaben des Strukturstellenplans um rund 3,8 % niedriger ausgefallen.

Interessant ist dabei, dass die Personalkosten bei den Angestellten um 4,59 % und bei der Pfarrerschaft um 1,09 % gestiegen sind, während bei den Kirchenbeamten ein Rückgang um 3,28 % zu verzeichnen war. Die Erhöhung bei den Angestelltenvergütungen beruht auf verschiedenen Einzelaspekten wie beispielsweise vermehrte Altersteilzeit und das Sanierungsgeld der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Erwähnenswert ist auch, dass die Versorgungsbezüge um 1,6 Mio. € unter dem Ergebnis des Vorjahres liegen. Die Gründe hierfür sind einerseits darin zu sehen, dass durch die Vorruhestandsregelungen nur wenige Neufälle hinzugekommen sind und andererseits zusätzliche Leistungen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte greifen.

Der **Personalaufwand ohne** die Sonderzuführung an die Versorgungsstiftung, **aber mit** den Ausgaben des Strukturstellenplans von zusammen 127.063.686 € liegt im Jahre 2003 unter dem Niveau des Jahres 1994.

Abschließend zu der Darstellung dieser wenigen Eckdaten des Abschlusses 2003 kann festgehalten werden, dass die notwendige Haushaltsdisziplin von den Budgetverantwortlichen weitgehend eingehalten wurde. Auf einzelne Feststellungen aus dem Rechnungsprüfungsbericht komme ich im Verlauf dieses Berichts zurück.

Die wirtschaftliche Entwicklung ist nach wie vor problematisch und darauf müssen wir uns weiterhin einstellen. Das heißt, dass weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erforderlich werden. Insoweit geht es der Landeskirche einschließlich den Kirchenbezirken und Kirchengemeinden nicht viel anders als Bund, Ländern und Gemeinden.

Nach den Neuwahlen im Jahre 2006 muss mit weiteren steuerrechtlichen Veränderungen gerechnet werden beispielsweise durch Umschichtung von den direkten zu den indirekten Steuern.

Hierfür muss rechtzeitig Vorsorge getroffen werden.

Ich komme nun zu dem *eigentlichen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes* und zu den diesjährigen Prüfungsschwerpunkten, die folgende Bereiche bzw. Sonderthemen beinhalten. Sie haben hierzu eine Gliederung erhalten (Anlage 14), damit das Verfolgen meines Berichtes leichter fällt:

- a) **Jahresabschluss 2003 der Evangelischen Landeskirche**
- b) **Jahresabschluss der Budgets 3 und 4**
- c) **Mission in der Evangelischen Landeskirche in Baden**
- d) **Weiterentwicklung Neues Steuerungsmodell**
- e) **Beteiligungen der Evangelischen Landeskirche in Baden**
- f) **Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“**
- g) **Baumaßnahmen**
- h) **Einrichtung der Schulstiftung und Zuwendungen an die Schulstiftung sowie**
- i) **Zuwendungen an das Diakonische Werk in den Jahren 2002 und 2003**

Zunächst jedoch einige kurze Ausführungen zum **Gesamt-Jahresabschluss**:

Die **Budgetrücklagen** der einzelnen Budgets verzeichneten wiederum einen Nettozuwachs, diesmal um 791.000 €, das sind 28,45 % gegenüber dem Vorjahr mit lediglich 0,9 %.

Mit diesen Budgetrücklagen, die sich Ende 2003 auf insgesamt 3.572.400 € belaufen, werden erhebliche Finanzmittel gebunden, was nicht uneingeschränkt befürwortet werden kann.

Ebenso kritisch ist zu sehen, dass in Referaten teilweise mehr als 20 Budgetrücklagen bestehen; dies trägt sicherlich nicht zu einem gezielten Einsatz innerhalb des Referats bei, da jede Abteilung auf ihrem Anteil besteht.

Zu dem gesamten Problembereich Budgetrücklagen haben bereits Gespräche zwischen dem Rechnungsprüfungsamt und dem Finanzreferat stattgefunden.

Gleichwohl appelliert der Rechnungsprüfungsausschuss an die Budgetverantwortlichen, einerseits vor der Beantragung von Verstärkungsmitteln die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Budgetrücklagen zu prüfen, andererseits aber auch auf realistische Haushaltsansätze zu achten. Trotz der Bildung von Budgetrücklagen wurden auch bei Ausgaben der Hauptgruppe 6 (Sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben) vereinzelt Überschreitungen bis 166,9 % festgestellt.

Die Bürgschaftssicherungsrücklage – eine der nach dem KVHG zu bildenden fünf Pflichtrücklagen – sollte entsprechend erhöht werden, um den Vorgaben des Gesetzes zu entsprechen.

Die Höhe der Clearing-Rückstellung – sie beträgt zum Jahresende 2003 rund 44,7 Mio € – ist zu überprüfen; aufgrund des neuen Abrechnungsverfahrens der EKD wurde eine Überprüfung durch das Finanzreferat zugesagt.

Der noch bestehende Rest des so genannten Berlin-Darlehens in Höhe von 2.249.750 € sollte im laufenden Rechnungsjahr abgeschrieben werden, was im Entwurf des Nachtragshaushalts 2004 bereits eingeplant ist.

Feststellungen zu Budget 3 (Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft) und zu Budget 4 (Erziehung und Bildung)

Die Budgetabrechnungen waren übersichtlich und nachvollziehbar gestaltet. Bei der Prüfung wurde man auf eine Bestimmung des Haushaltsgesetzes 2003 aufmerksam, wonach Mehreinnahmen in Höhe von 50.000 € für Mehrausgaben verwendet werden können, darüber hinausgehende Umschichtungen aber jeweils einer Genehmigungspflicht unterliegen. Da diese Vorschrift keine Beachtung findet, sollte geprüft werden, ob sie noch praktikabel ist. Im nächsten Haushaltsgesetz ist eine entsprechende Änderung beabsichtigt.

Mission in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Gegenstand der Prüfung auf diesem Bereich waren die Zahlungen an das Evangelische Missionswerk Südwest (EMS) sowie das Verfahren im Umgang mit Kollekten für Maßnahmen der Weltmission und für die Partnerkirchen in Europa.

Die Prüfung bezieht sich auf das Zahlenmaterial des Jahres 2002, da zum Prüfungszeitpunkt die Daten für das Jahr 2003 noch nicht vorlagen; die Jahresrechnung 2002 von EMS schloss mit einem Fehlbetrag ab.

Bei der Prüfung der Zuwendungen an EMS, die sich im Jahre 2002 auf 712.000 € bezifferten, waren einige Feststellungen zu treffen, die im Hinblick auf unsere eigenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erwähnenswert sind. Diese Feststellungen betreffen die Transparenz der Mittelbewirtschaftung für die einzelnen Projekte, die Vorlage von Verwendungsnachweisen zum Einsatz der Mittel, die fehlende Haushaltsüberwachung sowie die fehlende Regelung, nach welchen haushaltsrechtlichen Vorgaben die Haushaltskassen- und Rechnungsführung bei EMS erfolgen muss. Weiter wurde festgestellt, dass eine schriftliche Aufgabenabgrenzung zwischen Landeskirche und EMS fehlt; dies kann zu Doppelstrukturen und unnötigem Abstimmungsaufwand und somit auch zu Mehraufwand führen.

Das intensive Arbeiten an Veränderungen zu diesen Problemanzeigen wurde auf Drängen der badischen Vertreter bereits begonnen und muss in den kommenden Jahren weitergeführt werden. Mittlerweile gibt es Haushaltsrichtlinien und auch Haushaltssperren. Ergänzend zu bemerken ist, dass EMS von der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bzw. dessen Rechnungsprüfungsamt geprüft wird.

Weitere Problemanzeigen haben sich auch bei der zeitnahen und projektbezogenen Abrechnung der Kollekten-erträge ergeben. Weiter regt das Rechnungsprüfungsamt an, im gesamten Bereich Mission eine Aufgabenkritik durchzuführen.

Weiterführung des Neuen Steuerungsmodells

Bei der Weiterführung des Neuen Steuerungsmodells sollte auf die Einführung einer Kosten-Leistungsrechnung und die Einrichtung eines systematischen Controllings als funktionsübergreifendes Führungs- und Informationssystem hingearbeitet werden.

Beteiligungen der Evang. Landeskirche in Baden

Zurzeit gibt es noch keine Gesamtdarstellung der Beteiligungen der Landeskirche an Unternehmen, Einrichtungen, Gesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen. Sowohl die Akten-dokumentation hierüber als auch die rechtlichen Regelungen sind unzureichend.

Lediglich in § 11 des KVHG ist geregelt, welche Voraussetzungen vorliegen sollen, damit sich kirchliche Körperschaften an der Gründung eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder an einem bestehenden Unternehmen beteiligen können.

Demzufolge besteht nach der derzeitigen Rechtslage auch keine Verpflichtung, die kirchlichen Entscheidungsorgane über die jeweiligen Beteiligungen in regelmäßigen Abständen zu informieren. Dies ist bedenklich, zumal jeweils ein gewisses Haftungsrisiko bei der Landeskirche liegt.

Im Hinblick auf die Abschätzung dieser eventuellen finanziellen Risiken ist die Erstellung eines Beteiligungsberichts sowie der Aufbau eines effektiven Beteiligungsmanagements erforderlich; dies wird vom Rechnungsprüfungsamt auch ohne ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag als dringend angesehen.

Was die erforderlichen rechtlichen Vorgaben betrifft, sind entsprechende bzw. vergleichbare Regelungen wie sie beispielsweise in den §§ 102 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg enthalten sind, vorstellbar. Ein reiner Beteiligungsbericht allein ist jedoch nicht ausreichend; es muss damit auch ein Abgleich der Ziele der jeweiligen Organisationseinheit gemäß der Leistungsplanung im Haushaltsbuch einhergehen.

Einzelne Beteiligungen werden vom Rechnungsprüfungsamt kritisch gesehen, zumal auch schon bei einer Gesellschaft eine wirtschaftliche Schiefelage eingetreten ist.

Des Weiteren sollten bei einigen Gesellschaften die Gesellschaftsverträge hinsichtlich der Organe der Gesellschaft überarbeitet und geprüft werden, ob die fehlenden Aufsichtsräte installiert werden müssen.

Es würde den Rahmen des heutigen Berichts sprengen, auf die in 16 Seiten des Rechnungsprüfungsberichts enthaltenen Feststellungen noch weiter und näher einzugehen.

Die Gesamtproblematik ist im Referat 7 erkannt, und die rechtlichen Regelungen werden demnächst in die Wege geleitet.

Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“

Dieser Förderfonds war bereits Gegenstand einer früheren Prüfung, über die damals berichtet wurde.

Die seinerseits getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die Probleme bei der Abwicklung der einzelnen Maßnahmen und Projekte sind noch nicht bereinigt. Im Jahre 2003 haben die laufenden Ausgaben die laufenden Einnahmen überstiegen; das bedeutet, dass die angesammelten Rücklagen durch den laufenden Betrieb aufgezehrt werden.

Dies könnte bis Ende 2004 die Zahlungsunfähigkeit zur Folge haben, wenn die Ausgaben in Höhe der getätigten Ausgaben der letzten Jahre weitergeführt werden. Auch die vorgefundene Aktenführung entspricht noch nicht den Prüfungserfordernissen.

Es wird daher dem Vergabeausschuss empfohlen, zum Ziele einer langfristigen Sicherung der Fördermaßnahmen einen Finanzplan aufzustellen, der dann Budgets für die einzelnen Maßnahmen und Projekte enthält. Außerdem sollte für jede einzelne Maßnahme eine Projektübersicht erstellt werden, die auch Zahlungspläne und Rückzahlungsverpflichtungen enthält.

Baumaßnahmen

Im Jahre 2003 wurden in der Landeskirche, im Bereich der Lastengebäude der Pflöge Schönau und bei kirchengemeindlichen Bauvorhaben Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 8,344 Mio. € geprüft. Landeskirchliche Prüfobjekte waren das Morata-Haus in Heidelberg und die Außenrenovierung in der Blumenstrasse 1. Die Prüfung dieser beiden Baumaßnahmen hat keine wesentlichen Feststellungen ergeben.

Anmerkungen ergaben sich jedoch zu den Baugenehmigungsgebühren beim Morata-Haus und zu den nicht erhaltenen Zuschüssen nach dem Denkmalschutzgesetz.

Die Stadt Heidelberg hat bei der Erteilung der Baugenehmigung für das Morata-Haus zu Unrecht Baugenehmigungsgebühren erhoben. Gegen den Bescheid wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Auch bei kirchengemeindlichen Bauvorhaben wurden teilweise zu Unrecht Genehmigungsgebühren von den jeweiligen Baurechtsbehörden erhoben.

Die für die Außenrenovierung der Blumenstraße 1 beantragten Zuschüsse für die denkmalsbedingten Mehraufwendungen wurden wegen fehlender Mittel nicht bewilligt, obwohl alle Fördervoraussetzungen erfüllt waren. Die Baumaßnahmen erstreckten sich dann aber über drei Jahre. In den Folgejahren wurden keine Förderanträge mehr gestellt und gegen den ersten Ablehnungsbescheid auch kein Rechtsmittel eingelegt.

In Zukunft sollten diese Anmerkungen des Rechnungsprüfungsamtes beachtet werden.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Zusammenlegung von Theologischem Studienhaus und Petersstift zum Morata-Haus ein Einsparvolumen von rund 150.000 € jährlich ergeben hat. Gleichzeitig konnte ein Instandhaltungsstau beim Theologischen Studienhaus von rund 1 Mio. € abgewendet werden.

Einrichtung der Schulstiftung und Zuwendungen an die Schulstiftung

Im Jahre 2002 wurde die Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche errichtet und ein Grundlagenvertrag zwischen der Landeskirche und der Schulstiftung abgeschlossen. Dieser Grundlagenvertrag lag seinerzeit der Landessynode nicht vor, was wegen der umfassenden Gewährleistung in § 1 Abs. 2 des Vertrages wohl problematisch erscheint. Außerdem stellt sich grundsätzlich die Frage, ob die Gründung dieser Stiftung, die sich nie alleine tragen wird und nur mit laufenden und jährlichen Zuwendungen des Stifters lebensfähig ist, überhaupt sinnvoll war. Die Kapitalausstattung der Schulstiftung ist so knapp bemessen, dass diese auf Dauer ohne Mittel der Landeskirche ihre Aufgaben nicht erfüllen kann.

Bei der Errichtung der Schulstiftung wurde auch darauf verzichtet, eine Eröffnungsbilanz zu erstellen, was dazu führte, dass das bewegliche Vermögen der neu errichteten Geschäftsstelle der Schulstiftung nicht erfasst ist und auch nicht abgeschrieben werden kann.

Die der Schulstiftung von der Landeskirche übertragenen Gebäude – mit Ausnahme der Gebäude der Elisabeth-von-Thadden-Schule – wurden lediglich mit einem Erinnerungswert von 1 € aktiviert. Diese uneinheitliche Verfahrensweise führt dazu, dass in den Gewinn- und Verlustrechnungen der angeschlossenen Schulen keine Gebäudeabschreibungen gebucht werden, was zu unrichtigen Ergebnisdarstellungen führt.

Organisatorische Konsequenzen bei den einzelnen Schulverwaltungen wurden bisher aus der Errichtung der Schulstiftung nicht gezogen.

In der Stellungnahme der Schulstiftung wird darauf verwiesen, dass sich Synergieeffekte bei inhaltlichen und schulpolitischen Themen ergeben haben, dass aber finanzielle Einsparungen – wenn überhaupt – nur mittelfristig oder langfristig erfolgen können.

Die nach dem Grundlagenvertrag derzeit an die Schulstiftung erfolgenden Zahlungen sind vertragliche Leistungen und erfüllen demnach nicht die Voraussetzungen der vorhandenen Zuwendungsrichtlinien. Dies hat zur Folge, dass die ergangenen Zuwendungsbescheide als fehlerhaft angesehen werden müssen.

Die weitere Entwicklung der Schulstiftung muss aufgrund der beispielhaft und auszugsweise erwähnten Prüfungsfeststellungen und -anmerkungen genau beobachtet werden. Die mit der Prüfung der Schulstiftung beauftragten Wirtschaftsprüfer sollten auch veranlasst werden, bei der jährlichen Prüfung ein Augenmerk auf die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu richten.

Es wäre nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses sachgerechter und zweckmäßiger gewesen, wenn das Rechnungsprüfungsamt schon im Vorfeld der beabsichtigten Vorgehensweise bei der Errichtung und Verwaltung der Schulstiftung eingebunden gewesen wäre, insbesondere auch im Blick auf die Wertansätze in einer erforderlichen Eröffnungsbilanz.

Der Vorstand der Schulstiftung, der zwar nicht mit allen Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes einig geht, arbeitet zur Zeit an den erkannten Problemanzeigen und ist sich auch bewusst, dass die Zuwendungsmittel der Landeskirche in den kommenden Jahren bestimmt nicht ansteigen werden.

Prüfung der Zuwendungen an das Diakonische Werk

Diese Prüfung hat ergeben, dass die zugewendeten Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich verwendet wurden.

Anmerkungen ergaben sich hinsichtlich der Verfahrensweise bei der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten im Personalbereich z. B. im Bereich der Sozialstationen und Kindertagesstätten, wo empfohlen wird, die Notwendigkeit der bisherigen Genehmigungspraxis zu überprüfen; zurzeit müssen noch alle Einstellungen vor Ort dem Diakonischen Werk vorgelegt werden.

Außerdem sollte geprüft werden, ob zur Beschaffungsoptimierung die EDV-Abteilung des Diakonischen Werkes die Konditionen des Evangelischen Oberkirchenrats bei der Beschaffung von Hard- und Software nutzen kann.

Im Zusammenhang mit diesem Tagesordnungspunkt hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss auch über Grundsatzprobleme bei der Finanzierung des Diakonischen Werkes sowie über den Jahresabschluss 2002 unterrichten lassen. Der Jahresabschluss 2002 des Diakonischen Werkes wurde

nach 28 Jahren erstmals von einer anderen Prüfungsgesellschaft geprüft, wobei neue Akzente gesetzt und Kriterien des Handelsgesetzbuchs verstärkt ins Blickfeld genommen wurden.

Bei der sich anschließenden Diskussion wurde auch die Frage aufgeworfen, was bei eventuellen finanziellen Schief-lagen von selbständigen diakonischen Einrichtungen für das Diakonische Werk oder die Landeskirche zu befürchten sei. Weder seitens der Landeskirche noch des Diakonischen Werks besteht eine Gewährträgerschaft bzw. Haftung für diese Einrichtungen, und diese können grundsätzlich auch der Insolvenz anheim fallen, was bisher allerdings – zum Glück – nur einmal der Fall war.

Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes wäre bei der Gründung von Gesellschaften mit beschränkter Haftung allerdings eine Vorlagepflicht wünschenswert. Außerdem sollten personelle Verknüpfungen zwischen den Einrichtungen und deren Aufsichtsgremien kritisch überprüft werden.

Jahresabschluss 2001 und 2002 der Versorgungsstiftung

Bei der eingangs erwähnten, übrigens über vierstündigen Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses wurde auch der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnungen 2001 und 2002 der Versorgungsstiftung zur Kenntnis genommen.

Nach § 9 des Versorgungsstiftungsgesetzes ist eine gesonderte Berichterstattung nicht vorgesehen. Gleichwohl soll festgehalten werden, dass die erforderliche Deckungsrücklage nach dem versicherungsmathematischen Gutachten zum 31.12.2002 vorhanden war.

Prüfung der Jahresrechnung 2003 des Rechnungsprüfungsamtes

Abschließend kann auch noch berichtet werden, dass die Jahresrechnung 2003 des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 12 Abs. 3 des Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt von zwei Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses geprüft wurde. Diese Prüfung hat keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben. Somit kann dem Rechnungsprüfungsamt für das Jahr 2003 Entlastung erteilt werden.

Ich komme nun zu dem Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses. Zuvor möchte ich jedoch noch allen Budgetverantwortlichen des landeskirchlichen Haushalts und den Verantwortlichen beim Diakonischen Werk für den meist sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den ihnen anvertrauten Haushalts- bzw. Kirchensteuermitteln danken.

Auch den Prüferinnen und Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes sowie dessen Leiterin darf ich für den umfangreichen über 100 Seiten umfassenden Prüfungsbericht und die sorgfältige Prüfung danken. Gerade in Zeiten immer knapper werdender Mittel kommt einer zeitnahen und intensiven Prüfung eine immer größere Bedeutung zu.

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben die Prüfungsfeststellungen und Zahlen des Rechnungsprüfungsamtes intensiv bewertet, kritisch hinterfragt und kommentiert.

Sich immer wieder verändernde Rahmenbedingungen stellen uns alle in immer kürzeren Abständen vor neue Herausforderungen. Dabei muss auch immer wieder das Haushaltsrecht bzw. die Ethik der Synode im Blickfeld behalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Synode vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich der Jahresrechnung 2003 der Evangelischen Landeskirche in Baden entlastet.*
2. *Das selbständige Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden wird hinsichtlich der Jahresrechnung 2003 entlastet.*
3. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Herbsttagung 2005 einen Änderungsentwurf für die Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vorzulegen. Dieser sollte entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg insbesondere eine geordnete Information der landeskirchlichen Entscheidungsgremien über die landeskirchlichen Beteiligungen vorsehen.*

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Sehr herzlichen Dank, Herr Butschbacher, für Ihren Bericht in der gewohnten Transparenz.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodale **Overmans**: Ich wollte eigentlich nur fragen, warum nie daran gedacht wurde, die zu viel eingeforderten Baugenehmigungsgebühren von der Stadt Heidelberg zurückzufordern. Ich denke, das geht an Herrn Werner, einfach eine Informationsfrage.

Oberkirchenrat **Werner**: Es ging um die Baugenehmigungsgebühren. Bei Kirchengebäuden ist es nicht generell so, dass wir von Baugenehmigungsgebühren befreit sind. Es geht sinngemäß nur um Gebäude, die dem Verkündigungsdienst dienen und um Gebäude, in denen Ausbildung zum Verkündigungsdienst geschieht.

Das wäre im Fall des Morata-Hauses sicherlich teilweise der Fall. Es ist zwar nicht ausschließlich dem Verkündigungsdienst dienend, dies wäre aber zumindest mit dem Anteil des Predigerseminars der Fall gewesen. Das ist dem Mitarbeiter schlicht durchgerutscht, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Synodaler **Fritsch**: Dass in dem Zusammenhang Förder-gelder durch das Denkmalamt nicht abgerufen wurden oder nicht bezahlt worden sind, habe ich nicht ganz verstanden. Nach meiner Erfahrung ist es immer ein Eiertanz schon bei der Genehmigung eines Bauvorhabens, wenn die Denkmalbehörde involviert ist, überhaupt eine Genehmigung zu bekommen.

Sie sagen, die Voraussetzungen waren erfüllt, aber es wurde nichts bezahlt. Dazu habe ich einfach die Frage, warum nicht?

Oberkirchenrat **Werner**: Da muss man schlicht sehen, dass die Mittel, die das Land für Denkmalschutz zur Verfügung stellt, seit Jahren regelmäßig gekürzt werden, sodass immer häufiger solche Anträge abgelehnt werden. Die Absage ist vor allem begründet in der Kürzung der entsprechenden Denkmalmittel.

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte nachfragen, ob die Probleme bei der Schulstiftung aufgearbeitet werden?

Oberkirchenrat **Werner**: Ja!

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das war eine umfassende Antwort!

(Heiterkeit)

Gibt es weitere Fragen?

Synodale **Overmans:** Ich wollte fragen, wie die Probleme, die zum Fall Evangelisches Missionswerk Südwest (EMS) aufgezeigt wurden, angegangen bzw. welche Lösungsansätze angedacht werden.

Oberkirchenrat **Stockmeier:** Der Berichterstatter hat schon angedeutet, dass vor allen Dingen die Organe des Evangelischen Missionswerkes Südwest (EMS) selbst die angezeigten Fragestellungen aufgreifen und hier zu besseren Regelungen kommen wollen.

Um das einmal praktisch zu berichten: Vor einem Jahr hat hier die Herbsttagung der Synode der EMS stattgefunden. Die Vertreterinnen und Vertreter auch unserer Landesynode in dem Gremium haben dort mitbekommen, dass ein ursprünglich zur Verabschiedung vorgesehener Doppelhaushalt nicht zur Verabschiedung kam. Die Verabschiedung wurde auf ein Haushaltsjahr beschränkt, weil der Umgang mit der Planung dieses Haushalts und mit seinem Vollzug so wenig befriedigend war, dass dies von der Mehrheit dann gebilligt wurde.

Ich bin auch den Synodalen dankbar, die diesen Kurs mit unterstützt haben, um hier zu größerer Klarheit zu kommen. Da sind einige Prozesse im Gange. Ich hoffe, dass wir nicht zuletzt bei der Herbsttagung der EMS-Synode in Stuttgart zu besseren Klärungen kommen, die dann auch solche Prüfungsbemerkungen und Prüfungsfeststellungen künftig nicht mehr notwendig machen.

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank, Herr Stockmeier. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann kann ich die Aussprache schließen.

Möchte der Berichterstatter noch einmal das Wort? – Herr Butschbacher verneint.

Dann kommen wir zur **Abstimmung.** Der Beschlussvorschlag, aus drei Ziffern bestehend, liegt Ihnen vor. Wird getrennte Abstimmung beantragt? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über die Ziffern 1 bis 3 des Beschlussvorschlags en bloc ab.

Ich bitte Sie, wenn Sie dem Beschlussvorschlag des Rechnungsprüfungsausschusses zustimmen möchten, die Hand zu erheben: – Das ist die ganz überwiegende Mehrheit oder alle. Das müssen wir feststellen.

Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Keine. Dann waren es doch alle. Vielen Dank!

Dann ist die Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats für die Jahresrechnung 2003 und die Entlastung des selbstständigen Rechnungsprüfungsamtes für die Jahresrechnung 2003 beschlossen, und wir haben eine Bitte und einen Auftrag an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergegeben.

Ich schließe mich dem vom Berichterstatter ausgesprochenen Dank an alle Beteiligten ausdrücklich an und bedanke mich auch beim Rechnungsprüfungsausschuss für die ausführlichen Beratungen und die Berichterstattung.

(Beifall)

Beschlossene Fassung:

Die Landessynode hat am 20. Oktober 2004 folgendes beschlossen:

1. Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich der Jahresrechnung 2003 der Evangelischen Landeskirche in Baden entlastet.

2. Das selbständige Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden wird hinsichtlich seiner Jahresrechnung 2003 entlastet.
3. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, zur Herbsttagung 2005 einen Änderungsentwurf für die Regelungen des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vorzulegen. Dieser sollte entsprechend den Regelungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg insbesondere eine geordnete Information der landeskirchlichen Entscheidungsgremien über die landeskirchlichen Beteiligungen vorsehen.

VII Fragestunde

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir kommen zu Tagesordnungspunkt VII. Ich rufe die Fragestunde auf:

Frage 5/1 (Anlage 12) des Konsynodalen Fritz Kabbe vom 20. August 2004 betreffend das Pfarrerdienstrecht u. a..

Die Fragen werden von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter mündlich beantwortet.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Liebe Mitglieder der Landesynode, Sie haben die Fragen, wie ich hoffe, vor sich liegen. Ich werde sie jetzt nicht wiederholen, sondern direkt antworten. Die Fragestellung enthält zwei Fragen (nicht Anlage 12). Ich antworte zunächst

zu Frage 1:

Die in § 78 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz enthaltene Regelung, nach der der Evangelische Oberkirchenrat bei Pfarrerinnen und Pfarrern, die zwölf Jahre in einer Gemeinde Dienst getan haben, mit diesen berät, ob ein Wechsel auf eine andere Pfarrstelle angeraten erscheint, steht in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Vorschrift in § 77 Abs. 1 Pfarrdienstgesetz, nach der die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle in der Regel unwiderruflich ist. Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer können gegen ihren Willen nur unter den besonderen im Pfarrdienstgesetz genannten Bedingungen versetzt werden. Nur auf diesem Hintergrund ist die Regelanfrage nach 12 Jahren Dienst im Pfarrdienstrecht verständlich.

Eine schematische Übertragung dieser Regelung auf andere Berufsgruppen ist nicht sinnvoll, weil für diese andere rechtliche Bedingungen gelten. Die Angehörigen der vom Fragesteller genannten Berufsgruppen der Diakone und Diakoninnen und der Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen werden im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt. Auf diese Rechtsverhältnisse findet das von der Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossene kirchliche Arbeitsrecht Anwendung, das sich weitgehend am Bundesangestellten Tarifvertrag orientiert. Außerdem gelten die Bestimmungen des staatlichen Arbeitsrechts z. B. über den Kündigungsschutz. Weder im staatlichen noch im kirchlichen Arbeitsrecht ist die Möglichkeit einer regelmäßigen Überprüfung von Stellenbesetzungen nach Ablauf einer bestimmten Frist mit dem Ziel einer Versetzung vorgesehen. Das schließt theoretisch nicht aus, dass die Kirche im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechtes für ihre Beschäftigten eine solche Regelung einführen könnte. Die praktische Umsetzung wäre allerdings schwierig. Nach § 7 Satz 1 des Mitarbeiterdienstgesetzes und nach § 12 Abs. 1 BAT können privatrechtlich angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung zwar aus dienstlichen Gründen versetzt werden, Schwierigkeiten würden sich aber aus der Tatsache ergeben, dass für die einzelnen Berufsgruppen wesentlich weniger Stellen zur Verfügung stehen als dies bei den Pfarrerinnen und Pfarrern der Fall ist. Bei den Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen kommt erschwerend hinzu, dass sie nicht von der Landeskirche zentral angestellt sind. Das grenzt die Möglichkeiten für einen Stellenwechsel auch in faktischer Hinsicht erheblich ein. Alle diese Gründe lassen es nicht sinnvoll erscheinen, eine generelle Regelanfrage nach dem Muster des § 78 Abs. 3 Pfarrdienstgesetz nach Ablauf von 12 Jahren für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in einem Pfarrdienstverhältnis stehen, einzuführen. So weit bei diesen Anlass besteht, über einen freiwilligen Stellenwechsel oder eine Versetzung nach einer bestimmten Zeit des Dienstes auf derselben Stelle nachzudenken, ist diese Frage im individuellen Einzelfall zu klären.

Zu Frage 2:

Der Fragesteller geht unter Hinweis auf andere Landeskirchen davon aus, dass die Konflikte in kirchenleitenden Gremien tendenziell zunehmen. Ob diese Annahme tatsächlich zutrifft, bedarf keiner abschließenden Beurteilung. Fest steht jedenfalls, dass es solche Konflikte gibt und auch unsere badische Landeskirche in der Vergangenheit davon nicht verschont geblieben ist. In den Jahren 1959 und 1989 sind zwei Oberkirchenräte auf Grund von schweren Konflikten vorzeitig aus ihrem Amt ausgeschieden. Der frühere Fall hat sogar das kirchliche Verwaltungsgericht beschäftigt. In keinem der beiden Fälle sind finanzielle Abfindungen gezahlt worden. Auf die Frage, welche rechtlichen Regelungen in solchen Fällen bei uns zur Anwendung kommen, ist folgendes zu sagen:

Auf die im Evangelischen Oberkirchenrat tätigen theologischen Kirchenrätinnen und Kirchenräte finden die Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes ohne Einschränkung Anwendung. Sie sind daher wie alle landeskirchlichen Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Gemeindepfarrer sind, nach § 77 Abs. 5 Pfarrdienstgesetz frei versetzbar. Auch soweit Kirchenrätinnen und Kirchenräte keine Theologen sind, finden die allgemeinen Bestimmungen des staatlichen Beamten- bzw. Arbeitsrechts Anwendung, sodass sich insoweit hinsichtlich ihrer Versetzbarkeit und des Kündigungsschutzes keine Besonderheiten ergeben.

Nach § 128 Abs. 3 der Grundordnung finden auch auf das Dienstverhältnis der stimmberechtigten theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates die Bestimmungen des Dienstrechtes für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung. Das gilt allerdings nur, soweit nicht besondere kirchliche Gesetze und Verordnungen das Dienstverhältnis im Einzelnen regeln, wie § 103 Abs. 1 des Pfarrdienstgesetzes ausdrücklich feststellt. Da die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 128 Abs. 2 GO auf Lebenszeit berufen werden, ist ihre freie Versetzbarkeit nach den Bestimmungen des Pfarrdienstrechtes ausgeschlossen. Sie befinden sich insoweit in einer mit den Gemeindepfarrinnen und Gemeindepfarrern vergleichbaren Situation. Das ist auch der Grund dafür, dass der Herr Landesbischof in entsprechender Anwendung des § 78 Abs. 3 des Pfarrdienstgesetzes nach Ablauf von zwölf Amtsjahren mit den Betroffenen berät, ob ein Stellenwechsel angezeigt erscheint. Über das Ergebnis wird dem Landeskirchenrat berichtet. Diese Gespräche finden allerdings ganz

unabhängig von irgendwelchen Konfliktsituationen statt. Sollte es solche geben, gelten folgende Regeln: Nach § 128 Abs. 4 der Grundordnung können die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit die stimmberechtigten Mitglieder des Oberkirchenrates „aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen“. Die stimmberechtigten Mitglieder sind auf ihren Antrag hin nach § 128 Abs. 5 GO von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen. Diese speziellen Regelungen treten an die Stelle der sonst im Pfarrdienstrecht allgemein geltenden Bestimmungen. Sie gelten auch für die nicht-theologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, so dass in dieser Hinsicht keine dienstrechtlichen Unterschiede zu den theologischen Mitgliedern bestehen. In faktischer Hinsicht ist ihre weitere Verwendung im kirchlichen Dienst allerdings wesentlich schwieriger als dies bei den Theologinnen und Theologen der Fall ist.

Es bestand bisher kein Anlass darüber nachzudenken, was unter „dringenden Gründen des Dienstes“ im Sinne des § 128 Abs. 3 GO, aufgrund derer die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates im Konfliktfall auch gegen ihren Willen vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung in den Ruhestand versetzt werden können, im Einzelfall zu verstehen ist. Ich habe die Hoffnung, dass es in Baden auch in Zukunft zu keiner Situation kommen wird, die eine Antwort darauf erforderlich macht.

Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Winter. Der Fragesteller hat nach unserer Geschäftsordnung die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen.

Ich frage den Synodalen Kabbe, wird eine Zusatzfrage gestellt? – Nein.

Die Synodalen haben jetzt auch die Möglichkeit, zum gleichen Gegenstand weitere Fragen zu stellen. Gibt es dazu eine Wortmeldung?

Synodale **Dr. Schneider-Harprecht**: Ist es schon einmal vorgekommen, dass ein Oberkirchenrat oder eine Oberkirchenrätin dann wieder in den Gemeindedienst oder in den sonstigen Pfarrdienst zurückgegangen ist?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Das ist vorgekommen bei Landesbischof Dr. Heidland, der nach seiner Pensionierung noch einige Jahre Dienst in einer Gemeinde gemacht hat. Aber, wie gesagt, nach seiner offiziellen Zuruhesetzung. Von anderen Fällen ist mir nichts bekannt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es weitere Fragen? – Das ist nicht der Fall. Dann bedanken wir uns, Herr Dr. Winter.

Ich schließe die Fragestunde.

Wir können uns jetzt eine Pause genehmigen, bevor wir an den Nachtragshaushalt und ein anderes Gesetz gehen. Ich schlage vor, wir machen eine Pause von einer Viertelstunde bis 20 Minuten vor Sechs.

(Unterbrechung der Sitzung
von 17:22 Uhr bis 17:45 Uhr)

VIII**Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004:****Umsetzung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes für das Jahr 2004**

(Anlage 6)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort und ich rufe Tagesordnungspunkt VIII auf.

Es berichtet der Synodale Steinberg für den Finanzausschuss.

Synodaler **Steinberg, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche erhalten ihre Versorgungs- und Dienstbezüge nach dem für Landesbeamte geltenden Recht. § 45 Abs. 2 Pfarrerverbesoldungsgesetz enthält eine Regelung, nach der der Landeskirchenrat die Anwendung einer Besoldungserhöhung nach dem Landesrecht ausschließen kann, wenn unter anderem die wirtschaftliche Lage der Landeskirche dies erfordert.

Diese Situation war im Herbst 2003 gegeben, sodass der Landeskirchenrat einen entsprechenden Beschluss über die Verschiebung der Besoldungsanpassung fasste; die Landessynode bestätigte am 22. Oktober 2003 diesen Beschluss.

Die finanzielle Situation der Landeskirche hat sich – wie auch der vorliegende Nachtragshaushalt ausweist – insbesondere durch die Clearing-Abrechnung verbessert, sodass ein Aufrechterhalten dieses Beschlusses nicht gerechtfertigt erscheint. Der Aufwand für die noch vorzunehmende Nachzahlung beträgt etwa 0,8 Millionen €; er ist im Nachtrag berücksichtigt.

In der Beratung dieser Vorlage gab es Einzelstimmen, die eine Aufhebung mit Rücksicht auf die Gesamtfinanzsituation nicht befürworten, zumal man sich auf die Verschiebung bereits eingestellt hat. Der Nachzahlungsbetrag könnte z. B. der Versorgungsstiftung für die Beihilfen zugeführt werden. Der Finanz- und der Rechtsausschuss kommen aufgrund der gesetzlichen Regelung, die in der gegebenen Finanzsituation nicht angewendet werden kann, zum Ergebnis, der Landessynode folgenden Beschluss zu empfehlen:

Die Landessynode bestätigt nachstehenden Beschluss des Landeskirchenrats vom 16. September 2004:

Der Beschluss des Landeskirchenrats vom 18. September 2003 über die Verschiebung der Besoldungsanpassung für 2004 in Höhe von je 1 % ab 1. April und 1. August 2004 auf den 1. Januar 2005 sowie die Nichtgewährung der Einmalzahlung für das Jahr 2004 wird aufgehoben.

Die Auswirkung dieser Bestätigung bedeutet, dass die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche (Pfarrerinnen und Pfarrer, Beamtinnen und Beamte) in diesem Jahr noch eine Nachzahlung von jeweils 1 % ab den genannten Zeitpunkten und die Einmalzahlung von 50 € erhalten.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen, Herr Steinberg – kurz und präzise.

Ich eröffne die Aussprache. Gibt es Wortmeldungen? – Ich sehe keine. Dann schließe ich die Aussprache. Dann braucht der Berichterstatter sicherlich auch kein Schlusswort.

(Synodaler **Steinberg**, Berichterstatter: So ist es!)

Wir kommen zur **Abstimmung** über den Beschlussvorschlag des Finanz- und Rechtsausschusses, wie er Ihnen vorliegt. Wenn Sie dem Beschlussvorschlag zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist so gut wie die ganze Synode. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 3 Enthaltungen. Dann ist das bei 3 Enthaltungen so beschlossen.

IX**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004:****Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004 – NHG 2004 –)**

(Anlage 7)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX.

Es berichtet der Synodale Ebinger.

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder!

Im Auftrag der vier ständigen Ausschüsse darf ich Ihnen zum Nachtragshaushaltsgesetz 2004 berichten. Nach den gesetzlichen Vorgaben wäre die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes nicht erforderlich gewesen. Mit der Vorlage soll die Etathoheit der Landessynode gewahrt werden, insbesondere bezüglich der Verwendung der Mehreinnahmen aus dem Kirchensteuerausgleichsverfahren (Clearing). Andererseits werden erst durch den Nachtragshaushalt bauliche Aktivitäten bei den Tagungshäusern „Haus der Kirche“ und „Schloss Beuggen“ ermöglicht.

Selbstverständlich gibt es wie immer auch wesentliche Veränderungen. Diese sind in der Vorlage zum Nachtragshaushaltsgesetz entsprechend erläutert. Gestatten Sie mir, dass ich auf die gravierenden Änderungen eingehe.

Auch dieser Nachtragshaushalt korrigiert die Staatsleistungen des Landes Baden-Württemberg um 690.000 € nach unten, da das Land die Basis der Staatsleistungen abgesenkt hat. Diese Kürzung ist aus unserer Sicht nicht gerechtfertigt. Es muss ein Weg gefunden werden, dass diese Leistungen wieder angepasst werden.

Zum Kirchensteueraufkommen kann festgehalten werden, dass gegenüber dem Ist-Aufkommen aus dem Jahre 2003 auf der Basis des bis Juli 2004 erzielten Finanzamtaufkommens ein Minus von 7,8 % vorliegt. Deshalb musste der Haushaltsansatz mit einem Minus von 5,9 Millionen € versehen werden.

Auch die Erträge aus dem Geldvermögen stagnieren auf dem Niveau des Vorjahres, was eine Reduzierung der Einnahmen um 2 Millionen € bedeutet. – Jetzt kommt etwas Erfreuliches:

Clearing-Abrechnung

Im Jahr 2004 wurde die zweite Kirchensteuer-Ausgleichs-abrechnung zwischen den Gliedkirchen der EKD anhand der von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Daten vorgenommen. Basisjahr dieser Abrechnung war das Kalenderjahr 1999. Die Landeskirche erhielt für das Jahr 1999 eine Nachzahlung von 4,95 Millionen €. Hiervon stehen 2,7 Millionen € der Landeskirche und 2,2 Millionen € dem Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zu. An Abschlagszahlungen auf Clearingleistungen für 2004 wurden seitens der EKD insgesamt 17,49 Millionen € festgesetzt. Die Ansätze des Doppelhaushaltes 2004/2005 wurden noch auf der Basis des ursprünglichen Niveaus aus dem Jahre 2002 gebildet. Daher ist mit diesem Nachtrag wie bereits in 2003 eine deutliche Anhebung auf 17,49 Millionen € möglich. Zuzüglich der endgültigen Nachzahlung aus dem Abrechnungsjahr 1999 von 4,95 Millionen € werden insgesamt 11,5 Millionen € mehr als bisher veranschlagt vereinnahmt.

Verkaufserlöse von Grundstücken / Zuführung zur Baurücklage

Veranschlagt sind Erlöse aus den Verkäufen von unbeweglichem Vermögen in Höhe von 3.120.000 € und eine Zuführung an die Baurücklage gemäß § 2 KVHG. Hiervon werden 1,74 Millionen € zur Abdeckung eines Haushaltseinnahmerestes, der zur Refinanzierung der Zuführung von Stiftungskapital für das Morata-Haus aus den Verkaufserlösen des Theologischen Studienhauses gebildet wurde, 850 T€ für den Ausbau der Tagungsstätte Bad Herrenalb und 270 T€ für Baumaßnahmen in Beuggen verwendet. Es verbleibt eine Netto-Zuführung in Höhe von 260 T€.

Somit wird der Vorgabe des KVHG voll Rechnung getragen, als die Verkaufserlöse, soweit sie nicht für die Stiftung Morata-Haus zu verwenden sind, wieder dem Vermögen zugeführt wurden. Dem Anliegen des Hauptausschusses, wonach Verkaufserlöse aus dem Vermögen diesem wieder zuzuführen sind, ist insoweit Rechnung getragen. Dieses Thema wurde im Hauptausschuss während dessen Beratungen zum Nachtragshaushalt vertieft.

Versorgungsstiftung

Geplant war, dass die Versorgungsstiftung in 2004 eine Sonderzuführung in Höhe von 4,2 Millionen € an den landeskirchlichen Haushalt leistet. Das versicherungsmathematische Gutachten sah erst ab 2005 Leistungen aus der Versorgungsstiftung vor. Aufgrund der eingetretenen Verbesserung der Finanzsituation sollen nunmehr nur 3,2 Millionen € aus der Versorgungsstiftung in den Haushalt abgeführt werden, um eine weitere Stärkung der Deckungsrückstellung zu erreichen. Diese Deckungsrückstellung ist die Basis für die durch den Aktuar nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden notwendigen Beitragszuführungen. Die vorgeschlagene Maßnahme führt mittelfristig entsprechend zu Einsparungen bei künftigen Beitragszuführungen an die Versorgungsstiftung.

Berlin-Darlehen

Im Rahmen der in 1998 durchgeführten Clearingabrechnungen musste zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg durch die westlichen Landeskirchen ein zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ging es insgesamt um ca. 44 Millionen €. Beschlossen wurde seinerzeit, dass das Darlehen aus den folgenden Clearingabrechnungen (positiver Saldo) bis ein-

schließlich Abrechnungsjahr 1997 zurückzahlen ist. Ein eventuell dann noch bestehender Restbetrag ist in einen Zuschuss umzuwandeln.

Der Gesamtdarlehensbetrag für unsere Landeskirche betrug 2.651.540,00 €, die Tilgungsleistungen in den Folgejahren ergaben einen Betrag von 402.140,00 €, sodass eine Restsumme von 2.249.400,00 € verbleibt und diese in einen Zuschuss umgewandelt wird.

Die Umwandlung ist zwar für den laufenden Haushalt kostenneutral, da das Darlehen bereits 1998 abgeschlossen wurde, das Vermögen der Landeskirche vermindert sich allerdings um 2,249 Millionen €.

Bei den Minderausgaben sind der Gemeindepfarrdienst mit 1.255.800 €, die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Bezirke (incl. Absenkung des Bedarfs bei der Haushaltsstelle „verschiedenes“) mit 2.266.100 € und die Verstärkungsmittel für Personalkosten mit 1 Million € zu nennen.

Haus der Kirche, Anbau von Seminarräumen

Die Erfahrungen im Haus der Kirche der letzten Jahre haben gezeigt, dass sich die Tagungsaufenthalte zunehmend verkürzen. Auch nehmen Tagesveranstaltungen deutlich zu. Dies führt zu zeitlichen Überschneidungen bei den Belegungen. Dieses Tagungsverhalten führt verstärkt zu Problemen bei der Belegung der Gruppen- und Seminarräume. Die ursprüngliche Absicht, eine Wohnung für die Hausleitung innerhalb des Erweiterungsbaues unterzubringen, wurde fallen gelassen. Vorgesehen ist entsprechend der Variante 3 (der Anlage 2 (nicht abgedruckt)) nur noch die Schaffung von Seminarräumen. Die Baukosten, die im Jahr 2001 auf 825.000 € geschätzt wurden, wurden auf 850.000 € erhöht und im Nachtragsplan eingestellt. Gemäß § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz werden diese Mittel mit einem Sperrvermerk versehen, über deren Aufhebung der Landeskirchenrat zu gegebener Zeit entscheidet. Es soll zunächst noch geprüft werden, ob eine andere Dachform für den Anbau zweckmäßiger und wirtschaftlicher ist.

Tagungshaus Schloss Beuggen, Baumaßnahmen

Auf der Herbsttagung 2003 hat die Landessynode im Zusammenhang mit den Konsolidierungsmaßnahmen unter anderem über die Fortführung der Tagungsstätte beraten. Es liegen zwei Gutachten vor. Beide Gutachten empfehlen die Weiterführung der Tagungsstätte bei konsequenter Verringerung des Personalbestandes, verbunden mit der Auslagerung der Küche und des Reinigungsdienstes. Mit der Umsetzung verschiedener Vorschläge aus dem Gutachten wurde bereits begonnen. Einem größeren Teil des bisherigen Personals musste im Verlauf des Jahres 2004 gekündigt werden und scheidet zum Jahresende aus. Die Beendigung der Arbeitsverhältnisse erfolgte einvernehmlich, arbeitsrechtliche Auseinandersetzungen konnten vermieden werden. An dieser Stelle sei dem Personal für das Verständnis, das dem Verantwortlichen entgegengebracht wurde, herzlich gedankt.

(Beifall)

Voraussetzung für die Umsetzung der von der Landessynode im Herbst 2003 beschlossenen Kürzungsvorgaben (keine Zuweisungen für den laufenden Betrieb mehr) ist, dass neben den Personalentscheidungen weitere Umstrukturierungen durch bauliche Maßnahmen vorgenommen werden. Erst dann kann das Ziel Einnahmeverbesserung und Ausgabereduzierungen nachhaltig erreicht werden. Daher sah es der Evangelische Oberkirchenrat für not-

wendig an, bereits jetzt die baulichen Maßnahmen anzugehen. Gemäß der Anlage 3 (nicht abgedruckt) zu den Erläuterungen werden die Gesamtkosten mit 960.000 €, durch die Entnahme aus der Substanzerhaltungsrücklage Beuggen in Höhe von 670.000 €, einer Zuwendung des Diakonischen Werkes Baden von 10.000 € und 270.000 € aus den Verkaufserlösen Theologisches Studienhaus finanziert.

Der Hauptausschuss stimmte dem Nachtragshaushalt mehrheitlich zu. Moniert wurde allerdings die mangelnde Information über die Veränderung der ursprünglichen Beschlusslage der Synode vom Herbst 2003. Hiernach sollte erst Ende des Jahres 2005 eine Entscheidung der Synode herbeigeführt werden, ob das Tagungshaus Beuggen erhalten bleiben kann.

Dem § 2 Abs. 1 des Nachtragshaushaltsgesetzes können Sie entnehmen, dass die im § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Haushaltsgesetz 2004/2005 für das Rechnungsjahr 2004 angebrachten **Haushaltssperren** aufgehoben werden.

Bezüglich der **Rückstellungen für Altersteilzeit und Versorgung** in Höhe von 1.516.400 € ist anzumerken, dass fürsorglich ein Betrag von 0,8 Millionen € wegen des staatlichen Versorgungsänderungsgesetzes 2001 als Rücklage gebildet werden. Gegen dieses Gesetz laufen im staatlichen Bereich Gerichtsprozesse, da dieses Gesetz eine Absenkung der Versorgungsbezüge in 8 Stufen von bisher 75 % auf 71,75 % der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge vorsieht. Auf Anfragen aus dem kirchlichen Bereich wurde dem Personal versichert, dass die staatliche Regelung bei der Evangelischen Landeskirche in Baden übernommen wird. Daraufhin haben einige Betroffene auf die Führung eines Rechtsstreites verzichtet.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zum **Haushaltsgleich beim Anteil der Landeskirche** wird vorgeschlagen, 1 Million € einer zweckgebundenen Rücklage für landeskirchliche Projekte zuzuführen. Kriterien für Projekte sollten sein, wobei dies jetzt keine abschließende Aufzählung ist:

- Nachhaltigkeit im organisatorischen wie im spirituellen Sinn
- strukturelle Verbesserungen, keine Einzelereignisse
- Senkung laufender Kosten oder
- Verbesserung der Einnahmensituation.

Die verbleibende 1 Million € soll dem Beihilfefinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zugeführt werden, das derzeit ca. 11,7 Millionen € beträgt.

Vom **kirchengemeindlichen Anteil** sollen 2,3 Millionen € der Treuhandvermögensrücklage der Kirchengemeinden zugeführt werden. Zurzeit beträgt diese Rücklage ca. 50,5 Millionen €. Ursprünglich sollten die Zuweisungen an die Kirchengemeinden und Bezirke im Jahre 2005 um 6 % gekürzt werden. Die nun im Nachtragshaushalt vorgeschlagene Zuführung wird 3 % der geplanten Kürzungen auffangen, sodass dann im Jahr 2005 die Zuweisungen nur um 3 % gekürzt werden müssen. Die weitere Zuführung zum Stellenfinanzierungsvermögen „Gemeindepfardienst“ in Höhe von 2,7 Millionen € dient der Finanzierung von 30 Gemeindepfarrstellen. Diese werden aus Erträgen dieser Rücklage finanziert. Das Stellenfinanzierungsvermögen „Gemeindepfardienst“ beträgt zurzeit ca. 48,1 Millionen €.

Zum Schluss möchte ich allen Verantwortlichen, die mit der Aufstellung des Nachtragshaushaltes befasst waren, herzlich danken. Ein Dank gilt auch jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für eine wirtschaftliche und sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel Verantwortung tragen.

Im Auftrag der vier ständigen Ausschüsse der Landessynode bitte ich Sie um Zustimmung zum Nachtragshaushalt 2004 und unterbreite Ihnen folgenden Beschlussvorschlag:

1. *Die Landessynode stimmt dem kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2004 in der Fassung der Vorlage des Hauptausschusses des Finanzausschusses zu.*
2. *Von den unter Haushaltsstelle 9700.9110 „Zuführung Rücklagen“ vorgesehenen Mitteln werden 1 Million € einer Rücklage für landeskirchliche Projekte und 1 Million € dem Beihilfefinanzierungsvermögen zugeführt.*
3. *Die unter der Haushaltsstelle 9310.9130 veranschlagten Mittel werden in Höhe von 2,3 Millionen € der Treuhandvermögensrücklage der Kirchengemeinden und 2,7 Millionen € dem Stellenfinanzierungsvermögen „Gemeindepfardienst“ zugeführt.*

Den Hauptantrag des Finanzausschusses bezüglich des Gesetzes haben Sie vorliegen. Ich danke für Ihre Geduld.

(Beifall)

Hauptantrag des Finanzausschusses
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode

**Kirchliches Gesetz
über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch
der Evangelischen Landeskirche in Baden
für das Haushaltsjahr 2004
(Nachtragshaushaltsgesetz 2004 – NHG 2004 –)**

Vom Oktober 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1
Haushaltsgesetz 2004**

Das mit Haushaltsgesetz (HHG) 2004/2005 vom 22. Oktober 2003 (GVBl. 2004 S. 86) festgestellte Haushaltsbuch für das Haushaltsjahr 2004 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags-Haushaltsbuches in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Für das Rechnungsjahr 2004 von 285.705.459 € auf 293.848.259 €

**§ 2
Haushaltssperren**

- (1) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HHG 2004/2005 für das Rechnungsjahr 2004 angebrachten Haushaltssperren werden aufgehoben.
- (2) Im Budgetierungskreis 8.8 werden Mittel in Höhe von 850.000 € (Haushaltsstelle 5250.9500) gesperrt. Über die Aufhebung der Haushaltssperre entscheidet der Landeskirchenrat.
- (3) Die Rücklagenzuführungen aus dem Budgetierungskreis 19.7 (Haushaltsstelle 9700.9110) dürfen nicht zu einem Haushaltsfehlbetrag führen.

**§ 3
Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

- (1) § 9 Abs. 3 Satz 1 HHG 2004/2005 gilt für das Jahr 2004 mit der Maßgabe, dass ein eventueller Haushaltsüberschuss dem Beihilfefinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen ist.

(2) Die Verwendung von Mitteln aus der zweckgebundenen Projekt-rücklage in Höhe von bis zu 25.000 € je Projekt bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.

(3) Die Mittel zur Absicherung von Risiken aus dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 des Bundes (Budgetierungskreis 19.7, Haushaltsstellen mit der Gruppierungsziffer 9621) sind vorläufig dem Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen. Werden sie nicht für Nachzahlungen nach dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 des Bundes benötigt, verbleiben die Mittel endgültig im Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung.

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2004

Der Landesbischof

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr, Herr Ebinger, für Ihren Bericht.

Ich eröffne die **Aussprache**. Ich möchte darauf hinweisen, Hauptantrag ist die gemeinsame Beschlussvorlage und die Gesetzesvorlage des Finanzausschusses, nicht die Landeskirchenratsvorlage. Ich empfehle Ihnen aber, für die Aussprache und die Abstimmung die Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsgesetz 2004 in der Landeskirchenratsvorlage daneben zu legen. Die Budgetierungskreise und die Haushaltsstellen sind dann gut ersichtlich.

Ich möchte die Aussprache und dann auch die Abstimmung in gewohnter Weise so strukturieren, dass ich Sie zunächst frage: Gibt es *Wortmeldungen ganz allgemein zum Nachtragshaushalt*, die nicht einzelne Positionen betreffen? – Das ist nicht der Fall.

Dann rufe ich jetzt *nach Budgetierungskreisen* die Positionen auf, und Sie melden sich bitte zu den einzelnen Budgetierungskreisen.

Budgetierungskreis 2 – Personalreferat
Abteilung 2.9 – Gemeindepfardienst

Hier geht es um die Pauschalleistungen des Landes, Mindereinnahmen von 690.000 €, und es geht um den Ersatz spendenfinanzierter Pfarrstellen, Mehreinnahmen von 110.400 €. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 4 – Referat Erziehung und Bildung
Abteilung 4.5 – Schulen in evangelischer Trägerschaft – Schulstiftung

Hier geht es um Minderausgaben in Höhe von 100.000 €. – Auch dazu gibt es keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 5 – Diakonie, Mission und Ökumene
Abteilung 5.1 – Mission und Ökumene, Bereich 5.1.4 – KED (Kirchlicher Entwicklungsdienst)

Hier geht es um Mehrausgaben von 56.000 €. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 7 – Finanzen und Geschäftsleitung
Abteilung 7.8 – EOK – zentral verwaltet, Bereich 7.8.2 – EOK zentral verwaltet – Pauschalleistungen Land

Hier geht es um Mindereinnahmen von 75.000 €. – Auch dazu keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 8 – Bauwesen und Gemeindefinanzen
Abteilung 8.8. – Tagungshäuser

Synodaler **Kabbe**: Ich hatte eine Sache noch nicht richtig verstanden. Wenn wir jetzt in Beuggen investieren, müssen wir dann 2005 den Beschluss in vollem Umfang noch einmal fassen, oder ist dann der Beschluss von 2005 auf 2004 vorgezogen?

Oberkirchenrat **Werner**: Das ist genau die Problematik. Man könnte natürlich an dem Beschluss festhalten und sagen, wir investieren jetzt. Es hieß ja, im Jahr 2005 soll Beuggen eine faire Chance erhalten und Ende 2005 entscheidet man, sodass man sagen könnte, zum Konzept der fairen Chance gehört die Umsetzung des Outsourcing und die entsprechenden Baumaßnahmen. Die Sinnhaftigkeit ist da aber schon etwas in Frage zu stellen. Schwierig wird es vor allem dadurch, dass der Kontakt zur Kommunität entstanden ist.

Die Verhandlungen mit der Kommunität wären sehr erschwert, wenn wir erst 2005 definitiv sagen könnten, ob im Gebäude die Möglichkeiten bestehen. Deswegen wäre es für diese Verhandlungen sehr sinnvoll, wenn jetzt die Weiche so gestellt werden könnte, dass man sagt, man setzt jetzt auf dieses Konzept und führt die Verhandlungen mit der Kommunität fort.

Synodaler **Kabbe**: Ich habe es immer noch nicht ganz verstanden. Heißt das, wir müssten einen speziellen Beschluss fassen, dass das, was wir für 2005 beschließen wollten, mit dem Beschluss, den wir jetzt fassen, identisch ist? Ist das Ihr Wunsch? Ich frage Sie jetzt, ob das so gewünscht wird.

Oberkirchenrat **Werner**: Wenn Sie so fragen, das wäre schon wünschenswert. Ich müsste für die Verhandlungen mit der Kommunität wissen, ob ich 2005 die Synode noch einmal um Freigabe im Blick auf Beuggen und die Konditionen fragen müsste. Ich muss sonst bei den Verhandlungen mit der Kommunität immer Vorbehalte machen – nicht bei der Umsetzung des Outsourcing, da könnte man theoretisch sagen, wenn man 2005 zu dem Ergebnis kommt, man beendet das, dann müsste man den Vertrag, der halbjährlich kündbar ist, kündigen und die Sache eben beenden.

Vor allem im Blick auf die Kommunität – das ist eben eine neue Entwicklung, die sich nach diesem Beschluss betreffend 2005 im Jahr 2004 jetzt ergeben hat – ist es zu dieser Problematik gekommen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann bitte ich einmal den Antrag zu formulieren.

Synodaler **Kabbe**: Da sehe ich mich jetzt ein bisschen überfordert. Ob das vielleicht Herr Werner oder jemand, der das rechtlich besser durchschaut, helfen und den Antrag so formulieren kann, dass es sinnvoll ist?

Synodaler **Heger**: Ich möchte jetzt keinen Antrag formulieren, sondern meine Verwunderung zum Ausdruck bringen. Der Umstand, der jetzt benannt wurde, ist ja nicht erst seit heute, gestern oder vorgestern bekannt. Und wenn es aus Ihrer Sicht sinnvoll ist, dass die Synode zur Fortführung von Beuggen einen Beschluss fasst, hätte ich mir gewünscht, dass man dazu eine Vorlage und eine Erklärung bekommt und das aber nicht im Rahmen der Beratung des Nachtragshaushalts berät und beschließt.

Synodaler **Stober**: Es tut mir leid, der Kollege Heger konnte heute Morgen im Hauptausschuss aus dienstlichen Gründen nicht anwesend sein. Darum möchte ich sagen, was heute Morgen dort zur Klarstellung schon gesagt wurde. Es gab eine Vorlage für Beuggen, und es gab eine Vorlage für den Nachtragshaushalt. Im Landeskirchenrat haben wir diese beiden Dinge miteinander verbunden. Das dürfen Sie jetzt nicht dem Herrn Werner ans Bein binden.

Synodaler **Heger**: Wenn das jetzt so verstanden worden ist, dass ich irgendjemandem irgendetwas ans Bein hängen möchte, dann bin ich gründlich missverstanden worden. Ich denke, mehr muss ich dazu nicht sagen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gut, das war eine Klarstellung.

Synodaler **Fritz**: Ich denke, wenn wir den Haushalt so beschließen, würden wir nur ein Signal geben. Dann könnten wir immer noch 2005 – oder meinetwegen auch 2010 – sagen, es hat sich nicht bewährt. Die Notwendigkeit eines expliziten Beschlusses zu Beuggen sehe ich momentan nicht. Wenn wir diesen Haushalt beschließen, geben wir ein Signal, dass wir darauf setzen – und dann können wir 2005 immer noch sagen, es ist gut.

Wenn wir es ganz sauber machen wollen, dann beschließen wir jetzt, dass wir diesem Konzept eine Chance geben. Man könnte es ja begrenzen, zunächst einmal auf fünf Jahre, das würde der Kommunität vielleicht auch weiterhelfen. Oder man macht es ganz offen. Aber ich sehe jetzt nicht die Notwendigkeit, das unbedingt heute zu tun. Der Haushaltsbeschluss an sich wäre auch schon ein Signal.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ein Signal schon, Herr Fritz, nur die Frage ist, ob er den früheren Synodalbeschluss aufhebt.

Oberkirchenrat **Werner**: Das ist genau die Frage. Ich hatte es zunächst auch so gesehen, dass der Haushaltsbeschluss ein entsprechendes Signal setzt. Zu überlegen wäre, ob man es in der Weise formuliert, dass die Synode ihre Absicht bekundet, bei erfolgreicher Umsetzung, also bei Erreichung der Zielsetzung, die in der Vorlage genannt ist, im Jahr 2005 die Freigabe zu erteilen. Das würde zumindest eine größere Klarheit in die Verhandlungen bringen.

Synodaler **Dr. Heidland**: Dieser Beschluss, der das Jahr 2005 festhielt, ist ja deswegen gefasst worden, weil gesagt worden ist, wir wollen warten, ob bis zum Jahr 2005 sich eine sinnvolle Lösung anbietet. Jetzt hat sich ein Jahr früher etwas angeboten, und deshalb ist es für mich eigentlich selbstverständlich, dass mit der heutigen Beschlussfassung im Haushalt es nicht mehr erforderlich ist, im Jahr 2005 erneut einen Beschluss zu fassen. Das ist meine Auffassung.

(Beifall)

Wenn es denn sein muss, müsste man eben zu diesem Haushaltsbeschluss eine weitere Ziffer und einen Satz anfügen: „Die Synode verzichtet damit auf eine erneute Beschlussfassung im Jahr 2005.“ Dass im Jahr 2008 etwas wieder anders sein kann, ist eine andere Geschichte. Es hat aber keinen Sinn, dass wir das jetzt im Haushalt festlegen und in einem Jahr noch einmal darüber entscheiden. Dann ist überhaupt keine Planungssicherheit gegeben.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Das würde bedeuten, dass wir noch über die Formulierung abstimmen müssen:

Die Landessynode verzichtet auf eine erneute Beschlussfassung im Jahr 2005.

Das ist dann nachher bei der Abstimmung zu berücksichtigen.

Wir sind noch beim Budgetierungskreis 8, Abteilung 8.8 – Tagungshäuser. Es geht also hier um Beuggen, um die Entnahme der Substanzerhaltungsrücklage, Mehreinnahmen 670.000 €, um die Zuweisung für Investitionen, Mehreinnahmen 10.000 €, dann noch um eine Mehrausgabe von 680.000 € für die Gebäudeunterhaltung in Beuggen, um Mehrausgaben von 270.000 € für Baumaßnahmen in Beuggen, um Mehrausgaben von 80.000 € für die Zuweisung für Beuggen und um Mehrausgaben von 850.000 € für den Anbau Bad Herrenalb sowie um eine Mehrausgabe von 2 Millionen € für die Zuführung der Baurücklage.

Gibt es noch Wortmeldungen zu diesem Budgetierungskreis?

Synodaler **Fritsch**: Eine Frage hätte ich doch noch zur Rolle dieser Kommunität. Herr Werner, Sie haben eingebracht, dass die Verhandlungen mit der Kommunität von diesem Beschluss abhängig seien. Es ist mir jetzt nicht ganz klar, welche Rolle die Kommunität innerhalb dieser Verhandlungen spielt. Wenn ich es richtig verstanden habe, soll ja ein Teil – die Schütte – von der Kommunität erworben und umgebaut werden, und zwar in Eigenregie, wenn ich es richtig verstanden habe. Inwiefern hängt denn der gesamte Umbau von der Kommunität ab? Was bringt die Kommunität nachher für das Gesamte ein? Wie beteiligt sie sich finanziell, konzeptionell und inhaltlich? Das ist mir nicht klar. Dass man da jetzt Verknüpfungen herstellt, die vielleicht ohne Not geschehen und uns später Probleme bringen könnten – das sage ich jetzt einfach einmal so –, wenn es um ein gesamtes Nutzungskonzept der Anlage geht, das hätte ich gerne geklärt.

Oberkirchenrat **Werner**: Zunächst sind die beiden Dinge unabhängig voneinander. Die Baumaßnahme im Restaurantbereich ist unabhängig von den Überlegungen der Kommunität. Die Kommunität drängt natürlich auf Klarheit. Sie muss für sich Klarheit kriegen, denn es ist ganz schwierig für die Kommunität, bis Ende 2005 nicht zu wissen, ob sie tatsächlich ihre Zukunft in Beuggen sehen kann oder nicht. Die Kommunität wird nicht im Bereich der Bewirtschaftung und Betriebsführung Aufgaben übernehmen, sondern Aufgabe der Kommunität ist allein, die Schiene „Geistliches Leben in Beuggen“ abzudecken. Es war bei den letzten Beratungen immer klar, dass das in Beuggen eine ganz wichtige Rolle spielt und sich das Tagungshaus dort beispielsweise von dem Tagungshaus hier insoweit unterscheiden wird.

Von daher gibt es seitens der Landeskirche ein großes Interesse, dass diese Schiene „Geistliches Leben in Beuggen“ fortgeführt wird. Wenn ich jetzt eine Unklarheit hinsichtlich der Tagungsstätte hätte, dann wären diese Verhandlungen mit der Kommunität über die Räumlichkeiten und über die Zusammenarbeit mit der Landeskirche auf Eis zu legen, weil ich immer Vorbehalte machen müsste und signalisieren müsste, ich kann ihnen erst 2005 sagen, ob sie ihren Lebensschwerpunkt und alles, was damit zusammenhängt nach Hannover, Herrenberg, Pforzheim, Berlin –, eben nach Beuggen hin ausrichten können. Das

würde die Sache sehr erschweren, und der Kontakt und die Zusammenarbeit mit der Kommunität wäre gefährdet. Das ist das Problem.

Die Baumaßnahme an sich könnten wir durchaus ohne die Kommunität durchziehen, da gibt es keine Verquickungen. Das Gesamtkonzept aber, welches eben auch das geistliche Leben beinhaltet, wäre sehr gefährdet, wenn wir an dieser Stelle eine Unklarheit hätten.

Synodaler **Heidel:** Da wir in den Ausschüssen ausreichend Gelegenheit hatten, uns darüber zu unterhalten und auszusprechen, hatte ich nicht vor, mich hier zu Wort zu melden. Aber ich habe das Gefühl, es könnte in der Öffentlichkeit jetzt vielleicht ein falscher Eindruck entstehen. Darum möchte ich vier Dinge hier sagen:

1. Dass wir als Synode im Rahmen von Haushaltsplanberatungen – und das gilt auch für Nachtragshaushaltsplanberatungen gleichermaßen – Grundsatzentscheidungen treffen, ist ganz normal. Das haben wir immer so gemacht und ist auch vollkommen in Ordnung.
2. Dass es möglich geworden ist, in einer Situation, in der der Eindruck entsteht, wir als Kirche ziehen uns nur zurück und geben auf, Neues und Ungewohntes anzufangen, eine Kommunität anzusiedeln, empfinde ich als ein unglaubliches Zeichen der Hoffnung, für das wir dankbar sein sollten.

(Beifall)

3. Dass in einer Situation, in der wir immer an die Grenzen unserer Planungsfähigkeit gelangen, plötzlich etwas eintritt, wo man fast am Ende das Gefühl hat, hier war der Heilige Geist ein bisschen stärker als unsere Planungsfähigkeit, sollte uns ebenfalls dankbar machen.
4. Wir sollten dem Evangelischen Oberkirchenrat und besonders Herrn Oberkirchenrat Werner dafür danken, dass er die Verhandlungen so unbürokratisch führt, denn das ist normalerweise in anderen Landeskirchen nicht üblich. Ich bitte doch, dass wir angesichts dieser Dinge nicht so kleinlich darüber reden, sondern uns auch einmal freuen sollten.

(Beifall)

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht:** Es könnte ein Teil der Irritation daher kommen, dass die Mitglieder des Bildungs- und Diakonieausschusses nicht wussten, dass gestern Abend zwei Personen der Kommunität sich im Finanzausschuss vorgestellt haben und dort auch einen vernünftigen, sachlichen und frommen, also einfach einen guten Eindruck machten.

(Heiterkeit)

Es ist schwierig, jetzt im Plenum für die, die sich ja zu Recht nicht informiert und auch ein Stück weit übergangen und überfahren fühlen, den gleichen Informationsstand herzustellen.

Synodaler **Fritsch:** Ich möchte nur noch auf den Vorwurf der Kleinlichkeit reagieren.

Eine Million Euro ist, glaube ich, jetzt nicht unbedingt unter „kleinlich“ oder „Kleinigkeit“ abzuhandeln. Es geht mir auch nicht prinzipiell darum, den Grundsatzbeschluss in Frage zu stellen. Es geht mir darum zu fragen, inwieweit die Kommunität in ein neues Konzept eingebunden werden

kann. Inwieweit kann sie für sich selbst sprechen? Ich war nun auch bei diesem Abend nicht dabei, wir wussten davon nichts. Gibt es vertragliche Regelungen? Denn wir brauchen ja auch eine gewisse Planungssicherheit. Wir können nicht sagen, wir geben eine Million Euro aus und überlegen dann in fünf Jahren, ob es das wert war oder nicht. Das sollten wir schon vorher wissen, deshalb meine Fragen.

Ich habe gehört, die Kommunität sei sehr klein. Ich weiß außer dem, was in dem Flyer steht, nichts darüber. Natürlich bin ich froh, wenn Innovationen kommen und der Geist weht usw. Das ist alles sehr schön. Aber hier geht es nun einmal auch um Grundsatzfragen, die wir nicht unbedacht lassen sollten. Für mich ist wichtig zu wissen, inwieweit die Arbeit der Kommunität dem neuen Konzept dient. Wie weit kann man die Kommunität auch festlegen? Oder müssen wir befürchten, dass in einem Zeitraum von zwei bis fünf Jahren festgestellt werden muss, es gibt diese Kommunität überhaupt nicht mehr, oder sie ist nicht mehr in Beuggen, weil es ihr dort nicht mehr gefällt – oder was auch immer.

Landesbischof **Dr. Fischer:** Ich möchte jetzt auch einmal etwas sagen, und zwar nach meinem Eindruck von gestern Abend, aber auch nach unseren Gesprächen, die wir im Kollegium mit der Kommunität geführt haben.

Die Verlässlichkeit ist auf beiden Seiten gefordert. Wir brauchen eine verlässliche Grundlage – und die Kommunität auch. Da geben Menschen ihren Lebensmittelpunkt auf, da geben sie ihre berufliche Tätigkeit auf, noch nicht wissend, ob sie an dem neuen Ort auch eine Anstellung finden. Das ist ein unglaubliches Risiko. Das gehen sie ein, weil sie nach langer und intensiver Prüfung – das war gestern Abend das Schlussvotum von Herrn Hinderer auf die Frage von Frau Schneider-Harpprecht – zu der Entscheidung gekommen sind, auch zu einer im Glauben verantworteten Entscheidung, das sei ihr Ort, an dem sie wirken wollen. Dieser Prozess ist in einer solchen Ernsthaftigkeit geschehen – und auch in einer so geistlichen Reife –, dass das nur beeindrucken muss. Das hängt mit unglaublichen Risiken für die Familien zusammen; insgesamt geht es um zehn Erwachsene und fünf Kinder, einige davon ledig, einige in Ehe lebend ohne Kinder, einige im Familienverband. Die Mitglieder der Kommunität gehen das größere Risiko ein als wir. Das sage ich sehr deutlich.

Sie wagen es auch. Aber sie können es nur wagen, wenn auf der anderen Seite ein Partner steht, der sagt: Jetzt ist der Punkt erreicht, jetzt könnt ihr euch auf uns verlassen. Herrn Fritschs Fragen sind völlig berechtigt. Was werden wir am Ende davon haben? Wir werden davon haben, dass vom Gebäudebestand her der Teil, der uns Sorge macht, einer äußerst sinnvollen Nutzung zugeführt wird, die auch für die Kommunität gut passt. Wir werden eine Kommunität bekommen, die dafür sorgt, dass hier geistliches Leben in einer Verlässlichkeit angeboten wird, unabhängig von der Frage, ob wir später noch eine hauptamtliche Präsenz in Beuggen haben werden oder nicht. Das ist wichtig. Dazu gehört das Kirchengebäude, dazu gehört der Andachtsraum, und dazu gehört auch die Idee, das Café, das im Außenbereich entstehen soll, in einer etwas anderen Art und Weise zu führen, als dies Café-Betreiber vielleicht sonst tun.

Ich hätte es auch als besser empfunden, hätte dies die gesamte Synode gehört. Denn es war gestern Abend außerordentlich überzeugend.

(Beifall)

Es wird uns zugute kommen, und ich sehe darin geradezu einen wunderbaren Zufall, einen Zufall im ganz umfassenden Sinn, auch im theologischen Sinne von Zufall, denn das wird uns zufallen, dass diese Menschen an diesen Ort wollen.

Was nicht zu verantworten ist – und das ist unser Risiko –, ist die Frage, ob in fünf Jahren diese Kommunität eine Stabilität erreicht hat, dass sie sagen kann, sie bleibe dort. Sie haben aber gestern Abend deutlich zu erkennen gegeben, sie werden nicht ihren Lebensmittelpunkt, wenn sie größer werden, nach fünf Jahren verlagern und sagen, sie zögen woanders hin. Dieses Risiko besteht nicht, dann werden wir allenfalls sehen müssen, wenn die Kommunität wirklich größer wird, ob es dann mit den Räumlichkeiten ausreicht oder ob wir eine Begrenzung vornehmen müssen. Dass wir es hier aber mit Menschen zu tun haben, die in großer Ernsthaftigkeit diesen Prozess geprüft haben, auch geistig und geistlich geprüft haben, das war gestern für mich, auch in den früheren Gesprächen, unheimlich beeindruckend. Ich denke, wir müssen diese Chance einfach ergreifen, um die geistliche Qualität, die wir selber in Beuggen haben wollen, auch zu bekommen.

Ich verstehe die Fragen sehr gut, die gestellt werden, aber ich bitte Sie herzlich darum, Herrn Werner für die weiteren Verhandlungen die Sicherheit zu geben, die er anbieten muss, damit es zu vertraglichen Regelungen kommt, die es dann ermöglichen – so war die Zeitplanung – im Herbst 2005 mit der Kommunität dort zu starten.

(Beifall)

Synodale **Wildpret**: Unsere Diskussion erweckt den Eindruck, als ob es jede Menge Alternativen für Beuggen gäbe. Ich möchte nur daran erinnern, die einzige Alternative zu dem vorgelegten Konzept, die ich kenne, ist die, Beuggen leer stehen zu lassen, denn verkäuflich ist Beuggen im Moment nicht. Ein Leerstand und einfach nur das Verhindern, dass das Gebäude zusammenfällt, würde uns jährlich – wenn die Auskunft stimmt – ca. 200.000 € kosten. Ich glaube, das ist keine Alternative, für die wir uns entscheiden sollten.

(Beifall)

Synodaler **Gustrau**: Ich denke, wir müssen jetzt einfach springen. Ein alter Kaufmannsspruch sagt: Wer nicht wagt, der nicht gewinnt! Aber wer nichts wagt, der hat auch schon verloren. – Nach diesem Motto können wir nur abstimmen. Ich denke, es gibt viele Gründe nein zu sagen. Es gibt aber wesentlich mehr Gründe ja zu sagen, d. h. das Risiko bewusst auf sich zu nehmen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Gibt es noch weitere Wortmeldungen zu diesem Punkt? – Das ist nicht der Fall.

Dann will ich nachholen, dass im Budgetierungskreis 8 es noch Mehreinnahmen von 3,12 Millionen Euro gibt, das ist der Verkaufserlös des Grundstücks in Heidelberg. Sie haben das im Bericht gehört.

Budgetierungskreis 18 – Verwaltung des Vermögens

Hier geht es um Pauschalleistungen des Landes, Mindereinnahmen von 65.000 €, und Mehreinnahmen von 245.000 € aus der Pfarrpfündestiftung. – Keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 19 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Abteilung 19.1 – Kirchensteuern

Hierzu haben Sie auch im Bericht gehört, dass beim Kirchensteuereinkommen es Mindereinnahmen von 5,9 Millionen Euro gibt, aber Mehreinnahmen in Höhe von 11,54 Millionen Euro aus dem Kirchensteuer-Clearing, weiter Minderausgaben von 224.000 € für Hebegebühren – auch hierzu gibt es keine Wortmeldungen.

Abteilung 19.2 – Umlagen an EKD

Mindereinnahmen 72.000 € Anteil der Kirchengemeinden am EKD-Finanzausgleich.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich habe eine Frage im Blick auf den Verzicht auf die Rückzahlung des Berlin-Darlehens von 2,2 Millionen Euro. Mir steht noch der Hintergrund vor Augen, dass dies damals Clearing-Probleme waren; da konnte ein erheblicher Betrag, der zunächst Berlin zugeflossen war, nicht mehr zurückgezahlt werden.

Meine Frage geht dahin: Gibt es auf EKD-Ebene eine Verpflichtung der Landeskirchen, dann für andere Landeskirchen einzuspringen, wenn Insolvenz oder Konkurs droht? Ich denke an Parallelfälle, z. B. bei Lebensversicherungen, da gibt es ja auch so eine vertragliche Regelung. Ich spreche jetzt nicht von moralischer, geschwisterlicher Verpflichtung, sondern von rechtlicher Verpflichtung, dass andere Gliedkirchen in die Bresche springen müssen – und das vor dem Hintergrund, dass es in manchen Landeskirchen alles andere als finanziell rosig aussieht.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Es gibt dafür keine rechtliche Verpflichtung. Es gibt auch nicht so etwas wie den Einlagen-sicherungsfonds der deutschen Banken oder das Haftungsprinzip bei den Genossenschaften, wo tatsächlich ein Automatismus eintritt. Aber es gibt eine faktische Verpflichtung.

Stellen Sie sich vor, eine Gliedkirche der EKD würde tatsächlich zahlungsunfähig werden, was das für Auswirkungen auf das Wirtschaftsgebaren aller anderen Gliedkirchen hätte, sodass hier ein faktischer Haftungsverbund wohl gesehen werden muss.

Die Clearing-Forderungen, um die es damals ging, waren innerkirchliche Forderungen. Es wäre in Berlin-Brandenburg eine Illiquidität gegenüber Dritten – ausgenommen Gliedkirchen der EKD – nicht aufgetreten, nur die Forderungen der Gliedkirchen hätten nicht erfüllt werden können. Man mag sich gar nicht vorstellen, was das bedeutet hätte, wenn eine Gliedkirche gegen eine andere Gliedkirche in irgendwelche Vollstreckungsmaßnahmen getreten wäre.

Ich denke, der Hintergrund der Frage ist: Wie weit haften wir als badische Kirche für mögliche Insolvenzen anderer Kirchen mit? Im formalen Sinne haften wir nicht, faktisch besteht das Problem, weil die evangelischen Gliedkirchen als evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen werden und es verheerende Folgen hätte, wenn dort Insolvenzen aufträten, die von anderen behoben werden könnten und diese es nicht täten. Wir haben ja im Augenblick die Parallellphänomene bei der katholischen Kirche, die zunächst nur in der Erzdiözese Berlin aufgetreten waren und jetzt auch andere Erzdiözesen betreffen. Dort hat man bereits angefangen, ein System zu entwickeln, dass die Gliedkirchen untereinander sich genauer informieren und auch in ein Ausgleichssystem eintreten.

Synodaler **Kabbe**: Legen die einzelnen Gliedkirchen ihre Haushaltspläne gegenüber den Kolleginnen und Kollegen offen, damit man auch sehen kann, ob da etwas schief läuft? In den letzten Jahren hat man ja nur gehört, die Landeskirchen hätten anscheinend keine Probleme, und auf einmal standen sie in ungeheuren Sparzwängen drin, wo man sagen muss, das können sie fast nicht schaffen. Da haben wir schon viel früher als andere Kirchen unsere Hausaufgaben gemacht. Wie sieht es da im Verband aus?

Präsidentin **Fleckenstein**: Das ist eine gute Frage.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Alle Gliedkirchen der EKD sind synodal verfasst. Selbstverständlich sind ihre Haushaltspläne öffentlich. Aber sie können den herkömmlichen Haushaltsplänen nicht die Risiken entnehmen, die mit einer Wirtschaftsführung verbunden sind, jedenfalls nicht automatisch. Wir haben bisher auch kein System, dass die Haushaltspläne gegenseitig einmal darauf hin überprüft werden können, welche Risiken tatsächlich drinstecken und welche Vorsorge zu treffen wäre.

Es hat sich jetzt erstmalig auf Initiative von Beatus Fischer ein Nachdenken darüber im Kreise der leitenden Juristinnen und Juristen entwickelt, und zwar ein ganz vorsichtiges. Sie wissen, dass Beatus Fischer der Pommerschen Kirche noch zur Verfügung gestanden und ihr geholfen hat, in einer Interimszeit ihre Verwaltung und ihre Finanzen zu ordnen. Er hat aus den Erfahrungen, die er dort gesammelt hat, berichtet und darauf hingewiesen, dass Risiken aus der Wirtschaftsführung, insbesondere bei den ostdeutschen Gliedkirchen, für die anderen Gliedkirchen erwachsen könnten, und der Prozess darüber nachzudenken, ist zwar jetzt noch sehr am Anfang und immer noch nicht klar konturiert, aber ich denke, die EKD und der Rat der EKD werden nicht drumherum kommen, sich damit zu befassen, ein solches Informationssystem aufzubauen. Wir müssen uns nicht gegenseitig unsere Haushalte insgesamt offen legen, aber wir müssen bestimmte unangenehme Fragen gegenseitig beantworten, z. B. die Frage, ob die Einnahmen und Ausgaben auch gedeckt sind, wenn der Finanzausgleich nicht stattfindet. Aber auch die Frage, ob die Versorgungsleistungen perspektivisch abgesichert sind, muss beantwortet werden. Man könnte noch eine Reihe von Fragen stellen, aber ich denke, der Prozess wird jetzt bald beginnen müssen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Bauer.

Ein Ratsmitglied der EKD hat das gehört, aber auch schon aus den Beratungen. Ich denke, wir werden im Rat an die Sache herangehen müssen.

Wir sind noch im Budgetierungskreis 19.

Abteilung 19.2 – Umlagen an EKD: Der Anteil Kirchengemeinden am EKD-Finanzausgleich mit Mindereinnahmen von 72.000 € und das Berlindarlehen mit Mehreinnahmen von 2,249 Millionen Euro haben wir schon verhandelt. Bei der Inneren Verrechnung sind es Minderausgaben von 65.000 €, bei der Haushaltsstelle 9210.7350 Minderausgaben von 86.000 € sowie Mehrausgaben von 2.249.400 € beim Berlindarlehen und beim Finanzausgleich Minderausgaben von 160.000 €.

Abteilung 19.3 – Steueranteil der Kirchengemeinden: FAG-Zuweisungen, Minderausgaben 2,266 Millionen Euro, kirchlicher Entwicklungsdienst mit Mehrausgaben von 63.200 € und der Finanzausgleich mit Minderausgaben von 72.000 € sowie Verschiedenes mit Minderausgaben von 98.400 €. Die letzte Position in dieser Abteilung ist die Zuführung zum Treuhandvermögen und Stellenfinanzierungsvermögen bei Haushaltsstelle 9310.9130 mit Mehrausgaben von 5,012 Millionen Euro; diese Haushaltsstelle betrifft der Beschlussvorschlag unter Ziffer 3.

Abteilung 19.5 – Versorgung/Krankheitsbeihilfen

Mindereinnahmen von 156.400 € – und dann kommt eine Reihe von Mindereinnahmen und Minderausgaben, die Sie selbst erkennen können. Insgesamt ergibt das eine Summe von 897.800 €.

Zuletzt kommt noch die Abteilung 19.7 – Rücklagen

Hier gibt es Mindereinnahmen von 2 Millionen Euro bei den Erträgen des Geldvermögens und Mehrausgaben von 2,035 Millionen Euro bei der Zuführung von Rücklagen. Diese Position, die Haushaltsstelle 9700.9110 betrifft den Beschlussvorschlag unter Ziffer 2.

Dann gibt es noch Minderausgaben von 300.000 € beim Stellenfinanzierungsvermögen und Mehrausgaben von 1,516 Millionen Euro bei den Rückstellungen Altersteilzeit und Versorgung.

Synodaler **Steinberg**: Zum Budgetierungskreis 19.7 – Zuführung zu den Rücklagen: Da gibt es für mich eine Frage. Kriegen wir im Landeskirchenrat bzw. in der Landessynode über die *Anwendung der Kriterien für die neuen Projekte einmal einen Bericht?* Das müsste ja wohl sein, denn es ist ja sehr eng gefasst, auch damit man sieht, was neben runterfällt und wie es aussieht. Sonst kriegen wir ja nur die positiven Dinge zu hören, und wir sollten auch einmal sehen, wie es insgesamt an dieser Stelle aussieht.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Das wird schon zwangsläufig erfolgen müssen, weil ja der Landeskirchenrat respektive die Landessynode über jedes einzelne Projekt entscheiden werden. Wir könnten uns natürlich vom Evangelischen Oberkirchenrat her vornehmen, zu beschreiben, wie wir zu den Vorschlägen gekommen sind, ob sich die Kriterien bewährt haben bzw. wo es Schwierigkeiten gegeben hat.

(Synodaler **Steinberg**:

Genau um diesen Punkt geht es mir.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ist das denn der Wunsch der Synode?

(Beifall)

Müssen wir einen Beschluss herbeiführen, Frau Bauer? – Ich denke nicht. Der Oberkirchenrat hat das gehört. Wir bedanken uns.

Synodaler **Nußbaum**: Zu 19.7 – Mindereinnahmen aus Erträgen von Geldvermögen in Höhe von zwei Millionen Euro: Ich denke, das kommt aus unseren Finanzanlagen.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Ja, der Kapitalmarkt.

Synodaler **Nußbaum**: Wir haben ja im vergangenen Jahr das Seminar mit dieser Sicherungsgesellschaft durchgeführt, und diese hat uns ja damals sehr fachkundig vorgetragen, dass unsere Geldanlagen immer wieder – ich glaube, in einem Zeitabstand von einem viertel Jahr – bewertet werden, und da könnte man ja davon ausgehen, dass dann auch die entsprechenden Aktionen ausgeführt werden. Mich wundert jetzt, dass wir zwei Millionen Euro abschreiben müssen – bei der Risikobegleitung durch die entsprechenden Fachinstitute.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Das ist jetzt ein Irrtum. Wir müssen nicht zwei Millionen Euro abschreiben, sondern wir haben zwei Millionen Euro weniger Erträge, als wir geschätzt haben. Wir haben den Kapitalmarkt falsch eingeschätzt. Die Erstellung des Haushaltsplanes geschah vor zwei Jahren, als wir noch den Kapitalmarkt anders eingeschätzt haben. Das sind noch keine Abschreibungen. Unser System der Risikovorsorge funktioniert nach wie vor, indem wir bei unseren Kapitalanlagen jeweils Untergrenzen einziehen, wenn wir merken, dass wir von der Aktienquote her nicht mehr die entsprechende Risikoverträglichkeit haben. Das wird weiter fortgeführt. Hier geht es ausschließlich um die Erträge, die wir am Kapitalmarkt nicht in der geschätzten Höhe erzielen konnten.

Synodaler **Nußbaum**: Ja, aber das sind doch immer die aktuellen Zahlen, die wir dem Budget zugrunde legen, die wir mit unserem Partner, der Risikobegleitung, doch auch verabreden.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Der Partner kann uns dabei helfen, darauf zu achten, dass unsere Geldanlagen risikoverträglich erfolgen. Wenn der Kapitalmarkt keine Zinsen abwirft, wenn man weder im Renten- noch im Aktienbereich Erträge bekommt, dann werden wir auch mit Hilfe eines Beraters keine Erträge bekommen. Wir werden immer den Durchschnitt des Marktes kriegen und hoffentlich ein bisschen mehr – und das kriegen wir auch. Wir sind nicht schlecht im Vergleich zum Markt, aber wir kriegen nicht mehr, als der Markt im Augenblick an Erträgen abwirft.

Synodaler **Nußbaum**: Dann haben wir entweder falsch budgetiert oder aber unser Begleitungspartner ...

Oberkirchenrätin **Bauer**: Richtig, wir haben falsch budgetiert! Wir hatten den falschen Ansatz. Wir haben die Entwicklung an den Kapitalmärkten zu optimistisch eingeschätzt.

Synodaler **Nußbaum**: Aber trotzdem würde ich empfehlen, ein *Ranking* unseres *Risikobegleitungspartners* mit anderen vorzunehmen. Ich glaube, dass das für unsere weiteren Beurteilungen von Vorteil sein könnte.

Synodaler **Steinberg**: Der Ansatz ist im Frühjahr 2003 geschätzt worden, und dass man zu diesem Zeitpunkt nicht die Entwicklung für das ganze Jahr 2004 abschätzen konnte, ist verständlich. Von daher wird jetzt dieser Ansatz an das Ergebnis von 2003 angepasst. Ich glaube, da kann man im Moment nicht von irgendwelcher Abschreibung sprechen, denn ein dreiviertel Jahr vorher kann man in dieser Position das nicht übersehen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Gibt es noch Fragen zu den Verstärkungsmitteln bei Abteilung 19.8? – Das ist nicht der Fall.

Ich sehe jetzt keine Wortmeldungen mehr und bin mit den Budgetierungskreisen durch. Kann ich die Aussprache schließen? Möchte der Berichterstatter noch einmal das Wort?

Synodaler **Ebinger, Berichterstatter**: Die Diskussion, die vorhin ausgelöst wurde, könnten wir dahin gehend abschließen, dass wir beim Beschlussvorschlag eine Ziffer 4 anfügen, die lauten könnte:

Die Synode verzichtet bezüglich der Tagungsstätte Beuggen auf eine neue Beschlussfassung im Jahr 2005.

Präsidentin **Fleckenstein**: Darf ich Ihnen vorlesen, was mir Herr Dr. Heidland inzwischen als **Antrag** formuliert hat? Vielleicht ist es das auch:

Die Synode verzichtet damit auf eine Beschlussfassung im Jahr 2005. Eine erneute Beschlussfassung ist dann erforderlich, wenn der Betrieb nicht kostendeckend geführt werden kann.

(Zurufe: Da muss „**bezüglich Beuggen**“ hinein!)

Ja, das steht oben im Betreff, aber das muss natürlich in diesen Satz mit hinein.

Dann kommen wir zur **Abstimmung** nach Budgetierungskreisen.

Budgetierungskreis 2 – Personalreferat: Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4 – Referat Erziehung und Bildung: Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5 – Diakonie, Mission und Ökumene: Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7 – Finanzen und Geschäftsleitung: Darf ich um Handzeichen bitten? – Danke schön, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 8 – Bauwesen und Gemeindefinanzen: Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Danke, das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 18 – Verwaltung des Vermögens: Auch hier bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit.

Budgetierungskreis 19 – Allgemeine Finanzwirtschaft: Ich bitte noch einmal um Ihr Handzeichen. – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

Und jetzt noch eine Gesamtabstimmung über das Haushaltsbuch nach dieser Vorlage unter Einbeziehung der Beschlussvorschläge Ziffern 2 und 3 hinsichtlich der Verwendung der Gelder. Wenn Sie dem gesamten Haushaltsbuch zustimmen, dann bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke schön, das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zum Haushaltsgesetz, das ist auf der Rückseite des Hauptantrages des Finanzausschusses:

„Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004 – NHG 2004) – vom 20. Oktober 2004“

Gibt es Einwendungen gegen diese wunderschöne Überschrift? – Das ist nicht der Fall.

§ 1 – Haushaltsfeststellung 2004: Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Vielen Dank, das ist die Mehrheit.

§ 2 – Haushaltssperren: Ich darf um Abstimmung bitten. – Danke, das ist auch die Mehrheit.

§ 3 – Über- und außerplanmäßige Ausgaben: Ich bitte um Abstimmung. – Danke schön, das ist die Mehrheit.

§ 4 – In-Kraft-Treten: Auch hier bitte ich um Ihr Handzeichen. – Danke schön, auch das ist die Mehrheit.

Jetzt stelle ich das gesamte Gesetz noch einmal zur Abstimmung. – Danke schön, das sieht nach der gesamten Synode aus. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine. Dann ist es einstimmig so beschlossen. Jetzt hätten wir noch über den von Herrn Dr. Heidland formulierten Antrag abzustimmen:

Die Synode verzichtet damit bezüglich der Tagungsstätte Beuggen auf eine Beschlussfassung im Jahr 2005. Eine erneute Beschlussfassung ist dann erforderlich, wenn der Betrieb nicht kostendeckend geführt werden kann.

Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit ist dieser Tagesordnungspunkt insgesamt erledigt. Ich bedanke mich für die zügige Behandlung. Wir gewinnen allmählich Routine.

Beschlossene Fassung

1. Die Landessynode stimmt dem kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2004 in der Fassung der Vorlage des Hauptantrages des Finanzausschusses zu.

2. Von den unter Haushaltsstelle 9700.9110 „Zuführung Rücklagen“ vorgesehenen Mitteln werden 1 Million € einer Rücklage für landeskirchliche Projekte und 1 Million € dem Beihilfefinanzierungsvermögen zugeführt.
3. Die unter der Haushaltsstelle 9310.9130 veranschlagten Mittel werden in Höhe von 2,3 Millionen € der Treuhandvermögensrücklage der Kirchengemeinden und 2,7 Millionen € dem Stellenfinanzierungsvermögen „Gemeindepfardienst“ zugeführt.
4. Die Synode verzichtet damit bezüglich der Tagungsstätte Beuggen auf eine Beschlussfassung im Jahr 2005. Eine erneute Beschlussfassung ist dann erforderlich, wenn der Betrieb nicht kostendeckend geführt werden kann.

X

Zwischenbericht Novellierung Grundordnung

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt X zur Behandlung auf. Es berichtet Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Liebe Mitglieder der Landessynode! Aller guten Dinge sind drei, aber ich verspreche Ihnen, ich werde immer kürzer.

Der Ältestenrat hat mich darum gebeten, einen kurzen Zwischenbericht über den Stand der Überlegungen zur Novellierung der Grundordnung zu geben. Zur Erinnerung sei zunächst darauf hingewiesen, dass damit im Wesentlichen zwei Ziele verfolgt werden: Zum einen sollen die Bestimmungen der Grundordnung darauf überprüft werden, ob sie von so hohem Rang sind, dass sie in der Grundordnung ihren Platz haben müssen, oder ob ihr Inhalt nicht auch in einem einfachen Gesetz geregelt werden kann. Die Grundordnung soll damit von unnötigen Vorschriften entlastet werden, z. B. von solchen, die mehr den Charakter von Geschäftsordnungsregeln haben. Zum anderen soll geprüft werden, ob die Bestimmungen der Grundordnung in der Sache den heutigen Anforderungen noch entsprechen. Regelungsdefizite sind im Zusammenhang mit dem notwendigen Abbau von Pfarrstellen und dem beabsichtigten Verkauf kirchlicher Liegenschaften vor allem in Hinblick auf die Rechtsbeziehungen der Pfarrgemeinden zu den Kirchengemeinden aufgetreten.

Die Arbeitsgruppe hat inzwischen zweimal getagt. In der ersten Sitzung wurden im Wesentlichen Verfahrensfragen geklärt. Die Mitglieder haben sich darauf verständigt, je für sich durch unterschiedliche farbliche Markierungen ihren formalen und inhaltlichen Änderungs- bzw. Diskussionsbedarf anzumelden. Die in der zweiten Sitzung auf dieser Basis geführte Diskussion hatte vor allem ein wichtiges Ergebnis, nämlich den Abschied von der ursprünglichen Vorstellung, eine eigene Kirchengemeindeordnung zu schaffen. Es hat sich herausgestellt, dass dieser Vorschlag entweder zu unnötigen Wiederholungen in beiden Gesetzen oder zu einem völligen Ungleichgewicht innerhalb der Grundordnung im Verhältnis der auf die Gemeinde bezogenen Bestimmungen zu denjenigen über den Kirchenbezirk und die Landeskirche führen würden. Die Alternative dazu wäre gewesen, auch für den Kirchenbezirk und die Landeskirche je eigene Ordnungen zu schaffen. Zu einer solchen völligen Zerschlagung der Grundordnung glaubt der Ausschuss kein Mandat zu haben. Im vorgesehenen Zeitraum wäre das auch nicht zu machen gewesen. Abgesehen davon hält der Ausschuss das in der Sache auch nicht für sinnvoll. In historischer Perspektive wäre das ein Rückfall hinter den Zustand von vor 1958. Damals wurden die nach dem zweiten Weltkrieg im Zuge der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse ge-

schaffenen Einzelgesetze in der Grundordnung zusammengeführt, die in ihrer Grundstruktur nach einem umfassenden Novellierungsverfahren in den siebziger Jahren bis heute gültig ist. Daran soll sich nach einhelliger Auffassung der Ausschussmitglieder auch durch die neue Novelle nichts ändern. Die Beibehaltung der Grundordnung und ihrer grundsätzlichen Systematik als Zusammenfassung der kirchenverfassungsrechtlichen Bestimmungen hält der Ausschuss auch deshalb für wichtig, weil sie nicht in erster Linie für den Gebrauch durch Fachjuristen gedacht sind. Vielmehr müssen die Kirchenältesten und die Pfarrerinnen und Pfarrer damit umgehen können. Das erfordert bei aller notwendigen juristischen Systematik auch eine pädagogische Rücksichtnahme auf die Verständlichkeit für die im Umgang mit juristischen Texten nicht geschulten Kirchenmitglieder. Diesen würde es sicher sehr viel schwerer fallen, mit mehreren Gesetzen umgehen zu müssen als mit der Grundordnung als einheitlichen Text. Dennoch bleiben genügend Vorschriften, von denen die Grundordnung entlastet werden kann und die ohne größere Probleme in andere bereits bestehende Gesetze, wie z. B. das Pfarrdienstgesetz oder die Wahlordnung, überführt werden können.

Als nächsten Schritt hat sich der Ausschuss darauf verständigt, die §§ 1 bis 48 – also im Wesentlichen den Abschnitt über die Pfarr- und Kirchengemeinde – inhaltlich zu bearbeiten. Die nächste Sitzung ist terminiert für den November. Mitzuteilen ist noch, dass Herr Fritsch darum gebeten hat, auf Grund besonderer Belastungen von der weiteren Mitarbeit im Ausschuss entbunden zu werden. Freundlicherweise hat sich Frau Richter bereit erklärt, an seine Stelle zu treten.

Ich möchte nicht schließen, ohne zu erwähnen, dass die Verhandlungen in der Arbeitsgruppe bisher in einer außerordentlich konstruktiven und auf die Sache bezogenen Atmosphäre verlaufen sind. Allen Beteiligten gilt dafür mein herzlicher Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Winter. – Gibt es Rückfragen zu diesem Bericht? – Keine.

Dann bitte ich Sie noch um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Entsendung von Frau Richter in die synodale Begleitgruppe anstelle von Herrn Fritsch zustimmen. – Danke schön.

Dann bedanke ich mich bei Herrn Fritsch für seine bisherige Mitarbeit in der Arbeitsgruppe und bei Frau Richter für ihre Bereitwilligkeit, anstelle von Herrn Fritsch hier weiter mitzuarbeiten.

XI

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich frage, ob Sie unter „Verschiedenes“ Wortmeldungen haben? – Das ist nicht der Fall.

Heute Abend im Anschluss an die Abendandacht – also ca. um 20:30 Uhr – findet im Seminarraum 5 die Landeskirchenratsitzung statt. Die Ausschüsse sind mit Ihren Beratungen fertig, sodass wir direkt im Anschluss an die Abendandacht uns dort versammeln können.

Wiederum im Anschluss daran treffen sich dann die EKD-Synodalen und deren Stellvertreter mit den Mitgliedern des Kollegiums des Evangelischen Oberkirchenrates zur Vorbereitung der EKD-Synode – ebenfalls im Seminarraum Nr. 5, so ca. gegen 21:30 Uhr.

Alle Synodale und unsere Gäste, die hier im Hause wohnen, werden gebeten, morgen Früh bis 09:00 Uhr Ihre Zimmer zu räumen, da im Anschluss an die Synode das Haus wieder voll belegt ist.

Und jetzt habe ich noch eine schöne Anregung bekommen für ein kleines Geschenk an Frau Wohlgemuth. Frau Wohlgemuth, das ist etwas ganz Besonderes. Wir hatten in Karlsruhe den Kindergottesdiensttag, und da gab es wunderschöne Frotteetücher mit dem Motto „Von einem, der baden ging und das Staunen lernte“. Wir wollten Ihnen das zum Geschenk machen, aber Sie müssen es richtig lesen: „Von einer, die nach Baden ging und das Staunen lernte“.

(Heiterkeit, Beifall)

Landesbischof **Dr. Fischer**: Frau Wohlgemuth, ich darf eine Bemerkung dazu machen, weil ich ja bei dem Abschluss dabei war. Das war die Geschichte von Naaman, der vom

Aussatz geheilt wurde und dann das blaue Tuch bekommen hat. Bitte übertragen Sie das nicht auf den Aussatz der parlamentarischen Demokratie in Württemberg.

(Heiterkeit)

XII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit sind wir am Ende unserer zweiten Plenarsitzung. Ich schließe die zweite öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 10. Landessynode, das Schlussgebet spricht der Synodale Fritz.

(Synodaler Fritz spricht das Schlussgebet.)

Ich darf Sie noch zu einem gemeinsamen Tischgebet einladen. Herr Fritsch, können Sie uns den Kanon leiten? Nr. 466: „Segne Herr, was deine Hand“ – das dürfte allgemein bekannt sein.

(Die Synode singt

unter Anleitung des Synodalen Fritsch den Kanon.)

(Ende der Sitzung 19:06 Uhr)

Bad Herrenalb, Donnerstag, den 21. Oktober 2004, 9:00 Uhr

Tagesordnung

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

II

Begrüßung / Grußwort

III

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Sicherung der Telefonseelsorge (OZ 5/8)

Berichterstatter: Synodaler Eitenmüller (BA)

IV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 15.04.2004 zur Reduzierung der landeskirchlichen Pflichtkollekten (OZ 5/10)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Jordan (HA)

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004 (OZ 5/9)

Berichterstatterin: Synodale Dr. Kröhl (HA)

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrates vom 17. September 2004: Entwurf einer Schlussresolution zum Thema Kirchenmusik (OZ 5/5-1)

Berichterstatterin: Synodale Leiser (HA)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrates vom 14. Juli 2004: Finanzielle Sicherung der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 5/5-2)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Fischer (FA)

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode vom 06.09.04 über den Dienstbesuch beim Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats am 04.05.2004 (OZ 5/11)

Berichterstatter: Synodaler Nußbaum (HA)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes (OZ 5/3)
- zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Baden-Baden und Rastatt vom 23. September 2004 zur Änderung des Diakoniegesetzes (OZ 5/3.1)

Berichterstatterin: Synodale Prof. Gramlich (BA)

X

Bericht des Rechtsausschusses

- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (OZ 5/1)
- zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (OZ 5/2)

Berichterstatter: Synodaler Janus

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (OZ 5/4)

Berichterstatterin: Synodale Dr. Barnstedt (RA)

XII

Verschiedenes

XIII

Schlusswort der Präsidentin

XIV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Fritz**: Ich eröffne die dritte öffentliche Sitzung der fünften Tagung der 10. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Fleißner.

(Die Synodale Fleißner spricht das Eingangsgebet.)

II

Begrüßung / Grußwort

Vizepräsident **Fritz**: Zur heutigen Sitzung begrüße ich als Gast recht herzlich Herrn Domkapitular **Dr. Klaus Stadel** vom Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg.

(Beifall)

Wir freuen uns jetzt gleich auf Ihr Grußwort.

Domkapitular **Dr. Stadel**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr verehrter Herr Landesbischof Dr. Fischer, werte Synodale, liebe Schwestern und Brüder! Zunächst danke ich sehr herzlich für die Begrüßung und für die freundliche Einladung, wieder zur Landessynode nach Bad Herrenalb zu kommen und ein Grußwort an Sie zu richten.

So überbringe ich Ihnen die herzlichen Grüße und die guten Wünsche unseres Erzbischofs Robert Zollitsch sowie der Katholiken der Erzdiözese Freiburg. In der Zwischenzeit ist unser Erzbischof etwas mehr als ein Jahr in seinem Amt; ich selbst bin überrascht, aber noch mehr erfreut, dass es in diesem Jahr zu zahlreichen Begegnungen und gemeinsamen Amtshandlungen von Landesbischof Dr. Fischer und ihm gekommen ist, zuletzt bei dem Guss und der Segnung der Friedensglocke in Karlsruhe anlässlich der Europäischen Glockentage.

Auch wenn ich meist bei der Frühjahrsversammlung der Landessynode nicht teilnehmen kann, so erhalte ich doch dankenswerter Weise stets das Protokoll von dieser Tagung zugeschickt. Mit großem Interesse lese ich darin zugegebenermaßen nicht alles ...

(Heiterkeit; Zuruf von Landesbischof Dr. Fischer;
erneut große Heiterkeit)

Herr Landesbischof, ich lese aber immer das, was mir wichtig und wesentlich erscheint, und dazu gehört jedes Mal der Bericht des Landesbischofs zur Lage der Kirche.

(Große Heiterkeit)

Jetzt bin ich wieder salviert. So fand ich in dem Bericht vom Frühjahr im Blick auf die Ökumene folgende Aussage des Landesbischofs: „Es ist unverkennbar, dass das ökumenische Klima in Deutschland rauer geworden ist. Umso wichtiger ist es, dass wir Kirche als Kommunikationsgemeinschaft in enger Kommunikation mit den uns verbundenen Kirchen der Ökumene gestalten.“

Ich kann diese Beurteilung von Landesbischof Dr. Fischer bezüglich des „rauer“ gewordenen Klimas der Ökumene in Deutschland nur teilen. Die Unkenrufe hinsichtlich unseres ökumenischen Miteinanders mehren sich von verschiedenen Seiten. Dabei machen auch angesehene deutsche Tageszeitungen wie die FAZ keine Ausnahme. Das ökumenische Klima ist rauer geworden: Ja, aber was bedeutet das für uns?

Ich sehe darin eine Herausforderung. Was bei uns wohl sicher Konsens findet, sind der entschiedene Wille und das Bemühen ohne wenn und aber, „in enger Kommunikation mit den uns verbundenen Kirchen die Ökumene zu gestalten“, wie Landesbischof Dr. Fischer es in dem besagten Bericht darlegte. Wir lassen uns von Bedenkenträgern, gleich von welcher Seite, nicht irritieren. Denn wir haben durch die zurückliegenden Jahre erfahren, dass Ökumene – gerade wie sie bei uns hier im Südwesten praktiziert wird – eine echte Bereicherung für unsere Kirchen ist. Auf dieses Jahr zurückschauend gibt es für mich da zwei Haftpunkte, an denen ich diese wechselseitige Bereicherung besonders festmachen kann und will.

In der Woche vor Pfingsten haben Landesbischof Dr. Fischer und Erzbischof Zollitsch die gemeinsame Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften unterzeichnet. Sie soll den Pfarr- und Kirchengemeinden einen Rahmen vorgeben, innerhalb dessen sie eine ökumenische Partnerschaft schließen können. Ziel dieser Vereinbarung ist es, die ökumenische Zusammenarbeit zu fördern und zu stärken und dafür auch einen verbindlichen Maßstab zu setzen.

Es ist mir auch klar, dass diese Rahmenvereinbarung keine ökumenischen Wunder wirken wird, denn die werden, wenn dann nicht von uns, sondern von einem anderen bewirkt.

Aber ich sehe darin auf unserem ökumenischen Weg ein deutliches Zeichen intensiverer Zusammenarbeit. Es ist so, wie es in dem von den beiden Bischöfen unterzeichneten Vorwort heißt: „Ihre (nämlich der Rahmenvereinbarung) Verbindlichkeit besteht in der Selbstverpflichtung der beteiligten Pfarrgemeinden und Pfarreien, diese Vereinbarung mit Leben zu füllen“. Ich bin für dieses Zeichen dankbar. Wir brauchen solche Zeichen, die uns die Gewissheit geben, dass wir unseren ökumenischen Weg unvermindert weitergehen.

Den zweiten Haftpunkt unserer guten ökumenischen Zusammenarbeit sehe ich – wie kann es anders sein, wenn ich von Freiburg komme – in der Ende Juli von Landesbischof Dr. Fischer und Weihbischof Wehrle eingeweihten Rieselfeldkirche in Freiburg. Zwei Kirchen unter einem Dach; lang ist der Hinweg zu diesem Tag der Einweihung der Rieselfeldkirche gewesen. Viel wurde um die Gestalt dieses Kirchengebäudes gerungen. Ich lade Sie ein, wenn Sie Gelegenheit haben und einmal in Freiburg sind, diese Kirche zu besichtigen.

Dabei ist es so: das Kirchengebäude wirkt fremd und widerständig; es weckt aber zugleich Neugier und Interesse. Vor allem kann ich diese Kirche nicht nur von außen beurteilen; ich muss sie von innen her wahrnehmen und aufnehmen. Denn es trifft sicherlich zu: diese Kirche erschließt sich erst von innen.

In diesem Kirchenbau im Freiburger Rieselfeld sehe ich ein äußerst ermutigendes ökumenisches Zeichen. Das kam auch ganz ausdrücklich in der Ansprache von Weihbischof Wehrle zum Ausdruck, als er sagte: „Die ökumenische Perspektive wird schon durch den Gesamtbau der Kirche ausdrücklich bejaht und zugleich in positiver Weise als Herausforderung angenommen. Das Ja zu diesem Bau ist das Ja zum weiteren Lernweg der Konfessionen aus der Verbundenheit mit dem einen Herrn heraus.“

Dem rauer gewordenen Klima entsprechend waren auch die Echos in der Presse auf dieses Kirchengebäude ganz unterschiedlich. Sie reichten von einer äußerst positiven Würdigung bis hin zur klaren Ablehnung. Gewiss erschließt sich die äußere Gestalt dieses Kirchenbaus nicht unmittelbar und nicht von selbst. Aber die Tatsache von zwei Kirchen unter einem Dach ist für mich ein Hoffnungszeichen. Das Ja zu diesem Bau in ökumenischer Perspektive ist tatsächlich das Ja zum weiteren Lernweg der Konfessionen, und das aus der Verbundenheit mit dem einen Herrn heraus. Davon lassen wir uns nicht abbringen.

Mir jedenfalls hat Kardinal Kasper – und damit möchte ich schließen – aus dem Herzen gesprochen, als er zu Ende seines Vortrags auf dem Ulmer Katholikentag sagte: „Schlagen wir uns nicht auf die Seite der superklugen Bedenkenträger. Halten wir die Hoffnung hoch. Sie muss uns als Christen ins Gesicht geschrieben sein. Denn dazu haben wir allen Grund. Auf den Geist Gottes, der die ökumenische Bewegung angestoßen hat, ist nämlich Verlass. Er ist immer wieder für Überraschungen gut.“

Solche geistgewirkten Überraschungen wünsche ich Ihnen auch für den letzten Tag Ihrer Beratungen und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Domkapitular Dr. Klaus Stadel. Wir freuen uns jedes Mal über Ihre ermutigenden Worte.

III**Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Sicherung der Telefonseelsorge**

(Anlage 8)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt III. Berichtersteller ist der Synodale Eitenmüller.

Synodaler **Eitenmüller, Berichtersteller**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Die Sinnhaftigkeit der Telefonseelsorge wird wohl von niemand unter uns ernsthaft in Frage gestellt. Hier wird erfolgreich versucht, im Horizont einer deutlich veränderten Lebenswelt Kommunikationsgewohnheiten aufzunehmen und Menschen in akuten Nöten ebenso beizustehen wie Menschen mit Schwellenängsten, z. B. im Blick auf ein Pfarrhaus. Nicht erst durch die Handywelle ist die Nachfrage nach Telefonseelsorge der Tendenz nach stetig wachsend. Wir dürfen es auch dankbar zur Kenntnis nehmen, dass sich viele Menschen für diesen anspruchsvollen Dienst haben gewinnen und ausbilden lassen. Ohne entsprechende fachliche Vorbereitung und Begleitung ist dieser ehrenamtliche Dienst nicht vorstellbar. An dieser Stelle kann der Rotstift wohl kaum angesetzt werden. Allen ehrenamtlich in der Telefonseelsorge Tätigen, aber auch den hauptamtlich in diesem Bereich Tätigen sei für ihre oft – und das dürfen wir nicht vergessen – frustrierende Arbeit und das sich schwierigsten Begegnungen aussetzende Engagement herzlich gedankt.

(Beifall)

Die Landessynode hat auf ihrer Herbsttagung 2003 den Oberkirchenrat gebeten, „für die Telefonseelsorgestelle in evangelischer Trägerschaft und Mitträgerschaft Vorschläge für eine nachhaltig gesicherte Finanzierung zu erstellen“. Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern ist dieser Bitte nachgekommen und seine Vorschläge wurden in allen Ausschüssen, weitestgehend im Ergebnis übereinstimmend diskutiert. Dabei war man sich darin einig, dass nicht zuletzt der technische Entwicklungsstand des Telefonwesens eigentlich einer Regelung auf EKD-Ebene bedürfe. Da bei entsprechenden Gesprächen auf EKD-Ebene aber bisher klar erkennbar war, dass eine rasche Umsetzung hier nicht zu erwarten ist, wird der Oberkirchenrat gebeten, sich auch weiterhin um eine deutschlandweite, ökumenische Lösung zu bemühen. Das Schwergewicht der Anstrengungen über die Grenzen unserer badischen Landeskirche hinaus sollte aber auf dem Erzielen entsprechender Vereinbarungen mit der württembergischen, hessen-nassauischen und der pfälzischen Landeskirche liegen; hier müsste eine Lösung in absehbaren Zeiträumen – also nicht aus dem Blick auf die Ewigkeit – möglich sein.

Zunächst und zuerst aber gilt es, Hausaufgaben zu erledigen. Wie kann hausintern die Finanzierung der Telefonseelsorge gesicherter werden? – Durch diese Formulierung im Komparativ können Sie ersehen, dass wir im unterbreiteten Vorschlag nur eine Zwischenlösung, eine Übergangslösung sehen mögen. Allerdings halten wir diesen Schritt für eine wünschenswerte Verbesserung der derzeitigen Finanzierungssituation, die die Lasten der Telefonseelsorge sehr ungleich zwischen den Kirchenbezirken verteilt und die Inanspruchnahme von Härtestockmitteln bisher von steigerbarer Transparenz gekennzeichnet war.

Wie sieht nun der Veränderungsvorschlag aus? Die hauptamtlichen Leitungsstellen der Telefonseelsorge werden wie bisher aus Mitteln der Landeskirche finanziert. Allein die

Sachmittelkosten, die insgesamt planerisch für das laufende Jahr rund 700.000 Euro ausmachen, sollen im nächsten Doppelhaushalt 2006/2007 mit jährlich 100.000 Euro aus bisherigen Härtestockmitteln nach einem mit den Dienststellen zu vereinbarenden Schlüssel finanziert werden. Dies bedeutet, dass die Dienststellen, die bisher insgesamt 40.000 Euro für Sachmittel erhielten, um zusätzliche 60.000 Euro entlastet werden. Oder in Prozentsätzen ausgedrückt: 20 % des ökumenisch insgesamt zu teilenden Defizits im Sachkostensbereich werden aus Härtestockmitteln abgedeckt, 30 % verbleiben bei den örtlichen Trägern. – Die Vorwegentnahme muss nicht zusätzlich erhöht werden, da – wie schon erläutert – die Mittel aus dem bisherigen Härtestock genommen werden. Unverzichtbar erscheint auch die kritische Überprüfung der Ausgaben in jeder Dienststelle durch die sie tragenden Kirchenbezirke. Einspareffekte müssen in möglichst allen Bereichen kirchlicher Arbeit erzielt werden. Besondere Einspareffekte bei der Telefonseelsorge sind vielleicht dadurch zu erzielen, dass eine Zusammenlegung der in unmittelbarer Nachbarschaft gelegenen Telefonseelsorgestellen in Heidelberg und Mannheim, aber vielleicht auch zwischen Pforzheim und Karlsruhe versucht wird.

In Offenburg wurde erfolgreich ein Förderverein für die Arbeit der Telefonseelsorge eingerichtet. Vielleicht lässt sich dieses Modell auch auf andere Regionen übertragen. Mit großer Sorgfalt sollte überall darauf geachtet werden, dass auch unter dem Gesichtspunkt verstärkter Sparsamkeit der ökumenische Charakter dieser Einrichtungen nicht gefährdet wird.

Der Beschlussvorschlag lautet:

1. *In den Haushaltsjahren 2006/2007 soll den Dienststellen der Telefonseelsorge in Baden je Kalenderjahr ein Betrag von Euro 100.000 zur Deckung der Sachkosten aus Mitteln des Härtestocks zugeführt werden.*
2. *Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Gespräch mit den EKD-Organen, vor allem aber im Gespräch mit den südwestdeutschen Nachbarkirchen eine angemessenere Kostenverteilung zu erzielen.*

Vielen Dank.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, Herr Eitenmüller. Wir kommen zur **Aussprache**. Es hat sich Herr Dr. Buck zu Wort gemeldet.

Synodaler **Dr. Buck**: Herr Vizepräsident, liebe Konsynodale! Ich rede nicht gegen die Erhöhung. Ich rede nur gegen die Formulierung des Vorschlages. Den Härtestock gibt es nicht mehr. Es müsste also heißen „aus bisherigen Mitteln des Härtestockes“, wir können ergänzen „das heißt aus Vorwegentnahme“.

Es erscheint mir angemessener, diese Kosten mit dem neuen Haushalt in einer eigenen Haushaltsstelle auszubringen, um die Klarheit des Haushaltes aufrechtzuerhalten und die Höhe zu beschließen mit dem Beschluss über den Haushalt.

Es geht also um die Anregung an den Oberkirchenrat, hierfür eine eigene Haushaltsstelle vorzusehen und entsprechende Vorschläge zu machen. Wir beschließen dann mit der Behandlung des Haushaltes über die Höhe. Ich rede, wie gesagt, nicht gegen die Erhöhung, sondern nur gegen die Form.

Synodale **Wildprett**: Aus der Vorlage des Landeskirchenrates unter der Überschrift „Fortschreibung der bestehenden Ausgleichsregelung“ geht hervor, dass wir eigentlich nicht über die Jahre 2006/2007 reden, sondern über das Jahr 2005, also über das kommende Jahr. Für dieses Jahr haben wir ja bereits einen Haushaltsplan verabschiedet. Deshalb heißt es auch dort „aus vorhandenen Mitteln“.

Selbstverständlich können wir für die Jahre 2006/2007 diesen Beschluss nur über den Haushaltsplan selbst fassen. Hier geht es aber meiner Auffassung nach nicht um diese Jahre, sondern um das Jahr 2005.

(Beifall; Zurufe: Beide)

Vizepräsident **Fritz**: Herr Dr. Buck, könnten Sie uns mitteilen, wie Ihrer Meinung nach der Antrag verändert werden muss.

Synodaler **Dr. Buck**: Darüber denken wir gerade nach. Ich wäre jetzt dankbar, wenn der Berichterstatter sagen könnte, was er für 2005 will.

Synodaler **Eitenmüller, Berichterstatter**: Wenn ich darauf antworten darf: Die gleiche Lösung. Ich hatte mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern die Regelung so abgesprochen. Aber diese Regelung gilt dann auch sinngemäß für 2005. Vielleicht sollte man dann davon sprechen „in den Haushaltsjahren 2005 und eventuell 2006/2007“, sodass eine Empfehlung ausgesprochen wird für den kommenden Haushalt, der aber natürlich erst dann zu beschließen ist.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Ich wollte sagen, einfach einen Satz aus der Vorlage zu übernehmen, was Frau Wildprett auch zitiert hat. In der Landeskirchenratsvorlage unter „Fortschreibung der bestehenden Ausgleichsregelung“ im vorletzten Absatz heißt es im Rahmen der unter Haushaltsstelle 9310.7221 verfügbaren Mittel kann für 2005 ein Betrag von maximal 100.000,00 € für die Aufgaben der Telefonseelsorge zur Verfügung gestellt werden.

Das wäre dann der erste Satz im Beschlussvorschlag.

(Zurufe: „wird“!)

Vizepräsident **Fritz**: Die Synode wird dann sagen „wird“.

Oberkirchenrätin **Bauer**: Zum Verfahren: Die Formulierung „kann“ war schon richtig. Wir beschließen normalerweise nicht aus der Hüfte Änderungen bestehender Haushaltspläne. Wir greifen auch nicht vor und sagen, wir werden im Haushaltsplan 2006/2007 das und das tun. Wir sagen allenfalls, wir wollen das prüfen, wir wollen uns da eine Wiedervorlage machen. Wir schauen, ob wir das ermöglichen können. Ich denke, die Formulierung „kann zur Verfügung gestellt werden“ ermöglicht das Gewünschte, ohne dass jetzt schon vorgegriffen wird. Das sind die üblichen Verfahrensweisen, wie wir im Nachtrag einen bereits beschlossenen Haushalt ändern.

Synodaler **Stober**: Ich kann berichten, dass wir im Hauptausschuss nur über das Jahr 2005 gesprochen haben. Insofern macht es eine gewisse Beschwer, für 2006 oder 2007 den Beschluss zu fassen.

Die Frage ist, ob man nicht wirklich für 2005 einen Beschluss fassen kann im Wissen darum, dass nach der Debatte hier für 2006/2007 das gleiche erwünscht ist. Das ist dann aber im Rahmen der Haushaltsberatungen zu beschließen und kann dann im nächsten Herbst beschlossen werden.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Ebinger**: Ich habe schon richtig vermutet, dass die Finanzierung aus dem kirchengemeindlichen Anteil erfolgen soll. Mir ist keine Haushaltsstelle Härtestock beim Finanzreferat oder des Landesbischofs bekannt.

Trotzdem möchte ich hier einmal ausführen, dass die Telefonseelsorge eine wichtige und unstrittige Aufgabe ist. Herr Eitenmüller hat das bereits gesagt. Aber über die Finanzierung müsste man diskutieren. Ich denke, dass diese Arbeit im gesamtkirchlichen Interesse erfolgt, nicht im kirchengemeindlichen Interesse.

Folglich müssten diese Aufwendungen aus dem landeskirchlichen Haushalt finanziert werden. Ich möchte einen Vergleich wagen: Bei der Krankenhauseelsorge ist es ähnlich.

(Beifall)

Synodaler **Eitenmüller, Berichterstatter**: Ich darf noch einmal in Erinnerung bringen, dass ich bei meinen Ausführungen hervorzuheben versuchte, dass es sich um eine Übergangslösung handelt. Ich habe keine Schwierigkeiten damit, die Haushaltsjahre 2006 und 2007 außen vor zu lassen. Wenn wir diese Regelung für 2005 beschließen, dann ist das gleichzeitig als Hinweis für kommende Haushaltsberatungen zu verstehen, hier eine nach meinen Wünschen weitergehende Lösung vorzusehen. Da schließe ich mich ganz Herrn Ebinger an: Die Bezirke sollten an dieser Stelle entlastet werden. Telefonnetze haben nun wirklich nicht ihre Grenzen an den Linien, die die Kirchenbezirke kennzeichnen.

Von der Zielrichtung ist ganz klar: Eine Umlage der Finanzen zu Lasten der Gesamtkirche, und zwar am besten über die Grenzen unserer Landeskirche hinaus.

Deshalb würde ich Sie bitten, dass wir die Jahreszahlen dann ersetzen und aus 2006/2007 die Zahl 2005 machen. Ich denke, dann wäre die Sache stimmig.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Herr Dr. Buck, dürfte ich noch einmal nachfragen. Der Vorschlag lautet jetzt zu schreiben „im Haushaltsjahr 2005 soll den Dienststellen der Telefonseelsorge in Baden ein Betrag von 100.000,00 € zur Deckung der Sachkosten aus bisherigen Mitteln des Härtestocks (Vorwegentnahme) zugeführt werden“.

Wäre das das, was Sie wollten?

(Synodaler **Dr. Buck**:

Sie erhalten das von mir gleich schriftlich!)

Was machen wir in der Zwischenzeit?

(Zurufe: Singen!)

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Das, was ich jetzt sagen möchte, ist absolut kein Lückenfüller.

(Heiterkeit)

Ich möchte die Anwesenheit von Herrn Domkapitular Dr. Klaus Stadel zu einer Bemerkung nutzen: Ohne die gute ökumenische Zusammenarbeit zwischen der Erzdiözese und der Evangelischen Landeskirche in Baden gäbe es keine Telefonseelsorge in diesem Land.

(Beifall)

In den Dienststellen der Telefonseelsorge sind 540 Ehrenamtliche tätig, Ehrenamtliche aus beiden Konfessionen, die in beispielhafter ökumenischer Verantwortungsgemeinschaft einen Dienst für andere tun. Das muss an dieser Stelle auch einmal ganz deutlich gesagt werden. Vielen herzlichen Dank!

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Ich sehe, am Antrag wird noch gearbeitet.

Synodaler **Stober**: Zur Telefonseelsorge passend, haben wir noch nichts im EG!

(Heiterkeit;

Landesbischof Dr. Fischer schlägt eine Schweigepause vor, erneute Heiterkeit)

Synodaler **Nußbaum**: Sie haben es schon erwähnt, in Offenburg hatten wir letzte Woche eine Gründungsversammlung eines Fördervereins. Es war wunderbar zu sehen, wie die Ökumene vertreten war. Schwester Phomentia – Herr Dr. Stadel, Sie kennen sie – von den Gengenbacher Schwestern hat ein ganz wunderbares Statement abgegeben.

Wir hatten ganz praktisch verabredet, dass wir für private Mitglieder einen Jahresbeitrag von 35,00 € und für Unternehmen von 100,00 € festschreiben. Darüber hinaus wollen wir über Sponsoring, über Konzerte oder andere Veranstaltungen für die Telefonseelsorge die notwendigen Mittel zur Verfügung stellen. Es war ein sehr guter Start. Ich kann es Ihnen nur empfehlen, in Ihren Bezirken gleiches zu tun.

(Die Synode stimmt nun in das Lied ein Nr. 286:
„Singt dem Herrn“)

Vizepräsident **Fritz**: Jetzt können wir weitermachen. Herr Dr. Buck schlägt folgende Formulierung des Teils 1 des Beschlussvorschlags vor und der Bildungsausschuss müsste dann sagen, ob er das übernimmt:

Ein Betrag von 100.000,00 € kann für das Haushaltsjahr 2005 als außerordentliche Finanzausweisung zur Verfügung gestellt werden. Für 2006/2007 soll eine eigene Haushaltsstelle eingerichtet werden, über deren Höhe und Finanzausweisung im Rahmen der Haushaltsberatungen zu entscheiden ist.

Synodaler **Eitenmüller, Berichterstatter**: Ohne Schwierigkeiten können wir uns dem Vorschlag anschließen.

(Beifall)

Synodale **Wildpret**: Meines Erachtens muss das ergänzt werden. Nach „kann“ muss aufgenommen werden „für die Dienststellen der Telefonseelsorge in Baden“. Sonst ist nicht ersichtlich, für wen das Ganze ist.

(Unruhe)

Vizepräsident **Fritz**: Vielen Dank, das dient zur Klarstellung.

Synodaler **Ebinger**: Es ist damit aber keineswegs eine Festlegung bezüglich der Haushaltsstelle getroffen, in welchem Bereich die Haushaltsstelle angesiedelt wird, ob im landeskirchlichen Haushalt oder im kirchengemeindlichen Anteil.

Vizepräsident **Fritz**: Das bleibt der Haushaltsberatung vorbehalten.

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte nur darauf hinweisen, dass dies auch geprüft wird.

Vizepräsident **Fritz**: Das steht dann im Protokoll.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Wünschen Sie, dass die beiden Sätze getrennt abgestimmt werden?

(Verneinende Zurufe)

Muss ich noch einmal vorlesen?

(Verneinende und bejahende Zurufe.)

Dann lese ich die Sätze noch einmal vor; unter 1.:

Ein Betrag von 100.000 € kann für die Dienststellen der Telefonseelsorge in Baden für das Haushaltsjahr 2005 als außerordentliche Finanzausweisung zur Verfügung gestellt werden. Für 2006/2007 soll eine eigene Haushaltsstelle eingerichtet werden, über deren Höhe und Finanzausweisung im Rahmen der Haushaltsberatungen zu entscheiden ist.

Unter 2. ist das abzustimmen, was Sie auf ihrem Beschlussvorschlag haben.

Wer dafür ist, den bitte ich die Hand zu heben: – Das ist die Mehrheit.

Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen.

Enthaltungen? – Bei einer Enthaltung und keinen Gegenstimmen ist das so angenommen.

Beschlossene Fassung:

1. Ein Betrag von 100.000 € kann für die Dienststellen der Telefonseelsorge in Baden für das Haushaltsjahr 2005 als außerordentliche Finanzausweisung zur Verfügung gestellt werden. Für 2006/2007 soll eine eigene Haushaltsstelle eingerichtet werden, über deren Höhe und Finanzausweisung im Rahmen der Haushaltsberatungen zu entscheiden ist.
2. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, im Gespräch mit den EKD-Organen, vor allem aber im Gespräch mit den südwestdeutschen Nachbarkirchen eine angemessenere Kostenverteilung zu erzielen.

IV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 15.04.2004 zur Reduzierung der landeskirchlichen Pflichtkollekten

(Anlage 10)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zum gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Eingabe der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 15. April 2004 zur Reduzierung der landeskirchlichen Pflichtkollekten OZ 5/10. Berichterstatter ist Herr Dr. Jordan.

Synodaler **Dr. Jordan, Berichterstatter**: Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! „Ohne Moos nichts los“ oder „was dem Finanzminister seine Mehrwertsteuer, ist uns unsere Kollekte“.

Im Ernst: Die Bezirkssynode Überlingen-Stockach hat am 15.04. des Jahres an die Landessynode den Antrag gestellt, die Zahl der landeskirchlichen Pflichtkollekten zu reduzieren. Hintergrund des Antrags ist die Befürchtung, durch die Pflichtkollekten würde zuviel Geld der Gottesdienstbesucher den Gemeinden entzogen zugunsten landeskirchlicher Arbeitsfelder.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zu diesem Antrag eine ausführliche Zusammenstellung der landeskirchlichen Pflichtkollekten geliefert. Eine Modellrechnung konnte zeigen, dass pro Gemeinde eine Pflichtkollekte von 76,77 € pro Gemeinde und Sonntag gesammelt wurde. In den Gemeinden, die gleichzeitig ein Opfer einsammeln, lag dieses im gleichen Bereich wie die Kollekte. An den Sonntagen, an denen keine Kollekte erhoben wurde, wurde lediglich ein um ca. 20 % höheres Sammelergebnis erzielt. Das bedeutet, das Opfereinkommen für die einzelne Gemeinde ist nur unwesentlich durch das Sammeln einer Kollekte beeinträchtigt, andererseits ist für die Empfänger der Kollekten bei Wegfall ein empfindlicher Verlust zu verzeichnen.

Damit wäre ich wieder bei meiner Einleitung: „Ohne Moos nichts los“, aber: „Ohne Kollekte auch nicht mehr Moos“.

Die Frage der landeskirchlichen Kollekten hat aber einen zweiten sehr, sehr wichtigen Aspekt, der in den Beratungen aller vier beteiligten Ausschüsse ausdrücklich betont wurde. Der Evangelische Oberkirchenrat formuliert es so: „Kollekten sind ihrem Wesen nach keine Mittel, um Haushaltslücken zu decken.“ Im Hauptausschuss hieß es: Kollekten = Dankopfer.

Der Rechtsausschuss sieht in der Kollekte eine gemeinschaftliche Aufgabe und weist auf die finanzielle Verantwortung der Ortsgemeinde für alle Gemeinden, für andere bedürftige Menschen hin mit ausdrücklichem Blick auf die Apostelgeschichte Kapitel 2 Vers 45 (... und teilten es unter alle, je nachdem es einer nötig hatte.)

Dem Finanzausschuss war es ebenfalls wichtig, darauf hinzuweisen, dass mit den Kollekten ein „konkretes Zeichen geschwisterlicher Verbundenheit gesetzt wird“ und dokumentiert wird „wir sehen uns nicht nur selber.“ So weit die Voten zum eigentlichen Antrag.

Die Synodalen würden aber ihrem Ruf nicht gerecht, nähmen sie nicht ein Stichwort, hier: Kollektenreduktion, zum Anlass, sich über das Umfeld Gedanken zu machen.

Während im Hauptausschuss leise Kritik an den aus Karlsruhe gelieferten Textvorlagen für den Kollektenzweck laut wurde, sah das der Rechtsausschuss ganz anders, in dem er ausdrücklich ermunterte – ich zitiere wörtlich, wie mir das überliefert wurde –, diese Texte „ordentlich zu verlesen“.

(Heiterkeit)

Auch fiel dem Rechtsausschuss auf, dass schulfreie Zeiten auch weitgehend kollektenfreie Zeiten sind, was es zu überdenken gilt. Der Hauptausschuss sah eine zeitliche Häufung der Sammelzwecke für die Diakonie, was bei den Gebenden zu einem: „schon wieder für die“ führen könnte und regte eine andere zeitliche Verteilung an.

Auch wurde in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich auf die Möglichkeit hingewiesen, das Eigenfinanzierungsaufkommen der Gemeinden durch die Erhebung eines Kirchgeldes zu erhöhen.

In einem waren sich alle vier ständigen Ausschüsse einig: Das war die fehlende Zustimmung zu dem Antrag der Bezirkssynode Überlingen-Stockach.

Aus diesem Grunde empfiehlt der Hauptausschuss, folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Antrag der Bezirkssynode Überlingen-Stockach auf Reduzierung der landeskirchlichen Pflichtkollekten wird nicht zugestimmt.

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wünscht jemand das Wort dazu? – Ich sehe niemanden. Dann können wir darüber gleich **abstimmen**.

Der Beschlussvorschlag lautet: Dem Antrag des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach wird nicht zugestimmt.

Wer sich dem Beschlussvorschlag anschließt, den bitte ich, die Hand zu heben: – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – Keine Gegenstimmen. Wer enthält sich? – Bei 2 Enthaltungen und keiner Gegenstimme ist dieser Antrag angenommen.

V

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004

(Anlage 9)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt V. Es berichtet die Konsynodale Dr. Kröhl.

Synodale **Dr. Kröhl, Berichterstatterin**: Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Schwestern und Brüder! Wenn Herr Ihle in seinem Bericht zur Liebfrauenbergkonsultation von einer gelungenen Veranstaltung berichtet hat, so kann ich zum Beginn meines Berichtes über die Beratung der Ständigen Ausschüsse sagen: auch die Liebfrauenberg-Erklärung selbst wurde in den Beratungen aller Ausschüsse als überaus gelungen gelobt. Einvernehmlich wurde hervorgehoben, dass für diese Gemeinschaft von 103 Kirchen die biblisch begründete Verantwortung für die Gesellschaft sehr klar und deutlich formuliert wurde.

Zu I.:

Es gab an einigen Punkten in den Ausschüssen Klärungsbedarf, z. B. über den Begriff „Interkulturelle Öffnung“ oder „Überwindung der kulturellen Festschreibung“. Insgesamt wurde aber in allen Ausschüssen die Erklärung begrüßt, ausdrücklich begrüßt, lobend und anerkennend begrüßt, als zukunftsweisend auf europäischer Kirchenebene begrüßt. Im Finanzausschuss wurde zusätzlich vorgeschlagen, dass sich die Synode die Erklärung zu Eigen macht.

Zu II.:

Im Rechtsausschuss wurde überlegt, dass die einzelnen Punkte der Erklärung nicht noch einmal extra hervorgehoben werden müssen, da man ja die Erklärung als Ganzes bereits begrüßt hat. In anderen Ausschüssen, speziell im Hauptausschuss, wurde im Hinblick auf die derzeitige aktuelle besondere Situation in Deutschland und in Baden-Württemberg durchaus die Notwendigkeit gesehen, einzelne Punkte in unserem Beschluss aufzuführen. Deshalb schlägt der Hauptausschuss in seinem Leitantrag vor, dass zum einen die gerade erreichten Verbesserungen – anknüpfend an unsere eigenen Forderungen in unserem Bericht zur Lage der Asylsuchenden – positiv erwähnt werden, andererseits aber auch deutlich aufgezeigt wird, bei welchen Punkten gerade bei uns in Deutschland Nachbesserungsbedarf besteht. Im Finanzausschuss wurde speziell darüber diskutiert, dass wir eine wirksame Bleiberegelung benötigen für Menschen, die seit vielen Jahren in Europa sind.

Im Hinblick auf die aktuellen Entwicklungen im Mittelmeerraum wurden in mehreren Ausschüssen speziell auch die Aussagen des Punktes Nr. 17 der Erklärung unterstrichen, worin die Kirchen entschieden den Plänen der EU widersprechen, die Verantwortung zur Flüchtlingsaufnahme auf ärmere und vor allem rechtsunsichere Staaten außerhalb der EU zu delegieren. Unsere EKD-Synodalen werden von uns die Bitte zur EKD-Synode mitnehmen, dass sich die EKD in diesem Sinne deutlich öffentlich äußern möge.

Zu III.:

Unsere Forderungen nach außen in die Politik hinein erhalten vor allem dadurch ihre Glaubwürdigkeit, dass wir als Christinnen und Christen auf den verschiedenen Handlungsebenen das tun, was uns möglich ist. Darum bitten wir die Kirchenbezirke zu beraten, wie die Aufgaben, die unter den Punkten 25 bis 31 der Erklärung genannt werden, konkret in den Gemeinden und Bezirken umgesetzt werden können. Wir sind dankbar für alles, was in dieser Richtung bereits geschieht. In den Beratungen der Ausschüsse wurden allerdings auch die Schwierigkeiten und die Mühsal dieser Arbeit sowie die Frustrationen thematisiert. Das sollte uns aber nicht davon abhalten, gemeinsam mit den Bezirken zu überlegen, wie wir diesen Prozess positiv voranbringen und unterstützen können.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat einige konkrete Vorschläge formuliert. Demnach werden Fortbildungen und die fachliche Begleitung von entsprechenden Prozessen zur Erhöhung der interkulturellen Kompetenz in der Kirche und in ihrer Diakonie notwendig. Unterstützt werden könnten z. B. Kirchengemeinden, die eine Partnerschaft mit Gemeinden anderer Sprache und Herkunft anstreben. Eine solche Unterstützung könnte auch erfolgen im Bereich kirchlicher Jugendarbeit, der Erwachsenenbildung, in den Schulen, in den Tageseinrichtungen für Kinder, in der kirchlichen allgemeinen Sozialarbeit und der Schwangerschaftskonfliktberatung. Möglicherweise könnten solche Maßnahmen aus den im Nachtragshaushalt enthaltenen Projektmitteln finanziert werden.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss und der Finanzausschuss haben sich ausführlicher mit der aktuellen Finanzierungssituation der Migrationsfachberatung befasst. Hierbei wurde die Notwendigkeit deutlich, eine von staatlichen Stellen unabhängige Sozial- und Rechtsberatung durch kirchliche Eigenmittel weiterhin zu finanzieren. Es ist zu hoffen, dass es die finanzielle Situation der Landeskirche erlaubt, dass die derzeitigen finanziellen und personellen Ressourcen dieser Arbeit erhalten bleiben.

Das Thema Migration und Flucht ist eine Querschnittsaufgabe, die in vielen Arbeitsbereichen unserer Landeskirche von Bedeutung ist. Im Hinblick auf die Leitungsaufgabe der Synode sehen es die Ausschüsse als hilfreich an, wenn wir nach Bedarf, z. B. jährlich, durch den landeskirchlichen Beauftragten über die aktuellen Entwicklungen und den Stand der Umsetzung in den Kirchenbezirken informiert werden.

Wir möchten besonders allen denen danken, die sich in unserer Landeskirche auf den verschiedenen Ebenen für die Asylanten und Migranten einsetzen. Wir danken allen Pfarrerinnen und Pfarrern, allen Ehrenamtlichen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.

An dieser Stelle auch mein herzliches Dankeschön an Herrn Fritz und Herrn Ihle sowie Herrn Dermann und Herrn Blechinger, die uns so kompetent und engagiert in das Thema eingeführt haben.

(Beifall)

Schließen möchte ich mit einem Bibelwort aus Matthäus 25, das unter Punkt 31 in der Liebfrauenberg-Erklärung steht. Es ist darin eigentlich alles zum Ausdruck gebracht: die Begründung und die Beauftragung der Gemeinde, sich der Fremden anzunehmen. Ich lese es noch einmal:

„Christus spricht: Ich bin ein Fremder gewesen und ihr habt mich aufgenommen. Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“

Der Hauptausschuss empfiehlt der Synode, folgenden Beschluss zu fassen:

Hauptantrag des Hauptausschusses

I.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt die „Liebfrauenberg-Erklärung“ zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004.

II.

- a) Die Landessynode begrüßt die Verbesserungen im europäischen und deutschen Asyl- und Flüchtlingsrecht: die Anerkennung nicht-staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung, Schutz vor religiöser Verfolgung, Schutz von Deserteuren und die Möglichkeiten der Berücksichtigung von Härtefallgesichtspunkten.
- b) Die Landessynode benennt Anliegen, die ihr für Nachbesserungen im gesetzlichen Verfahren am Herzen liegen: Möglichkeiten zum Erhalt des Aufenthaltsrechtes im Falle des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung, Verbesserung des Status von Personen mit subsidiärem Schutz, Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Integrationsförderung für alle Personen mit einem Aufenthaltsrecht, konsequenter Schutz der Familieneinheit und eine wirksame Bleiberechtsregelung für Menschen, die seit vielen Jahren in Europa sind.

III.

- a) Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke zu beraten, wie die Handlungsempfehlungen im Teil „Gaben und Aufgaben der Kirche und ihrer Diakonie“ bezirklich umgesetzt werden können. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diesen Prozess fachlich zu begleiten und zu unterstützen.
- b) Die Landessynode sieht die Notwendigkeit, eine unabhängige, qualifizierte Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und Migrantinnen/Migranten in besonderen Lebenssituationen und der sie begleitenden Ehrenamtlichen auch in Zukunft weiterzuführen.
- c) Die Landessynode bittet darum, dass der Landeskirchliche Beauftragte zu den Herausforderungen von Migration und Flucht und der Umsetzung dieses Beschlusses regelmäßig berichtet.

Änderungsanträge

Zu I.:

Rechtsausschuss:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt **lobend und anerkennend** die „Liebfrauenberg-Erklärung“ zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004.

Finanzausschuss:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt die „Liebfrauenberg-Erklärung“ zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004. **und macht sie sich zu Eigen.**

Bildungs- und Diakonieausschuss:

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt **ausdrücklich** die „Liebfrauenberg-Erklärung“ zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004.

Änderungsantrag zu III.b):**Bildungs- und Diakonieausschuss:**

- b) Die Landessynode sieht die Notwendigkeit, eine unabhängige, qualifizierte Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und Migrantinnen/Migranten in besonderen Lebenssituationen und der sie begleitenden Ehrenamtlichen auch in Zukunft **sicherzustellen. Angesichts der wachsenden Herausforderungen sollen auch künftig Mittel und personelle Ressourcen im bisherigen Umfang bereitgestellt werden.**

Ich höre gerade, dass der Finanzausschuss noch einen Extraänderungsantrag einbringen möchte.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz:** Ich eröffne die **Aussprache.**

Synodaler **Heidel:** Ganz offensichtlich sind beim Transport der Beratungsergebnisse des Finanzausschusses an den berichtenden Ausschuss einige Beratungsergebnisse des Finanzausschusses hängen geblieben. Der Finanzausschuss hat zwei weitere Beschlussvorschläge formuliert. Der erste lautet: „Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanes 2006/2007 dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit mit Flüchtlingen, Ausländern usw. im bisherigen Umfang gesichert ist“. Wenn der Beschlussvorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses, den Sie bei Änderungsanträgen unter Ziffer III b finden, im Sinne des Beschlussvorschlags des Finanzausschusses gelesen werden kann – obwohl dieser weder Adressaten enthält, noch genauere Bezeichnungen –, dann brauchen wir wohl den Vorschlag des Finanzausschusses nicht weiter aufrecht zu halten.

Das Zweite: Der Finanzausschuss war der Meinung, dass wir zu dieser umfangreichen Liebfrauenberg-Erklärung nicht einzelne Dinge herausheben sollten. Allerdings sollten wir in einem Fall an einen Adressaten etwas Konkretes sagen. Der Finanzausschuss hatte nämlich vorgeschlagen, die Synode bittet die Landesregierung Baden-Württemberg, für eine beschleunigte Regelung von Altfällen zu sorgen, weil eben diese Altfälle eine ganz wichtige Voraussetzung ist für das Funktionieren einer Härtefallkommission. Meines Erachtens ist das noch etwas anders, als das hier formuliert worden ist.

Dann möchte ich noch begründen, warum der Finanzausschuss gesagt hat „und macht sie sich zu Eigen“: Das ist ein Vorschlag in Analogie zu der Umsetzung der Charta Oecumenica. Es ist etwas schwierig mit ökumenischen Texten, die nicht unmittelbar kirchenrechtliche Bedeutung für die Gliedkirchen haben. Die schweben da irgendwo etwas im Raum. Und die Idee war zu sagen: Wenn wir diesen Text, der hervorragend ist, der von europäischen Zusammenschlüssen von christlichen Kirchen gemacht wurde, uns zu Eigen machen, bedeutet das zugleich, wir müssen nicht im Einzelnen alles wiederholen. Deshalb wäre es nach meinem Dafürhalten mehr als die Ziffer II des Hauptantrages, wenn wir sagen würden, wir machen uns das zu Eigen. Dann wäre das praktisch so etwas wie ein Ratifizierungsprozess.

(Beifall)

Prälät **Dr. Barié:** Herr Dr. Stadel hat uns daran erinnert, der Heilige Geist ist für Überraschungen gut. Manchmal wirkt der Heilige Geist in Tippfehlern. Hier wirkt er in mehrfachen Tippfehlern beim Wort Landessynode. D. h., wenn die Synode etwas erklärt, sollte es landen auf dem Boden finanzieller Tatsachen. Dann wird es wirksam.

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht:** Die anderen Mitglieder des Rechtsausschusses mögen mich korrigieren: Ich hatte den Eindruck, dass wir keine Änderungsanträge wollten, sondern dass unser Vorschlag war, uns positiv zu dieser Konstellation zu äußern und zu sagen, wir finden das gut, es im Grunde aber den Bezirken und Gemeinden zu überlassen, wie sie damit umgehen. Jeder von uns geht ja auch auf eine Bezirkssynode, erstattet Bericht, gibt die Dinge weiter, sagt, das ist wichtig, wir haben das und das überlegt. Schauen wir einmal, wie wir das umsetzen können. Ich habe mich gerade noch einmal mit Konsynodalen unterhalten, dass eigentlich dieser verkürzt wiedergegebene Antrag des Finanzausschusses das wiedergibt, was uns wichtig war, nämlich „begrüßt die Liebfrauenberg-Erklärung und macht sie sich zu Eigen“. Wir halten es für problematisch, finanzielle Forderungen, an wen auch immer, damit zu verbinden.

Ich stelle den Antrag, dass einfach ganz kurz und knapp beschlossen wird, was im Augenblick unter Änderungsantrag des Finanzausschusses aufgeführt wird.

Synodaler **Eitenmüller:** Vielleicht noch eine kurze Begründung für die Änderungsanträge, die wir hier vorfinden.

Zu I: Das versteht sich von selbst, aber zu III b noch ein Hinweis: Ursprünglich hieß es, dass diese Arbeit der Begleitung von Flüchtlingen weitergeführt werden soll. Wir haben jetzt hervorgehoben, „sie ist sicherzustellen“ dadurch, dass die Mittel nicht abgesenkt werden. Warum das?

Das Netz, das hier in unserer Landeskirche aufgebaut wurde, ist hauchdünn. Es gibt Bereiche, wo man Mittel etwas reduzieren kann. Dann kann die Arbeit dennoch weiterhin aufrecht erhalten bleiben. Herr Blechinger hat uns nachdrücklich und für uns alle einsichtig versichert, dass auch nur die geringfügige Verringerung der Mittel hier zu einem Zusammenbruch dieser wichtigen Arbeit führen würde. Deshalb diese verstärkende Ergänzung.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Harnsen:** Ich habe einen Vorschlag bzw. einen **Antrag**, den Artikel II b betreffend. Artikel II, so hat die Vortragende Berichterstatterin gesagt, kommentiert eigentlich inhaltlich die Liebfrauenberg-Erklärung.

Es ist nicht genau gesagt, an wen jetzt diese Anliegen der Landessynode weitergegeben werden. Meines Erachtens ist die Wortwahl „liegt am Herzen“ in diesem Zusammenhang vielleicht im synodalen Bereich angemessen. Ich würde aber eine etwas andere Formulierung vorschlagen und auch eine Umstellung der Aufzählung. Mir scheint die zuletzt genannte Aufzählung, nämlich die Bleiberechtsregelung, ein ganz wichtiger und dringender Punkt zu sein, der geregelt werden muss.

So lautet mein Vorschlag für den ersten Satz unter II b *„Die Landessynode benennt Anliegen, die ihr für Nachbesserungen im gesetzlichen Verfahren als notwendig erscheinen“: Eine verlässliche Bleiberechtsregelung für Menschen, die seit vielen Jahren in Europa sind“ – und dann kommen die anderen Anliegen.* Hier geht es also um eine Umstellung, denn die Reihenfolge erscheint mir schon wichtig. Hier ist wirklich eine Bleiberechtsregelung dringend erforderlich.

Es gibt viele Menschen, die sich hier eingebürgert haben, die Kinder die Muttersprache der Eltern nicht mehr können. Diese würden gegebenenfalls gezwungen, wenn es keine Bleiberechtsregelung gibt, wieder in die Heimatländer der Eltern zurückgeschickt zu werden. Das sind unhaltbare Zustände und Belastungen von Menschen einer recht großen Menschengruppe.

(Beifall)

Synodaler **Tröger**: Liebe Schwestern und Brüder! Zunächst einmal sehr auffällig der tief greifende Dissens zwischen den Ausschüssen. Begrüßen wir es „lobend und anerkennend“ oder „ausdrücklich“?

(Heiterkeit)

Ich bitte schon jetzt darum, zu den Punkten I bis III getrennt abzustimmen.

Jetzt geht es mir überhaupt nicht inhaltlich um die Liebfrauenberg-Erklärung oder um sonstwie wichtige Arbeitsfelder der Kirche. Es geht mir jetzt nur um unseren Geschäftsgang der Synode.

Ich stelle den **Antrag**, den **Punkt III c zu streichen**. Ich gehe davon aus, dass der Evangelische Oberkirchenrat, wenn er uns als Synode etwas zu sagen hat, das auch ohnehin tun wird. Die regelmäßige Floskel, die wir immer verwenden, wenn wir uns mit einem Thema beschäftigen und einführen, dass uns der Evangelische Oberkirchenrat regelmäßig zu berichten hat – wenn ich der Berichterstatterin glauben mag, soll das jährlich in Form eines Bischofsberichts erfolgen, – überfordert meiner Meinung nach den Evangelischen Oberkirchenrat. Das wird er jetzt wohl bestreiten.

(Heiterkeit)

Es überfordert vor allem uns. Ich möchte mich nicht, egal welches Thema das ist, verpflichten, regelmäßig jährlich damit beschäftigen, ob etwas anliegt oder nicht. Es liegt in allen Arbeitsfeldern immer irgend etwas an.

Wir sollten nur dann Berichte wollen und anfordern, wenn es uns unter den Nägeln so brennt, dass wir sagen, wir wollen zwingend die Rückkoppelung. Sorry, das ist jetzt in diesem Arbeitsfeldbereich für mich persönlich jedenfalls nicht so.

(Vereinzelter Beifall, aber auch Unmutsäußerungen)

Synodale **Overmans**: Ich wollte noch einmal etwas zu dem Änderungsantrag des Diakonieausschusses zu III b sagen. Bei uns im Rechtsausschuss war die Diskussion so, dass es viele Arbeitsfelder im Bereich der Kirche gibt – das war auch bei der Kirchenmusik so –, wo es wünschenswert ist und richtig, dass wir etwas auch finanziell unterstützen. Uns war es aber doch wichtig, dass wir uns einmal – vielleicht auf der nächsten Frühjahrssynode – zusammensetzen und miteinander die verschiedenen Arbeitsfelder der Kirche anschauen, um dann zu sagen, wo wir Schwerpunkte setzen wollen und wo nicht. Wir wissen, dass die Haushaltsgelder weniger werden. Immer nur solche Anforderungen zu formulieren, ob diese jetzt an die Gemeinde oder an den Evangelischen Oberkirchenrat gerichtet sind mit dem Hinweis, dieses sind Arbeitsfelder, die ihr besonders unterstützen müsst, ohne gleichzeitig zu sagen, dass dann möglicherweise Kindergärten fallen gelassen werden, geht nach unserer Auffassung nicht. Wir müssten uns eigentlich erst einmal im Frühjahr hinsetzen und miteinander Schwerpunkte entwickeln, bevor wir jetzt solche finanziellen Empfehlungen geben. Deswegen einfach die

Bitte vom Rechtsausschuss, dass die unter Ziffer III b vom Bildungs- und Diakonieausschuss erbetene finanzielle Anforderung nicht drin steht.

(Beifall)

Synodaler **Kabbe**: Ich möchte etwas zur „Liebfrauenberg-Erklärung“ sagen. Sie hat einen sehr starken Fokus. Das ist ihre Stärke, ist aber auch ihre Schwäche.

Ein Punkt, der mir aufgefallen ist: Es gibt nicht nur Aussagen darüber, dass Fremde unter uns ein Bleiberecht haben. Es gibt auch Ausführungen in alttestamentlichen Schriften, wie das umgesetzt ist, wie das problematisch ist, wie Lösungen gefunden wurden. Es tut uns meiner Meinung nach gut, wenn wir unsere biblischen Aussagen in einen breiteren Kontext stellen. Dann wird vielleicht manches etwas gebrochener auf der einen Seite, manches ein bisschen leiser, auf der anderen Seite vielleicht manches etwas stärker.

Eine Dimension, die mir viel zu schwach herauskommt, die wir in der Frühjahrstagung 2000 ganz stark thematisiert hatten, als es um dieses Thema ging, war die Fragestellung, wie gehen wir mit den staatlichen Stellen um? Ich habe einen guten Bekannten, der Polizist ist, der einen Menschen, der abgeschoben werden sollte, abholen sollte. Da gab es ein ganz starkes Problem, indem dieser Mensch verletzt wurde und der Polizist in eine Notsituation kam. Der Polizist hatte dann im Anschluss seine Stelle verloren, war irgendwo anders eingesetzt worden. Er war in psychiatrischer Behandlung, hat Morddrohungen und Telefonterror erfahren. Diese Menschen brauchen meines Erachtens genauso unsere Hilfe.

Eine andere Dimension, die ganz schwach nur ausgebildet ist, ist die folgende: Ich war von 1991 bis 1992 in Afghanistan gewesen. Ich habe dort als Elektroinstallateur gearbeitet. 1980 sind die Russen in Afghanistan einmarschiert. Die Russen haben dann eine kommunistisch-afghanische Regierung aufgebaut und eingesetzt. Diese Regierung hat viele Menschen verfolgt, in Gefängnisse gesteckt, gefoltert und ermordet.

Im April 1992 haben dann die Mudschaheddin in Kabul die Macht übernommen, die kommunistische Regierung musste fliehen. Mit dem roten Parteiausweis sind sie nach Deutschland gekommen und wurden als politisch Verfolgte anerkannt, Menschen, die andere gefoltert, umgebracht und Familien auseinander gerissen hatten. Diese Dimensionen fehlen mir etwas.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Ich möchte mich kurz zu einigen Voten äußern.

1. Regelmäßige Berichterstattung:

Selbstverständlich ist es so, dass der Hintergrund dieser Überlegungen darin besteht, Migration und Flucht bleibt in unserer Zuständigkeit als Kirche ein Thema, das auf der Tagesordnung ist. Die Veränderungen und Herausforderungen sind permanent vorhanden. Insofern könnte man dann bei jeder Synodaltagung eine Berichterstattung vorsehen, die uns – das darf ich auch sagen – in der Tat nicht überfordern würde. Dahinter steckt aber nur der Merkposten, dass wir unsere Selbstverpflichtung als Kirche ernst nehmen. Die Art und Weise, wie wir das dann machen, können wir vereinbaren.

(Beifall)

Ein Weg: dass der Bericht in den Ausschüssen erstattet wird und darüber im Plenum eine Rückmeldung kommt. Das muss nicht im Einzelnen festgelegt sein. „Regelmäßig“ muss nicht jährlich sein. Aber in einer Legislaturperiode, etwa im zweijährigen Rhythmus einen Bericht zu geben, könnte auch dieser Selbstverpflichtung entsprechen.

2. Ich hätte mit dem Umstellungsvorschlag, der gemacht wurde, keine Mühe.
3. Es ist gefragt worden, wer denn die Adressaten sind?

Einmal möchte ich daran erinnern: Dies ist eine Erklärung, die von einer europäischen Gemeinschaft von Kirchen formuliert worden ist. Das ist deshalb von ganz großem Gewicht, weil uns gerade die europäischen Mandatsträger immer wieder sagen, „uns interessieren eigentlich nicht so sehr immer nur eure nationalen Feststellungen, sondern gerade die, die ihr eurerseits in einem europäischen Kontext formulieren könnt“. Von daher ist die „Liebfrauenberg-Erklärung“ schon ein Ereignis von Rang. Das gerade deshalb, weil es hier Kirchen gelungen ist, in jeweils ganz unterschiedlichen staatskirchenrechtlichen Kontexten zu einer gemeinsamen Aussage zu kommen. Von da aus möchte ich einfach noch einmal unterstreichen, dass Adressaten künftige Gesprächspartner auf der europäischen Ebene sind.

Adressaten sind natürlich auch die Gesprächspartner auf Landes- und Bundesebene. Deswegen ist, wie ich meine, das Konsultationsergebnis mit der Erklärung auch so wichtig. Es macht in seinem Tenor eine Aussage darüber, wie wir uns als Kirche zu diesem Thema stellen. Ich persönlich könnte mich natürlich nur darüber freuen, wenn Sie mehrheitlich zu der Auffassung kommen könnten, dass Sie sich diese Erklärung zu Eigen machen. Denn in der Tat ist das ein Ergebnis, das dann auch noch einmal das Gewicht im weiteren Umgang in künftigen Gesprächen deutlich unterstreichen würde.

(Beifall)

Synodaler **Stober**: Ich möchte fünf Punkte ansprechen:

1. Nach der Diskussion im Hauptausschuss habe ich überhaupt keine Probleme, dass der Hauptausschuss den Antrag von Herrn Dr. Harmsen übernimmt.
2. Im Änderungsantrag zu Ziffer III b hat Frau Overmans sehr klar gesagt, was auch im Hauptausschuss vorgebracht wurde: Wir möchten keine Aussage zu künftigen Haushalten treffen. Der Text des Änderungsantrages ist aber eine Aussage zu einem künftigen Haushalt. Und wenngleich wir uns wünschen, dass in einem zukünftigen Haushalt das Arbeitsfeld so gehandelt wird, wollen wir das trotzdem heute nicht beschließen.
3. „Zu Eigen machen“:

Herr Stockmeier, ich verstehe den Wunsch sehr gut, dass sich die Synode die Erklärung zu Eigen macht. Nur gab es im Hauptausschuss an zwei oder drei Stellen Schwierigkeiten – Sie waren mit dabei – mit dem, was im Text der „Liebfrauenberg-Erklärung“ steht. Z. B. ist es interpretationswürdig, wenn es heißt, „die Kirche mit ihren Kirchengemeinden und ihrer Diakonie stehen vor der Aufgabe, sich stärker als bisher interkulturell zu öffnen und dabei kulturelle Festschreibungen zu überwinden.“ Das ist zu interpretieren. Ein normales Gemeindeglied kann das nicht wissen, was damit

gemeint ist. Diese Passage war u. a. ein Grund, weshalb wir mit großer Mehrheit im Hauptausschuss gesagt haben: Wir können uns die Erklärung nicht zu Eigen machen, wir begrüßen sie aber.

(Beifall; Zuruf Synodaler **Heidel**:
Es steht auf der Charta Oecumenica!)

4. Wenn der Punkt III c fallen sollte, – regelmäßiger Bericht des landeskirchlichen Beauftragten –, sage ich jetzt schon, dass dann der Hauptausschuss sicherlich den landeskirchlichen Beauftragten einladen wird und er dort berichten kann. Ich hoffe, dass der Punkt nicht fällt.
5. Zum Schluss frage ich mich, ob es sinnvoll ist, Schluss der Rednerliste zu beantragen

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Fritz**: Sie dürfen das nicht, da Sie selbst gesprochen haben.

(Synodaler **Dr. Buck**:
Ich beantrage Schluss der Rednerliste)

Sie dürfen den Antrag stellen. Darüber müssen wir abstimmen: Wer ist dafür, dass die Rednerliste abgeschlossen wird? – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 1 Gegenstimme.

(Heiterkeit)

Gibt es Enthaltungen? – Keine. Mehrheitlich ist der Beschluss angenommen.

Synodaler **Dr. Fischer**: Dieses ist ein so wichtiges Thema, dass wir uns trotz des Drucks der Zeit die Mühe nehmen sollten, unsere Gedanken darauf einzustellen.

Ich wollte eine Bemerkung zu dem Änderungsantrag unter III b des Bildungs- und Diakonieausschusses machen. Ich möchte gerne darauf hinweisen, dass diese Hinzufügung oder Änderung, die der Diakonieausschuss notiert hat, sich nicht einfach nur der Klientel, sprich den Migrantinnen und Migranten zuwendet, sondern sich auch den Ehrenamtlichen zuwendet, die diese Arbeit machen. Das ist eine ungemein wichtige Sache, dass diejenigen, die im konkreten Fall Verantwortung übernehmen, sich engagieren für Flüchtlingsfamilien, die beispielsweise von Abschiebung bedroht sind, sachkundige Ansprechpartner haben, dass sie also nicht im luftleeren Raum stehen. Von daher möchte ich das Anliegen dieses Änderungsantrages nachdrücklich unterstützen.

Ich verstehe das ganz gut, Herr Stober, dass man sagt, man kann nicht mit solchen Dingen zukünftige Haushalte festlegen. Das ist in der Tat ein Problem. Ich stelle deshalb anheim zu überlegen, damit das nicht als Festschreibung empfunden wird, dass man im Änderungsantrag die Worte „im bisherigen Umfang“ durch die Worte „in ausreichendem Umfang“ ersetzt. Damit ist jedenfalls die Tendenz, diese Arbeitsfelder festzuhalten und mit den erforderlichen Mitteln auszustatten, klargestellt.

Synodaler **Ziegler**: Durch die Worte von Herrn Stober erübrigt sich mein Redebeitrag.

Synodale **Dr. Barnstedt**: Ich möchte noch einmal für den Rechtsausschuss hervorheben, dass unsere Äußerung, wonach die Landessynode lobend anerkennt und begrüßt, wie auch die Ergänzungen des Finanzausschusses zu dem Hinweis „macht es sich zu Eigen“ für alle drei Punkte gilt, und nicht nur zu I.

Ich möchte deshalb noch einmal darauf hinweisen, was mir ein großes Anliegen ist: Wenn wir schreiben, die Landessynode bittet die Kirchenbezirke zu beraten, erinnere ich daran, wir sind alle Mitglieder in Kirchenbezirken. Jeder soll sich die Sache zu Eigen machen und mitnehmen. Meiner Meinung nach ist die Wirkung erheblich größer, wenn jeder sich die Erklärung unter den Arm nimmt und werbend dafür eintritt, als wenn wir heute diesen Beschluss treffen: Wir bitten darum, die anderen Mitglieder in den Kirchenbezirken mögen sich darum kümmern. Es kommt auf diese Weise mehr Leben in die Angelegenheit, wenn wir sie uns inhaltlich zu Eigen machen und zu einer Herzensangelegenheit, als in dieser Debatte Beschlüsse zu fassen.

(Vereinzelter Beifall)

Der Rechtsausschuss möchte statt I, II und III – so hatten wir es vorgesehen – Folgendes sagen: **Wir begrüßen die Liebfrauenberg-Erklärung lobend und anerkennend und „machen sie uns zu Eigen“**. Damit schließen wir uns den weiteren Ausführungen des Finanzausschusses an. Diese Formulierung gilt an Stelle I, II und III. So hatten wir das beraten.

(Unruhe)

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht**: Der **Antrag** wäre dann, die **Punkte II und III zu streichen** und den Punkt I dann entsprechend der gemachten Formulierung von Frau Dr. Barnstedt als einzigen Punkt aufzunehmen.

Vizepräsident **Fritz**: Wir sind am Ende der Rednerliste.

Synodaler **Eitenmüller**: Um das Abstimmungsverfahren weiter zu vereinfachen, schließt sich der **Bildungs- und Diakonieausschuss** auch dem an, was eben vorgetragen wurde. Das „ausdrücklich“ wird dann zugunsten von „**macht sich zu Eigen**“, aufgegeben.

Gestatten Sie mir noch eine werbende Bemerkung für den Zusatz unter III b. Ich habe als persönlich Betroffener – wohlgemerkt im deutschsprachigen Ausland – erlebt, was es bedeutet, in die Fänge der Fremdenpolizei zu geraten. Und ich konnte mich durchaus wehren. Wenn ich mir vorstelle, dass jemand des Deutschen kaum oder gar nicht mächtig ist und sich in dieser Situation befindet, ist ihm das wenige, das ihm an Beistand zuteil werden kann durch dieses Netz, das natürlich auch seine finanziellen Auswirkungen hat, gerade zu von lebenswichtiger Bedeutung.

Die finanzielle Belastung ist schon bisher gering, sie wird auch in Zukunft gering bleiben. Ich bitte Sie also herzlich, wenn es Ihnen möglich ist, unserem Änderungsantrag unter III b zuzustimmen.

(Beifall)

Vizepräsident **Fritz**: Wir kommen nun zur **Abstimmung**. Der weitestgehende Antrag, wenn ich das richtig verstanden habe, ist der des Rechtsausschusses, nämlich dass wir nur beschließen

„die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt lobend und anerkennend die Liebfrauenberg-Erklärung zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004 und macht sie sich zu Eigen“.

Habe ich Sie richtig verstanden? Mehr wollen Sie gar nicht.

(Bejahende Zurufe)

Dann müssen wir zunächst darüber abstimmen, ob wir nur dieses und nichts Weiteres beschließen wollen.

Wer dem Antrag des Rechtsausschusses nur I in der von mir vorgelesenen Form zustimmen möchte, der möge bitte die Hand erheben: – 23. Wer ist dagegen? – 31 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 5 Gegenstimmen.

Damit ist dieser Antrag abgelehnt. Das bedeutet, wir müssen jetzt über alle drei Punkte abstimmen.

Jetzt stimmen wir noch einmal über I ab, und zwar in der weitergehenden Fassung.

(Zuruf: Müssen wir wirklich über alle drei Punkte abstimmen oder kann man nicht über den Antrag des Herrn Eitenmüller abstimmen? – Verneinende Zurufe)

Es ist beantragt worden, dass wir getrennt abstimmen. Deshalb müssen wir die Punkte I, II und III getrennt abstimmen, darüber hinaus auch noch einmal die Unterpunkte, da es jeweils Änderungsanträge gibt.

I: Der weitestgehende Antrag war die Formulierung, wie ich sie vorgelesen habe, nämlich: *„Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt lobend und anerkennend die „Liebfrauenberg-Erklärung“ zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004 und macht sie sich zu Eigen“*.

Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 10 Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 10.

Damit ist der erste Teil so angenommen.

Wir kommen zu **II**: Hier haben wir den Absatz **a**. Dazu gibt es keinen Gegenantrag. Wer dem Absatz II a zustimmen kann, hebe bitte die Hand: – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 5 Gegenstimmen. Wer enthält sich? – 10 Enthaltungen.

Damit ist II a beschlossen.

II b: In der vom Hauptausschuss übernommenen Fassung von Herrn Dr. Harmsen heißt es dann: *„Die Landessynode benennt Anliegen, die ihr für Nachbesserungen im gesetzlichen Verfahren als notwendig erscheinen: Eine verlässliche Bleiberechtsregelung für Menschen, die seit vielen Jahren in Europa sind, Möglichkeiten zum Erhalt des Aufenthaltsrechtes“* und weiter so im Text, wie er abgedruckt steht.

Das betrifft zum einen die Änderung „als notwendig erscheinen“ sowie die „verlässliche Bleiberechtsregelung“, die vorangestellt wird.

Wer für diesen Antrag II b ist, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 8 Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 9 Enthaltungen.

Damit ist auch Ziffer II b in der vorgelesenen Form angenommen.

Wir kommen zu III:

Zu **III a** gibt es keine Ergänzungs- oder Gegenanträge. Wer für III a in der Ihnen vorliegenden Form ist, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 10 Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 10 Enthaltungen.

Damit ist III a angenommen.

Zu **III b** haben wir einen Änderungsantrag von Herrn Heidel. „Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat bei der Aufstellung des Haushalts 2006/2007 dafür Sorge zu tragen, dass die Begleitung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten im bisherigen Umfang gesichert ist.“

Die Synode fordert die Landesregierung von Baden-Württemberg auf unverzüglich eine Regelung der Altfälle im Sinne des Absatzes 24 der Liebfrauenberg-Erklärung vorzunehmen.“

(Zuruf: Bitte getrennte Abstimmung!)

Dann stimmen wir zunächst nur über eins ab, wo es darum geht, den Evangelischen Oberkirchenrat bei der Aufstellung des Haushaltes zu bitten. Ich lese den Antrag von Herrn Heidel nochmals vor:

„Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat bei der Aufstellung der Haushalte 2006/2007 dafür Sorge zu tragen, dass die Begleitung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten im bisherigen Umfang gesichert ist.“

(Zuruf: Alternativ zum Bildungs- und Diakoniewausschuss?)

Synodaler **Heidel**: Ich hatte nur den Vorschlag des Finanzausschusses referiert. Es wäre Sache des Vorsitzenden des Finanzausschusses zu sagen, ob der Finanzausschuss zu seinen Anträgen steht oder nicht.

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Buck**: Der Antrag des Finanzausschusses, wie Herr Heidel ihn vorgetragen hat, scheint uns präziser und griffiger zu sein. Wenn aber die Synode dasselbe versteht unter der Formulierung dessen, was der Bildungsausschuss ausgedrückt hat, können wir uns dem anschließen.

Vizepräsident **Fritz**: Dann steht er überhaupt nicht mehr zur Debatte. Es geht um den erweiterten Antrag des Bildungsausschusses zu Ziffer III b.

Wer diesem Antrag, wie er vorliegt, zustimmen möchte, der möge bitte die Hand heben: – 31. Wer ist dagegen? – 22 Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 9 Enthaltungen.

Das ist ein Patt, damit ist der Antrag III b abgelehnt. Alsdann müssen wir über den Hauptantrag über III b abstimmen in der Fassung des Hauptausschusses. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die Mehrheit. Wer ist dagegen? – 9 Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 10 Enthaltungen.

Damit ist der Antrag in der Fassung des Hauptausschusses angenommen.

Jetzt kommen wir zu **III c**.

Da gibt es den Antrag, Ziffer III c zu streichen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen: – 33. Wer ist dagegen? – 17 Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 10 Enthaltungen.

Der Streichungsvorschlag ist angenommen. Damit haben wir diesen Tagesordnungspunkt erledigt.

Beschlossene Fassung:

I.

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt lobend und anerkennend die „Liebfrauenberg-Erklärung“ zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004 und macht sie sich zu Eigen.

II.

- a) Die Landessynode begrüßt die Verbesserungen im europäischen und deutschen Asyl- und Flüchtlingsrecht: die Anerkennung nicht-staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung, Schutz vor religiöser Verfolgung, Schutz von Deserteuren und die Möglichkeiten der Berücksichtigung von Härtefallgesichtspunkten.

- b) Die Landessynode benennt Anliegen, die ihr für Nachbesserungen im gesetzlichen Verfahren als notwendig erscheinen: Eine verlässliche Bleiberechtsregelung für Menschen, die seit vielen Jahren in Europa sind, Möglichkeiten zum Erhalt des Aufenthaltsrechtes im Falle des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung, Verbesserung des Status von Personen mit subsidiärem Schutz, Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Integrationsförderung für alle Personen mit einem Aufenthaltsrecht und konsequenter Schutz der Familieneinheit.

III.

- a) Die Landessynode bittet die Kirchenbezirke zu beraten, wie die Handlungsempfehlungen im Teil „Gaben und Aufgaben der Kirche und ihrer Diakonie“ bezirklich umgesetzt werden können. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, diesen Prozess fachlich zu begleiten und zu unterstützen.
- b) Die Landessynode sieht die Notwendigkeit, eine unabhängige, qualifizierte Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und Migrantinnen/Migranten in besonderen Lebenssituationen und der sie begleitenden Ehrenamtlichen auch in Zukunft weiterzuführen.

Wir machen nun eine Pause, treffen uns 5 Minuten vor 11:00 Uhr wieder.

(Unterbrechung der Sitzung
von 10:38 Uhr bis 10:58 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Fritz hat es beinahe geschafft. Er hat gesagt: Wiederbeginn 5 Minuten vor 11:00 Uhr, damit wir um 11:00 Uhr weitermachen können.

Ich begrüße Sie. Als Überleitung zu unserem Schwerpunktthema Kirchenmusik habe ich gestern die Mittagspause damit verbracht, etwas bei Hebel zu suchen, was irgendwie passen könnte. Es war gar nicht so einfach. Aber ich kann Ihnen jetzt Glocken, Psalm, Orgel und fast alles, was dazugehört, bieten, und zwar mit ein paar kurzen Ausschnitten aus einem sehr unbekanntem idyllischen Werk namens „Hephata: Thue Dich auf“. Die Story geht ungefähr so: Das lyrische Ich macht einen Spaziergang über das Feld. Es ist Herbst. Es hört die Kirchenglocken und eilt in eine ihm offensichtlich unbekannte Kirche, feiert den Gottesdienst mit und erzählt jetzt einer anderen Person, was das Besondere an diesem Gottesdienst gewesen ist.

Der Anfang:

*Amme Suntig früh, se gangi in mine Gedanke
... und los, wie d'Vögeli froh sin, wil sie elleinig im Feld sin,
und piff au mi Morge-Psalem und d'Vögeli lose,*

– „lose“ ist „zuhören“ –

(Heiterkeit)

bis es zseme lütet an allen Enden und Orte.

„zseme lütet“ ist das gemeinsame Läuten der Glocken: Jetzt beginnt der Gottesdienst. Jetzt lassen wir einiges aus.

*Betet hen sie, wie by üs und gorglet und gsunge.
Wo sie gsunge hen, se stigt de Pfarrer uf d'Chanzele
... und druff, wo d'Orgle verbrummt het,
fangt er e Predig a vo sellem Taube und Stumme,
wo ne fremde Ma am galiläische Meer her
gwandlet seig und heigt dem Chranke d'Finger ins Ohr gleit
und uf d'Lezgen au, und wiener „Hephata“ grüft heig:
„Hephata, thue dich auf!“, druf seig dem Chranken uf eimol
s'Wasser in d'Auge gschosse. „Nei loset, wie brusche die Welle!“
heig er gseit, „wie piff der Wind so lieblig im Schilfrohr!
Nei, wie singt der Fischer dort so lieblig am Ufer!“*

Bis dahin hatten wir Glocken, Orgel, Gesang in der Kirche, und der Geheilte hört den Wind pfeifen und auch den Fischer singen. Das waren acht Verse zur biblischen Geschichte. Jetzt kommen ungefähr fünfzig zur weiteren Auslegung dieses Textes, vor allem des „Hephata“ bezogen auf die Natur. Ich überspringe jetzt den gesamten Spätherbst, den Winter, Weihnachten, wo sich nichts tut. Aber jetzt auf einmal:

*Tag um Tag vergoht, der Ostermentig und Zistig,
bis die Stimm vom Himmel tönt und „Hephata“ ausspricht.
Und jez ruft es Tag und Nacht und Sunntig und Werchtig:
„Hephata, thue dich auf!“ und's höre's alle und folge ...*

*He es währ vom Ostertag e freudige Fyrtig,
bis zum Pfingsfest, Tag und Nacht und Sunntig und Werchtig;
's glitzeret z'sendum wie Gold und Silber und Demant,
's wahlte e Blütheduft ab alle Bäumen und Hecke,
's tönt, me weiß nit was, in alle Gärten und Matte
wie Clavier- und Harpheton und silberne Glöckli;
wo me lost und wo me luegt isch Lebe und Lebe.*

Bis dahin.

(Beifall)

VI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrates vom 17. September 2004: Entwurf einer Schlussresolution zum Thema Kirchenmusik (OZ 5/5-1)

(Anlage 5)

VII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Finanzielle Sicherung der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 5/5-2)

(Anlage 5)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte unsere Berichterstatterin für den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Ältestenrates vom 17. September 2004 OZ 5/5-1. – Zur Geschäftsordnung, Herr Steinberg.

Synodaler **Steinberg** (zur Geschäftsordnung): Ich stelle den Antrag, die Tagesordnungspunkte VI und VII gemeinsam zu behandeln. Es kann dann wohl jeder Berichterstatter seinen Teil vortragen, aber beschlussmäßig bin ich der Auffassung, dass es in einem sein muss. Wir können nicht auf der einen Seite eine Erklärung abgeben, in der ausgesagt wird, wie gut und schön die Musik ist, und in einem weiteren Beschluss, der dann außerhalb ist, aussagen: Es wird ein Bedarfstellenplan usw. erstellt, und dann vielleicht in einem halben Jahr kommen und sagen: Von den Stellen fallen soundso viel weg. Ich meine, es müsste eine Einheit sein. So war es ja auch von den Unterlagen her vorgesehen. Da war alles Ordnungsziffer 5. Ich stelle den Antrag, beides gemeinsam zu behandeln, insbesondere bei der Beschlussfassung.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie haben es verstanden. Es soll also nicht der Beschluss zu Tagesordnungspunkt VI und dann der Beschluss zur Tagesordnungspunkt VII gefasst werden, sondern Sie sollen beide Berichte hören und beide gemeinsam diskutieren. Wenn Sie auch dieser Ansicht sind, wie Herr Steinberg beantragt, dann zeigen Sie

das bitte an. – Das ist die Mehrheit. Gegenprobe! Wer ist dagegen? – 10 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 19. Dann müssen wir doch die Ja-Stimmen auszählen. – Es war doch richtig. Wir sind 64 anwesende Mitglieder. Es waren 29 Enthaltungen bzw. Gegenstimmen. Wir behandeln die beiden TOPs also zusammen.

(Zuruf: Es sind nicht alle hier im Raum!)

– Gut. Wir müssen jetzt doch die Ja-Stimmen zählen. Wer ist für den Antrag von Herrn Steinberg? – 34. Das ist die Mehrheit. Glauben Sie es jetzt?

(Heiterkeit)

Ich bitte nun um den Bericht der Synodalen Leiser zu **Tagesordnungspunkt VI, OZ 5/5-1.**

Synodale **Leiser, Berichterstatterin**: Liebe Frau Vizepräsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! „Die Musik spricht für sich allein, vorausgesetzt, wir geben ihr eine Chance“, ein Zitat von Yehudi Menuhin. Gleichwohl muss ich einige Worte sagen. Die Beratungen der Gremien über die Schlussresolution zum Thema Kirchenmusik in unserer Landeskirche hat viele Diskussionen angestoßen.

Nach so viel erlebter Musik und so viel Theorie über die Musik ist es unbestritten: Kirchenmusik ist ein wichtiger Teil der Verkündigung. Durch die Musik wird das Evangelium in eindrucksvoller Weise vermittelt, es wird anders erlebt und bringt andere Saiten zum Klingen. Sie erinnern sich: Einstimmen – Hochstimmen – Umstimmen. Auf vielfältige Weise hat das Konzert am Montagabend uns zum Schwingen oder Swingen gebracht.

In den Workshops mit den Schwerpunkten wurden viele neue Ideen vermittelt. Ich erinnere noch einmal: Unter anderem Kirchenmusik als Element des Gemeindeaufbaus, Psalmen singen, Kirchenmusik und Spiritualität, Kirchenmusik im Gottesdienst lebendig, vielfältig, aktivierend usw. Die Landessynodalen lernten die Kirchenmusik als einen wichtigen Arbeitsbereich der evangelischen Kirche im Rahmen ihrer Verkündigung neu kennen.

Bei meinem Rundgang durch die Ausschüsse habe ich den Eindruck mitgenommen: Das Resolutionspapier wurde in einem Ton angestimmt, in den nicht alle einstimmen konnten. Es gab weniger Hochstimmung als vielmehr Missstimmung, manche Verstimmung, aber auch Zustimmung in der Sache. Mit anderen Worten: Es gab Probleme, die in den Ausschüssen unterschiedlich diskutiert wurden und zur Umstimmung der Formulierung des Berichts führte.

Der Rechtsausschuss wünscht sich eine klare Gliederung, z. B.:

1. Feststellen: Was ist da in der Kirchenmusik?
2. Was leistet die Kirchenmusik und was leistet sie nicht?
3. Was ist das Ziel für die nächste Zeit?

In der Diskussion wurden einige Punkte erarbeitet, die ich hier kurz nennen möchte. Dem Rechtsausschuss ist für die Zukunft wichtig:

- dass ein flächendeckendes Netz von Hauptamtlichkeit in den Bezirken gewährleistet ist;

- dass die hauptamtlichen Bezirkskantoren sich weiterhin kreativ für die Ausbildung von haupt- und nebenamtlichen Chorleiterinnen und Chorleitern, Organistinnen und Organisten einsetzen;
- dass die Zusammenarbeit zwischen hauptamtlichen Mitarbeitern und Kantorinnen und Kantoren verstärkt wird;
- dass die Chancen der Kirchenmusik für eine missionarische und in der Öffentlichkeit präsen- te Kirche genutzt wird;
- dass in Schule, Gemeinde und Familie dem Singen ein neuer Stellenwert gegeben wird. Hilfreich wäre es hier, einen neuen Kanon von 10 bis 15 Liedern zu finden, auf den von allen Gemeinden in Freud und Leid zurückgegriffen werden kann;
- dass innerhalb der Kirchenleitung dafür Sorge getragen wird, dass die musischen Anteile in Ausbildung, Fort- und Weiterbildung von Religionspädagogen und Pfarrern erhöht werden.

Der Bildungsausschuss wünscht sich eine klare Struktur und mehr Konkretes. Die Probleme sollen benannt werden und Sachfragen deutlich auf den Tisch kommen.

Die Lösung für den Finanzausschuss wäre eine Standpunktbestimmung, die mit der Finanzproblematik zusammengefasst wird.

Zur späten Stunde konnten wir noch eine neue, ich denke, gut gestimmte Komposition mit Vertretern der vier Ausschüsse erarbeiten.

Der Hauptausschuss dankt dem Finanzausschuss für den neuen Entwurf einer Resolution. Wir haben in unseren Beratungen wenig ergänzt, was ich nun erläutern möchte. Es war uns wichtig, dass das Anliegen der ProPop-Initiative weitergeführt wird. Darum diskutierten wir länger darüber, einen Satz aufzunehmen wie „Die Landessynode bittet die Gemeinden und alle Aktiven, neben der Pflege der klassischen Kirchenmusik die Bemühungen um das Einbeziehen von Populärmusik in Gottesdiensten und Konzerten zu verstärken“. Aber wir wollten nicht die Kirchenmusik in zwei Schubladen teilen und fest zementieren: Hier Klassik – da Pop. In unserem Antrag sehen wir darum dieses Anliegen in dem „unterschiedliche Stile des Musizierens“ ausgedrückt. Sie finden dies im letzten Absatz der Beschlussvorlage. Deutlich ist uns im Lauf der Diskussion geworden, wie wichtig es ist, dass Kirche auf die sich schnell ändernden Trends reagieren und auch auf unterschiedliche Milieus eingehen muss. Dies müsste noch ausführlicher reflektiert werden.

Ich danke der Vorbereitungsgruppe und allen Ausschüssen für die faire Zusammenarbeit, für die Hilfestellung beim Ausformulieren und für Ihre Offenheit.

Ich verlese den Beschlussvorschlag:

Die Landessynode dankt allen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die für Musizieren in unserer Kirche, für das Orgelspiel in unseren Gottesdiensten, das Blasen der Posaunenchoräle und das Singen der Kirchenchoräle sorgen und verantwortlich sind. Sie dankt all denen, die in Chören, Bands, Orchestern, Musikgruppen und musikalischen Projekten in unserer Landeskirche aktiv sind.

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, weiterhin in ausreichendem Maße Mittel für die Kirchenmusik bereitzustellen und ermutigt die Gemeinden zugleich, neue Wege der Sicherung ihrer kirchenmusikalischen Arbeit zu beschreiten (Sponsoring, Stiftungen).

Die Landessynode bittet die hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren, wie bisher kreativ Anstrengungen für die Ausbildung von nebenamtlichen Chorleiterinnen und Chorleitern, Organistinnen und Organisten und weiteren Musikerinnen und Musikern in den zeitgemäßen Formen der Kirchenmusik zu unternehmen.

Die Landessynode bittet die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und alle, die für Gottesdienste verantwortlich sind, verstärkt bei der Gestaltung von Gottesdiensten, auch neuer Formen von Gottesdiensten, zusammenzuarbeiten, um die Chancen, die unterschiedliche Stile des Musizierens in der Kirche bieten, für eine missionarische und in der Öffentlichkeit präsen- te Kirche zu nutzen.

Ich danke.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann hören wir jetzt, wie abgesprochen, gleich anschließend den nächsten Bericht, nämlich den zu **Tagesordnungspunkt VII, OZ 5/5-2 „Finanzielle Sicherung der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden“** und diskutieren dann beide Berichte zusammen. – Herr Dr. Fischer, bitte.

Synodaler **Dr. Fischer, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Mitsynodale, liebe Schwestern und Brüder! „Glauben“, so hat Prof. Dr. Peter Bubmann in seinem eindrücklichen Referat „Über die Bedeutung der Musik für die Kirche“ einleitend ausgeführt, „heißt nie nur Denken oder Schreiben. Die Begegnung mit Gott verlangt danach, dass das Evangelium laut wird, dass öffentlich geredet und aus innerstem Antrieb heraus gesungen wird“. Diese Feststellung bildete gleichsam die Folie unserer Überlegungen zur Vorlage des Landeskirchenrats zur finanziellen Sicherung der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden, die unter OZ 5/5-2 allen Ausschüssen zur Beratung und Stellungnahme zugegangen ist. Und da wir vom Finanzausschuss an dieser Stelle zu berichten haben, möchte ich hier und jetzt gleich auch allen für die Intensität ihrer Beratungen und für ihre Rückmeldungen danken.

Im Ergebnis aller vorgetragenen Überlegungen hat der Finanzausschuss zu der fraglichen Vorlage den folgenden Beschlussantrag formuliert:

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bezirken unserer Landeskirche die Stellen der Bezirkskantoreinnen und Bezirkskantoren zu sichern.
2. Die Landessynode regt an, ein gestaffeltes System zentraler Mitfinanzierung zu erarbeiten, das eine Erhöhung der bisherigen Bezuschussung der Bezirkskantorenstellen beinhaltet.
3. Die Landessynode schlägt vor, die Einsatzplanung der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch den Kirchenbezirk zu stärken und Alternativen zur bisherigen Trägerschaft der Kirchengemeinden bei der Anstellung der Bezirkskantoreinnen und Bezirkskantoren zu entwickeln.
4. Darüber hinaus bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, in Zusammenarbeit mit den Landeskantoren im Rahmen eines Qualitätssicherungskonzepts einen Bedarfsstellenplan für den Haushalt 2006/2007 zu erarbeiten. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zu einer entsprechenden Neuordnung im gesamtkirchlichen Interesse an dem derzeitigen Stellenplan festzuhalten.

Ich möchte Ihnen, liebe Schwestern und Brüder, zu dieser Beschlussvorlage die folgenden Erläuterungen geben:

Wie Sie aus dem vorliegenden Diskussionspapier unter OZ 5/5-2 ersehen können, beträgt der derzeitige Finanzaufwand für die Bruttopersonalkosten der Bezirkskantorate 960.000 Euro, zu welchen weitere 248.000 Euro an gewährten Härtestockmitteln hinzuzurechnen sind. Der vergleichsweise hohe Härtestockbedarf signalisiert, dass Gemeinden, die über eine Bezirkskantors- oder eine andere hauptamtliche Kirchenmusikerstelle verfügen, in zunehmendem Maße unter Druck geraten, und dies umso mehr, als nach den jüngsten Beschlusslagen Härtestockmittel – die ja, wie Sie wissen, inzwischen ja nicht mehr so heißen, sondern als außerordentliche Finanzaufweisungen firmieren – nach dem Willen der Landessynode nur noch befristet und in Verbindung mit einem Haushaltssicherungskonzept unter Einsetzung eines Strukturausschusses gewährt werden können. Daraus ergibt sich immer häufiger die Gefahr, dass örtliche Finanzproblematiken zu Lasten des qualitativ verantworteten Musizierens im Raum der Kirche gelöst werden. Klartext: Die einzelnen Gemeinden sehen sich mit ihrer Anstellungsverantwortung für eine hauptamtliche Kirchenmusikerin bzw. einen hauptamtlichen Kirchenmusiker zunehmend überfordert. Im Evangelischen Oberkirchenrat hat diese Entwicklung zu der Überlegung in Richtung auf einen Gesamtbedarfsstellenplan geführt, die Ihnen allen aus der entsprechenden Vorlage bekannt ist.

Der Finanzausschuss hat sich das Anliegen, Maßnahmen zu ergreifen, um ein chaotisches Wegbrechen der kirchenmusikalischen Versorgung in der Landeskirche zu verhindern und zugleich Steuerungselemente zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen flächendeckenden kirchenmusikalischen Versorgung zu entwickeln, schon während der Zwischentagung im September und dann auch in den Beratungen der laufenden Tagung zu Eigen gemacht. Und ich glaube, ich sage nicht zu viel, wenn ich feststelle: Über Gewicht und Bedeutung der kirchenmusikalischen Arbeit in unserer Landeskirche besteht unter uns allen Konsens.

(Beifall)

Dabei hat der Finanzausschuss allerdings die Frage Bedarfsstellenplan zunächst gedanklich differenziert. Es ist zu unterscheiden zwischen den Bezirkskantoren einerseits, die über die Anbindung an eine bestimmte Gemeinde hinaus in ihren Tätigkeiten und Verantwortungen gewissermaßen per definitionem auf die weiteren Gemeinden des Bezirks ausstrahlen, und den weiteren hauptamtlichen Stellen, die zweifellos für die öffentliche Wahrnehmung evangelischer Kirchenmusik häufig hohe Bedeutung haben, deren Bestand sich aber nicht selten geschichtlichen Konstellationen verdankt, die unter heutigen Umständen nicht mehr in der Weise des Anfangs gegeben sind.

Dieser Differenzierung verdankt sich Punkt 1 der Ihnen zugegangenen Beschlussvorlage – ich zitiere –:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bezirken unserer Landeskirche die Stellen der Bezirkskantorennen und Bezirkskantoren zu sichern.

Nun ist ja der Beschlussantrag des Finanzausschusses allen anderen Ausschüssen zur Stellungnahme zugegangen, und mit Befriedigung kann ich feststellen: Dem, was in Punkt 1 formuliert ist, konnte in allen Ausschüssen zugestimmt werden.

Nach derzeitiger Regelung erhalten diejenigen Gemeinden, welche in Trägerschaft einer Bezirkskantorenstelle stehen, einen zentralen Finanzierungsbeitrag in Höhe von 50 % der Kosten. Inwieweit diese Begrenzung der zentralen Mitfinanzierung im Einzelfall zu Überforderungen des gemeindlichen Haushalts führt, konnte ich oben bereits andeuten. Eine Mitfinanzierung in der genannten Größenordnung reicht in nicht wenigen Fällen schlicht nicht mehr aus. Von daher der zweite Punkt in unserer Beschlussvorlage – ich zitiere –:

Die Landessynode regt an, ein gestaffeltes System zentraler Mitfinanzierung zu erarbeiten, das eine Erhöhung der bisherigen Bezuschussung der Bezirkskantorenstellen beinhaltet.

In diesem Punkt geht es noch nicht um die Höhe, in welcher die Mitfinanzierung der Bezirkskantorenstellen zu justieren wäre. Hier sind verschiedene Werte angesprochen worden, die sich irgendwo zwischen 60 und 75 % bewegen. Das klärende Gespräch hierüber sollte den kommenden Haushaltsberatungen überlassen bleiben. Aber in seiner indikativischen Formulierung „*beinhaltet*“ möchte der Finanzausschuss den klaren Willen bekunden, in der Sicherung der Bezirkskantorenstellen zu einer wirksamen Erhöhung der bereitgestellten Mittel zu kommen.

Hierüber gab es mit dem Rechtsausschuss keinen Konsens. Dort – im Rechtsausschuss – war man mehrheitlich der Meinung, es sei ausreichend, lediglich die Möglichkeit eines Handlungshorizonts über die derzeit bestehende 50%-Grenze hinaus zu eröffnen. Insofern liegt Ihnen als Alternative zu Punkt 2 unserer Vorlage ein *Änderungsantrag* des Rechtsausschusses vor, welcher das Wort „*beinhaltet*“ durch die Worte „*beinhalten kann*“ ersetzt sehen möchte. Dem konnte sich der Finanzausschuss aus Gründen einer klaren und eindeutigen Willensbekundung nicht anschließen.

Dabei ist, was die Sicht der Dinge im Finanzausschuss angeht, allerdings zu berücksichtigen, dass sich der Gedanke einer gestaffelten Erhöhung der Mitfinanzierung wesentlich dem anderen und weiterführenden Gedanken der Umstrukturierung der Anstellungsträgerschaft, nämlich weg von der einzelnen Kirchengemeinde und hin zu einer verstärkten Bezirksanbindung, verknüpft. D. h. im Klartext: Die Bezirkskantorenstellen sollen künftig verstärkt vom Kirchenbezirk verantwortet werden, sodass auch die Einsatzplanung für die Dienste des Bezirkskantors respektive der Bezirkskantorsin in verstärktem Umfang vom Bezirkskirchenrat vorzunehmen ist.

(Vereinzelt Beifall)

Das steht in bestimmter gedanklicher Nähe zur Frage der Bezirksstellenpläne, die wir jüngst diskutiert haben. Dabei bleibt freilich der Bezirkskantor einer bestimmten Gemeinde verbunden, die sich in einem noch zu ermittelnden Umfang für die in Anspruch genommenen Dienste des Kantors oder der Kantorsin in entsprechender Weise an der Finanzierung der Stelle zu beteiligen hätte.

Dieser Überlegung verdankt sich Punkt 3 unserer Beschlussvorlage – ich zitiere –:

Die Landessynode schlägt vor, die Einsatzplanung der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch den Kirchenbezirk zu stärken und Alternativen zur bisherigen Trägerschaft der Kirchengemeinden bei der Anstellung der Bezirkskantorennen und Bezirkskantoren zu entwickeln.

In diesem Punkt konnte Übereinstimmung unter allen vier beratenden Ausschüssen erzielt werden.

Nun werden Sie vielleicht bemerkt haben, dass in Punkt 3 unserer Beschlussvorlage erstmalig neben den Bezirkskantorennen und Bezirkskantoren unspezifisch die „hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“ genannt sind. Das sind diejenigen Stellen und Personen, welche, dem Kreis der Bezirkskantoren und Bezirkskantorennen hinzutretend, in anderer Weise – und wie gesagt: oft durch regionale Umstände bedingt – für das kirchenmusikalische Arbeiten in unseren Kirchen zuständig sind. Das führt über zum Stichwort „Bedarfsstellenplan“. Punkt 4 unserer Vorlage führt dazu aus – ich zitiere ein weiteres Mal –:

Darüber hinaus bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, in Zusammenarbeit mit den Landeskantoren im Rahmen eines Qualitätssicherungskonzepts einen Bedarfsstellenplan für den Haushalt 2006/2007 zu erarbeiten. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zu einer entsprechenden Neuordnung im gesamt-kirchlichen Interesse an dem derzeitigen Stellenplan festzuhalten.

Vielleicht sollte man anstelle von „Stellenplan“ besser sagen: „Stellenumfang“. Es ist deutlich, dass an dieser Stelle Klärungsbedarf vorhanden ist. Wie viele hauptamtliche Stellen sind tatsächlich und sozusagen abgesehen von historischem Wildwuchs erforderlich, um dasjenige Maß an kirchenmusikalischer Qualität – ausstrahlend um bestimmte Zentren herum – zu sichern, das wir alle uns wünschen und auf das wir ja in diesen Tagen, beginnend mit dem Eröffnungsgottesdienst am Sonntagabend, so wunderbare Probe machen konnten? Und wie und nach welchen Kriterien ist der Stellenpool in der Kirchenmusik insgesamt zu bestücken, damit auch weiterhin und verstärkt ehrenamtliche wie nebenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen – und damit es an dieser Stelle keine Missverständnisse gibt, es ist vorhin von der Berichterstatterin schon angesprochen worden, nenne ich hier ausgesprochenermaßen diejenigen, die auf den sozusagen heterodoxen Instrumenten im Raum der Kirche musizieren, also die Rockmusiker, die Drummer, die Gitarristen, die Keyboarder –, damit also sie alle sich in ihrem Engagement erkannt, fortgebildet und unterstützt finden können?

Der Hauptausschuss votiert hier für eine verbale und vielleicht auch sachliche Konkretisierung, indem er den Antrag vorlegt, die Beschlussvorlage des Finanzausschusses um einen fünften Punkt zu erweitern, welcher zu lauten hätte:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Konzept zur Gewinnung ehren- und nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu entwickeln sowie deren Aus- und Fortbildung zu unterstützen.

Der Finanzausschuss hat dieses Anliegen unter das Rubrum „Qualitätssicherungskonzept“ gefasst und sieht an dieser Stelle – und natürlich nicht nur hier – die Herren Landeskantoren in besonderer Weise gefordert.

Wie immer Sie, liebe Schwestern und Brüder, nun entscheiden – das möchte ich gerne am Ende meines Berichts sagen –: Wir werden am Ende dieser Tagung einen wichtigen Schritt in Richtung Konsolidierung unserer Kirchenmusik getan haben. Es gab viele Gespräche, viele Beratungen, viele Begegnungen, es gab Singen und Klingeln. Mit Ihnen allen zusammen, sage ich einmal, bin ich dafür dankbar. Ich danke Ihnen.

Hauptantrag des Finanzausschusses

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bezirken unserer Landeskirche die Stellen der Bezirkskantorennen und Bezirkskantoren zu sichern.
2. Die Landessynode regt an, ein gestaffeltes System zentraler Mitfinanzierung zu erarbeiten, das eine Erhöhung der bisherigen Bezuschussung der Bezirkskantorenstellen beinhaltet.
3. Die Landessynode schlägt vor, die Einsatzplanung der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch den Kirchenbezirk zu stärken und Alternativen zur bisherigen Trägerschaft der Kirchengemeinden bei der Anstellung der Bezirkskantorennen und Bezirkskantoren zu entwickeln.
4. Darüber hinaus bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, in Zusammenarbeit mit den Landeskantoren im Rahmen eines Qualitätssicherungskonzepts einen Bedarfsstellenplan für den Haushalt 2006/2007 zu erarbeiten. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zu einer entsprechenden Neuordnung im gesamt-kirchlichen Interesse an dem derzeitigen Stellenplan festzuhalten.

Änderungsantrag des Rechtsausschusses zu Punkt 2

2. Die Landessynode regt an, ein gestaffeltes System zentraler Mitfinanzierung zu erarbeiten, das eine Erhöhung der bisherigen Bezuschussung der Bezirkskantorenstellen **beinhalten kann**.

Ergänzungsantrag des Hauptausschusses

5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Konzept zur Gewinnung ehren- und nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu entwickeln sowie deren Aus- und Fortbildung zu unterstützen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir sind Ihnen dankbar für diesen klaren und durchsichtigen Bericht.

Wir kommen zur **Aussprache**. Die erste Wortmeldung habe ich schon gesehen. – Herr Dr. Buck.

Synodaler **Dr. Buck**: Frau Vizepräsidentin, ich bitte Sie um die Erlaubnis, etwas nicht ganz zur Sache Gehörendes zu sagen.

(Heiterkeit)

Herr Dr. Fischer hat heute zum letzten Mal für den Finanzausschuss einen Bericht abgeben können, da er, wie Sie wissen, die Landessynode verlässt, weil er aus dem Wahlbezirk ausscheidet. Wir bedauern, dass er geht, und ich möchte das hier noch einmal sagen: Wir wünschen ihm eine gute neue Zeit. Schade, dass er nicht mehr dabei ist.

(Lebhafter Beifall)

Synodaler **Dr. Fischer**: Vielen Dank, Herr Dr. Buck. Ich teile dieses Bedauern in Bezug auf viele Kontakte, Gespräche und Begegnungen, die ich hier haben konnte.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie bleiben uns trotzdem wohlwollend verbunden.

Die nächste Wortmeldung war die von Frau Overmans.

Synodale **Overmans**: Ich habe jetzt etwas zu dem Antrag von Frau Leiser. Ich sage das nur, damit es nicht durcheinander geht. Uns war es im Rechtsausschuss genauso wie bei der Liebfrauenberg-Erklärung sehr wichtig, dass eine Resolution, die ja schließlich Aufforderungscharakter hat, von den finanziellen Überlegungen zu trennen ist, die

ja jetzt auch von Herrn Dr. Fischer vorgetragen wurden. Deswegen schlagen wir vor, Absatz 2 des Antrags des Hauptausschusses wie folgt zu formulieren:

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, weiterhin den Wert der Kirchenmusik für Verkündigung und Gemeindeaufbau zu bedenken, und ermutigt die Gemeinden, neue Wege der Sicherung ihrer kirchenmusikalischen Arbeit zu beschreiten.

Es war uns einfach wichtig, dass diese Aufforderung, ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, dort nicht zum Ausdruck kommt, um auch nicht irgendwo einzugreifen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir werden natürlich über Ihren **Änderungsantrag** abstimmen lassen.

Weitere Wortmeldung: Herr Neubauer.

Synodaler **Neubauer**: Ich danke der Berichterstatterin des Hauptausschusses ganz herzlich für die explizite Einbeziehung des Projekts ProPop, des auslaufenden Projekts ProPop in den Kontext der Kirchenmusik. In den Workshops vom Montag wurde mir deutlich, dass dieser Bereich der Kirchenmusik aufgrund der unterschiedlichen Milieuverhaftung nicht von den Kantorinnen und Kantoren wird abgedeckt werden können. Das führt mich zu folgendem **Änderungsantrag**: Ich bitte, den Antrag des Finanzausschusses um einen Punkt 6 zu ergänzen:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Überlegungen anzustellen, wie die positiven Erfahrungen, die mit dem Projekt ProPop gemacht werden konnten, über das Projekt hinaus gesichert und weitergeführt werden können.

(Beifall)

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte mich zu dem Beschlussvorschlag des Finanzausschusses, und zwar zu Ziffer 4 und hier dem zweiten Satz äußern. Bisher war es ja so, dass der Evangelische Oberkirchenrat keinen Einfluss bei den weiteren Kantorenstellen hatte, mit Ausnahme der Mitfinanzierung. Wir haben vor Jahren in einem Haushaltszeitraum beschlossen, von 700 Pfarrstellen 100 Pfarrstellen zu streichen. Das sind mehr als 10 %. Bei der jetzigen Vorgabe wird von 10 % gesprochen. Ich möchte nur erwähnen, dass auch in unserem Ausschuss mitgeteilt wurde, dass zwei Bezirkskantoren wegfallen, da zwei Bezirke nicht mehr existent sind.

Im Übrigen würde dies einen Eingriff in die Planungshoheit der Bezirke bedeuten. Ich beantrage daher, den zweiten Satz von Ziffer 4 des Beschlussvorschlags des Finanzausschusses zu streichen, der lautet:

„Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zu einer entsprechenden Neuordnung im gesamtkirchlichen Interesse an dem derzeitigen Stellenplan festzuhalten.“

Synodaler **Krüger**: Ich habe zweierlei. Das Erste betrifft den Antrag des Hauptausschusses, den ich selber auch mit abgestimmt habe; aber manchmal merkt man doch etwas, wenn man es hinterher noch einmal liest. Im dritten Absatz dieses Beschlussvorschlags heißt es: „Die Landessynode bittet die hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren, wie bisher kreativ Anstrengungen für die Ausbildung ...“. Ich möchte **beantragen**, die beiden Worte „**wie bisher**“, zu streichen, und zwar nicht mit der Absicht, dass die Anstrengungen weniger werden als bisher, sondern damit es deutlich mehr werden kann.

(Beifall)

Das Zweite wird etwas ausführlicher, so leid es mir tut, und vielleicht auch ein klein wenig länger und es geht über das von Frau Leiser Berichtete hinaus. Wir hatten ja am Montag den Schwerpunkt Kirchenmusik sehr deutlich getragen, ertragen und genossen, alles miteinander. Wir haben mit Begeisterung gute, geniale Kirchenmusik gehört, und wir haben – das war auf den Gängen und in den Fluren und in den Gesprächen zu spüren – das eine oder andere Mal doch auch ein mehr oder weniger deutliches Gefühl der Verunsicherung und der Herausforderung für die Kirche und damit auch an uns Synodale, die wir kirchenleitend in der Verantwortung stehen, gehabt. Das kann sich in der Resolution gar nicht ganz ausdrücken.

Ich erinnere an die Frage des Landesbischofs an Prof. Dr. Bubmann, ob wir denn mit unseren musikalischen Vorlieben, die wir im Laufe unseres Lebens entwickeln, irgendwann zu den Anfängen zurückkehren würden, also je älter, desto choraler.

(Heiterkeit)

Prof. Dr. Bubmann hat zunächst gezögert und, wenn ich mich recht erinnere, zögerlich die Frage verneint. Er meinte, das sei eher doch nicht der Fall. Ausgehend davon, gab es bei uns in der Diskussion unterschiedliche Fragen. Ich kenne ja noch ein paar Choräle, und von meiner Generation geht es wahrscheinlich den meisten so. Wenn ich aber meine Konfirmandinnen und Konfirmanden anschau, muss ich sagen, dass ich nicht weiß, wohin die zurückkehren können. Schande über mich, denn die haben auch Religionsunterricht bei mir gehabt. Wenn ich sie frage: „Was kennt ihr denn an Chorälen?“ und ihnen z. B. auf der Gitarre – ich habe es vor drei Wochen gemacht – in einzelnen Tönen den Anfang eines Chorals vorspiele, dann kommt nichts. Im besten Fall kommt: Das habe ich, glaube ich, schon einmal gehört, aber wie der Choral heißt, da habe ich keine Ahnung. Woher, weiß ich auch nicht. Wahrscheinlich steht es im Gesangbuch, weil es von Ihnen, Herr Pfarrer, kommt.

Wir könnten ja noch zu den Chorälen zurückkehren. Wie das bei denen ist, die ihre kindliche Vorliebe mit Beatles, Techno und anderen „Abstrusitäten“ entwickelt haben, steht noch dahin. Was heißt das im Blick auf zukünftige Kirchenmusik, wenn auch die Halbwertszeit so schnell wechselt, insbesondere auch dann, wenn die Musik nicht nur Vehikel für Verkündigung ist und Verkündigung transportiert, sondern selbst Verkündigung ist? Was bleibt zukünftig an Interpretationsmöglichkeiten übrig? Wenn wir predigen, haben wir den biblischen Kanon, der immer frisch ausgelegt wird. Wie wird es sein, wenn der musikalische „Kanon“ fehlt?

Wie ist das, wenn Menschen durch Kirchenmusik einerseits eine emotionale Heimat zum Glauben geboten wird, andererseits aber durch die Einbeziehung jeder neuen und modernen Stilrichtung, wofür ich schon bin, oft nach wenigen Jahrzehnten immer nur ein kleines Milieusequent bedient werden kann, vielleicht ähnlich klein, wie wir es manchmal der klassischen Kirchenmusik unterstellen? Wie gehen wir damit um, dass die zeitgenössische Populärmusik viel stärker Stimmungen anzuregen scheint, als dass sie Textaussagen befördert? Das gilt nicht für alle, aber doch für einige dieser Stilrichtungen. Ist das kompensierbar?

Herr Prof. Dr. Bubmann hat vorgeschlagen, einen Kanon von zehn bis zwölf Liedern zu erstellen, die man als „Grundwortschatz“ festlegt und die vom Kindergarten bis zum Konfirmandenunterricht gelernt werden. Wäre so ein Versuch eher die Neuerfindung des kirchenmusikalisch

Kanaanäischen? Wir schaffen also eine Art musikalische Kirchensprache, die sich dann doch wieder vom Alltag und von der Alltagssprache entfernt und abkoppelt. Wie ist das? Stehen wir als Volkskirche in der Gefahr, auch in der Kirchenmusik das Volk zu verlieren?

Es geht mir nicht darum – ich höre auch gleich auf –, in dem Fall redaktionelle Anträge einzubringen, aber ich möchte doch Fragen einbringen, über die wir, glaube ich, über das Gesagte hinaus noch einmal weiter nachdenken müssen. Es müsste ja nicht in der Synode sein. Vielleicht gibt es andere Stellen und Gremien, wo es dann richtig wäre.

(Beifall)

Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich habe eine Rückfrage an Herrn Dr. Fischer. Seine Auslegung zu Ziffer 3 des Antrags des Finanzausschusses – „Die Landessynode schlägt vor, die Einsatzplanung der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch den Kirchenbezirk zu stärken“ – hatte ich erst einmal so gelesen: Die Einsatzplanung der Bezirkskantorennen und Bezirkskantoren. Aber Sie sagten ja zu meiner Überraschung: Nein, das bezieht sich auf alle hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

(Zurufe)

Das ist so. Gut. Das geht über das hinaus, was wir in unserem Ausschuss besprochen haben. Ich weiß nicht, ob ich da jetzt etwas Falsches wiedergebe.

D. h., ich stelle einen Änderungsantrag, nämlich die Worte „der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker“ durch die Worte „Bezirkskantorennen und Bezirkskantoren“ zu ersetzen. Das ist stilistisch nicht gut, aber der kürzeste Weg, deutlich zu machen, dass ich es auf diese Stellen beschränkt haben möchte.

Synodale **Dr. Barnstedt**: In Vertretung unseres Vorsitzenden möchte ich für den Rechtsausschuss unseren vielleicht etwas kleinlich wirkenden Änderungsvorschlag zu Ziffer 2 des Hauptantrags des Finanzausschusses noch einmal mit Nachdruck und von Herzen begründen.

Für uns stand ein grundsätzlicher Aspekt im Vordergrund bei unseren Beratungen, nämlich dass wir auf dieser Synode über Inhalte von Kirche und über Aufgabenbereiche diskutiert haben und ihnen näher getreten sind. Neben der Kirchenmusik war es auch die Telefonseelsorge. Wir haben damit in der Regel auch finanzielle Überlegungen und finanzielle Entscheidungen verbunden. Bei unseren Beratungen in den Sitzungen wurde mehrfach der Wunsch geäußert, der schon einmal von Frau Stockburger und Herrn Tröger geäußert wurde, nämlich dass man einmal unabhängig von finanziellen Fragen sich auf einer Synode mit Fragen befasst, was unser Kirchenbild ist usw. Das hatte uns die Frau Präsidentin mit Schreiben vom 21. Oktober 2003 zugesagt und in Aussicht gestellt, dass man dies tun werde und dass sich der Ältestenrat damit befassen werde. Wir haben dann auf der letzten Synode das Referat des Bischofs gehört. Wir haben auch von weiteren Methoden gehört. Wir wünschen uns aber nach wie vor aus dem Rechtsausschuss ein Gespräch unter den Synodalen, unabhängig von Haushaltsfragen, was eigentlich das Kirchenbild ist, was unser Schwerpunkt und unsere Aufgaben sind.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns bei der Frage der Kirchenmusik dafür ausgesprochen – das wurde eben schon von Frau Stockburger betont –, die inhaltlichen

Fragen von den finanziellen Fragen zu trennen. Nun haben wir das ja heute in zwei Beratungspunkten formal gemacht, aber wir halten an unserer Grundauffassung fest, dass der Rechtsausschuss bei Haushaltsfragen zurückhaltend sein möchte.

Wir möchten auch betonen, dass der Rechtsausschuss voll und ganz die Strukturüberlegungen trägt, und wir tragen auch voll und ganz die mit dem Antrag vorgeschlagenen Strukturveränderungen mit, nämlich die Stärkung der Bezirksaufgaben und der Kompetenzen.

Trotzdem sieht der Rechtsausschuss in der Formulierung, dass eine Erhöhung der bisherigen Bezuschussung der Bezirkskantorenstellen vorgesehen ist, eine Formulierung, die nach außen das Signal gibt: Jetzt können wir wieder großzügig leben. Ich denke, der Rechtsausschuss war der Meinung, dass das Wort „kann“ alle Möglichkeiten zum Inhalt hat, ohne nach außen das Signal zu geben: Diese Synode sieht es problemlos als möglich an, eine Erhöhung der zentralen Bezuschussung zu realisieren. Der Rechtsausschuss ist noch offensichtlich tief beeindruckt von den Sparmaßnahmen und auch von den Äußerungen, dass der Haushaltsausschuss noch nicht das Signal gegeben hat, dass die sieben mageren Jahre vorbei sind und jetzt die sieben fetten Jahre beginnen. Auch Frau Bauer sagte: Wir müssen weiter sparen. Deshalb halten wir es für wichtig, auch an diesem Punkt durch das kleine Wort „kann“ uns etwas Zurückhaltung aufzuerlegen, zumal wir der Ansicht waren, es könnte sich ja bei der Planung, wie es in den nächsten Punkten vorgesehen ist, ergeben, dass man zwar an einzelnen Stellen eine Erhöhung des Bezirksanteils vorsieht, es aber in der Weise finanziert werden könnte, dass wir dies aus dem Abbau von Stellen tun. Wenn wir es richtig gesehen haben, haben wir im Moment mehr Bezirkskantorenstellen als Bezirke. Auch darüber müsste nachgedacht werden. Für uns war noch nicht klar, dass man so apodiktisch sagen könnte: Es muss wirklich eine Erhöhung realisiert werden. Vielen Dank.

(Beifall)

Synodaler **Eitenmüller**: Ich beziehe mich auf den Antrag des Finanzausschusses. Da scheint mir zwischen den Ziffern 3 und 4 eine deutliche Spannung zu liegen. In Ziffer 3 wird die Kompetenz des Kirchenbezirks gestärkt, und Herr Dr. Fischer hat ja vorhin darauf hingewiesen, dass er hier auch eine gewisse Nähe zu den Bezirksstellenplänen sieht. Das begrüße ich auch sehr. In Ziffer 4 geht es dann in eine andere Richtung. Hier soll zentral ein Bedarfsstellenplan zum Zweck der Qualitätssicherung erstellt werden. So weit, so gut. Wenn es dann aber im zweiten Satz von Ziffer 4 heißt: „Sie“ – also die Landessynode – „bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zu einer entsprechenden Neuordnung im gesamtkirchlichen Interesse an dem derzeitigen Stellenplan festzuhalten“, ist doch hier nach meinem Verständnis massiv in die Planungsmöglichkeiten der Gemeinden und Kirchenbezirke eingegriffen. Denke ich einmal nur an die finanziellen Seiten: die sehen sicher von Bezirk zu Bezirk sehr unterschiedlich aus. Wenn wir in Mannheim gezwungen wären, diese sehr große Anzahl von hauptamtlichen Kirchenmusikern aufrechtzuerhalten, kämen wir bei weiter sinkender Gemeindegliederzahl langfristig in arge Bedrängnis. Deshalb bitte ich – da schließe ich mich dem Antrag von Herr Ebinger an –, diesen Satz zu streichen.

Synodaler **Dr. Wegner**: Ich möchte nur sagen, dass dieser Satz, über den Herr Ebinger und auch Herr Eitenmüller gesprochen haben, nicht genuin aus dem Finanzausschuss stammt. Ich kann nur noch einmal wiederholen, dass es für eine Kirchengemeinde nicht zumutbar ist, in ihren Sparbemühungen und in ihren Profilierungsbemühungen im Einzelnen jetzt einfach bis auf weiteres bei allem Respekt vor der Kirchenmusik diesen Bereich zu tabuisieren.

(Vereinzelter Beifall)

Synodaler **Dr. Buck**: Ich hatte mich zu dem Punkt, der eben angesprochen worden ist, gemeldet, möchte aber vorweg eines noch zu dem unterstreichen, was Frau Dr. Barnstedt gesagt hat. Wir haben nicht an den 50 % festhalten wollen, weil die Kirchengemeinden Anstellungsträger der Bezirkskantoren waren, als für den Bezirkskantor ein 35-Prozent-Anteil gezahlt wurde. Jetzt bekommt die Gemeinde einen 50-Prozent-Anteil und ist weiterhin Träger des Vertrags. Wenn wir jetzt sagen: „Her mit dem Vertrag, wir übernehmen ihn in die Kirchenbezirke“, dann ist der Gemeinde eigentlich nicht plausibel zu machen, warum wir das ändern wollen. Wir meinen, dass es in der Tat mit einer Verlagerung der Zuständigkeit auf den Kirchenbezirk sinnvoller ist, auch einen höheren bezirklichen Anteil, wenn ich das einmal so nennen darf, zu bezahlen. Das ist einer der Hintergründe für unsere Haltung.

Zu dem von Herrn Ebinger angesprochenen Satz – Herr Dr. Wegner hat es noch einmal betont –: In der Tat ist dieser Satz von außen und aus dem Grund herangekommen, dass die meisten der Stellen Härtestockmittelstellen sind. Den Härtestock gibt es nicht mehr. Außerordentliche Finanzzuweisungen sind aber nur dann zu bekommen, wenn ein gesamtkirchliches Interesse dargelegt wird. Dieser Satz soll nichts anderes tun, als helfen, die Stellen fortführen zu können, ohne kündigen zu müssen, bis wir eine gemeinsam abgestimmte neue Planung haben, weil keine Gemeinde in der Lage ist, eine gesamtkirchliche Begründung zu geben. Dazu sollte aber vielleicht Herr Werner jetzt noch etwas ausführen. Es besteht kein Zwang. Die Gemeinde kann zwar sagen: „Ich will nicht mehr“, aber wenn sie möchte, kann sie nur Mittel kriegen, wenn wir sagen: Okay, wir anerkennen für die Übergangszeit global das gesamtkirchliche Interesse.

Oberkirchenrat **Werner**: An das kann ich anschließen. Es geht an der Stelle überhaupt nicht darum, in die Planungszuständigkeit der Kirchenbezirke oder der Kirchengemeinde einzugreifen, sondern das Problem ist schlicht und ergreifend: Wenn morgen eine Kirchengemeinde kommt – die Haushaltsberatungen stehen an – und diese nicht mehr das Geld hat, den Eigenanteil für den Bezirkskantor oder den Kantor zu bezahlen, müssen wir sie im Moment abweisen und sagen: Dafür gibt es keine außerordentlichen Finanzzuweisungen, da weder die Kirchengemeinde selber ein gesamtkirchliches Interesse formulieren kann noch die Vermögensaufsicht. Deswegen ist an der Stelle nur daran gedacht, zu prüfen, bis ein neues System greift und eine neue Planung da ist, an welcher Stelle sinnvollerweise ein Kantor finanziert werden sollte und an welcher nicht. Es ist nicht daran gedacht, jetzt bereits zu beginnen, den Stellenplan abzubauen. Darum geht es. Man könnte aber unter Umständen das Anliegen, das ich herausgehört habe, dadurch aufgreifen, indem man einen Satz einfügt: „bis zu einer entsprechenden Neuordnung im gesamtkirchlichen Interesse im Einvernehmen mit dem betroffenen Kirchenbezirk“. Dann ist klar, dass nichts gegen den Willen des Kirchenbezirks geschehen kann, sondern nur, wenn es gewollt ist, und dann eben bis zu einer Neuordnung.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie können überlegen, ob das jemand als Antrag übernehmen will.

Synodaler **Heidel**: Eine Fußnote und eine Bitte im Zusammenhang mit dem vom Hauptausschuss vorgelegten Beschlussvorschlag. Der steht unter der Überschrift: „Entwurf einer Schlussresolution zum Thema Kirchenmusik“. Wer den Vortrag von Herrn Prof. Dr. Bubmann mit seinen vielen Anregungen gehört hat und den vielen Gesprächen am Tag des Schwerpunktthemas gelauscht hat, wird ein wenig enttäuscht sein, wenn er eine Schlussresolution vorfindet, die doch ein wenig dünn auf dem Niveau bleibt, auf dem wir uns mitunter unterhalten, und wenig Anregung zum Weiterdenken gibt. Das wird aber durch eine redaktionelle Bearbeitung im Plenum nicht möglich sein. Das macht alles nur noch schlimmer. Deshalb nur eine Bitte an den Evangelischen Oberkirchenrat, in geeigneter Weise Ältestenkreise, Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden einzuladen, sich mit dem Vortrag von Herrn Prof. Dr. Bubmann auseinander zu setzen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das war eine Bitte an den Oberkirchenrat. – Jetzt ist Herr Dr. Fischer noch einmal dran.

Synodaler **Dr. Fischer**: Zwei Dinge möchte ich sagen. Das eine konkret zu der Diskussion um den letzten Satz von Ziffer 4 der vom Finanzausschuss vorgeschlagenen Resolution. Ich denke, dass das dann geklärt ist, wenn man es so einfügt, wie Herr Oberkirchenrat Werner das eben vorgeschlagen hat. Es geht hier dabei nur darum, den Umfang zu sichern, bis wirklich eine präzise Planung da ist, wie es uns Herr Werner in seinem Papier ausgedrückt hat – ich glaube, es liegt Ihnen vor und ist ja allen zugegangen –, um einen chaotischen Zusammenbruch an dieser oder jener Stelle einfach zu vermeiden, wobei man dazu sagen muss: Es ist natürlich überhaupt nicht daran gedacht, den Gesamtstellenumfang der Hauptamtlichen unbefragt aufrechtzuerhalten. Es liegen ja – das sehen Sie aus den Unterlagen, die alle haben – seitens der Landeskantoren und des zuständigen Referats längst sehr konkrete Überlegungen vor. Von daher denke ich: Wenn wir es so aufnehmen, Herr Werner – im Einvernehmen mit dem betroffenen Kirchenbezirk –, wäre das eine gute Sache.

Zum Zweiten möchte ich an das anknüpfen, was der Mitsynodale Krüger gesagt hat: Musik ist nicht bloß eine Funktion der Verkündigung oder dient der Verkündigung, sondern sie ist selber Verkündigung. So haben Sie gesagt. Das ist ein Punkt – das möchte ich gerne sagen –, der uns im Vorfeld dieser Überlegungen zur Kirchenmusik sehr beschäftigt hat. Es ging nämlich um die Frage: Wo kommt die Kirchenmusik eigentlich in unserer Grundordnung vor und wie ist sie dort verortet und welche Dignität ist ihr zugeschrieben? Die Frage des Kirchenbildes, Herr Tröger, wird sicher im Zusammenhang mit der Novellierung der Grundordnung sehr gründlich und sehr nachdrücklich diskutiert. Die Grundordnung ist ja am Ende nichts anderes als unser codifiziertes Kirchenbild. Von daher möchte ich an dieser Stelle gern die Anregung weitergeben, dass vielleicht die Kommission, die sich mit der Novellierung der Grundordnung befasst, darüber nachdenkt und vielleicht auch darüber, in welchem Umfang die Kirchenmusik zu dem Dienst des Predigtamts gehört, und zwar zusammen mit der Diakonie, der Seelsorge und der Predigt. Ich denke, das wäre gut. Vielen Dank.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Stockmeier**: In den vergangenen Tagen ist viel über die Kirchenmusik in den Gemeinden und Bezirken diskutiert worden. Mir liegt es an dieser Stelle sehr am Herzen, auch für alle kirchenmusikalische Arbeit in diakonischen Einrichtungen zu danken. Das ist oft ein schwieriger Dienst, der dort getan wird, jahrelang in großer Treue, von manchen auch jahrzehntelang. Und dieser Dienst ist ein essentieller Beitrag zum diakonischen Profil dieser Einrichtungen. Ich denke, dass es auch in Ihrem Sinne ist, wenn allen, die in diakonischen Einrichtungen Kirchenmusik lebendig machen, auch an dieser Stelle einmal ausdrücklich dafür gedankt wird, dass sie diesen Dienst in großer Treue immer wieder tun.

(Großer Beifall)

Noch eine kleine zweite Anmerkung. Es hat jetzt viele Bitten an den Evangelischen Oberkirchenrat gegeben. Das ist auch gut so. Diese Idee von Herrn Prof. Dr. Bubmann, sich auf Bezirksebene doch über einen Kanon von Liedern zu verständigen, finde ich so charmant, dass ich Sie schlicht und einfach bitten würde, bei den Rückmeldungen in den Bezirkskirchenräten das möglicherweise einmal aufzunehmen. Das lässt sich auch bereits ohne Oberkirchenrat schon für 2005 bestens verwirklichen.

Synodaler **Tröger**: Was ich sagen wollte, wurde zwischenzeitlich bereits ausgeführt.

Synodale **Wildpret**: Ich möchte zu dem Ergänzungsantrag des Ausschusses zum Hauptantrag des Finanzausschusses, Ziffer 5, etwas sagen. Nach meinem Verständnis sind die Landeskantoren für dieses Konzept, das gefordert wird, zuständig und auch für die Aus- und Fortbildung. Meines Wissens besteht dieses Konzept bereits. Falls notwendig, möchte ich die Frau Präsidentin bitten, einem von unseren Landeskantoren das Wort zu erteilen, damit er uns da vielleicht aufklären kann.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wenn niemand Einspruch erhebt, kann ich das gerne tun. – Bitte

Landeskantor **Michel**: Ich spreche jetzt aus mir heraus; es ist ja nicht mit den Kollegen abgesprochen. Ich persönlich bin sehr dankbar für die vorgeschlagene Ziffer 5. Ich finde, dass hier ein zentraler Auftrag enthalten ist. Ich möchte nicht zu viel verraten, aber Sie werden sich vielleicht wundern, wie schnell wir wie viel aus der Tasche zaubern können. Wir beschäftigen uns seit einem Jahr hier mit einem ganz neuen Konzept. Daran haben ganz viele Köpfe gearbeitet. Wir sind jetzt eigentlich so weit, dass es schon dem ersten Gremium vorgelegen hat. Das ist ein ganz, ganz wichtiger Punkt. Wenn Sie das in der Synode beschließen mögen, kann es uns nur helfen, auch die Umsetzung als wichtig zu erkennen.

(Beifall)

Synodaler **Schleifer**: Wir haben jetzt den ungewöhnlichen Fall, dass wir zum gleichen Thema zwei verschiedene Beschlussvorschläge haben. So schön der Ergänzungsantrag des Hauptausschusses zu der Vorlage des Finanzausschusses auch formuliert ist, bitte ich doch den Hauptausschuss, noch einmal zu überlegen, ob er dieses Anliegen, das da formuliert ist, nicht auch in dem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses im dritten Absatz aufgehoben sieht. Das war das Eine.

Zum Zweiten möchte ich etwas weiterspinnen, was Herr Heidel vorhin gesagt hat. Zu den Vorschlägen, die Herr Prof. Dr. Bubmann in seinem Referat gemacht hat, hat ja auch der Vorschlag gehört, andere Berufsgruppen als Kirchen-

musikerinnen und Kirchenmusiker, als da wären Pfarrerinnen und Pfarrer, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Religionsunterrichtslehrende, auch stärker als bisher kirchenmusikalisch zu qualifizieren. Ich möchte das jetzt nicht zu einem Änderungsantrag erheben, sondern darum bitten, ob man sich vielleicht dazu verstehen könnte, auch solche Überlegungen im Rahmen eines Qualitätssicherungskonzeptes mit zu integrieren.

Synodaler **Ebinger**: Beim Beschlussvorschlag des Finanzausschusses Ziffer 4 zweiter Satz, ist die Rede von einem derzeitigen Stellenplan. Ich möchte darauf hinweisen, dass es diesen Stellenplan nicht gibt. Die Kantorenstellen sind derzeit in den Bezirkshaushaltsplänen, in den Anlagen, oder bei den Gemeinden ausgewiesen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Ebinger, das haben wir schon geändert, nämlich durch das Wort „Stellenumfang“ anstatt „Stellenplan“.

Synodaler **Ebinger**: Gut.

Das andere ist – das ist vorhin gesagt worden –, dass man noch den Vorschlag von Herrn Werner aufnehmen soll: „im Einvernehmen mit den Kirchenbezirken“. Dann müsste man aber auch noch die Gemeinden mit anfügen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Sie schlagen vor, das so zu ergänzen: „im Einvernehmen mit den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden“. Halten Sie dann Ihren Streichungsantrag noch aufrecht oder ist er damit hinfällig?

Synodaler **Ebinger**: Nein, dann ist er hinfällig.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke. – Herr Dr. Harmsen.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ich möchte die Anregung von Herrn Oberkirchenrat Stockmeier aufnehmen und schlage vor, im Antrag des Hauptausschusses, im ersten Absatz in der dritten Zeile eine Ergänzung aufzunehmen. Es hieße dann: „Die Landessynode dankt allen“ usw. –

(Heiterkeit)

„die für Musizieren in unserer Kirche“ – dann käme die Ergänzung – „und in unseren diakonischen Einrichtungen“. Es würde dann weiter heißen: „für das Orgelspiel“ usw. An diese Stelle würde das meines Erachtens hineingehören.

(Zurufe)

– Gut: „und in diakonischen Einrichtungen“.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Nein, unsere Kirche ist doch im Prinzip alles.

(Zurufe: Nein!)

– Unsere Kirche ist nicht alles? Sonst betonen wir das immer, dass Diakonie und Kirche absolut zusammengehören. Ich habe mich aber nicht inhaltlich zu äußern. Entschuldigung.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Weil ich gerade am Mikrophon stehe,

(Heiterkeit)

habe ich doch eine Bitte an die Berichterstatterin. Es gibt in dem Beschlussvorschlag des Hauptausschusses, einige Satzzeichen, die meines Erachtens fehlen. Wenn das ergänzt würde, machte das nachher die Lesbarkeit einfacher. Ich werde der Berichterstatterin die entsprechenden Stellen nennen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ist das ein Änderungsantrag, nach den Worten „in unserer Kirche“ die diakonischen Einrichtungen einzufügen?

Synodaler **Dr. Harmsen**: In unserer Kirche mit ihren diakonischen Einrichtungen!

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir können dann darüber abstimmen.

Synodale **Stockburger**: Ich wollte noch etwas zu der von unserem Finanzausschuss vorgeschlagenen Ziffer 5 des Beschlusses sagen. Für uns war die Zielrichtung da ganz konkret die Gewinnung von neuen Menschen, weil wir in der Kirche einen zunehmenden Bedarf an nebenamtlichen Musikern haben und zunehmend die Erfahrung machen, dass die Menschen nicht mehr bereit sind, sich jedem Sonntag nebenamtlich verpflichten zu lassen. Außerdem werden oft auch Stellen geteilt, sodass man noch einmal mehr Leute braucht. Wir haben ja in der Andacht am Montag gehört, dass uns da eine dürre Wüstenwanderung bevorsteht. Insofern sehe ich unser Anliegen in keinsten Weise in diesem anderen Punkt enthalten, wie es von Herrn Schleifer angeregt wurde.

(Beifall)

Synodaler **Neubauer**: Ich empfand beim Lesen des ersten Absatzes des Beschlussvorschlages des Hauptausschusses genau dieses „unsere Kirche“ und nicht: „unsere Kirchen“, sondern „unsere Kirche“ als allumfassend. Da gehört mehr dazu als die Musik in den Kirchenräumen. Dazu gehört auch, was in Konzerten und sonst passiert. Da gehört dazu, was in der Diakonie passiert, die ja Teil unserer Kirche ist. Wenn wir das explizit hineinschreiben, betonen wir das Getrennte. Das finde ich nicht gut. Ich bin sehr dafür, bei der Formulierung „in unserer Kirche“ zu bleiben.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Da ich keine Wortmeldungen mehr habe, bekommt Herr Dr. Fischer das Schlusswort, das ihm zusteht.

(Zuruf: Und Frau Leiser!)

– Frau Leiser selbstverständlich auch.

Synodaler **Dr. Fischer, Berichterstatter**: Ich möchte auch nur sehr begrenzt von dem Schlusswort Gebrauch machen, indem ich jetzt noch einmal formuliere, wie dieser Satz 2 in Ziffer 4 des Antrags des Finanzausschusses zu lauten hätte. Ich lese das jetzt einfach noch einmal vor:

Sie – also die Landessynode ist gemeint – bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zu einer entsprechenden Neuordnung im gesamtkirchlichen Interesse im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden an dem derzeitigen Stellenumfang –, ich sagte vorhin schon in meinem Bericht, dass das Wort „Stellenplan“, das dasteht, unscharf ist – festhalten zu können.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: „Festzuhalten“.

Synodaler **Dr. Fischer**: „Festzuhalten, festzuhalten!“

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Frau Leiser, möchten Sie auch ein Schlusswort sprechen?

Synodale **Leiser, Berichterstatterin**: Eigentlich nicht.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke. Dann kommen wir zur **Abstimmung**.

Ich glaube, der **Beschlussvorschlag des Hauptausschusses** ist ein bisschen einfacher. Die Vorlage war auch von der Reihenfolge her die erste gewesen. Dann fangen wir mit dieser an zu üben. Beim ersten Absatz des Vorschlags des Hauptausschusses haben wir den Antrag von Herrn Dr. Harmsen, nach den Worten: „in unserer Kirche“ die Worte „mit ihren diakonischen Einrichtungen“ einzufügen. Das wäre eine Erweiterung. Wer möchte diesen Einschub haben? Wer stimmt dafür? – 2 Stimmen dafür. Wer stimmt dagegen? – Das ist die Mehrheit. Es bleibt also bei der Formulierung: „die für Musizieren in unserer Kirche, für das Orgelspiel in unseren Gottesdiensten ...“ usw.

Dann haben wir im zweiten Absatz einen Änderungsantrag von Frau Overmans für den Rechtsausschuss. Im zweiten Absatz soll es heißen:

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, weiterhin den Wert der Kirchenmusik für Verkündigung und Gemeindeaufbau zu bedenken, und ermutigt die Gemeinden, neue Wege der Sicherung ihrer kirchenmusikalischen Arbeit zu beschreiten (Sponsoring, Stiftungen).

Das wäre die Veränderung: statt „in ausreichendem Maße Mittel“ zu schreiben „weiterhin den Wert der Kirchenmusik für Verkündigung und Gemeindeaufbau zu bedenken, und ermutigt ...“. Da geht es dann weiter wie vorgesehen. Können Sie sich entscheiden, dem Änderungsantrag zuzustimmen, auch wenn Sie ihn jetzt nicht alle schriftlich haben? Der Unterschied ist klar. Wer möchte diese Variante? Ja-Stimmen: – 31. Gegenstimmen? – 23. Enthaltungen? – 7. Dann haben wir 31 zu 30 Stimmen gezählt. Der Änderungsantrag ist angenommen.

Nun zu Absatz 3 des Beschlussvorschlages des Hauptausschusses: „Die Landessynode bittet die hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren ...“ Da haben wir den Änderungsantrag, die beiden Wörtchen „wie bisher“ zu streichen. Wer möchte diesem Änderungsantrag folgen? – Das ist sehr deutlich die Mehrheit.

Dann gibt es keinen weiteren Änderungsantrag mehr. Dann bitte ich Sie – ich nehme an, dass wir das nicht in einzelnen Absätzen abstimmen müssen –, anzuzeigen, wer dem gesamten Beschlussvorschlag zustimmen kann. – Das ist eine absolut gewaltige Mehrheit. Vielen Dank.

Nun hoffen wir, dass wir auch den Hauptantrag des Finanzausschusses verabschieden können.

Antrag zur Geschäftsordnung, Herr Steinberg.

Synodaler **Steinberg**: Ich gehe davon aus, dass alle Punkte insgesamt am Ende ein Beschluss sind und dass nicht der Beschlussvorschlag des Hauptausschusses ein Beschluss ist und der Hauptantrag des Finanzausschusses ein besonderer Beschluss. Ich meine, dass wir jetzt mit Ziffer 5 weiternummerieren.

(Zurufe: Nein!)

– Das ist aufgrund der Behandlung sinnvoll. Sonst habe ich ja die Trennung.

Synodaler **Stober**: Das war tatsächlich der Vorschlag des Finanzausschusses. Der hat aber in der Formulierungskommission keine Mehrheit gefunden. Wir haben das ganz bewusst auseinander genommen, weil sonst der Rechtsausschuss nicht hätte zustimmen können. Darum bitte ich,

dass es auch so bleibt. Wir haben es zwar zusammen beraten – das ist richtig –, aber das sind zwei verschiedene Beschlussvorschläge.

Synodaler **Steinberg**: Dann bitte ich noch um Abstimmung darüber, dass es letztlich ein Beschluss wird, dass es also zusammengefasst wird.

Synodaler **Dr. Harmsen**: Ich habe den Antrag, der gestellt worden ist, die beiden Punkte zusammen zu verhandeln, genau so interpretiert, dass das dann auch ein Beschluss sein muss, der bei diesem Tagesordnungspunkt verabschiedet wird. Jetzt haben wir den ersten Teil dieses einen Beschlusses erledigt, und jetzt kommt der zweite Teil.

Synodaler **Dr. Fischer**: Zur Erläuterung, weil uns das auch in der Abschlussredaktion beschäftigt hat: Vielleicht kann man so sagen: Wir beschließen ja einen Gegenstand, nämlich die Kirchenmusik. Aber beide Texte bewegen sich sozusagen auf unterschiedlichen Ebenen. Das eine ist sozusagen eine Grundklärung und das andere ist ein Handlungshorizont. Von daher wäre es auf jeden Fall sinnvoll, wenn man beides miteinander verknüpft, deutlich zu machen, dass es zwei Beschlüsse zu dem einen Gegenstand sind, so wie es beispielsweise zwei Kapitel in einem Buch gibt.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Jetzt müssen wir über den Antrag abstimmen. Es wäre also vorstellbar, dass der Vorschlag des Hauptausschusses Teil A wird und der Vorschlag des Finanzausschusses Teil B und dass man hinterher deutlich macht, dass es unterschiedliche Texte sind. Wer möchte gerne haben, dass das gewissermaßen ein Doppelbeschluss wird, d. h., dass die beiden zusammenkommen? Das ist der Antrag von Herrn Steinberg. Wer stimmt dem zu? – 19. Gegenstimmen? – 24 dagegen. Dann brauchen wir die Enthaltungen nicht mehr zu zählen. Es gibt also zwei Beschlüsse.

Wir kommen zum **zweiten Antrag**, und zwar zu dem des **Finanzausschusses**. Bei den ersten beiden Ziffern haben wir keinen Änderungsvorschlag.

(Zuruf: Doch!)

Wir stimmen ja zuerst über die Änderungsvorschläge ab.

(Synodale **Dr. Schneider-Harpprecht**: Ich ziehe den Änderungsantrag zu Ziffer 3 zurück, dann kann über diese Ziffer 3 auch gleich abgestimmt werden!)

– Zu Ziffer 3 kein Änderungsvorschlag mehr.

Zu **Ziffer 4** wurde eine Erweiterung, eine kleine Veränderung beantragt, die schon der Berichterstatter genannt hat: Statt „Stellenplan“ soll „Stellenumfang“ gesetzt werden. Bei diesem letzten Satz von Ziffer 4 wurde außerdem eine Einfügung beantragt, sodass die Formulierung lautet: „im gesamt-kirchlichen Interesse im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden an dem derzeitigen Stellenumfang festzuhalten.“ Wer stimmt diesem Einschub zu? – Da brauchen wir keine Gegenstimmen mehr zu zählen. Es wurde zugestimmt.

Jetzt nehmen wir zuerst die zusätzlich beantragte Ziffer, die Sie gar nicht auf dem Beschlussvorschlag stehen haben. Es soll nach dem Antrag Neubauer noch eine zusätzliche **Ziffer 6** geben. Ich lese Ihnen diese vorgeschlagene Ziffer 6 noch einmal vor:

Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Überlegungen anzustellen, wie die positiven Erfahrungen, die mit dem Projekt ProPop gemacht werden konnten, über das Projektende hinaus gesichert und weitergeführt werden können.

Wer möchte diese Ziffer 6 in unserem Beschluss haben? – 34. Das ist die Mehrheit.

Jetzt hätten wir noch den **Änderungsantrag zu Ziffer 2** zu der indikativischen Form, die der Finanzausschuss mit „beinhaltet“ als letztem Wort dieser Ziffer 2 vorschlägt, während der Rechtsausschuss vorschlägt: „beinhalten kann“. Der weiter gehende Antrag ist dann die Veränderung. Wer von Ihnen möchte, dass es „beinhalten kann“ heißt? – 33. Gegenstimmen? – 17. Enthaltungen? – 8. Also 33 zu 25 Stimmen. Es wird also heißen: „beinhalten kann“.

Dann ist an sich noch einmal über die neue **Ziffer 5** abzustimmen. Es geht um einen Ergänzungsantrag des Hauptausschusses. Sie erinnern sich. Der Finanzausschuss meint, dass dieser im Qualitätssicherungskonzept schon enthalten ist. Der Hauptausschuss sagt, er hätte gerne, dass noch einmal klar gesagt wird: Konzept zur Gewinnung ehren- und nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker. Wer von Ihnen möchte diese neue Ziffer 5 drin haben? – Das ist die Mehrheit. Gut.

Gibt es nun den Wunsch, die Punkte einzeln abzustimmen oder können wir die Ziffern 1 bis 6, also das Gesamtpaket, abstimmen?

Synodaler **Steinberg**: War zu Ziffer 3 nicht auch eine Änderung?

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Die ist zurückgenommen.

Sie möchten also nur einmal Ihre Hand heben. Wer ist mit dem jetzt überarbeiteten Hauptantrag einverstanden? – Das ist die große Mehrheit. Vielen Dank

(Beifall)

Beschlossene Fassung: „Schlussresolution zum Thema Kirchenmusik“ (OZ 5/5-1)

Die Landessynode dankt allen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die für Musizieren in unserer Kirche für das Orgelspiel in unseren Gottesdiensten, das Blasen der Posaunenchor und das Singen der Kirchenchöre sorgen und verantwortlich sind. Sie dankt all denen, die in Chören, Bands, Orchestern, Musikgruppen und musikalischen Projekten in unserer Landeskirche aktiv sind.

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, weiterhin den Wert der Kirchenmusik für Verkündigung und Gemeindeaufbau zu bedenken, und ermutigt die Gemeinden, neue Wege der Sicherung ihrer kirchenmusikalischen Arbeit zu beschreiten (Sponsoring, Stiftungen).

Die Landessynode bittet die hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren, kreativ Anstrengungen für die Ausbildung von nebenamtlichen Chorleiterinnen und Chorleitern, Organistinnen und Organisten und weiteren Musikerinnen und Musikern in den zeitgemäßen Formen der Kirchenmusik zu unternehmen.

Die Landessynode bittet die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker und alle, die für Gottesdienste verantwortlich sind, verstärkt bei der Gestaltung von Gottesdiensten, auch neuer Formen von Gottesdiensten, zusammenzuarbeiten, um die Chancen, die unterschiedliche Stile des Musizierens in der Kirche bieten, für eine missionarische und in der Öffentlichkeit präsenzte Kirche zu nutzen.

Beschlossene Fassung: Finanzielle Sicherung der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ (OZ 5/5-2)

1. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bezirken unserer Landeskirche die Stellen der Bezirkskantoreinnen und Bezirkskantoren zu sichern.
2. Die Landessynode regt an, ein gestaffeltes System zentraler Mitfinanzierung zu erarbeiten, das eine Erhöhung der bisherigen Bezuschussung der Bezirkskantorenstellen beinhalten kann.
3. Die Landessynode schlägt vor, die Einsatzplanung der hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker durch den Kirchenbezirk zu stärken und Alternativen zur bisherigen Trägerschaft der Kirchengemeinden bei der Anstellung der Bezirkskantoreinnen und Bezirkskantoren zu entwickeln.
4. Darüber hinaus bittet die Landessynode den Evangelischen Oberkirchenrat, in Zusammenarbeit mit den Landeskantoren im Rahmen eines Qualitätssicherungskonzepts einen Bedarfsstellenplan für den Haushalt 2006/2007 zu erarbeiten. Sie bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, bis zu einer entsprechenden Neuordnung im gesamtkirchlichen Interesse im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken und Kirchengemeinden an dem derzeitigen Stellenumfang festzuhalten.
5. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, ein Konzept zur Gewinnung ehren- und nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zu entwickeln sowie deren Aus- und Fortbildung zu unterstützen.
6. Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, Überlegungen anzustellen, wie die positiven Erfahrungen, die mit dem Projekt ProPop gemacht werden konnten, über das Projektende hinaus gesichert und weitergeführt werden können.

VIII

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zum Bericht der Kommission der Landessynode vom 06.09.04 über den Dienstbesuch beim Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats am 04.05.2004

(Anlage 11)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herr Nußbaum, bitte.

Synodaler **Nußbaum, Berichterstatter**: Verehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder! In der gestrigen Diskussion im Hauptausschuss habe ich vermerkt, dass die intellektuelle Kompetenz meiner Schwestern und Brüder meiner technisch ausgeprägten Ingenieurkompetenz weit überlegen ist.

(Heiterkeit)

Insofern bitte ich demütig, meine sehr einfache technische Ausprägung und Sprache zu diesem Thema zu berücksichtigen.

Wir hatten den Bericht der Kommission über den Dienstbesuch im Referat 3 ausführlich diskutiert und insgesamt festgestellt, dass dieser sehr positiv und erfreulich aufgenommen wurde. Die Gestaltung und Begleitung der Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen ist den Mitarbeitern im Referat 3 ein besonderes Anliegen. Dies ist sowohl von der Kommission wie anschließend in allen Ausschüssen gewürdigt worden.

Als wesentlich wurde festgestellt, dass im Referat 3 die verabredete Strukturanpassung an die Ressourcen in großer Verantwortung und mit Augenmaß umgesetzt wird.

Im Bereich der Akademie ist nach der Umstrukturierung die Profilierung auf dem Weg, aber noch nicht abgeschlossen. Als bemerkenswert wurde aber beim KDA (Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt) erreicht, dass die Balance zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgeberpräsenz in den Veranstaltungen ausgewogener geworden ist. Dies ist dem gesellschaftlichen Bild unserer Kirche dienlich.

Zum Thema „Studie über die weitere Zukunft unserer Kirche“ wird unterstrichen, dass es zweckmäßig sei, mit einem solchen Projekt die langfristige Entwicklung besser einschätzen zu können. So ist bereits heute klar zu erkennen, dass ohne ehrenamtlichen Einsatz keine flächendeckenden Gottesdienste gewährleistet sind, dass ohne ehrenamtlichen Einsatz Telefonseelsorge unmöglich wäre und dass ohne ehrenamtlichen Einsatz Kirchenmusik in vielen Gemeinden völlig verloren ginge.

Allerdings muss man die verschiedenen Handlungsfelder genau beobachten, um das Verhältnis hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitender entsprechend den Anforderungsprofilen auszubalancieren.

Zum Schlagwort „Gottesdienstwerkstatt“ erhielten wir von Herrn Dr. Nüchtern weiter gehende Informationen und Denkanstöße. So wurde darüber gesprochen, im Referat 3 eine hauptamtliche Fachkompetenz für das Handlungsfeld „Gottesdienstkonzepte“ einzurichten. Die badische Landeskirche verfügt bis heute jedoch nicht über eine entsprechende hauptamtliche Stelle. Dabei ist gerade in der Gestaltung milieuorientierter Gottesdienste eine umfassende Erarbeitung notwendig. Dazu ist eine präzise Skalierung und Clusterung der unterschiedlichen Milieus erforderlich, ansonsten läuft man Gefahr, sich in der Vielfalt kleiner Zielgruppen zu verlieren. So könnte es beispielsweise nützlich sein, am Willow-Creek-Konzept Interessierte zu beraten, sie gegebenenfalls dann konzeptionell zu unterstützen, um zu strukturieren und nicht Gefahr zu laufen, das amerikanische Original nur zu kopieren.

Ein weiteres Projekt ist auf gutem Wege. Der von der badischen Landeskirche an die Universität Greifswald delegierte Pfarrer ist mit der Aufgabe betraut, empirische Zahlen zu ermitteln, inwieweit missionarische Gottesdienste auch missionarische Erfolge liefern. Sie sehen, wir müssen in der Erarbeitung und Gestaltung von Gottesdienstkonzepten eine wichtige Zukunftsaufgabe unserer Landeskirche sehen.

Der Hauptausschuss hat sehr ausführlich darüber diskutiert, aber noch keine Mehrheit zu einer Beschlussvorlage gefunden. Es wird ausdrücklich betont: Die Notwendigkeit ist unbestritten, aber eine entsprechend intensive Diskussion wird in den Gremien zuvor erforderlich sein, um dann eine mögliche Beschlussvorlage erarbeiten zu können.

Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat in gleichem Sinne votiert und darüber hinaus angeregt, vorhandene Angebote in einer Netzwerkstruktur zu dokumentieren, um sie dann abrufbar zu halten, wie beispielsweise beim Gottesdienstinstitut der bayerischen Landeskirche, der Beratungsstelle Gottesdienst in Frankfurt oder beim Treffpunkt Gottesdienst im Internet.

Weiterhin stellt der Bildungs- und Diakonieausschuss klar, dass im Bericht der Kommission zur Gemeindeberatung Missverständnisse aufgetreten sind. Es ist zu unterscheiden zwischen der „Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung“ und den vom Amt für Missionarische Dienste durchgeführten Gemeindekursen zur Perspektiventwicklung. Ebenso ist in der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates unter Punkt 3 ein weiteres Missverständnis auszuschließen. Die Arbeit der „Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung“ ist keine rein konfliktbezogene Arbeit, sondern wird den Gemeinden auch zu aktuellen Fragen und Fragen der allgemeinen Perspektiventwicklung angeboten.

Der Rechtsausschuss legt ergänzend, aber ausdrücklich Wert auf die Feststellung, dass die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates zu Punkt 2 ausdrücklich unterstützt wird.

Der Finanzausschuss kommt schließlich zum Ergebnis, zukünftig Aufgabenstellung und Zielvereinbarung für die Referatsbesuche der synodalen Kommissionen eindeutiger abzuklären, um die Ergebnisse dann über alle Referate abgleichen zu können.

Zusammenfassend ist mir deutlich geworden, dass uns allen Gottesdienste am Herzen liegen und wir in der Erarbeitung von Gottesdienstkonzepten eine wichtige Zukunftsaufgabe unserer Landeskirche sehen. Wir haben dies zuletzt gestern Abend in der Andacht miteinander erleben dürfen.

Eine persönliche Anmerkung: Dafür danke ich Ihnen von Herzen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Es gibt hier keinen Beschlussvorschlag, aber eine Aussprache kann es durchaus geben. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Dann hätten wir Tagesordnungspunkt VIII abgeschlossen, und es ist jetzt unsere normale Mittagspausenzeit. Wir gehen zum Essen und kommen in einer Stunde ganz, ganz pünktlich wieder hier zusammen. Guten Appetit.

(Unterbrechung der Sitzung
von 12:31 bis 13:30 Uhr)

IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes

(Anlage 3)

2. zur Eingabe des Bezirkskirchenrates Baden-Baden und Rastatt vom 23. September 2004 zur Änderung des Diakoniegesetzes

(Anlage 3)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir fahren fort. Ich rufe auf Tagesordnungspunkt IX. Es sollen diejenigen, die pünktlich da sind, nicht bestraft werden.

Ich bitte unsere Konsynodale Prof. Gramlich, den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Änderung des Diakoniegesetzes abzugeben.

Synodale **Prof. Gramlich, Berichterstatte**rin: Sehr verehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Konsynodale!

Der unter OZ 5/3 vorliegende Entwurf für ein Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes bezieht sich auf das Kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (Diakoniegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1999 und der Änderung durch kirchliches Gesetz vom 26.10.2000.

Er wurde am 14.07.2004 vom Landeskirchenrat beschlossen.

Dem Landeskirchenrat lag – auf Anfrage und unbeschadet der erst nach Beschlussfassung der Landessynode erforderlichen förmlichen Zustimmung (lt. Diakoniegesetz § 45) – ein positives Votum des Vorstandes des Diakonischen Werkes vom 09.06.2004 zu den vorgesehenen Änderungen vor, das am 16.07.2004 bekräftigt wurde.

(Ich nehme die Anregung unserer Vizepräsidentin ernst und fahre einfach fort.)

Dieses Beratungsergebnis, inklusive der dem Vorstand zugegangenen Eingaben zum Thema sind Ihnen mit Schreiben vom 23.08.2004 über die Geschäftsstelle der Landessynode zur Kenntnisnahme zugegangen.

Den Beratungen der Ausschüsse lag zudem die Eingabe des Evangelischen Dekanates Baden-Baden und Rastatt vom 23.09.2004 zugrunde. Das finden Sie unter OZ 5/3.1.

Mein Bericht bezieht sich auf die Beratungsergebnisse aller ständigen Ausschüsse.

Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass es sich insgesamt bei den vorliegenden Änderungsvorschlägen um Präzisierungen und Anpassungsdetails bezüglich einer EKD-weit fast einzigartigen Regelung des Zusammenspiels kirchlicher und diakonischer Arbeit in unserer Landeskirche handelt, die nun schon seit 20 Jahren mit dazu beiträgt, dass verkündigende und diakonische Kirche wieder eher gemeinsam erlebbar werden.

Die in Artikel 1 zu den Nummern 1 bis 5 und den Nummern 10 bis 18 vorgeschlagenen Änderungen ergeben sich vornehmlich aus der Veränderung der Rechtslage durch die Änderung der Grundordnung vom 26.04.2001 (Vierzehntes Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26.04.2001), wobei bei dieser Gelegenheit noch einige redaktionelle Änderungen und weitere Anpassungen vorgenommen wurden. Zur Begründung verweise ich auf die ausführlichen Darlegungen in der Vorlage des Landeskirchenrats.

In Ergänzung hierzu ist eine sprachliche Klarstellung in § 33 (Artikel 1 Nr. 15) dahingehend erforderlich, dass die Vertretung des Diakonieverbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder – nicht und – sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes, erfolgt. – Sie finden das nachher in der Beschlussvorlage.

Ich möchte an dieser Stelle anmerken, dass die Umsetzung des inklusiven Sprachgebrauchs erst bei einer umfangreicheren Novellierung, die eine Neufassung des ganzen Gesetzes erfordert, vorgenommen werden wird. Im Folgenden werde ich deshalb die männliche Form verwenden.

Schwerpunktmäßig bezogen sich die Beratungen der Ausschüsse auf die im Artikel 1 Nummern 6 bis 9 vorgeschlagenen Änderungen, die sich auf die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirk beziehen und auf notwendige Regelungen zur Vermeidung von Interessenskollisionen zwischen der

Funktion des Diakoniepfarrers und der Leitungsfunktion bei einem örtlichen Diakonischen Werk oder einem selbständigen Träger diakonischer Einrichtungen.

Zum Fragenkomplex Dienst- und Fachaufsicht:

Zu Artikel 1 Nr. 9 des Entwurfs (§ 21 Abs. 2 und 3)

Seit der Novellierung des Diakoniesgesetzes 1998 fallen die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Leitungsperson der Diakoniestelle – wahrgenommen vom Dekan (§ 5 Abs. 3 Mitarbeiterdienstgesetz i.V.m. § 26 Abs. 2 DVO DiakG 1984) und die mittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle – wahrgenommen vom Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und dem Anstellungsträger (§ 21 Abs. 2 DiakG 1998) – auseinander. Das ist für die Praxis keine sehr sinnvolle Regelung. Hinzu kommt, dass die Wahrnehmung der mittelbaren Dienstaufsicht gegenüber kirchlichen Mitarbeitern in der Diakonie durch eine Person, die nicht notwendigerweise in einem Dienstverhältnis zur Kirche steht, praktische Probleme bereiten kann. Der Zusammenfassung der Aufsichtsfunktionen in der Hand des Dekans – und damit der Wiederherstellung des bis 1998 bestehenden Rechtszustands des Diakoniesgesetzes 1982 – ist der Vorzug zu geben. Es sei schon jetzt ausdrücklich an das Delegationsrecht nach § 93 Abs. 6 Grundordnung erinnert, das es dem Dekan ermöglicht, ihm obliegende Aufgaben zu delegieren. Dies bedarf deshalb u. E. keiner gesonderten Erwähnung im Gesetzestext.

Zu Artikel 1 Nr. 6 des Entwurfs (§ 16) und

Zu Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs (§ 19 Abs. 4):

Die Zuweisung der Aufsichtsfunktion an den Dekan bedingt, dass dieser geborenes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eines beschließenden Bezirksdiakonieausschusses sein muss (§ 16 Abs. 1 Nr. 1). Nach § 93 Abs. 6 Grundordnung kann der Dekan – wie erwähnt – zwar ihm obliegende Aufgaben delegieren, nicht jedoch die sich daraus sinnvollerweise ergebenden stimmberechtigten Mitgliedschaften im Bezirksdiakonieausschuss und im Geschäftsführenden Vorstand. Dies bedeutet, dass im Falle der Delegation der Dienst- und Fachaufsicht diejenige Person, an die die Aufgabe delegiert wurde, nicht automatisch an Stelle des Dekans Mitglied des Bezirksdiakonieausschusses und des Geschäftsführenden Vorstandes wird.

Aus diesem Grund wird für § 16 Abs. 2 – das ist jetzt nicht im Entwurf des Landeskirchenrates enthalten – folgende Ergänzung vorgeschlagen:

Hat der Dekan von seinem Recht zur Delegation Gebrauch gemacht (§ 93 Abs. 6 GO), ist die beauftragte Person an seiner Stelle Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1.“

Als Konsequenz daraus ist in § 19 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

§ 16 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Damit ist das Anliegen der Eingabe des Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt (OZ 5/3.1) aufgenommen. Wir erachten allerdings die dort vorgeschlagene, das Wahlrecht des Dekans u. E. einschränkende Ergänzung „im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat“ für entbehrlich, da wir davon ausgehen, dass der Dekan von seinem Delegationsrecht verantwortlich Gebrauch macht und dies auch entsprechend mit dem Bezirkskirchenrat kommuniziert. Dazu ist er auf Grund von § 93 Abs. 2 GO verpflichtet, da er in Leitung und Verwaltung des Kirchenbezirks mit dem Bezirkskirchenrat zusammenwirkt. Wir sind gestern noch einmal eindrücklich an dieses spezifisch badische kirchen-

leitende Prinzip erinnert worden. Dies schließt einen Alleingang aus in einer so wichtigen Frage wie der Delegation der Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter des Diakonischen Werkes.

Zum Fragenkomplex Amtszeit des Diakoniepfarrers und Unvereinbarkeit der Aufgabenfelder eines Diakoniepfarrers und der leitenden Funktion für das operative Handeln eines örtlichen Diakonischen Werkes der verfassten Kirche oder eines selbständigen Rechts-trägers diakonischer Einrichtungen

Zu Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs (§ 20 Abs. 1):

Die Amtszeit des von der Bezirkssynode gewählten Bezirksdiakoniepfarrers soll künftig mit der Amtsperiode der Bezirkssynode übereinstimmen, da bisher nicht in allen Kirchenbezirken auf die Notwendigkeit der Wiederwahl nach Ablauf der 6-jährigen Amtsperiode geachtet worden ist. § 137 Abs. 1 Grundordnung, nach der Inhaber von Wahlämtern so lange im Amt bleiben, bis ein Nachfolger das Amt übernommen hat, kommt in diesem Fall nicht zum Zuge, da es sich beim Amt des Diakoniepfarrers nicht um ein gewähltes Mitglied einer kirchlichen Körperschaft oder eines Organs handelt, sondern um die Wahl einer Einzelperson in ein bestimmtes Amt, vergleichbar mit dem Amt des Dekans. Das Verfahren für während der laufenden Amtsperiode der Bezirkssynoden gewählten Bezirksdiakoniepfarrer wird in Artikel 2 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs geregelt.

Die Sorge für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrags im Kirchenbezirk und die Förderung der Zusammenarbeit der beteiligten Personen und Stellen – so sind die Aufgaben des Bezirksdiakoniepfarrers in § 20 Abs. 2 DiakG umschrieben – soll nicht jemandem obliegen, der zugleich für praktisches diakonisches Handeln von kirchlichen oder rechtlich selbständigen diakonischen Einrichtungen unmittelbar Verantwortung trägt. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass der Kompetenzbereich der einen Funktion nicht mehr klar von dem der anderen Aufgabe abgegrenzt werden kann. Nach in der Vergangenheit gemachten Erfahrungen ist die Festschreibung der Unvereinbarkeit der Aufgabenfelder im Gesetz geboten.

In Abstimmung mit den anderen Ausschüssen empfiehlt der Bildungs- und Diakonieausschuss, den Gesetzesentwurf – mit den vorgetragenen Ergänzungen zu § 16 Abs. 2, zu § 19 Abs. 4 und zu § 33 – anzunehmen.

Der Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses liegt Ihnen schriftlich vor.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Hauptantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung

Die Landessynode stimmt der Änderung des Diakoniesgesetzes in folgender Fassung zu:

Überschrift: Vorlage Landeskirchenrat

Artikel 1:

Vorlage Landeskirchenrat mit folgenden Änderungen:

1. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bezirksdiakonieausschuss besteht aus 1. dem Dekan,“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hat der Dekan von seinem Recht zur Delegation Gebrauch gemacht (§ 93 Abs. 6 GO), ist die beauftragte Person an seiner Stelle Mitglied nach Absatz 1 Nr. 1.“

2. In Nummer 7 wird in § 19 Abs. 4 folgender Satz angefügt:
„§ 16 Abs. 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.“
3. In Nummer 15 erhält in § 33 Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:
„Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes oder sein Stellvertreter, jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes, vertreten den Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.“

Artikel 2: Vorlage Landeskirchenrat

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank für Ihren Bericht. Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Fritsch**: Ich möchte an dieser Stelle noch einmal auf das Votum aufmerksam machen, das wir von der Konferenz der Diakoniefarrerinnen und Diakoniefarrer in unserer Landeskirche in die Debatte eingebracht haben. Ich stehe auch hier als einer der beiden Sprecher dieser Konferenz.

Ich bin den Beratungen in den Ausschüssen sehr dankbar dafür, dass in dem ersten Punkt, nämlich der Frage der Delegationsmöglichkeiten der Dekanin/des Dekans Klärung geschaffen werden kann, wenn der Antrag dementsprechend beschlossen wird.

In den beiden anderen Punkten, die uns als Diakoniefarrerinnen und Diakoniefarrer am Herzen liegen, ist nach wie vor in meinen Augen Klärungsbedarf angebracht, und den möchte ich einfach noch einmal kurz darstellen und zur Diskussion geben.

Der Punkt, dass die Amtszeit eines Diakoniefarrers / einer Diakoniefarrerin an die Amtszeit der Bezirkssynode angeglichen werden soll, ist in unseren Augen insofern problematisch, als mit dem Amt des Diakoniefarrers / der Diakoniefarrerin ein erheblicher Kompetenzerwerb verbunden ist. Es ist so ähnlich wie bei der Notfallseelsorge oder auch in anderen Bereichen, wo Menschen zusätzliche Verantwortung zu ihrem Pfarrdienst im Bezirk und über den Bezirk hinaus übernehmen. Da sind ständig Fortbildungen angesagt, da ist ständig Weiterbildung gefragt.

Wenn jetzt z. B. der Fall einträte, dass der Inhaber einer Stelle, die mit dem Diakoniefarramt verbunden ist, wechselt und in einem überschaubaren Zeitraum von einem halben Jahr oder auch zwei Jahre in der Bezirkssynode gewählt wird, dann ist das verbunden mit dem Problem, dass die betreffende Person in diesem Zeitraum eigentlich lahm gelegt ist. Denn: Sie muss damit rechnen, dass im Falle einer nicht erfolgreichen Wiederwahl sie das Amt nicht mehr ausüben kann. Dann ist der ganze Aufbau, der dazu gehört, um dieses Amt ordnungsgemäß ausfüllen zu können, zwar nicht „für die Katz“, aber sehr schwierig zu vermitteln. Es wird noch schwieriger werden, Personen zu gewinnen, die sich dafür engagieren.

Ein Punkt ist, ob die jetzt bestehende Regelung durchgehalten wird. Das ist allerdings eine Voraussetzung. Dahinter sehe ich auch das Problem, dass man nämlich in den Bezirkssynoden oft wohl nicht genug darauf geachtet hat, dass man sich um das Amt des Diakoniefarrers oder Diakoniefarrerin insoweit kümmert, dass man spätestens nach sechs Jahren formell nachfragt, ob denn die Arbeit so gut ist, wie sie mit der Person läuft oder auch nicht. Wenn man diese bestehende Regelung nutzt, ist sie in unseren Augen völlig ausreichend. Die Probleme, die sich aus einer Angleichung an die Amtszeit der Bezirkssynode ergeben, habe ich gerade versucht darzulegen.

Es wäre auch ein Widerspruch zu der Handhabung der anderen Bezirksämter, die auch nicht in Verbindung mit der Amtszeit der Bezirkssynode im Kreise der Kollegen ernannt werden bzw. durch den Bezirkskirchenrat bestätigt werden. Das ist der eine Punkt.

Ich mache jetzt in meinem Fall ausdrücklich noch einmal darauf aufmerksam, dass der Kompetenzerwerb nicht nur im Besuch von Fortbildungen besteht, sondern auch im Knüpfen eines Netzwerks von Personen, die mir in meiner Funktion als Ortspfarrer in Siegelbach und als Diakoniefarrer von unschätzbbarer Hilfe sind. Da wäre es sehr schwierig gewesen, wenn ich z. B. nach drei Jahren hätte auf eine Wiederwahl warten müssen.

Das andere Problem ist, dass in dem Gesetzestext § 20 ausdrücklich gewisse Personengruppen vom Dienst im Diakoniefarramt ausgeschlossen werden sollen. Das halten wir für sehr problematisch. Zum einen deshalb, da so einer Deregulierung, die wir allenthalben anstreben – auch im Sinne einer besseren Organisation der bestehenden Grundordnung – offensichtlich zuwider gehandelt wird. Es werden ganz explizit bestimmte Personengruppen von einer Wahl ausgeschlossen. Das schränkt natürlich die Bezirkssynode in ihren Wahlmöglichkeiten erheblich ein. Das muss man so sehen.

Das dahinter steckende Problem, das wir sehr wohl sehen, nämlich der Interessenskonflikte, die sich ergeben können, ist meines Erachtens mit den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten durchaus in den Griff zu bekommen. Da muss man eben einmal mit den entsprechenden Menschen vorher reden.

(Heiterkeit)

Es ist so! Die bestehenden Möglichkeiten, die da sind, hätten auch in konsequenterer Weise genutzt werden können. Es ist z. B. so, dass die Wahl der Diakoniefarrerin / des Diakoniefarrers einer Bestätigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat bedarf. Da besteht natürlich jederzeit die Möglichkeit, in ein Verfahren einzugreifen.

Ich sehe das Problem, dass durch die Ausgrenzung bestimmter Personengruppen zwar im Moment bestehende Problemfälle sicherlich ein für allemal auch juristisch abgedeckt erledigt sind. Auf der anderen Seite besteht immer das Problem, wenn man einzelne Personengruppen benennt, dass dann andere davon ausgeschlossen sind. Es kann also z. B. das Problem entstehen, wie ist es, wenn der Vorsitzende eines Diakonieverbandes gleichzeitig amtierender Diakoniefarrer in einem Kirchenbezirk ist. Den Fall haben wir in unserer Landeskirche.

(Er wird auf das Ende der Redezeit aufmerksam gemacht.)

Ich bin gleich fertig. Es stellt sich dann z. B. ein weitergehendes Problem, wenn man schon bei der Frage der Kompetenzüberschneidung ist, wie dieses: Wir haben auch nichts dagegen, begrüßen es vielmehr ausdrücklich, wenn ein Schuldekan, ein Dekan oder ein Bezirksjugendreferent Mitglied unserer Landessynode ist.

Synodaler **Wermke**: Die von Herrn Fritsch im ersten Teil vorgebrachten Bedenken sehe ich aus meiner Erfahrung im Kirchenbezirk so nicht, allerdings – zugegeben – in einem Landbezirk.

Wenn ein Bezirksdiakoniepfarrer eine gute Arbeit macht und sich fortbildet, wird doch dieser Kirchenbezirk in keiner Weise eine Veranlassung sehen, ihn gewissermaßen im Unklaren darüber zu lassen, ob man ihn denn für die nächste Periode wieder vorschlägt. Das kann ich mir überhaupt nicht vorstellen.

(Beifall)

Von daher kann ich die geäußerten Bedenken nicht teilen.

(Erneuter Beifall)

Synodaler **Bauer**: Ich möchte auf den zweiten Argumentationskreis von Herrn Fritsch eingehen, bei dem es um die Frage der Unverträglichkeit einerseits zwischen dem Amt des Diakoniepfarrers und andererseits dem aktiven Leiter einer Bezirksdiakoniestelle bzw. einer selbstständigen diakonischen Einrichtung geht.

Ich meine, dass die Funktionen von der Art her sich nicht miteinander in einer Person vereinigen können. Es kann nicht sein, dass derjenige, der im Bezirk diakonische Arbeit koordinieren soll – also die verschiedenen Bereiche zueinander in eine Beziehung bringen soll –, gleichzeitig beispielsweise Leiter der größten diakonischen Einrichtung ist. Damit steht er immer in der Gefahr, pro domo zu sprechen, also für seine Einrichtung oder für die Bezirksdiakoniestelle, die er repräsentiert spricht. Das kann nicht sein, das schließt sich m. E. aus.

Deswegen halte ich diese Lösung, wie sie vorgeschlagen ist, für sehr richtig.

(Beifall)

Synodaler **Steinberg**: Ich möchte noch einmal auf den Vorschlag Ziffer 1 des Hauptantrages zu sprechen kommen. Das bedeutet, wenn der Dekan nach § 93 übertragen hat, und zwar im Vorfeld, dass er seine geborene Mitgliedschaft sowohl im Bezirksdiakonieausschuss wie auch im geschäftsführenden Ausschuss aufgibt. Ich möchte das nur erwähnen, damit alle das genau wissen. Dann hat er delegiert, bevor evtl. die Bezirkssynode den Diakonieausschuss gewählt hat. Ich persönlich halte dies für sehr schwierig und werde dieser Formulierung, wie sie jetzt vorliegt, nicht zustimmen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Herr Steinberg, da muss ich noch einmal bei Ihnen nachfragen, denn das wäre bei dem Vorschlag, der von Ihrem Kirchenbezirk gemacht worden ist, genau so. Da ist es auch so, wenn er auf den Stellvertreter delegiert hat, dass der Stellvertreter Mitglied des Bezirksdiakonieausschusses ist und nicht der Dekan.

Synodaler **Steinberg**: Ich habe in allen Diskussionen immer gesagt, dass ich persönlich den Weg nicht mitgehe. Ich habe ja im Bezirkskirchenrat keine Stimme. Die einstimmige Beschlussfassung war ohne meine Stimme, da ich nicht stimmberechtigt bin.

Ich sehe einfach das Problem, dass vorneweg die geborene Mitgliedschaft dann aufgegeben ist. Ich möchte nur, dass das alle genau wissen, dass das sowohl für den Diakonieausschuss wie auch für den geschäftsführenden Vorstand gilt.

Synodale **Prof. Gramlich, Berichterstatterin**: Ich möchte noch einmal etwas zu § 20 sagen, also zur Inkompatibilität, der Unvereinbarkeit der beiden Funktionen.

Ich verstehe an der ganzen Diskussion schlecht, – das wurde im Bildungs- und Diakonieausschuss breit diskutiert, wo Herr Fritsch Mitglied ist, – warum man nicht auch die Chance sieht, dass zwei Personen im Kirchenbezirk für die Sache der Diakonie eintreten.

(Beifall)

Es geht mit dem Diakoniepfarrer ja um eine Person – das haben wir vorhin an anderer Stelle der Diskussion noch einmal so herausgehoben – in der Kirche. Natürlich ist die Diakonie Teil der Kirche. Da ist dann einer von der verfassten Kirche, der Diakoniepfarrer bzw. die Diakoniepfarrerin und der Leiter bzw. die Leiterin einer Bezirksdiakoniestelle, die die Sache der Diakonie im Kirchenbezirk vertreten. Ich verstehe nicht, weshalb man darin nicht auch eine Chance sieht.

Synodaler **Fritz**: Ich möchte drei Punkte ansprechen:

1. Diakonie in einem Kirchenbezirk ist mehr als das, was ein Diakonisches Werk leistet. Schon alleine da sehe ich Dinge, die auseinander driften.
2. Eine kleine Anmerkung zu befristeten Ämtern: Jeder, der ein befristetes Amt übernimmt, muss sich einarbeiten und hat deswegen noch lange keinen Anspruch darauf, wieder gewählt zu werden. Das ist also ein allgemeines Phänomen unserer Landeskirche. Es schadet niemandem, wenn er sich eingearbeitet hat und diese Kompetenz woanders wieder einbringt.
3. Ich habe eine Frage zu Artikel 2 Nr. 2: Ist es nicht sinnvoll, diesen Absatz 2 genereller zu formulieren und nicht nur auf diese Amtsperiode zu befristen. Es müsste dann heißen: Die Amtszeit der in der laufenden Amtsperiode einer Bezirkssynode gewählten Bezirksdiakoniepfarrer endet mit der Neubildung der Bezirkssynode anlässlich der allgemeinen Kirchenwahl.

Damit hätten wir das für alle Zeiten festgelegt. Sonst müssen wir das wieder ändern. Es wird immer wieder dazwischen gewählt werden müssen, da jemand ausscheidet oder weggeht, aus welchen Gründen auch immer.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ist das ein Änderungsantrag?

Synodaler **Fritz**: Es war zunächst eine Frage, ob das möglich ist.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich habe das so schnell nicht verstanden.

Synodaler **Fritz**: Die Frage ist, warum die Festlegung auf diese Legislaturperiode begrenzt wird. Das ist doch ein allgemeines Phänomen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Künftig soll das an die Amtszeit gebunden sein. Wenn nun in der laufenden Periode gewählt wird, soll klargestellt werden, dass diese Diakoniepfarrer aus dem Amt scheiden, wenn die neue Amtszeit der Bezirkssynode beginnt. Das kann nur diejenigen betreffen, die in der jetzt laufenden Amtszeit gewählt werden, damit klar ist, dass diese nicht auf sechs Jahre gewählt sind. Ansonsten würde das System, dass sie an die Amtszeit der Bezirkssynode gekoppelt sind, unterlaufen. Das ist der Sinn. Das Problem kann danach eigentlich nicht mehr auftreten.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wünscht die Berichterstatterin noch einmal das Wort?

Synodale **Prof. Gramlich, Berichterstatterin**: Das ganze ist vorgesehen, in § 20 Artikel 8 zu regeln: „Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfeffer auf die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode.“

Das bedeutet, es wird künftig diese Fälle, die in Artikel 2 Abs. 2 geregelt werden, nicht mehr geben.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Wird ein Schlusswort gewünscht?

(Synodale Prof. Gramlich, Berichterstatterin verneint)

Dann frage ich Sie: Möchten Sie die Veränderungen einzeln abstimmen?

(Bejahende Zurufe)

Wir **stimmen** gemäß dem *Hauptantrag ab*.

Ziffer 1: Das ist die Veränderung, dass der Dekan sein Recht auf Delegation hat.

Wer dieser Änderung in Nr. 6 zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die ganz große Mehrheit.

Unter Ziffer 2 finden Sie, dass § 16 Abs. 2 in § 19 entsprechend anzuwenden ist. Dem werden Sie vermutlich auch zustimmen wollen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen: – Vielen Dank.

Etwas anderes ist dann Ziffer 3 in Nr. 15 die Veränderung in § 33, Sie haben das vorliegen. Das ist nur eine Klärung, statt „und“ wird „oder“ aufgenommen. Das ist eine Richtigstellung.

Wer der Ziffer 3 des Hauptantrages zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist wieder die große Mehrheit. Vielen Dank. Dann wäre das alles angenommen, sodass wir jetzt das **gesamte Gesetz** abstimmen können.

Das Gesetz hat eine wunderschön kurze *Überschrift*: Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes vom 21. Oktober 2004. Falls Sie dagegen sind, würden Sie sich jetzt melden: – Keine Gegenstimmen.

Sie haben gesehen, *Artikel 1* ist praktisch der gesamte Text, immer die rechte Spalte. Es ist der gesamte Inhalt der Gesetzesänderung einschließlich der drei Punkte, die wir jetzt schon geändert haben.

Wer diesem Artikel 1 zustimmen kann, den bitte ich um das Handzeichen: – Herzlichen Dank, das sind wieder ganz viele.

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten mit den Übergangsvorschriften. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: – Herzlichen Dank, das sind auch wieder viele.

Wir kommen zur letzten Abstimmung: Wer kann dem **ganzen Gesetz** zustimmen: Vielen Dank. Jetzt müssen wir auch die eventuellen Gegenstimmen und Enthaltungen zählen. Wer stimmt dagegen? – 2 Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 2.

Bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen ist das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Diakoniegengesetzes angenommen.

X

Bericht des Rechtsausschusses

1. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Anlage 1)

2. zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

(Anlage 2)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt X und bitte als Berichterstatter den Konsynodalen Janus um seine Darlegungen. Es geht um die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und um das Kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

Synodaler **Janus, Berichterstatter**: Sehr geehrte Frau Vizepräsidentin, liebe Schwestern und Brüder!

Wir haben es schon gehört, unter **OZ 5/1** geht es um die **Zustimmung zu einem Kirchengesetz der EKD**, das die **Grundordnung der EKD ändert**.

Eine solche Grundordnungsänderung bedarf nach Artikel 10 dieser Grundordnung eines Kirchengesetzes und nach Artikel 10 a der Zustimmung der Gliedkirchen.

Diese Zustimmung erfolgt in der Regel durch ein kirchliches Gesetz. Und deswegen trägt die Vorlage unseres Landeskirchenrates die schöne Überschrift: Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die badische Landeskirche als Gliedkirche der EKD stimmt also durch ein kirchliches Gesetz dem Kirchengesetz zu, das die Grundordnung der EKD ändert. Das ist der formale Vorgang.

Wir kommen zum Inhalt: In Artikel 18 der Grundordnung der EKD wird die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr zur Gemeinschaftsaufgabe der EKD und der ihr verbundenen Gliedkirchen erklärt. Durch das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung wird nun auch die Seelsorge im Bundesgrenzschutz zu einer solchen Gemeinschaftsaufgabe. Die EKD erweitert also damit ihre Zuständigkeit analog zur Regelung für die Bundeswehr auch auf den Bereich der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

Der Rechtsausschuss der badischen Landessynode hält sowohl die Evangelische Seelsorge an Menschen, die im Bundesgrenzschutz einen mitunter gefährlichen und belastenden Dienst an unserer Gesellschaft ausüben, als auch die bundesweite Regelung durch die Zuständigkeit der EKD für eine richtige und wichtige, notwendige und sinnvolle Sache und schlägt deshalb vor:

Die Landessynode möge der Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004 zustimmen und das Kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD in der unter Ordnungsziffer 5/1 vorgelegten Fassung beschließen.

Ich darf sicher gleich mit der OZ 5/2 fortfahren.

Auch unter **OZ 5/2** geht es um die **Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz**, denn die EKD muss dem seelsorgerlichen Dienst im Bundesgrenzschutz, der durch

die Grundordnungsänderung nun in ihren Zuständigkeitsbereich fällt, auch eine gesetzliche Grundlage geben und ihn regeln.

Das geschieht durch das Kirchengesetz zur Regelung der evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz – auch Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz genannt.

Auch in diesem Fall bedarf es nach Artikel 10 a Abs. 2 der Grundordnung der EKD der Zustimmung der Gliedkirchen – üblicherweise durch ein entsprechendes kirchliches Gesetz.

Nach dem Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz wird es in Zukunft eine Beauftragte oder einen Beauftragten der EKD geben, eine Person im geistlichen Amt, die die Aufgabe hat, die Seelsorge im Bundesgrenzschutz bundesweit zu leiten.

Der Dienst der Seelsorge wird von Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt, die im Zusammenwirken mit den jeweiligen Gliedkirchen entweder hauptamtlich oder aber nebenamtlich dazu beauftragt werden.

Sie sind nach § 1 Abs. 3 in ihrem geistlichen Auftrag von staatlichen Weisungen unabhängig. Die Wahrnehmung des Dienstes, einschließlich der Leitungsaufgabe, ist in der Regel befristet. Dabei bleiben die Bundesgrenzschutzseelsorgerinnen und Bundesgrenzschutzseelsorger an das Bekenntnis ihrer Kirche und an ihr Ordinationsgelübde gebunden. Im Falle einer hauptamtlichen Beauftragung kehrt die Pfarrerin oder der Pfarrer nach Beendigung der Seelsorgetätigkeit im Bundesgrenzschutz in den Dienst der jeweiligen Gliedkirche zurück.

Für anfallende Amtshandlungen ist im Blick auf Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung und Eintragung in die Kirchenbücher nach der Ordnung der jeweiligen Gliedkirche zu verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen werden soll.

Der Rechtsausschuss der badischen Landessynode ist auch im Blick auf das Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz zur Auffassung gelangt, dass die Regelungen notwendig und sinnvoll sind und schlägt deshalb vor:

Die Landessynode möge der Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004 zustimmen und das Kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz in der unter Ordnungsziffer 5/2 vorgelegten Fassung beschließen.

Herzlichen Dank!

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Herzlichen Dank, dass Sie uns das so klar nahe gebracht haben.

Nach unserem Abstimmungsmodus dürfen Sie jetzt zweimal vierfach sich melden: einmal die Überschrift, dann die einzelnen Paragraphen und das ganze Gesetz.

(Unruhe; Zuruf: Aussprache?)

Das ist klar: Ich eröffne die **Aussprache**. – Es meldet sich niemand.

Dann kommen wir zur angekündigten **Abstimmung**.

Sie nehmen bitte die Vorlage OZ 5/1 zur Hand. Sie stimmen bitte dem Kirchlichen Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21.10.2004 zu und zeigen das durch das Erheben der Hand: – Vielen Dank.

Stimmen Sie auch dem § 1 zu, wie es Herr Janus vorgeschlagen hat? – Danke schön, das ist die Mehrheit.

Es folgt noch § 2: – Danke, auch das ist die Mehrheit.

Jetzt kommt noch einmal das gesamte Gesetz zur Abstimmung. Wer diesem zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist ganz gewiss die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Ebenfalls keine.

Das Gesetz ist einstimmig angenommen.

Möchten Sie, dass ich zu OZ 5/2 die Aussprache eröffne? – Ich mache es sicherheitshalber, damit wir keinen Formfehler begehen.

Die Aussprache zu OZ 5/2 Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist eröffnet und (keine Wortmeldungen) sogleich wieder geschlossen.

Wir stimmen ab über das Kirchliche Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 21.10.2004. Sie brauchen sich nur wieder zu melden, wenn Sie dagegen sind: – Niemand ist dagegen.

§ 1: Wer stimmt zu? – Danke, das ist die Mehrheit.

§ 2: Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Bitte noch einmal das ganze Gesetz. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – 1 Enthaltung.

Mit 1 Enthaltung ist das Gesetz angenommen. Vielen Dank!

Jetzt übernimmt Frau Fleckenstein für den Schlussteil die Sitzungsleitung.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie, liebe Brüder und Schwestern, zum letzten Teil unserer Tagesordnung. Nachdem Sie so schöne Gesetzesabstimmungen machen, möchte ich jetzt auch noch eine erleben.

(Heiterkeit)

XI

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Anlage 4)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt XI auf, den gemeinsamen Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats OZ 5/4. Berichterstatte(r) ist die Synodale Dr. Barnstedt.

Synodale **Dr. Barnstedt, Berichterstatte(r)**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Der Rechtsausschuss, und auch die anderen Ausschüsse haben nichts Gegenteiliges mitgeteilt, schlägt vor, die Synode möge wie folgt beschließen:

Die Synode beschließt das Kirchliche Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß der vorgelegten Vorlage mit der Ordnungsziffer 5/4, jedoch mit folgenden Änderungen in Artikel 1:

1. In Nr. 2, 5 und 6 lautet der Klammerzusatz: „(Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle)“,
2. Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut:
 - „3. Nr. 23 bis 26 werden nicht angewendet.“

Die Begründung dafür, dass dieses vorliegende Gesetz von der Landessynode beschlossen werden sollte, können Sie der Ihnen vorliegenden Gesamtvorlage entnehmen. Ich möchte Sie wie folgt kurz zusammenfassen:

Wie in anderen Vorlagen in dieser Synodensitzung liegt dem vorliegenden Änderungsgesetz ein Gesetz der EKD zugrunde. Dieses soll für die badische Landeskirche übernommen werden, wobei jedoch gewissen badischen Besonderheiten durch die Änderungen in Artikel 1 des Gesetzes Rechnung getragen werden soll.

Ausgangslage für die Gesetzesänderung auf EKD-Ebene ist der Erlass eines Kirchengrichtsgesetzes, durch welches u. a. zwei getrennte Gerichtsbarkeiten, nämlich die Disziplinarkammer und die Arbeitsgerichtsbarkeit zusammengefasst werden. Diese Art der Änderung von Gerichtsstrukturen wird auch in den staatlichen Gerichtsorganisationen diskutiert. Man erhofft sich dort ein Stelleneinsparpotenzial und eine verbesserte Verfügbarkeit von Richtern.

Infolge dieser Änderung auf EKD-Ebene wurden in das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland Änderungen eingearbeitet. Diese Änderungen sollen mit dem vorliegenden Gesetz im Wesentlichen übernommen werden. Gleichzeitig wird für die badische Landeskirche die Zusammenlegung der genannten Gerichtsbarkeiten nicht nachvollzogen. Dies ist unproblematisch, da die bei den staatlichen Gerichten gewünschten Effekte, z. B. Einsparungen, für die badische Landeskirche sich nicht realisieren lassen, da hier nur ehrenamtliche Richter tätig sind und diese arbeiten ebenso wie wir Synodale -- hoffentlich nicht vergeblich, aber auf jeden Fall umsonst.

(Beifall)

Für arbeitsgerichtliche Streitigkeiten soll daher auch zukünftig die Schlichtungsstelle zuständig sein. Deshalb ist in Ziffer 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs (Anlage 4) eine Legaldefinition eingefügt worden, wonach im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden Kirchengricht im Sinne von Satz 1 von § 56 die Schlichtungsstelle ist. Sie führt die Bezeichnung, so heißt es ausdrücklich in der Vorlage „Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle“.

Diese Definition in dem neuen Gesetz ist auch die Ursache für die Änderungsvorschläge des Rechtsausschusses in Numero 1 mit der Wirkung für die Ziffern 2,5 und 6 des Gesetzesentwurfes. Hier war in der Ursprungsfassung immer in den Überschriften hinter Kirchengricht das Wort „Schlichtungsstelle“ zur Klarstellung vorgesehen, damit auch bei diesen Paragrafen erkennbar ist, dass in der badischen Landeskirche die Schlichtungsstelle die für die gerichtlichen Verfahren entscheidende Stelle ist. Der Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses hat insoweit nur einen redaktionellen Charakter, dass es nicht nur die Schlichtungsstelle, sondern eben die „Kirchengerichtliche Schlichtungsstelle“ entsprechend der eben dargestellten Definition im Gesetz heißt.

Der zweite Änderungsvorschlag des Rechtsausschusses ist ebenfalls ein redaktioneller Punkt. Ursprünglich hieß es unter Nummer 3 „Nummer 23 bis 26 wird nicht angewendet“. Hier muss jedoch der Plural und damit das Wort „werden“ benutzt werden.

Soweit mit dem hier zu beratenden Gesetzesentwurf. Da die auf EKD-Ebene festgelegte erweiterte Freistellung der Mitarbeitervertretung für die badische Landeskirche nicht übernommen wird, ist Folgendes aus den Ausschüssen zu berichten: Der Haupt- und der Rechtsausschuss sehen die besondere Bedeutung der Mitarbeitervertretung, stimmen aber dem Vorschlag zu, keine Erweiterung der Mitarbeitervertretung zu übernehmen.

Der Finanzausschuss hat Ähnliches aus seiner Beratung berichtet. Er möchte sich jedoch in einer seiner nächsten Sitzungen mit dieser Frage befassen, da eine Erweiterung der Freistellung haushaltsrechtliche Wirkungen entfaltet.

Insgesamt bitte ich der Gesetzesvorlage gemäß Ordnungsziffer 5/4 und den vorgeschlagenen redaktionellen Änderungen, wie Sie Ihnen vorliegen und wie ich sie Ihnen bereits verlesen habe, zuzustimmen.

Zum Abschluss möchte ich im Namen des Rechtsausschusses dem Kollegium danken, dass nunmehr ein weiteres Mitglied des Kollegiums im Rechtsausschuss ist. Herrn Oberkirchenrat Viktor persönlich kann ich sagen, wir haben uns sehr gefreut, Sie neben Herrn Oberkirchenrat Dr. Winter in unserer streitbaren und fröhlichen Rechtsausschussrunde begrüßen und mit Ihnen zusammenarbeiten zu dürfen.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und bitte entsprechend zu beschließen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für Ihren Bericht, Frau Dr. Barnstedt. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Fischer**: Frau Dr. Barnstedt, vielen Dank für den Bericht. Ich möchte nur eine kleine Bemerkung machen zu dem Votum des Finanzausschusses zur Frage der Ausweitung der Freistellungen. Es kam uns in unseren Gesprächen wesentlich darauf an, dass das Gespräch darüber sachgemäß und unter Einbezug der betroffenen Mitarbeiterschaft noch im Laufe dieser Wahlperiode der Landessynode geführt wird. Dabei liegt der Akzent auf Einbezug der betroffenen Mitarbeiterschaft. Wir hatten im Finanzausschuss mehrheitlich jedenfalls dadurch, dass Herr Jacobs als Vertreter der Arbeitgeberseite uns die Erläuterungen vorgelegt hat, den Eindruck, dass wir zu dem Gespräch gerne auch diejenigen, die davon betroffen sind, mit am Tisch gehabt hätten. Ich sage das nur als Erläuterung.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Fischer. – Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Aussprache.

Ich gehe davon aus, dass die Berichterstatterin kein Schlusswort braucht. Die Änderungen, die Sie im Beschlussvorschlag erkennen können und im Bericht vorgetragen wurden, überfordern uns nicht.

Wir müssen drei Mal zu dem Wort „Schlichtungsstelle“ das Wort „Kirchengerichtliche“ ergänzen. Wenn Sie sich das in der Vorlage gleich notieren. In den Nummern 2,5 und 6 fügen Sie zu dem Wort „Schlichtungsstelle“ einfach das Wort „Kirchengerichtliche“ davor.

In der Ziffer 3 des Artikels 1 muss der Plural „werden“ verwendet werden. Der Text lautet: „Die Nummern 23 bis 26 werden nicht angewendet.“

Wir kommen zur **Abstimmung** in dieser mit den kleinen Änderungen versehenen Form.

Zunächst stimmen wir ab über den Titel des Gesetzes „Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 21. Oktober 2004“ und die Präambel. Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie um das Handzeichen: – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Artikel 1 mit den geänderten Ziffern. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen: – Das ist auch eindeutig.

Artikel 2 regelt das In-Kraft-Treten: Auch das ist von Ihnen so bestätigt.

Dann darf ich noch einmal das ganze Gesetz vom 21. Oktober 2004 aufrufen. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die große Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Ebenfalls keine. Dann ist das Gesetz einstimmig so beschlossen. Ich bedanke mich.

XII

Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XII. Gibt es zu Punkt „Verschiedenes“ Wortmeldungen aus der Synode?

Synodaler **Dr. Schwier**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Mitsynodale! Ich möchte die Gelegenheit nutzen, um mich bei Ihnen herzlich zu bedanken für die Grüße und die guten Wünsche zu meiner Wahl als Dekan der Theologischen Fakultät. Es hat mich sehr gefreut, dass Sie so Anteil daran nehmen.

Zu den Notwendigkeiten dieser Wahl gehört es allerdings, dass ich auf die weitere Mitarbeit in der Landessynode verzichten muss. Ich schaffe es einfach arbeitsmäßig in diesem neuen Amt nicht, beide Ämter zu verbinden. Ich bin auch aus grundsätzlichen Gründen gegen eine Ämterhäufung.

Sie haben einen Vorteil davon: Sie werden nämlich einen neuen Kollegen der Heidelberger Fakultät kennen lernen. Damit möchte ich verbinden und gleichzeitig mein kleines Votum schließen, dass es für uns an der Fakultät besonders wichtig ist, die gute Zusammenarbeit zwischen Kirche und Fakultät zu pflegen. Wir legen Wert darauf, dass die kirchliche Arbeit vor Ort und die wissenschaftliche Theologie in einem guten Verhältnis zu einander stehen, auch wenn es hin und wieder einmal Reibungsflächen gibt.

Ich war am vergangenen Wochenende auf dem Theologischen Fakultätentag. Dort wurde mehrfach betont, dass gerade die badische Praxis der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Fakultät für den gesamten Bereich der EKD vorbildhaft ist. In den nächsten Jahren möchten wir uns anstrengen, dass wir diese Vorbildrolle nicht verlieren, sondern weiter ausbauen. Vielen Dank und eine gute Zeit!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: So sehr wir uns gefreut haben, Herr Prof. Dr. Schwier, dass Sie Dekan der Fakultät geworden sind, so sehr bedauern wir es, auch wenn wir es verstehen, dass damit Ihr Ausscheiden aus der Landessynode verbunden sein wird.

Die Fakultät wird uns ein Mitglied dann wieder benennen. Wir sind sehr gespannt.

Ihnen hatte ich schon in Abwesenheit am Montag für Ihr Amt Gottes Segen und Gottes Geleit gewünscht. Ich denke, wir werden uns im Bereich der Fakultät oder der Landeskirche da und dort alle sicherlich wieder einmal sehen. Alles Gute für Sie!

(Beifall)

Synodale **Overmans**: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, liebe Mitsynodale! Ich wollte nochmals die von Frau Dr. Barnstedt vom Rechtsausschuss vorgetragene Bitte wiederholen, dass wir uns im Frühjahr 2005 mit unserem **Kirchenbild** noch einmal beschäftigen, vor allem unter finanziellen Aspekten. Es geht darum, welche Folgerungen sich aus dem Kirchenbild für die konkrete Haushaltsgestaltung ergeben. Denn ohne dass wir die Fragen schon erörtert haben, haben wir doch auf dieser Synode uns schon erheblich gebunden.

Ich möchte noch einmal daran erinnern und das Ganze etwas zusammenfassen: Wir haben Investitionen im Bereich von Beuggen in Höhe von 940.000 Euro, in Bad Herrenalb 850.000 Euro. Wir haben die Sicherung der Kirchenmusikerstellen beschlossen. Wir wissen nicht, ob das nicht auch Kosten bringt. Bei ProPop hatte ich mich noch nachträglich erkundigt, da handelt es sich immerhin auch um eine halbe Stelle und wir haben dem zugestimmt und die Sicherung beschlossen.

(Verneinende Zurufe)

Wir haben für die Telefonseelsorge 60.000 Euro auch zur Sicherung bereitgestellt. Was in Beuggen noch weiter an Kosten auf uns zukommen wird, wissen wir noch nicht. Wir haben der Rücknahme der Besoldungserhöhung zugestimmt. Das sind 0,8 Millionen Euro. Weiterhin haben wir Projektmittel in Höhe von einer Million Euro bereitgestellt.

Ich will nicht sagen, dass ich das nicht für sinnvoll halte. Aber wir haben nicht darüber nachgedacht, was diese Ausgaben für andere Arbeitsbereiche der Kirche bedeuten und was wir auf Grund dieser Ausgaben in Zukunft lassen wollen oder müssen.

Deshalb bitte ich einfach noch einmal dringend darum, dass wir auf der nächsten Frühjahrssynode den Weg, den wir im letzten Frühjahr begonnen haben – auch durch den Vortrag unseres Landesbischofs angeregt und durch die Ausführungen von Herrn Viktor (in den Ausschüssen) – weitergehen.

Vielen Dank!

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Overmans. Wird dazu noch das Wort zur Ergänzung gewünscht? – Nein.

Weitere Wortmeldungen zu Punkt „Verschiedenes“ aus der Mitte der Synode sehe ich nicht. Dann hat jetzt der Vorsitzende des Bildungs- und Diakonieausschusses das Wort, Herr Eitenmüller.

Synodaler **Eitenmüller**: Frau Präsidentin! Es ist guter Brauch unserer Synode, am Ende der Tagung dem Präsidium für seine Arbeit zu danken. Ich wurde gebeten, diese Aufgabe zu übernehmen.

Im eindrucksvollen Vortrag von Herrn Prof. Dr. Bubmann wurde Luther zitiert: „Ich lobe die Fürsten Bayerns deshalb, weil sie die Musik pflegen“. Und ich lobe die Fürsten unserer Synode, also die Mitglieder des Präsidiums, weil sie auch die Musik pflegen, besonders während dieser Tagung. Sie, liebe Frau Präsidentin, die Vizepräsidentin und der Vizepräsident haben der Musik in der Kirche auch hier eine mächtige Stimme verliehen und uns durch entsprechende Einstimmung in Hochstimmung versetzt. Umstimmung war nicht notwendig. Verstimmung blieb aus.

(Heiterkeit)

Dennoch will ich mich kurz mit einigen wenigen kritischen Stimmen auseinander setzen. Im Blick auf die vergangenen Tagungen wurde zu geringe Lebhaftigkeit während der Plenardebatten bemängelt. Das war, zum Teil wenigstens, dieses Mal etwas anders.

(Heiterkeit)

Auch weiterhin das Schwergewicht unserer Erörterungen auf die Arbeit in den Ausschüssen zu legen halte ich nach wie vor im Hinblick auf die Qualität unserer Ergebnisse für dringend geboten.

(Beifall)

Am vergangenen Sonntag kam ich nicht ohne Spannung hierher nach Herrenalb. Wird unsere Präsidentin es schaffen, rechtzeitig aus China zurück zu sein, und wie stark geprägt von dieser Reise werden wir sie vorfinden? Ich habe Ihnen, Frau Fleckenstein, sehr tief in die Augen geschaut

(Heiterkeit)

und dabei zum Glück keine Veränderungen festgestellt.

(Erneute Heiterkeit)

Sie sind nicht einmal kleiner geworden, und das trotz der Anstrengungen dieser weiten Reise.

Dass auch diese Synode außergewöhnliche Bildungserlebnisse vermittelte, hat mich nicht überrascht, aber wenn ich heute nach Hause komme, werde ich am Abend meine Familie mit „ni hao“ begrüßen können, und ich möchte Ihnen, dem gesamten Präsidium auch chinesisch danken. Das habe ich allerdings nicht der Frau Präsidentin zu verdanken, sondern einem anderen China-Reisenden, Herrn Dr. Heidland. Für den Protokollanten diktiere ich es noch einmal.

(Heiterkeit)

Xiexie: Danke!

(Heiterkeit und Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Eitenmüller, auch im Namen der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten für Ihr Dankeswort. Ich schließe mich Ihrer Empfehlung, dass wir unsere Arbeitsweise hier in der Synode, wie wir sie seit Jahren üben, auch weiterführen sollten, ausdrücklich an. Ich denke, wir können das sehr deutlich feststellen, dass eine Entzerrung der zeitlichen Beanspruchung des Schreibbüros und der Beanspruchung der Berichterstatter dadurch eingetreten ist, dass wir sinnvolle Arbeitseinteilungen auch in den Ausschusssitzungen vornehmen können, und wir haben in dieser Synode qualitativ hochwertige Berichte, und ein hochwertiger Bericht führt auch zu einer sicheren Entscheidung der Synode. Ich glaube, das sollten wir auch als ein sehr hohes Gut beibehalten. Ich freue mich, dass da ganz offensichtlich – ich habe es Ihrem Applaus entnommen – Einverständnis der Synode besteht.

Die Studierenden und Lehrvikare haben jetzt das Wort.

Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und Lehrvikare führen aus: Nun möchten wir, die Studierenden der Religionspädagogik und der Theologie sowie die Lehrvikarinnen und Lehrvikare, unseren Dank ausdrücken. Von Frau Swantje Weißmann und von Frau Almut Sieber darf ich an dieser Stelle herzliche Grüße an Sie ausrichten. Sie können leider nicht mehr hier sein, da sie noch warme Grüße von Herrn Stober an ihren Rektor ausrichten dürfen.

Nun die Einstimmung im achten Psalmton

(die folgenden Reime
werden auf diesem Psalmton gesungen).

Wir sind hoch erfreut und grüßen alle, die hier sitzen. Wir grüßen Sie, Frau Präsidentin, und den Landesbischof Dr. Fischer. Dazu natürlich alle Synodale und die Synodalinnen.

(Große Heiterkeit)

Wir grüßen die Mitglieder des Oberkirchenrats und die Ausschussvorsitzenden der Synode. Dazu alle Vertreter und Vertreterinnen befreundeter Kirchen und alle Gäste der Synode. Wir grüßen alle Landeskantoren und die Damen und Herren Professoren.

(Erneute Heiterkeit)

Dazu alle Ärzte, Richterinnen, Anwälte und Hausfrauen und die, welche andere Berufe ausüben. Wir grüßen die Prälatin und den Prälaten und alle Pfarrerinnen und Diakone. Dazu alle Vertreter der Presse und schließlich alle, die wir vergessen haben.

(Große Heiterkeit)

Wir sind hocheifrig und grüßen alle, die hier sitzen. Zur Sicherheit grüßen wir nochmals alle, sehr geehrte Damen und Herren.

(Erneute große Heiterkeit)

So übersenden wir Ihnen allen unsere Grüße, liebe Brüder und Schwestern. Wir sind hocheifrig und grüßen alle, die hier sitzen.

(Heiterkeit und Beifall)

Unter der Überschrift „Verstimmung“: Impressionen aus den Ausschüssen.

Hiermit stelle ich den Antrag auf namentlich geheime Abstimmung.

(Heiterkeit)

Das ist aber eindeutig gegen das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes.

Was sich wiederum historisch so entwickelt hat.

Ja und? Inkonsequent sind wir doch sowieso.

Wenn mir jemand ans Bein pinkeln will, dann muss ich es eben hinhalten.

(Große Heiterkeit)

Alles wird bei Gesetzesänderungen immer nur noch viel komplizierter. Deswegen bin ich gegen das alles.

Und wie lässt sich das nun konkret umsetzen?

Also „konkret“ ist wohl das überflüssigste Wort der Welt. Dieses Wort sollte man sowieso für immer eliminieren. Ich habe schon richtig Bauchschmerzen.

Deine Bauchschmerzen sind hiermit gestrichen.

(Heiterkeit)

Also ich gehe jetzt ins Bett und mache das Licht aus.

Stichwort „Verstimmung“:

Meine Damen und Herren, es geht doch hier um das Zusammenwirken. Zusammenwirken ist doch ein Schlüsselbegriff, von dem her sich alles erschließt.

Stichwort „Abstimmung“:

Wir kommen jetzt zur Abstimmung, denn wer nicht beginnt, kann auch nicht fertig werden.

9.1: Wer ist dafür? – Wer dagegen? – Enthaltungen?

9.2: Dafür? – Dagegen? – Enthaltungen?

9.3: Dafür? – Dagegen? – Enthaltungen?

9.5: Dafür? – Dagegen? – Enthaltungen?

(Die Pausenklingel ertönt.)

– Vielen Dank, bitte nehmen Sie Ihre Plätze ein.

Stichwort „Zustimmung“:

In manchen Ausschlägen, ich meine natürlich Ausschüssen

(Heiterkeit)

wird die Zustimmung auch anders festgestellt.

Ich höre Kopfnicken.

(Heiterkeit)

Stichwort „Übereinstimmung“:

In der GO § 7985 Abs. 300 Satz 40 wird die Übereinstimmung als im Geist gewirkte Vervollkommnung der Zustimmung wie folgt beschrieben: Nett zueinander, nett zueinander, nett zueinander, nett zueinander. Seid nett zueinander, nett zueinander, nett zueinander. Seid nett zueinander, nett zueinander, nett zueinander und vertragt euch gefälligst.

(Beifall und Heiterkeit)

Damit haben wir den badischen Konsens erreicht. Vielen Dank.

(Großer Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Lehrvikare und Studierende, der lang anhaltende Applaus und auch der Szenenapplaus hat Ihnen gezeigt, wie sehr sich die Synode über Ihren kreativen Beitrag gefreut hat. Ich denke, Sie konnten in diesen Tagen einen guten Eindruck davon gewinnen, wie hier in Baden landessynodale Arbeit geschieht. Aber glauben Sie mir, es gibt immer auch Dinge, die wir lieber machen, und andere, die wir nicht so gern machen. Freuen können wir uns fast immer auf den Beitrag unserer Lehrvikare und Studierenden am Ende der Tagung, weil wir immer so ein bisschen eine Zusammenfassung unserer Tagung bekommen. Sie haben ja unser Schwerpunktthema auch noch einmal schön weitergeführt. Das war ja auch alles sehr lehrreich für Sie. Wir haben auch herausgehört, was da bei Ihnen ankam.

Es ist einfach wichtig, dass wir auch eine Rückmeldung bekommen, und eine so humoristische Rückmeldung ist ja eine besonders gute. Wir nehmen sie sehr aufmerksam zur Kenntnis und haben uns darüber gefreut. Haben Sie herzlichen Dank dafür. Wir wünschen Ihnen für Ihr Studium und für Ihre weitere Vikariatszeit Gottes Segen. Es war schön, dass Sie bei uns waren. Ich glaube, Sie hatten auch gute Gelegenheit, in den Ausschüssen und im Plenum sich einen Eindruck davon zu machen, wie ernsthaft, aber auch in welcher badischer Heiterkeit hier gearbeitet wird. Sagen Sie das weiter. Wir freuen uns, wenn man im Land weiß, was Landessynode ist, wenn man etwas Konkretes damit verbindet. Alles Gute für Sie.

(Beifall)

XIII

Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, wir können auf eine gelungene Tagung zurückblicken. Ich danke Ihnen allen für Ihr engagiertes Mitwirken im Plenum und in den Ausschüssen. Mein besonderer Dank richtet sich an meine Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Sie alle haben mich in gewohnter Weise unterstützt. Besonderen Dank sage ich Herrn Wermke, der in seiner verlässlichen Weise die Abläufe unserer Tagung koordiniert hat. Ich danke allen Berichterstattem und Berichterstatteinnen.

Herzlichen Dank sage ich nochmals Herrn Landesbischof Dr. Fischer für den schönen Eröffnungsgottesdienst und den Oberkirchenräten Hinrichs, Dr. Nüchtern und Dr. Trensky, Herrn Prälat Dr. Barié, den Synodalen Berggötz und Frau Prof. Gramlich für die Andachten, ebenso allen Konsynodalen, die durch Gebete die Synode geistlich geleitet haben.

Unser Dank gilt den Landeskantoren Klomp, Michaelis und Michel und dem Landesposaunenwart Schaefer, dem Synodalen Krüger für die musikalische Gestaltung unseres Gottesdienstes und unserer Andachten.

In den geistlichen Einstimmungen sind so individuelle Züge wahrnehmbar. Sie tragen behutsam oder kraftvoll, aber immer liebevoll gestaltet unser synodales Geschehen und geben ihm auch Atmosphäre und besonderes Gepräge. Der Schwerpunkttag Kirchenmusik war ein großer Erfolg. Sein Höhepunkt war das abendliche Konzert unserer Hochschule für Kirchenmusik. Die Vielfalt der musikalischen Darbietungen und die Perfektion des Vortrages klingen nach und wurden von uns allen mit lang anhaltendem Applaus dankbar gewürdigt.

Noch einmal danke ich von Herzen allen Mitgliedern der Vorbereitungsgruppe des Schwerpunktthemas unter Vorsitz von Herrn Stober für ihr Engagement. Allen, die mit mir gemeinsam diese Tagung vorbereitet und ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben, ein herzliches Dankeschön.

Ganz besonderen Dank sage ich an mein stets zuverlässiges Synodalebüro, Herrn Meinders, Frau Kronenwett, Frau Grimm, sowie an Herrn Walschburger, unermüdlich hinter den Kulissen, Herrn Rein, immer hilfsbereit im gesamten Haus, und heute altbewährt Herrn Nopens. Herzlichen Dank Herrn Binkele auch dafür, dass er wieder in hervorragender Weise die Organisation der Berichte, Gesetzesvorlagen und Beschlussvorschläge koordinierte und die Technik leitet.

Die Vernetzung meines Synodalebüros bereits zu dieser Tagung sowie die umfangreiche Präsentationsmöglichkeit des erreichten Standes unseres landeskirchlichen Vernetzungsprojekts bedeutete für alle Beteiligten, in erster Linie aber für das IT-Team unter Leitung von Herrn Schwan eine große Herausforderung, die mit Bravour bestanden wurde. Die Synode dankt hierfür allen Beteiligten herzlich.

Viele der Synodalen sah ich intensiv an den Präsentationsbildschirmen beschäftigt. Seit wir unsere Passwörter ändern konnten, sind wir alle ganz glücklich.

(Heiterkeit)

Ich bin gespannt, wie sich das Bild im Plenarsaal und in den Ausschüssen künftig verändern wird. Eine virtuelle Präsidentin wird es allerdings in absehbarer Zeit noch nicht geben.

Unser ganz herzlicher Dank gilt Frau Quinttus und Frau Bulling im Schreibbüro. Ich danke den Stenografen für ihren Dienst. Herzlichen Dank auch dem Schreibdienst-Team des Evangelischen Oberkirchenrats unter Leitung von Frau Wiederstein für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

Besonderen Dank sagen wir wieder Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Unterkunft, Speis und Trank.

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für ihr Interesse, für die Berichterstattung, ebenso Herrn Witzenbacher für die hervorragende Koordination der Berichterstattungen einschließlich der Synodensonderausgabe von „ekiba intern“, auf die wir gespannt sein dürfen.

Der Vorsitzende des Finanzausschusses hat es schon gesagt: Unser Konsynodaler Dr. Fischer übernimmt ab 1. Januar 2005 den Dienst als wissenschaftlicher Referent bei der Europäischen Melancthon-Akademie in Bretten und scheidet deshalb leider aus der Synode aus. Wir danken Ihnen, lieber Herr Dr. Fischer, ebenso Herrn Prof. Dr. Schwier für die Mitarbeit in der Synode und wünschen Ihnen und Ihren Familien alles Gute und Gottes Segen für Ihre weitere Zukunft. Der Synodale Stober wurde zum Vorsteher der Evangelischen Diakonissenanstalt Karlsruhe-Rüppurr gewählt. Er wird seinen Dienst zum 1. Februar 2005 beginnen. Wir gratulieren Herrn Stober aufs Herzlichste und wünschen ihm für den neuen Dienst Gottes gutes Geleit. Wir sind froh, dass er uns in der Synode erhalten bleibt.

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und Ihren Gemeinden.

Wir wollen jetzt in gewohnter Weise zum Abschluss der Sitzung das Lied Nr. 333 anstimmen und Gott für den guten Verlauf dieser Tagung danken. Heute haben wir die Freude, von Posaunen begleitet zu werden.

(Die Synode singt dieses Lied „Danket dem Herrn“.)

Herzlichen Dank für das gemeinsame Gotteslob, herzlichen Dank Herr Michaelis. Herzlichen Dank, Herr Schaefer und Ihren Bläsern. Gehe ich recht in der Annahme, dass wir nachher noch ein Stück von Ihnen hören? – Herr Petersen ist auch da, habe ich gehört. Herr Petersen und Herr Schaefer, ein herzliches Dankeschön den Bläsern. Hören wir nachher noch ein Stück zum Abschluss?

(Zuruf: Ja!)

Das ist schön.

XIV

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

Präsidentin **Fleckenstein**: Damit schließe ich die dritte Sitzung der fünften Tagung der 10. Landessynode und bitte den Herrn Landesbischof um das Schlussgebet.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Ende der Tagung 14:56 Uhr)

(Das Bläserquartett spielt zum Abschluss noch ein Musikstück, das mit Beifall bedacht wird.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Noch einmal ein ganz herzliches Dankeschön.

Ich muss noch einen Satz sagen: Ich werde bei jeder Synodaltagung immer schon am ersten Tag gefragt, wie lange es denn gehen wird. Ich mache dann immer so einen Schuss ins Schwarze, und das Erstaunliche ist, dass es meist auf eine Viertelstunde genau auch so zutrifft. Eben bekomme ich von Herrn Wermke einen Zettel: 15:00 Uhr, Punktlandung.

(Heiterkeit)

Sie haben jetzt Gelegenheit zum Kaffee, wenn es Ihre Zeit noch erlaubt.

XIV
Anlagen

Anlage 1 Eingang 5/1**Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der
Evangelischen Kirche in Deutschland****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur
Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem anliegenden Kirchengesetz¹ zur Änderung der Grundordnung der
Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 wird
zugestimmt.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 2004

Der Landesbischof

Begründung

Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr ist nach Artikel 18 der
Grundordnung der EKD eine Gemeinschaftsaufgabe der EKD und der
in ihr verbundenen Gliedkirchen.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat durch Kirchen-
gesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD am 6. November 2003
eine Änderung des Artikels 18 der Grundordnung beschlossen. Dieser
erhält künftig folgenden Wortlaut:

„Artikel 18

Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr **und die Evangelische
Seelsorge im Bundesgrenzschutz** sind je Gemeinschaftsaufgaben
der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen
Gliederkirchen.“

Die Erweiterung der Gemeinschaftsaufgaben wurde erforderlich, damit
die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland eine gesetzliche
Regelung für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz
beschließen konnte.

Die Grundordnungsänderung der EKD bedarf nach § 10a Abs. 2a GO.EKD
der Zustimmung der Gliedkirchen. Diese Bestimmung lautet:

„(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für
Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der
Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die
Gliederkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen
liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese

dem Kirchengesetz zustimmen.“

Mit der kirchengesetzlichen Zustimmung zur Änderung der Grundord-
nung der EKD geht die Gesetzgebungskompetenz auf die Synode der
EKD über. Dies ist Voraussetzung für die Beschlussfassung der Synode
der EKD über das Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seel-
sorge im Bundesgrenzschutz.

¹ Anlage:

Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen
Kirche in Deutschland vom 6. November 2003

Anlage 1**BESCHLUSS**

der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 2. Tagung
zum

**Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 6. November 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung
der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der
Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende
Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli
1948 (ABl. EKD S. 233) in der Neufassung vom 28. Mai 2002 (ABl.EKD
S. 129 ff), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen
Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen
Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl.EKD S. 387), wird wie
folgt geändert:

Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische
Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben
der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen
Gliederkirchen.“

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

**(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 11/2004 abge-
druckt.)**

Anlage 2 Eingang 5/2**Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004:
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum
Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seel-
sorge im Bundesgrenzschutz****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur
Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz
Vom ...

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem anliegenden Kirchengesetz¹ zur Regelung der Evangelischen
Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz
der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003 wird zugestimmt.

§ 2**In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... 2004

Der Landesbischof

¹ Anlage:

Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundes-
grenzschutz vom 6. November 2003

Begründung

Die Synode der EKD hat am 6. November 2003 das Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz beschlossen. Mit der Zustimmung geht die Gesetzgebungskompetenz gemäß § 10a Abs. 2 GO.EKD für dieses Sachgebiet auf die EKD über. § 10 Abs. 2 GO.EKD lautet:

„(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Kirchengesetze für Sachgebiete, die noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt sind, mit Wirkung für die Gliedkirchen erlassen, soweit die Gesetzgebungskompetenz bei ihnen liegt, und zwar

- a) für alle Gliedkirchen, wenn alle Gliedkirchen, oder
- b) für mehrere Gliedkirchen, wenn diese dem Kirchengesetz zustimmen.“

Anlage 1**BESCHLUSS**

der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
auf ihrer 2. Tagung

zum

**Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge
im Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD)**

Vom 6. November 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Abschnitt 1
Grundsätze**

§ 1

(1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird unter der Leitung eines oder einer Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland – im folgenden Beauftragter oder Beauftragte genannt –, der ordiniert Geistlicher oder die ordinierte Geistliche ist, für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durchgeführt.

(2) Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

(3) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, einschließlich der Leitungsaufgaben, wird in der Regel befristet.

**Abschnitt 2
Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz**

§ 2

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist die Ordnung der Gliedkirche, auf deren Boden die Gottesdienste oder Amtshandlungen vollzogen werden, maßgebend.

§ 4

Sollen Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung und Eintragung in die Kirchenbücher nach dem Recht der Gliedkirche zu verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen werden soll.

Abschnitt 3**Die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz****§ 5**

Der oder die Beauftragte übt die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistlichen aus. Er oder sie kann ihm oder ihr obliegende Aufgaben auf den Evangelischen Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin übertragen und sich durch ihn oder sie vertreten lassen.

§ 6

Zur Benennung eines oder einer für das Amt des oder der Beauftragten in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber dem Bundesminister des Inneren bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der oder die Beauftragte hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

§ 7

Der oder die Beauftragte unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine oder ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

§ 8

(1) Der oder die Beauftragte führt die Geistlichen in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

§ 9

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des oder der Beauftragten in den Angelegenheiten der Seelsorge im Bundesgrenzschutz entsenden die Gliedkirchen der EKD die für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz zuständigen Personen in eine mindestens einmal jährlich einzuberufende Arbeitsbesprechung.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsbesprechung, der Beauftragte oder die Beauftragte und der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin wirken mit bei der Aufstellung des kirchlichen Haushaltes für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und nehmen die Jahresrechnungen und die Prüfberichte des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis und veranlassen die von der EKD geforderten Maßnahmen.

Abschnitt 4**Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz****§ 10**

(1) Die Geistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

(2) Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer entsendenden Gliedkirchen. Die Disziplinargewalt verbleibt bei ihren Gliedkirchen. Während der Amtsdauer der mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 11

(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die in ihr tätigen Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der oder die Beauftragte sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, den Seelsorgern und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz und den Gliedkirchen aufrecht erhalten bleibt.

§ 12

In der Seelsorge im Bundesgrenzschutz sollen in erster Linie Geistliche der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorger und Seelsorgerinnen tätig werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Beauftragte oder die Beauftragte oder in seinem Auftrag der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin bei der Verwendung der Geistlichen mit den betreffenden Gliedkirchen ins Benehmen.

§ 13

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem oder der Beauftragten die für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Nebenamtlich in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz tätige Geistliche werden von dem oder der Beauftragten im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem oder der Beauftragten darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz *untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der oder die Beauftragte* bei dem Bundesministerium des Inneren entsprechend § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 (Kündigung in besonderen Fällen) Antrag auf Kündigung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche nach § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

§ 14

(1) Die nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung vom 12. August 1965 zunächst probeweise für drei Monate einzustellenden Geistlichen wer-

den auf Antrag des oder der Beauftragten von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

(2) Die in das Dienstverhältnis eines oder einer Angestellten des Bundes berufenen Geistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz abgeleisteten Dienstzeit entsprechend § 13 Abs. 4 der Vereinbarung vom 12. August 1965 in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. Diese ist verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

**Abschnitt 5
Schlussvorschrift**

§ 15

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für alle Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD redaktionelle Veränderungen vornehmen zu können.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 11/2004 abgedruckt.)

Anlage 3 Eingang 5/3

Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Diakonieggesetzes

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Diakonieggesetzes
Vom ...

<p style="text-align: center;">Alt</p>	<p>Die Landessynode hat gemäß § 73 Abs. 5 Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1 Änderung des Diakonieggesetzes</p> <p>Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1999 (GVBl. S. 21), geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 197), wird wie folgt geändert:</p>
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (§ 22 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 27 Abs. 3 GO).</p>	<p>1. § 3 Abs. 1 erhält folgendes Fassung:</p> <p>„(1) Der Ältestenkreis als Leitungsorgan der Pfarrgemeinde trägt die Verantwortung dafür, dass in der Gemeinde der Dienst der Liebe getan wird (§ 20 Abs. 1 GO). Entsprechendes gilt für den Kirchengemeinderat in der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 27 Abs. 3 GO).“</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Wird kein Diakonieausschuss gebildet, kann der Ältestenkreis/Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 einen Beauftragten für Diakonie berufe/Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt er an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.</p>	<p>2. § 8 erhält folgendes Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 8</p> <p>Wird kein Diakonieausschuss gebildet, kann der Ältestenkreis bzw. der Kirchengemeinderat für die Aufgaben im Sinne des § 6 Abs. 1 einen Beauftragten für Diakonie berufen. Gehört er dem Ältestenkreis bzw. dem Kirchengemeinderat nicht an, so nimmt er an dessen Sitzungen beratend teil, wenn Fragen der Diakonie behandelt werden.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (vgl. §§ 23 Abs. 2 Buchst. g, 33 und 34) und der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen,</p>	<p>3. § 10 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:</p> <p>„In der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden soll der Kirchengemeinderat im Rahmen der Grundordnung (vgl. § 20 Abs. 2 Nr. 7, §§ 33 und 34) und der Rechtsträgerschaft der Kirchengemeinde für diakonische Einrichtungen in der Gemeinde der diakonischen Verantwortung der Pfarrgemeinde insbesondere dadurch Rechnung tragen.“</p>

<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selber übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. § 7 Abs. 2 Buchst. m des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleibt unberührt.</p>	<p>4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Kirchengemeinde kann die Rechtsträgerschaft diakonischer Einrichtungen entweder selber übernehmen oder sich an Einrichtungen anderer kirchlich-diakonischer Rechtsträger durch Mitgliedschaft, finanzielle Förderung oder in anderer Weise beteiligen. § 4 Abs. 1 Nr. 8 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) bleibt unberührt.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>(1) Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z.B. Kindergärten, Sozialstationen, Heime) sind Satzungen zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzungen enthalten.</p> <p>(2) Die laufende Verwaltung einer diakonischen Einrichtung der Kirchengemeinde kann, unbeschadet der Zuständigkeit des Kirchengemeinderats oder eines Diakonieausschusses, einem Kuratorium übertragen werden. Die Einzelheiten der Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeit des Kuratoriums sind durch eine Satzung zu regeln.</p>	<p>5. § 12 erhält folgende Fassung:</p> <p style="text-align: center;">„§ 12</p> <p>Für diakonische Einrichtungen der Kirchengemeinde (z.B. Kindergärten, Sozialstationen, Heime) sind Satzungen zu beschließen, die nähere Bestimmungen über Zweck, Aufgabe, Organisation und Gemeinnützigkeit nach Maßgabe der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzungen enthalten.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>(1) Der Bezirksdiakonieausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Dekan oder seinem Stellvertreter (§ 97 Abs. 2 GO), 	<p>6. § 16 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Der Bezirksdiakonieausschuss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Dekan,“
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>(4) Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuss, bestellt die Synode einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakoniepfarrer und bis zu 3 weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Ausschusses beruft.</p> <p>(5) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes werden in der Satzung festgelegt. Aus dem Zuständigkeitsbereich des Bezirksdiakonieausschusses sollen insbesondere folgende Aufgaben dem geschäftsführenden Vorstand übertragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anstellung von Führungskräften für die Bezirksdiakoniestelle (Abteilungs- und Bereichsleiter), 2. Beschlußfassung über Rechtsgeschäfte, z.B. die Aufnahme von Darlehen, 	<p>7. § 19 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(4) Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuss, bestellt die Synode einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Dekan, dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, dem Bezirksdiakoniepfarrer und bis zu 3 weiteren Personen, die die Bezirkssynode aus den synodalen Mitgliedern des Ausschusses beruft. Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle nimmt an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teil.„</p> <p>b) In § 19 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „z. B. die Aufnahme von Darlehen,“ gestrichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(1) Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer auf die Dauer von 6 Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.</p>	<p>8. § 20 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Bezirkssynode wählt aus den im Kirchenbezirk tätigen Pfarrern nach Anhörung des Diakonischen Werkes der Landeskirche einen nebenamtlichen Bezirksdiakoniepfarrer auf die Dauer der Amtszeit der Bezirkssynode. Der Bezirksdiakoniepfarrer darf nicht gleichzeitig Leiter eines Gemeindedienstes, Leiter der Bezirksdiakoniestelle, Geschäftsführer des Diakonieverbandes oder Geschäftsführer eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Evangelischen Oberkirchenrats.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(2) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen (§ 22 Abs. 1) gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Er ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Hiervon bleibt die Dienstaufsicht des Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.</p> <p>(3) Benachbarte Kirchenbezirke eines Landkreises können eine gemeinsame Bezirksdiakoniestelle errichten. Das Nähere regelt eine Vereinbarung der beteiligten Kirchenbezirke, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats bedarf.</p>	<p>9. § 21 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„(2) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist für die geordnete Wahrnehmung ihrer Aufgaben verantwortlich. Er vertritt den Kirchenbezirk in dem vom Bezirkskirchenrat festgelegten Rahmen (§ 22 Abs. 1) gegenüber öffentlichen Stellen und regionalen Verbänden freier Wohlfahrtspflege. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter der Bezirksdiakoniestelle hat der Dekan.</p> <p>(3) Der Leiter der Bezirksdiakoniestelle ist den Mitarbeitern gegenüber weisungsberechtigt und hat die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter. Hiervon bleibt die mittelbare Dienstaufsicht des Dekans und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werkes der Landeskirche unberührt.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.</p>

<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>(2) Die Rechnung über das Sondervermögen kann nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG geführt werden.</p>	<p>10. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Die Rechnung über das Sondervermögen kann nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung gemäß §§ 56 bis 58 KVHG geführt werden.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>(1) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises liegen, sollen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß § 103 GO zusammenschließen. Das Nähere regelt die von den Bezirkssynoden der beteiligten Kirchenbezirke beschlossene Verbandssatzung, die der Genehmigung durch eine Verordnung des Landeskirchenrats bedarf. Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Landeskirche Richtlinien für eine Verbandssatzung erlassen.</p> <p>(2) Liegen mehr als zwei Kirchenbezirke zu überwiegenderen Teilen in einem Stadt- oder Landkreis und ist für die sachgerechte Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bildung eines Diakonieverbandes notwendig, so kann der Landeskirchenrat im Ausnahmefall den beteiligten Kirchenbezirken eine angemessene Frist zu Bildung des Diakonieverbandes setzen. Kommt der Diakonieverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat den Diakonieverband bilden und gleichzeitig die Satzungen erlassen. Die beteiligten Kirchenbezirke sind vorher zu hören. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat Kirchenbezirke an einen schon bestehenden Diakonieverband anschließen und die Satzung entsprechend ändern. Die Entscheidung des Landeskirchenrats bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.</p>	<p>11. In § 26 erhalten die Absätze 1 und 2 folgende Fassung:</p> <p>„(1) Mehrere Kirchenbezirke, die ganz oder teilweise im Bereich eines Stadt- oder Landkreises liegen, sollen sich zur gemeinsamen Wahrnehmung diakonischer Aufgaben zu einem Kirchenbezirksverband (Diakonieverband) gemäß § 103 GO zusammenschließen, der durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats gebildet wird.</p> <p>(2) Liegen mehr als zwei Kirchenbezirke zu überwiegenderen Teilen in einem Stadt- oder Landkreis und ist für die sachgerechte Erfüllung der diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die Bildung eines Diakonieverbandes notwendig, so kann der Landeskirchenrat im Ausnahmefall den beteiligten Kirchenbezirken eine angemessene Frist zu Bildung des Diakonieverbandes setzen. Kommt der Diakonieverband innerhalb der Frist nicht zustande, so kann der Landeskirchenrat auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 103 Abs. 5 GO durch Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung den Diakonieverband bilden. Unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen kann der Landeskirchenrat Kirchenbezirke an einen schon bestehenden Diakonieverband anschließen.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>(1) Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, die ganz oder teilweise in einem Kreis liegen, dessen Verwaltungssitz ein Ort im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ist, können im Rahmen einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg mit den im Kreis liegenden Kirchenbezirken der Evangelischen Landeskirche in Baden einen Diakonieverband bilden. Das Nähere regeln die beteiligten Kirchenbezirke in einer Verbandssatzung.</p>	<p>12. § 27 Ab.1 Satz 2 wird gestrichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakonieausschuss angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakonieausschusses als stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muss einer der zuständigen Dekane sein. Die Verbandsatzung kann auch eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.</p> <p>(4) Die Bezirksdiakoniepfarrer sowie die Leiter der Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen gehören der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Gemeindeglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.</p>	<p>13. In § 30 erhalten die Absätze 1 und 4 folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Bezirkskirchenräte der zum Diakonieverband gehörenden Kirchenbezirke entsenden für die Dauer ihrer Amtszeit zwei Mitglieder, die dem Bezirkskirchenrat oder dem Bezirksdiakonieausschuss angehören müssen, in die Verbandsversammlung. Die unter § 27 Abs. 1 und 2 fallenden Kirchenbezirke entsenden je ein Mitglied des Bezirkskirchenrats oder des Bezirksdiakonieausschusses als stimmberechtigten Vertreter in die Verbandsversammlung. Mitglied der Verbandsversammlung muss einer der zuständigen Dekane sein. Die Rechtsverordnung bzw. Vereinbarung gemäß § 27 Abs. 1 oder 4 kann auch eine hiervon abweichende Zusammensetzung der Verbandsversammlung vorsehen.</p> <p>(4) Die Bezirksdiakoniepfarrer sind stimmberechtigte Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Leiter der Gemeindedienste und Bezirksdiakoniestellen bzw. der Geschäftsführer des Diakonieverbandes nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Die Verbandsversammlung kann zu ihren Sitzungen sachkundige Personen beratend hinzuziehen.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 31 Aufgaben</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben (§ 26 Abs. 2).</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sie wählt ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, 2. sie wählt den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seinen Stellvertreter, darunter den zuständigen Dekan nach § 30, 3. sie schlägt die vom Verbandsvorstand zu entsendenden Vertreter kirchlicher Diakonie in den kommunalen Ausschüssen und in der Liga der freien Wohlfahrtspflege auf Kreisebene vor, 4. sie beschließt den Haushalt der mit der Geschäftsführung des Verbandes beauftragter Bezirksdiakoniestelle (§ 34), soweit er diese Aufgaben betrifft, 	<p>14. § 31 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Planung und Durchführung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben (§ 26 Abs. 3).“</p>

<p>5. sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresberichts und der geprüften Jahresrechnung.</p>	<p>b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) In Angelegenheiten nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 haben die Vertreter nach § 30 Abs. 3 kein Stimmrecht.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 33 Aufgaben</p> <p>(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter vertreten einzeln den Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>	<p>15. § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der kirchlichen Ordnungen; er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung. Der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertreten den Diakonieverband als Körperschaft des öffentlichen Rechts.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Geschäftsführung des Diakonieverbandes</p> <p>(3) Der Vorstand des Diakonieverbandes hat gegenüber dem Leiter der Bezirksdiakoniestelle als Geschäftsführer Weisungsrecht im Rahmen der Aufgaben des Verbandes.</p>	<p>16. § 34 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Verzichten die Kirchenbezirke im Einzugsbereich eines Diakonieverbandes gemäß § 14 Abs. 1 a auf die Errichtung von Bezirksdiakoniestellen, so richtet der Diakonieverband eine Verbandsdiakoniestelle ein. Die Versammlung bestellt auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen Werkes der Landeskirche den Geschäftsführer des Diakonieverbandes.“</p> <p>b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; er erhält folgende Fassung: „(4) Der Vorstand des Diakonieverbandes hat gegenüber dem Geschäftsführer Weisungsrecht im Rahmen der Aufgaben des Verbandes.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 40</p> <p>(1) Der Hauptgeschäftsführer hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Er ist Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.</p>	<p>17. § 40 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „(1) Der Hauptgeschäftsführer hat die Verantwortung für die Erledigung der laufenden Geschäfte des Diakonischen Werkes. Er wird auf Vorschlag des Landesbischofs nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes vom Landeskirchenrat in synodaler Besetzung berufen. Er ist stimmberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats und ist in Durchführung der dem Diakonischen Werk von der Landeskirche übertragenen Aufgaben vertritt er in den Leitungsorganen des Diakonischen Werkes die Planungen und Entscheidungen der Leitungsorgane der Landeskirche.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p>(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach §§ 4 Abs. 2 Buchst. e und 5 Abs. 1 Buchst. b des kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfungsamt vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 139), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über das Disziplinarrecht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 17. Oktober 1996 (GVBl. S. 169), gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Art und Umfang des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.</p>	<p>18. § 42 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Prüfung der zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Verwendung der landeskirchlichen Zuweisungen an das Diakonische Werk erfolgt nach § 5 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes gegenüber dem Evangelischen Oberkirchenrat als der zuweisenden Stelle. Das Diakonische Werk legt den Verwendungsnachweis dem Evangelischen Oberkirchenrat vor. Art und Umfang des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.“</p>

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der in der laufenden Amtsperiode der Bezirkssynoden gewählten Bezirksdiakoniepferer endet mit der Neubildung der Bezirkssynoden anlässlich der allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2007/2008.
- (3) Dieses kirchliche Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.
 Karlsruhe, den ... 2004

Der Landesbischof

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Auslöser dieser Gesetzesänderungen sind zum einen Streitigkeiten im Hinblick auf die Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter des Diakonischen Werkes im Kirchenbezirk und zum anderen notwendige Regelungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen zwischen der Funktion des Bezirksdiakoniepferers und der Leitungsfunktion bei einem örtlichen Diakonischen Werk oder bei einem selbstständigen Träger diakonischer Einrichtungen. Des Weiteren wurde die Veränderung der Rechtslage durch das Vierzehnte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61) aufgenommen. Bei dieser Gelegenheit werden dann noch einige redaktionelle Änderungen vorgenommen und weitere Anpassungen durchgeführt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1, § 3: Nach der Änderung der Grundordnung hat sich die dortige Paragrafennummerierung geändert. Daher muss der Verweis aktualisiert werden.

Zu Nummer 2, § 8: Die häufig gebräuchliche Formulierung „Teilnahme mit beratender Stimme“ ist ein Widerspruch in sich, da eine Teilnahme entweder beratender Natur ist oder in stimmberechtigter Funktion. Daher ist hier, sowie auch an anderen Stellen, eine redaktionelle Berichtigung im Hinblick auf eine beratende Teilnahme vorzunehmen.

Zu Nummer 3, § 10: Nach der Änderung der Grundordnung hat sich die dortige Paragrafennummerierung geändert. Daher muss auch hier der Verweis aktualisiert werden.

Zu Nummer 4, § 11: Durch die Änderung des KVHG vom 24. Oktober 2002 (GVBl. 2003, Seite 25) befindet sich der hier einschlägige – bereits früher gegebene – Genehmigungstatbestand nunmehr in § 4 Abs. 1 Nr. 8 KVHG.

Zu Nummer 5, § 12: Absatz 2 ist zu streichen. Die Delegation von Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates richtet sich nach § 37 Abs. 3 GO.

Zu Nummer 6, § 16 Abs. 1: Der Dekan soll künftig nach § 19 Abs. 4 kraft Amtes dem Geschäftsführenden Vorstand des beschließenden Bezirksdiakonieausschusses angehören, da ihm nach § 21 die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter der Bezirksdiakoniestelle und die mittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derselben obliegt (siehe Nr. 7). Deshalb ist es erforderlich, die Möglichkeit zu streichen, dass an seiner Stelle auch sein Stellvertreter Mitglied des Bezirksdiakonieausschusses sein kann.

Zu Nummer 7, § 19: Nach § 19 Abs. 3 nimmt der Leiter der Bezirksdiakoniestelle an den Sitzungen des Bezirksdiakonieausschusses beratend teil. Für den Fall, dass ein beschließender Bezirksdiakonieausschuss besteht und in Konsequenz dessen ein geschäftsführender Vorstand bestellt wird, ist es im Sinne der Leitungsverantwortung des geschäftsführenden Vorstandes und aufgrund der Fachkompetenz des Leiters der Bezirksdiakoniestelle sinnvoll, dass der Leiter der Bezirksdiakoniestelle auch an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes beratend teilnimmt. Dies soll nun auch gesetzlich durch Ergänzung des § 19 Abs. 4 vorgehen werden.

Im Hinblick auf die Aufsichtsfunktionen des Dekans nach § 21 muss er konsequenter Weise auch kraft Amtes dem Geschäftsführenden Vorstand des Diakonieausschusses angehören.

Die Streichung in Absatz 5 Nr. 7 ist erforderlich, da die Aufnahme von Darlehen die Haushaltshoheit der Bezirkssynode tangiert.

Zu Nummer 8, § 20: Die Amtszeit des Bezirksdiakoniepfarrers soll harmonisiert werden mit der Amtszeit der Bezirkssynode.

Nach § 20 ist es Aufgabe des Bezirksdiakoniepfarrers, zum einen für die Wahrnehmung des diakonischen Auftrages der Kirche zu sorgen und zum anderen die Förderung der Zusammenarbeit aller Beteiligten im diakonischen Bereich. Sinn und Zweck dieser Aufgabe steht entgegen, dass ein Bezirksdiakoniepfarrer gleichzeitig in leitender Funktion für das operative Handeln eines Diakonischen Werkes der verfassten Kirche oder eines selbstständigen Rechtsträgers diakonischer Einrichtungen verantwortlich ist. Diese Inkompatibilität soll im Gesetz ausdrücklich klargestellt werden.

Zu Nummer 9, § 21 Abs. 2 bis 4:

Zur der besseren Lesbarkeit und auf Grund des inhaltlichen Zusammenhangs wurde der bisherige Absatz 2 in zwei Absätze geteilt. Dadurch verschiebt sich die nachfolgende Absatznummerierung.

In § 21 Abs. 2 ist bisher nur die Fach- und Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle geregelt, nicht aber, wer diese über deren Leiter führt. Die Ergänzung in Absatz 2 (neu) stellt klar, dass der Leiter der Bezirksdiakoniestelle der Dienst- und Fachaufsicht des Dekans unterliegt.

Die nach der Vorlage des Landeskirchenrats vom 18. Februar 1998 zur Änderung des Diakoniegesetzes vorgesehene Regelung, die Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter der Bezirksdiakoniestelle dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses zu übertragen, hat die Landessynode bei der im April 1998 verabschiedeten Novelle nicht beschlossen. (Verhandlungen der Landessynode, Frühjahr 1998, Seite 68 ff. und 106).

Dem ursprünglichen Konzept der damaligen Vorlage entsprechend wurde aber bei der Novellierung 1998 die mittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksdiakoniestelle dem Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses übertragen. Damit fällt die Aufsicht über den Leiter der Bezirksdiakoniestelle durch den Dekan und

die Aufsicht über deren sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auseinander. Das ist in der Konzeption nicht mehr stimmig und muss in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Deshalb wird vorgeschlagen, den alten Rechtszustand des Diakoniegesetzes von 1982 wieder herzustellen und die Aufsichtsfunktionen in der Hand des Dekans zusammenzufassen (Absatz 2 letzter Satz und Absatz 3).

Die Alternative wäre die Zusammenfassung der Aufsicht beim Vorsitzenden des Bezirksdiakonieausschusses, wie es in der Vorlage des Landeskirchenrates zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 18. Februar 1998 vorgesehen war.

Hinsichtlich der Wahrnehmung der Fachaufsicht wird auf § 3 Nr. 1 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden hingewiesen (Textsammlung Niens/Winter Nr. 330.130).

Zu Nummer 10, § 24: Nach der Änderung des KVHG hat sich die dortige Paragrafennummerierung geändert. Daher muss der Verweis aktualisiert werden.

Zu Nummer 11, § 26: Nach der jüngsten Änderung der Grundordnung bedarf die Errichtung eines Verbandes aus Kirchenbezirken nicht mehr einer durch Verordnung des Landeskirchenrats genehmigten Verbandsatzung, sondern einer Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats (§ 103 Abs. 2 GO). Die organisatorischen und inhaltlichen Regelungen sind nunmehr der Rechtsverordnung vorbehalten. Daher bedarf es keiner Verbandsatzung mehr. Da der Evangelische Oberkirchenrat sozusagen der Herr des Verfahrens ist, sind auch die in § 26 Abs. 1 Satz 3 genannten Richtlinien nicht mehr erforderlich. Daher ist der Wortlaut des Diakoniegesetzes entsprechend anzupassen.

In Konsequenz des Vorstehenden ist auch § 26 Abs. 2 Satz 2 bis 5 an die bestehende Regelung des § 103 Abs. 5 GO anzupassen.

Zu Nummer 12, § 27: Die in Nummer 11 ausgeführte Änderung des § 103 GO wirkt sich auch auf die die Landeskirche übergreifenden Diakonieverbände aus, so dass die hier vorgenommene Änderung notwendig wurde. Bei übergreifenden Diakonieverbänden schließt der Landeskirchenrat eine Vereinbarung mit der württembergischen Landeskirche, so dass für eine Verbandsatzung kein Raum mehr ist.

Zu Nummer 13, § 30: Wie zu Nummer 11 erläutert, wird ein Diakonieverband inzwischen durch eine Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrats bzw. bei einer die Landeskirche übergreifenden Zusammensetzung durch eine Vereinbarung der Landeskirchen gebildet. Daher ist die entsprechende Anpassung vorzunehmen.

Analog zu den Anmerkungen zu Nummer 2 ist auch hier die inkonsequente Bestimmung über eine beratende Stimme zu korrigieren.

Die Praxis hat gezeigt, dass es auch erforderlich sein kann, sachkundige Personen hinzuzuziehen, die nicht Gemeindeglieder sind. Um dies zu ermöglichen, ist die entsprechende Gesetzesregelung zu ändern.

Zu Nummer 14 Buchst. b, § 31 Abs. 4: Aus kirchenrechtlicher Sicht ist es nicht möglich, dass die Vertreter der selbstständigen Rechtsträger diakonischer Einrichtungen als Mitglieder der Verbandsversammlung, die somit nicht von den Kirchenbezirken als Verbandsmitglieder entsandt sind, über den Haushalt des Diakonieverbandes und über die Entlastung des Verbandsvorstandes beschließen und damit zugleich über die finanziellen Belastungen der Verbandsmitglieder entscheiden. Daher ist die vorgeschlagene Ergänzung vorzunehmen.

Zu Nummer 15, § 33: Hier lag insofern eine inkonsequente Regelung vor, als nach den Vorschriften der Grundordnung grundsätzlich die kirchlichen Körperschaften durch zwei Personen rechtsverbindlich vertreten werden (§ 37 Abs. 2 Nr. 1 GO Vertretung der Kirchengemeinden, § 89 Abs. 2 Nr. 3 Vertretung der Kirchenbezirke). Daher ist vorzusehen, dass auch zwei Mitglieder des Verbandsvorstandes den Diakonieverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei hierunter entweder der Vorsitzende des Verbandsvorstandes oder sein Stellvertreter sein sollte.

Zu Nummer 16, § 34: Mit der Änderung des Diakoniegesetzes im Jahr 1998 wurde es ermöglicht, dass Kirchenbezirke, die Mitglieder eines Diakonieverbandes sind, auf die Errichtung einer Bezirksdiakoniestelle verzichten können. Bei Ausübung eines solchen Verzichts gibt es keinen Leiter einer Bezirksdiakoniestelle, sondern nur den Geschäftsführer des Diakonieverbandes. Für diesen Fall sind die hier vorliegenden Regelungen zu treffen.

Zu Nummer 17, § 40: Da die Grundordnung (§ 128) nunmehr ausdrücklich in stimmberechtigte und beratende Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates unterscheidet, ist hier zur Klarstellung aufzunehmen, dass der Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes der Landeskirche ein stimmberechtigtes Mitglied ist.

Zu Nummer 18, § 42: Nach der Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes hat sich die dortige Paragrafennummerierung geändert. Daher muss der Verweis aktualisiert und zugleich redaktionell überarbeitet werden.

Zu Artikel 2 Abs. 2:

Da nach dem geänderten § 20 Abs. 1 die Amtszeit des Bezirksdiakoniefarrers deckungsgleich sein wird mit der Amtszeit der Bezirkssynode, ist eine Übergangsregelung zu treffen, da auch während der laufenden Amtszeit Bezirksdiakoniefarrer bestellt wurden, deren Amtszeit ohne diese Übergangsregelung sechs Jahre betragen würde, so dass in einigen Fällen eine Harmonisierung nicht erreicht werden kann.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 11/2004 abgedruckt.)

Zu Eingang 5/3

Schreiben des Diakonischen Werkes Baden vom 23. August 2004 zur Novellierung des Diakoniegesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass sich der Vorstand des Diakonischen Werkes Baden in seinen Sitzungen am 9. Juni und am 16. Juli 2004 eingehend mit der Novellierung des Diakoniegesetzes befasst hat.

Unbeschadet einer förmlichen Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Landeskirche gemäß § 45 Diakoniegesetz, die erst nach entsprechenden Beschlüssen der Landessynode erfolgen kann, bejaht der Vorstand mit großer Mehrheit die vorgesehenen Änderungen des Diakoniegesetzes.

In der Anlage darf ich Ihnen die dem Vorstand im Vorfeld der Beratungen zugegangenen Schriftstücke zur Kenntnis bringen.

In chronologischer Reihenfolge nach dem Datum bzw. dem Eingang beim Vorstandsvorsitzenden oder der Landesgeschäftsstelle:

- Schreiben des Diakonischen Werkes der Evang. Kirchenbezirke im Rhein-Neckar-Kreis vom 23.06.2004*
- Schreiben von Herrn Bezirksdiakoniefarrer Christoph Lang, Walzbachtal vom 23.06.2004*
- Schreiben von Herrn Bezirksdiakoniefarrer Christian Keller, Evang. Kirchengemeinde Freiburg-Stadt vom 24.06.2004*
- Schreiben von Frau Bezirksdiakoniefarrerin Birgit Klank, Evang. Pfarrgemeinde Heidelberg-Emmertsgrund vom 25.06.2004*
- Schreiben des Diakonischen Werkes Mannheim, Diakoniewerk vom 12.07.2004*
- Stellungnahme der Diakoniefarrerkonferenz vom 15.07.2004
- Aktenvermerk von Herrn Geschäftsführer Jürgen Rollin zu den Beratungen der Geschäftsführer der Diakonischen Werke über die geplanten Veränderungen im Diakoniegesetz*

Die Absender der Schreiben wurden zwischenzeitlich darüber unterrichtet, dass sich der Vorstand damit befasst und sich darüber verständigt hat, die Stellungnahmen an Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, weiterzuleiten. Weiterhin wurde anheim gestellt, diese Stellungnahmen ggf. an die Mitglieder der Landessynode weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. J. Stockmeier
Hauptgeschäftsführer

* hier nicht abgedruckt

Schreiben der Konferenz der Diakoniefarrinnen und Diakoniefarrer der Evang. Landeskirche vom 15. Juli 2004

Stellungnahme der Diakoniefarrerkonferenz zur geplanten Novellierung des Diakoniegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Konferenz der Diakoniefarrinnen und Diakoniefarrer hat sich bei einem außerplanmäßigen Treffen am 13.07.2004 in Karlsruhe mit der geplanten Novellierung des Diakoniegesetzes (DiakG) befasst. Da diese Novellierung die Ausgangsbedingungen für das Verständnis des Amtes der Diakoniefarrerin / des Diakoniefarrers in unserer Landeskirche zum Teil wesentlich verändert, haben wir im Auftrag der Konferenz der Diakoniefarrinnen und Diakoniefarrer die von uns monierten Diskussionspunkte in einer Stellungnahme zusammengefasst.

Diese leiten wir hiermit an den Vorstand des Diakonischen Werkes Baden als dem Leitungsgremium der Diakonie in unserer Landeskirche weiter und bitten Sie, sich bei Ihrer Sitzung am 16.07.2004 mit unseren Einwendungen zu befassen.

Stellungnahme

Die Grundordnung unserer Landeskirche weist den Kirchenbezirk als eigenständige Lebens- und Dienstgemeinschaft aus. Er hat die unmittelbare Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raumes. Damit wird dem Kirchenbezirk ein hohes Maß an eigenständiger Verantwortung und Gestaltung eingeräumt. Dieses gilt auch und explizit für die Ausübung des diakonischen Auftrages der Kirche im Kontext des Kirchenbezirks (cf. §§ 76 – 80 GO in Verbindung mit § 1 GO)

Die beabsichtigten Änderungen im Diakoniegesetz schränken diese Möglichkeiten ohne Not ein und reglementieren das Amt der Diakoniefarrerin / des Diakoniefarrers ohne für uns erkennbare Gründe.

1. Einschränkung des Handlungsspielraumes des Dekansamtes

In § 16 Abs. 1 Nr. 1 (neu) und in § 19 Absatz 4 (neu) sowie in § 21 Absatz 2 (neu) (jeweils DiakG) wird der Handlungsspielraum der Dekanin / des Dekans begrenzt. Eine Delegation ihrer bzw. seiner Funktionen in der Diakonie ist ausgeschlossen. Eine eigenverantwortliche Ausgestaltung des Dekansamtes wird so deutlich erschwert.

Wir regen an, mit einer Öffnungsklausel der Dekanin bzw. dem Dekan die Möglichkeit der Delegation seiner bzw. ihrer Funktionen im Bezirksdiakoniewerk und dessen geschäftsführendem Vorstand sowie als unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Leiterin / des Leiters der Bezirksdiakoniestelle ausdrücklich offen zu halten.

Dies ist nach dem bisherigen Gesetzestext bereits möglich.

2. Einschränkung der Wahlmöglichkeit der Bezirkssynode

In § 20 Absatz 1 (neu) (DiakG) wird die Wahlmöglichkeit beschränkt. Hinfort sollen nicht mehr alle im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerinnen bzw. Pfarrer in das Amt der Diakoniefarrerin / des Diakoniefarrers gewählt werden können. Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat aus kirchenleitender Perspektive, aus welchen Gründen auch immer, für das Amt nicht geeignet erscheint, kann bereits nach bisherigem Recht das Diakonische Werk Einspruch erheben und der Evangelische Oberkirchenrat die Bestätigung verweigern. Eine „grundsätzliche Inkompatibilität“ der Funktionen kann nach unserer Auffassung im Einzelfall durch hohe personale Kompetenz bzw. klare Absprachen (Stellenbeschreibung) ausgeglichen werden.

Grundsätzlich halten wir es für möglich, im Falle von Kompetenzüberschneidungen das Stimmrecht in den einzelnen Gremien durch Übereinkunft eindeutig zu regeln.

Es besteht nach unserer Auffassung keine Notwendigkeit die bestehenden Einschränkungen bei der Wahl der Diakoniefarrerin / des Diakoniefarrers zu verschärfen.

3. Einschränkung des Kompetenzerwerbs im Amt der Diakoniefarrerin / des Diakoniefarrers

Bezüglich der in § 20 Absatz 1 (DiakG) vorgesehenen Harmonisierung der Amtszeiten von Bezirkssynode und Diakoniefarrern bzw. Diakoniefarrern geben wir zu bedenken, dass die hohen zeitlichen und fachlichen Anforderungen in diesem Nebenamt sowie die langen Einarbeitungszeiten nur mit einer mehrjährigen Perspektive in diesem Amt Sinn machen. Wer nach der neuen Regelung innerhalb einer Amtsperiode der Synode gewählt werden soll, hat je nach Zeitpunkt diese Perspektive nicht. Die Koppelung des Amtes der Diakoniefarrerin / des Diakoniefarrers mit der Legislaturperiode der Bezirkssynode ist nicht praktikabel und verträgt sich nicht mit dem Stellenwert dieses Funktionsbereiches, der als einziges neben dem Amt des Dekans und des Schuldekans durch eine Wahl der Synode nach einem eigenen Zeiturnus konstituiert wird.

Weiter geben wir zu bedenken, dass die Neubesetzung einer Pfarrstelle und die etwaig damit verbundene Neubesetzung des Amtes der Diakoniefarrerin / des Diakoniefarrers nicht an die Amtszeit einer Bezirkssynode gebunden werden kann.

Aus diesen Gründen halten wir diese vorgesehene Änderung im Diakoniegesetz nicht für sinnvoll. Nach unserer Auffassung würde sie im Gegenteil eher eine Einschränkung der Zusammenarbeit von Diakonie und verfasster Kirche im Amt der Diakoniefarrerin / des Diakoniefarrers bedeuten.

4. Zusammenfassung

Im Blick auf die intendierte Stärkung der Ebene des Kirchenbezirks und die fachliche Ausgestaltung der Diakonie im Kirchenbezirk sind die o.g. Änderungen des Diakoniegesetzes nicht sinnvoll. Nach unserer Meinung reglementieren sie mehr als dass sie klären. Dieses konter-

kariert aber die gegenwärtig durch die Leitsätze der Landeskirche und die Verwaltungsstrukturdebatten in der Diakonie (z.B. QM-Prozesse in Diakonischen Werken und in Diakonieverbänden) angestrebte stärkere Eigenverantwortung der Kirchenbezirke.

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus den genannten Gründen bitten wir Sie, sich im Vorstand des Diakonischen Werks unserer Landeskirche unsere Vorstellungen zu eigen zu machen und auf eine entsprechende Ablehnung bzw. Korrektur der DiakG-Novelle hin zu wirken.

Wir sehen einem Bescheid Ihrerseits erwartungsvoll entgegen und bedanken uns für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Konferenz der Diakoniefarrerinnen und Diakoniefarrer in der Evang. Landeskirche in Baden

Die Sprecher

Gez. Daniel Fritsch, Pfarrer
Gez. Thomas Löffler, Pfarrer u. Dipl. Diak. wiss.

Anlage 3.1 Eingang 5/3.1

Eingabe des Bezirkskirchenrates Baden-Baden und Rastatt vom 23. September 2004 zur Änderung des Diakoniegesetzes

Eingabe des Bezirkskirchenrats Baden-Baden und Rastatt an die Landessynode

– Entwurf zur Änderung des Diakoniegesetzes –

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode, der Bezirkskirchenrat des Evangelischen Kirchenbezirks Baden-Baden und Rastatt hat davon Kenntnis erhalten, dass der Bezirkskirchenrat einen Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes an die Herbstsynode 2004 der Evangelischen Landeskirche in Baden erstellt hat und dieser dort zur Entscheidung kommen soll.

Wir haben uns besonders mit den Paragraphen 16, 19 und 21 beschäftigt und sind zu folgendem Schluss gekommen:

Da die Zusammenfassung der Aufsicht bei den Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse – wie es in der Vorlage des Landeskirchenrates zur Änderung des Diakoniegesetzes vom 18.02.1998 vorgesehen war – in der Landessynode seinerzeit nicht möglich war und offensichtlich auch jetzt nicht möglich zu sein scheint, beantragen wir eine Änderung bzw. Ergänzung des vorliegenden Entwurfs bei folgenden Punkten:

§ 16 „Der Bezirksdiakonieausschuss besteht aus dem Dekan oder seinem von ihm – im Einverständnis mit dem Bezirkskirchenrat – delegierten Stellvertreter...“

§ 19, Abs. 4 sollte lauten:

„Besteht ein beschließender Bezirksdiakonieausschuss, bestellt die Synode einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser besteht aus dem Dekan oder seinem von ihm – im Einverständnis mit dem Bezirkskirchenrat – delegierten Stellvertreter...“

§ 21 a) Absätze 2 und 3:

(2) ... Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über den Leiter der Bezirksdiakoniestelle hat der Dekan. Er kann diese im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auf seinen Stellvertreter oder den Vorsitzenden des beschließenden Bezirksdiakonieausschusses delegieren.

(3) ... Hiervon bleibt die unmittelbare Dienstaufsicht des Dekans, die er im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat auf seinen Stellvertreter oder den Vorsitzenden des beschließenden Bezirksdiakonieausschusses delegieren kann, und des Anstellungsträgers sowie die Fachaufsicht des Diakonischen Werks der Landeskirche unberührt.

(Bei der endgültigen Fassung des Gesetzes sollte die inklusive Sprache verwendet werden).

Begründung:

Die Erfahrungen der Vergangenheit im Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt (früher: Kirchenbezirk Baden-Baden) haben uns in mehr als 20 Jahren gelehrt, dass es in einem Flächenbezirk, in dem der Dekan zur Hälfte Gemeindepfarrer ist und der Sitz des Dekanats und des Diakonischen Werks räumlich auseinander fallen, notwendig sein kann, eine Delegation vorzunehmen. Um eine Überlastung des Dekans zu vermeiden, war es hilfreich, dass in 18 der vergangenen 20 Jahre die diakonischen Aufgaben des Dekans von seinem Stellvertreter wahr-

genommen worden sind, ohne dass der Dekan als Vorsitzender des Bezirkskirchenrats von wichtigen Informationen und Entscheidungen abgeschnitten war.

Der vorgelegte Entwurf, in dem eine Delegation nicht vorgesehen ist, könnte in besonderen Fällen zu einer Überlastung der Dekane und zu einer schwierigeren Zusammenarbeit in den Kirchenbezirken führen.

Wir bitten, unsere Eingabe bei Ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. E. Röller
Vorsitzender
Bezirksdiakonieausschuss
gez. T. Jammerthal
Dekan

Anlage 4 Eingang 5/4

Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Entwurf

Kirchliches Gesetz
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes
über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom ... Oktober 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Präambel

Mit Artikel 2 des Kirchengesetzes der EKD vom 6. November 2003 ist die Kirchengengerichtbarkeit der EKD durch das Kirchengengerichtsgesetz (KiGG.EKD) zum 1. Januar 2004 neu geordnet worden. Es sind in erster Instanz ein Kirchengengericht und in zweiter Instanz ein Kirchengengerichtshof errichtet worden (§ 5 KiGG.EKD). Diese Gerichte entscheiden sowohl in Disziplinarsachen als auch über Streitigkeiten aus der Anwendung des MVG (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 KiGG.EKD).

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden soll es aber bei einer selbständigen Disziplinarkammer und bei der Schlichtungsstelle als dem nach dem MVG zuständigen Kirchengengericht für Streitigkeiten aus der Anwendung des MVG verbleiben. Aus diesem Grunde werden die durch Artikel 5 des vorgenannten Kirchengesetzes der EKD vom 6. November 2003 beschlossenen Änderungen des MVG mit Maßgaben übernommen, die klarstellen, dass **Kirchengengericht** im Sinne des MVG für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihres Diakonischen Werkes **die Schlichtungsstelle** ist.

Artikel 1

Änderung des MVG

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 23. Oktober 2003 (GVBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

Die in Artikel 5 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 6. November 2003 beschlossenen Änderungen des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD (Amtsblatt der EKD 2003, S. 408 ff.) werden für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden mit folgenden Maßgaben übernommen:

- § 56 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Kirchengengericht im Sinne von Satz 1 die Schlichtungsstelle. Sie führt die Bezeichnung „Kirchengengerichtliche Schlichtungsstelle“.“
- § 57 erhält folgende Überschrift:
„Bildung des Kirchengengerichts (Schlichtungsstelle)“.
- Nr. 23 bis 26 wird nicht angewendet.
- Nach § 57 wird die Überschrift „§ 57a“ mit dem Zusatz eingefügt „(wird nicht abgedruckt)“.

5. § 59 erhält folgende Überschrift:
„Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts (Schlichtungsstelle)“
6. § 60 erhält folgende Überschrift:
„Zuständigkeit der Kirchengerichte (Schlichtungsstelle)“.
7. In § 61 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 3 wird das Wort „Ausschuß“ jeweils durch das Wort „Ausschluss“ ersetzt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des kirchlichen Gesetzes über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG) unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz bekannt zu machen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2004

Der Landesbischof

Begründung:

1.
Anlass für das vorliegende Änderungsgesetz ist das Kirchengesetz der EKD vom 6. November 2003 (**Anlage 1**). Es handelt sich um ein so genanntes Artikel-Gesetz, welches die Gerichtsbarkeit der EKD neu ordnet. Es hat damit auch Auswirkungen auf den Rechtsschutz bei Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG) ergeben. Wie auch schon bei den vorangegangenen Änderungen des MVG.EKD sollen auch die jüngsten Änderungen im Rahmen eines kirchlichen Gesetzes der Landessynode für den Bereich unserer Landeskirche übernommen und nachvollzogen werden.

Durch Artikel 2 des erwähnten EKD-Kirchengesetzes ist ein Kirchengerichtsgesetz der EKD (KiGG.EKD) geschaffen worden und zum 1. Januar 2004 in Kraft getreten. Es errichtet in erster Instanz ein Kirchengericht und in zweiter Instanz einen Kirchengerichtshof (§ 5 KiGG.EKD). Diese Gerichte entscheiden sowohl in Disziplinarsachen als auch in Streitfällen aus der Anwendung des MVG (§ 5 Abs. 2 und Abs. 3 KiGG.EKD). Durch Artikel 6 des Kirchengesetzes der EKD vom 6. November 2003 (Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der EKD) ist die interne Gerichtsorganisation der Kirchengerichte ausgeführt. Beim Kirchengericht werden eine Disziplinarkammer und zwei Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten errichtet (dem korrespondieren entsprechende Senate beim Kirchengerichtshof). Zur Verteilung der Geschäfte ist das jeweilige Präsidium zuständig (§ 4 Abs. 2 KiGG.EKD).

Durch das KiGG.EKD wird nicht nur die Kirchengerichtsbarkeit der EKD präziser geordnet, sondern es werden auch zwei ursprünglich getrennte Gerichtsbarkeiten in einem Gerichtskörper zusammengefasst. Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden ist aber nicht beabsichtigt, die drei „Gerichtszweige“ (Disziplinarkammer, Kirchliches Verwaltungsgericht, Schlichtungsstelle) oder auch nur zwei davon zusammen zu legen. Auch die EKD hat nur die Disziplinar- und die MVG-Gerichtsbarkeit zusammengelegt; die Verwaltungsgerichtsbarkeit bleibt davon getrennt.

Über Pro und Contra getrennter Fachgerichtsbarkeiten wird auch in Bezug auf die staatliche Justiz gegenwärtig intensiv diskutiert¹. Aus diesem und anderen Gründen hat sich Herr Professor Dr. Klaus Schmidt, Präsident des Landesarbeitsgerichtes Rheinland-Pfalz und Vorsitzender der ersten Kammer der Schlichtungsstelle unserer Landeskirche in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der zweiten Kammer, Direktor des Arbeitsgerichtes Achenbach, zu Recht für die Weiterführung eines eigenständig organisierten Rechtsschutzes in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten ausgesprochen, und zwar sowohl im EKD-Kontext als auch in Bezug auf Baden. Auf EKD-Ebene fand seine Stellungnahme leider keine Mehrheit. Für unseren gliedkirchlichen Bereich sollte ihm aber gefolgt werden. Hinzu kommt, dass die Disziplinarkammer unserer Landeskirche glücklicherweise nur äußerst selten zusammentreten muss. Es gibt also keinen Grund, die kirchliche Gerichtsbarkeit in Baden neu zu organisieren.

Gleichwohl soll die von der EKD beschlossene Änderung des MVG im Wesentlichen auch für Baden übernommen werden, um die bestehende Rechtseinheitlichkeit in diesem Bereich aufrecht zu erhalten. Die Änderungen sind auch überwiegend terminologischer Art, indem im Gesetzestext statt von der Schlichtungsstelle vom Kirchengericht gesprochen wird. In der Sache wird damit kein Neuland betreten. Schon

nach § 56 MVG bisheriger Fassung sind die Schlichtungsstellen „gerichtlichen Entscheidungen ... berufen“. Inhaltlich **war und ist auch die Schlichtungsstelle** unserer Landeskirche **ein Kirchengericht**. Durch Artikel 5 des vorbezeichneten EKD-Kirchengesetzes wird dies nun auch terminologisch unterstrichen.

Drei **inhaltliche Änderungen** hinsichtlich des Rechtsschutzes in MVG-Sachen durch das EKD-Kirchengesetz sind noch hervorzuheben:

- a. Verfahrensrechtlich finden subsidiär nicht mehr die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung, sondern diejenigen des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) Anwendung (§ 62 MVG)². Die praktische Bedeutung dieser Änderung ist gering; sie ist aber einhellig begrüßt worden (vgl. **Anlage 2**), auch von den Arbeitsrechtsreferenten und -referentinnen der EKD-Gliedkirchen.
- b. Das zweitinstanzliche Gericht ist nicht mehr das (aufgelöste) Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD, sondern der (neue) Kirchengerichtshof der EKD, § 63 MVG. Es ist konsequent, die ohnedies missverständliche Bezeichnung eines Verwaltungsgerichtes zu ändern, wenn auch die Verfahrensordnung eine andere geworden ist (jetzt das ArbGG).
- c. Beschwerden gegen Entscheidungen der Kirchengerichte (hier: der Schlichtungsstelle) bedürfen nunmehr der Annahme durch den Kirchengerichtshof, § 63 Abs. 2 MVG. Solche Beschwerden sind anzunehmen, wenn entweder ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Beschlusses bestehen oder die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat oder der erstinstanzliche Beschluss von obergerichtlichen Entscheidungen abweicht oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird. Der Kirchengerichtshof ist also im Wesentlichen Revisionsinstanz.

2.
Zur Präambel: Die Präambel erscheint wichtig, damit die Anwenderinnen und Anwender des Gesetzes (Mitarbeitervertretungen, Dienststellenleitungen in Kirche und Diakonie in Baden, Schlichtungsstelle) das Anwendungsgesetz zum MVG-EKD in seiner nun jüngsten Fassung verstehen können, ohne die (ihnen regelmäßig nicht zur Verfügung stehenden) Gesetzesmaterialien bemühen zu müssen.

Zu Artikel 1 Nr. 1: Hier wird klargestellt, dass Kirchengericht im Sinne des Gesetzes die vorhandene Schlichtungsstelle ist. Durch diese Gesetzesformulierung kann im Übrigen der komplette Text des EKD-Änderungsgesetzes zum MVG übernommen werden. Dies erleichtert die Lesbarkeit des MVG und die Benutzbarkeit der vorhandenen und etablierten Kommentare zum MVG³, die auf dem Text des MVG.EKD basieren.

Zu Artikel 1 Nr. 2 bis 5: Die §§ 57 bis 59 sind überwiegend gliedkirchliche Ausfüllungsnormen für EKD-Rahmenregelungen. Daher sollen die entsprechenden Paragraphen in der bisherigen Fassung des MVG.Baden (also des MVG in der Fassung der badischen Anwendungsgesetze) erhalten bleiben. Zur Klarstellung werden lediglich die Paragraphen-Überschriften terminologisch angepasst. Die entsprechenden Änderungen zu den Paragraphen im MVG-EKD müssen und können für unsere Landeskirche nicht nachvollzogen werden (daher sind die Nr. 23 bis 26 aus Artikel 5 des EKD-Gesetzes nicht anzuwenden).

Zu Nr. 4: Damit die Vergleichbarkeit des MVG.Baden mit dem MVG.EKD erhalten bleibt, soll durch die Überschriftenangabe wenigstens darauf hingewiesen werden, dass im MVG.EKD ein entsprechender § existiert. Er hat aber keine Bedeutung für die Anwendung des Gesetzes in Baden, sodass er nicht nur nicht anzuwenden ist, sondern auch von seinem Abdruck abgesehen werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 6: Aufgrund des zu Artikel 1 Nr. 1 Gesagten war die §-Überschrift anzupassen.

Zu Artikel 1 Nr. 7: Die Änderung ist nur redaktioneller Art.

3.
Der Evangelische Oberkirchenrat wird entsprechend Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes den Wortlaut des MVG.Baden voraussichtlich als Sonderdruck des GVBl. so bald wie möglich in der aktuellen Fassung publizieren.

4.
Die Arbeitsrechtliche Kommission (ARK), die gemäß § 2 Abs. 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz zu beteiligen war, hat in der Sitzung vom 17. Juni 2004 den vorliegenden Gesetzesentwurf begrüßt. Die Dienstnehmervertreter in der ARK haben allerdings zum Ausdruck gebracht, dass sie eine weitergehende Veränderung des MVG wünschen und sich dabei auf ein Schreiben des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden an die ARK vom 6.5.2004 (**Anlage 3**) berufen.

Der Gesamtausschuss und mit ihm die Dienstnehmervertreter in der ARK schlagen vor, die Freistellungsstaffel für Mitarbeitervertretungen zu erhöhen, und zwar dem Niveau des MVG.EKD anzupassen. Ebenso soll

auch die Freistellung des Gesamtausschusses erhöht werden. Nach § 54 Abs. 9 MVG hat der Gesamtausschuss eine auf Kosten von Landeskirche und Diakonischem Werk freigestellte Person. Nach dem Vorschlag des Gesamtausschusses sollen (außer der freigestellten Person) alle anderen 11 Mitglieder zu 25 % der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt werden. Dies entspricht einer zusätzlichen Freistellung von 2,75 Stellen.

Die Erhöhung der Freistellungsstaffel auf das Niveau der EKD (-Dienststellen) würde für die Mitarbeitervertretung bei der Kirchengemeinde Mannheim eine Erhöhung um eine volle Freistellung bedeuten, bei der Mitarbeitervertretung der landeskirchlich Angestellten mit Einsatz in den Kirchengemeinden und -bezirken ebenfalls um eine volle weitere Freistellung und bei der Mitarbeitervertretung der Beschäftigten in der Dienststelle des Evangelischen Oberkirchenrates um § Freistellung, um nur einige Beispiele zu nennen. Betroffen wären vor allem auch die großen selbständigen Einrichtungen des Diakonischen Werkes, z. B. Diakonie Kork in Kehl oder Johannes-Anstalten in Mosbach.

Ferner schlägt der Gesamtausschuss vor, § 34 MVG durch den entsprechenden Text des Betriebsverfassungsgesetzes zu ersetzen und andere Änderungen am MVG vorzunehmen.

Diesen Vorschlägen kann aber nicht gefolgt werden. Soweit die Vorschläge auf eine Erhöhung der Freistellungsstaffel hinauslaufen, verursachen sie erhebliche Personalmehrkosten, was angesichts schwieriger Finanzsituationen äußerst problematisch wäre. Der anliegenden Tabelle hinsichtlich der Freistellungsstaffeln (**Anlage 4**) kann zudem entnommen werden, dass die Freistellung für ein volles Mitglied des Gesamtausschusses, wie sie das MVG.Baden schon seit langem kennt, nicht zwingend ist. Denn das MVG.EKD hat nur eine „Kompetenznorm“ für Gesamtausschüsse vorgesehen, was bedeutet, dass die Gliedkirchen solche Gesamtausschüsse vorsehen können, aber nicht vorweisen müssen. Ferner zeigt die anliegende Freistellungs-Tabelle, dass die Freistellungen für Mitarbeitervertreter nach dem MVG.Württemberg ebenfalls nicht ganz den Standard des MVG.EKD erreichen, sodass die Behauptung im Schreiben des Gesamtausschusses korrekturbedürftig

ist, die Freistellungen im Bereich des MVG.Baden würden das „Schlusslicht“ im Bereich der EKD bilden.

Soweit redaktionelle Änderungen vorgeschlagen werden, muss darauf verwiesen werden, dass die von der Landessynode im Oktober 2003 beschlossene Novellierung des MVG (wiederum im Anschluss an ein entsprechendes Änderungsgesetz auf EKD-Ebene) das Ergebnis eines langen Novellierungsprozesses im inhaltlichen Bereich gewesen ist. Es leuchtet daher nicht ein, jetzt -allein für die badische Gliedkirche- wiederum Inhaltliches zu ändern, womit auch die „Entfernung“ des badischen Mitarbeitervertretungsrechtes zu dem der EKD immer größer würde.

- 1 Karin Aust-Dodenhoff (LAG-Präsidentin Berlin): Die Arbeitsgerichtsbarkeit auf dem Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit?, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 2004, 24 bis 26; Ursula Engelen-Kfer: Fünf oder zwei Gerichtsbarkeiten?, Arbeitsrecht im Betrieb 2004, 78 bis 82.
- 2 Diese liegen sachlich näher: vgl. Detlev Fey, Mitarbeitervertretungsrechtliche Aspekte des Kirchengerichtsgesetzes der EKD, ZMV 2004, 5 – 7 (7).
- 3 Detlev Fey/Olaf Rehren (Hrsg.), MVG.EKD, Praxiskommentar, Lose-Blatt-Sammlung, Stuttgart 1994 ff. (Stand: 15. Ergänzungslieferung, Juli 2003); Bernhard Baumann-Czichon u. a.: Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der neue Kommentar für die Praxis, 2. Auflage, Bremen 2003.

Anlagen:

1. Amtsblatt der EKD, Heft 12, 2003, S. 408 ff. (Nr. 196)
2. Begründung zum Entwurf eines Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengenichte der EKD vom 14.8.2003, vor allem S. 15 ff.
3. Schreiben des Gesamtausschusses an die ARK vom 6.5.2004
4. Übersicht über Freistellungsstaffeln

- Anlage 1 -

Heft 12, 2003

Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland

lauf ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz abgeleiteten Dienstzeit entsprechend § 13 Abs. 4 der Vereinbarung vom 12. August 1965 in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. Diese ist verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

Abschnitt 5
Schlussvorschrift
§ 15

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für alle Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt, für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD redaktionelle Veränderungen vornehmen zu können.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Rinke

Nr. 196* **Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Kirchengesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland.**

Vom 6. November 2003.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 32 wird wie folgt gefasst:

»Artikel 32

(1) Die Auslegung kirchlichen Rechts, das gegründet ist auf der Heiligen Schrift und den Bekenntnisschriften, erfolgt durch die verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland. Unbeschadet der Einheit der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland haben die Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland die Aufgabe der Streitlichung. Die kirchliche Rechtsprechung in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Richtern und Richterinnen anvertraut.

(2) Kirchengenichte der Evangelischen Kirche in Deutschland sind

1. der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland,

2. das Kirchengenicht der Evangelischen Kirche in Deutschland als Kirchengenicht erster Instanz und

3. Deutschland als Kirchengenicht zweiter Instanz.

ge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 11

(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beitragen, dass die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die in ihr tätigen Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der oder die Beauftragte sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, den Seelsorgern und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

§ 12

In der Seelsorge im Bundesgrenzschutz sollen in erster Linie Geistliche der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorger und Seelsorgerinnen tätig werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Beauftragte oder die Beauftragte oder in seinem Auftrag der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin bei der Verwendung der Geistlichen mit den betreffenden Gliedkirchen ins Benehmen.

§ 13

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem oder der Beauftragten die für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Nebenamtliche in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz tätige Geistliche werden von dem oder der Beauftragten im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem oder der Beauftragten darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz unmöglich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der oder die Beauftragte bei dem Bundesministerium des Innern entsprechend § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 (Kündigung in besonderen Fällen) Antrag auf Kündigung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche nach § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

§ 14

(1) Die nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung vom 12. August 1965 zunächst probeweise für drei Monate einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des oder der Beauftragten von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beauftragt.

(2) Die in das Dienstverhältnis eines oder einer Angestellten des Bundes benannten Geistlichen treten nach Ab-

(3) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland für sich die Zuständigkeit von Kirchengerichten ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse begründen, soweit dies das Recht der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse zulässt.

(4) Durch Kirchengesetz kann die Evangelische Kirche in Deutschland ihren Gliedkirchen, deren gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und für kirchliche und freikirchliche Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen die Möglichkeit eröffnen, die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland zu begründen.»

2. Nach Artikel 32 werden folgende Artikel 32 a bis 32 c eingefügt:

»Artikel 32 a

(1) Die Richter und Richterinnen des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie je ein stellvertretendes Mitglied werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode gewählt. Die Richter und Richterinnen des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Sie sind an die Heilige Schrift und an ihr Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden. In diesem Rahmen üben sie ihr Amt unparteiisch und in richterlicher Unabhängigkeit aus. Sie haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, dass das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.

(2) Zu Richtern und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können nur Kirchenmitglieder der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen werden, die zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sind. Nicht berufen werden können die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland können gegen ihren Willen nur auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.

Artikel 32 b

Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines anderen durch Kirchengesetz Berechtigten, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antraggegners oder der Antraggegnerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

Artikel 32 c

(1) Hält ein Kirchengericht ein Kirchengesetz oder eine Verordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, auf dessen oder deren Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für mit der Grundordnung nicht vereinbar, so hat es das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland einzuholen.

(2) Die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland hat Gesetzeskraft. Soweit ein Kirchengesetz oder eine Verordnung mit der Grundordnung für unvereinbar und daher für nichtig erklärt wird, ist die Entscheidungsformel im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen.«

Artikel 2

Kirchengerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (KIGG-EKD)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1	Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland	4
§ 1	Sitz	4
§ 2	Besetzung des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland	4
§ 3	Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland	4
§ 4	Präsidien	5
§ 5	Zuständigkeiten	5
§ 6	Erweiterung der Zuständigkeiten	5
§ 7	Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Sendungsverhältnissen	6
§ 8	Rechts- und Amtshilfe	6
Abschnitt 2	Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland	6
§ 9	Wahl, Berufung und Amtszeit	6
§ 10	Verpflichtung	7
§ 11	Amtsbezeichnungen	7
§ 12	Ehrenamt, Entschädigung	7
§ 13	Verschwiegenheitspflicht	7
§ 14	Beendigung und Ruhen des Amtes	8
Abschnitt 3	Geschäftsstelle	8
§ 15	Geschäftsstelle	8
Abschnitt 4	Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland	9
§ 16	Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme	9
§ 17	Ordnungsvorschriften	9
§ 18	Form und Verkündung der Entscheidungen	9
§ 19	Zustellungen	9
§ 20	Verweisung	10
§ 21	Zulassungsvoraussetzungen der Verfassungsvervollmächtigten	10
§ 22	Verfahrenskosten	10
§ 23	Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige	10
§ 24	Zwangsmaßnahmen	10
Abschnitt 5	Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland	10
§ 25	Organstreitigkeiten	10
§ 26	Normenkontrollverfahren	11
§ 27	Anzuwendende Vorschriften	11
Abschnitt 6	Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland	11
§ 28	Anzuwendende Vorschriften	11

Abschnitt 7	Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes	11
§ 29	Anzuwendende Vorschriften	11
Abschnitt 8	Schlussvorschriften	11
§ 30	Übergangsregelungen	11

Abschnitt 1

Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1

Sitz

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland haben ihren Sitz in Hannover.

(2) Es können Gerichtstage außerhalb des Sitzes im Inland abgehalten werden. Das Nähere wird durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland geregelt.

§ 2

Besetzung des Verfassungsgerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und vier weiteren Richtern und Richterinnen. Der Präsident oder die Präsidentin und zwei weitere Richter oder Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Die übrigen Richter oder Richterinnen müssen ordinierte Theologen oder ordinierte Theologinnen sein.

(2) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet in der Besetzung nach Absatz 1 Satz 1.

§ 3

Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen jeweils aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin, aus Vorsitzenden Richtern oder Vorsitzenden Richterinnen und weiteren Richtern und Richterinnen in erforderlicher Anzahl. Die Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben.

(2) Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Kammern, bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland Senate gebildet. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland errichtet die erforderliche Anzahl von Kammern und Senaten durch Verordnung und legt ihre Bezeichnung fest. Die Berufung der Richter und Richterinnen erfolgt bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit gemäß § 9 Absatz 4.

(3) Die Kammern und Senate entscheiden in der Besetzung mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vorsitzenden Richter oder der Vorsitzenden Richterinnen und zwei weiteren Richtern oder Richterinnen, soweit nicht gesetzlich vorgesehen ist, dass der Präsident oder die Präsidentin oder der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterinnen allein entscheidet.

§ 4

Präsidien

(1) Die Verteilung der Geschäfte beim Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin.

(2) Zur Verteilung der Geschäfte wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils ein Präsidium gebildet. Die Präsidien bestehen aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen. Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin den Ausschlag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften des Zweiten Teils des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5

Zuständigkeiten

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die nach diesem Kirchengesetz geregelten Angelegenheiten und in Streitigkeiten nach Artikel 32 b und 32 c der Grundordnung.

(2) Das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet

1. in Verfahren nach dem Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. über Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes.

(3) Der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ist Kirchengericht zweiter Instanz in Verfahren nach Absatz 2.

§ 6

Erweiterung der Zuständigkeiten

(1) Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können durch Kirchengesetz mit Zustimmung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland auch für andere Streitigkeiten als die in § 5 genannten begründen.

(2) Durch Vereinbarungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werken und Diensten im Bereich der evangelischen Kirchen kann die Zuständigkeit des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Kirchengerichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet werden, wenn die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland in der jeweils geltenden Fassung oder Bestimmungen wesentlich gleichen Inhalts angewendet werden. Die Vereinbarung kann eine Beteiligung an den der Evangelischen Kirche in Deutschland durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten vorsehen.

§ 7

Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Sendungsverhältnissen

(1) Für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis der im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche in Deutschland stehenden Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen, Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und Hinterbliebenen gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz Kir-

chenbeamtengesetz ist in erster Instanz der Rechtschef der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und in zweiter Instanz das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zuständig.

(2) Für die von der Evangelischen Kirche in Deutschland in den Auslandsdienst entsandten Pfarrer und Pfarrfrauen (Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen), Auslandspfarrerinnen und Auslandspfarrerinnen im Ruhestand, früheren Auslandspfarrer und Auslandspfarrerinnen und Hinterbliebenen gilt unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Entscheidungsverhältnisses gemäß § 18 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Zulässigkeit des Rechtsweges und das Verfahren richten sich nach der Rechtsordnung vom 20. November 1973 (KABl. Hamm. S. 217) und nach dem Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 1978 (Amtsblatt Bd. V, S. 142) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Vermögensrechtliche Ansprüche sind vor den staatlichen Verwaltungsgerichten geltend zu machen. Insoweit werden gemäß § 135 Beamtenrechtsrahmengesetz die Vorschriften des Kapitel II Abschnitt II Beamtenrechtsrahmengesetz für anwendbar erklärt.

§ 8

Rechts- und Amtshilfe

(1) Die Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die Einrichtungen der Diakonie, für deren Bereich die Zuständigkeit der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, sind den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Rechts- und Amtshilfe verpflichtet. Soweit die Einsicht in Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften gesetzlich beschränkt ist oder wenn es sich um Vorgänge handelt, die ihrem Wesen nach geheim zu halten sind, kann die zuständige oberste Dienstbehörde die Vorlage von Urkunden oder Akten oder die Erteilung von Auskünften verweigern. Auf Antrag eines oder einer Verfahrensbeteiligten ist durch den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Beschluss festzustellen, ob die Weigerung zulässig ist.

(2) Die Rechts- und Amtshilfe staatlicher Behörden richtet sich nach den staatlichen Vorschriften.

Abschnitt 2

Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 9

Wahl, Berufung und Amtszeit

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland und deren Vertreter und Vertreterinnen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Rates, der Kirchenkonferenz und des Präsidiums der Synode durch die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.

(2) Die Mitglieder des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes werden vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Für jeden Richter oder jede Richterin wird je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied

berufen. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Vorschriften für die ordentlichen Mitglieder entsprechend.

(3) Ein Mitglied kann mehreren Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland und Kammern und Senaten angehören. Die Angehörigkeit ist bei der Berufung festzulegen.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt sechs Jahre. Eine erneute Berufung ist zulässig. Solange eine Neuberufung nicht erfolgt ist, bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

(5) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, erfolgt eine Nachberufung bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit. Scheidet ein Mitglied gemäß § 14 Absatz 1 aus und ist ein stellvertretendes Mitglied nicht vorhanden, so bleibt das Mitglied im Amt, solange eine Nachberufung nicht erfolgt ist.

(6) Bei der Berufung der Mitglieder sollen Männer und Frauen in gleicher Weise berücksichtigt werden.

§ 10

Verpflichtung

(1) Vor Beginn ihrer Tätigkeit werden die Mitglieder mit nachfolgendem Richterergelbnis verpflichtet:

»Ich gelobe vor Gott, mein Amt in Bindung an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis meiner Kirche und getreu dem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Recht auszuüben und nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen.«

Mit dem Richterergelbnis wird die Annahme des Amtes erklärt.

(2) Die Verpflichtung erfolgt durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hierzu ermächtigt werden. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.

§ 11

Amtsbezeichnungen

Amtsbezeichnungen der Mitglieder sind »Präsident«, »Präsidentin«, »Vorsitzender Richter«, »Vorsitzende Richterin«, »Richter« und »Richterin« mit einem die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland bezeichnenden Zusatz.

§ 12

Ehrenamt, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ein kirchliches Ehrenamt.

(2) Die Mitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt die Aufwandsentschädigung unter Berücksichtigung der Beanspruchung der Mitglieder durch Verordnung.

(3) Die Mitglieder erhalten Ersatz ihrer Reisekosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland und Ersatz ihrer sonstigen notwendigen Auslagen gegen Nachweis, eine Pauschalierung ist möglich.

§ 13

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren auch nach Beendigung ihres Amtes zu schweigen.

§ 14

Beendigung und Ruhen des Amtes

(1) Das Amt eines Mitglieds endet mit der Vollendung des 70. Lebensjahres.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit sein Amt niederlegen. Das Amt endet mit Zugang der schriftlichen Mitteilung beim Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Das Amt eines Mitglieds ist für beendet zu erklären, wenn

1. die rechtlichen Voraussetzungen der Berufung weggefallen sind,
2. es infolge gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder infolge Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in das Ausland zur Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist,
3. es seine Pflichten gröblich verletzt hat,
4. das Ergebnis eines straf-, disziplinar- oder berufgerichtlichen Verfahrens eine weitere Ausübung des Amtes nicht mehr zulässt.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann bis zu einer Entscheidung nach Absatz 3 das vorläufige Ruhen des Amtes anordnen.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 3 und 4 trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung Beschwerde bei dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland einlegen. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet durch Beschluss. Bis zur Beendigung des Beschwerdeverfahrens ruht das Amt.

Abschnitt 3
Geschäftsstelle

§ 15

Geschäftsstelle

(1) Für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland werden Geschäftsstellen am Sitz des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet. Die Geschäftsstellen können gemeinsam verwaltet werden. Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat für die erforderliche Personal- und Sachausstattung zu sorgen.

(2) Mit den Aufgaben eines Urkundsbeamten oder einer Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle kann betraut werden, wer über die erforderliche Sachkunde verfügt. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Für die Ausschließung und Ablehnung von Urkundsbeamten und Urkundsbeamtinnen gilt § 49 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere

1. die Vermittlung des gesamten Schriftverkehrs zwischen den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland, ihren Mitgliedern und den Verfahrensbeteiligten,
2. die Ausführung richterlicher Anordnungen,
3. die Protokollführung und
4. die Erteilung von Ausfertigungen und Abschriften von Entscheidungen.

(5) Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle haben über den ihnen bekannt gewordenen Inhalt der anhängigen Verfahren Stillschweigen zu wahren. Auskünfte dürfen nur zum Verfahrensstand erteilt werden. Rechtsauskünfte dürfen nicht erteilt werden.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle aus. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren allein den jeweils zuständigen Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen verantwortlich.

(7) Der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland hat dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit der Geschäftsstelle organisatorisch vom Geschäftsbetrieb des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland getrennt ist.

(8) Das Nähere wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die der Rat der Evangelischen Kirche auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland als Verwaltungsvorschrift erlässt.

Abschnitt 4

Allgemeine Verfahrensvorschriften für die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 16

Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

(1) Die mündliche Verhandlung soll mit einer Schriftlegung eröffnet werden.

(2) Eine Anhörung oder zeugenschaftliche Vernehmung kann ein vom Verfahren betroffener Mitarbeiter oder eine betroffene Mitarbeiterin verweigern, wenn die Aussage in einem ihn oder sie betreffenden Verfahren vor staatlichen Behörden oder Gerichten gegen ihn oder sie verwendet werden kann. Über das Verweigerungsrecht ist zu belehren.

§ 17

Ordnungsvorschriften

(1) Für die Verhandlungen gelten die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei Störungen der Ordnung der mündlichen Verhandlung hat der Präsident oder die Präsidentin des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland das Erforderliche zu veranlassen. Soweit auf andere Weise die Ordnung der mündlichen Verhandlung nicht zu gewährleisten ist, kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 18

Form und Verkündung der Entscheidungen

(1) Verfahrensbeendende Entscheidungen ergehen »Im Namen der Evangelischen Kirche in Deutschland« durch Beschluss oder Urteil. Sie sind von den Mitgliedern der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Statt der Verkündung ist die Zustellung der Entscheidung zulässig.

(2) Den Ausfertigungen und Abschriften der Entscheidungen ist das Gerichtssiegel beizudrücken.

§ 19

Zustellungen

(1) Kann der Aufenthalt eines oder einer Verfahrensbeiliegten nicht ermittelt werden, gilt eine Zustellung durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland als bewirkt.

(2) Im Übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Verweisung

(1) Für die Verweisung von Verfahren gelten die §§ 17 a und 17 b des Gerichtsverfassungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass nur eine Verweisung an andere Kirchengerichte erfolgen kann.

(2) Ist kein Kirchengericht zuständig, so ist das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen.

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen
der Verfahrensbevollmächtigten

Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört. Soweit sie nicht zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind, kann ihnen der weitere Vortrag durch Beschluss untersagt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zum sachgemäßen Vortrag mangelt. Der Beschluss ist unanfechtbar. Die Verfahrensbevollmächtigung ist schriftlich zu den Verfahrensakten abzugeben.

§ 22

Verfahrenskosten

(1) Gerichtskosten werden nicht erhoben.

(2) Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Festsetzung des Verfahrenswertes erfolgt auf Antrag.

(3) Im Übrigen finden die Vorschriften der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechende Anwendung.

§ 23

Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen
und Sachverständige

Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige werden nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

§ 24

Zwangsmaßnahmen

Vorschriften über staatliche Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.

Abschnitt 5

Streitigkeiten vor dem Verfassungsgerichtshof der
Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 25

Organstreitigkeiten

(1) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Auslegung der Grundordnung aus Anlass von Meinungsverschiedenheiten zwischen den verfassungsmäßigen Organen der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland, ihrer Gliedkirchen und deren gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragseigners oder der Antragseignerin in eigenen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein.

(2) Im Antrag ist die Bestimmung der Grundordnung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung verstoßen sein soll.

(3) Der Antrag muss binnen sechs Monaten gestellt werden, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung dem Antragsteller oder der Antragstellerin bekannt geworden ist.

(4) Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Grundordnung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Grundordnung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung nach Satz 1 abhängt.

§ 26

Normenkontrollverfahren

(1) Ausschließlich der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet über die Vereinbarkeit von Kirchengesetzen und Verordnungen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Grundordnung.

(2) Vorlageberechtigt und -verpflichtet sind

1. das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland und
2. der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(3) Die Begründung des Vorlagebeschlusses muss angeben, inwiefern die Entscheidung des Kirchengerichts von der Gültigkeit der Rechtsvorschrift abhängig sein soll und mit welcher übergeordneten Rechtsnorm die anzuwendende Rechtsvorschrift unvereinbar sein soll. Die Verfahrensakten sind beizufügen. Der Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland entscheidet nur über die Rechtsfrage. Die Organe der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme und werden zur mündlichen Verhandlung geladen.

§ 27

Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

Abschnitt 6

Verfahren nach dem Disziplinargesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 28

Anzuwendende Vorschriften

In Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland gelten die Vorschriften des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

Abschnitt 7

Streitigkeiten aus der Anwendung
des Mitarbeitervertretungsgesetzes

§ 29

Anzuwendende Vorschriften

In Streitigkeiten aus der Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes gelten die Vorschriften des Mitarbeitervertretungsgesetzes. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes finden ergänzend Anwendung.

Abschnitt 8

Schlussvorschriften

§ 30

Übergangsregelungen

(1) Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes besetzt wurden, bleiben bis zum Ablauf der regelmäßigen Amtszeit ihrer Mitglieder bestehen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Dort anhängige Verfahren werden dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zugeordnet.

Artikel 3

Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen
Kirche in Deutschland

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 391), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
»Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland wird bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet.«
2. In § 10 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
»Die Aufgaben des Disziplinarhofes der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.«
3. § 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird der einzige Absatz. Die Absatzbezeichnung »(2)« wird gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 10. November 1988 (ABl. EKD S. 366) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter »vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtshofes« durch die Wörter »von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes« ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
»(5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe des § 13 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland.«
2. § 15 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Mitarbeitervertretungsgesetz in der Fassung vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41, 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 392), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zum XI. Abschnitt wird wie folgt gefasst: »XI. Abschnitt Kirchengerichtlicher Rechtsschutz«
 - b) Die Angabe zu § 56 wird wie folgt gefasst: »§ 56 Kirchengerichtlicher Rechtsschutz«
 - c) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst: »§ 57 Bildung von Kirchengerichten«
 - d) Nach § 57 wird folgende Angabe eingefügt:
»§ 57 a Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland«
 - e) Die Angabe zu § 59 wird wie folgt gefasst: »§ 59 Rechtsstellung der Mitglieder des Kirchengerichts«
 - f) Nach § 59 wird folgende Angabe eingefügt:
»§ 59 a Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland«
 - g) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst: »§ 60 Zuständigkeit der Kirchengerichte«
 - h) Die Angabe zu § 61 wird wie folgt gefasst: »§ 61 Durchführung des kirchengewerlichen Verfahrens«
2. § 3 Absatz 4 wird aufgehoben.
 3. § 4 Absatz 3 wird aufgehoben.
 4. § 5 Absatz 6 wird aufgehoben.
 5. In § 13 Absatz 3 letzter Satz werden die Wörter »Entscheidung der Schlichtungsstelle« durch die Wörter »kirchengewerlichen Beschluss« ersetzt.
 6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »bei der Schlichtungsstelle« durch die Wörter »bei dem Kirchengericht« ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird Satz 2 aufgehoben.
 - c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
»Wird kirchengewerlich festgestellt, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst oder geändert werden konnte, so ist das Wahlergebnis für ungültig zu erklären und die Wiederholung der Wahl anzuordnen.«
 7. § 17 wird wie folgt gefasst:
»Auf schriftlichen Antrag eines Viertels der Wahlberechtigten, der Mitarbeitervertretung oder der Dienststellenleitung kann kirchengewerlich der Ausschluss eines Mitgliedes der Mitarbeitervertretung oder die Auflösung der Mitarbeitervertretung wegen groben Missbrauchs von Befugnissen oder wegen grober Verletzung von Pflichten, die sich aus diesem Kirchengesetz ergeben, beschlossen werden.«
 8. In § 18 Absatz 1 Buchst. f werden die Wörter »der Schlichtungsstelle« gestrichen.
 9. § 19 Absatz 4 wird aufgehoben.
 10. § 20 Absatz 5 wird aufgehoben.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der letzte Satz aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter »eine Entscheidung der Schlichtungsstelle« durch das Wort »Beschluss« ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
»(4) Für das Verfahren gilt § 38 entsprechend.«

12. § 22 Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 28 Absatz 4 wird aufgehoben.

14. § 30 Absatz 6 wird aufgehoben.

15. § 34 Absatz 5 wird aufgehoben.

16. § 36 Absatz 6 wird aufgehoben.

17. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter »durch die Schlichtungsstelle« durch das Wort »kirchengerichtlich« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter »durch Beschluss der Schlichtungsstelle« durch das Wort »kirchengerichtlich« ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengeschicht« ersetzt.

18. In § 45 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengeschicht« ersetzt.

19. In § 47 Absatz 2 werden jeweils die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengeschicht« ersetzt.

20. In § 49 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengeschicht« ersetzt.

21. Die Angabe zum XI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
»XI. Abschnitt Kirchengeschichtlicher Rechtsschutz«

22. § 56 wird wie folgt gefasst:

»§ 56

Kirchengeschichtlicher Rechtsschutz

Zu kirchengeschichtlichen Entscheidungen sind die Kirchengeschichte in erster Instanz und in zweiter Instanz der Kirchengeschichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. Die Bezeichnung der Kirchengeschichte erster Instanz können die Gliedkirchen abweichend regeln.«

23. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: »Bildung von Kirchengeschichten«.
- b) In Absatz 1 wird das Wort »Schlichtungsstellen« durch das Wort »Kirchengeschichte« ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Wörter »eine Schlichtungsstelle« durch die Wörter »ein Kirchengeschicht« ersetzt.

24. Nach § 57 wird folgender § 57 a eingefügt:

»§ 57 a

Zuständigkeitsbereich des Kirchengeschichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Das Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Aufgaben nach § 57 wahr.

(2) Das Kirchengeschicht der Evangelischen Kirche in Deutschland ist zuständig

1. für den Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Amts- und Dienststellen und Einrichtungen;

2. für das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und seine Dienststellen und die ihm unmittelbar angeschlossenen rechtlich selbstständigen Einrichtungen. Dies gilt auch für rechtlich selbstständige Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland mittelbar angeschlossenen sind, wenn sie das Mitarbeitervertretungsgesetz anwenden und eine Zuständigkeit eines anderen Kirchengeschichtshofes nach § 57 Abs. 1 nicht besteht;

3. für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die gemäß § 6 Absatz 1 des Kirchengeschichtsgesetzes eine Zuständigkeit begründen und

4. für die kirchlichen und freikirchlichen Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirchen, für die gemäß § 6 Absatz 2 des Kirchengeschichtsgesetzes die Zuständigkeit begründet wird.«

25. § 58 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengeschicht« ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

»(5) Das Nähere regeln

1. der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung,
2. die Gliedkirchen für ihren Bereich.«

26. In der Überschrift zu und in § 59 werden jeweils die Wörter »der Schlichtungsstelle« durch die Wörter »des Kirchengeschichtshofes« ersetzt.

27. Nach § 59 wird folgender § 59 a eingefügt:

»§ 59 a

Besondere Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen des Kirchengeschichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

(1) Für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen soll ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens binnen einer Frist von sechs Monaten nach dem Ablauf der regelmäßigen Amtszeit zustande, kann eine Berufung auch ohne Vorliegen eines solchen Vorschlags erfolgen.

(2) Die übrigen Richter und Richterinnen werden je als Vertreter oder Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und der Dienstgeber vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamtmitarbeitervertretung der »Amts«, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

(3) Mitglied des Kirchengeschichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland kann nicht sein, wer einem kirchenleitenden Organ gliedkirchlicher Zusammenschlüsse oder einem leitenden Organ des Diakonischen Werkes angehört.

(4) Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung.«

28. § 60 wird wie folgt gefasst:

»§ 60

Zuständigkeit der Kirchengeschichte

(1) Die Kirchengeschichte entscheiden auf Antrag unbeschadet der Rechte des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieses Kirchengeschichtsgesetzes zwischen den jeweils Beteiligten ergeben.

(2) In den Fällen, in denen die Kirchengeschichte wegen der Frage der Geltung von Dienststellenteilen und Einrichtungen der Diakonie als Dienststellen angerufen werden (§ 3), entscheiden sie über die Ersetzung des Einvernehmens.

(3) In den Fällen, in denen die Kirchengeschichte wegen des Abschlusses von Dienstvereinbarungen angerufen werden (§ 36), wird von ihnen nur ein Vermittlungsvorschlag unterbreitet.

(4) In den Fällen der Mitberatung (§ 46) stellen die Kirchengeschichte nur fest, ob die Beteiligung der Mitarbeitervertretung erfolgt ist. Ist die Beteiligung unterblieben, hat dies die Unwirksamkeit der Maßnahme zur Folge.

(5) In den Fällen, die einem eingeschränkten Mitbestimmungsrecht unterliegen (§§ 42 und 43), haben die Kirchengeschichte lediglich zu prüfen und festzustellen, ob für die Mitarbeitervertretung ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt. Wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund zur Verweigerung der Zustimmung nach § 41 vorliegt, gilt die Zustimmung der Mitarbeitervertretung als ersetzt.

(6) In den Fällen der Mitbestimmung entscheiden die Kirchengeschichte über die Ersetzung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Entscheidung muss sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften und im Rahmen der Anträge von Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung halten.

(7) In den Fällen der Nichteinigung über Initiativen der Mitarbeitervertretung (§ 47 Abs. 2) stellen die Kirchengeschichte fest, ob die Weigerung der Dienststellenleitung, die von der Mitarbeitervertretung beantragte Maßnahme zu vollziehen, rechtswidrig ist. Die Dienststellenleitung hat erneut unter Berücksichtigung des Beschlusses über den Antrag der Mitarbeitervertretung zu entscheiden.

(8) Der kirchengeschichtliche Beschluss ist verbindlich. Die Gliedkirchen können bestimmen, dass ein Aufsichtsorgan einen rechtskräftigen Beschluss auch durch Ersatzvornahme durchsetzen kann, sofern die Dienststellenleitung die Umsetzung verweigert.«

29. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: »Durchführung des kirchengeschichtlichen Verfahrens in erster Instanz«.

b) In Absatz 1 werden die Wörter »der Schlichtungsstelle« durch die Wörter »der Kirchengeschichte« ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter »die Schlichtungsstelle« durch die Wörter »das Kirchengeschicht« ersetzt.

d) In Absatz 9 Satz 3 wird das Wort »abschließend« gestrichen.

e) In Absatz 10 wird das Wort »Anordnungen« durch das Wort »Verfügungen« ersetzt.

30. § 62 wird wie folgt gefasst:

»§ 62

Verfahrensordnung

Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Die Vorschriften über Zwangsmaßnahmen sind nicht anwendbar.«

31. § 63 wird wie folgt gefasst:

»§ 63

Rechtsmittel

(1) Gegen die Beschlüsse der Kirchengeschichte findet die Beschwerde an den Kirchengeschichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland statt.

(2) Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengeschichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist anzunehmen, wenn

1. ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit des Beschlusses bestehen,
2. die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat,
3. der Beschluss von einer Entscheidung des Kirchengeschichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer Entscheidung eines obersten Landesgerichts oder eines Bundesgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
4. ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem der Beschluss beruhen kann.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 trifft der Kirchengeschichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland ohne mündliche Verhandlung. Die Ablehnung der Annahme ist zu begründen.

(4) Die Kirchengeschichte in erster Instanz legen dem Kirchengeschichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland die vollständigen Verfahrensakten vor.

(5) Einstweilige Verfügungen kann der Vorsitzende Richter oder die Vorsitzende Richterin in dringenden Fällen allein treffen.

(6) Die Entscheidungen des Kirchengeschichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind endgültig.

(7) Im Übrigen finden, soweit kirchengesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.«

Artikel 6

Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengeschichten der Evangelischen Kirche in Deutschland

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des in Artikel 2 zum Kirchengeschichtsgesetz über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengeschichte der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossenen Kirchengeschichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Kammern des Kirchengerichts
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bei dem Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland werden drei Kammern errichtet. Sie führen die Bezeichnung

1. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Disziplinarkammer –,
2. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Erste Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – und
3. Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Zweite Kammer für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten –.

§ 2

Senate des Kirchengerichtshofes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Bei dem Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland werden fünf Senate errichtet. Sie führen die Bezeichnung

1. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Lutherischer Senat in Disziplinarsachen –,
2. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Reformierter Senat in Disziplinarsachen –,
3. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Unierter Senat in Disziplinarsachen –,
4. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Erster Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten – und
5. Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland – Zweiter Senat für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten –.

Artikel 7

**Verordnung über die Berufung
der Richter und Richterinnen des Kirchengerichts
der Evangelischen Kirche in Deutschland
– Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
der Evangelischen Kirche in Deutschland –
und des Kirchengerichtshofes
der Evangelischen Kirche in Deutschland
– Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten
der Evangelischen Kirche in Deutschland –**

Auf Grund der §§ 58 und 59 a des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 6. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 41, 1997 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (ABl. EKD S. 408), verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland –

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts- und Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gesamt-Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Gesamt-Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle benannt.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der Dienstgeber wird vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt.

§ 2

Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche
in Deutschland – Senate für mitarbeitervertretungs-
rechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche
in Deutschland –

(1) Vorschlagsberechtigt für die Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen sind das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland und die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Der Vertreter oder die Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird von der Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt. Die Benennung hat in Abstimmung mit der Gesamt-Mitarbeitervertretung der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Berliner Dienststelle und den Vereinigungen der Mitarbeitervertretungen der entsprechenden Gliedkirchen und Diakonischen Werke zu erfolgen.

(3) Der Vertreter oder die Vertreterin der Dienstgeber wird vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland benannt. Die Benennung erfolgt im Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Diakonischen Werken, für deren Bereich die Zuständigkeit des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist.

Artikel 8

Schlussvorschriften

§ 1

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 6 und 7 beruhenden Verordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Verordnungen geändert werden.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft
 1. das Kirchengesetz über die Bildung eines Schiedsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Januar 1949, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. März 1963 (ABl. EKD S. 174),
 2. die Verfahrens- und Geschäftsordnungen für den Schiedsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 15. Juni 1949, geändert am 23. März 1988 (ABl. EKD S. 58),
 3. das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 12. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 5. November 1998 (ABl. EKD S. 478),
 4. das Entschädigungsgesetz vom 6. November 1997 (ABl. EKD S. 515),

5. die Rechtswegverordnung vom 13. September 1985 (ABl. EKD S. 401).

(3) Soweit in weitergeltenden Vorschriften auf nach Absatz 2 außer Kraft getretene Bestimmungen verwiesen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes an deren Stelle.

§ 3

Neufassung

(1) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

(2) Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut des Mitarbeitervertretungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Rinke

**Nr. 197* Kundgebung der Synode der Evangelischen
Kirche in Deutschland zum Schwerpunkt-
thema Bibel im kulturellen Gedächtnis.**

Vom 6. November 2003.

»Nimm und lies«

Die Bibel ist für uns Christinnen und Christen das Buch des Lebens: zeitlos und aktuell, klärend und verstörend, tröstend und irritierend. In Christus, wie die Bibel ihn bezeugt, zeigt sie das Gesicht Gottes in der Welt. Die Bibel ist Schlüssel zum Glauben und zugleich Schlüssel zum Verständnis unserer Kultur.

Eine Gesellschaft lebt aus ihrem kulturellen Gedächtnis. In diesem Gedächtnis hat sie ihr Fundament und ihren Horizont. Wir sind überzeugt, dass die Bibel Teil dieses kulturellen Gedächtnisses ist.

Als Kirche der Reformation ist es uns deshalb wichtig, dass die Bibel allen zur persönlichen Aneignung und Interpretation zugänglich ist.

Die Synode der EKD lädt im »Jahr der Bibel« ein, sich mit diesem Buch auseinander zu setzen und so am kulturellen Gedächtnis unserer Gesellschaft mitzuarbeiten.

Die Synode will dazu verlocken, den Reichtum biblischer Traditionen zu entfalten, will Lesehilfen geben, um die Schätze der Texte neu zu heben.

Was geht verloren, wenn das Bild vom »Barmherzigen Samariter« nichts mehr sagt? Welche Perspektive wird gewonnen, wenn vom »geöffneten Himmel« geredet wird, wo »kein Leid mehr sein wird, noch Geschrei...«?

Die Bibel ins Gespräch bringen

Im kulturellen Gedächtnis zeigt sich das Selbstbild einer Gesellschaft. Texte, Bilder und Riten entfalten einen Erinnerungsraum, der über den des Einzelnen hinausgreift. Es wirkt wie ein Generationenvertrag, der über die Gegenwart in die Zukunft trägt. Deshalb ist es mehr als ein Archiv. Das kulturelle Gedächtnis ist sowohl der Wortschatz als auch die

Grammatik, die es ermöglicht, der Gesellschaft immer wieder neu Gestalt und Richtung zu geben.

Das kulturelle Gedächtnis wandelt sich ständig wie ein fließender Prozess der Wiedererinnerung, Auslegung, Überlagerung und Verschiebung von Traditionen. Sein ständiger Begleiter ist das kulturelle Vergessen.

Unsere Gegenwart ist auch dadurch gekennzeichnet, dass viele Menschen die Bibel gar nicht mehr kennen und nichts von ihr wissen. Wir sehen uns verpflichtet, die Bibel immer wieder ins Gespräch zu bringen. So leisten wir Arbeit am kulturellen Gedächtnis.

Unsere Kultur ist mit der biblischen Tradition verwoben. Mit Luthers Bibelübersetzung aus dem 16. Jahrhundert beginnt die moderne deutsche Sprache und Literatur. Biblische Geschichten werden an vielfältigen Orten jenseits der Kirche tradiert und ausgelegt. Figuren und Erzählungen der Bibel prägen unsere Gegenwartskultur bis in die Alltagssprache. Die Künste, der Film, die Werbung, aber auch die Politik und das Recht bedienen sich dieser Grunderzählungen.

Biblische Worte begegnen uns nicht nur als Taufspruch und bei der Konfirmation der Patenkinder, sondern auch als Zitat im Munde eines öffentlichen Redners, als Anspielung in den Zeilen eines Popsongs, als Hintergedanke in moderner Werbung und in psychologischen Ratgebern: eine Art »Bibel bei Gelegenheit«. In den bildenden Künsten und der Musik, dem Kinofilm, in Fernsehserien und im Theater existiert eine vielfältige Rezeption biblischer Motive, Personen und Geschichten.

Über den bewussten Rückgriff auf die Bibel hinaus vollzieht sich die kulturelle Aneignung und Tradierung biblischer Stoffe und Motive heute vielfach in unbewusster und anonym Form. Bei diesem kulturellen Prozess verwischen sich die Spuren zum biblischen Ursprung.

Traditionsaneignung ist mit Um- und Neudeutungen verbunden, in die sich auch fremde kulturelle und religiöse Strömungen mischen. Dieser Prozess ist in der populären Kultur besonders wirksam. Ohne Rücksicht auf die kirchliche Überlieferung passt sie die biblischen Motive den Bedürfnissen, den Wahrnehmungsmustern und dem Verständnishorizont eines großen Publikums an. Es gehört zu den Aufgaben der evangelischen Kirche, zur Lesbarkeit der gegenwärtigen Kultur durch das Erinnern an die biblischen Quellen beizutragen, kulturelle Erlebnisse zu vertiefen, die Menschen für Grundfragen ihrer Existenz empfänglicher zu machen und so einem kulturellen Gedächtnisverlust zu wehren.

Ihre Mitverantwortung für Deutung und Lesbarkeit zeitgenössischer Kultur und deren Strömungen nimmt die Kirche im Bereich von Bildung und Ausbildung wahr.

Die Bibel erzählen lassen

Die Bibel ist ein Dokument der Menschheitsgeschichte, erzählt über tausende Jahre, wortgetreu weitergegeben von Generation zu Generation, aufgeschrieben und gehütet, ausgelegt und ins eigene Leben hineingenommen. Sie ist ein geistiges Weltkulturerbe, das Menschen und Gesellschaften zukunftsfähig macht. Lebenswissen der Menschheit ist aufgehoben in der Geschichte des jüdischen Volkes und der christlichen Zeugnisse. Menschheitstexte in allen Gattungen und Formen sind dort gesammelt: Sprüche und Rätsel, Lieder und Gedichte, Briefe und Novellen, Dramen und Romane, Geschichtsbücher und Fabeln, Gesetze und Gleichnisse. Wir verstehen die Bibel als Zeugnis der langen Geschichte Gottes mit den Menschen und der Menschen mit Gott. In diesem Sinn ist die Bibel ein Glaubensbuch.

– Anlage 2 –

Stand: 14. August 2003

**Begründung zum
Entwurf eines Kirchengesetzes
über die Errichtung, die Organisation und das Verfahren
der Kirchengerichte
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

I. Allgemeines

1. Die Rechtspflege in der Evangelischen Kirche in Deutschland ist auf der Ebene der Grundordnung in Artikel 32 GO und in verschiedenen Kirchengesetzen geregelt.

1.1 Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland trat am 13. Juli 1948 in Kraft. Damit konnte sie die staatsverfassungsrechtlichen Regelungen der Rechtspflege, wie sie im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 enthalten ist, nicht mit berücksichtigen. Die Grundordnung behandelt die Rechtspflege nur in einem sehr eingeschränkten Umfange. Nach Artikel 32 GO ist zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland ein Schiedsgerichtshof berufen. Das Nähere ist durch das Kirchengesetz über die Bildung eines Schiedsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Januar 1949 (ABl.EKD S. 25) geregelt. Der Schiedsgerichtshof dient nicht der Rechtskontrolle und dem Rechtsschutz von Einzelpersonen, sondern der Bereinigung von Streitfragen, die sich zwischen einzelnen Kirchen, verselbständigten Verbänden u.a. ergeben können. Er entspricht damit dem föderativen Charakter der EKD und der ihr gegenüber betonten Selbständigkeit der Gliedkirchen (Brunotte, Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1954, S. 267 ff.; Maurer, Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. 1987, Sp. 1087).

1.2 In den §§ 63 ff. des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl.EKD S. 561), zuletzt geändert am 11. November 1999 (ABl.EKD S. 478) – DG.EKD – ist das Verfahren vor den Disziplinargerichten erster und zweiter Instanz geregelt.

1.3 Für bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem Individualarbeitsrecht kirchlicher Angestellter und Arbeiter sind die staatlichen Arbeitsgerichte und bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Pfarrern, sowie Kirchenbeamten und der Kirche die staatlichen Verwaltungsgerichte zuständig (v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., § 37, S. 380 f.; Gehring, in Kommentar zum BGB, herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, 12. Aufl. 1992, § 630 Anh. III, Rdnr. 195, 197). Das Kollektivarbeitsrecht, also die Rechtssetzung im „Dritten Weg“ – bei dem an die Stelle eines ausgehandelten Tarifvertrages die von einer paritätisch besetzten Arbeitsrechtlichen Kommission beschlossenen Dienstvertragsordnungen treten – und das gesamte Mitarbeitervertretungsrecht ist dagegen Kirchenrecht (Richardi, Das kollektive Dienst- und Arbeitsrecht in Handbuch des Staatskirchenrechts, 2. Aufl. 1995, § 67 I 1 S. 927 ff.). Eine Zuständigkeit staatlicher Gerichte ist hier nicht gegeben; die Kontrolle des selbst gesetzten Rechts erfolgt durch Kirchengerichte (BAG NJW 1989, 2284; NZA 1993, 597; VerwG.EKD ZMV 1997, 138; Fey/Rehren, Mitarbeitervertretungsgesetz, § 56 Rdnr. 2; Gehring, in Kommentar zum BGB, herausgegeben von Mitgliedern des Bundesgerichtshofes, 12. Aufl. 1992, § 630 Anh. III, Rdnr. 195; Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche, 3. Aufl. 2000, § 20 1 Rdnr. 1; Schilberg, Rechtsschutz und Arbeitsrecht in der evangelischen Kirche, 1992, S. 178).

Nach § 56 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland – MVG.EKD – vom 6. November 1992 (ABl.EKD S. 445) in der Fassung vom 6. November 1996 (ABl.EKD 1997 S. 41) mit Berichtigung vom 10. April 1997 (ABl.EKD S. 226) und Änderung vom 5. November 1998 (ABl.EKD S. 478) – MVG.EKD – sind zu gerichtlichen Entscheidungen im Bereich der kircheneigenen Betriebsverfassung in erster Instanz die Schlichtungsstelle und in zweiter Instanz das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland berufen. §§ 57 ff. MVG.EKD enthalten Regelungen über die Bildung der Schlichtungsstelle, die Bildung und Zusammensetzung der Kammern, die Rechtsstellung der Mitglieder der Schlichtungsstelle, die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle, die Durchführung der Schlichtung und die dabei zu beachtende Verfahrensordnung.

Anders als das Personalvertretungsrecht für den staatlichen öffentlichen Dienst und das Betriebsverfassungsgesetz für die gewerbliche Wirtschaft weist das MVG.EKD den Schlichtungsstellen eine Doppelfunktion zu. Sie sind einerseits streitentscheidende Gerichte

und nehmen andererseits Aufgaben wahr, die sonst den Einigungsstellen nach § 71 des Bundespersonalvertretungsgesetzes – BPersVG – bzw. § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes – BetrVG – zugewiesen sind (Fey/Rehren, Mitarbeitervertretungsgesetz, § 56 Rdnr. 5, § 57 Rdnr. 1; Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche, 3. Aufl. 2000, § 19 VIII Rdnr. 30, § 21 Rdnr. 99, ders. NZA 2000, 1305, 1309; Schilberg, Rechtsschutz und Arbeitsrecht in der evangelischen Kirche, S. 127 ff.).

Für das streitentscheidende gerichtliche Verfahren wird in § 16 des Verwaltungsgerichtsgesetzes und in § 62 MVG.EKD die Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – für anwendbar erklärt. Die Verwaltungsgerichtsordnung beinhaltet aber – anders als das Arbeitsgerichtsgesetz in § 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG für die Verfahren nach dem Betriebsverfassungsgesetz – keine besonderen Verfahrensregelungen für Personalvertretungssachen. Nach § 83 Abs. 2 BPersVG – entsprechendes gilt für Landesbehörden nach dem Landespersonalvertretungsgesetz – sind für den öffentlichen Dienst ebenfalls die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes für das Beschlussverfahren anzuwenden. Eine entsprechende Verweisung auf das Arbeitsgerichtsgesetz fehlt für das MVG.EKD im Unterschied zu § 63 Abs. 9 des Mitarbeitervertretungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Das Fehlen einer Rückverweisung auf das Arbeitsgerichtsgesetz hat zu Verunsicherungen in der spruchrichterlichen Praxis geführt. Ihre Einfügung gehört seit Jahren zu einer Forderung der Vorsitzenden Richter des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD (vgl. Gehring, a.a.O., § 630 Anh. III, Rdnr. 212, ders. ZMV Sonderheft 1998, 43, 46; Schliemann, NZA 2000, 1311, 1313; kritisch zu bisheriger Rechtslage auch Fey/Rehren, Mitarbeitervertretungsgesetz, § 62 Rdnr. 2).

Neben der Funktion als streitentscheidendes Gericht nehmen die Schiedsstellen Aufgaben wahr, die Einigungsstellen nach § 76 des Betriebsverfassungsgesetzes – BetrVG – und § 71 des Bundespersonalvertretungsgesetzes – BPersVG – zugewiesen sind. Die Einigungsstelle ist ein wesentlicher Bestandteil des Mitbestimmungsverfahrens selbst und kein Gericht.

Die Einigungsstelle nach § 76 BetrVG ist eine privatrechtliche innerbetriebliche Schlichtungsstelle, die der Beilegung von Regelungsstreitigkeiten und ausnahmsweise von Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat dient. Regelungsstreitigkeiten im Arbeitsrecht sind Auseinandersetzungen zwischen Tarif- bzw. Betriebspartnern über eine von ihnen zu treffende Regelung innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs. Im Gegensatz zur Rechtsstreitigkeit geht es dabei nicht um die Anwendung bestehenden, sondern um die Schaffung neuen Rechts. Die Einrichtung von Schlichtungsstellen hat ihren Sinn dadurch, dass Arbeitskämpfe zwischen den Betriebspartnern nach § 74 Abs. 2 BetrVG unzulässig sind, andererseits aber Verhandlungen zwischen ihnen nach § 74 Abs. 1 S. 2 BetrVG ergebnislos verlaufen können. In diesen Fällen ist eine schlichtende Instanz erforderlich, die mit verbindlicher Wirkung tätig wird, um die Mitbestimmung und Mitwirkung des Betriebsrates ernst zu nehmen, die sonst im Streitfall leer laufen würde. Die Einigungsstelle ist damit das letzte Glied der auf Zusammenarbeit der Betriebspartner angelegten Grundkonzeption der vertrauensvollen Zusammenarbeit nach § 2 Abs. 1, § 74 Abs. 1 und § 76 BetrVG. In mitbestimmungspflichtigen Angelegenheiten ersetzt der Spruch der Einigungsstelle die notwendige Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Die Einigungsstelle besteht nach § 76 Abs. 2 S. 1 BetrVG aus einer gleichen Anzahl von Beisitzern, die jeweils vom Arbeitgeber und Betriebsrat bestellt werden, und einem bzw. einer unparteiischen Vorsitzenden. Da die Einigungsstelle Teil des Mitwirkungsverfahrens und kein Gericht ist, muss der oder die Vorsitzende der Einigungsstelle auch keine Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. Kommt keine Einigung über die Zahl der Beisitzer und/oder den Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zustande, entscheidet nach § 76 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BetrVG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 S. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes – ArbGG –.

Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist nicht öffentlich und gemäß § 76 Abs. 3 BetrVG mündlich. Es muss die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, insbesondere die Gewährung rechtlichen Gehörs für jede Seite wahren. Der Spruch der Einigungsstelle hat die Wirkung einer Betriebsvereinbarung. Eine arbeitsgerichtliche Überprüfung des Spruchs der Einigungsstelle ist im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nach

§ 2a Abs. 1 Nr. 1 ArbGG im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit seines Zustandekommens sowie auf Ermessensfehler, nicht jedoch auf Zweckmäßigkeitserwägungen gegeben (Fitting/Kaiser/Heither/Engels/Schmidt, Betriebsverfassungsgesetz, 20. Aufl. 2000, § 76, Rdnr. 77 ff.) Bejaht das Arbeitsgericht einen Rechtsverstoß oder eine Ermessensüberschreitung, so hat es die Unwirksamkeit des Beschlusses der Einigungsstelle festzustellen. Es ist nicht befugt, an Stelle der Einigungsstelle eine Sachentscheidung zutreffen und etwa sein Ermessen an das der Einigungsstelle zu setzen. Da die Einigungsstelle keinen rechtswirksamen Spruch gefällt hat, hat sie das Verfahren wieder aufzugreifen, sofern sich Arbeitgeber und Betriebsrat nicht gütlich einigen (Fitting/Kaiser/Heither/Engels/Schmidt, Betriebsverfassungsgesetz, 20. Aufl. 2000, § 76 Rdnr. 79).

Die Einigungsstelle im Personalvertretungsrecht unterscheidet sich von der betriebsverfassungsrechtlichen durch ihre ständige Einrichtung und die strikte Beschränkung auf mitbestimmungsrechtliche Tatbestände. Sie hat die Funktion einer Schiedsstelle für Meinungsverschiedenheiten zwischen Dienststellenleitung und Personalvertretung. In den Fällen der Mitbestimmung bedarf der Dienststellenleiter der ausdrücklichen Zustimmung der Personalvertretung. Die fehlende Zustimmung kann entweder im Verlaufe des Mitbestimmungsverfahrens durch eine Einigung (§ 69 Abs. 3 BPersVG) oder durch einen Beschluss der Einigungsstelle ersetzt werden (§ 69 Abs. 4 BPersVG). Im Verfahren vor der Einigungsstelle wird also nicht darüber befunden, ob der Personalvertretung oder dem Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht zusteht; vielmehr entscheidet sie darüber, ob die Personalvertretung begründete Einwände gegen die von der Dienststelle beabsichtigte Maßnahme vortragen hat. Ist dies nicht der Fall, ersetzt der Beschluss der Einigungsstelle die zu Unrecht versagte Zustimmung der Personalvertretung. Einigungsstellen werden bei den obersten Dienstbehörden gebildet. Die Beisitzer werden zur Hälfte von der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat bestellt, es sei denn, es handelt sich um eine strittige Angelegenheit zwischen der obersten Dienstbehörde und dem bei ihr bestehenden „örtlichen“ Personalvertretung. In diesem Fall steht der „örtlichen“ Personalvertretung das Beststellungsrecht zu. Auf die Person des „unabhängigen Vorsitzenden“ müssen sich beide Seiten einigen. Gelingt eine solche Einigung nicht, so bestellt der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts den Vorsitzenden (§ 71 Abs. 1 S. 3 BPersVG).

Das Verfahren vor der Einigungsstelle ist in § 71 BPersVG nur in Umrissen geregelt. Die Einigungsstelle kann sich selbst eine ergänzende Verfahrensordnung geben. Die Beschlüsse der Einigungsstelle unterliegen der gerichtlichen Überprüfung durch die Verwaltungsgerichte im Hinblick auf deren Rechtmäßigkeit und die Einhaltung der Ermessensgrenzen, nicht aber im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit (OVG Münster PersVG 1983, 285). Für das Verfahren gilt die VwGO.

Das Mitarbeitervertretungsrecht in den evangelischen Kirchen hat darauf verzichtet, Einigungsstellen zu errichten. Die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten in den Verfahren, die der Mitbestimmung oder Mitwirkung bedürfen, sind den Schlichtungsstellen zugewiesen. Sie haben insoweit die Funktion einer Einigungsstelle. Dies hat u.a. Auswirkungen auf das Besetzungsverfahren der Richterbank nach § 58 MVG.EKD. Danach soll für den oder die Vorsitzende der Spruchkammer ein einvernehmlicher Vorschlag der Dienstgeber- und Dienstnehmerseite vorgelegt werden (§ 58 Abs. 3 MVG.EKD). Als Beisitzende Mitglieder sind jeweils paritätisch mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite zu berufen (§ 58 Abs. 4 MVG.EKD).

§ 63 MVG.EKD.EKD regelt die Zulässigkeit der Beschwerde gegen die das Verfahren abschließenden Entscheidungen der ersten Instanz und die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD. Nähere Regelungen über das Verwaltungsgericht enthält das Kirchengesetz über das Verwaltungsgericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 (ABl.EKD S. 515) – VGG.EKD –. In diesem Gesetz werden neben der Errichtung des Verwaltungsgerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der EKD, seiner Zuständigkeit, der Bildung der Kammern auch Fragen der richterlichen Unabhängigkeit, der Beendigung des Richteramtes, der Errichtung einer Geschäftsstelle und der zu leistenden Amtshilfe kirchlicher Dienststellen geregelt.

1.4 Die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland ist durch das Kirchengesetz über die Entschädigung der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1997 (ABl.EKD S. 515) geregelt. § 14 VGG.EKD regelt übereinstimmend mit § 111 Abs. 1 Ziffer 1 DG.EKD die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige.

2. Durch das Änderungsgesetz soll ein Beitrag zur Rechtsklarheit und -vereinheitlichung für die Rechtspflege in der Evangelischen Kirche in Deutschland geleistet werden. Zusammenhängende Regelungsmaterien werden in einem Kirchengesetz geregelt.

2.1 Das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 WRV räumt den Kirchen das Recht ein, ihre eigenen Angelegenheiten durch kirchliche Gerichte zu ordnen. Dazu gehört auch das Verfahrensrecht vor den Kirchengerichten einschließlich der Frage, wer vor ihnen auftreten darf (vgl. insoweit v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., § 37, S. 369). Eine eigene kirchliche Gerichtsbarkeit rechtfertigt sich gegenüber dem Staat aus der Tatsache, dass das gesamte Kirchenrecht eigenständig und eigengeartet ist (Schilberg, Rechtsschutz und Arbeitsrecht in der evangelischen Kirche, S. 79f.; Richardi, Arbeitsrecht in der Kirche, 3. Aufl. 2000, § 21 1 Rdnr. 1 f.). Das Errichten einer eigenen kirchlichen Gerichtsbarkeit führt dabei nicht zu einer Verdrängung des staatlichen Rechtsschutzes (vgl. insoweit Rüfner, Handbuch des Staatskirchenrechts, 2. Aufl. 1995, § 73, S. 1081 ff.; BGH NJW 2000, 1555 m.Anm. v. Campenhausen, ZevKR 45, 622; Kästner NVwZ 2000, 889 und Nolte NJW 2000, 1844). Vielmehr sind die Kirchen mit ihrem Selbstbestimmungsrecht in das weltliche Verfassungsgefüge eingeordnet. Nach Artikel 137 Abs. 3 S. 1 WRV können sie ihre Angelegenheiten nur innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbstständig regeln.

2.2 Mit dem Änderungsgesetz soll auf der Ebene der Grundordnung der EKD die klare Trennung der Kirchengerichte von der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung einschließlich der Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes, Kirchengesetze der Synode und Verordnungen des Rates der EKD aufheben zu können sowie die Stellung der Richter verankert werden. Insoweit wird auf EKD-Ebene das nachvollzogen, was sich auch in vielen gliedkirchlichen Verfassungsordnungen wiederfindet (vgl. insoweit Artikel 102 ff. der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Braunschweig, Artikel 128 ff. der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Artikel 142 ff. der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, Artikel 58 f. Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe). Im Übrigen sollen in dem Kirchengerichtsgesetz die für alle Kirchengerichte der EKD geltenden Regelungen zusammengefasst werden. Damit wird zugleich ein Beitrag zur Rechtsklarheit und Vereinheitlichung geleistet.

2.3 Durch das Änderungsgesetz wird für Rechtsstreitigkeiten aus dem MVG.EKD – wie im Betriebsverfassungs- und im Personalvertretungsrecht – das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren verbindlich vorgeschrieben, so dass auf die hier vorliegende umfangreiche Literatur und Rechtsprechung unmittelbar zurückgegriffen werden kann.

II. Erläuterungen der Vorschriften im Einzelnen:

Zur Eingangsformel

Zum überwiegenden Teil werden mit diesem Kirchengesetz Angelegenheiten der Evangelischen Kirche in Deutschland selbst geregelt (Artikel 2, 4, 6 und 7). Daneben wird die Grundordnung geändert (Artikel 1). Der Änderung der Grundordnung muss die Kirchenkonferenz gemäß Artikel 26a Abs. 5 und den Änderungen des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Mitarbeitervertretungsgesetzes (Artikel 3 und 5) gemäß Artikel 26a Abs. 4 zustimmen.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Regelungen, die eine rechtliche Bindung der Gliedkirchen zum Gegenstand haben, die über die bereits vorhandenen hinausgehen. Die ursprünglich angedachte Regelung eines Normenkontrollverfahrens für gliedkirchliche Gerichte und die Kirchengerichte der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse in Artikel 2 § 26 wurde aufgrund der EKD-weiten Strukturdebatte, die auch den Bereich der kirchlichen Gerichte umfasst, geändert. Eine Zuweisung dieser Aufgabe ist jedoch nach Artikel 2 § 6 jederzeit möglich. Da somit keine Sachgebiete für die Gliedkirchen neu geregelt werden, ist eine Zustimmung der Gliedkirchen nach Artikel 10a Abs. 2 der Grundordnung nicht erforderlich.

Zu Artikel 1 Änderung der Grundordnung

1. Artikel 32

Nach Absatz 1 wird die kirchliche Rechtsprechung unabhängigen Richterinnen und Richtern anvertraut. Die Formulierung entspricht damit dem Gedanken des Artikel 92 1. Halbsatz GG und nimmt eine Trennung der

Rechtsprechung von der kirchlichen Verwaltung und Gesetzgebung vor. In der kirchenrechtlichen Literatur besteht Einigkeit darüber, dass Kirchenverfassung kein Gewaltenteilungsprinzip im weltlich-konstitutionellen Sinne als politisches Gestaltungsprinzip zugrunde liegt (Schilberg, Rechtsschutz Arbeitsrecht in der evangelischen Kirche, S. 17; Smend, ZevKR 10, 134, 140 f.; Maurer, ZevKR, 48, 83; Winter, Staatslexikon, 7. Aufl., Bd. 2, Sp. 918). Im kirchlichen Bereich ist eine Teilung der Aufgaben und Funktionen aber möglich und der Sache nach auch zweckmäßig. Die Funktionssecheidung stellt die Einheit kirchlichen Handelns nicht in Frage. Die gerichtliche Kontrolle verwirklicht die Rechtsbindung der kirchlichen Ordnung (Germann in Religion in Geschichte und Gegenwart, 4. Aufl. 2000, Sp. 471). Die staatsverfassungsrechtliche Anerkennung eines kirchlichen Gerichtswesens setzt zudem voraus, dass dieses die fundamentalen Rechtsprinzipien einhält, die die Grundlage des staatlichen Justizwesens bilden. Hieraus folgt die Verpflichtung der Kirche, für ihre Gerichtsorganisation Regelungen zu treffen, die den modernen rechtsstaatlichen Standards, wie sie die staatlichen Verfahrensordnungen formulieren, entsprechen (Grethlein/ Böttcher/Hofmann/Hübner, Evangelisches Kirchenrecht in Bayern, 1994, § 44 1 b, S. 399 f.). Zu ihnen gehört die Beachtung des Gewaltenteilungsprinzips in dem Sinne, dass die Rechtsprechung klar von der Verwaltung und Gesetzgebung getrennt ist. Dies ist für das staatliche Verfassungsrecht ein „tragendes Organisationsprinzip“ (BVerfGE 3, 225, 247; 67, 100, 130) und beinhaltet die Eigenständigkeit der Rechtsprechung durch die Verleihung des Rechtsprechungsmonopols, der organisatorischen Selbständigkeit der Gerichte (BVerfGE 54, 159, 166) und der Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter (BVerwGE 78, 216, 219). Hinzu kommt die grundsätzliche Unvereinbarkeit des Richteramtes mit Funktionen in der Verwaltung und Gesetzgebung, wie dies durch § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes verfassungsgemäß konkretisiert ist (BVerfGE 54, 159, 166; BVerwGE 25, 210, 218; 41, 195, 198; Maurer, ZevKR 17, 48, 73).

Absatz 2 bezeichnet die drei Kirchengerichte. Aufgrund des verfassungsrechtlichen Selbstbestimmungsrechtes der Kirche (Artikel 140 GG i.V.m. Artikel 137 Abs. 3 WRV) können Kirchengerichte für unterschiedliche Sachgebiete zuständig sein, die nach staatlichem Verfassungsrecht (Artikel 95 GG) unterschiedlichen Gerichtsbarkeiten zugewiesen sind (v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., § 37, S. 369 m.w.N.). Der Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit stehen keine durchgreifenden kirchenrechtlichen oder theologischen Bedenken entgegen (Hesse ZevKR 7, 222; Wendt ZevKR 11, 88). Die Verantwortlichkeit in der Evangelischen Kirche, insbesondere ihrer Synode wird nicht verschoben. Mit der Organklagemöglichkeit nach Artikel 1 Artikel 32b geht es um Fragen der äußeren Ordnung, die auch in der Kirche eine Ordnung bestehen muss (Maurer, Ev. Staatslexikon, Sp. 1086; Winter, Staatslexikon, 7. Aufl., Sp. 917). Verfassungsgerichte bestehen in der VELKD (Artikel 14 der Kirchenordnung und Kirchengesetz über die Errichtung eines Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD in der Fassung vom 06.11.1969, ABl. 1970, S. 41), sowie in den Landeskirchen von Hessen-Nassau (Artikel 64 der Kirchenordnung und Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht vom 14.02.1952, ABl. S. 102, in der Fassung vom 01.08.1979, ABl. S. 119) und der Pfalz durch das Gesetz betr. das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Pfälzischen Landeskirche vom 17.10.1959 (ABLEKD 1960, S. 40, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13.03.1972, ABl. S. 61).

Nach Artikel 2 § 3 Abs. 2 findet die Spezialisierung in den jeweiligen Spruchkörpern statt. So werden durch Verordnung des Rates die für Mitarbeitervertretungs- oder Disziplinarsachen zuständigen Kammern und Senate gebildet. Hierzu wird auf Artikel 6 verwiesen.

Absatz 3 ermöglicht der EKD die Inanspruchnahme von Kirchengerichten der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse der EKD, um den Aufbau einer eigenen Gerichtsbarkeit überflüssig zu machen. Von dieser Ermächtigung wird in Artikel 2 § 7 für verwaltungsrechtliche Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen Gebrauch gemacht. Damit wird zugleich die gesetzesvertretende Verordnung über die Zuständigkeit des Rechtshofs der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD für Kirchenbeamte und Auslandspfarrer, die im unmittelbaren Dienst der EKD stehen, (Rechtswegverordnung) vom 13. September 1985 (ABLEKD S. 401) ersetzt.

In Absatz 4 wird die Grundlage dafür geschaffen, dass die EKD durch Kirchengesetz für andere die Möglichkeit eröffnen kann, die Zuständigkeit der Kirchengerichte der EKD zu begründen. Diese Möglichkeiten nehmen verschiedene Gliedkirchen und Freikirchen – wie zum Beispiel die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche und die Heilsarmee – bereits wahr.

2. Artikel 32a

Nach Absatz 1 Satz 1 werden die Richter und Richterinnen der Kirchengerichte der EKD vom Rat der EKD berufen. Die Möglichkeit, Richter-

wahlausschüsse einzusetzen und über sie die Richter und Richterinnen für die Kirchengerichte etwa durch die Synode, die Kirchenkonferenz oder durch eigens zu bildende Richterwahlausschüsse wählen zu lassen (vgl. hierzu Schilberg, Rechtsschutz und Arbeitsrecht in der evangelischen Kirche, S. 82 und Maurer, ZevKR, 17, 48, 75 f.), erscheint zu aufwendig und ist der Sache nach nicht geboten. Auch im staatlichen Bereich werden Richterinnen und Richter in der Regel durch die Regierung berufen, ohne dass sich dadurch die Regierung damit eine „Hausgerichtsbarkeit“ schafft.

Absatz 1 Satz 2 begründet die richterliche Unabhängigkeit. Die Vorschrift entspricht der Regelung des Artikel 97 Abs. 1 GG.

Absatz 1 Satz 3 bindet die Richter und Richterinnen über das in der EKD geltende Recht hinaus an die Heilige Schrift und ihr Bekenntnis. Bekenntnis- oder Glaubensfragen haben die Gerichte allerdings nicht zu entscheiden, sie sind auf die Entscheidungen von Rechtsfragen beschränkt. Dennoch dürfen sie Recht, das im Widerspruch zu Schrift und Bekenntnis steht nicht anwenden (Schilberg, Rechtsschutz und Arbeitsrecht in der evangelischen Kirche, S. 82; Maurer, ZevKR 17, 48, 57 ff.; Winter, a.a.O., Sp. 918), sondern haben sie ein schrift- oder bekenntniswidriges Gesetz oder eine entsprechende Verordnung nach Artikel 1 Nummer 2 Artikel 32c dem Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland vorzulegen, da nur dieser die formale Verwertungskompetenz hat und der Bezug auf Schrift und Bekenntnis in der Präambel und in Artikel 1 GO enthalten ist. Das Recht der Kirche ist im Geiste der Heiligen Schrift zu interpretieren (VuVG der VELKD, ZevKR 33, 461). Dadurch wird aber nicht die Rechtsbindung gelockert, sondern der unabdingbare biblische und bekenntnismäßige Grund und damit der geistliche Bezug des gesamten Kirchenrechtes hervorgehoben (Maurer, Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. 1987, S. 1086).

In Absatz 2 wird eine Inkompatibilitätsregelung (zu ihrer Notwendigkeit vgl. Maurer, ZevKR 17, 48, 73 f.) in Anlehnung an Artikel 94 Abs. 1 S. 3 GG und § 36 Abs. 2 Deutsches Richtergesetz – DRiG – formuliert. Inkompatibilität wird von der bisherigen Rechtslage abgewichen, die eine solche Inkompatibilitätsregelung nicht aufweist.

Absatz 3 entspricht der Regelung des Artikel 97 Abs. 2 GG und ist Ausdruck der richterlichen Unabhängigkeit.

3. Artikel 32b

Artikel 32b behandelt die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs für Organklageverfahren und ermächtigt, durch Kirchengesetz den Kreis der Antragsberechtigten über die Organe der Evangelischen in Deutschland hinaus zu erweitern. Dies erfolgt im Kirchengesetzgesetz. Nach Artikel 1 § 25 Abs. 1 sind in den Kreis der Antragsberechtigten die Gliedkirchen und ihre Zusammenschlüsse entsprechend der Regelung in § 3 des Kirchengesetzes über die Bildung eines Schiedsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Januar 1949 (ABLEKD S. 25) aufgenommen worden. Die Organe der EKD können nur mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, eine Organklage zu erheben.

Auch hier gilt, dass der Verfassungsgerichtshof Rechtsfragen zu entscheiden hat. Fragen der geistlichen Leitung können nicht zum Gegenstand einer verfassungsgerichtlichen Streitigkeit gemacht werden (Maurer, Evangelisches Staatslexikon, S. 1086).

4. Artikel 32c

Absatz 1 entspricht der Regelung des Artikel 100 Abs. 1 GG. Ausschließlich der Verfassungsgerichtshof ist für Entscheidungen im konkreten Normenkontrollverfahren zuständig. Durch diese Regelung wird für die Evangelische Kirche in Deutschland die in der Praxis aufgekommene Streitfrage, ob ein Kirchengericht erster Instanz berechtigt ist, ein Gesetz wegen der Nichtvereinbarkeit mit höherrangigerem Recht nicht anzuwenden oder an das Gesetz gebunden ist (vgl. hierzu VuVG der VELKD, ZevKR 41, 450), beendet.

Für die Einführung eines abstrakten Normenkontrollverfahrens – wie dies in Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 GG für die Überprüfung der förmlichen und sachlichen Vereinbarkeit von Bundes- oder Landesrecht mit dem Grundgesetz auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages geregelt ist – ist für das Kirchenrecht kein praktisches Bedürfnis erkennbar. Die konkrete Normenkontrolle wird auf die Überprüfung der Verordnungen der EKD erstreckt, da eine eigene Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht errichtet werden soll, der entsprechend dem Gedanken des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO dieser Bereich der Normenkontrolle hätte übertragen werden können.

Absatz 2 entspricht der Regelung des Artikel 94 Abs. 2 GG i.V.m. § 31 Abs. 2 BVerfGG.

Zu Artikel 2 Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

§ 1 Sitz

Absatz 1 legt als Sitz der Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland Hannover fest.

Da die Gerichte für das gesamte Gebiet der EKD zuständig sind, empfiehlt es sich, Gerichtstage in begründeten Fällen auch anderen Orten abzuhalten. Hierzu wird das Nähere durch Verordnung des Rates der EKD festgelegt.

§ 2 Besetzung des Verfassungsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Vorschrift legt die Besetzung des Verfassungsgerichtshofes fest.

§ 3 Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Absatz 1 legt die Besetzung des Kirchengerichts und des Kirchengerichtshofes fest.

Absatz 2 bestimmt, dass die Spruchkörper und Bezeichnung durch Verordnung des Rates festgelegt werden. Diese ist in Artikel 6 enthalten.

Absatz 3 legt die 3er-Besetzung der Spruchkörper fest.

§ 4 Präsidien

Zur Rechtspflege gehören auch die Verwaltungsgeschäfte. Hierzu sollen wie bei staatlichen Gerichten Präsidien gebildet und die Vorschriften des Zweiten Titels des Gerichtsverfassungsgesetzes weitgehend angewandt werden. Im Gegensatz zum staatlichen Recht sind den Präsidien jedoch durch kirchengesetzliche Regelungen bestimmte Aufgaben entzogen, so die Besetzung der Spruchkörper (siehe Artikel 2 § 2 und 3) oder die Regelung der Vertretung. Wesentliche Aufgabe ist damit die Verteilung der Geschäfte. Da spezielle Spruchkörper für unterschiedliche Rechtsmaterien gebildet werden (z.B. das Disziplinarrecht und das Mitarbeitervertretungsrecht), hat die Verteilung der Geschäfte praktische Auswirkung nur bei mehreren Kammern oder Senaten gleicher Rechtsgebiete. Durch den Verweis gilt u.a. § 21g Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend. Es ist empfehlenswert, die Geschäftsverteilung im Spruchkörper und die Grundzüge der zukünftigen Arbeitsweise im Rahmen einer konstituierenden Sitzung festzulegen. Später hinzutretende Mitglieder der Spruchkörper sind durch deren Vorsitzenden in geeigneter Form hierüber zu unterrichten.

§ 5 Zuständigkeiten

Die Vorschrift legt die Zuständigkeiten der drei Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland fest. Die Regelung entspricht der derzeitigen Rechtslage, so dass die Kirchengerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland weiterhin jeweils für die Gliedkirchen, die das MVG.EKD oder das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland anwenden, zuständig sind.

§ 6 Erweiterung der Zuständigkeiten

Absatz 1 nimmt die Ermächtigung aus Artikel 1 Nummer 1 Artikel 32 Abs. 4 auf. Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens haben zahlreiche Gliedkirchen angeregt, u.a. den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland auch für Streitigkeiten innerhalb der Gliedkirchen zu öffnen bzw. auf EKD-Ebene ein kirchliches Verwaltungsgericht zu schaffen, das nicht auf Streitigkeiten aus der Anwendung des MVG.EKD und auf Verfahren nach dem Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland beschränkt ist.

Bereits bestehende Rechtswegzuweisungen z. B. aus den Mitarbeitervertretungsgesetzen der Bremischen Ev. Kirche, der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen oder der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck gelten weiter, da die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes durch diese neuen Bestimmungen des Artikel 2 abgelöst wird.

Auch Absatz 2 nimmt die Ermächtigung aus Artikel 1 Nummer 1 Artikel 32 Abs. 4 auf und ermöglicht, durch Vereinbarung der EKD mit den genannten Rechtsträgern die Zuständigkeit der Kirchengerichte der EKD zu begründen. Eine Vereinbarung in diesen Fällen ist erforderlich, da den Synoden keine kirchengesetzlichen Regelungsmöglichkeiten über die privatrechtlich organisierten Rechtsträger zusteht (Christoph, ZevKR 34, 406). Derartigen Vereinbarungen darf gliedkirchliches Recht, einschließlich Satzungsrecht, jedoch nicht entgegenstehen. In der Vereinbarung kann eine Kostenregelung getroffen werden. Sie hängt von der Leistungsfähigkeit des Rechtsträgers ab. Sofern es sich um einen Zuschussempfänger der EKD handelt, dessen Haushaltsbedarf weitgehend von der EKD abgedeckt wird, dürfte eine Kostenübernahmeregelung entbehrlich sein.

In allen Fällen gilt für die Erweiterung der Zuständigkeit, dass in den Verfahren das jeweils geltende Recht z.B. der Gliedkirche von den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland zugrunde gelegt wird.

§ 7 Zuständigkeit in Streitigkeiten aus Dienst- und Entsendungsverhältnissen

Die Vorschrift nimmt die Ermächtigung aus Artikel 1 Nummer 1 Artikel 32 Abs. 3 auf. Um keine eigene Gerichtsbarkeit aufbauen zu müssen, sollen die bestehenden Verwaltungsgerichte der Konföderation evange-

lischer Kirchen in Deutschland und der VELKD in Anspruch genommen werden. Durch die Regelung wird die gesetzvertretende Rechtswegverordnung vom 13. September 1985 (ABl.EKD S. 401) ersetzt.

§ 8 Rechts- und Amtshilfe

Die Regelung des Absatz 1, die bisher in § 12 VGG.EKD geregelt war, entspricht dem Rechtsgedanken des Artikel 35 GG. Eine unmittelbare Rechtsbindung der in privatrechtlicher Form organisierten diakonischen Einrichtungen kann durch das Kirchengesetz der EKD nur insoweit entstehen, als diese diakonischen Einrichtungen die Übernahme des EKD-Rechts in ihren Statuten verankert haben (vgl. dazu Christoph, ZevKR 34, 406).

Absatz 2 stellt deklaratorisch fest, dass durch Kirchenrecht staatliche Behörden nicht gebunden werden können. Inwieweit durch staatliche Behörden und Gerichte Rechtsund Amtshilfe zu leisten sind, richtet sich nach staatlichem Recht. Dies ergibt sich sowohl aus gesetzlichen Regelungen wie aus Staatskirchenverträgen (näher dazu v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., § 37, S. 370 Fn. 35; Ehlers, Rechts- und Amtshilfe, in Handbuch des Staatskirchenrechts, 2. Aufl. § 74, S. 1117).

§ 9 Berufung und Amtszeit

Absatz 1 legt fest, dass der Rat die Richter und Richterinnen der Kirchengerichte, legal-definiert als Mitglieder, beruft. Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitglieder entsprechend.

Nach Absatz 2 können Richterinnen und Richter auch mehreren Kirchengerichten und Spruchkörpern angehören. Da es sich jedoch um ehrenamtliche Richter und Richterinnen handelt, die sich nur für eine spezielle Rechtsmaterie zur Verfügung stellen, ist ihre Zugehörigkeit bei der Berufung anzugeben. Hierin liegt keine Durchbrechung des rechtsstaatlichen Gewaltenteilungsprinzips, da die Zuweisung stets nur mit Zustimmung des jeweiligen ehrenamtlichen Richters oder der jeweiligen ehrenamtlichen Richterin erfolgen kann.

Absatz 3 legt die Amtsdauer fest. Die zeitliche Beschränkung unterliegt keinen rechtlichen Bedenken (Maurer, ZevKR 17, 48, 72).

Absatz 4 regelt die Folgen aus dem vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds. Die Regelung in Absatz 5 entspricht § 12 Abs. 5 DG.EKD.

§ 10 Verpflichtung

Durch die Gelöbnisformel wird der besondere Charakter der Kirchengerichte hervorgehoben. Es ist damit das jeweilige für die zu verpflichtende Person wirksame Bekenntnis gemeint.

§ 11 Amtsbezeichnungen

Die Amtsbezeichnungen orientieren sich an der staatlichen Justiz. Die Bezeichnungen der Präsidenten und Präsidentinnen dienen dazu, Ansprechpartner und -partnerinnen für die Verwaltung zu schaffen.

§ 12 Ehrenamt, Entschädigung

Absatz 1 stellt fest, dass das Richteramt ein kirchliches Ehrenamt ist.

Nach Absatz 2 erhalten die Mitglieder der Kirchengerichte eine Entschädigung. Die auf der Grundlage des Kirchengesetzes über die Entschädigung der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1997 (ABl.EKD S. 515) ergangenen Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchengerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 17. April 1998 (ABl.EKD S. 189) geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2001 (ABl.EKD 2002 S. 2) gilt nach Artikel 8 § 2 Abs. 3 fort.

Nach Absatz 3 haben die Mitglieder der Kirchengerichte Anspruch auf Erstattung von Reisekosten.

§ 13 Verschwiegenheitspflicht

Die Vorschrift nimmt die Regelung des § 43 des Deutschen Richtergesetzes auf.

§ 14 Beendigung und Ruhen des Amtes

Absatz 1 führt als Altersbegrenzung die Vollendung des 70. Lebensjahres ein.

Absatz 2 gibt jedem Mitglied das Recht, vorzeitig sein Amt niederzulegen.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen das Amt, gegebenenfalls auch gegen den Willen des Mitglieds eines Kirchengerichts, für beendet zu erklären ist. Unter „Pflichten“ in Nummer 3 sind die sich aus Artikel 1 Nummer 2 Artikel 32a Abs. 1 ergebenden zu verstehen.

Nach Absatz 4 kann bis zu einer Entscheidung des Rates nach Abs. 5 das vorläufige Ruhen des Amtes angeordnet werden.

Absatz 5 regelt Zuständigkeit und Verfahren der Entscheidungen über die Beendigung des Richteramtes nach Absätzen 3 und 4.

§ 15 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstellen der Gerichte sind die personellen und funktionalen Organisationseinheiten, in denen eine große Zahl von Aufgaben der

Rechtsprechung zusammengefasst sind. § 153 GVG, § 13 VwGO, § 12 Finanzgerichtsordnung und § 4 Sozialgerichtsgesetz sehen die Einrichtung einer Geschäftsstelle bei jedem Gericht vor, ohne die Zuständigkeit näher zu regeln. Der Aufgabenbereich ist insbesondere in den Prozessordnungen, darüber hinaus in weiteren Rechts- vor allem aber in allgemeinen Justizverwaltungsvorschriften, Geschäfts- und Dienststanweisungen, Erlassen und Verfügungen enthalten. Die Geschäftsstelle hat danach alle Aufgaben zu erledigen, die nicht in die richterliche oder rechtspflegerische Zuständigkeit fallen. Insbesondere gehört zu den von der Geschäftsstelle wahrzunehmenden Geschäfte

- die Führung des Protokolls,
- die Mitwirkung bei der Zustellung,
- die Aufnahme und Beurkundung von Anträgen, Klagen und Klageerwiderungen, vorbereitenden Schriftsätze und Rechtsmitteln, soweit letztere zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden können,
- die Vornahme von Ladungen,
- die Erteilung von vollstreckbaren Ausfertigungen und Rechtskraftbescheinigungen,
- die Akten- und Registerführung sowie
- die Erhebung von Statistiken.

Im Rahmen ihres Aufgabenbereichs sind die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Teilbereichen kraft Gesetzes weisungsfrei, soweit sie als Urkundsbeamter oder Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle handeln. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle ist hier ausschließlich funktional zuständig, weder der Richter oder die Richterinnen noch die Justizverwaltung kann diese Tätigkeit ohne ausdrücklich gesetzliche Ermächtigung selbst vornehmen. Gegen Entscheidungen des Urkundsbeamten oder der Urkundsbeamtin ist der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 576 ZPO gegeben, über die förmlich zu entscheiden ist. Außerhalb des gesetzlich gewährten Bereichs der Weisungsfreiheit unterliegt der Geschäftsstellenverwalter oder die Geschäftsstellenverwalterin dem allgemeinen Weisungs- und Aufsichtsrecht der Justizverwaltung.

Nach Absatz 1 wird formal für jedes Kirchengericht eine Geschäftsstelle gebildet. Satz 2 stellt klar, dass die Geschäftsstellen personenidentisch besetzt werden können.

Nach Absatz 2 müssen die Urkundsbeamten oder Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle die erforderliche Sachkunde besitzen. Das Gesetz zwingt nicht dazu, formale Voraussetzungskriterien, wie etwa bestimmte Laufbahnvoraussetzungen oder das erfolgreiche Absolvieren von bestimmten Lehrgängen vorzusehen.

Absatz 3 enthält eine Verweisungsvorschrift.

Absatz 4 beschreibt die Aufgaben der Geschäftsstelle. Der Aufgabenkatalog ist nicht abschließend. Nach § 25 i.V.m. § 112 Abs. 1 des DG.EKD der Evangelischen Kirche in Deutschland ist die Geschäftsstelle für die Kostenfestsetzung in den gerichtlichen Verfahren zuständig. In den sonstigen Verfahren ist nach § 23 Abs. 2 S. 2 keine Kostenfestsetzung vorgesehen (vgl. insoweit zum staatlichen Recht §§ 103ff. ZPO; wobei die Kostenfestsetzung dort zu den Aufgaben der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gehört [§ 21 Nr. 1 Rechtspflegergesetz]). Durch Kirchengerichte erlassene Kostenfestsetzungsbeschlüsse sind keine vollstreckbaren Titel nach § 104 ZPO. Sie können daher nicht mit den Mitteln staatlichen Zwanges durchgesetzt werden. Deshalb macht der Erlass von Kostenfestsetzungsbeschlüssen im kirchengerichtlichen Verfahren im allgemeinen keinen Sinn. Dies ist nur in Disziplinarsachen anders, da der Dienstherr einen unmittelbaren Zugriff auf die Besoldung hat.

Absatz 5 korrespondiert mit § 13.

Nach Absatz 6 liegt die Dienstaufsicht beim Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Die Geschäftsstellen sind Teil der Gerichtsverwaltung. Daher ist entsprechend zum staatlichen Recht die Dienstaufsicht der Verwaltung zuzuordnen. Davon unabhängig ist es notwendig, dass die jeweils zuständigen Präsidenten, Präsidentinnen, Vorsitzenden Richtern und Vorsitzenden Richterinnen in der Bearbeitung der anhängigen Verfahren fachlich auf die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einwirken können.

Durch Absatz 7 wird gesetzlich vorgesehen, dass der Geschäftsbetrieb der Geschäftsstelle der Kirchengerichte vom sonstigen Geschäftsbetrieb des Kirchenamtes zu trennen ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die Geschäftsstelle technisch und organisatorisch so ausgestaltet sein muss, dass eine Vermischung mit dem übrigen Geschäftsbetrieb vermieden wird. Die Verfahrensakte unterliegen ausschließlich der Verfügungsgewalt der Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und den Mitgliedern des jeweiligen Spruchkörpers.

Absatz 8 regelt das Verfahren zum Erlass einer Geschäftsordnung.

§ 16 Mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme

Durch diese Vorschrift wird der besondere Charakter der Kirchengerichte hervorgehoben.

Absatz 2 enthält ein besonderes Zeugnisverweigerungsrecht. So stehen sich z.B. im Mitarbeitervertretungsverfahren Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung als Beteiligte gegenüber. Soweit es dabei um die Ersetzung der Zustimmung zu Kündigungen von Beschäftigten geht, könnte sich die Notwendigkeit ergeben, die Betroffenen als Zeugen zu vernehmen. Ihre Aussagen könnten später im individualen arbeitsgerichtlichen Verfahren der Betroffenen gegen den Dienstgeber im Kündigungsschutzverfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten herangezogen werden, da das Arbeitsgericht die Rechtswirksamkeit der Zustimmung der Mitarbeitervertretung festzustellen hat. Hierauf sollen die Bediensteten hingewiesen werden und es ihnen überlassen bleiben, ob sie aussagen wollen. Diese Regelung geht über § 55 StPO hinaus, da dort nur ein Auskunftsverweigerungsrecht in Hinblick auf eine mögliche Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat festgelegt ist. Eine ähnliche Regelung ergibt sich aus § 44 DG.EKD in Hinblick auf eine mögliche Verfolgung einer Amtspflichtverletzung.

§ 17 Ordnungsvorschriften

Absatz 1 enthält eine Verweisungsvorschrift

Absatz 2 regelt das Verfahren bei Störungen der Ordnung mündlicher Verhandlungen im Kirchenamt der EKD. Das Hausrecht liegt bei dem Präsidenten oder der Präsidentin des Kirchenamtes. Daher hat er oder sie auf Veranlassung des Spruchkörpers das Erforderliche zu veranlassen. Finden Verhandlungen außerhalb statt, müssen Absprachen hinsichtlich der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit hat der Spruchkörper zu treffen.

§ 18 Form und Verkündung der Entscheidungen

Absatz 1 Satz 1 stellt fest, dass die Entscheidungen im Namen der Evangelischen Kirche in Deutschland ergehen. In Satz 3 ist die Möglichkeit des § 116 Abs. 2 VwGO aufgenommen worden, um zu vermeiden, dass die ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchengerichtes nur zum Zwecke der Verkündung einer Entscheidung in einem besonderen Verkündungstermin zum Gerichtssitz anreisen müssen.

Absatz 2 stellt fest, dass den Ausfertigungen und Entscheidungen das Gerichtssiegel beizudrücken ist. Die Siegelführungsberechtigung ergibt sich aus der der Evangelischen Kirche in Deutschland aufgrund der Siegelordnung.

§ 19 Zustellungen

Absatz 1 regelt die Folgen des unbekanntes Aufenthaltes einer Person. Absatz 2 enthält eine Verweisungsvorschrift.

§ 20 Verweisung

Absatz 1 enthält eine Verweisungsvorschrift, die der derzeitigen Rechtslage entspricht.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Verweisung an staatliche Gerichte nicht in Betracht kommt, so dass dann, wenn kein anderes Kirchengericht zuständig ist, das Verfahren als unzulässig zurückzuweisen ist.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen der Verfahrensbevollmächtigten

Die Regelung entspricht § 60 Abs. 4 S. 1 MVG.EKD. § 24 Abs. 1 DG.EKD sieht darüber hinausgehend vor, dass ein Beistand einer Gliedkirche der EKD angehören muss. Diese weitergehende Voraussetzung geht nach § 28 vor. Die Autonomie der Kirche nach Artikel 140 GG erlaubt es ihr, durch Kirchenrecht die Zulassungsvoraussetzungen von Beiständen – und damit auch von Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen zu regeln (v. Campenhausen, Staatskirchenrecht, 3. Aufl., § 37, S. 369, VerwG.EKD Beschluss 0124/A16-96 vom 11.07.1997). Hierin liegt kein unzulässiger Eingriff in die Berufsfreiheit der Anwaltschaft nach Artikel 12 GG.

Die Kosten für einen Bevollmächtigten sind für die Mitarbeitervertretung Sachkosten im Sinne des § 30 Abs. 2 MVG.EKD Fey/Rehren, Mitarbeitervertretungsgesetz, § 30 Rdnr. 21).

§ 22 Verfahrenskosten

Nach Absatz 1 werden Gerichtskosten nicht erhoben. Unabhängig davon ist die Regelung des § 6 Abs. 2 zu sehen. Es liegt zwar im Interesse der EKD, dass die kirchliche Rechtsprechung flächendeckend erfolgen kann. Da die Rechtsträger an sich jedoch verpflichtet wären, eigene Kirchengerichte vorzuhalten, wenn sie Kirchenrecht anwenden, sollen sie sich an den Kosten, die durch die Inanspruchnahme zusätzlich entstehen auch beteiligen.

Nach Absatz 2 erfolgt eine Festsetzung des Verfahrenswertes auf Antrag durch Beschluss des Gerichts. Eine Kostenfestsetzung findet nicht statt. Eine Ausnahme enthält § 112 Abs. 1 des DG.EKD. Diese Bestimmung

geht nach § 28 diesem Gesetz vor. Die Festsetzung des Verfahrenswertes auf Antrag dient der Berechnung der Kosten eines Rechtsanwaltes oder einer Rechtsanwältin.

Absatz 3 enthält eine Verweisungsvorschrift.

§ 23 Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige

Die Bestimmung enthält eine Verweisungsvorschrift auf staatliches Recht.

§ 24 Zwangsmaßnahmen

Das Kirchenrecht kann zwar bestimmen, staatliche Prozessordnungen im kirchengerichtlichen Verfahren anzuwenden. Eine Übernahme von Zwangsmitteln durch staatliche Vollstreckungsorgane kommt jedoch nicht in Betracht, da das Kirchenrecht nicht in die staatliche Hoheit eingreifen kann (Schilberg, Rechtsschutz und Arbeitsrecht in der evangelischen Kirche, S. 167). So können beispielsweise Zeugen, die sich der Ladung entziehen, nicht zwangsweise vorgeführt werden. Ebenso wenig kann die Herausgabe von Akten erzwungen werden, noch können gerichtliche Entscheidungen vollstreckt werden. Da es sich bei ihnen nicht um Titel im Sinne des § 704 ZPO handelt und die Kirchengerichte keine Schiedsgerichte nach §§ 1025 ff. ZPO sind, kommt eine Zwangsvollstreckung durch Gerichtsvollzieher nicht in Betracht. Dagegen bleiben kircheninterne Zwangsmaßnahmen zulässig, so z.B. die Androhung und Festsetzung von Ordnungsgeld, soweit kirchlichen Dienststellen Zugriffsmöglichkeiten zustehen (Fey/Rehren, Mitarbeitervertretungsgesetz, § 62 Rdnr. 3).

§ 25 Organstreitigkeiten

Die Vorschrift nimmt die Regelung der §§ 63 ff. BVerfGG auf.

Die Ermächtigung des neuen Artikel 32b der Grundordnung, dass neben den verfassungsmäßigen Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland auch andere durch Kirchengesetz Berechtigte anrufungsberechtigt sein können, wird hier kirchengesetzlich ausgefüllt. So steht es den Gliedkirchen und gliedkirchliche Zusammenschlüsse frei, ebenfalls ein Anrufungsrecht in ihren gesetzlichen Regelungen vorzusehen.

§ 26 Normenkontrollverfahren

Die Vorschrift nimmt die Regelungen der §§ 80 f. BVerfGG auf.

Die ursprünglich angedachte Regelung eines Normenkontrollverfahrens für gliedkirchliche Gerichte und die Kirchengerichte der gliedkirchlichen wurde aufgrund der EKD-weiten Strukturdebatte, die auch den Bereich der kirchlichen Gerichte umfasst, geändert. Eine Zuweisung dieser Aufgabe ist jedoch nach Artikel 2 § 6 jederzeit möglich.

§ 27 Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschrift enthält eine Verweisung, um nicht weitere kircheneigene Regelungen für den Verfassungsgerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland schaffen zu müssen.

§ 28 Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschrift stellt klar, dass die Regelungen des Kirchengerichtsgesetzes subsidiär zu denen des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland sind.

§ 29 Anzuwendende Vorschriften

Die Vorschrift stellt klar, dass die Regelungen des Kirchengerichtsgesetzes subsidiär zu denen des MVG.EKD sind. Praktische Relevanz hat diese Regelung überwiegend in der zweiten Instanz, da es sich bei dem zuständigen Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland um ein Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland handelt, für das eigene Regelungen außerhalb des MVG.EKD vorhanden sind.

§ 30 Übergangsregelungen

Die Vorschrift stellt klar, dass die bereits bestehenden Kirchengerichte – mit Ausnahme des aufzuhebenden Schiedsgerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland – bis zum Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Richter und Richterinnen fortbestehen.

Zu Artikel 3 Änderung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Regelungen enthalten die notwendigen Anpassungen an die Vorschriften des Kirchengerichtsgesetzes.

Zu Artikel 4 Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

Die Regelungen enthalten die notwendigen Anpassungen an die Vorschriften des Kirchengerichtsgesetzes.

Zu Artikel 5 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

1. Nummern 1, 5, 6 Buchstabe a) und c), 7, 11 Buchstabe b), 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26

Die Regelungen nehmen die Änderung der Bezeichnung des Kirchengerichts auf. Den Gliedkirchen ist eine andere Bezeichnung des Kirchengerichts durch die Öffnungsklausel in Nummer 22 möglich.

2. Nummern 2, 3, 4, 8, 9, 10, 11 Buchstabe a), 12, 13, 14, 15 und 16

Da nach § 60 MVG.EKD Rechtsschutz in allen Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Kirchengesetzes ergeben, gegeben ist, sind die Vorschriften überflüssig.

3. Nummer 6 Buchstabe b)

§ 14 ordnet bisher die aufschiebende Wirkung der Wahlanfechtung an. Dies hat zur Folge, dass sich die gewählte Mitarbeitervertretung nicht konstituieren darf. Neben Schwierigkeiten in Wahlanfechtungsverfahren hinsichtlich der Beteiligung der neuen Mitglieder führt die derzeitige Rechtslage auch nicht zu einem höheren Grad an materieller Gerechtigkeit, da die bisherige Mitarbeitervertretung ohne längere demokratische Legitimation die Amtsgeschäfte weiterzuführen hat. Dies alles wird vermieden, wenn die aufschiebende Wirkung, vergleichbar den staatlichen Regelungen, wegfällt. Die Stattgabe des Wahlanfechtungsantrages hat gestaltende Wirkung. Wird die Wahl für ungültig erklärt, so endet das Amt der Mitarbeitervertretung erst mit der Rechtskraft der Entscheidung. Zwischenzeitliche Handlungen der Mitarbeitervertretung bleiben hiervon unberührt. Davon zu unterscheiden ist der Fall der Nichtigkeit der Wahl. Sie wird rückwirkend nur festgestellt. Steht die Nichtigkeit rechtskräftig fest, so wirkt diese Erkenntnis auf den Zeitpunkt der Wahl zurück.

4. Nummer 11 Buchstabe c)

Redaktionelle Klarstellung (siehe Nummer 28, zu Absatz 6).

5. Nummer 24

Mit dieser Vorschrift wird der örtliche Zuständigkeitsbereich des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten festgelegt.

Der Begriff „Einrichtung“ ist aus § 1 Abs. 2 MVG.EKD aufgenommen. „Einrichtungen der Diakonie“ im Sinne dieser Vorschrift ist als Oberbegriff für alle Krankenhäuser, Heime, Betreuungseinrichtungen und Dienste, Geschäftsstellen und Verbände zu verstehen, die dem diakonischen Werk der EKD unmittelbar oder durch Mitgliedschaft in einem gliedkirchlichen diakonischen Werk mittelbar nach den jeweiligen Statuten angeschlossen sind (Fey/Rehren, Mitarbeitervertretungsgesetz, § 1 Rdnr. 7).

In Nummer 2 wird die Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD für rechtlich selbständige diakonische Einrichtungen begründet, die nach ihren Statuten das MVG.EKD anwenden soweit keine Zuständigkeit eines gliedkirchlichen Kirchengerichts (vgl. hierzu Fey/Rehren, Mitarbeitervertretungsgesetz, § 56 Rdnr. 7) gegeben ist. Besteht eine unmittelbare und gleichzeitig eine mittelbare Mitgliedschaft über ein gliedkirchliches diakonisches Werk ist in der Praxis ein Dispens notwendig, um das MVG.EKD und nicht das jeweilige gliedkirchliche Mitarbeitervertretungsrecht anzuwenden.

6. Nummer 25

Die Regelung nimmt die Änderung der Bezeichnung des Kirchengerichts auf.

Die Änderung in Absatz 5 dient der Verdeutlichung der Rechtsqualität der Regelung des Rates der EKD.

7. Nummer 27

Da die Vorschriften für die Berufung der Richter und Richterinnen erster Instanz im MVG.EKD selbst zu finden sind, sollen hier auch die Vorschriften über die Berufung der Richter und Richterinnen der zweiten Instanz zu finden sein. Für sie gilt das Kirchengerichtsgesetz ergänzend (Artikel 2 § 29).

Von Mitarbeiterseite seit längerer Seite gefordert, soll nunmehr für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen ein einvernehmlicher Vorschlag erfolgen. Das nähere Verfahren ist nach Absatz 4 durch eine Verordnung des Rates, die in Artikel 7 wiedergegeben wird, geregelt. Ein gemeinsamer Vorschlag ist rechtlich bindend. Absatz 1 Satz 2 regelt die Fälle, in denen es zu keinem gemeinsamen Vorschlag kommt. Um einem Stillstand der Rechtspflege vorzubeugen, kann der Rat, ohne dass ein Vorschlag vorliegt, nach sechs Monaten entscheiden. Da Zielrichtung dieser Regelung ein einvernehmlicher Vorschlag ist, ist von allen Vorschlagsberechtigten Konsenswille anzunehmen. Die Aufangeregung intendiert, dass diese ein halbes Jahr lang gezwungen sind, zu einer Lösung zu kommen, wobei in der Praxis das Besetzungsverfahren bereits frühzeitig vor dem Ende der Amtszeit eingeleitet wird. Die Gefahr, dass ein Vorsitzender Richter oder eine Vorsitzende Richterin berufen wird, der oder die von einer Seite nicht mitgetragen werden kann, erscheint nur gering. Niemand wird die berufliche Reputation durch den Vorwurf von Parteilichkeit im Ehrenamt gefährden.

Die übrigen Richter und Richterinnen werden aus Vorschlagslisten berufen. Diese Regelung entspricht im Grundsatz dem bisherigen Verwaltungsgerichtsgesetz. Eine nähere Ausgestaltung erfolgt durch Verordnung, die u.a. die angemahnte Beteiligung der diakonischen Dienstnehmerseite umsetzt.

Absatz 3 enthält eine Inkompatibilitätsregelung. Sie entspricht der bisherigen.

8. Nummer 28

Die Regelungen nehmen die Änderung der Bezeichnung des Kirchengerichts auf.

Der neue Absatz 2 greift die Regelung des aufgehobenen § 3 Abs. 4 auf. Das Kirchengericht kann hier nur eingeschränkt tätig werden.

In Absatz 5 entfällt die abschließende Entscheidung, da das Rechtsmittel neu geregelt wird.

In Absatz 6 wird der ehemalige Klammervermerk gestrichen, da er nicht der Rechtslage entsprach. Über die Fälle der Mitbestimmung in den §§ 39 und 40 hinaus, fallen noch andere Fragen unter diese Regelung (z. B. § 21 MVG.EKD).

9. Nummer 29

Die Regelungen nehmen die Änderung der Bezeichnung des Kirchengerichts auf.

In Absatz 9 entfällt die abschließende Entscheidung, da das Rechtsmittel neu geregelt wird.

Die neue Formulierung in Absatz 10 orientiert sich am Arbeitsgerichtsgesetz.

10. Nummer 30

Wie im Eingang der Begründung dargelegt, wird seit längerem gefordert, die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über das Beschlussverfahren anwenden zu können. Diesem Wunsch wird hiermit Rechnung getragen.

11. Nummer 31

Absatz 1 stellt klar, dass das Rechtsmittel der Beschwerde nach dem Arbeitsgerichtsgesetz gegeben ist.

Absatz 2 bestimmt, dass die Beschwerde der Annahme durch den Kirchengerichtshof bedarf. Die Versagensgründe sind der Regelung der Zulassung der Berufung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nachgebildet (vgl. § 124 Abs. 2 Nummern 1, 3 bis 5 VwGO).

Absatz 3 enthält eine Vereinfachung. Zur Verfahrensbeschleunigung bedarf die Entscheidung über die Annahme keiner mündlichen Verhandlung. Da die Versagung der Annahme der Beschwerde in aller Regel die Rechtsauffassung der ersten Instanz bestätigt, kann auf eine zusätzliche Begründung verzichtet werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, dass eine Begründung in geeigneten Fällen gegeben wird.

Absatz 4 regelt die Aktenvorlage durch das Kirchengericht erster Instanz.

Absatz 5 trägt dem Gedanken der Prozessökonomie Rechnung, in Eilsachen nicht den gesamten Spruchkörper zusammentreten zu lassen, da die Mitglieder nicht am Sitz des Kirchengerichts ihren Lebensmittelpunkt haben, sondern unter Umständen von weit her anreisen müssten.

In Absatz 6 wird deklaratorisch festgelegt, dass die Entscheidungen endgültig sind.

Absatz 7 enthält eine Verweisungsvorschrift auf die Vorschriften des Arbeitsgerichtsgesetzes über die Beschwerde im Beschlussverfahren, angepasst an die Vorschriften der Kirchengerichte in erster Instanz. Insgesamt gelten die Regelungen des Kirchengerichtsgesetzes (siehe Artikel 2 § 29).

Zu Artikel 6 Verordnung über die Kammern und Senate bei den Kirchengerichten der Evangelischen Kirche in Deutschland

Artikel 6 enthält die auf der Grundlage des Kirchengerichtsgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die erforderlichen Kammern und Senate. Entsprechend den Wünschen der Gliedkirchen können auf diese Weise auch kurzfristig weitere Kammern und Senate gebildet werden.

Zu Artikel 7 Verordnung über die Berufung der Mitglieder des Kirchengerichts der Evangelischen Kirche in Deutschland – Kammern für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland – und des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland – Senate für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelischen Kirche in Deutschland –

Artikel 7 enthält die auf der Grundlage des Mitarbeitervertretungsgesetzes und des Kirchengerichtsgesetzes zu erlassende Rechtsverordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Berufung der Mitglieder in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten.

Die in § 1 vorgesehene Beteiligung bei der Berufung orientiert sich an der bisherigen Vorgehensweise und betrifft das Kirchengericht der Evangelischen Kirche in Deutschland selbst.

In § 2 ist die Berufung der zweitinstanzlichen Richter und Richterinnen geregelt.

Wie in der Begründung zu § 30 des Kirchengerichtsgesetzes ausgeführt, bedarf es für die Berufung der Vorsitzenden Richter und Vorsitzenden Richterinnen eines einvernehmlichen Vorschlags.

Vorschlagsberechtigte sind das Kirchenamt und die Gesamtmitarbeitervertretung der Amts-, Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Diese benennen auch die übrigen Richter und Richterinnen.

Da es sich um ein zweitinstanzliches Gericht handelt, muss dabei eine Rückkoppelung vorgenommen werden, um eine möglichst breite Zustimmung zur Besetzung zu erhalten. Auf Dienstgeberseite wird daher das Benehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland und den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Diakonischen Werken, für deren Bereich die Zuständigkeit des Kirchengerichtshofes der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist, hergestellt.

Über das Berufungsverfahren auf Dienstnehmerseite werden zur Zeit Gespräche geführt. Ihr reicht ein Benehmen nicht aus, stattdessen soll eine Wahlversammlung durchgeführt werden. Unklar ist, ob der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland so weitreichende Vorschriften auf Dienstnehmerseite vorgeben kann. Daher wird im Entwurf der Terminus „in Abstimmung“ gewählt. Ggf. erfolgt eine Änderung im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Artikel 8 Schlussvorschriften

Artikel 8 enthält die notwendigen Schlussvorschriften.

Hinsichtlich des Inkrafttretens wird auf die Begründung zur Eingangsformel hingewiesen.

U:\EKD\Gremien Sitzungen\Rechtsausschuß Synode\Synode 2003\Sitzungen\11 03 Trier 1.111 Gesetze Zusammenstellung f. Synbüro\Orga u. Verfahren Kirchengerichte\3. Begründung KiGG Kiko 2003.doc Fr. Fastre

Gesamtausschuss

für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bereich der Evang. Landeskirche
in Baden und das Diakonische Werk der Evang. Landeskirche in Baden

c/o Walter Berroth
Schwarzacher Hof
74869 Schwarzach

Tel.: 06262/5214
Fax: 06262/7319

06.05.2004
Be/gr

Arbeitsrechtliche Kommission
der Evang. Landeskirche in Baden
Postfach 22 69

76010 Karlsruhe

Novelle zum Mitarbeitervertretungsgesetz

Hier: Tagesordnungspunkt 8 der ARK-Sitzung vom 24.03.2004

Bei der oben genannten Sitzung brachte der Evang. Oberkirchenrat im Rahmen des § 2 Abs. 3 ARRg eine Novelle zum Mitarbeitervertretungsgesetz ein, bei der es um Änderungen im MVG aufgrund der Änderung des Kirchlichen Gerichtswesens ging. Die Kommission hat die Stellungnahme bis zu Ihrer nächsten Sitzung am 17.06.2004 vertagt, damit die Mitglieder auch noch andere Änderungswünsche zum MVG, die dann als Anregung der ARK an die Landessynode weitergeleitet werden sollen, einbringen können.

Der Gesamtausschuss hat sich anhand der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes und der Novellierung des MVGs ausführlich mit den aus seiner Sicht notwendigen Änderungen des MVG beschäftigt. Er hätte viele Vorschläge zur Änderung des Gesetzes, möchte im nachfolgenden aber nur auf einige wenige, für das Funktionieren einer Mitarbeitervertretung aber wesentliche Vorschläge einbringen:

1. § 20 MVG

Vorschlag:

Der Absatz 2 sollte ersetzt werden durch den Absatz 2 der Fassung des MVG EKD.

Begründung:

Es gibt keine sachlichen Gründe dafür, warum es ausgerechnet im Bereich der Evang. Landeskirche in Baden eine geringere Freistellung geben soll als in nahezu allen anderen Landeskirchen und in der EKD. Die Inanspruchnahme der Mitarbeitervertretungen hat in den letzten Jahren erheblich zugenommen, so dass es nun ganz dringend wäre, endlich den Freistellungsstandard einzuführen, der in den Evangelischen Kirchen unserer Republik üblich ist.

2. § 34

Vorschlag:

(1) Die Mitarbeitervertretung ist zur Durchführung ihrer Aufgaben über alle Belange, die sich auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstrecken oder auswirken, frühzeitig, fortlaufend umfassend und durch Überlassung der einschlägigen Unterlagen zu unterrichten. Die Information der Mitarbeiterver-

tretung soll so frühzeitig erfolgen, dass sie noch im Planungsstadium durch Vorschläge gestaltend eingreifen kann. Dies gilt insbesondere bei Folgen für Arbeitsplätze, Arbeitsbedingungen, Arbeitsinhalte, Arbeitsorganisation und Qualifikationsanforderungen und bei Personalplanungen. In Planungsgruppen ist die Mitarbeitervertretung von Anfang an einzubeziehen. Die Mitarbeitervertretung kann jederzeit eine Besprechung mit der Dienststellenleitung über die erwogenen Maßnahmen verlangen. Die sonstigen Rechte der Mitarbeitervertretung werden durch die Mitarbeit in Planungsgruppen nicht berührt.

- (2) Der Mitarbeitervertretung sind jederzeit die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unabhängig davon, ob ihre Vorlage von der Mitarbeitervertretung ausdrücklich verlangt wird. Zur Verfügung zu stellen sind insbesondere die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter oder entsprechende elektronische Dateien. Die Mitarbeitervertretung kann sich zur Durchführung ihrer Aufgaben aller auch von der Dienststelle bzw. der Einrichtung verwendeten technischen Mittel bedienen.
- (3) Personalakten dürfen nur nach schriftlicher Zustimmung der betroffenen Person und nur durch ein von ihr zu bestimmendes Mitglied der Mitarbeitervertretung eingesehen werden.
- (4) Bei Einstellungen werden der Mitarbeitervertretung auf Verlangen sämtliche Bewerbungsunterlagen vorgelegt. Die Mitarbeitervertretung und die Dienststellen- bzw. Einrichtungsleitung können über das entsprechende Verfahren eine Dienstvereinbarung abschließen.
- (5) Dienstliche Beurteilungen sind auf Verlangen der Beurteilten vor der Aufnahme in die Personalakte der Mitarbeitervertretung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Bei Streitigkeiten über die Informationsrechte der Mitarbeitervertretung kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Begründung:

Dieser Text entspricht weitgehend dem Text des Betriebsverfassungsgesetzes. Er ist durch viele Entscheidungen der Arbeitsgerichte gefestigt. Er führt zu mehr Klarheit im Umgang zwischen Dienststellenleitungen und deckt alle notwendigen Belange hinreichend ab.

3. § 42

Vorschlag:

Die Buchstaben f und g sollten gestrichen werden und durch einen neuen Buchstaben f ersetzt werden, dessen Text lauten soll:

f) Versetzung

- Versetzung i.S. dieses Gesetzes ist die Zuweisung eines anderen Arbeitsbereiches, die voraussichtlich die Dauer von einem Monat überschreitet oder die mit einer erheblichen Änderung der Umstände verbunden ist, unter denen die Arbeit zu leisten ist –

Begründung:

Bei unserem Vorschlag handelt es sich um die Definition der Versetzung nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Hierzu gibt es ausführlich Rechtsprechung. Der Beteiligungstatbestand ist weitgehender und präziser als der im MVG. Es gibt in diesem Punkt keinen Grund, weswegen eine Mitarbeitervertretung bei Versetzungen weniger Beteiligungsrechte haben soll als ein Betriebsrat.

4. § 54 a**Vorschlag:**

Im Absatz 9 wird der bisherige Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:
Für die dem Gesamtausschuss übertragenen Aufgaben werden die Mitglieder zu 25 v. H. und der Vorstand zu 50 v. H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt.

Begründung:

Der vom Gesamtausschuss zu bewältigende Arbeitsaufwand ist durch den jetzigen Freistellungsumfang nicht mehr abzudecken. Zudem sind die Dienststellen, aus denen die Gesamtausschuss-Mitglieder sich rekrutieren, zunehmend nicht mehr bereit, kostenlos die Mitglieder für die Aufgaben des Gesamtausschusses freizustellen.

Sollte eine weitergehende Freistellung für die Gesamtausschuss-Mitglieder nicht erreicht werden, so werden zukünftig vermehrt Rechtsanwaltskosten auf die Kirchengemeinden und Diakonischen Dienststellen zukommen, da die MAVen auf Rechtsberatung durch professionelle Anwälte verwiesen werden müssen. Mitarbeitervertretungsschulungen werden mit Sicherheit auf mindestens den doppelten Preis angehoben werden können, da die Gesamtausschuss-Mitglieder bisher diese Fortbildungsmaßnahmen unentgeltlich im Rahmen ihrer Freistellung bzw. in ihrer Freizeit durchführen.

Betrachtet man die Relation der Freistellungen zu den Aufgaben, so wird die durch nichts zu rechtfertigende Relation besonders deutlich:

Der Gesamtausschuss soll mit zwei halben Freistellungen die Arbeitnehmervertretungen von ca. 28.000 Arbeitnehmer/innen beraten und schulen. Im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg ist die Freistellung um ein Vielfaches höher.

5. § 18**Vorschlag:**

In Absatz 4 wird der letzte Halbsatz gestrichen.

Begründung:

Die bisherige Regelung, wonach ein Ersatzmitglied nur dann eingeladen werden kann, sofern es zur Sicherung der Beschlussfähigkeit der Mitarbeitervertretung erforderlich ist, hat sich als wenig praktikabel erwiesen. Es ist ein sehr hoher Aufwand immer zu überprüfen, ob tatsächlich zum Zeitpunkt der Sitzung noch das notwendige Quorum erreicht wird. Durch die bisherige Praxis kommt es häufig dazu, dass Sitzungen stattfinden, auf der keine Beschlüsse gefasst werden können, weil schließlich und endlich das Quorum kurzfristig nicht erreicht werden konnte.

In der Hoffnung, dass die Arbeitsrechtliche Kommission die wenigen Änderungsvorschläge des Gesamtausschusses in ihr Votum gegenüber der Synode mit aufnehmen wird

grüßen wir Sie freundlich

- Anlage 4 -

BetrVerfG		MVG EKD		MVG Baden		MVG Württemberg	
§ 38		§ 20		§ 20		§ 20	
Freistellung MAV		Freistellung MAV		Freistellung MAV		Freistellung MAV	
200 - 500	1	151 - 300	½			201 - 300	0,5
501 - 900	2	301 - 600	1	301 - 600	½	301 - 400	0,75
wie zuvor		601 - 1.000	2	601 - 1.000	1	401 - 1.000	1
901 - 1.500	3	1.001 - 1.500	2,5	1.001 - 1.500	1,5		
		§ 54 I		§ 54 IX		§ 55a Abs. 2	
		„Die Gliedkirchen können vorsehen, dass GA gebildet wird.“		Freistellung Gesamtausschuss 1		Freistellung Landeskirchl. MAV 2	

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 11/2004 abgedruckt.)

Zu Eingang 5/4

Schreiben des Diakonischen Werkes vom 23. August 2004 zum Änderungsgesetz des Mitarbeitervertretungsgesetzes

hier: Position des Vorstandes des Diakonischen Werkes zu den Änderungsvorschlägen des Gesamtausschusses im Schreiben vom 06.05.2004

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Vorstand des Diakonischen Werkes Baden wurde in seiner Sitzung am 16. Juli 2004 in einem Bericht zu aktuellen Entwicklungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission Baden über die ergänzenden Änderungsvorschläge des Gesamtausschusses zur Novellierung des Mitarbeitervertretungsgesetzes unterrichtet. Der Gesamtausschuss hat mit seinem vorgenannten Schreiben an die Arbeitsrechtliche Kommission u. a. einen Vorschlag über eine erweiterte Freistellung der Mitarbeitervertretungen auf EKD-Niveau (§ 20) unterbreitet. Die Dienstgeber-Seite der Arbeitsrechtlichen Kommission hat sich außer Stande gesehen, diese Änderungsvorschläge in einem gemeinsamen Votum an die Landessynode mitzuvortreten. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat danach beschlossen, das Schreiben des Gesamtausschusses vom 6. Mai 2004 als zusätzliches Votum neben einer gemeinsamen Stellungnahme der ARK zur Herbstsynode einzubringen.

Der Vorstand des Diakonischen Werkes Baden kann dem im vorgenannten Schreiben des Gesamtausschusses unter der Ziffer 1 genannten Änderungsvorschlag nicht zustimmen und bittet, seine Positionierung bei den Beratungen im Rechtsausschuss und im Plenum zu berücksichtigen.

Aufgrund zahlreicher Veränderungen der Rahmenbedingungen sozialer Arbeit stehen viele Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes Baden unter einem bislang nicht gekannten Kostendruck. Teilweise werden in jüngster Vergangenheit freiwillige Zuwendungen nicht erhöht oder sogar reduziert, z. T. berücksichtigten Pflegesatzerhöhungen nicht die tatsächlichen Kostensteigerungen.

Die von dem Gesamtausschuss vorgeschlagene Erhöhung der Freistellung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen ist nicht refinanzierbar und würde damit zu Lasten der Qualität der Arbeit gehen, da es nicht möglich ist, für die zusätzlich freizustellenden MAV-Mitglieder neues Personal einzustellen.

Nach Auffassung des Vorstandes des Diakonischen Werkes Baden kann es nicht verantwortet werden, unter den vorgenannten finanziellen Rahmenbedingungen durch eine höhere Freistellung die knapp kalkulierten Personalkosten zu erhöhen. Wir bitten daher dringend um Nichtberücksichtigung des Vorschlags des Gesamtausschusses. Die Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes Baden steht für Erläuterungen der finanziellen Situation und der zu erwartenden Entwicklungen bei den Mitgliedseinrichtungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. J. Stockmeier
Hauptgeschäftsführer

Anlage: Schreiben des Gesamtausschusses vom 6. Mai 2004
— siehe OZ 5/4 Anlage 3

Anlage 5 Eingang 5/5-1

1. Vorlage des Ältestenrates vom 17. September 2004: Entwurf einer Schlussresolution zum Thema Kirchenmusik

Schwerpunktsynode Kirchenmusik (Entwurf einer möglichen Schlussresolution)

„Evangelion ist ein griechisches Wort und heißt auf deutsch gute Botschaft ... davon man singet, saget und fröhlich ist“ (Martin Luther). Kirchenmusik gehört zum evangelischen Profil unserer Kirche. Singen und Musik sind nicht etwas, das zum Evangelium hinzukommen kann oder auch nicht, sie sind Formen des Evangeliums: „Gott predigt das Evangelium durch die Musik.“ Beim Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker handelt es sich deswegen um eine Entfaltung der Aufgaben im Predigtamt (vgl. § 46,3 GO).

Musik schafft Raum für individuelles, spirituelles Erleben. Sie lässt einstimmen in elementare Grundstimmungen wie Freude und Trauer. Sie kann Menschen umstimmen. Durch Lieder und Musik werden Menschen aber auch gewissermaßen spielend in einen Traditionszusammenhang – sei es Bachs h-Moll-Messe oder ein Spiritual – mit hineingenommen.

Kirchenmusik

- steht für die Schönheit und den Glanz des christlichen Glaubens;
- macht in ihren unterschiedlichen Stilrichtungen Gottesdienste lebendig;
- leistet – wie viele Zeugnisse zeigen – einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung von Spiritualität und persönlicher Glaubensgewissheit und ist deswegen für die religiöse Sozialisation und alle Religionspädagogik unentbehrlich;
- spielt wegen ihrer gemeinschaftsbildenden Kraft bei allen Formen des Gemeindeaufbaus eine zentrale Rolle;
- ist der Bereich in unserer Kirche, in dem die meisten Ehrenamtlichen aktiv sind;
- hat – was die Teilnehmendenzahlen betrifft – mit die größten Wachstumsraten unter den kirchlichen Angeboten und
- bildet eine wichtige Brücke zwischen Gemeinde und Gesellschaft.

Die Landessynode dankt allen ehrenamtlichen, nebenamtlichen und hauptamtlichen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern, die für das Orgelspiel in unseren Gottesdiensten, das Blasen der Posaunenchoräle und das Singen der Kirchenchoräle sorgen und verantwortlich sind. Sie dankt all denen, die in Chören, Orchestern und Musikgruppen in unserer Landeskirche aktiv sind.

Die Landessynode ist überzeugt, dass ein Netz von Hauptamtlichkeit in der Kirchenmusik in unserer Landeskirche nachhaltig erhalten werden muss, um die Qualität der Kirchenmusik in all ihren Stilrichtungen zu sichern. Dazu ist es nötig, dass ein landeskirchlicher Bedarfsstellenplan für hauptamtliche Kirchenmusikstellen vom Evangelischen Oberkirchenrat erarbeitet wird.

Die Landessynode bittet die Kirchengemeinden, weiterhin finanzielle Mittel für Kirchenmusik in ausreichendem Maße bereitzustellen und

zugleich neue Wege der Finanzierung kirchenmusikalischer Arbeit zu beschreiten (Sponsoring, Stiftungen). Sie bittet die hauptamtlichen Kantorinnen und Kantoren, wie bisher kreativ Anstrengungen für die Ausbildung von nebenamtlichen Chorleiterinnen und Chorleitern, Organistinnen und Organisten zu unternehmen. Sie bittet Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Pfarrerinnen und Pfarrer verstärkt bei der Gestaltung von Gottesdiensten zusammenzuarbeiten, um flächendeckend alle Chancen der Kirchenmusik für eine missionarische und in der Öffentlichkeit präsenste Kirche zu nutzen.

Anlage 5 Eingang 5/5-2

2. Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juli 2004: Finanzielle Sicherung der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Beschluss:

Die Landessynode wird gebeten, über das beiliegende Diskussionspapier zur finanziellen Sicherung der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden zu beraten.

Sicherung der Kirchenmusik in der Landeskirche

1. Ausgangssituation

Die in der letzten Amtsperiode der Landessynode beschlossene Erhöhung des landeskirchlichen Zuschusses für die Bezirkskantorsstellen von 35 v. H. der Bruttopersonalkosten auf 50 v. H. hat nicht nachhaltig zur Sicherung der kirchenmusikalischen Arbeit geführt.

Beispiele:

In Badensingen kann die Kirchengemeinde die Kirchenmusikstelle durch den Rückgang der Mittel nicht mehr bezahlen. Die Kirchengemeinde bekommt schon Härtestockmittel. Es fehlen ihr 7.000 Euro. Die Kirchenmusikstelle in Badensingen hat in einem Flächenkirchenbezirk eine wichtige Funktion für die Aufführung professioneller Kirchenmusik und vor allem für die Ausbildung von Neben- und Ehrenamtlichen im Umkreis. Was ist zu tun?

Die Kirchengemeinde Badenchorstadt hat den Bezirkskantor angestellt. Sie muss für die Stelle nur 50% aufbringen, aber auch die sind jetzt zu viel für sie. Kann ein Bezirk auch auf das Bezirkskantorat verzichten? Bekommt man eine gute Kantorin bzw. einen guten Kantor auf eine 75%-Stelle?

Erkenntnisse:

Die flächendeckende kirchenmusikalische Versorgung ist in Gefahr!

Diese beliebig herausgegriffenen Beispiele aus dem Alltag der Abteilung Gemeindefinanzen zeigen, dass eine gleichmäßige flächendeckende kirchenmusikalische Versorgung in der Landeskirche durch den Rückgang der Kirchensteuereinnahmen bedroht ist. Durch die dezentrale Anstellung der Hauptamtlichen in Kirchenmusik besteht die Gefahr, dass die Versorgung sozusagen chaotisch wegbriecht. Sie wird verursacht durch die Finanzprobleme einer Gemeinde, hat aber Auswirkungen auf mehrere Gemeinden und die Kirchenmusik in der Region. Durch Beratungsleistungen der Landeskantorate allein ist eine fachbezogene landeskirchliche Steuerung einer auch in der Kirchenmusik nötigen Stellenanpassung nämlich kaum möglich. Die weiterhin zu erwartenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen fordern heraus, mit dieser sich abzeichnenden Entwicklung konstruktiv umzugehen.

Besonders im ländlichen Raum kann die Aufrechterhaltung der Kirchenmusik dann nämlich nicht mehr garantiert werden. Die bisherigen Härtestockmittel, die gegenwärtig noch Kirchenmusikstellen sichern, sind gedeckelt. Auf Dauer können Stellen nicht über die außerordentliche Finanzzuweisung „Härtestock“ finanziert werden.

Kirchenmusik ist auf Hauptamtlichkeit angewiesen. Auch wenn im Bereich der Chöre und insbesondere bei den Posaunenchorern in unserer Landeskirche in erheblichem Maße ehrenamtlich gearbeitet wird, bedarf es zur Begleitung und Fortbildung gerade der Ehrenamtlichen des Dienstes der Kantorinnen und Kantoren. Diese bilden die vielen Neben- und Ehrenamtlichen fort und weiter, die die Kirchenmusik sonntäglich landauf landab in unseren Gottesdiensten tragen. Denn Musik gehört – in welchen Stilrichtungen auch immer – zu den integralen Bestandteilen des christlichen Gottesdienstes von Anfang an. Wollen wir durch alte und neue Musik das kirchenmusikalische Erbe des Protestantismus erhalten und weiterentwickeln, braucht es professionell ausgebildete Kantorinnen und Kantoren.

2. Bedeutung der Kirchenmusik

Kirchenmusik ist der Bereich kirchlichen Handelns, dessen Bedeutung für eine missionarische und kulturell präsenste Kirche kaum zu überschätzen ist. Kirchenmusikalische Veranstaltungen boomen, professionell geleitete Chöre haben weniger Nachwuchssorgen.

Kirchenmusik ist kein beliebiges, sondern eines der attraktivsten kirchlichen Handlungsfelder in mehrfacher Hinsicht:

- Kirchenmusik spielt wegen ihrer gemeinschaftsbildenden Kraft für den Gemeindeaufbau eine zentrale Rolle;
- Kirchenmusik – in ihren unterschiedlichen Stilrichtungen – macht Gottesdienste lebendig;
- Kirchenmusik leistet einen entscheidenden Beitrag zur Entwicklung von Spiritualität und persönlicher Glaubensgewissheit;
- Kirchenmusik ist der Bereich, wo es die größte Zahl der Ehrenamtlichen gibt;
- Kirchenmusik bildet eine wichtige Brücke zwischen Gemeinde und Gesellschaft;
- Kirchenmusik hat – was die Teilnehmendenzahlen betrifft – die größten Wachstumsraten unter den kirchlichen Angeboten.

3. Erfordernisse für eine Lösung

Es muss eine Lösung gefunden werden, die Einsparungen bzw. Anstellungen oder Stellenstreichungen nicht nur nach den z. T. zufälligen finanziellen Ressourcen der anstellenden Kirchengemeinde erfolgen lässt, sondern nach regionalen Notwendigkeiten.

Es muss eine Lösung gefunden werden, die die wachsende Beanspruchung des Härtestocks für Kirchenmusikstellen unnötig macht.

Es muss eine Lösung gefunden werden, die eine flächendeckende kirchenmusikalischer Versorgung absichert und zugleich die exemplarische Präsenz öffentlich weit ausstrahlender hoch stehender Kirchenmusik, die es verdichtet z. T. im städtischen Bereich gibt, nicht verkümmern lässt.

Es muss eine Lösung gefunden werden, die planbare Einsparmöglichkeiten nicht nur aktuell, sondern auch für die Zukunft enthält.

Es muss eine Lösung gefunden werden, die an der Anstellungsträgerschaft der Kirchengemeinden festhält und damit den durch die Erhöhung des Zuschusses für die Bezirkskantorsstellen eingeschlagenen Weg fortschreibt.

4. Lösungsidee

Diejenigen Gemeinden, die die Last der Anstellung tragen, haben nicht allein den Nutzen. Sie erbringen einen Dienst für andere. Der Wirkungsradius einer hauptamtlichen Kirchenmusikstelle macht nicht an den Grenzen der anstellenden Gemeinde Halt und soll das auch nicht: Aus- und Fortbildung von Organistinnen und Organisten sowie Chorleiterinnen und Chorleitern, in die Region ausstrahlende Chorarbeit, Aufführungen und Gottesdienste. In Zeiten angespannter Haushalte fällt dieser Dienst für andere schwer.

Gesamtbedarfs-Stellenplan „Hauptamtliche in der Kirchenmusik“

Es wird daher ein Gesamtbedarfsplan „Hauptamtliche in der Kirchenmusik“ für den Bereich der Landeskirche aufgestellt. Er nennt die Stellen, an denen aus Gründen der Sicherung der flächendeckenden Versorgung und der exemplarischen Präsenz öffentlich wirksamer hoch stehender Kirchenmusik ein landeskirchliches Interesse am Erhalt der Hauptamtlichkeit besteht. Dieser Bedarfsplan enthält 10% bis 12% weniger Kirchenmusikstellen als gegenwärtig. Auf diese Weise erbringt auch die Kirchenmusik einen erheblichen Konsolidierungsbeitrag für die kommenden Jahre.

Stärkere Mitfinanzierung der Stellen des Bedarfsplanes als Vorwegentnahme aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden

Weil der Wirkungsradius einer hauptamtlichen Stelle über die anstellende Gemeinde hinausgeht und auch hinausgehen soll, werden die im Bedarfsplan aufgeführten Stellen aus Vorwegentnahmen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden bezuschusst. Hier sind verschiedene Varianten denkbar (s. Anlage) – je nachdem, wie hoch der Eigenanteil der anstellenden Kirchengemeinde ist. Die Anlage zeigt die gegenwärtigen finanziellen Verteilungen der Kosten der Kirchenmusikstellen und zukünftige mögliche Kosten bei verschiedenen Varianten. Kleinere und mittlere Bezirke sind eher die Profiteure des neuen Modells als die großen. Dies ist durchaus vertretbar. Da bei der Bemessung der Finanzzuweisung (FAG) in der Punktbewertung der Großstadtkirchengemeinden (Größenklasse 6) die Kirchenmusik bereits mitberücksichtigt ist, ist dies jetzt auch bei der vorgeschlagenen Mitfinanzierung bei den Bezirkskantoren und Kantorsstellen der Größeklasse 6 zu berücksichtigen.

Derzeitiger Finanzaufwand aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden:

Kostenanteil an Bruttopersonalkosten der Bezirkskantorate	960.000,00 €
Gewährte Härtestockmittel für Kirchenmusik	248.000,00 €
	1.208.000,00 €

Finanzielle Auswirkung der neuen IDEE:

Je nach Modell erhöht sich die Mitfinanzierung aus Vorwegentnahmen aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden von **1.208.000,00 €** jährlich um

379.650,00 €	auf 1.587.650,00 €	MODELL 1
362.790,00 €	auf 1.570.790,00 €	MODELL 2

Dementsprechend müsste der Steueranteil aller Kirchengemeinden zur Querfinanzierung um 0,55 v. H. bzw. um 0,52 v. H. gekürzt werden, um den finanziellen Mehraufwand abzudecken. Dafür ließe sich jedoch die flächendeckende kirchenmusikalische Versorgung für die Zukunft sicherstellen!

5. Was ist die Alternative?

Sollte keines der vorgetragenen Modelle zum Tragen kommen, könnten künftig finanzschwache Kirchengemeinden, -bezirke zur Mitfinanzierung ihrer Kantorenstellen nur nach den sehr engen Voraussetzungen (Tatbeständen) des § 15 Finanzausgleichsgesetz eine außerordentliche Finanzausweisung erhalten. Eine gleichmäßige, flächendeckende kirchenmusikalische Versorgung für die Zukunft kann dann nicht sichergestellt werden.

Kirchenmusik - Modellberechnung

- bei künftigen Mitfinanzierung aus dem Steueranteil Kirchengemeinden

	Voll-Stellen
Bisherige Deputate	62,0
Vorgesehene Kürzungen 10% (KW-Vermerke)	6,0
Künftige Deputate eines Bedarfstellenplanes	56,0

Aufteilung der Kantorate nach Größenklassen

	Kantoren	Bezirkskantoren	
Größenklasse 1 (bis 1.000 Gemeindeglieder)	0,0	0,0	
Größenklasse 2 (1.001 - 3.000 Gemeindeglieder)	3,0	3,0	
Größenklasse 3 (3.001 - 5.000 Gemeindeglieder)	5,0	6,0	
Größenklasse 4 (5.001 - 8.000 Gemeindeglieder)	2,5	8,0	
Größenklasse 5 (8.001 - 20.000 Gemeindeglieder)	2,0	9,0	
(Größenklasse 6 (ab 20.000 Gemeindeglieder)	12,5	5,0	
Künftige Deputate eines Bedarfstellenplanes	25,0	31,0	= 56,0

	Voll-Stellen	Modell 1		Modell 2	
		Erst. in %	Gesamt-Kosten	Erst. in %	Gesamt-Kosten
Bezirkskantoren	31,0		1.742.200,00 €		1.742.200,00 €
Kantoren	25,0		1.405.000,00 €		1.405.000,00 €
Künftige Bruttopersonalkosten =			3.147.200,00 €		3.147.200,00 €
Erstattungen an die Kirchengemeinden:		%		%	
Bezirkskantor in Gr.Kl. 1-5 =	26,0	75	1.095.900,00 €	70	1.022.840,00 €
Bezirkskantor in Gr.Kl. 6 =	5,0	50	140.500,00 €	70	196.700,00 €
Kantoren (im Bedarfstellenplan) in Gr.Kl. 1-5 =	12,5	50	351.250,00 €	50	351.250,00 €
Kantor in Gr.Kl. 6 =	12,5	0	0,00 €	0	0,00 €
Erstattung aus Vorwegentnahme 9310			1.587.650,00 €		1.570.790,00 €
Bisherige Erstattung aus Vorwegentnahme			1.208.000,00 €		1.208.000,00 €
Künftiger Mehrbetrag aus der Vorwegentnahme			379.650,00 €		362.790,00 €
% des Steueranteils			0,55		0,52
Kosteneinsparung der Kigde pro Stelle					
in Gr.Kl. 1-5			Einsparung		Einsparung
Bezirkskantor			14.050,00 €		11.240,00 €
Kantor			28.100,00 €		28.100,00 €
in Gr.Kl. 6					
Bezirkskantor			0,00 €		11.240,00 €
Kantor			0,00 €		0,00 €

Hauptberufliche Kirchenmusikstellen

Dekanat	Ort	Größe des Kirchenbezirks	Predigtstellen	Nebenberufl. Geleit. Chöre	Nebenber. Organ. (Stand 92)	IST		
						Stelle	in %	Bruttoperkost.
Adelsheim-Boxberg	Bödighheim / Adelsheim	18.683	37	14	25	B (BZK,G)	100	62.590
Alb-Pfingz	Ettlingen	36.932	13	14	28	B (BZK)	100	62.806
Baden-Baden	Baden-Baden	48.936	14	6	30	A (BZK)	100	59.100
	Rastatt/Gernsbach					B (30+50+20%BZ,G)	100	55.700
	Gaggenau/Rotenfels/Herdern					B (G)	100	66.473
Bretten	Bretten	39.630				B (BZK)	100	52.200
Emmendingen	Emmendingen	53.952	28	13	38	B (BZK)	100	56.747
Eppingen/Bad Rappenau	Eppingen	20.826	18	10	23	B (BZK)	100	39.114
	Bad Rappenau					B (60%)	60	30.135
Freiburg	Ludwigskirche	91.823	41	23	43	A (LK/BZK)	100	70.600
	Christuskirche					A (95%)	95	48.788
	Kirchzarten					B (60%)	60	28.423
	Neustadt					0		
Heidelberg	Heiliggeistkirche	54.996	14	14	18	A	100	63.850
	Friedenskirche					B	100	46.865
	Johanneskirche					A	100	68.350
	Wieblingen					B (BZK)	100	61.670
Hochrhein	Waldshüt	29.213		8	32	A (BZK)	100	67.000
Karlsruhe-Land	Bruchsal	57.522	24	20	23	B (BZK)	100	61.560
Karlsruhe u. Durlach	Stadtkirche	97.775		19	23	A	100	63.597
						(85+15%BZ)		
	Christuskirche					A	100	49.875
	Rüppurr					B	100	24.151
	Knielingen					B (50%)	100	60.287
	Waldstadt					B (BZK,G)	100	60.749

Stellen LK-kurz.xls

1

Dekanat	Ort	Größe des Kirchenbezirks	Predigtstellen	Nebenberufl. Geleit. Chöre	Nebenber. Organ. (Stand 92)	IST		
						Stelle	in %	Bruttoperkost.
	Durlach					A	100	64.632
	Lutherkirche					B	100	51.293
Kehl	Kehl			20	59	B (BZK)	100	56.000
Konstanz	Lutherkirche	50.840	20	9	37	A (BZK)	100	73.000
	Pauluskirche					B (70% KW)	70	52.000
	Radolfzell / Singen					B	100	46.500
Ladenburg-Weinheim	Weinheim	61.901		17	22	A (BZK)	100	68.000
Lahr	Stiftskirche	38.364	26	21	33	A (BZK)	100	72.000
	Christuskirche / Friesenheim					B (G)	100	45.000
Lörrach	Stadt-/Christuskirche	64.095	35	16	65	A (BZK)	100	64.673
	Rheinfelden					B	100	51.093
Mannheim	Christuskirche	105.834	35	35	37	A (LK/BZK)	100	150.400
	Konkordienkirche					A	100	67.350
	Johanniskirche					A	100	70.850
	Seckenheim					B	100	52.700
	Melanchthon					B	100	64.550
	Vogelstang					B	100	35.750
	Feudenheim					B(50%)	50	
	Wallstadt/Friedhof					B(50%)	50	
Mosbach	Mosbach	28.064	40	21	46	B (BZK)	100	60.987
	Huffenhardt					B (30%)	30	15.000
Müllheim	Müllheim	28.089		10	24	A (BZK)	100	69.712
	Badenweiler					B	50	25.603
	Bad Krozingen					B	75	28.598
Neckargemünd	Eberbach	38.374	38	27	47	A (BZK)	100	54.300
	Neckargemünd (Arche)			23	46	B (35+35% kath.)	70	36.500
Schwetzingen	Schwetzingen	46.851	9	9	10	A (BZK)	100	68.100

Stellen LK-kurz.xls

2

Dekanat	Ort	Größe des Kirchenbezirks	Predigtstellen	Nebenberufl. Geleit. Chöre	Nebenber. Organ. (Stand 92)	IST		
						Stelle	in %	Bruttoperkost.
	Hockenheim					B (80+20%BZ)	100	45.800
Wiesloch	Wiesloch	38.542	10	10	12	B (BZK)	100	41.800
Offenburg	Offenburg	30.731		6	25	A (BZK,G)	100	65.000
	Hornberg					B (85+15%BZ)	100	55.000
	Schiltach					B (60%)	60	52.000
Pforzheim-Stadt	Stadtkirche	49.767	24	9	30	A (LK/BZK)	100	51.000
	Christuskirche					B (66 %)	66	61.000
	Arlinger					B (50 %)	50	
	Sonnenhof / Johanneskirche					B (G)	100	43.000
	Johanneskirche / Singschule					0		
Pforzheim-Land	Niefern / Öschelbronn / Kieselbronn	41.469	18	14	23	B (G)	100	60.850
	Stein					B (50%)	50	22.800
Schopfheim	Schopfheim	26.668	19	13	25	A (BZK)	100	42.751
Sinsheim	Sinsheim	29.682	29	23	38	B (BZK)	100	58.300
Überlingen-Stockach	Überlingen	31.862	12	8	28	B (BZK)	100	54.500
Villingen	Johanneskirche	48.014	23	22	57	A (BZK)	100	59.500
	St. Georgen					B	100	58.800
	Donaueschingen					B (60%)	60	18.000
Wertheim	Wertheim	18.032	14	7	26	B (BZK)	100	63.460
Freiburg	Assistenz LK Süd					B	100	26.000
Mannheim	Assistenz LK Nord					B	100	39.700
Pforzheim	Assistenz LK Mitte					B	100	41.500
Summe							64,96	3.665.982,00

Stellen LK-kurz.xls

3

Dekanat	Ort	Größe des Kirchenbezirks	Predigtstellen	Nebenberufl. Geleit. Chöre	Nebenber. Organ. (Stand 92)	IST		
						Stelle	in %	Bruttoperkost.
Summe	Verbleibende Stellen							

Legende: Kosten einer A-Stelle sind als 1,15fache Kosten einer B-Stelle angenommen

LK = Landeskantor, BZK = Bezirkskantor, BZ = Kirchenbezirk, G = Gruppenkantorat

Stellen LK-kurz.xls

4

Zu Eingang 5/5**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. Oktober 2004 mit weiteren Materialien zur finanziellen Sicherung der Kirchenmusik in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

im Finanzausschuss wurde bei der letzten Zwischensynode angeregt, die Daten für OZ 5/5 (Sicherung der Kirchenmusik) zu ergänzen. Hierdurch schicke ich Ihnen die neue Anlage zu OZ 5/5 zum Austausch für die Unterlagen der Synodalen. In der neuen Fassung konnten auch einige bedauerliche Fehler korrigiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. M. Nüchtern

Anlage

Ergänzungsmaterial zu OZ 5/5

Stand: 18. Oktober 2004

Hauptberufliche Kirchenmusikstellen

Dekanat	Ort	Größe des Kirchenbezirks	Gottesdienste (So)	Chöre insgesamt	Nebenber. Organ.	Kirchenm. Veranstaltungen	deren TN-Zahl insgesamt	IST		
								Stelle	in %	Bruttoperkost.
Adelsheim-Boxberg		21.194	36	19	38	21	3.580			
	Bödighheim / Adelsheim							B (BZK,G)	100	62.590
Alb-Pfinz		36.173	20	14	28	50	6.376			
	Ettlingen							B (BZK)	100	62.806
Baden-Baden und Rastatt		50.409	30	6	30	106	5.199			
	Baden-Baden							A (BZK)	100	59.100
	Rastatt / Gernsbach							B (30+50+20%BZ,G)	100	55.700
	Gaggenau / Rotenfels / Herdern							B (G)	100	66.473
Bretten		41.826	32	24	60	70	10.876			
	Bretten							B (BZK)	100	52.200
Emmendingen		53.476	42	18	26	98	10.657			
	Emmendingen							B (BZK)	100	56.747
Eppingen/Bad Rappenau		22.530	20	20	20	28	5.480			
	Eppingen							B (BZK)	100	39.114
	Bad Rappenau							B (60%)	60	30.135
Freiburg		88.284	43	25	49	161	18.396			
	Ludwigskirche							A (LK/BZK)	100	70.600
	Christuskirche							A (95%)	95	48.788
	Kirchzarten							B (60%)	60	28.423
Heidelberg		46.917	27	32	26	271	35.495			
	Heiliggeistkirche							A	100	63.850
	Friedenskirche							B	100	46.865
	Johanniskirche							A	100	68.350
	Wieblingen							B (BZK)	100	61.670
Hochrhein		29.977	25	10	38	89	8.855			

Ergänzungsmaterial zu OZ 5/5

Stand: 18. Oktober 2004

Dekanat	Ort	Größe des Kirchenbezirks	Gottesdienste (So)	Chöre insgesamt	Nebenber. Organ.	Kirchenm. Veranstaltungen	deren TN-Zahl insgesamt	IST		
								Stelle	in %	Bruttoperkost.
Karlsruhe-Land	Waldshut	59.112	30	20	23	50	7.560	A (BZK)	100	67.000
	Bruchsal							B (BZK)	100	61.560
Karlsruhe und Durlach		83.583	36	19	23	188	34.044	A (85+15%BZ)	100	63.597
	Stadtkirche							A	100	60.287
	Christuskirche							B	100	49.875
	Rüppurr							B (50%)	50	24.151
	Knielingen							B (BZK,G)	100	60.749
	Waldstadt							A	100	64.632
	Durlach							B	100	51.293
Kehl		45.226	32	25	25	87	10.324			
	Kehl							B (BZK)	100	56.000
Konstanz		49.615	28	11	68	130	10.954			
	Lutherkirche							A (BZK)	100	73.000
	Pauluskirche							B (70% KW)	70	52.000
	Radolfzell / Singen							B	100	46.500
Ladenburg-Weinheim		55.881	23	46	20	82	11.085			
	Weinheim							A (BZK)	100	68.000
Lahr	Stiftskirche	41.773	30	23	45	74	13.219	A (BZK)	100	72.000
Lörrach		60.293	44	11	79	141	12.718			
	Stadt-/Christuskirche							A (BZK)	100	64.673
Mannheim	Rheinfeldern							B	100	51.093
		88.270	40	87	46	190	34.887			
	Christuskirche							A (LK/BZK)	100	73.000
	Konkordienkirche							A	100	67.350
	Johanniskirche							A	100	70.850

Kimu-Stellen.xls

2

Ergänzungsmaterial zu OZ 5/5

Stand: 18. Oktober 2004

Dekanat	Ort	Größe des Kirchenbezirks	Gottesdienste (So)	Chöre insgesamt	Nebenber. Organ.	Kirchenm. Veranstaltungen	deren TN-Zahl insgesamt	IST		
								Stelle	in %	Bruttoperkost.
	Seckenheim							B	100	52.700
	Melanchthon							B	100	64.550
	Vogelstang							B	100	35.750
	Feudenheim							B(50%)	50	
	Waldstadt							B(50%)	50	
Mosbach		28.252	43	54	54	69	34.398			
	Mosbach							B (BZK)	100	60.987
	Hüffenhardt							B (30%)	30	15.000
Müllheim		29.291	28	10	25	99	15.523			
	Müllheim							A (BZK)	100	69.712
	Badenweiler							B	100	25.603
	Bad Krozingen							B	100	28.598
Neckargemünd		35.693	34	48	42	64	7.370			
	Eberbach							A (BZK)	100	54.300
	Neckargemünd (Arche)			23	46			B (35+35% kath.)	70	36.500
Offenburg		32.004	20	15	25	67	5.924			
	Offenburg							A (BZK,G)	100	65.000
	Hornberg / Gutach / Gengenbach							B (85+15%BZ)	100	55.000
	Schiltach / Gutach							B (60%)	60	52.000
Pforzheim-Land		37.492	22	14	23	53	9.525			
	Niefern / Öschelbronn / Kieselbronn							B (G)	100	60.850
	Stein							B (50%)	50	22.800
Pforzheim-Stadt		47.636	25	9	19	87	8.241			
	Stadtkirche							A (LK/BZK)	100	51.000
	Christuskirche							B (66 %)	66	61.000
	Arlinger							B (50 %)	50	
	Johanneskirche / Profilauftrag Kinder							B	100	43.000

Kimu-Stellen.xls

3

Ergänzungsmaterial zu OZ 5/5

Stand: 18. Oktober 2004

Dekanat	Ort	Größe des Kirchenbezirks	Gottesdienste (So)	Chöre insgesamt	Nebenber. Organ.	Kirchenm. Veranstaltungen	deren TN-Zahl insgesamt	IST		
								Stelle	in %	Bruttoperkost.
Schopfheim	Schopfheim	25.225	25	6	33	49	5.304	A (BZK)	100	42.751
Schwetzingen	Schwetzingen	44.045	12	26	10	54	6.464	A (BZK)	100	68.100
	Hockenheim							B (80+20%BZ)	100	45.800
Sinsheim	Sinsheim	30.953	31	45	40	52	7.045	B (BZK)	100	58.300
Überlingen-Stockach	Überlingen	33.078	22	11	53	50	4.065	B (BZK)	100	54.500
Villingen	Johanneskirche	46.692	29	16	74	113	17.170	A (BZK)	100	59.500
	St. Georgen							B	100	58.800
	Donaueschingen							B (60%)	60	18.000
Wertheim	Wertheim	19.912	23	27	23	53	7.645	B (BZK)	100	63.460
Wiesloch	Wiesloch	38.199	14	26	15	43	4.228	B (BZK)	100	41.800
Freiburg	Assistenz LK Süd							B	100	26.000
Mannheim	Assistenz LK Nord							B	100	39.700
Pforzheim	Assistenz LK Mitte							B	100	41.500
Summe									64,21	3.543.582,00

Legende: Kosten einer A-Stelle sind als 1,15fache Kosten einer B-Stelle angenommen

LK = Landeskantor, BZK = Bezirkskantor, BZ = Kirchenbezirk, G = Gruppenkantorat

Quelle: Landeskirchliche Statistik 2002, Umfrage bei den Bezirkskantoraten und Dekanaten

Kimu-Stellen.xls

4

Ergänzungsmaterial zu OZ 5/5

Stand: 18. Oktober 2004

Reichweite und Leistung hauptamtlicher Kantorate in der Chorarbeit

Bereich	Anzahl der Kantorate	Anzahl der Chorgruppen	Anzahl der Chormitglieder	Durchschnittliche Chormitglieder pro Kantorat
Nordbaden	21	108	3 076	147
Mittelbaden	23	130	3 189	139
Südbaden	20	63	2 210	111

2002 gab es im Bereich der EKD fast 63.000 kirchenmusikalische Veranstaltungen der Gemeinden mit über 6,8 Millionen Teilnehmenden; das ist fast die Hälfte aller Teilnehmenden bei kirchengemeindlichen Veranstaltungen außerhalb des Gottesdienstes. Jede/r zweite also, die/der an einer kirchengemeindlichen Veranstaltung teilnahm, besuchte eine kirchenmusikalische Veranstaltung! Die regelmäßigen Kreise der Chöre sind dabei noch nicht berücksichtigt. Die etwa 32.000 Posaunen-, Gesangs- und sonstigen Instrumentalgruppen haben über 500.000 Mitwirkende. Das ist ein Drittel aller Teilnehmenden an regelmäßigen Gruppen in der Gemeinde.

Kimu-Reichweite.xls

5

Anlage 6 Eingang 5/6**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Umsetzung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes für das Jahr 2004****Entwurf**

Umsetzung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes für das Jahr 2004

Die Landessynode bestätigt nachstehenden Beschluss des Landeskirchenrats vom 16. September 2004:

Der Beschluss des Landeskirchenrates vom 18. September 2003 über die Verschiebung der Besoldungsanpassung für 2004 in Höhe von je 1 % ab 1. April und 1. August 2004 auf den 1. Januar 2005 sowie die Nichtgewährung der Einmalzahlung für das Jahr 2004 wird aufgehoben.

Begründung:

Der Landeskirchenrat hatte auf Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrates im Zusammenhang mit dem Vorziehen der ursprünglich für das Jahr 2005 beschlossenen Steuerreform auf den 1. Januar 2004 und dem damit verbundenen Risiko zum Haushaltsausgleich beschlossen, die Besoldungsanpassung 2004 auf den 1. Januar 2005 zu verschieben und die Einmalzahlung in Höhe von 50,00 € nicht zu gewähren.

Diesen Beschluss hat die Landessynode gem. § 55 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz (PfbG) und § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in ihrer Sitzung am 22. Oktober 2003 bestätigt (siehe Verhandlungen Seite 33/34). Die Berichterstatterin hat seinerzeit darauf hingewiesen, dass bei eventueller Verbesserung der Finanzsituation in 2004 ein entsprechender Vorschlag auf Rücknahme des Beschlusses der Landessynode unterbreitet werden soll.

Es ist nun davon auszugehen, dass aufgrund der Clearingabrechnung 2004 der Haushaltsausgleich sicher gestellt ist (siehe Vorlage zum Nachtragshaushalt 2004), so dass die in § 55 Abs. 2 PfbG genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (siehe unten). Daher wird seitens des Evangelischen Oberkirchenrats vorgeschlagen, den seinerzeit gefassten Beschluss des Landeskirchenrats aufzuheben.

Der Landeskirchenrat bittet die Landessynode, diesen Beschluss zu bestätigen.

Rechtsgrundlagen:

§ 55 Abs. 2 Pfarrbesoldungsgesetz:

„Die für die Landesbeamten geltenden Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge sind auf die Bezüge der Pfarrer entsprechend anzuwenden. Der Landeskirchenrat kann solche Änderungen binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die Pfarrer ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Der Beschluss des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluss rückwirkend außer Kraft.“

§ 4 Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz:

„Bei einer Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Landesbeamten kann der Landeskirchenrat deren Geltung in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 2 Satz 2 bis 4 Pfarrbesoldungsgesetz ausschließen.“

Anlage 7 Eingang 5/7**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004 – NHG 2004 –)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 2004 (Nachtragshaushaltsgesetz 2004 – NHG 2004 –)

Vom ... Oktober 2004

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1**Haushaltsfeststellung 2004**

Das mit Haushaltsgesetz (HHG) 2004/2005 vom 22. Oktober 2003 (GVBl. 2004 S. 86) festgestellte Haushaltsbuch für das Haushaltsjahr 2004 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags-Haushaltsbuches in Einnahmen und Ausgaben wie folgt festgestellt:

Für das Rechnungsjahr 2004 von 285.705.459 € auf 293.848.259 €

§ 2**Haushaltssperren**

(1) Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HHG 2004/2005 für das Rechnungsjahr 2004 angebrachten Haushaltssperren werden aufgehoben.

(2) Die Rücklagenzuführungen aus dem Budgetierungskreis 19.7 (Haushaltsstelle 9700.9110) dürfen nicht zu einem Haushaltsfehlbetrag führen.

§ 3**Über- und außerplanmäßige Ausgaben**

(1) § 9 Abs. 3 Satz 1 HHG 2004/2005 gilt für das Jahr 2004 mit der Maßgabe, dass ein eventueller Haushaltsüberschuss dem Beihilfenfinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen ist.

(2) Die Verwendung von Mitteln aus der zweckgebundenen Projektrücklage in Höhe von bis zu 25.000 € je Projekt bedürfen der Genehmigung durch den Landeskirchenrat, darüber hinaus der Genehmigung durch die Landessynode.

§ 4**In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2004

Der Landesbischof

A) Erläuterungen zum Nachtragshaushaltsgesetz:

Der Evangelische Oberkirchenrat legt der Landessynode einen Nachtragshaushalt für das Jahr 2004 vor, ohne dass dies gemäß § 42 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) zwingend erforderlich gewesen wäre. Mit der Vorlage soll die Ethathoheit der Landessynode insbesondere bezüglich der Verwendung der Mehreinnahmen aus dem Kirchensteuerausgleichsverfahren (Clearing) gewahrt werden. Ferner wird das als Anlage 2 zu § 5 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 im Oktober 2003 beschlossene Konsolidierungskonzept zur vorgezogenen Steuerreform in den Nachtrag eingearbeitet.

Zu § 1

Für alle Budgetierungskreise, auf die sich der Nachtrag auswirkt, sind Austauschblätter erstellt und der Vorlage beigefügt. Eine Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen wurde nicht vorgenommen.

Nach der Ordnung des Buchungsplanes ergeben sich folgende Änderungen (siehe hierzu auch Anlage 1 zu diesen Erläuterungen)

Haushaltsjahr 2003:

OZ	Haushaltsstelle	Bud. Kreis	Bezeichnung	Einnahmen € (+ = mehr/minus = weniger)	Ausgaben €
1	0410.1954	19.5	Eigenanteil Versorgungsstiftung	- 156.400	
2	0410.4xxx	19.5	Personalkosten Religionsunterricht		- 265.000
3	0510.0520	2.9	Pauschalleistungen Land	- 690.000	
4	0510.1952	2.9	Ersatz spendenfinanzierter Pfarrstellen	110.400	
5	0510.1954	19.5	Eigenanteil Versorgungsstiftung	- 730.300	
6	0510.4xxx	19.5	Personalkosten Gemeindepfarrdienst		- 1.255.800
7	3170.4450	19.5	Ostpfarreversorgung		- 347.000
8	3510.7451	5.1.4	Kirchl. Entwicklungsdienst		56.000
9	5130.7391	4.5	Schulstiftung		- 100.000
10	5240.3120	8.8	Beuggen, Entnahme Substanzerhaltungsrücklage	670.000	
11	5240.3600	8.8	Beuggen, Zuweisung für Investitionen	10.000	
12	5240.5111	8.8	Beuggen, Gebäudeunterhaltung		680.000
13	5240.9500	8.8	Beuggen, Baumaßnahmen		270.000
14	5240.8410	8.8	Beuggen-Zuweisung		80.000
15	5250.9500	8.8	Bad Herrenalb Anbau	0	850.000
16	7220.0520.782	78.2	Pauschalleistungen Land	- 75.000	
17	7220.1954.781	19.5	Eigenanteil Versorgungsstiftung	- 94.300	
18	7220.4xxx.781	19.5	Versorgungsbezüge		- 160.000
19	7700.1954	19.5	Eigenanteil Versorgungsstiftung	- 19.000	
20	8100.3410	8.9	Verkaufserlös Grundstücke	3.120.000	
21	8100.9110	8.8	Zuführung Baurücklage		2.000.000
22	8610.0520	18	Pauschalleistungen Land	- 65.000	
23	8610.1290	18	Pfarrpfündestiftung	245.000	
24	9100.0110	19.1	Kirchensteuer aus Einkommen	- 5.900.000	
25	9100.0140	19.1	Kirchensteuer aus Clearing	11.540.000	
26	9100.6970	19.1	Hebegebühren		- 224.000
27	9210.0490	19.2	Anteil Kirchengemeinden am EKD-Finanzausgleich	- 72.000	
28	9210.3200	19.2	Berlin-Darlehen	2.249.400	
29	9210.6960	19.2	Innere Verrechnung		- 65.000
30	9210.7350	19.2	EKD-Umlagen		- 86.000
31	9210.7351	19.2	EKD-Umlagen Berlindarl.		2.249.400
32	9210.7450	19.2	EKD-Finanzausgleich		- 160.000
33	9310.7211	19.3	Zuweisungen lt. FAG		- 2.266.100
34	9310.7250	19.3	Kirchl. Entwicklungsdienst		63.200
35	9310.7252	19.3	Finanzausgleich		- 72.000
36	9310.7282	19.3	Verschiedenes		- 98.400
37	9310.9130	19.3	Zuführung Treuhandvermögen und Stellenfinanzierungsvermögen		5.012.100
38	9500.4230	19.5	Sanierungsgeld der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)		130.000
39	9700.1185	19.7	Erträge Geldvermögen	- 2.000.000	
40	9700.9110	19.7	Zuführung Rücklagen		2.035.000
41	9760.9110	19.7	Zuführung Stellenfinanzierungsvermögen		- 300.000
42	9810.8300	19.8	Strukturstellenplan		- 400.000
43	9810.8610	19.8	Verstärkungsmittel Personalkosten		- 1.000.000
44	xxxx.9620/9621	19.7	Rückstellungen Altersteilzeit und Versorgung		1.516.400
	Summen			8.142.800	8.142.800

Zu § 2 Haushaltssperren

Die in Anlage 2 zu § 5 Haushaltsgesetz 2004/2005 ausgewiesenen Haushaltssperren können sowohl für den landeskirchlichen Haushaltsanteil als auch für den Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke aufgehoben werden. Soweit Absenkungen von Planansätzen ausgewiesen waren, sind diese in den Nachtrag eingearbeitet.

Zu Absatz 2 siehe Erläuterungen Ziffer 2.20

Zu § 3 Über- und außerplanmäßige Ausgabe

Bisher war vorgesehen, dass ein eventueller Haushaltsüberschuss im landeskirchlichen Haushaltsteil dem Versorgungsvermögen in der Versorgungsstiftung zuzuführen ist. Das nach versicherungsmathematischen Grundsätzen notwendige Deckungskapital ist vorhanden, so dass künftig dem Aufbau von Deckungskapital zur teilweisen Deckung des stark anwachsenden Beihilfenaufwandes an die Versorgungsempfänger/-innen Priorität eingeräumt werden soll.

B) Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsstellen

1. Allgemein

1.1 Personalkosten

Angepasst wurden die Ansätze der Versorgungsbezüge. Die Absenkung ist möglich, weil inzwischen nahezu für alle vor dem 63. Lebensjahr in den Vorruhestand getretenen Personen Leistungen durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und die Evangelische Ruhegehaltskasse (ERK) gewährt werden. Mitberücksichtigt bei den Personalkostenanpassungen ist auch die noch vorzunehmende Besoldungsanpassung 2004 mit ca. 0,8 Millionen €.

1.2 Rückstellungen (OZ 44)

Bisher nicht veranschlagt waren notwendige Rückstellungen von Personalkosten, die während der Ansparphase bei Inanspruchnahme der Altersteilzeit (Gruppierung 9620) in Höhe von insgesamt 0,7 Millionen € eingespart werden. Die Auflösung dieser Rückstellungen erfolgt jeweils in den Freistellungsphasen der Bediensteten. Der Rückstellungsbedarf wurde individuell für jede Person ermittelt. Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 werden die Versorgungsbezüge in acht Stufen von bisher 75 v. H. auf dann 71,75 v. H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge herabgesetzt. Gegen diese neue bundesgesetzliche Bestimmung wird inzwischen geklagt. In Absprache mit dem Evangelischen Pfarrverein wurde für den Bereich unserer Landeskirche zugesagt, dass je nach Ausgang der Prozesse die Landeskirche eine gegebenenfalls erfolgende staatliche Neuregelung übernehmen wird.

Diese Absprache war verwaltungsökonomisch sinnvoll, da sonst der Pfarrverein allen Versorgungsempfängerinnen bzw. Versorgungsempfängern empfohlen hätte, das förmliche Widerspruchsverfahren gegen die Festsetzung der Versorgungsbezüge einzuleiten. Daher ist für den Fall, dass die Absenkung ganz oder teilweise aufgehoben wird, dafür Sorge zu tragen, dass die Mittel zur Verfügung stehen. Die im Nachtrag bereitgestellten Rückstellungen für die Jahre 2003 und 2004 betragen 0,8 Millionen €. Bei unterstellter Besoldungsanpassung von jährlich 2,5% könnten insgesamt ca. 11,2 Millionen € an Rückstellungen zu bilden sein, wenn die Rechtslage nicht vorher geklärt ist.

1.3 Versorgungsstiftung (Gruppierung 1954 – OZ 1, 5, 17 und 19)

Geplant war, dass die Versorgungsstiftung in 2004 eine Sonderzuführung in Höhe von 4,2 Millionen € an den landeskirchlichen Haushalt leistet. Das versicherungsmathematische Gutachten sah erst ab 2005 Leistungen aus der Versorgungsstiftung vor. Aufgrund der eingetretenen Verbesserung der Finanzsituation sollen nunmehr nur 3,2 Millionen € aus der Versorgungsstiftung in den Haushalt abgeführt werden, um eine weitere Stärkung der Deckungsrückstellung zu erreichen. Diese Deckungsrückstellung ist die Basis für die durch den Aktuar nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermittelnden notwendigen Beitragszuführungen. Die vorgeschlagene Maßnahme führt mittelfristig entsprechend zu Einsparungen bei künftigen Beitragszuführungen an die Versorgungsstiftung.

2. Im Einzelnen

2.1 Zu OZ 3, 16 und 22 Pauschalleistungen Land

Das Land hat die Basis der Staatsleistungen abgesenkt, sodass wir in 2004 insgesamt 0,83 Millionen € weniger erhalten.

2.2 Zu OZ 4 Personalkostensersatz

Anpassung des Ansatzes für spendenfinanzierte Gemeindepfarstellen an das Ergebnis 2003

2.3 Zu OZ 7 Ostpfarrerversorgung

In der Ostpfarrerversorgung kommen keine neuen Fälle mehr dazu. Daher kann der Ansatz an das Ergebnis 2003 angepasst werden.

2.4 Zu OZ 8 und 34 KED

Anpassung der Ansätze für den Kirchlichen Entwicklungsdienst an das Volumen von 2% aus dem Netto-Kirchensteueraufkommen, zu dem wir uns verpflichtet haben.

2.5 Zu OZ 9 Schulstiftung

Verrechnung mit zu hohen Zuweisungen im Rahmen der Abrechnung mit der Schulstiftung für das Jahr 2002.

2.6 Zu OZ 10 bis 14 Beuggen

Anhebung der Zuweisung zur Deckung des Aufwandes für den Sozialplan für ausscheidende Bedienstete (OZ 14).

Baumaßnahme Beuggen (OZ 10 bis 13); siehe Anlage 3

2.7 Zu OZ 15 Bad Herrenalb

Anbau von Seminarräumen im Haus der Kirche; siehe Anlage 2

2.8 Zu OZ 20 und 21

Veranschlagung der Erlöse aus den Verkäufen von unbeweglichem Vermögen und deren Zuführung an die Baurücklage gemäß § 2 KVHG (Werterhaltung des Vermögens). Hiervon werden 1,74 Millionen € zur Abdeckung eines Haushaltseinnahmerestes, der zur Refinanzierung der Zuführung von Stiftungskapital für das Morata-Haus aus den Verkaufserlösen des Theologischen Studienhauses gebildet wurde, 850 T€ für den Ausbau der Tagungsstätte Bad Herrenalb und 270 T€ für Baumaßnahmen in Beuggen. (Siehe hierzu die Ausführungen in Anlagen 2 und 3 dieser Erläuterungen) verwendet. Es verbleibt eine Netto-Zuführung in Höhe von 260 T€.

2.9 Zu OZ 23 Abführung Pfarrfründestiftung

Zusätzliche Abführung sowie Veranschlagung des nachträglich abgeführten Reinerlöses (180 T€) aus dem Jahre 2003.

2.10 Zu OZ 24 Kirchensteueraufkommen (ohne Clearing)

Gegenüber dem Ist-Aufkommen von 2003 mit 207 Millionen € wird auf der Basis des bis Juli 2004 erzielten Finanzamtaufkommens von minus 7,8% (aus der Lohnsteuer minus 6,1%, aus der Einkommenssteuer minus 14,6%) davon ausgegangen, dass auf das Jahr bezogen ein Minus von insgesamt 7,2% zu erwarten ist. (Die Steuerschätzungen der EKD gingen von minus 4,2% und des Landes Baden-Württemberg von minus 2,9% aus).

2.11 Zu OZ 25 Clearing

Im Jahr 2004 wurde die zweite Kirchensteuer-Ausgleichsrechnung zwischen den Gliedkirchen der EKD (Clearing-Abrechnung) anhand der von der Finanzverwaltung zur Verfügung gestellten Daten (bisher: Statistische Landesämter) vorgenommen. Basisjahr dieser Abrechnung war das Kalenderjahr 1999. Die Landeskirche erhielt für das Jahr 1999 eine Nachzahlung von 4,95 Millionen €. Hiervon stehen 2,7 Millionen € der Landeskirche und 2,2 Millionen € dem Steueranteil der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zu. An Abschlagszahlungen auf Clearingleistungen für 2004 wurden seitens der EKD insgesamt 17,49 Millionen € festgesetzt. Die Ansätze des Doppelhaushaltes 2004/2005 wurden noch auf der Basis des ursprünglichen Niveaus aus dem Jahre 2002 gebildet. Daher ist mit diesem Nachtrag wie bereits in 2003 eine deutliche Anhebung auf 17,49 Millionen € möglich. Zusätzlich der endgültigen Nachzahlung aus dem Abrechnungsjahr 1999 von 4,95 Millionen € wurden insgesamt 11,5 Millionen € mehr als bisher veranschlagt vereinnahmt.

2.12 Zu OZ 26 Hebegebühren

Absenkung des Ansatzes für die Hebegebühren der Kirchensteuern aufgrund des verminderten Kirchensteueraufkommens (siehe OZ 24).

2.13 Zu OZ 27, 30 und 32 (Umlagen EKD und Finanzausgleich)

Die bisherigen Ansätze für die Umlagen an die EKD und den Finanzausgleich wurden auf der Basis eines 5%- Anteils für unsere Landeskirche ermittelt. Tatsächlich beträgt der Umlageschlüssel in 2004 4,779%. Daher ist die Absenkung der Ansätze möglich.

2.14 Zu OZ 28 und 31 Berlin-Darlehen

Im Rahmen der in 1998 durchgeführten Clearingabrechnungen musste zur Vermeidung der Zahlungsunfähigkeit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg durch die westlichen Landeskirchen ein zinsloses Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ging es insgesamt um ca. 44 Millionen €. Beschlossen wurde seinerzeit, dass das Darlehen aus den folgenden Clearingabrechnungen (positiver Saldo) bis einschließlich Abrechnungsjahr 1997 (= Basisjahr) zurückzahlen ist. Ein eventuell dann noch bestehender Restbetrag ist in einen Zuschuss umzuwandeln.

Gesamtdarlehensbetrag	2.651.540,00 €
Tilgungsleistungen in den Folgejahren	402.140,00 €
Umwandlung in Zuschuss (Abschreibung)	2.249.400,00 €

Die Umwandlung ist zwar für den laufenden Haushalt kostenneutral, da das Darlehen bereits 1998 abgeschrieben wurde, das Vermögen der Landeskirche vermindert sich allerdings um 2,249 Millionen € (Förderungsabgang).

2.15 Zu OZ 29 Innere Verrechnung

Der Umlageanteil an die EKD für das kirchliche Meldewesen fällt erst ab dem Jahr 2005 aus der Gemeinschaftsfinanzierung heraus. Daher ist die bereits im Jahr 2004 veranschlagte Innere Verrechnung zu Gunsten des Steueranteils der Kirchengemeinden zu stornieren.

2.16 Zu OZ 33, 35 und 36 (Steueranteil Kirchengemeinden)

Anpassung der Ansätze an die nach dem Finanzausgleichsgesetz tatsächlich zu zahlenden Zuweisungen sowie Anpassung der Leistungen für den Finanzausgleich und Absenkung des Bedarfs bei der Haushaltsstelle Verschiedenes. Ferner Anpassung Beitrag an den kirchlichen Entwicklungsdienst (siehe auch Ziffer 2.4).

2.17 Zu OZ 37 (Steueranteil Kirchengemeinden Zuführung Rücklagen)

Der sich aus der Abrechnung des 45%-igen Anteils aus dem Netto-Kirchensteuereinkommen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ergebende Netto-Überschuss in Höhe von 5,0 Millionen € soll mit 2,7 Millionen € dem Stellenfinanzierungsvermögen und mit 2,3 Millionen € dem Treuhandvermögen der Kirchengemeinden zur Abdeckung der in 2005 geplanten Rücklagenentnahme von 2,3 Millionen € (siehe Anlage 2 zu § 5 Haushaltsgesetz 2004/2005) verwendet werden.

Bezüglich des Stellenfinanzierungsvermögens ist darauf hinzuweisen, dass darüber hinaus weiterer Zuführungsbedarf besteht, um zu gewährleisten, dass aus dessen Erträgen nach wie vor 30 Gemeindepfarrstellen refinanziert werden können. Nach derzeitigen Berechnungen besteht noch ein Restzuweisungsbedarf von ca. 1 Million €.

2.18 Zu OZ 38 Sanierungsgeld VBL

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) hat im Rahmen der Abschlussberechnung des abschlagsweise erhobenen Sanierungsgeldes für das Jahr 2003 eine Nachforderung in Höhe von 130.000 € in Rechnung gestellt. Der Sanierungszuschlag beträgt nun 2,06% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Eine Abrechnung dieser Nachforderung über die einzelnen Personalfälle ist nicht möglich, daher zentrale Veranschlagung.

2.19 Zu OZ 39 und 41 Geldvermögen

Die Renditen auf dem Kapitalmarkt sind gegenüber dem Jahr 2003 nicht gestiegen. Daher kann auch in 2004 nur mit dem gleichen Ertrag wie für 2003 gerechnet werden. Der Ansatz wird entsprechend angepasst. Gleichzeitig ist in Verbindung mit dieser Absenkung die ebenfalls auf den Erträgen basierende Zuführung an das Stellenfinanzierungsvermögen entsprechend anzupassen.

2.20 Zu OZ 40 Zuführung Rücklagen Landeskirche

Insgesamt verbleibt im Haushaltsanteil der Landeskirche eine verfügbare Summe von 2,0 Millionen €. Es wird vorgeschlagen, 1 Million € einer zweckgebundenen Rücklage für landeskirchliche Projekte zuzuführen. Ihre Verwendung bedarf der Genehmigung durch die Landessynode entweder im Rahmen von Haushaltsbeschlüssen oder durch Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn die Projektkosten im Einzelfall 25.000 € übersteigen, ansonsten der Genehmigung durch den Landeskirchenrat.

Kriterien für Projekte sollten sein:

- Nachhaltigkeit im organisatorischen wie im spirituellen Sinn
- strukturelle Verbesserungen, keine Einzelereignisse
- Senkung laufender Kosten

Erste Überlegungen konnten angestellt werden in den Bereichen:

- Ausbildungsinitiative Kirchenmusik
- Medien- und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgliederentwicklung
- Stiftungsinitiative
- Kindertagesstätten als Kompetenzzentren für Familien

Die verbleibende 1 Million € ist dem Beihilfefinanzierungsvermögen der Versorgungsstiftung zuzuführen.

Die Bewirtschaftung dieser Haushaltsstelle (2 Millionen €) steht unter dem Vorbehalt des Haushaltsausgleiches in 2004. Liegt das Jahres-

ergebnis vor Zuführung an vorgenannte Rücklagen unter dem Ansatz von 2 Millionen €, sind die Zuführungen an die Projektrücklage und das Beihilfefinanzierungsvermögen anteilig abzusenken. Damit ist sichergestellt, dass durch die vorgeschlagene Rücklagenbildung kein Haushaltsfehlbetrag entstehen kann.

2.21 Zu OZ 42 und 43 (Strukturstellenplan und Verstärkungsmittel)

Es zeichnet sich ab, dass die veranschlagten Mittel nicht in voller Höhe bzw. nicht benötigt werden.

Ausblick für 2005/2006

Auf der Basis des zu erwartenden Kirchensteuereinkommens für das Jahr 2004 und den bisher gewonnenen Erkenntnissen aus den Clearing-Abrechnungen zeichnet sich für das Jahr 2005 folgender Trend ab:

	Ansatz bisher in Mio. €	Neu in Mio. €	Differenz in Mio. €
1. Aufkommen Finanzämter	189,8	185,6	- 4,2
2. Clearing-Abschlagszahlung	11,0	16,5	+ 5,5
Summen	200,8	202,1	+ 1,3

Den Berechnungen liegen die Annahmen zu Grunde,

dass ein Wirtschaftswachstum in Höhe der Preissteigerungsrate von 1,2% eintreten wird,

dass auf dem Arbeitsmarkt auch in 2005 keine spürbare Entlastung eintreten wird,

dass die Auswirkungen der Steuerreform insgesamt mit 50 v. H. kompensiert werden (der Staat legt hier 80% zu Grunde) und

dass sich die Einführung der „nachgelagerten Rentenbesteuerung“ (Alterseinkünftegesetz) belastend mit - 1,4 Millionen € auswirkt.

Die Entlastungswirkung (= Freistellung des AN-Anteils für die gesetzliche Rentenversicherung) durch das Alterseinkünftegesetz übersteigt in den ersten Jahren deutlich den „Ertrag“ aus der Einbeziehung der Renten (bisher nur Ertragsanteil) in das steuerpflichtige Einkommen:

Regelung zur Beitragsphase:

Ab 1. Januar 2005 werden 60 v. H. freigestellt. Dieser Anteil erhöht sich jährlich um 2 v. H., so dass ab 2025 alles freigestellt ist (Höchstgrenze der Freistellung liegt bei 20.000 € bzw. 40.000 €).

Regelung zur Rentenbezugsphase:

Steuerpflichtig ab Januar 2005 werden 50 v. H. der bezogenen Renten (bisher Ertragsanteil je nach Renteneintritt 25 v. H.). Dieser Teil steigt, aber nur für Neurentner/-innen, jährlich um 2 v. H. bis 2020 und dann im 1 v. H., so dass erst ab 2040 die volle Besteuerung erreicht ist.

Fazit für 2005:

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der Haushaltsausgleich für 2005 nicht gefährdet ist; das positive Ergebnis von 2004 dürfte jedoch nicht mehr zu erreichen sein.

Fazit für 2006 ff:

Die negativen Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes auf das Kirchensteuereinkommen waren bisher in der mittelfristigen Finanzplanung noch nicht enthalten. Sofern über die bereits geplanten Steigerungsraten hinaus durch die konjunkturelle Entwicklung keine nachhaltige Verbesserung eintritt, muss davon ausgegangen werden, dass bis zum Jahr 2010 die Basis des Kirchensteuereinkommens um weitere 6,5 Mio € absinken wird.

Bis zur Tagung der Landessynode wird die mittelfristige Finanzplanung überarbeitet sein, so dass dann verlässlicher eingeschätzt werden kann, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe dieser weitere Kirchensteuer-ausfall durch die eingetretene Verbesserung beim Clearing-Aufkommen kompensiert werden kann.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 11/2004 abgedruckt.)

**EVANGELISCHE
LANDESKIRCHE IN BADEN**

Haushaltsbuch 2004/2005
17.09.2004
Sachbereich 00 - Verwaltungshaushalt

Gruppierung	Bezeichnung	2002: Beamte		2004: Beamte		Angestellte/Arbeits-	
		1010,48	577,61	1005,60	582,19		
		Erg. 2002		Plan 2004		Plan 2005	
		(Schätzung)		(Schätzung)		(Schätzung)	
Einnahmen		243.642,2 R	240.401,8 R	244.766,8 R	232.211,0 R		
0	Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	32.054,9 R	30.376,2 R	33.023,5 R	38.036,1 R		
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	2.278,0 R	1.822,8 R	3.944,2 R	3.496,8 R		
2-3	Kollekten, Opfer, Bes.	22.775,0 R	8.771,7 R	12.113,7 R	10.693,3 R		
3	Vermögenswirksame Einn.	300.750,1 R	281.372,5 R	293.848,3 R	284.437,3 R		95%
Summe Einnahmen		100%	94%	98%	95%		
Entwicklung in % von 2002							
Ausgaben		44.235,1 R	44.785,6 R	45.834,5 R	48.029,9 R		
421+422	Personal ausgaben	30.126,6 R	31.684,8 R	31.214,7 R	31.947,9 R		
423+424+425+426+427+4	PfarrerInnen/BeamtInnen	44.723,1 R	43.539,3 R	39.806,4 R	41.716,5 R		
43+44	Versorgung	11.494,6 R	11.563,0 R	11.963,4 R	12.357,8 R		
41+429+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	130.579,4 R	131.572,7 R	128.819,0 R	134.032,1 R		
5+6	Summe Personalausgaben	18.277,0 R	15.600,0 R	17.512,5 R	16.522,4 R		
7+8+898	Sachausgaben	133.117,7 R	128.395,9 R	130.107,3 R	128.318,1 R		
9	Zuweis., Uml., Zusch.	18.776,0 R	5.803,9 R	17.409,4 R	5.544,6 R		
9	Vermögenswirks. Ausgaben	300.750,1 R	281.372,5 R	293.848,3 R	284.437,3 R		95%
Summe Ausgaben		100%	94%	98%	95%		
Entwicklung in % von 2002							
Deckungsbedarf gesamt		0,0	0,0	0,0	0,0		
Entwicklung in % von 2002		100%	-435%	0%	0%		

Seite 1

Alle Beträge in tausend Euro

Standardblatt

Anlage 8 Eingang 5/8

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004:
Sicherung der Telefonseelsorge**

Telefonseelsorge

Entwicklung von Vorschlägen für eine nachhaltig gesicherte Finanzierung

Die Landessynode hatte auf ihrer Herbsttagung 2003 den Evang. Oberkirchenrat gebeten, „für die Telefonseelsorgestellen in evangelischer Trägerschaft oder Mitträgerschaft Vorschläge für eine nachhaltig gesicherte Finanzierung zu erstellen“ (Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 19. bis 23. Oktober 2003, S. 86 ff).

Situation

Die durchweg ökumenisch organisierten TS-Stellen in Baden sind zur Hälfte in evangelischer und zur anderen Hälfte in katholischer Trägerschaft. Telefonseelsorge ist mit den Stellen der Leitungen der regionalen Dienste im landeskirchlichen Teil des Haushalts verankert. Über den landeskirchlichen Stellenplan sind die Leitungsstellen in Karlsruhe, Mannheim, Pforzheim (Beteiligung Württemberg) sowie Offenburg (0,5 Deputat) und Freiburg (0,5 Deputat) abgesichert; für die Leitungsstelle in Heidelberg erstattet die Evangelische Landeskirche in Baden die Personalkosten. Was den gesamten Geschäftsaufwand der einzelnen Stellen betrifft, einschließlich der Stellen im Sekretariatsbereich, so erscheint er in den Haushaltsplänen der örtlichen kirchengemeindlichen Träger. Durch Umlage finanziert wird gegenwärtig eine Summe von 40.000 €, die den einzelnen Dienststellen anteilmäßig zur Verfügung gestellt wird.

Probleme hinsichtlich der Finanzierung ergeben sich, wie auch die Berichterstatterin auf der Synode ausführte, hauptsächlich aus folgenden Ursachen:

1. Die lokalen Träger der TS haben im Zuge des Rückgangs der Kirchensteuereinnahmen bzw. zuweisungen Probleme mit der Finanzierung des gegenwärtigen Aufwands der Arbeit. Dies betrifft bis auf Konstanz unterschiedlich stark alle evangelischen Stellen. Die Nachbarbezirke, die von der TS-Stelle profitieren, sind nicht an der Finanzierung beteiligt. Es gibt allerdings freiwillige Unterstützungsleistungen (z. B. Alb-Pfingz für Karlsruhe).
2. Der Einwahlbereich der einzelnen TS-Stellen deckt sich nicht mit den Grenzen der badischen Kirchenbezirke, ja auch nicht mit den

Grenzen der Landeskirche. Dies betrifft besonders die TS Pforzheim/Nordschwarzwald, wo es auch bezüglich der Personalkosten lange keine verbindlichen nachhaltigen Mitfinanzierungszusagen der württembergischen Landeskirche gab. Die TS-Stelle in Karlsruhe versorgt Teile der pfälzischen Landeskirche mit. Weder die Landeskirche der Pfalz noch die betroffenen Dekanate konnten für eine Beteiligung an den Kosten gewonnen werden. Bei der TS Mannheim erstreckt sich der Einzugsbereich auf drei evangelische Landeskirchen (Baden, Pfalz, EKH). Besonders die Kostenbeteiligung der EKH ist ungenügend.

Die Einwahl von Handyanschlüssen erfolgt unabhängig von lokalen Bedingungen.

Vorschläge für eine nachhaltige Sicherung der Telefonseelsorgearbeit in unserer Landeskirche müssen deshalb finanzielle Ausgleichsfragen auf drei Ebenen berücksichtigen:

- EKD-Ebene,
- Ebene der Vereinbarungen mit Nachbarkirchen und
- Ebene der badischen Landeskirche selbst.

1. EKD-Ebene

Eine Lösung der TS-Probleme auf der EKD-Ebene liegt nahe, weil deutschlandweit generell nicht die Gebiete der Kostenträger den Gebieten der Nutzer der Dienste entsprechen. Auch die Finanzierungsprobleme sind nicht auf unsere Landeskirche beschränkt. Auf Vorschlag des Oberkirchenrats der Evangelischen Landeskirche in Baden wurde das Thema „bundeseinheitliche Finanzierung für Telefonseelsorge“ bei der Referentenkonferenz am 20. Januar 2004 in Hannover zur Beratung gestellt. Freilich zeigte sich, dass eine bundeseinheitliche Lösung wegen des hohen Komplexitätsgrads der Trägerstruktur nicht in Sicht ist. Bei der Dezentenkonferenz in Hannover wurde immerhin beschlossen, eine EKD-weite Umfrage zu machen und das Thema bei der Jahrestagung im Januar 2005 in Hannover erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Auch auf der Sitzung des Haushaltsausschusses der EKD am 4./5. März 2004 wurde die Angelegenheit aufgrund einer Initiative des Synodalen Heidel besprochen. Seinem Antrag, die Synode möge den Rat der EKD bitten, „eine gesamtkirchliche Ordnung der Telefonseelsorge“ vorzubereiten, wurde allerdings nicht entsprochen. Es wurde demgegenüber betont, die Telefonseelsorge sei in örtlichen Anbindungen entstanden; in ihrer ökumenischen und ehrenamtlichen Verwurzelung liege ihre Stärke.

Nur dadurch könnten Ehrenamtliche gewonnen werden, ohne die die TS nicht lebensfähig sei. Die Verhältnisse seien schließlich so unterschiedlich, dass eine einheitliche Lösung derzeit nicht vorstellbar sei. Dies war auch das Ergebnis eines Gesprächs mit OKR Begrich (EKD) im Frühjahr in Karlsruhe. Das Problem einer deutschlandweiten Lösung bleibt aber dringlich, weil durch Kürzungen oder eine geringere Ausstattung einzelner TS-Stellen Handy-Anrufe in besser ausgestattete Stellen umgeleitet werden.

2. Baden-Württemberg-und Nachbarländer

Hier gibt es die Spezialprobleme in Karlsruhe (a) und Pforzheim (b), aber auch die Notwendigkeit, sich auf baden-württembergischer Ebene über den Ausstattungsstandard einer TS-Stelle zu verständigen (c). Es gibt nämlich keine begründeten und verlässlichen Aussagen über den Qualitätsstandard einer Stelle. Dieser betrifft die ungefähre Festlegung, wie viele Hauptamtlichen-Deputate für eine bestimmte Anzahl von Anschlüssen notwendig sind, wie der Schlüssel von Hauptamtlichen zu Ehrenamtlichen sein muss oder wie hoch die sonstigen Verwaltungsausgaben einschließlich der Ausgaben für Fortbildung für eine bestimmte Anzahl von Anschlüssen sein muss. Die Kosten der TS-Stellen wurden in der Regel als sinnvolle und notwendige Ausgaben angesehen, ohne dass die Ausgaben im Sinne einer Qualitätskontrolle bewertet wurden.

(a) Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe hat im Anschluss an unsere Synode den Evangelischen Oberkirchenrat in Speyer mehrfach darum gebeten, sich durch einen geregelten namhaften finanziellen Zuschuss an der Telefonseelsorgestelle in Karlsruhe zu beteiligen. Dies wurde aus grundsätzlichen Überlegungen abgelehnt. Diese Entscheidung ist aber unbefriedigend. Die Beteiligung der pfälzischen Landeskirche an der Telefonseelsorgestelle in Mannheim wurde in diesem Zusammenhang jedoch nicht in Frage gestellt.

(b) Was die TS Pforzheim/Nordschwarzwald betrifft, die zu über 50 % württembergisches Gebiet versorgt, so hat die württembergische Landeskirche nach mehrjährigen intensiven Bemühungen des Oberkirchenrats (nachdem mit einer Abschaltung der württembergischen Anschlüsse gedroht wurde) im Frühjahr 2004 für die kommenden fünf Jahre einen angemessenen Zuschuss für die Stelle des Leiters der TS Pforzheim/Nordschwarzwald zugesagt.

(c) Um bei der Frage des Ausstattungsstandards der TS-Stellen weiterzukommen, trafen sich auf Initiative unserer Landeskirche am 18. Februar 2004 erstmals die zuständigen Referenten der vier baden-württembergischen Kirchen. Das Ergebnis kann wie folgt zusammengefasst werden:

„Die Ausstattung der Stellen und die Leistungen der vier Kirchen in Baden-Württemberg sind sehr unterschiedlich. Es wird eine Fachgruppe aus Vertretern der verschiedenen Kirchen eingesetzt, die bis Frühjahr 2005 Vorschläge unterbreiten soll, wie die Finanzierung durch Kirchensteuermittel bis zum Jahre 2010 um 25 % gegenüber dem jetzigen Stand heruntergefahren werden kann. Die Arbeitsgruppe ist gebeten, mit der Maßgabe einer solchen Kostenreduktion eine Mindestausstattung einer TS-Stelle zu definieren. So soll eine gewisse Transparenz und Vergleichbarkeit der Kosten in Baden-Württemberg erreicht werden.“

Ergebnisse der Arbeitsgruppe liegen nun zum Teil vor. Es zeigt sich dabei: Wegen der unterschiedlichen Trägerschaften, unterschiedlicher Finanzierungen und lokaler Zuschüsse ist es alles andere als einfach, zu verlässlichen Zahlen zu kommen und diese zu bewerten. Die Anlagen zeigen die Übersichten über die hauptamtlichen Stellen, die Ehrenamtlichen pro 100 000 Festnetzanschlüssen und die Sachkosten pro 10 000 Anschlüssen.

3. Evangelische Landeskirche in Baden

Aufgrund der historischen Gegebenheiten und Entwicklungen sind die Telefonseelsorgestellen auf die badischen Städte Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Pforzheim, Offenburg, Freiburg und Konstanz konzentriert. An diesen Orten gab und gibt es das ehrenamtliche Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterpotential von jeweils 60 – 100 Personen pro Telefonseelsorgestelle. Die betroffenen Kirchengemeinden haben Schwierigkeiten, ihren Anteil an der Finanzierung der ökumenischen TS-Stellen zu tragen und ihre einmal übernommenen Verpflichtungen weiterzuführen.

Lösungen

Umlagefinanzierung?

Die Telefonseelsorge ist ein flächendeckendes, landesweites Angebot. Darum könnte es richtig und auch sinnvoll erscheinen, die Kosten auf alle Kirchengemeinden umzulegen. Weil alle Gemeinden einen Nutzen von der TS-Arbeit haben, liegt der Gedanke nahe, alle Kirchengemeinden mit einem Sockelbetrag an der Finanzierung der TS zu beteiligen. Eine

Umlage durch Vorwegentnahme aus dem Finanzvolumen, das den Kirchengemeinden zusteht, könnte Abhilfe schaffen. So wären die Großstadtgemeinden, die derzeit die fast alleinige Verantwortung tragen, spürbar entlastet.

Allerdings würde durch eine solche Verteilung der faktischen Kosten die Frage nach der Notwendigkeit dieser Kosten umgangen. Die unterschiedliche Ausstattung der badischen TS-Stellen und erst recht aller baden-württembergischen Stellen macht es dringlich, zunächst die Frage nach der Kostenstruktur der TS-Stellen zu stellen, ehe Mittel verteilt werden.

Ansätze zur Überprüfung der Kostenstruktur der TS-Stellen

Die aufgrund einer Umfrage-Auswertung bei den betroffenen Stellen erstellte Übersicht in der Anlage 1 zeigt die Leitungsstellen der TS in ihrem Verhältnis zu 100 000 zu versorgenden Festnetzanschlüssen; Anlage 2 zeigt die Zahl der Ehrenamtlichen, deren Verhältnis zu 100 000 Anschlüssen sowie deren Einsatzstunden, und Anlage 3 zeigt schließlich die Sachkosten, wobei diese wiederum auf 10 000 Festnetzanschlüsse umgerechnet sind. Mobile Anschlüsse sind nicht berücksichtigt, wobei vorausgesetzt wird, dass diese die Arbeit aller TS-Stellen in etwa gleichem Verhältnis beanspruchen.

Bei der Übersicht fällt auf, wie unterschiedlich das **Stellendeputat** pro 100 000 Anschlüssen im Gebiet unserer Landeskirche ist. Es reicht von 0,38 in Freiburg bis zu 0,70 in Offenburg.

Die Situation in Karlsruhe muss besonders beachtet werden. Die zweite Leitungsstelle in Karlsruhe steht anders als die anderen Leitungsstellen nicht im landeskirchlichen Teil des Haushalts; sie wird vom Träger finanziert und belastet damit die Defizite, die die Kirchengemeinde Karlsruhe zu finanzieren hat. Die Personalausstattung in der TS-Stelle Karlsruhe ist höher als in den anderen Großstädten.

Um nicht missverstanden zu werden: Durch die Tabelle kann nicht bewiesen werden, dass pro 10 000 Festnetzanschlüssen zwischen 0,4 und 0,47 Deputate notwendig sind. Die Tabelle lädt aber zur verstärkten Überprüfung ein, ob darüber hinausgehende Deputate wirklich notwendig sind!

Auch bei den **Sachkosten** 2004 fallen die deutlichen Unterschiede pro 10 000 Anschlüssen auf. Sie reichen zwischen 2.406 € für Mannheim bis 4.290 € für Offenburg oder 3.867 € für Pforzheim. Auch hier gilt: Durch die Tabelle kann nicht bewiesen werden, dass pro 10 000 Festnetzanschlüssen etwas über 2.400 € Finanzmittel notwendig sind; es kann unter dem Gesichtspunkt der Sinnhaftigkeit mehr oder weniger sein! Die Tabelle lädt aber wiederum zur verstärkten Überprüfung ein, ob darüber hinausgehende Sachkosten wirklich notwendig sind.

Die Übersicht zeigt, dass es unter den Gesichtspunkten einer sparsamen und verantwortlichen Wirtschaftsführung nicht vertretbar wäre, die faktischen Kosten der TS-Stellen einfach über Vorwegentnahme umzulegen. Es bedarf vielmehr einer Anstrengung der Träger, die Kosten im notwendigen Rahmen zu halten. Der Vergleich der einzelnen TS-Stellen ist dazu ein erster Ansatzpunkt.

Fortschreibung der bestehenden Ausgleichsregelung

Telefonseelsorge ist eine besondere und außerordentliche Maßnahme innerhalb der Aufgabenbereiche der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke. Nach § 16 Finanzausgleichsgesetz kann daher für diese Aufgaben eine zweckgebundene Zuwendung aus dem Steueranteil der Kirchengemeinden – analog der Mitfinanzierung der Kurseelsorge – über die Haushaltsstelle 9310.7221 (Zuweisung zum Haushalt der Kirchenbezirke) gewährt werden. Bisher werden 40.000 € aus zentralen Mitteln den TS-Stellen zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der unter der HHSt. 9310.7221 verfügbaren Mittel kann für 2005 ein Betrag von maximal 100.000 € für diese Aufgaben bereitgestellt werden. Aufgrund der Ausführungen (siehe „Ansätze zur Überprüfung der Kostenstruktur der TS-Stellen“) muss seitens der Träger überprüft werden, ob dieser Betrag voll ausgeschöpft werden muss.

Bisherige Zuweisungen aus außerordentlicher Finanzzuweisung (Härtestock) können in keinem Fall zusätzlich zu den veranschlagten Mitteln ausgezahlt werden. Die Gesamtsumme von 100.000 € entspricht in etwa der Summe von 20 % des Sachkostendefizits der Stellen, wenn man die günstigste badische Relation von Sachkosten pro 10 000 Festnetzanschlüssen zugrunde legt. Mit dieser Regelung ist also ein deutlicher Sparappell an die Trägerinnen der Telefonseelsorgestellen verbunden. Ein Schlüssel für die Verteilung der Mittel muss noch erarbeitet werden.

Michael Nüchtern

(Die Erzdiözese Freiburg und die Träger der TS-Stellen in Baden bekommen diese Ausarbeitung nachrichtlich zur Kenntnis.)

Anlage 1

16.09.2004

TS-Leitungsstellen und Stellendeputate pro 100 000 Anschlüsse

Auswertung Juli 2004

1	2	3	4	5	6
Nr.	TS-Stelle	Anzahl hauptamtlicher Personen in der Leitung	Stellendeputat insgesamt	Stellendeputat pro 100 000 Anschlüsse	Anschlüsse pro TS-Stelle
1	Freiburg e.V.	2	1,5	0,38	399.000
2	Karlsruhe	2	1,6	0,47	337.000
3	Nordschwarzwald/ Pforzheim	1	1,0	0,40	247.000
4	Ortenaukreis/ Offenburg e.V.	2	1,5	0,70	214.000
5	Rhein-Neckar: Heidelberg	2	1	0,36	276.000
6	Rhein-Neckar: Mannheim	3	2	0,39	507.000
7	Schw.-Bodensee Konstanz e.V.	3	1,5	0,49	308.000
	Σ	15	10,1	3,20	2.288.000
	Durchschnitt	2,1	1,4	0,46	326.857

Nachrichtlich: Württemberger TS-Stellen

	Heilbronn	2	1,5	0,51	293.000
	Ravensburg			-	256.000
	Stuttgart 111 u. Stuttgart 222	3	2,4	0,26	912.000
	Tübingen	2	1,5	0,43	352.000
	Ulm	2	1,5	0,42	359.000
	Durchschnitt	2,3	1,7	0,40	543.000

1

Anlage 2

16.09.2004

Ehrenamtliche und Ehrenamtliche pro 100 000 Anschlüsse

Auswertung Juli 2004

1	2	3	4	5	6
Nr.	TS-Stelle	Anzahl Ehrenamtliche	Ehrenamtliche pro 100 000 Anschlüsse	Anzahl Einsatz-Stunden	Stunden pro Person
1	Freiburg e.V.	72	18,0	15.700	218
2	Karlsruhe	69	20,5	8.760	127
3	Nordschwarzwald/ Pforzheim	59	23,9	18.408	312
4	Ortenaukreis/ Offenburg e.V.	81	37,9	8.760	108
5	Rhein-Neckar: Heidelberg	81	29,3	8.760	108
6	Rhein-Neckar: Mannheim	102	20,1	13.870	136
7	Schw.-Bodensee Konstanz e.V.	76	24,7	8.760	115
	Σ	540	174,4	83.018	1.124
	Durchschnitt	77	24,9	11.860	161

Nachrichtlich: Württemberger TS-Stellen

	Heilbronn	57	19,5	8.760	154
	Ravensburg		-		
	Stuttgart 111 u. Stuttgart 222	86	9,4	16.000	186
	Tübingen	78	22,2	8.760	112
	Ulm	76	21,2	10.220	134
	Durchschnitt	74	18,1	10.935	147

2

Anlage 3

16.09.2004

Sachkosten und Sachkosten pro 10 000 Anschlüsse

Auswertung Juli 2004

1	2	3	4	5	6	7	8
Nr.	TS-Stelle	Sachkosten insgesamt 2003	Sachkosten pro 10 000 Anschlüsse	Sachkosten geplant 2004	Sachkosten pro 10 000 Anschlüsse	Sachkosten pro 10 000 An. günstigste Var.	Sachkosten aller Anschlüsse günstigste Var.
1	Freiburg e.V.	91.188	2.285	97.148	2.435	2.406	95.999
2	Karlsruhe	87.759	2.604	96.370	2.860	2.406	81.082
3	Nordschwarzwald/ Pforzheim	95.513	3.867	96.250	3.897	2.406	59.428
4	Ortenaukreis/ Offenburg e.V.	95.383	4.457	91.800	4.290	2.406	51.488
5	Rhein-Neckar: Heidelberg	90.100	3.264	86.079	3.119	2.406	66.406
6	Rhein-Neckar: Mannheim	130.807	2.580	122.000	2.406	2.406	121.984
7	Schw.-Bodensee Konstanz e.V.	96.344	3.128	94.730	3.076	2.406	74.105
	Σ	687.094	21.622	684.377	21.503	16.842	550.493
	Durchschnitt	98.156	3.089	97.768	3.072	2.406	78.642

Nachrichtlich: Württemberger TS-Stellen

	Heilbronn	60.068	2.050	62.320	2.127
	Ravensburg		-		-
	Stuttgart 111 u. Stuttgart 222	294.768	3.232	302.925	3.322
	Tübingen	105.500	2.997	69.700	1.980
	Ulm	75.744	2.110	86.786	2.417
	Durchschnitt	134.020	2.597	130.433	2.462

3

Zu Eingang 5/8**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 13. Oktober 2004 mit weiteren Materialien zur Sicherung der Telefonseelsorge**

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

Leider hatten sich auch bei den Anlagen zu OZ 5/8 zwei Fehler eingeschlichen. Mit der Bitte um Austausch erhalten Sie hier die korrigierten Anlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. M. Nüchtern

Anlage

Anlage 1 (zu OZ 5/8 zum Austausch)

12.10.2004

TS-Leitungsstellen und Stellendeputate pro 100 000 Anschlüsse

1	2	3	4	5	6
Nr.	TS-Stelle	Anzahl hauptamtlicher Personen in der Leitung	Stellendeputat insgesamt	Stellendeputat pro 100 000 Anschlüsse	Anschlüsse pro TS-Stelle
1	Freiburg e.V.	2	1,5	0,38	399.000
2	Karlsruhe	2	1,6	0,47	337.000
3	Nordschwarzwald/Pforzheim	1	1,0	0,40	247.000
4	Ortenaukreis/Offenburg e.V.	2	1,5	0,70	214.000
5	Rhein-Neckar: Heidelberg	2	1	0,36	276.000
6	Rhein-Neckar: Mannheim	3	2	0,39	507.000
7	Schw.-Bodensee Konstanz e.V.	3	1,5	0,49	308.000
	Σ	15	10,1	3,20	2.288.000
	Durchschnitt	2,1	1,4	0,46	326.857

Nachrichtlich: Württemberger TS-Stellen

	Heilbronn	2	1,5	0,51	293.000
	Ravensburg	3	1,5	0,59	256.000
	Stuttgart 111 ev..	3	2,4	0,53	456.000
	Stuttgart 222 rk.	2	1,0	0,22	456.000
	Tübingen	2	1,5	0,43	352.000
	Ulm	2	1,5	0,42	359.000
	Σ	14	9,4	2,69	2.172.000
	Durchschnitt	2,3	1,6	0,45	362.000

1

Anlage 2 (zu OZ 5/8 zum Austausch)

12.10.2004

Ehrenamtliche und Ehrenamtliche pro 100 000 Anschlüsse

1	2	3	4	5	6
Nr.	TS-Stelle	Anzahl Ehrenamtliche	Ehrenamtliche pro 100 000 Anschlüsse	Anzahl Einsatz-Stunden	Stunden pro Person
1	Freiburg e.V.	72	18,0	10.040	139
2	Karlsruhe	69	20,5	8.760	127
3	Nordschwarzwald/Pforzheim	59	23,9	8.760	148
4	Ortenaukreis/Offenburg e.V.	81	37,9	8.760	108
5	Rhein-Neckar: Heidelberg	81	29,3	8.760	108
6	Rhein-Neckar: Mannheim	102	20,1	13.870	136
7	Schw.-Bodensee Konstanz e.V.	76	24,7	8.760	115
	Σ	540	174,4	67.710	881
	Durchschnitt	77	24,9	9.673	126

Nachrichtlich: Württemberger TS-Stellen

	Heilbronn	57	19,5	8.760	154
	Ravensburg	76	29,7	10.560	139
	Stuttgart 111 ev.	86	18,9	16.000	186
	Stuttgart 222 rk.	37	8,1	10.368	186
	Tübingen	78	22,2	8.760	112
	Ulm	76	21,2	10.220	134
	Σ	410	119,4	64.668	911
	Durchschnitt	68	19,9	10.778	152

2

Anlage 3 (zu OZ 5/8 zum Austausch)

12.10.2004

Sachkosten und Sachkosten pro 10 000 Anschlüsse

Nr.	TS-Stelle	Sachkosten insgesamt 2003	Sachkosten pro 10 000 Anschlüsse	Sachkosten geplant 2004	Sachkosten pro 10 000 Anschlüsse	Sachkosten aller Anschlüsse	
						günstigste Var.	günstigste Var.
1	Freiburg e.V.	91.188	2.285	97.148	2.435	2.406	95.999
2	Karlsruhe	(68.759)	(2.040)	(76.870)	(2.281)	2.406	81.082
	inkl. 0,6 Leitung	105.759	3.138	113.870	3.379		
3	Nordschwarzwald/ Pforzheim	95.513	3.867	96.250	3.897	2.406	59.428
4	Ortenaukreis/ Offenburg e.V.	95.383	4.457	91.800	4.290	2.406	51.488
5	Rhein-Neckar: Heidelberg	90.100	3.264	86.079	3.119	2.406	66.406
6	Rhein-Neckar: Mannheim	130.807	2.580	122.000	2.406	2.406	121.984
7	Schw.-Bodensee Konstanz e.V.	96.344	3.128	94.730	3.076	2.406	74.105
	Σ	705.094	22.720	701.877	22.601	16.842	550.493
	Durchschnitt	100.728	3.246	100.268	3.229	2.406	78.642

Nachrichtlich: Württemberger TS-Stellen

Heilbronn	60.068	2.050	62.320	2.127
Ravensburg		-		-
Stuttgart 111 ev.	294.768	6.464	302.925	6.643
Stuttgart 222 rk.		-		-
Tübingen	105.500	2.997	69.700	1.980
Ulm	75.744	2.110	86.786	2.417
Σ	536.080	13.621	521.731	13.168
Durchschnitt	89.347	2.270	86.955	2.195

3

Anlage 9 Eingang 5/9

Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. September 2004: Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu den Herausforderungen von Migration und Flucht vom 12. Mai 2004

Liebfrauenberg-Erklärung der Kirchen am Rhein zu den Herausforderungen von Migration und Flucht

Ergebnis einer Konsultation der Konferenz der Kirchen am Rhein und der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa / Leuenberger-Kirchengemeinschaft, 10. bis 12. Mai 2004, Liebfrauenberg, Elsass

Das Evangelium „macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst in der Welt ... Sie treten ein für irdische Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern.“ (Leuenberger Konkordie 11) In besonders herausgehobener Weise ruft die biblische Botschaft die Kirchen in die Verantwortung für Flüchtlinge und Migranten / Migranten. Dankbar erinnern sich die Kirchen daran, dass sie in ihrer eigenen Geschichte als einzelne, als Gruppen oder Kirchen aus Unterdrückung und Verfolgung heraus die Erfahrung von Zuflucht, Schutz und offener Aufnahme erlebt haben.

Die Konferenz der Kirchen am Rhein und die beteiligten Kirchen der Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa / Leuenberger-Kirchengemeinschaft

- beschreiben Herausforderungen von Migration und Flucht in Europa (1-6)
- erinnern an Biblische Botschaft und kirchliche Verantwortung (7-11)
- formulieren Erwartungen an die Regelungen der Europäischen Union (12-24) zu Flüchtlingschutz (14-18) und Migration (19-24) und
- benennen Gaben und Aufgaben für Kirchen und ihre Diakonie (25-31).

Herausforderungen von Migration und Flucht in Europa

(1) Migration geschieht. Sie gehört zur Menschheitsgeschichte und der Geschichte des europäischen Kontinents. Migranten / Migranten haben zu allen Zeiten Wichtiges zum Aufbau der europäischen Gesellschaften, ihrer Kultur und Wertegemeinschaft geleistet. Auch die Zukunft wird inwieweit wieder neu von Migration geprägt sein. In den Prozessen der Globalisierung bietet Migration ein konstitutives Merkmal pluraler, moderner Gesellschaften, von deren Mitgliedern ein immer höheres Maß an Flexibilität und Mobilität erwartet wird.

(2) Migration hat vielfältige Gründe. Die Zahl der Migranten / Migranten wird weltweit auf circa 175 Millionen geschätzt¹. Beschleunigte Globalisierungsprozesse tragen zunehmend dazu bei, dass Menschen nicht mehr nur in einem Staat leben und arbeiten. Eheschließungen und Familiengründungen finden vermehrt über die Grenzen hinweg statt. Die demografische Entwicklung in den europäischen Ländern wird dazu führen, dass die Staaten der erweiterten EU verstärkt neue Migranten und Migranten aus außereuropäischen Staaten anwerben, um den mit der demografischen Entwicklung steigenden Arbeitskräftebedarf zu decken. Armut, fehlende Existenzbedingungen und mangelnde Zukunftsperspektiven sind zentrale Faktoren, weshalb Menschen in andere Regionen und Staaten abwandern.

(3) Flucht geschieht nicht freiwillig. Weltweit sind etwa 20 Millionen Menschen auf der Flucht². Verfolgung aufgrund der politischen oder religiösen Überzeugung, der ethnischen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe (sozialen Gruppe oder Geschlecht), aber auch Kriege und Bürgerkriege, Umwelt- oder Existenzstörungen und schwere Menschenrechtsverletzungen

¹ International Organisation of Migration (IOM), Migration Policy Issues, März 2003.
² Personen, die unter das Mandat des UNHCR fallen, darunter auch 4,6 Mio. intern Vertriebene, 2,4 Mio. Rückkehrer und 1 Mio. Asylsuchende, UNHCR 2002 Population Statistics.

zwingen Menschen, Schutz außerhalb ihrer Heimat zu suchen. Diese Gründe machen überdeutlich, dass die Bemühungen zur Überwindung von Menschenrechtsverletzungen, Gewalt, Armut und sozialer Ungerechtigkeit erheblich verstärkt werden müssen.

(4) Migration ist vielschichtig. Während die Aufnahmeländer von Migration profitieren, verlieren die Herkunftsländer nicht selten initiative und gut ausgebildete Menschen. Andererseits tragen Transferzahlungen teilweise ganz erheblich zur wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder bei. Die Kirchen nehmen wahr, wie sich die Industriestaaten versuchen, gegen Migration abzuschotten und die Flucht für Flüchtlinge immer schwieriger wird. Gleichzeitig nimmt die Zahl der irregulären Migrantinnen / Migranten mehr und mehr zu. Migrationsbiografien sind häufig äußerst erfolgreich. Migrationserfahrungen sind aber nicht selten auch mit Enttäuschungen und Heimatverlust verbunden. Während Migration bei der aufnehmenden Gesellschaft Ängste vor Überfremdung auslösen kann, erleben Migranten und Migrantinnen nicht selten Ausgrenzung und Ablehnung.

(5) Migration braucht Integration. Zugewanderte Menschen müssen sich in der aufnehmenden Gesellschaft ein neues Leben aufbauen. Die "Einheimischen" müssen für die neu ansässigen Mitglieder Anschlussmöglichkeiten an den Prozess der gesellschaftlichen Weiterentwicklung gewährleisten.

Die Erfahrung in der Migrationsarbeit zeigt, dass schon mit der Einreise in das Aufnahmeland in ausreichendem Umfang Angebote bereitgestellt werden müssen, die den gegenseitigen Integrationsprozess nachhaltig unterstützen. Wichtig ist deshalb die rasche Status-Klärung bei der Einreise, die Zulassung zum Arbeitsmarkt, Hilfe zum Erwerb der Sprache des Aufnahmestaates, die Herstellung der Familieneinheit sowie der Zugang zu den Bildungs- und Sozialsystemen, damit Kompetenzzugewinn bzw. Integration in der Aufnahmegesellschaft gelingen können.

(6) Migration braucht ein Konzept. Die Herausforderungen der Migration brauchen nachhaltige Regelungen und Maßnahmen auf internationaler Ebene. Auf europäischer Ebene sind dies die Regelungen des Europarates und der Europäischen Union. Sie sind im Sinne der Menschenwürde durch die Mitglieder des Europarates und der Europäischen Union zu entwickeln.

Biblische Botschaft und kirchliche Verantwortung

(7) Das Evangelium „macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst in der Welt ... Sie treten ein für irdische Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern.“ (Leuenberger Konkordie 11)

In besonders herausgehobener Weise ruft die biblische Botschaft die Kirchen in die Verantwortung für Flüchtlinge und Migrantinnen / Migranten. Die Fremdenliebe und die daraus folgende Ethik sind Wesensmerkmale des Gottesvolkes in der Welt. Unter den biblischen Geboten gibt es nur wenige, die dem Schutzgebot gegenüber Fremden an Gewicht und Eindeutigkeit gleichkommen. „Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen.“ (3. Mose/Lev 19,33f) Das Neue Testament erhebt die Liebe zum Nächsten zu einem die Grenzen der Fremdheit überwindenden Gebot (Lk 10,25-37). Weil Gott nicht auf den „Stand“ einer Person schaut, sondern Menschen aller Völker und gesellschaftlichen Gruppen in sein Reich ruft (Apg 10,34f; Röm 2,10f), geht von der christlichen Gemeinschaft ein weltumspannender Impuls aus, der auch bisher Fremde einbezieht und ein enges, national beschränktes Denken und Handeln überwindet.

(8) Für die Kirchen begründet die biblische Botschaft Menschenwürde und Menschenrechte. Aus der Bestimmung des Menschen als Ebenbild Gottes und der daraus abgeleiteten Würde entfalten sich die wesentlichen Grundlagen für das Zusammenleben. (1. Mose/Gen 1,26f) Danach ist jeder Mensch seinem Wesen nach Person und als solcher ursprünglicher Träger von Grundrechten. Diese wurzeln in der Menschenwürde und sind deshalb von besonderen Bestimmungen des Menschen (z.B. Geschlecht, Rasse, beruflicher Status, Vermögensverhältnisse, Gesundheit, Familienstand, Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft oder einem Staat) unabhängig. Die Grundrechte werden daher auch durch keine innerweltliche Instanz „verliehen“. Aus diesem Grund ist den beteiligten Kirchen besonders wichtig, dass nach der Genfer Flüchtlingskonvention Menschen einen Anspruch auf Schutz

haben, die wegen ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung in der Unversehrtheit von Leib, Leben und Freiheit bedroht sind.

(9) Die Familie ist die Grundform menschlichen Zusammenlebens in Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie bedarf daher eines besonderen Schutzes. Der Mensch kann nur durch das Leben in einer Gemeinschaft zur Entfaltung seiner Persönlichkeit kommen. Dazu gehören das Recht der Familie, zusammen zu leben, und das Recht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen. Nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen Ehe und Familie unter einem besonderen Schutz. In Flucht und Migration sind diese Rechte der Familie gefährdet und bedürfen deshalb besonderer Beachtung.

(10) Die Bibel setzt Grenzen und überwindet Grenzen. (5. Mose/Dtn 5,6-21; Gal 3,26-28) Jedem Menschen kommt die gleiche personale Würde zu. Über alle nationalen Grenzen und Kontinente, über Unterschiede von Hautfarbe oder ethnischer Zugehörigkeit, von Sprache und Kultur und Religion, von sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung sowie über alle Grenzen hinweg bilden die Menschen eine Einheit mit gleichem Anspruch auf Würde und Rechte. Jede Gruppe muss den Bedürfnissen und berechtigten Ansprüchen anderer Gruppen und Völker Rechnung tragen. Die Verantwortung aller Menschen für die ihnen anvertraute Schöpfung verpflichtet sie zu einer weltweiten Solidarität. So finden sich die Kirchen nicht ab mit Gewalt, Ausgrenzung und Eigensucht. Sie setzen sich dafür ein, dass die Perspektive der Versöhnung, die sich im Glauben an Jesus Christus erschließt, im Zusammenleben der Menschen sichtbar wird.

(11) Die Kirchen und ihre diakonischen Einrichtungen, einzelne Kirchengemeinden sowie ehrenamtlich engagierte Christinnen und Christen unterstützen seit vielen Jahrzehnten Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge. Es entspricht dem biblisch begründeten Auftrag, die Stimme zu erheben, wenn Rechte und Würde von Flüchtlingen und Migranten verletzt werden. Die Erfahrungen dieses Engagements sind gemeinsam mit den Betroffenen dort einzubringen, wo es zum Beispiel darum geht, Migration zu gestalten und dabei die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verändern.

Aus diesen Gründen formuliert die *Konferenz der Kirchen am Rhein* im Blick auf die besondere gemeinsame Verantwortung für ihre Region zusammen mit den in der *Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa / Leuenberger Kirchengemeinschaft* verbundenen Kirchen ihre Erwartungen an die Regelungen zum Schutz von Migrantinnen / Migranten und Flüchtlingen in der Europäischen Union und der Schweiz.³

Erwartungen der Kirchen an die Regelungen der Europäischen Union

(12) Europa wächst zusammen. In einem gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem sich Menschen frei bewegen können, kann das Flüchtlings- und Aufenthaltsrecht nur gemeinsam und in gemeinsamer Verantwortung gestaltet werden. Mit dieser Begründung hat im Amsterdamer Vertrag am 1. Mai 1999 die Europäische Union den Auftrag erhalten, im Bereich des Flüchtlings- und Aufenthaltsrechts bis Mai 2004 Gemeinschaftsrecht zu setzen. Dieser Zeitpunkt veranlasst die beteiligten Kirchen zu einer Zwischenbilanz zum Stand dieser gegenwärtig noch nicht abgeschlossenen Rechtssetzung.

(13) Die Kirchen erwarten, dass der Europäische Rat bereits 2004 von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, entsprechend den Bestimmungen im Amsterdamer Vertrag zur Entscheidungsfindung mit qualifizierter Mehrheit und zum Mitentscheidungsverfahren überzugehen. Die Kirchen begrüßen nachdrücklich die Bestimmungen im vereinbarten Entwurf einer Fassung der Europäischen Union, die für die europäische Asyl- und Migrationsgesetzgebung das normale Gesetzgebungsverfahren vorsehen. Der Übergang zur Mehrheitsentscheidung im Rat und vor allem eine verstärkte Rolle des

³ In der Schweiz ist derzeit beabsichtigt, das Schweizer Asyl- und Ausländerrecht an die EU-Standards anzupassen. Der Einfachheit halber werden im Folgenden die Anforderungen an die Regelungen der EU formuliert; diese beziehen sich auch auf die Schweiz.

Europäischen Parlaments kann dazu beitragen, Einigungen auf dem kleinsten gemeinsamen Nenner zu verhindern. Flucht und Migration bedürfen demokratisch legitimer europäischer Regelungen mit hohem Schutzniveau.

Flüchtlingsschutz

(14) Die beteiligten Kirchen begrüßen, dass der Europäische Rat am 15./16. Oktober 1999 in Tampere die „uneingeschränkte und allumfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention“ beschlossen hat. Sie erwarten, dass dieser Beschluss auch die Einzelheiten des zukünftigen europäischen Rechts prägt. Folgerichtig ist daher die Klarstellung in der Richtlinie über die Anerkennung von Flüchtlingen und von Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, dass auch Opfer der so genannten nicht-staatlichen Verfolgung den Flüchtlingsstatus erhalten müssen. Einer Flüchtlingsanerkennung bedürfen u.a. darüber hinaus auch Deserteure und Kriegsdienstverweigerer, die es ablehnen, an bewaffneten Konflikten teilzunehmen, sowie die Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung.

(15) Die Kirchen halten es für dringend geboten, den subsidiären Schutzstatus weiter zu verbessern. Die Europäische Menschenrechtskonvention verpflichtet die EU und ihre Mitgliedstaaten zum Schutz des Lebens und der Gesundheit, sie verbietet die Abschiebung von Zuflucht suchenden Menschen bei drohender grausamer, erniedrigender und unmenschlicher Behandlung. Soweit diese Personen nicht unter die Genfer Flüchtlingskonvention fallen, benötigen sie einen subsidiären Schutzstatus, der dem von anerkannten Flüchtlingen gleichkommt. Personen mit subsidiärem Schutzstatus sollen das Recht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit haben und den gleichen Arbeitsbedingungen und sozialen Schutzstandards unterliegen wie eigene Staatsangehörige. Sie sollen ein Recht auf Teilnahme an Integrationsmaßnahmen und auf Familiennachzug haben wie anerkannte Flüchtlinge. Die Familienangehörigen sollen ebenfalls den subsidiären Schutzstatus erhalten.

(16) Die „uneingeschränkte und allumfassende Anwendung“ der Genfer Flüchtlingskonvention setzt transparente, faire und gerechte Asylverfahren mit ausreichend hohen Schutzstandards voraus. Die zentralen Elemente eines fairen Verfahrens sind:

- die *professionelle Verfahrensberatung* des Asylsuchenden vor Beginn des Asylverfahrens. – Eine möglichst umfassende, unabhängige Beratung verschafft dem Asylsuchenden die notwendige Transparenz für das bevorstehende Verfahren und vermeidet so, dass wesentliche Aussagen erst verspätet in das Verfahren eingeführt werden.
- die *qualifizierte individuelle Anhörung* des Asylsuchenden unter Anwesenheit eines geeigneten Dolmetschers und die Erstellung einer individuellen Gefährdungsprognose auf der Grundlage aller verfügbaren Erkenntnisinstrumente. Dies muss auch in Fällen greifen, in denen vermutet wird, es könnten keine Asylgründe vorliegen.
- *effektiver Rechtsschutz* gegen alle Ablehnungsentscheidungen durch eine Überprüfungsinstanz mit richterlicher Unabhängigkeit, der sich auf eine volle Überprüfung aller Tatsachen- und Rechtsfragen erstreckt.
- die *aufschiebende Wirkung des Rechtsschutzes* als Regelfall. – Zumindest muss der Asylsuchende die Möglichkeit haben, die aufschiebende Wirkung bei der Überprüfungsinstanz mit richterlicher Unabhängigkeit zu beantragen. Bis über diesen Antrag entschieden ist, soll das Verfahren aufschiebende Wirkung haben.
- *uneingeschränkter Zugang der Asylsuchenden zu Rechtsanwältinnen, Kirchengemeinden und Nichtregierungs-Organisationen* in allen Stadien des Verfahrens und uneingeschränkter Zugang dieser zu den Asylsuchenden. – Dies soll auch gelten, wenn diese an der Grenze oder in Gewahrsamseinrichtungen festgehalten werden.
- *das Recht von Rechtsanwältinnen und anderen Beiständen des Asylsuchenden, an Anhörungen und Verhandlungen teilzunehmen und Akteneinsicht zu bekommen.*
- *das Recht auf Bewegungsfreiheit.* – Weder die Asylantragstellung noch die Herkunft aus einem bestimmten Ursprungsland noch das Ausmaß der Begründetheit eines Antrages oder die Tatsache der „illegalen“ Einreise rechtfertigen es, den Asylsuchenden während des Verfahrens in Haft zu nehmen.

Die Asylverfahrenrichtlinie wird diesen Mindeststandards nicht gerecht und bedarf daher erheblicher Nachbesserungen.

(17) Die Kirchen widersprechen entschieden den Plänen der EU, die Verantwortung zur Flüchtlingsaufnahme auf ärmere Staaten außerhalb der EU zu delegieren.⁴ Die Möglichkeit, Nicht-EU-Staaten zu so genannten „sicheren Drittstaaten“ oder „Dritt-Asyldändern“ zu erklären, verlagert die Verantwortung, Flüchtlinge zu schützen, einseitig auf wesentlich ärmere Staaten. Dies könnte für andere Staaten den Anstoß geben, ihre Verpflichtungen aus der Genfer Flüchtlingskonvention ebenfalls zu vernachlässigen und Verantwortung wiederum an andere zu delegieren. „Kettenabschiebungen“ in den Verfolgerstaat sind damit vorprogrammiert. Die genannten Pläne widersprechen der Genfer Flüchtlingskonvention und den Prinzipien des internationalen humanitären Rechts. Sie zerstören den Grundgedanken des Rechts auf Asyl.

(18) Die Kirchen begrüßen, dass bedürftige Asylsuchende in der gesamten EU in Zukunft einen Anspruch auf Mindestaufnahmehinrichtungen – Unterkunft, Ernährung, Kleidung, medizinische Versorgung und Schulbesuch – haben und fordern eine konsequente Umsetzung dieser Richtlinie. Die tatsächliche Situation entspricht oft nicht den Standards der Richtlinie. Besonders in den Blick zu nehmen ist dabei die Situation von besonders schutzbedürftigen Personen. Dazu zählen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern und Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer oder physischer Gewalt erlitten haben.

Ergänzt werden müsste die Richtlinie dahingehend, dass auch Asylsuchende mittelfristig die Möglichkeit erhalten, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen zu dürfen. Die Integration in den Arbeitsmarkt fördert die psychische Stabilität der Betroffenen. Dies erleichtert die Akzeptanz der Aufnahmegesellschaft und fördert den Erwerb beruflicher Kompetenz, die auch bei einer möglichen Rückkehr in das Herkunftsland von Nutzen sein kann.

Migration

(19) Die Erweiterung der EU kann Frieden, Stabilität, Wohlstand und Freiheit aller Bürgerinnen und Bürger Europas fördern. Die Unionsbürgerschaft sollte künftig uneingeschränkte Freizügigkeit gewährleisten und das Wahlrecht im jeweiligen Wohnsitzstaat ermöglichen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten, die Regionen, die Gemeinden, Organisationen und die Kirchen sind aufgerufen, für die Akzeptanz der EU-Erweiterung zu werben, zwischenmenschliche Begegnungen und den Austausch der Menschen zu fördern.

(20) Die Familie steht zu Recht unter besonderem staatlichen Schutz. Die beteiligten Kirchen protestieren dagegen, dass die in der Familienzusammenführungsrichtlinie enthaltenen Schutzbestimmungen aufgeweicht wurden. Insbesondere müssen Kinder das uneingeschränkte Recht haben, mit ihren Eltern zusammenzuleben. An die Stelle von Restriktionen beim Familiennachzug sollte eine Politik treten, die die Potentiale der zusammengeführten Familie fördert, um den im Integrationsprozess gestellten Anforderungen gerecht zu werden. Die Kirchen hoffen, dass auch Flüchtlingen mit subsidiärem Schutzstatus ein Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung gewährt wird.

(21) Die Kirchen fordern die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, umgehend die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörige zu unterzeichnen, zu ratifizieren und in der Praxis anzuwenden.

(22) Die Rechtsstellung von aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen bedarf einer deutlichen Verbesserung. Der neu geschaffene Anspruch auf einen Aufenthaltsstatus Drittstaatsangehöriger nach fünf Jahren weist in die richtige Richtung. Dieser Status sollte auch dann gewährt werden und darf nicht entzogen werden, wenn Betroffene aus gesundheitlichen oder ähnlichen Gründen nicht unabhängig von öffentlichen Leistungen leben können. Migrantinnen und Migranten, die auf Dauer in

⁴ Die Vorschläge des britischen Premierministers Blair wurden von der EU-Kommission in einem Strategiepapier „Für leichter zugängliche, gerechtere und besser funktionierende Asylsysteme“ vom 3. Juni 2003 teilweise übernommen.

der EU leben, sollten insbesondere beim Zugang zur Erwerbstätigkeit, beim Zugang zur Bildung, im Sozialrechtsschutz und beim Wahlrecht EU-Bürgern gleichgestellt sein.

(23) Die Situation irregulärer Migrantinnen und Migranten bedarf humanitärer Verbesserungen. Unentgeltliche Beratung und Begleitung von irregulären Personen darf nicht mit Strafe bedroht sein. Kinder von irregulären Migranten müssen uneingeschränkt die Möglichkeit haben, die Schule zu besuchen.

Die Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention gelten unabhängig vom Status für alle Kinder. Um sicherzustellen, dass akute Krankheits- und Schmerzzustände rechtzeitig behandelt werden, benötigen „irreguläre“ Migranten einen ungefährteten Zugang zum Gesundheitssystem. Schließlich muss es auch möglich sein, dass „irreguläre“ Straftaten anzeigen und als Zeugen aussagen können, ohne dass dies zu aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führt. Für Opfer von Menschenhandel und organisierter Kriminalität sollten die Zeugenschutzprogramme deutlich verbessert werden.

(24) Die Kirchen fordern Bleibemöglichkeiten für Menschen, die sich seit vielen Jahren in Europa aufhalten, um diesen eine angemessene Lebensperspektive zu ermöglichen.

Gaben und Aufgaben für Kirchen und ihre Diakonie

(25) „Wer dem Evangelium vertraut ... lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst am anderen, in der Gewissheit, dass Gott seine Herrschaft vollenden wird. So schafft Gott neues Leben und setzt inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit.“ (Leuenberger Konkordie 10)

Dankbar erinnern sich die Kirchen, dass sie in ihrer eigenen Geschichte als einzelne, als Gruppen oder Kirchen aus Unterdrückung und Verfolgung heraus die Erfahrung von Zuflucht, Schutz und offener Aufnahme erlebt haben. Für manche Kirchen sind diese Migrationserfahrungen in weit zurückliegender oder neuerer Zeit grundlegend. Gleichzeitig erkennen die Kirchen aber auch immer wieder deutliche Vorbehalte gegen Fremde und Flüchtlinge in den Reihen der eigenen Kirchenmitglieder.

(26) Eine Kultur der Begegnung, der Gastfreundschaft und des herzlichen Willkommens für Migrantinnen / Migranten und Flüchtlinge setzt greifbare Zeichen des gegenseitigen Respekts und der Anerkennung. Initiativen in diese Richtung und interreligiöse Begegnungen sollen durch die Kirchengemeinden zusammen mit anderen Religionsgemeinschaften und Verantwortlichen im kommunalen Bereich in gezielter Weise gefördert werden. Im Horizont von Glauben, Hoffnung und Liebe soll dies deutlicher als bisher in Elementen einer Theologie der Begegnung und der Konvivenz Ausdruck finden. Einheimische und eingewanderte Christinnen und Christen gehören alle zu dem einen Leib Jesu Christi und damit zur weltweiten Ökumene. Unverständnis und Verunsicherungen werden nicht ausbleiben, wo Gemeinden sich in dieser Weise für Migrantinnen / Migranten und Flüchtlinge öffnen. Dies ist ernst zu nehmen und sensibel zu bearbeiten.

(27) Die Kirchen und ihre Gemeinden können entscheidend dazu beitragen, ein Klima der Akzeptanz und Toleranz zu schaffen, zu erhalten und Vorurteile abzubauen. Die beteiligten Kirchen danken allen, die durch ihren persönlichen Einsatz bereits in diesem Sinne gelebt und gewirkt haben. Wortverkündigung, Kasualien und Seelsorge, Bildungs-, Jugend-, Frauenarbeit und weitere Formen des Gemeindelebens bieten dazu in besonderer Weise Gestaltungsräume. Die Kirchengemeinden können Orte der Begegnung schaffen, um gegenseitiges Lernen zu ermöglichen. Die Kirchen sehen sich herausgefordert, deutlicher als bisher Migrantinnen / Migranten und Flüchtlinge einzuladen, den Dialog mit anderen Konfessionen und Religionen zu fördern und sich interkulturell zu öffnen. Die Anwesenheit von Migrantinnen / Migranten bietet sowohl die Chance, jeweils den eigenen Glauben besser kennen zu lernen, als auch gemeinsam neue Inspirationen aufzunehmen. Kirchengemeinden sollen Migrantengemeinden Räume zur Verfügung stellen und Kontakte zum Austausch gezielt fördern. Migrantinnen / Migranten und Flüchtlinge sind wichtige Gesprächspartner im konziliaren Prozess „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“.

(28) Die Kirchen mit ihren Kirchengemeinden und ihrer Diakonie stehen vor der Aufgabe, sich stärker als bisher interkulturell zu öffnen und dabei kulturelle Festschreibungen zu überwinden. Die in den

ökumenischen Zusammenschlüssen und Werken gemachten Erfahrungen sollten in diesem Prozess nutzbar gemacht werden. Gleichberechtigung und gleiche Teilhabe setzen voraus, dass Menschen mit Migrationshintergrund in den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen in gleicher Weise mitarbeiten und sich einbringen können wie Einheimische. Aus- Fort- und Weiterbildung erhöhen die interkulturelle Kompetenz von Mitarbeitenden. In den Einrichtungen können interkulturelle Teams zu qualifizierten Lernprozessen beitragen, Konfliktpotentiale entschärfen, zur Mediation und zum interreligiösen Dialog befähigen und gemeinsam Neues entwickeln.

(29) Die Kirchen treten ein gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Mit ihren Gemeinden und ihrer Diakonie nehmen sie Fälle von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit im Gemeinwesen aufmerksam wahr, bringen diese öffentlich zur Sprache und unternehmen gezielte Schritte, um ein offenes und tolerantes Zusammenleben zu fördern.

(30) Die Kirchen und ihre Diakonie haben ihre anwaltliche Funktion wahrzunehmen, wo Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund in ihren Rechten verletzt werden. Flüchtlinge, Asylsuchende und Migrantinnen / Migranten sind häufig in besonderer Weise von sozialer und rassistischer Ausgrenzung betroffen. Die Kirchen sehen sich in der Verantwortung, diakonische Dienste bereitzustellen, die Asylsuchende, Flüchtlinge und Migrantinnen / Migranten in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen praktisch begleiten. Kirchengemeinden sind aufgefordert, sich für Asylsuchende, Flüchtlinge und Menschen mit Migrationshintergrund zu engagieren und diese in das Gemeinwesen zu integrieren.

(31) Die Kirchen und ihre Diakonie sehen es als ihre Aufgabe, die Zusammenhänge zwischen Ungerechtigkeit, Umweltzerstörung, Krieg und den Erscheinungsformen von Migration und Flucht in die Gesellschaft hinein zu vermitteln. Sie arbeiten hier eng mit den Partnerkirchen in der weltweiten Ökumene zusammen und wollen in den grenznahen Regionen verstärkt die Möglichkeiten grenzüberschreitender Zusammenarbeit nutzen. Die Charta Oecumenica – Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen Europas – wird hier als ermutigende Grundlage und hilfreiche Orientierung dankbar aufgenommen.

Christus spricht: „Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen. ... Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Mt 25,35.40)

Die beteiligten und gleichzeitig in der *Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa / Leuenberger Kirchengemeinschaft* verbundenen Kirchen verpflichten sich, den Herausforderungen von Migration und Flucht ihrer biblisch begründeten Verantwortung entsprechend angemessene Rechnung zu tragen. Sie werden dafür eintreten, dass im europäischen Rechtssetzungsprozess und in der nationalen Rechtssetzung die Haltung der Kirchen öffentlich wahrgenommen wird und nach Möglichkeit Berücksichtigung findet. Sie werden ihre Kirchenbezirke, Gemeinden und diakonischen Einrichtungen bitten, die genannten Aufgaben in verantwortungsvoller Weise wahrzunehmen.

Die beteiligten Kirchen bitten den Exekutivausschuss der *Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa / Leuenberger Kirchengemeinschaft*, das Konsultationsergebnis den 103 Signatarkirchen in geeigneter Weise weiterzugeben und dieses über deren Kirchenleitungen und Synoden in den jeweils eigenen Verantwortungsbereich zu vermitteln.

Liebfrauenberg, den 12. Mai 2004

Für die beteiligten Kirchen:

Prof. Dr. Elisabeth Parmentier
Präsidentin der Gemeinschaft evangelischer Kirchen
in Europa / Leuenberger Kirchengemeinschaft

Prof. Dr. Jean-François Collange
Präsident der Konferenz der Kirchen am Rhein

Zu Eingang 5/9**Handreichung für die Beratung der Liebfrauenberg-Erklärung durch die Evangelische Landessynode in Baden im Herbst 2004**

1. Anknüpfungen

Zu den Herausforderungen von Migration und Flucht hat sich die Landessynode bereits mit eigenen Beschlussfassungen und Verlautbarungen geäußert:

- Erklärung zur Flüchtlingsfrage vom 16. Oktober 1992
- „Soll ich meines Bruders Hüter sein?“ Erklärung der Landessynode zur Lage von
- Asylsuchenden und Flüchtlingen, Bad Herrenalb, 15. April 2000

Eine Konsequenz dieses Engagements war am 25. Oktober 2001 die Bitte der Landessynode, „... dass die Landeskirche in Zusammenarbeit mit dem Exekutivausschuss der Leuenberger Kirchengemeinschaft (LKG) im Sinne der Beschlüsse der 5. Vollversammlung eine grenzüberschreitende Konsultation zum Thema ‚Flucht und Migration‘ mit den Kirchen längs des Rheines ausrichtet.“ (Verhandlungen der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden, Ordentliche Tagung vom 21. Oktober bis 25. Oktober 2001, Seite 93f)

2. Schlüsselpassagen aus der Liebfrauenberg-Erklärung

Herausforderungen von Migration und Flucht in Europa (1–6)

In den Prozessen der Globalisierung bildet Migration ein konstitutives Merkmal pluraler, moderner Gesellschaften, von deren Mitgliedern ein immer höheres Maß an Flexibilität und Mobilität erwartet wird. [1] Die Erfahrung in der Migrationsarbeit zeigt, dass schon mit der Einreise in das Aufnahmeland in ausreichendem Umfang Angebote bereitgestellt werden müssen, die den gegenseitigen Integrationsprozess nachhaltig unterstützen. [5]

Biblische Botschaft und kirchliche Verantwortung (7–11)

Für die Kirchen begründet die biblische Botschaft Menschenwürde und Menschenrechte. Aus der Bestimmung des Menschen als Ebenbild Gottes und der daraus abgeleiteten Würde entfalten sich die wesentlichen Grundlagen für das Zusammenleben. (1. Mose/Gen 1,26f) Die Bibel setzt Grenzen und überwindet Grenzen. (5. Mose/Dtn 5,6–21; Gal 3,26–28) [8,10]

Es entspricht dem biblisch begründeten Auftrag, die Stimme zu erheben, wenn Rechte und Würde von Flüchtlingen und Migranten verletzt werden. [11]

Erwartungen an die Regelungen der Europäischen Union (12–24)

Europa wächst zusammen. In einem gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem sich Menschen frei bewegen können, kann das Flüchtlings- und Aufenthaltsrecht nur gemeinsam und in gemeinsamer Verantwortung gestaltet werden. Mit dieser Begründung hat im Amsterdamer Vertrag am 1. Mai 1999 die Europäische Union den Auftrag erhalten, im Bereich des Flüchtlings- und Aufenthaltsrechts bis Mai 2004 Gemeinschaftsrecht zu setzen. [12]

Flüchtlingsschutz (14–18)

Die „uneingeschränkte und allumfassende Anwendung“ der Genfer Flüchtlingskonvention setzt transparente, faire und gerechte Asylverfahren mit ausreichend hohen Schutzstandards voraus. [16]

Die Kirchen widersprechen entschieden den Plänen der EU, die Verantwortung zur Flüchtlingsaufnahme auf ärmere Staaten außerhalb der EU zu delegieren. [17]

Migration (19–24)

Die Erweiterung der EU kann Frieden, Stabilität, Wohlstand und Freiheit aller Bürgerinnen und Bürger Europas fördern. [19]

Die Kirchen fordern Bleibemöglichkeiten für Menschen, die sich seit vielen Jahren in Europa aufhalten, um diesen eine angemessene Lebensperspektive zu ermöglichen. [24]

Gaben und Aufgaben für Kirchen und ihre Diakonie (25–31)

Eine Kultur der Begegnung, der Gastfreundschaft und des herzlichen Willkommens für Migrantinnen / Migranten und Flüchtlinge setzt greifbare Zeichen des gegenseitigen Respekts und der Anerkennung. [26]

Die Kirchen sehen sich in der Verantwortung, diakonische Dienste bereitzustellen, die Asylsuchende, Flüchtlinge und Migrantinnen / Migranten in Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen praktisch begleiten. [30]

Christus spricht: „Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen. ... Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.“ (Mt 25,35.40)

Die beteiligten und gleichzeitig in der *Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa / Leuenberger Kirchengemeinschaft* verbundenen Kirchen verpflichten sich, den Herausforderungen von Migration und

Flucht ihrer biblisch begründeten Verantwortung entsprechend angemessen Rechnung zu tragen.

Sie werden dafür eintreten, dass im europäischen Rechtsetzungsprozess und in der nationalen Rechtsumsetzung die Haltung der Kirchen öffentlich wahrgenommen wird und nach Möglichkeit Berücksichtigung findet.

Sie werden ihre Kirchenbezirke, Gemeinden und diakonischen Einrichtungen bitten, die genannten Aufgaben in verantwortungsvoller Weise wahrzunehmen.

3. Mögliche Folgerungen

- Regelmäßiger Bericht der Stelle des Landeskirchlichen Beauftragten zu den Herausforderungen von Migration und Flucht an die Synode
- Weitere Überlegungen zur Umsetzung der Liebfrauenberg-Erklärung in der Evangelischen Landeskirche in Baden und ihrer Diakonie (besonders Artikel 25 bis 31)

4. Ausblick

Auf Wunsch kann von Projekten / Projektideen berichtet werden, einige Beispiele:

- Badische Kooperationsinitiative „Gegen Prostitution und Menschenhandel“
- Qualifizierung der Rechtsberatung bei der Landesaufnahmestelle (LAST) in Karlsruhe
- EU-Projekt „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ bei der Diakonie Offenburg / Ortenaukreis
- Interkulturelle Kompetenz in Tageseinrichtungen für Kinder, kirchlicher allgemeiner Sozialarbeit, Schwangerschaftskonfliktberatung, in Kirchengemeinden, Jugendarbeit und Unterricht / kultursensible Altenpflege – Fortbildungsangebote für pflegende Angehörige
- Gemeinden anderer Sprache und Herkunft in Baden
- Imagekampagne Spätaussiedler / Spätaussiedlerkirchentag Heilbronn im März 2006

Erstellt durch den Landeskirchlichen Beauftragten für die Seelsorge an Aussiedlern, Ausländern, Flüchtlingen und Islamfragen, 14. September 2004

Anlage 10 Eingang 5/10**Eingabe der Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 15. April 2004 zur Reduzierung der landeskirchlichen Pflichtkollekten**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

in der Anlage senden wir Ihnen eine Eingabe unserer Bezirkssynode, die Zahl der Pflichtkollekten in den Gemeinden betreffend.

Mit freundlichem Gruß

gez. D. Fuchs, Dekanin

Antrag:

Die Landessynode möge den Oberkirchenrat beauftragen, die Zahl der Pflichtkollekten in den Gemeinden herabzusetzen.

Begründung:

Grundsätzlich sehen und würdigen wir die spirituelle Verpflichtung zur Kollekte, wie der Oberkirchenrat in seiner Stellungnahme vom 10.09.99* gegenüber der Landessynode ausgeführt hat.

Die Kollekte, als eine althergebrachte Tradition der Geldsammlung ist uns allen wohl vertraut und nicht zu beanstanden.

Unsere Gesellschaftliche Entwicklung verweist auf eine weitere Wirklichkeit:

Das verminderte Kirchensteueraufkommen wird die Zuweisungen an die Haushalte der Gemeinden kontinuierlich und nachhaltig mindern.

Wir wissen aus Erfahrung, dass die konkrete, ortsnahe, begreifbare und glaubwürdig benannte Aufgabe deutlich mehr Geld bringt. Sie ist so eine haushaltswirksame Entlastung für die Gemeinde/Bezirksarbeit/Landeskirche.

Am Ende der Stellungnahme des Oberkirchenrates wird auf die Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden durch Spenden und Sponsoring verwiesen. Die gibt es im kleinen Umfang in manchen Gemeinden,

* siehe „Verhandlungen der Landessynode“, Oktober 99, Seite 94 ff.

jedoch stehen uns für die Erschließung von Spenden und Sponsoring (Fundraising) nicht die Netzwerke, wie der EKD oder dem Oberkirchenrat zur Verfügung.

Von daher beantragen wir, die Zahl der Pflichtkollekten, die von und über die Gemeinden eingesammelt werden, zu senken und die Idee des Fundraising, bei den dafür geeigneten und gut vermittelbaren Kollektenzwecken selbst einzusetzen, weil ein breiteres gesellschaftliches Interesse dafür steht. Zugleich würde Kirche nicht nur vor Ort, sondern als Kirche in und für die Gesellschaft stärker wahrgenommen.

Die auf die Landeskirchlichen Kollekten angewiesenen Aufgabenfelder könnten weitergeführt werden und die Haushalte der Ortsgemeinden entlastet werden, dazu käme die gute Öffentlichkeitsarbeit unserer Landeskirche durch Fundraising.

gez. Rainer Lipp, Vorsitzender der Bezirkssynode Überlingen-Stockach

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. August 2004 zur Reduzierung der Pflichtkollekten

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

Sie haben den Antrag des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach zur Reduzierung der landeskirchlichen Pflichtkollekten zur Stellungnahme an den Evangelischen Oberkirchenrat weitergegeben.

Das Kollegium hat darüber beraten und lehnt den Antrag des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach ab.

In der Anlage finden Sie die Gründe der Ablehnung und Kontexte des Kollektenwesens, die die Begründung verständlich machen.

Als besondere Anlage versende ich Ihnen den Kollektenplan für das Jahr 2004, wie er im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. 12/2003 veröffentlicht wurde. Anhand dieses Planes kann man sich einen guten Überblick verschaffen, wie viele pflichtkollektenfreie und wie viele mit Pflichtkollekten belegte Sonntage es im Jahr gibt.

Mit freundlichem Gruß

gez. G. Vicktor

Anlagen

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrates zum Antrag des Kirchenbezirkes Überlingen-Stockach an die Landessynode mit der Bitte um Reduzierung der Anzahl der landeskirchlichen Pflichtkollekten.

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats lehnt den Antrag des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach ab.

Begründung:

I. Die gegenwärtige Situation:

- Die Landessynode hat in ihrer Sitzung im Herbst 1999 beschlossen, den Evangelischen Oberkirchenrat zu bitten, eine Reduzierung der landeskirchlichen Pflichtkollekten zum nächstmöglichen Zeitpunkt nicht nur anzustreben, sondern auch zu vollziehen.
- In der Sitzung vom 12. September 2000 hat der Evangelische Oberkirchenrat mit dem Kollektenplan 2001 eine Reduzierung um zwei landeskirchlichen Pflichtkollekten beschlossen.
- In der Sitzung vom 04. Mai 2004 hat der Evangelische Oberkirchenrat beschlossen, die durch den Beitritt zum Kollektenfond der UEK vorgesehene Kollekte (ab 2004, zunächst auf 4 Jahre befristet) im Wechsel mit der Kollekte für die „Erziehung in Schulen und in Heimen in der Landeskirche“ am 1. Weihnachtsfeiertag zu erheben.

Im Moment gibt es folgende landeskirchlichen Pflichtkollekten:

- 1. Die EKD schreibt **drei** Pflichtkollekten vor: für Ökumene und Auslandsarbeit, für das Diakonische Werk der EKD und für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD. 3
- 2. Zudem empfiehlt sie noch **eine** Kollekte für die Bibelverbreitung in der Welt. Seit 2001 wird diese Kollekte zur Hälfte der Arbeit der Badischen Landesbibel-gesellschaft zur Verfügung gestellt. 1
- 3. Für den Kollektenfonds der UEK wird **im zweijährigen Rhythmus eine** Kollekte erhoben. 0,5
- 4. Für Mission und Ökumene werden jährlich **drei** Kollekten anberaumt. 3
- 5. An das Diakonische Werk der Landeskirche werden alljährlich **sechs** Kollektenerträge überwiesen:
 - Aufgaben des Diakonischen Werkes in Osteuropa
 - Diakonische Hilfen an älteren Menschen
 - Das Diakonische Werk der Landeskirche (zu Beginn der Opferwoche)

- Die kirchliche Arbeit mit Ausländern, Aussiedlern und Asylbewerbern
 - Für diakonische und missionarische Dienste in der Landeskirche
 - Die Hungemden in der Welt
- Eine Kollekte zur Unterstützung für die „Erziehung in Schulen und in Heimen in der Landeskirche“ wird im zweijährigen Rhythmus erhoben. 6,5
- 6. Gustav-Adolf-Werk (GAW)
 - Kinder- und Jugendabgabe für das GAW 2
 - 7. Zudem werden für landeskirchliche Zwecke Kollekten erhoben für:
 - Die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
 - Die kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche
 - Notfallseelsorge im Wechsel mit der Frauenarbeit
 - Posaunenarbeit im Wechsel mit dem Amt für missionarische Dienste 4
 - 8. Durch Kollekten werden unterstützt:
 - Zeichen der Versöhnung mit Israel 2
 - Zeichen des Friedens 2
 - 9. Im Kindergottesdienst werden zwei Kollekten jährlich erhoben. 2
 - 10. Alle zwei Jahre wird eine Kollekte für die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchentags erhoben. 1
- Anzahl der Kollekten** (ohne die im Kindergottesdienst erhobenen Kollekten)
in den Jahren, in denen kein Kirchentag stattfindet: 21
- Anzahl der Kollekten** (ohne die im Kindergottesdienst erhobenen Kollekten)
in den Jahren, in denen der Kirchentag stattfindet: 22

Außerdem werden Kollekten an den vier Adventssonntagen und in den Gottesdiensten an Heilig Abend für die Arbeit von „Brot für die Welt“ erhoben.

II. Der Antrag des Kirchenbezirkes Überlingen-Stockach

Es ist hilfreich sich zu vergegenwärtigen, um welche Summen es eigentlich geht.

Dies soll **exemplarisch für die Landeskirche** für die Gemeinden des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach anhand der Erträge einiger Sonntage dieses Jahres aufgezeigt werden.

Im Januar und Februar 2004 wurden im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach für die landeskirchlichen Pflichtkollekten folgende Beträge gesammelt:

- 1.298,31 € für die „Aufgaben der Weltmission“ (11. Januar 2004),
- 1.010,21 € für die „Ökumene und Auslandsarbeit der EKD“ (1. Februar 2004) und
- 1.146,30 € für „Besondere Aufgaben der badischen Posaunenarbeit“ (15. Februar 2004)

Das ergibt einen Durchschnitt von **76,77 €** pro Gemeinde und landeskirchlicher Pflichtkollekte.

Fazit:

- eine Reduktion um eine landeskirchliche Pflichtkollekte bringt einer Gemeinde durchschnittlich 77 € für die eigene Arbeit, aber
- der oder die Empfängerin der jeweiligen Kollekte würde jedoch erhebliche Mindereinnahmen erhalten. Zum Vergleich: Die Kollekte für „Aufgaben der Weltmission“ betrug im Jahr 2002 46.209,45 € und im Jahr 2003 52.144,29 € (vom 11. Januar 2004 liegen Mitte Juli noch keine Endangaben vor, weil noch immer die Überweisungen einiger Gemeinden ausstehen).

An jedem dieser Sonntage wird darüber hinaus in einigen Gemeinden auch ein Opfer für die eigene Gemeinde erhoben (das oft dem Betrag der Kollekte entspricht oder ihn übersteigt).

Am 18. Januar und 25. Januar 2004, zwei Sonntagen ohne landeskirchliche Pflichtkollekte, betrug das Opfer im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach 1.208,58 € bzw. 1.345,76 €.

Das ergibt einen **Durchschnitt von 91,23 €** pro Gemeinde.

Die Begründung des Kirchenbezirkes Überlingen-Stockach („Wir wissen aus Erfahrung, dass die konkrete, ortsnahe, begreifbare und glaubwürdig benannte Aufgabe deutlich mehr Geld bringt“) gilt also für einen „normalen“ Sonntag nicht.

Rechnet man in den Gemeinden noch den Betrag hinzu, der zusätzlich an einem Sonntag mit einer landeskirchlichen Pflichtkollekte als Opfer eingenommen wird, so sieht man, dass dadurch die Gesamteinnahme als Kirche sogar gesteigert wird, d.h. auch hier stimmt die Begründung

des Kirchenbezirks Überlingen-Stockach nicht („*haushaltswirksame Entlastung für die Gemeinde/Bezirksarbeit/Landeskirche.*“).

Kollekten sind ihrem Wesen nach kein Mittel um Haushaltslücken zu decken oder sich zurückgehende Kirchensteuereinnahmen auf anderem Weg von den Kirchenmitgliedern zu holen.

In diesem Zusammenhang sei nochmals auf die grundsätzlichen Überlegungen aus dem Beratungsprozess des Jahres 1999 hingewiesen:

„*Durch eine Kollekte wird kirchliche Verbundenheit praktiziert mit denen, für die kollektiert wird. So wird eine Kollekte zum Zeichen von Kirchengemeinschaft. Sie hält der örtlichen Gemeinde im Bewusstsein, dass sie Teil einer größeren Gemeinschaft ist und daher auch ihre finanziellen Mittel mit anderen teilt. Durch die Bitte um Kollekten bekennt sich die Kirche zu ihrer Bedürftigkeit in materiellen Dingen.*“

– Nr. 12/2003 –

177

OKR 22. 10. 2003

AZ: 58/1

Kollektenplan für das Jahr 2004

Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 8. Oktober 2003 folgende **Pflichtkollekten** festgelegt:

1. Januar (Neujahr)	
4. Januar (2. n. Weihnachten)	
6. Januar (Epiphania)	
11. Januar (1. n. Epiphania)	Für Aufgaben der Weltmission
18. Januar (2. n. Epiphania)	
25. Januar (3. n. Epiphania)	
1. Februar (Letzter n. Epiphania)	Für Ökumene und Auslandsarbeit der EKD – Die Kirchen und die Europäische Einigung – Brücken bauen in einem zusammenwachsenden Europa (Pflichtkollekte der EKD)
8. Februar (Septuagesimae)	
15. Februar (Sexagesimae)	Für besondere Aufgaben der badischen Posaunenarbeit
22. Februar (Estomihi)	
29. Februar (Invocavit)	Für das Diakonische Werk der EKD – Arbeit für Kranke und Benachteiligte, Katastrophenhilfe (Pflichtkollekte der EKD) <u>Im Kindergottesdienst:</u> Für einen besonderen Zweck
7. März (Reminiscere)	
14. März (Oculi)	
21. März (Laetare)	
28. März (Judica)	Für die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
4. April (Palmsonntag)	
8. April (Gründonnerstag)	
9. April (Karfreitag)	Für Aufgaben des Diakonischen Werkes in Osteuropa
11. April (Ostersonntag)	Für diakonische Hilfe an älteren Menschen
12. April (Ostermontag)	
18. April (Quasimodogeniti)	
25. April (Misericordias Domini)	
2. Mai (Jubilate)	
9. Mai (Kantate)	Für die kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche
16. Mai (Rogate)	Für Aufgaben der Weltmission
20. Mai (Himmelfahrt)	
23. Mai (Exaudi)	
30. Mai (Pfingstsonntag)	Für die Bibelverbreitung und für Aufgaben der badischen Bibelgesellschaft
31. Mai (Pfingstmontag)	
6. Juni (Trinitatis)	
13. Juni (1. n. Trinitatis)	Für gesamtkirchliche Aufgaben der EKD – Medien- und Öffentlichkeitsarbeit der evangelischen Kirche (Pflichtkollekte der EKD)
20. Juni (2. n. Trinitatis)	Für die diakonische Arbeit der Landeskirche
27. Juni (3. n. Trinitatis)	
4. Juli (4. n. Trinitatis)	Für Partnerkirchen in Europa und in Übersee
11. Juli (5. n. Trinitatis)	
18. Juli (6. n. Trinitatis)	
25. Juli (7. n. Trinitatis)	Für diakonische und missionarische Dienste in der Landeskirche
1. August (8. n. Trinitatis)	
8. August (9. n. Trinitatis)	
15. August (10. n. Trinitatis)	Für Zeichen der Versöhnung mit Israel
22. August (11. n. Trinitatis)	
29. August (12. n. Trinitatis)	
5. September (13. n. Trinitatis)	
12. September (14. n. Trinitatis)	Für Aufgaben der badischen Frauenarbeit
19. September (15. n. Trinitatis)	Für die kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern und Asylbewerbern
26. September (16. n. Trinitatis)	Für die Hungernden in der Welt
3. Oktober (Erntedank)	<u>Im Kindergottesdienst:</u> Für einen besonderen Zweck
10. Oktober (18. n. Trinitatis)	
17. Oktober (19. n. Trinitatis)	
24. Oktober (20. n. Trinitatis)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes
31. Oktober (Reformationstag)	<u>Im Schüler-, Kinder- oder Jugendgottesdienst:</u> Jugendabgabe für das Gustav-Adolf-Werk
7. November (Drittletzter Sonntag)	
14. November (Vorletzter Sonntag)	Für Zeichen des Friedens
17. November (Buß- und Betttag)	
21. November (Ewigkeitssonntag)	
28. November (1. Advent)	Für Brot für die Welt
5. Dezember (2. Advent)	Für Brot für die Welt
12. Dezember (3. Advent)	Für Brot für die Welt
19. Dezember (4. Advent)	Für Brot für die Welt
24. Dezember (Heilig Abend)	Für Brot für die Welt
25. Dezember (Weihnachten)	Für Erziehungsarbeit in Schulen und Heimen in der Landeskirche
26. Dezember (2. Weihnachtstag)	
31. Dezember (Altjahrsabend)	

Hinweise:

- Den konkreten Kollektenzweck und Fürbittenvorschlag dazu entnehmen Sie bitte den Mitteilungen oder der Homepage der Landeskirche unter: www.ekiba.de/Referat1/Kollekten
- Die Kollekten sind in voller Höhe – ohne Abzug oder Splitting – an die Landeskirchenkasse abzuführen
- Bezirkskirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen
- Zählsonntage sind Invokavit (29. Februar), Erntedank (3. Oktober) und 1. Advent (28. November), außerdem Karfreitag (9. April) und Heilig Abend (24. Dezember)

Anlage 11 Eingang 5/11

Bericht der Kommission der Landessynode vom 6. September 2004 über den Dienstbesuch beim Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats am 4. Mai 2004

Bericht über den am 4. Mai 2004 durchgeführten Dienstbesuch im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.2002 wird der Landessynode der nachfolgende Bericht vorgelegt:

1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Besetzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 17.12.2003:

Präsidentin Fleckenstein
Vizepräsident Fritz
Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Herr Ihle
Mitglied des Finanzausschusses: Herr Steinberg
Vorsitzender des Hauptausschusses: Herr Stober
Vorsitzender des Rechtsausschusses: Herr Dr. Heidland

2. Vorlaufende Berichterstattung durch das Referat:

Bericht, Zuordnung der Haushalts-Unterabschnitte zu den Organisationseinheiten des Haushaltsbuches 2004/2005 mit Leistungsplanung¹ für den Doppelhaushalt 2004/2005, vorläufiger Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrates – Referat 3, Zeitplan für den Dienstbesuch, (Anlage 1)

3. Verlauf des Besuchs:

Die Vielzahl der im Referat vertretenen Arbeitsbereiche erforderte eine detaillierte Planung, die schon im Vorfeld Absprachen notwendig machte. Der Besuch wurde vom Referat gründlich vorbereitet. Der Ablauf war sinnvoll strukturiert, so dass ein guter Einblick in die Tätigkeiten des Referats gewährleistet war. Bei einer gemeinsamen Besprechung mit Herrn Oberkirchenrat Dr. Nüchtern wurde aufgrund der vorlaufenden Berichterstattung ein Diskussionspapier erstellt (Anlage 2).

Die Hausandacht wurde inhaltlich und musikalisch vom Referat 3 gestaltet. Wie schon bei den Dienstbesuchen in den Referaten 1 und 6 gelang in hervorragender Weise für alle Anwesenden die geistliche Einstimmung auf den Besuchstag.

Die Präsidentin wies in ihrem Grußwort anhand von Beispielen darauf hin, wie groß die Unkenntnis von den einzelnen Leitungsorganen und voneinander ist. Die badische Kirchenverfassung sei aber in besonderer Weise darauf angewiesen, dass innerhalb der Kirchenleitung ein gutes Miteinander besteht. Das räume Meinungsverschiedenheiten und Konflikte nicht von vornherein aus; aber es mache sie handhabbar. Wichtig sei, dass wir unsere Arbeit und unsere Entscheidungen wechselseitig mit konkreten Gesichtern verbinden können.

Insgesamt war eine ausgesprochen einladende Atmosphäre wahrzunehmen; die Kommission fühlte sich willkommen. Die Akzeptanz hinsichtlich der Mitarbeiterschaft war sehr hoch.

Der Rundgang durch das besuchte Referat vermittelte einen guten Einblick in die sehr weite räumliche Dimension des Referats.

Es fanden bei allen Programmpunkten ausführliche Gespräche statt, für die – wie immer – die zur Verfügung stehende Zeit zu kurz war. Im Ergebnis kann aber gesagt werden, dass der Besuch einen guten Einblick in die Arbeitsschwerpunkte und die Arbeitssituation des Referats vermittelte.

4. Vorstellung des Arbeitsbereichs 3.1 (Gottesdienst und Kirchenmusik) – Stober

Die kirchenmusikalische Arbeit in der Landeskirche ist ein wachsender Arbeitsbereich, was auch bei den zukünftigen Planungen der Ressourcen bedacht werden will.

Es gibt etwa 1000 neben- und ehrenamtliche Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen sowie ca. 65 hauptamtliche Kantorinnen und Kantoren, die für die Aus- und Weiterbildung der Chorleiter und Chorleiterinnen sowie der Organisten und Organistinnen zuständig sind.

Professionell geführte Kinder-, Jugend- und Gospelchöre sowie Kantoreien und Konzertschöre verzeichnen einen Trend zur Zunahme, die traditionellen Kirchenchöre verzeichnen eher einen Rückgang wegen Überalterung.

Ebenso gibt es eine Zunahme bei den Investitionen für Glocken und Orgeln.

Die von der Landessynode abgekoppelte Liturgische Kommission ist im Referat 3 gut aufgehoben und durch die Mitbesetzung mit vier Landes-synodalen weiter mit der synodalen Arbeit vernetzt.

Die Hochschule für Kirchenmusik hat im Ranking der EKD einen hervorragenden Platz belegt. Die Zukunft dieser Arbeit wird weiter – auch im Kontext der EKD – bedacht werden.

5. Vorstellung des Arbeitsbereichs 3.3 (Evangelische Akademie/Kirche und Gesellschaft) – Dr. Heidland

Herr Nagorni wies zunächst darauf hin, dass es eines der Hauptziele der Akademie sei, Felder zueinander zu bringen, die sonst wenige Berührungspunkte haben. Dafür sei das Haus der Kirche von hoher Bedeutung. Außerdem sei eine Kooperation referatsintern und referats-übergreifend sehr wichtig. Dabei sei die referatsinterne Kooperation noch entwicklungs-fähig. Darüber hinaus arbeiten im Bereich der Akademien die vier baden-württembergischen Kirchen und die Volkshochschulen in vielfacher Weise zusammen.

Man konzentriere sich jedoch nicht nur auf das Haus der Kirche, sondern führe auch Tagungen in Universitätsstädten oder z. B. beim Südwest-rundfunk durch.

Die Publikationsreihe der Tagungen habe einen einmalig großen Erfolg in ganz Deutschland.

Herr Dr. Badewien berichtete über die Arbeitsbereiche „Kultur und Religion“ und „Weltanschauungsfragen“. Hier liegen besondere Schwerpunkte bei der religiösen Fundierung der Regionen Europas und der Notwendigkeit, evangelische Zielsetzungen bei Menschen, die Kirchen fern sind, deutlich zu machen.

Herr Strack führte zu dem Themenbereich „Politik und Gesellschaft“ die Schwerpunkte der Erwachsenenbildung auf. Es geht hier insbesondere darum, Ehrenamtliche und Hauptamtliche in dieser Arbeit zusammen zu führen. Mit der württembergischen Landeskirche bestünde eine gute Zusammenarbeit.

Frau Brauch gab einen Überblick über die Frauenarbeit. Sie führte neben den drei Säulen der Arbeit (Spiritualität, Bildung und soziales Engagement) die Struktur von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden (hier werden durch die Geschäftsstelle allein etwa 2.200 Multiplikatorinnen erreicht) und die Ziele der Arbeit auf (Impulse aufgreifen und weitergeben, das Gewachsene pflegen und neu zum Erblühen bringen, neue Zielgruppen erschließen und Frauenperspektiven einbringen).

Alle Bereiche wurden engagiert und mit positiven Ausblicken vorge-tragen. Im Bereich der Akademie ist eine Profilierung nach Ansicht der Kommission nicht genau genug erkennbar. Dies mag unter anderem daran liegen, dass wegen der Vielzahl der Arbeitsfelder eine klare Strukturierung nicht einfach ist. Hieran sollte jedoch noch gearbeitet werden.

6. Vorstellung der Arbeitsbereiche 3.2.1, KDL und KDA (Amt für Missionarische Dienste, Landwirtschaft, Arbeitswelt) – Steinberg

Die Darstellung der Arbeitsbereiche „Arbeitswelt, Landwirtschaft, Missionarische Dienste“ zeigt ebenfalls, wie vielfältig das Aufgabenspektrum im Referat 3 ist; es wird dabei auch erkennbar, dass aufgrund der geschichtlichen Entwicklung die früher einmal stärker selbständig gewesenen Arbeitszweige zueinander finden müssen. Sie stellen keine Konkurrenz dar, stehen aber in einem gewissen Spannungsverhältnis zueinander, aber letztlich doch in einem gemeinsamen Dienst.

o 3.3.1 Kirchlicher Dienst auf dem Land (KDL)

Ziel der Arbeit ist es, die neuen Entwicklungen (Gentechnik, Agrarpolitik) aus dem kirchlichen Auftrag (Bibel) heraus und aus christlicher Sicht zu bewerten und einerseits den Verantwortlichen in Gesellschaft und Politik Gesprächspartner zu sein und andererseits den in der Landwirtschaft Tätigen zu Gesprächen und Beratung bereitzustehen. Die große Herausforderung ist der Strukturwandel in der Landwirtschaft; jährlich werden 4% der Betriebe geschlossen und etwa 1.000 Betriebsnachfolger gesucht; die Überalterung ist hier besonders groß. Früher war die Bauernschulung ein stärkeres Betätigungsfeld. Die kirchliche Verbundenheit ist noch hoch, häufig verbunden mit entsprechenden Erwartungen. Aufgrund der perso-nellen Ausstattung ist eine umfassende Kontaktpflege nicht möglich.

o 3.2.1 Amt für Missionarische Dienste

Das Amt sieht folgende Aufgabenfelder:

Die Beratung der Gemeinden und Hilfe beim Finden von Zielen

Bei Kirchenfremden den Glauben wecken durch Glaubenskurse

Glaubende im Glauben stärken durch Bibelfreizeiten, Einkehrtage

Durchführung von Gemeindefestwochen – zielgruppenorientiert

Ziele für die Zukunft erarbeiten – Perspektivenentwicklung Gemeindeaufbau (es kann auf ähnliche Arbeiten im Rheinland zurückgegriffen werden)

¹ hier nicht beigelegt

Kinderbibelwochen in der ganzen Landeskirche zu initiieren
Events als Sinn- und Erlebniswelt

Die Durchdringungstiefe einzelner Aktivitäten ist wie auch in anderen Bereichen landeskirchlicher Arbeit oft gering; es muss immer wieder neu angefangen werden. Eine besondere Herausforderung stellen die Gemeindefeststellungen dar.

o 3.3.4 Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA)

Ausgehend von der Feststellung, dass die menschliche Arbeit und der Schöpfungsauftrag keine getrennten Welten sind, will der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt Brücke und Ansprechpartner sein. Es sind häufig Gespräche zwischen den Stühlen.

Die Menschen in der Arbeitswelt haben mit der Kirche in der Regel wenig „am Hut“; es gilt aber die Arbeit vom Evangelium her zu begleiten.

Wesentliche Ausgangspunkte für die Arbeit sind

A = Analyse:	was ist, was geschieht
O = Orientierung:	welche Werte sollen leiten

Es gilt, die Arbeitswelt umfassend wahrzunehmen, d.h. lernen mit zwei Augen zu sehen, zumal sich der Veränderungsdruck noch verstärken wird. Der KDA hat die Arbeiterschaft verloren, obwohl er in der Vergangenheit stark einseitig darauf orientiert war. Künftig wird es außerordentlich dringend sein, sowohl Verbindung zur Arbeiterschaft als auch zu den Arbeitgebern, insbesondere des Mittelstandes und der Handwerker zu intensivieren.

Aufgrund der personellen Verringerung ist die Einbindung in die Akademie vorteilhaft, da durch Schwerpunktbildung eine Neuorientierung erleichtert wird.

7. Vorstellung der Arbeitsbereiche 3.2.2 und 3.4 (Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern und Verwaltungsabteilung) – Ihle

o 3.2.2: Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern

Bei diesem Arbeitsbereich handelt es sich um den größten Posten im Haushalt von Referat 3. Dieser Bereich war in der Vergangenheit auch vielen Kürzungen unterworfen. Die Stellenreduzierungen erniedrigen das Niveau der Arbeit und nötigen zu „Insellösungen“ (Konzentration an bestimmten Punkten), die jedoch auch deutlich an ihre Grenzen stoßen (Überforderung!).

Gleichzeitig enthält er viele eher neuere Arbeitsfelder, wie z.B. Notfallseelsorge, Internetseelsorge, Seelsorge-Kurs für Ehrenamtliche.

Insgesamt handelt es sich um 11 verschiedene Arbeitsbereiche, die als „Brücken von der Kirche in die Welt“ dienen, niederschwellige Angebote im säkularen Raum unter häufiger Zusammenarbeit mit „weltlichen“ Institutionen (z.B. Polizei, Feuerwehr).

Kirchenrat Burkhardt betont, dass es in praktisch allen Bereichen Landesarbeitsgemeinschaften gibt, die ökumenisch organisiert sind (die vier großen Kirchen in Baden-Württemberg). Ökumenische Absprachen sind gerade in dieser Arbeit sehr wichtig!

– Notfallseelsorge: Bis Ende 2004 sollen 11 von 15 Landkreise flächendeckend mit einem Notfallseelsorge-Netzwerk versorgt sein. Hier ist in Baden ein deutliches Nord-Süd-Gefälle auszumachen.

– Klinikseelsorge: Frau Fleckenstein betont die Bedeutung dieses Arbeitsbereiches, der jedoch, laut Oberkirchenrat Dr. Nüchtern, nur noch unter Setzung von Schwerpunkten sinnvoll aufrechtzuerhalten ist. Kirchenrat Burkhardt unterstrich hoffnungsvoll die Bedeutung der Stiftung „Kranke begleiten“, die allerdings erst in den Anfängen ist.

– Seelsorge-Kurse für Ehrenamtliche: Diese Kurse werden sehr erfolgreich durchgeführt. Es gibt dabei positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der EB.

o 3.4: ABZ-Service Referate 3 und 4

Herr Burgstahler bezeichnet die Arbeit des ABZ-Service (Abrechnung-Buchungshaltung-Zuschuss) als eine „richtig badische Abteilung“. Für diese referatsübergreifende Abteilung gebe es keine richtigen Vorschriften, vielmehr muss es jeweils eine Orientierung an den Notwendigkeiten geben, da gerade in der Arbeit von Referat 3 vieles im Fluss ist. Die Abteilung hat rund 1 Mio. EUR Durchlauf im Jahr zu bewältigen und bringt eine hohe Effizienz der Verwaltung zum Ausdruck.

Oberkirchenrat Dr. Nüchtern betont ausdrücklich die enorme Wichtigkeit und die hohe Qualität der Arbeit dieser Abteilung unter der Leitung von Herrn Burgstahler, der seit 1957 beim Evangelischen Oberkirchenrat arbeitet.

Herr Burgstahler unterstrich besonders einen wichtigen Aspekt der Arbeit des ABZ-Service. ABZ informiert die einzelnen Fachabteilungen mehrmals im Jahr über ihren jeweiligen Finanzstatus, was deren Arbeit sowie Wirtschaftlichkeit fördert.

Zusammenfassung zu Ziffern 4 bis 7:

Die Kommission erhielt einen sehr bunten Strauß von Informationen, an denen sie gerne mit den Beteiligten weiter gearbeitet hätte. Alle Ausführungen waren deutlich wahrnehmbar von hohem Engagement und ausgewiesener Kompetenz getragen.

8. Referatsrunde – Fritz

Aus dem Bericht ging hervor, dass das Arbeitsfeld Familie nur noch punktuell bearbeitet werden könne. Dies hat sich durch die Mitarbeit der ehemaligen Leiterin des Kurhauses Hinterzarten geändert, die diesen Schwerpunkt bearbeitet und die Aktivitäten aus dem Bereich EB, Frauenarbeit und RPI auch koordiniert. Außerdem bestehe eine Projektgruppe aus Mitarbeitenden der Referate 3, 4 und 5 zum „Runden Tisch Familie“.

Ausführlich wurde über die Zukunftsfähigkeit gekürzter Arbeitsfelder gesprochen.

3 Varianten wurden genannt:

1. Das Arbeitsfeld in der bisherigen Form aufgeben (z.B. Männerarbeit, eventuell auch Kurseelsorge?)
2. Das Arbeitsfeld exemplarisch, d.h. schwerpunktmäßig bearbeiten (z.B. KDA, KDL), Kompetenz wird auf landeskirchlicher Ebene vorgehalten.
3. Neuorganisation der Aufgabe und Einbindung in kooperative Strukturen (z.B. Akademie und deren Verzahnung mit landeskirchlichen Beauftragungen sowie mit EB, Frauenarbeit etc.).

Betont wird, dass der Umgang mit Ehrenamtlichen bei Strukturveränderungen ungleich sensibler geschehen müsse als mit Hauptamtlichen, von denen man eine gewisse Loyalität erwarten könne.

Es zeigt sich, dass das Referat in seinem Strukturierungsprozess stark an dem Ziel, verschiedene Zielgruppen als Kirche in den Blick zu bekommen, orientiert ist. Dabei werden Aufgabenfelder zunehmend kooperativ bearbeitet. Es wird deutlich, dass eine vergleichbare Strukturdiskussion bezüglich der Gemeindefeststellungen noch nicht so intensiv und zielgerichtet geführt wurde, aber dringend ansteht. Aus diesem Grund werden auch Angebote des Referats (z.B. AMD, Akademie, EB) zur Beratung von Gemeinden (Change-Management vor Ort) ausdrücklich begrüßt.

Einvernehmen herrscht bezüglich der Einschätzung, dass Gemeindearbeit und die vielen „Dienste“ des Referates nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen, vielmehr um einer guten Gemeindearbeit willen der Horizont weit bleiben müsse.

In diesem Zusammenhang wird auch darüber reflektiert, dass der Horizont jeder Gemeindefeststellung einen Anteil von landeskirchlicher Sicht und Aufgabenerfüllung beinhalten sollte.

Notfallseelsorge und andere Sonderseelsorgeformen sind bei den Partnern erwünscht und willkommen; Kirche wird sich aber in diesen Bereichen nicht aufdrängen. Es ist allerdings notwendig, dass in Gemeinden und bei den Inhaber/innen von Pfarstellen der Blick über den Tellerrand geht und die gestellten Aufgaben als im Zielhorizont der eigenen Arbeit erkannt werden, nämlich das Evangelium aller Welt auszurichten.

Der Bereich Kirchenmusik wurde wegen der im Herbst stattfindenden Schwerpunkttagung an dieser Stelle nicht weiter vertieft.

Insgesamt ist die Arbeit des Referats in vielfältigem Sinne missionarisch ausgerichtet. Es handelt sich um ein Referat, das viele Zielgruppen anspricht, die ferner oder näher am Kern kirchlicher Gruppen angesiedelt sind, auch die vielen so genannten treuen Kirchenfernen. Es ist teilweise ein stellvertretender Dienst, der hier getan wird, den Gemeinden nicht (alleine) tun können. Eine Besonderheit dieses Referates ist auch, dass es in vielen Bereichen mit Ehrenamtlichen zu tun hat.

Die Referatsrunde wurde mit einem herzlichen Wort des Dankes und der Anerkennung an die Referatsleitung und an alle Mitarbeitende beendet. Diese beurteilten den Kommissionsbesuch als sehr hilfreich. Schon der Weg zu diesem Tag hin wurde als eine wichtige gemeinsame Strecke empfunden, die als klärend und weiterführend bezeichnet wurde.

9. Abschlussgespräch mit dem Kollegium:

Präsidentin Fleckenstein berichtete über den außerordentlich angenehmen und beeindruckenden Verlauf des Tages. Sie gab den Gesamteindruck der Kommission wieder, wonach in Referat 3 aufgrund der gekürzten Arbeitsfelder und der völligen Neustrukturierung ein erstaunlicher Kraftakt vollbracht wurde mit gravierender Beanspruchung für alle Beteiligten, jedoch mit ganz neuen Chancen der Kooperation. Die Berichte hierüber machten durchweg hohe Motivation deutlich; keine Klage war zu hören.

Die Präsidentin hob die nachfolgenden Berichtspunkte hervor. Die anderen Kommissionsmitglieder ergänzten aus ihren oben aufgeführten Teilberichten.

Referat 3 ist das erste der bislang besuchten Referate, in dem Ehrenamtliche eine Rolle spielen. Hier wird mit und für Ehrenamtliche gearbeitet. Die hohe Zahl der Ehrenamtlichen wie z.B. in der Kirchenmusik ist außerordentlich beeindruckend. Es bedarf aber auch einer ausreichenden Zahl profilierter Hauptamtlicher.

Die Kommission hält eine Studie für wünschenswert, in der die Frage geklärt wird, welche Arbeitsbereiche künftig bei kontinuierlicher hauptamtlicher Begleitung durch Ehrenamtliche erledigt werden können, welche ggf. nach entsprechender Zurüstung und welche wegen ihrer hohen Professionalität überhaupt nicht. Diese Überlegungen sind für künftige Umstrukturierungsmaßnahmen unerlässlich.

Die Situation der Klinikseelsorge mit ihren Strukturveränderungen und ihrer Verbindung zum Gemeindepfarrdienst beschäftigte die Kommission sehr. Der Klinikseelsorge kommt nicht nur im Hinblick auf die Patienten, sondern auch auf das ärztliche und das Pflegepersonal sehr hohe Bedeutung zu. Die Gemeindepfarrer in den Städten wissen oft gar nicht von Klinikaufenthalten ihrer Gemeindeglieder, so dass sie nicht ohne Weiteres eingeplant werden können. Einig war sich die Kommission in der Beurteilung, dass Sonderseelsorge und Gemeindepfarrstellen nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen. Man muss die Bedeutung der Arbeitsfelder genau ansehen. Stadt/Land ist unterschiedlich zu beurteilen. Der Wechsel hin und her sollte ermöglicht und gefördert werden. Die Strukturdiskussion der Gemeinden steht noch aus. So könnte man sich z.B. denken, dass jeder Pfarrer und jede Pfarrerin 25 % landeskirchlichen Arbeitsanteil zu erledigen haben müssen.

Der Erweiterung der Gemeindeberatung kommt hohe Bedeutung zu. Die vom AMD durchgeführten Gemeindekurse zur Perspektivenentwicklung sind gerade im Kontext eines Visitationsgeschehens (vorher bzw. nachher) sehr wertvoll.

Die bei Gemeinde- und Bezirksvisitationen gewonnenen Erfahrungen zeigen, wie dringlich kompetente Hilfestellung von außen für Gemeinden sein kann. Die gelungene Gemeindeberatung stellt in jedem Fall einen guten Beitrag zur Verbesserung des Miteinanders von landeskirchlicher und gemeindlicher Leitungsebene dar.

Die Abkoppelung der Liturgischen Kommission von der Landessynode hat sich auch nach Meinung der Kommission bewährt.

Die Arbeit des ABZ-Service der Referate 3 und 4 erfährt eine hohe Wertschätzung.

Die Kommission konnte sehr deutlich wahrnehmen, dass eine sehr klare Leitung besteht. Die Kommunikationsstruktur im Referat ist offensichtlich hervorragend. Wenn Leitung sehr kommunikativ und mit präzisen Vorstellungen geschieht und alle Mitarbeitenden beteiligt, wird hohe Motivation geschaffen und werden gute Ergebnisse erreicht, die als gemeinsame Sache erlebt und getragen werden.

Dem Referenten sind seine eigenen inhaltlichen Aufgaben außerordentlich wichtig. Ihm sollte nach Meinung der Kommission unbedingt eine „Gottesdienstwerkstatt“ zur Seite gestellt werden, so dass die diesbezüglichen Aufgaben nicht weiterhin mit den vorhandenen Kräften zusätzlich geleistet werden müssen und die Arbeit auch erweitert werden könnte.

Karlsruhe, den 6. September 2004

- gez. Margit Fleckenstein
- gez. Vollker Fritz
- gez. Fritz Heidland
- gez. Günter Ihle
- gez. Ekke-Heiko Steinberg
- gez. Wolfram Stober

Anlage 1

Vorläufige Berichterstattung des Referats 3 für den Dienstbesuch der Landessynode am 4. Mai 2004

Das Gemeinsame in der Vielfalt: „Predigtamt“ auf landeskirchlicher Ebene

Worin besteht das Gemeinsame von Glockengeläut, Gefangenenseelsorge und der Förderung ehrenamtlicher Frauen in der Gemeinde? Die Arbeitsfelder des Referats 3 scheinen auf den ersten Blick mehr oder weniger zufällig zusammengewürfelt und einer bunten Blumenwiese zu gleichen. Die Frage nach dem Gemeinsamen in der Vielfalt ist nicht nur von theoretischem Interesse, sie ist für die Zielbestimmung der Arbeit (vgl. Haushaltsbuch) eine Herausforderung.

Die Arbeitsgebiete, die im Referat 3 des EOK zusammenarbeiten, haben zunächst darin ihre Gemeinsamkeit, dass sie in vielfältiger Weise theologisch inhaltliche Arbeit auf landeskirchlicher Ebene verrichten. Das geschieht auch in anderen Abteilungen des EOK. In der Begrifflichkeit

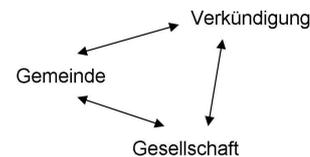
der Bekenntnisschriften und vor allem unserer Grundordnung kann man davon sprechen, dass „Aufgaben im Predigtamt“ (GO § 46 ff.) wahrgenommen werden.

Beim „Predigtamt“ und seinen Diensten handelt es sich um die organisatorische Voraussetzung dafür, dass Glaube geweckt, das Evangelium verlässlich auf Dauer Resonanz bekommt und sich „Gemeinde“ bilden kann. Im Verständnis unserer Grundordnung wird das Predigtamt weder auf das Pfarramt noch auf die institutionelle Gestalt der Ortsgemeinde reduziert, sondern kann „sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten“ (GO 46,3).

Durch den Namen des Referats „Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft“ werden die „Aufgaben im Predigtamt“ in eine Beziehung zur Gesellschaft gebracht. In der Tat waren und sind viele Arbeitsbereiche im Referat 3 bewusstes Ergebnis eines kirchlichen Eingehens auf gewandelte gesellschaftliche Verhältnisse.

Die dominierenden gesellschaftlichen Entwicklungen werden als Individualisierung und Pluralisierung empfunden. Beide machen sich gerade auch im Verhältnis zu Religion und Kirche bemerkbar: in der Ausprägung unterschiedlicher Frömmigkeitsstile, in der Nähe und Distanz zur Kirche sowie in der Vielfalt religiöser Interessen – und Desinteressen.

Diese Situation ist vor allem seit den 1950er Jahren als besondere Herausforderung erkannt worden. Die Entwicklung von sog. Werken und Diensten ist vor diesem Hintergrund als gelungen kirchlicher Versuch zu betrachten, sich einer zunehmenden Differenzierung und Säkularisierung der Gesellschaft zu stellen und so das „Predigtamt“ lebendig in Bezug zu verschiedenen Lebenswelten und Gruppen zu halten. Die Evangelische Kirche hat überlegt unterschiedliche Kontaktflächen zu Menschen, Organisationen und Institutionen aufgebaut und damit die Entlastung verbunden, dass kein einzelner Dienst im Predigtamt die Verkündigungsaufgabe allein tragen muss. Gerade auch die sog. volksmissionarische Arbeit, die in unserer Landeskirche im Amt für Missionarische Dienste eine zeitgemäße Ausgestaltung gefunden hat, war und ist ein Reflex auf Erscheinungen der modernen Gesellschaft, die ein ausdrücklich evangelistisch-missionarisches Zeugnis erforderlich machen!



Um das Evangelium im Dialog mit verschiedenen Gruppen unterschiedlicher Kirchennähe zur Sprache bringen zu können, bedarf es der Entwicklung besonderer Kompetenzen. Damit Kommunikation gelingt, ist es nämlich nötig, die Sprache und Lebenswelt des jeweiligen Gegenübers zu kennen bzw. zu erlernen und über ein Grundwissen der in Wissenschaft, Kultur und Wirtschaft diskutierten Themen zu verfügen. Arbeit in besonderen Diensten (z. B. Krankenhausseelsorge, Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Kirchlicher Dienst Land, Frauenarbeit) bildet diese aus. Die verlässliche Kommunikation des Glaubens – bzw. das „Predigtamt“ – darf nämlich keine Einbahnstraße sein. Das „Predigtamt“ muss den Menschen sozusagen „aufs Maul schauen“.

In landeskirchlichen Diensten gewinnt die Kirche durch die Beteiligung an anderen gesellschaftlichen Bereichen Öffentlichkeit. Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter repräsentieren Kirche in nichtkirchlichen Lebenszusammenhängen (Polizei-, Telefon-, Notfall- und Gefängnisseelsorge). Hier besteht eine strukturelle Analogie zur Präsenz der Kirche in der Schule (Referat 4) und in den Medien (Referat 1). Es ist die Erfahrung der landeskirchlichen Dienste in den vergangenen Jahrzehnten gewesen, dass eine verstärkte Orientierung an bestimmten Zielgruppen, eine Zuspitzung der Evangeliumsverkündigung auf bestimmte Lebenserfahrungen hin und die bewusste Pflege profilierter Frömmigkeitsstile ein neues Heimatbewusstsein von Menschen in der Kirche schaffen kann.

Die Beteiligung der Kirche am Bildungssystem, in der Seelsorge von Anstalten und anderswo macht Kirchenzugehörigkeit plausibel und kommt so der ganzen Kirche zugute. Die heutige Situation in der ehemaligen DDR kann vor Augen führen, welche Konsequenzen es für das gesamte kirchliche Leben hat, wenn die Organisation Kirche nicht mehr in möglichst viele gesellschaftliche Bereiche und Institutionen eingebunden ist. Nicht der einzelne Rückzug aus einem öffentlichen Bereich, wohl aber deren Summe hat erhebliche Wirkungen auf die Fähigkeit der Kirche, Resonanz zu erzielen, öffentlich und missionarisch zu wirken.

Das auf die Gesellschaft gerichtete Handeln der Kirche vollzieht sich unter den Leitworten Bildung (Orientierung und Sinnstiftung), Gerechtigkeit und Barmherzigkeit. In unseren Leitsätzen haben wir festgehalten:

„Wir sind eine offene Kirche. In christlicher Verantwortung nehmen wir Entwicklungen wahr, greifen Impulse auf und wirken in die Gesellschaft hinein.“ Dabei ergeben sich lebendige und aufgabenorientierte Beziehungen zu Menschen aus anderen Berufs- und Lebensfeldern, die ihre Erfahrungen und Qualifikationen in das notwendige Gespräch über Gott und die Welt einbringen.

Die Landeskirche ist der Organisationsrahmen, in dem die gesellschaftliche Präsenz unterschiedlicher Dienste verantwortet, in ihrer Qualität gesichert und kommuniziert werden kann. Es ist durchaus sinnvoll, dass im Referat 3 die Grunddimensionen der Verkündigung (Gottesdienst und Kirchenmusik), die Zuständigkeit für missionarische Aktionen und unterschiedliche Aktualisierungen der Verkündigung miteinander verbunden sind. Dadurch wird deutlich: Grundlegendes Kennzeichen von Kirche ist gottesdienstliches Feiern. Hier wird die Tradition lebendig, die zu erinnern der Kirche aufgetragen ist.

Organisation und Aufgaben

In organisatorischer Hinsicht repräsentieren die Bereiche des Referats 3 Funktionen,

- die ausschließlich auf landeskirchlicher Ebene (Akademie oder AMD) oder auch mit einzelnen regionalen Stellen (KDA, KDL) arbeiten,
- die in unterschiedlicher Weise zugleich quasi fachaufsichtlich auf andere bezogen sind (Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Kirchenmusik, Erwachsenenbildung), oder solche,
- die das Miteinander von Haupt- und Ehrenamtlichen landeskirchlich gewährleisten (Frauenarbeit).

Die Leistung der im Referat 3 angesiedelten Arbeitsfelder für die Landeskirche lässt sich in drei z. T. überschneidenden Aufgaben beschreiben:

> **Kontaktflächen zur Gesellschaft schaffen**

Über Tagungen und Seminare pflegt z. B. die Evangelische Akademie den Dialog mit Organisationen der Zivilgesellschaft, Wissenschaften und Universitätsinstituten, wofür etwa die Tagungsreihe „Theologie und Naturwissenschaft im Gespräch“ steht. Die publizierten Tagungsergebnisse zu Themen wie „Was ist Wahrheit?“, „Der Schöpfung auf der Spur“ werden in ganz Deutschland gekauft.

In den letzten Jahrzehnten wurde der ländliche Raum einem anhaltenden Strukturwandel ausgesetzt, der vor allem bei den Familien in der Landwirtschaft nachhaltige Spuren hinterließ. Der KDL sieht es als seine Aufgabe an, die Betroffenen in diesen Veränderungsprozessen seelsorglich zu begleiten und beratend zur Seite zu stehen. Kompetenz und Informationen bezieht der KDL durch kontinuierliche Kontaktpflege zu Politik und Institutionen, die für und im ländlichen Raum tätig sind.

Der KDA ist Brücke zwischen Kirche und der Vielfalt der Arbeitswelt. Dazu ist es notwendig, ein Netzwerk von Beziehungen zu all den Partnern, die in der Arbeitswelt von Bedeutung sind (Unternehmer, Gewerkschaften, Management, Verbände), aufzubauen. Dies geschieht durch Betriebsbesuche, Beratungsgespräche, Vorträge, Tagungen und durch Mitwirkung bei Veranstaltungen anderer Träger (s. Haushaltsbuch). Seelsorgliche Begleitung Einzelner spielt eine nicht unerhebliche Rolle (z. B. Mobbingtelefon).

> **Service für Gemeinden und Bezirke**

Die Tatsache neuer religiöser und weltanschaulicher Gemeinschaften neben den Kirchen erfordert kontinuierliche Beobachtung, Recherche und Analyse, um einzelnen Gemeindegliedern, aber auch Gemeinden und Bezirken Information, Beratung und Orientierung für den Umgang mit diesen Gruppierungen vor Ort zu geben. Dies geschieht in der Informationsstelle für Weltanschauungsfragen durch rund 300 Beratungsgespräche im Jahr, zahlreiche Vorträge, Seminare und Fortbildungsangebote.

Das AMD leistet Beratung für innovative evangelistisch-missionarische Gemeindearbeit. Es bietet die Begleitung bei Einzelprojekten (Gemeindefestwochen). Es sammelt positive Erfahrungen in der Landeskirche und im Bereich der EKD und stellt sie den badischen Gemeinden zur Verfügung. Es schult Haupt- und Ehrenamtliche für die missionarisch-evangelistische Kommunikation des Glaubens.

Die Weltgebetstagsarbeit als ökumenische „Laiinnenbewegung“ wird in fast allen Gemeinden der Landeskirche zum größten Teil von Ehrenamtlichen getragen. Für Vorbereitung, Koordination und Vermittlung von Referentinnen und die Vertretung im nationalen WGT-Komitee braucht es hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Landesgeschäftsstelle der Frauenarbeit.

> **Engagement für Qualität**

Die Erwachsenenbildung begleitet z. B. im Grundkurs für Kirchenälteste Ehrenamtliche in Leitungsfunktionen. Regional aufgeteilt treffen sich die Teilnehmenden in gleichbleibender Zusammensetzung. Unter fachkundiger Leitung vermittelt der Kurs Hintergrundwissen und konkrete Hilfestellungen in den ersten Amtsjahren. Der Austausch mit anderen

Ehrenamtlichen ermöglicht eine Blickveränderung oder die Stabilisierung der eigenen Zielsetzung.

Menschen, die auf landeskirchlicher Ebene für Kirchenmusik tätig sind, koordinieren und schaffen die qualitativen, organisatorischen und konzeptionellen Voraussetzungen, damit kirchenmusikalischer Nachwuchs aus- und fortgebildet und eine flächendeckende kirchenmusikalische Versorgung der Gemeinden gewährleistet bleibt. Von Posaunenchor bis Pop kann Kirchenmusik als Ausdruck des Glaubens, als gemeinschaftsbildendes Element und als Kulturfaktor in den Gemeinden und in der Öffentlichkeit so bereichernd wirken und für Kirche und Glauben werben.

Entwicklung des Referats in den vergangenen Jahren

Das Referat 3 ist in der Zusammensetzung seiner Arbeitsbereiche ein relativ junges Referat. Es gibt es in dieser Gestalt seit Anfang der 1990er Jahre. Aber schon 2000 wurde das Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit (AfEKuJ) ins Referat 4 übergeleitet und die sog. Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern aus dem Referat 5 ins Referat 3 integriert, wo freilich schon seit 1990 die Polizeiseelsorge verortet war.

Zwischen 1990 und 2003 hat sich die Zahl der hauptamtlich Mitarbeitenden im Referat 3 (ohne AfEKuJ, aber mit sog. Sonderseelsorgestellten) von 186,6 auf 131,64 Stellen vermindert. Das entspricht einer Verminderung um 29,25%. Besonders – also überproportional – betroffen waren neben der Männerarbeit, die völlig in die Erwachsenenbildung integriert wurde, die Akademie (einschließlich KDL), der KDA und die Studierendenseelsorge. Die Stellenreduzierungen haben es auch mit sich gebracht, dass u. a. so wichtige Themenfelder wie „Alter“ und „Familie“ nicht mehr kontinuierlich bearbeitet werden.

Aktuelle Herausforderungen

Lebensweltlicher Bezug, missionarische Zugkräftigkeit und Ausrichtung auf den festlichen Charakter des Gottesdienstes sind wesentliche Dimensionen des „Predigtamts“. Kürzlich hat wiederum die neueste EKD-Kirchenmitgliedschaftsstudie herausgestellt, dass die Zukunftsherausforderungen der Kirche in

- ihrer gesellschaftlichen Wahrnehmbarkeit,
- ihrer lebensdienlichen Ausstrahlungskraft und
- ihrer Selbstbewusstheit zur Präsentation der Schätze ihrer Tradition

liegen. Damit ist nicht notwendig die jetzige Gestalt der Arbeitsfelder, wohl aber sind zentrale Zielfelder aller Bereiche des Referats 3 angesprochen. Wo in der Vergangenheit in diesen Arbeitsbereichen gekürzt wurde, war es kirchenleitende Verantwortung dafür zu sorgen, dass trotzdem die Ziele der Bereiche im Blick blieben. Dem dienen in den letzten Jahren die Verklammerung von Akademie, Frauenarbeit und Erwachsenenbildung sowie Innovationen im Bereich der Sonderseelsorge (Notfallseelsorge, Internetseelsorge). Die Arbeitsbereiche des Referats fühlen sich herausgefordert, sich noch deutlicher als bisher an den Zielfeldern auszurichten und damit ihrer landeskirchlichen Verantwortung zu entsprechen.

Im Miteinander der Bereiche und Arbeitsfelder wird Weite und Vielfalt von Kirche anschaulich. Von Seelsorge im Strafvollzug über organisierte Erwachsenenbildung, Agendenarbeit, Kirchenmusik bis zur Arbeit des KDL spannt sich ein bunter Bogen. Bei verschiedenen Projekten wie etwa dem „Liturgischen Tag“, dem „Tag mit der Bibel 2003“, den Vorbereitungen für das „Ältestenfest 2004“ u. a. haben unterschiedliche Bereiche des Referats 3 mit anderen „Dienstleistungen im Predigtamt“ auf landeskirchlicher Ebene produktiv zusammengearbeitet. Der Gedanke des „Leibes Christi“ erfordert, dass sich die unterschiedlichen Bereiche der Kirche an ihren spezifischen Erfahrungen teilgeben und ihre Verantwortung für das Ganze wahrnehmen.

Abteilung 3.1: Gottesdienst und Kirchenmusik

Im Bereich Gottesdienst und Liturgik gibt es in der Landeskirche – sieht man vom Abteilungsleiter 3.1, der zugleich der Referent ist, ab – keine ausschließliche hauptamtliche Zuständigkeit. Bei Aktivitäten wie dem „Liturgischen Tag“ oder der Bearbeitung von neuen Agenden bzw. Gottesdiensthilfen helfen Projektarbeitsgruppen bzw. Kommissionen. Sie sind freilich nur so stark, wie es die Zeitressourcen von Mitarbeitenden erlauben.

Auch im Bereich Kirchenmusik zeigt sich als Besonderheit der badischen Landeskirche die Verschränkung von bezirklichen und landeskirchlichen Aufträgen. Die Landeskantoren sind nur mit Teilaufträgen auf Landesebene tätig; sie sind fest in bezirkliche und gemeindliche Arbeitsfelder eingebunden und dort auch angestellt – mit allen Folgen für die Prioritätensetzung. Die Gefahr der Isolierung der landeskirchlichen Arbeitsebene wird dadurch verhindert. Die Sicherung des nebenamtlichen kirchenmusikalischen Nachwuchses und die Sicherung der kirchenmusikalischen Versorgung in der Fläche der Landeskirche erfordert freilich eine Stärkung der landeskirchlichen Verantwortung.

Abteilung 3.2: Missionarische Dienste und Seelsorge

Die Abteilung 3.2 verbindet seit 2001 das Amt für Missionarische Dienste und die fachliche Zuständigkeit für die unterschiedlichen Felder der Seelsorge in Institutionen. Diese mit 1,75 Stellen besetzte Ebene der Fachaufsicht in Karlsruhe ist kaum kompatibel mit dem vornehmlich mit unterschiedlichen Maßnahmen auf Landes- und Gemeindeebene präsenten „Amt“. Spezialseelsorge und missionarische Dienste sind im vergangenen Jahrhundert trotz ihrer gemeinsamen Bezogenheit auf existentielle Fragen nicht aus denselben theologischen Wurzeln entstanden und sind daher oft von unterschiedlichen Selbstverständnissen geprägt. Neben der Notwendigkeit von Vertretungsregelungen ist der heilsame Zwang, über den Zaun des eigenen Arbeitsfeldes zu schauen, jedoch sinnvoll, auch wenn sich die Zusammenarbeit bisher kaum vertiefen ließ.

Abteilung 3.3: Evangelische Akademie/Kirche und Gesellschaft

Hier sind selbstständige Bereiche inhaltlicher Arbeit auf der landeskirchlichen Ebene miteinander verzahnt. Traditionell ist mit der badischen

Akademie auch der KDA verbunden. Der Leiter des KDA war seit jeher Akademiedirektor. Seit den 1990er Jahren wurden weitere sog. Spezialpfarrämter (Umwelt, Weltanschauungsfragen, KDL) – auch um Stellen einzusparen – in die Evangelische Akademie integriert. Mit der Berufung der Leiterin der Frauenarbeit und der Leitung der Landesstelle Erwachsenenbildung in das Kollegium der Akademie wurde dieser Weg 2000 fortgesetzt. Die Herausforderung in diesem Gremium ist die Balance zwischen dem Eigengewicht der Bereiche und dem gemeinsamen inhaltlichen Profil der Akademie (vgl. Leistungsbeschreibungen 3.3).

Abteilung 3.4 (ABZ-Service der Referate 3 und 4)

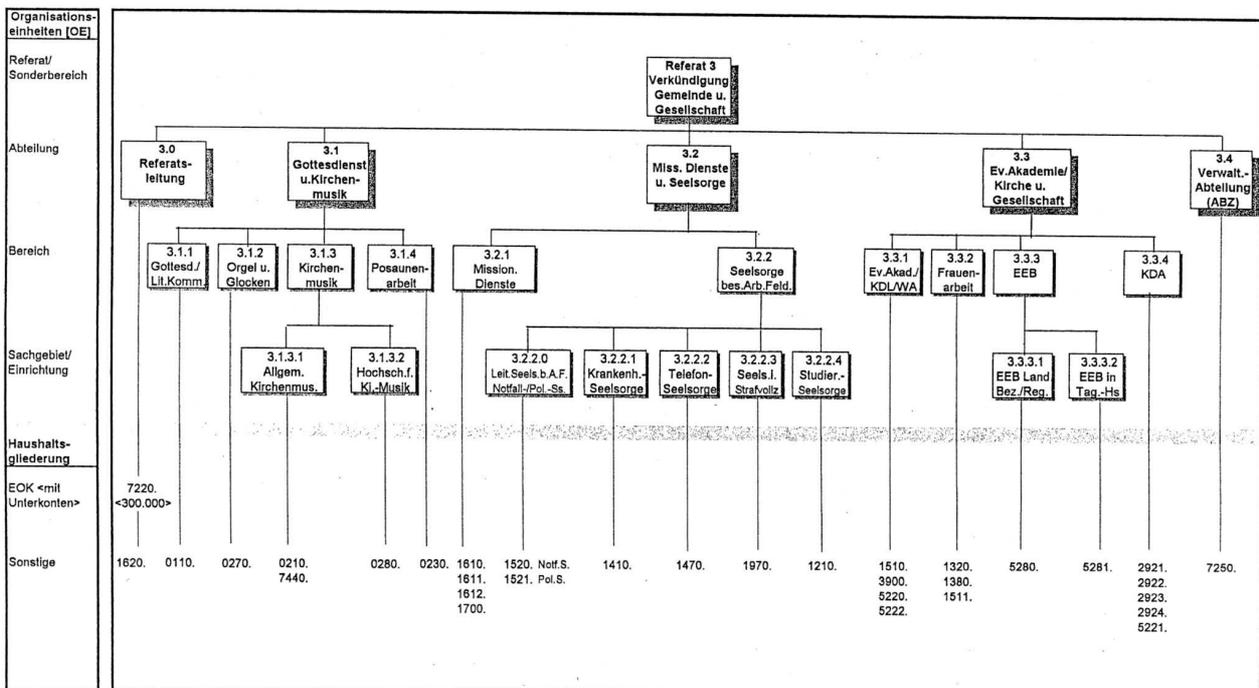
Diese Abteilung arbeitet als Verwaltungsabteilung gemeinsam für die Referate 3 und 4. Abrechnungen von Maßnahmen und Zuschüsse für Projekte erfordern die Nähe zwischen inhaltlicher Arbeit und Abrechnungs- und Buchungsservice. Deswegen hat sich die eigene und gemeinsame Verwaltungsabteilung für die Arbeitsgebiete der Referate 3 und 4 bewährt.

Evangelischer Oberkirchenrat

Referat 7 - Controlling

Karlsruhe, den 24.06.03

Zuordnung der Haushalts-Unterabschnitte zu den Organisationseinheiten des Haushaltsbuches 2004/5



Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 3

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats*
(*vorbehaltlich der Beschlussfassung des Evangelischen Oberkirchenrats)

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
3	Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft				
3.0	Referatsleitung				
	Referatsleiter	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Grundsatzfragen zu:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Gottesdienst u. Kirchenmusik 1.2 Missionarische Dienste und Seelsorge 1.3 Evangelische Akademie / Kirche und Gesellschaft 1.4 Verwaltungsabteilung 2. <u>Gremienarbeit:</u> FEST, Konfessionskundl. Institut, Ständige Konferenz für Kirchenmusik, Theologischer Ausschuss und Liturgischer Ausschuss der UEK 3. <u>Gebietsreferent</u> für die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land, Pforzheim-Land 	RL	Dr. Nüchtern Strack	
	Sekretariat			Knörzer	Palluch
3.1	Gottesdienst und Kirchenmusik				
	Leitung der Abteilung in Personalunion mit Referatsleitung		AL	Dr. Nüchtern	
3.1.1	Gottesdienst / Liturgische Kommission				
	in Personalunion mit Referatsleitung		AL	Dr. Nüchtern	
3.1.2	Orgel und Glocken				
	Leiter Orgel- und Glockenprüfungsamt	<ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Allgemeine Aufgaben auf landeskirchl. Ebene:</u> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Fachaufsicht, Dokumentation 1.2 Konzeptentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit 2. <u>Gremienarbeit:</u> Vereinigung d. Orgelsachverständigen Deutschlands; Beratungsausschuss für das deutsche Glockenwesen 3. <u>Sachverständigentätigkeit</u> im Kirchenkreis Nordbaden und in den mittelbadischen KB Alb-Pfinz, Baden-Baden und Rastatt, Karlsruhe und Durlach, Karlsruhe-Land, PF-Stadt, PF-Land 3.1 Bezirksbereisungen 3.2 Projektbegleitung und -koordination <p>Anmerk.: Die Glocken in den KB Wertheim, Adelsb.-Boxb., Mosbach, Heidelberg und Ladenburg-Weinh. betreut der zuständige Mitarbeiter des Kirchenbauamts (OE 8.3)</p>	BL	Dr. Kares	
				Gabriel	

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 3

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats*
(*vorbehaltlich der Beschlussfassung des Evangelischen Oberkirchenrats)

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
	Nebenamtlicher Sachverständiger für die KB Emmendingen; Kehl; Konstanz; Lahr; Offenburg; Überl.-Stock; Villingen (Aufgaben wie oben 2.)			Aubert	
	Nebenamtlicher Sachverständiger für die KB Freiburg; Müllheim; Lörrach; Schopfheim; Hochrhein (Aufgaben wie oben 2.)			Künkler	
	Sekretariat			Schneider	
3.1.3	Kirchenmusik				
	Leitung in Personalunion mit Referatsleitung			Dr. Nüchtern Dr. Kares	
3.1.3.0	Beirat für Kirchenmusik				
	Leitung in Personalunion mit Referatsleitung			Dr. Nüchtern	
	Geschäftsführung des Beirats, Personalunion mit Orgel u. Glocken, Erstinformation von Gemeinden in Fragen der Kirchenmusik, Hauskantorat EOK (Andachten, Hauschor)			Dr. Kares	
	Sekretariat / Sachbearbeitung (in Personalunion mit Sekretariat Orgel und Glocken)			Schneider	
	Landeskantor für Nordbaden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Werbung, Aus- und Fortbildung des kirchenmusik. Nachwuchses 2. Begleitung und Motivation von Kirchenmusiker/innen und Chören 3. Gremienarbeit (Direktorenkonferenz EKD, Land BW) 		Michel	
	Landeskantor für Mittelbaden	Aufgaben s. o.		Michaelis	
	Landeskantor für Südbaden (Geschäftsführend)	Aufgaben s. o.		Klomp	
	Beauftragte/r für Populärmusik			Piechatzek (Anteil)	
3.1.3.2	Hochschule für Kirchenmusik				
	Rektor			Prof. Schäffer	
3.1.4	Posaunenarbeit				
	Landesposaunenwart für Nordbaden	<ol style="list-style-type: none"> 1. Lehrgänge für Bläser und Chorleiter 2. Freizeiten für Erwachsene und Jugendliche 3. Chorbesuche 4. Bezirkstreffen und Landesposaunenntag 		Schaefer	
	Landesposaunenwart für Südbaden	1.-4 s.o.		Petersen	
	Geschäftsführung (auch für Landesverband Kirchenchöre)			Becker	

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 3

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats*
(*vorbehaltlich der Beschlussfassung des Evangelischen Oberkirchenrats)

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
3.2	Missionarische Dienste und Seelsorge				
		Leitung der Abteilung Missionarische Dienste und Seelsorge Personalunion mit Leitung Miss. Dienste	AL	Steffe	
3.2.1	Missionarische Dienste				
		Leitung Missionarische Dienste 1. Allgemeine Leitungsaufgaben 2. Henhöfertag 3. "neu anfangen"	AL	Steffe	Eisele
		Pfarrer 1. Perspektiventwicklung 2. Bibelwochen 3. Glaubensseminare		Kaltenbach	
		Pfarrerin 1. Besuchsdienst- und Hauskreisarbeit; 2. Gemeindeaufbau		Brusche	
		Gemeindediakon 1. Gemeindeevangelisation 2. Campingdienst; Choral in der Autobahnkirche		Eisele	
		Organisation und Geschäftsführung Freizeiten und Tagungen, Kirche im Grünen, Henhöfertag u. a.		Russy	
		Familien- und Seniorenherholung		Bodemer	
		Veröffentlichungen/Mediengestaltung		Mayer	
		Sekretariat / Sachbearbeitung Urlauberseelsorge u. Spendenverwaltung		Klink	
		Projektstellen: Kinderbibelwochen Religionsunterricht für Erwachsene		Hartwig zu Löwenstein	
3.2.2	Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern				
		Leitung Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern 1. Allgemeine Leitungsaufgaben 2. Gesamtleitung Notfall- und Polizeiseelsorge 3. Fachaufsicht und Impulsgeber 2.0-2.4	AL	Burkhardt	
		Sekretariat / Sachbearbeitung Beauftragungen		Steiner/Stober	
3.2.2.0	Notfall- und Polizeiseelsorge				
		Pfarrer / Landeskirchl. Beauftragter für Polizeiseelsorge		Goetz	
3.2.2.1	Krankenhaus-Seelsorge				
				Burkhardt	
3.2.2.2	Telefonseelsorge				
				Burkhardt	
3.2.2.3	Seelsorge im Strafvollzug				
				Burkhardt	
3.2.2.4	Studierenden-Seelsorge				
				Burkhardt	

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 3

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats*
(*vorbehaltlich der Beschlussfassung des Evangelischen Oberkirchenrats)

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
3.3	Evang. Akademie / Kirche und Gesellschaft				
		Leiter der Abteilung Ev. Akademie / Kirche u. Gesellschaft Geschäftsführender Akademiedirektor		Nagorni	
3.3.1	Evangelische Akademie				
		Leitung Fachbereich 1: <u>Naturwissensch., Ökologie, Tourism.</u> Geschäftsführung Umweltbeirat	AL	Nagorni Nagorni	Dr. Badewien
		Sekretariat / Sachbearbeitung		Kletti	
		Leitung Fachbereich 2: <u>Kultur, Medizinethik und Weltansch.</u>		Dr. Badewien	
		Sekretariat / Sachbearbeitung Akademie		Jacob	
		Informationsstelle für Weltanschauungsfragen		Sauer	
		Leitung Fachbereich 3: <u>Frauen in Kirche und Gesellschaft</u> Personalunion mit Leitung Frauenarbeit		Brauch	
		Leitung Fachbereich 4: <u>Gesellschaft, Politik und Bildung</u> Personalunion mit Leitung Ev. Erwachsenenbildung		Strack	
		Leitung Fachbereich 5: <u>Arbeitswelt, Wirtschaft und Technik</u> Personalunion mit Leitung KDA		Strobel	
		Leitung Fachbereich 6: <u>Ländlicher Raum</u> Personalunion mit Leitung KDL		Witter	
		Sekretariat / Sachbearbeitung		Deter	
		KDL-Regionalbeauftragter Nordbaden		N.N.	
		KDL-Regionalbeauftragter Südbaden		Witter	
		KDL-Beauftragter Schwarzwald, Baar, Bodensee		Boldt	
		Beauftragter für das Arbeitsgebiet Kirche und Sport (Pfarrer)		Ulrichs	
		Kommunikation und Marketing, Öffentlichkeitsreferent, DV-Koordination		Stieber	
		Sachbearbeitung / Assistenz		Höhn	
		Tagungsverwaltung		Gamer/Schroth	

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 3

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats*
(*vorbehaltlich der Beschlussfassung des Evangelischen Oberkirchenrats)

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
3.3.2	Frauenarbeit				
	Leiterin der Frauenarbeit		AL	Brauch	Bayer
	Sekretariat / Sachbearbeitung			Knobloch	
	Referentin für Weltgebetstag, Ökumene			B. Schäfer	
	Sekretariat / Sachbearbeitung Weltgebetstag, Ökumene			Golenia	
	Referentin für Müttergenesung / Frauen und Gesundheit			Bayer	
	Sekretariat / Sachbearbeitung Sammlung Müttergen., Kurvermittlung			Gremmelmaier/Kanzler	
	Referentin Frauenarbeit in Bezirken und Gemeinden / Fortbildung			Mumm	
	Referentin für die Arbeit mit Familien, Singles, älteren Frauen			List-Thiele	
	Sekretariat / Sachbearbeitung Frauenarbeit in Bezirken und Gemeinden, Arbeit mit Landfrauen / Spätaussiedlerfamilien			Feßler	
3.3.3	Evang. Erwachsenenbildung [EEB]				
	Leiter der Landesstelle EEB u. Geschäftsführung EAEB		AL	Strack	
	Referentin für Fernstudium und Pädagogische Fortbildungen			Reichel	
	Referent für interkulturelle Bildung und Fortbildungen			Meyer-Düttingdorf	
	Sekretariat / Sachbearbeitung			Neff	
	Sekretariat Männerbildung			Salomon	
3.3.4	Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt [KDA]				
	Leiter des KDA und Leiter des KDA <u>Mittelbaden</u>		AL	Strobel	
	Sozialsekretär für Mittelbaden / Geschäftsf. der Ev. Arbeitnehmerschaft			Aulich	
	Sekretariat/Sachbearbeitung			Nagel Reinecke/Klein	
	Leiter des KDA <u>Nordbaden</u>			Huhn	
	Sozialsekretär für Nordbaden			Spohn-Logé	
	Sekretariat			Ludebühl	
	Leiter des KDA <u>Südbaden</u>			Jahn	
	Sozialsekretärinnen für Südbaden			Hanser/Schweigler (Anteil)	
	Sekretariat			Wolff	
	Jugendbildungsreferent KDA in der Akademie			Schäfer	
	Sekretariat			Roßnagel	

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat 3

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats*
(*vorbehaltlich der Beschlussfassung des Evangelischen Oberkirchenrats)

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
3.4	ABZ-Service 3-4 (bisher Verwaltungsabteilung)				
	Leiter ABZ-Service		AL	Burgstahler	Mosebach
	1. Geschäftsführung Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit				
	2. Haushalt und Finanzen / Stellenplan				
	3. Personalführung / Aufgabenkoordination				
	4. Jugendhäuser				
	5. Zuschüsse				
	Organisation und Fachaufsicht Jugendheime			Mosebach	Burgstahler
	1. Controlling in Einrichtungen mit kaufm. Buchführung und Referat 3				
	2. Grundsatzfragen Seelsorge Besondere Arbeitsfelder				
	3. Beratung bei EDV-Beschaffungen Ref. 3				
	Assistenz der Abteilungsleitung und Sachbearbeitung ABZ-Service DV-Koordination Ref. 3 (ohne 3.3.1) Buchführung "Freundeskreis der Akademie"			Palluch	Knörzer
	Rechnungsführung ABZ-Service, Posaunenarbeit und Kirchenmusik Buchführung "Landesverband Ev. Kirchenchöre"			Meinzer	G.Schäfer
	Sachbearbeitung Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern und Rechnungsführung Missionarische Dienste u. Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern und Hochschule für Kirchenmusik			G. Schäfer	Meinzer
	Rechnungsführung Amt für Evangelische Kinder- u. Jugendarbeit			Arheit	Schiel
	Rechnungsführung Evangelische Akademie			Schiel	Arheit
	Rechnungsführung Evang. Erwachsenenbildung / Frauenarbeit / Kirchentag			Paulus	Walter
	Rechnungsführung Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt (KDA) / EAN e.V.			Walter	Paulus
	Kaufm. Buchhaltung Jugendheime und Rechnungsführung Müttergenesung (Landeskirchl. Haushalt)			Kiefer	Palluch
	Sachbearbeitung Zuschüsse Erwachsenenbildung und Landesjugendplan			Fürniß	Reinies
	Sachbearbeitung Zuschüsse Evangelische Akademie			Reinies	Fürniß
	Rechnungsführung Gemeinschaft Ev. Erzieher und Religionspäd. Institut (Konfirmandenunterricht und Kindergottesdienst)			Jordan	Heinrich
	Rechnungsführung, Budgetüberwachung, Controlling und Berichtswesen Referat 4 (ohne 43)			Heinrich	Mosebach

Zeitplan für den Dienstbesuch der Landessynode am 4. Mai 2004 im Referat 3

UHRZEIT	PROGRAMMPUNKT	ORT	TEILNEHMENDE
8:30	Hausandacht (gestaltet durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats 3) mit Grußwort der Präsidentin der Landessynode	Andachtsraum	(Alle)
9:15	Begrüßung der Kommission bei einem Stehkafee	vor SS IV	Kommission + alle Mitarbeitenden des Referats 3
9:30	Rundgang durch das Referat, Besuch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz		Kommission + Referent 3
10:00 Erste Runde	Vorstellung Arbeitsbereich 31	SS IV	Kommission + Referent 3, Dr. Kares, Landeskantor Michel, Landesposaunenwart Petersen, Prof. Schäffer
10:30 Zweite Runde	Vorstellung Arbeitsbereich 33	SS IV	Kommission + Akademiedirektor Nagorni, Akademiedirektor Dr. Badewien, Akademiedirektor Strack, Akademiedirektorin Brauch
11:00 Dritte Runde	Vorstellung Arbeitsbereich 32.1 + KDL + KDA	SS IV	Kommission + KR Steffe, Pfr. Witter, Akademiedirektor Strobel
11:30 Vierte Runde	Vorstellung Arbeitsbereich 32.2 + 34	SS IV	Kommission + KR Burkhardt, Verwaltungsleiter Burgstahler, Referent 3
12:00	- Gemeinsames Mittagessen -	Kaminzimmer	Kommission + Referatsrunde
13:00	Referatsrunde zusammen mit der Kommission	SS IV	Kommission + Referatsrunde
14:30	Auswertung der Gespräche und Vorbereitung auf das Gespräch im Kollegium	SS IV	Kommission
Anschließend (ca. 15:30)	Gespräch im Kollegium	SS II	Kommission + Kollegium

D/3/Ref3/Bes-Zeitplan.Doc

Anlage 2

Diskussionspapier für den Dienstbesuch der Landessynode am 4. Mai 2004 im Referat 3 des Evangelischen Oberkirchenrats

1. Bearbeitung des Themenfeldes Familie und andere Lebensformen
2. Zukunftsfähigkeit der gekürzten Arbeitsfelder
3. Service für Gemeinden und Bezirke: Umgang mit landeskirchlichen Gemeinschaften
4. Weltanschauliche Beratung
5. Verhältnis Arbeitsbereich 32.1 und 32.2
6. Erwartungen säkularer Organisationen an die Seelsorge in besonderen Fällen (32.2)
7. Weiterführung überkommener Strukturen und Öffnung für Neues
8. Leitung und Kommunikation
9. Akademie: Rückblick und Ausblick
10. Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit
11. „Die Landeskirche ist offen und öffentlich.“ Bedeutung und Folgerungen für andere Referate?

Zu Eingang 5/11

Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 12. Oktober 2004 zum Bericht über den Dienstbesuch beim Referat 3

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,
 beigefügt übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zum Bericht über den Dienstbesuch beim Referat 3.
 Mit freundlichen Grüßen
 gez. Barbara Bauer

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats zum Bericht über den Dienstbesuch beim Referat 3

1. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats dankt der Besuchs-kommission der Landessynode für den ausführlichen Bericht über den Dienstbesuch im Referat 3. Der Bericht zeigt, wie intensiv die Kommission die Arbeitsfelder des Referats, ihre Entwicklungen und Neustrukturierungen zur Kenntnis genommen und gewürdigt hat.
2. In den im Abschlussgespräch im Kollegium genannten Punkten (Bericht S. 9ff) geht es zentral um das Miteinander landeskirchlicher und gemeindlicher Dienste unserer Kirche. Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats weist darauf hin, dass Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer schon gegenwärtig in vielfältiger Weise einen gesamtkirchlichen Arbeitsanteil bewältigen: Bezirksbeauftragungen, Mitarbeit in bezirklichen und landeskirchlichen Leitungsorganen, Kommissionen und Arbeitsgruppen. Besonders nach den letzten Kürzungen von Gemeindepfarrstellen scheint eine generelle prozentuale Regelung hierfür nicht sinnvoll. Wichtig ist aber, dass Erfahrungen in landeskirchlichen Diensten und Erfahrungen in Pfarochien besser kommuniziert. Es ist gerade auch ein Ziel der Arbeit im Referat 3, Erfahrungen in nichtparochialen Arbeitsfeldern für die Gemeindefarbeit fruchtbar zu machen.
3. In diesem Zusammenhang greift der Bericht die neuen Initiativen des Amts für Missionarische Dienste auf, künftig Gemeinden im Rahmen von Perspektiven-Entwicklung und Gemeindeaufbau zu beraten. Diese Form der „Gemeindeberatung“ muss von der eher konfliktbezogenen Arbeit der „Arbeitsgemeinschaft Gemeindeberatung“ unserer Landeskirche unterschieden werden.
4. Die Frage, welche Arbeitsbereiche künftig bei kontinuierlicher hauptamtlicher Begleitung durch Ehrenamtliche erledigt werden können (Bericht S. 10), ist wichtig. Ihre Beantwortung ist eine Zukunftsaufgabe für unsere Kirche und verlangt je nach Arbeitsfeld ganz unterschiedliche Bearbeitungen. Schon jetzt gibt es im Bereich des Referats 3 Handlungsfelder, die konstitutiv auf Ehrenamtliche angewiesen sind und die es ohne Ehrenamtliche (z. B. Telefonseelsorge) bzw. weitergebildete Nebenamtliche (z. B. Kirchenmusik) überhaupt nicht geben könnte.

Anlage 12 Frage 5/1

Frage des Synodalen Kabbe mit Fragen betreffend Pfarrdienstrecht u. a. . . .

Betr. Fragestunde, Anfragen; § 22 der Geschäftsordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein, zwei Fragenkreise beschäftigen mich:

1. Die Landessynode hat sich in der letzten bzw. vorletzten Tagung dafür ausgesprochen, dass nach zwölf Jahren auf einer Pfarrstelle ein Pfarrer bzw. eine Pfarrerin in einem Personalgespräch in den EOK eingeladen wird, um den weiteren beruflichen Werdegang zu besprechen und zu planen. Es gibt aber in unserer Landeskirche weitere teils haupt- teils nebenamtliche Berufsgruppen, die dem Dienst der Verkündigung zugeordnet sind wie z. B. Diakone und Diakoninnen sowie Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen. Gibt es da auch so etwas wie eine Zwölf-Jahres-Frist? – Wäre so etwas denkbar oder wünschenswert?
2. Aus der kirchlichen Presse ist zu entnehmen, dass es immer wieder zu Konflikten in kirchenleitenden Gremien anderer Landeskirchen kommt. Das nimmt tendenziell zu. Die Lösung der Konflikte waren fast immer mit hohen finanziellen Belastungen der Landeskirchen verbunden. Zum Glück ist das meines Wissens in unserer Landeskirche nicht der Fall. In den letzten Tagungen haben wir uns mit den Versetzungsmöglichkeiten bei Pfarrern und Pfarrern befassen. Wie sieht das auf der Ebene der Oberkirchenräte und Kirchenräte aus. Ist da das Pfarrdienstrecht in gleicher Weise anwendbar? – Wie ist das aber mit Personen als Kirchenräte und Oberkirchenräte, die keine Theologen sind? – Gibt es da Regelungen, die im Konfliktfall auf der einen Seite schützen und bewahren und auf der anderen Seite Trennungen ermöglichen, ohne gleich hohe Abfindungen oder vergleichbare Zahlungen leisten zu müssen.

Mit freundlichen Grüßen und guten Wünschen
gez. Fritz Kabbe, Pfarrer

Anlage 13

Grußwort von Präsidentin JR Fleckenstein für die Kirchenleitung anlässlich der Verabschiedung von Herrn Oberkirchenrat Oloff am 18. Juli 2004 in der Evangelischen Kirche Neureut-Nord

Sehr geehrter, lieber Herr Oloff!

Vieles wird Sie in dieser Stunde bewegen, und vieles bewegt uns alle. Jeder von uns könnte aus einer persönlichen Galerie individueller Erinnerungen berichten. So kann es nur der Versuch einer Annäherung an das Viele sein, das jetzt eigentlich zu sagen wäre.

Vor gut zwei Jahren haben wir Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer verabschiedet. Ich hatte damals, da ich gleich zweimal im Festprogramm auftauchte, eine unterhaltsamere Form der Ansprache gewählt. Keine Sorge, heute stehe ich nur einmal hier. Aber dennoch möchte ich zur heutigen Feierstunde auch Ihnen, lieber Herr Oloff, für die Leitung unserer Landeskirche als Zeichen des Dankes einen kleinen Strauß von Aphorismen überreichen.

Sieben Blüten, für Sie gebunden.

Da haben wir als erste Blüte eine **Hans Margolius**:

„Bescheidenheit ist weniger Unterschätzung unserer selbst als Hochschätzung anderer. Der Bescheidene ist der Ehrfürchtige.“

Uneingeschränkter Einsatz, hohe Kompetenz, Liebe zu den Menschen wie zur Sache, Gradlinigkeit, Glaubhaftigkeit und absolute Verlässlichkeit zeichnen Ihr Verhalten aus. Halbherzigkeiten gehören nicht zu Ihren Lebensgewohnheiten. Oft mussten wir mit Ihrer großen Bescheidenheit kämpfen, um zu verhindern, dass Sie zuletzt an sich denken.

Menschenfreundlichkeit, Wissen und Korrektheit – Ihre persönliche Handschrift, die Zeichen setzte. Es war schön, mit Ihnen zusammenzuarbeiten.

Die zweite Blüte ist eine **Friedrich Hebel**:

„Am Regenbogen muss man nicht Wäsche aufhängen wollen.“

Den Sachen in Gottvertrauen und Gelassenheit auf den Grund zu gehen, das ist Ihre Art. Kontinuität ist Ihnen wichtig, ohne dass Sie Neues nicht auch neugierig versuchen und zu erleben wissen. Immer haben Sie aber den Blick für das Machbare. Klares Profil unserer Kirche

bei ökumenischer Weite bis hinein in das Tagesgeschäft zu zeigen, ist Ihnen Verpflichtung. Sie definieren Ziele und Wege genau und gehen sie konsequent und mutig an, auch wenn das bisweilen sehr unbequem ist. Es ist Ihnen ein Anliegen, auf fester Grundlage des christlichen Glaubens ohne Ausgrenzung und Einengung die Vielfalt seiner Erscheinungsformen zu wahren. In unnachahmlicher Weise verstehen Sie es, alle Aufgeregtheit mit wenigen ruhigen Worten zu beseitigen und eine Atmosphäre des Vertrauens und der Verlässlichkeit zu schaffen. Verhedderte Wollknäuel kann man nicht entwirren, wenn man daran herumzerrt; man braucht Geduld. Sie haben sie, und Sie brauchten sie auch oft mit uns. Aber vielleicht haben Sie Ihre goldenen Worte, die wir so sehr an Ihnen schätzen, vom Glanz des von Gott über der Welt aufgestellten Regenbogens genommen. Stets Zeugnis von der Kraft des Evangeliums zu leben, ist Ihnen Auftrag und Berufung.

Die dritte Blüte Ihres Straußes, natürlich eine rot-gelbe badische, ist eine **Johann Peter Hebel**:

„Der Mensch hat wohl täglich Gelegenheit, in Emmendingen und Gundelfingen so gut als in Amsterdam Betrachtungen über den Unbestand aller irdischen Dinge anzustellen, wenn er will, und zufriedener zu werden mit seinem Schicksal, wenn auch nicht viel gebratene Tauben für ihn in der Luft herumfliegen.“

Klagen ist nicht Ihre Sache. Und so schlossen Sie sich auch nie dem Chor des Bedauerns darüber an, dass die Zeit der in der Luft herumfliegenden gebratenen Tauben, wenn es sie jemals gab, endgültig vorbei ist. Das Bestmögliche herauszufinden und anzugehen, die richtigen Maßstäbe zu finden, gerechtes Verteilen zu erreichen, den Riemen notfalls eng zu schnüren, gleichzeitig aber Visionen und Phantasie zu haben, Hoffnungsperspektiven zu eröffnen, darauf kommt es heutzutage mehr denn je an. Sichere Realitätseinschätzung und Festhalten an Träumen schließen sich nicht aus, sondern gehören zusammen und schaffen Freiräume. Ihr Blick ist auf das Positive und Weiterführende gerichtet. Vom Nachbarn, gar vom Ausland zu lernen – wenn es denn sogar Württemberg sein sollte –, haben wir Badener nie abgelehnt. Aber augenblicklich ist es wohl so, dass man andernorts viel von Baden lernen kann. Das gilt gerade auch in Sachen Planungssicherheit der Personalsituation und Personalförderung. Das ist in sehr hohem Maße Ihr Verdienst.

Die vierte Blüte meines Gebindes ist eine **Martin Kessel**:

„Wo die Technik im Spiel ist, tritt die Katastrophe in Galauniform auf.“

Im Band „Wer ist wo in der evangelischen Kirche?“ kann man lesen, dass Dieter Oloff als Hobbies EDV und Informatik angibt. Sie beherrschen die Computertechnik in beeindruckender Weise. Ich war sehr stolz darauf, als erste im Tagungsbüro der Synode mit einer Diskette aufzutauchen. Sie benutzten längst Excel. Mein Zitat soll keineswegs die Ansage für unser großes Vernetzungsprojekt sein, zu dem ich uneingeschränkt stehe. Aber: Die Zeit der Radierstifte und Korrekturbänder, da nur abgebrochene Bleistiftminen unsere Arbeit behinderten, ist vorbei, und wir – und Sie als einer der Ersten – gehen mit der Zeit.

Die Festtagsblüte ist eine ganz neue Kreation, wir werden Sie daher nach Ihnen benennen, eine **Dieter Oloff**:

„Ich tue doch nur meine Pflicht!“

Was mussten Sie alles gleichzeitig sein? Ich zähle nur beispielhaft auf: Vorgesetzter, Beichtvater, Blitzableiter, Fürsprecher, Statistiker, Prophet und Seitläufer im Gestrüpp von Paragraphen und der in Fluten von Papier sich darstellenden Verwaltung, dabei stets und ganz selbstverständlich der ruhende Pol, Garant der Beständigkeit, der Zuverlässigkeit und der Zusammengehörigkeit.

Unsere Landeskirche schuldet Ihnen großen Dank und hohe Anerkennung. Beides möchte ich Ihnen heute sagen und Ihnen gleichzeitig kräftig widersprechen. Sie haben viel mehr getan als nur Ihre Pflicht. Und selbst wenn es einmal nur um Pflicht ging, so war die Art, wie Sie die Pflicht erfüllten, eine ganz besondere. Wir wissen, dass Sie Lob überhaupt nicht gerne hören, aber wir sagen es trotzdem – wenn auch momentan nur „durch die Blume“.

Die vorletzte Blüte ist eine besonders schöne, duftende, liebliche, denn wir wissen ja, dass Sie eine Blüte ihres Straußes ganz sicher an Ihre Frau Gemahlin weitergegeben, eine **Ephraim Kishon**:

„Hinter einer langen Ehe steht immer eine sehr kluge Frau.“

Die Quelle, aus der Sie Kraft schöpfen, lieber Herr Oloff, muss eine sehr kräftige sein. Vermutlich sind es sogar zwei: eine Quelle der geistlichen, geistigen und seelischen Nahrung und eine zweite der Bodenständigkeit, des praktischen Verstandes und der häuslichen Harmonie.

Liebe Frau Oloff! In dem bezaubernden Bändchen „Schätze im Wort“ haben Sie für jeden Tag im Jahr Worte, die Ihnen viel bedeuten, zusammengestellt und mit Ihren wundervollen Kreuzstichbildern ausgeschmückt. Unter dem 18. Juli findet sich die Geschichte von der Bärenraupe, die so

offensichtlich keine Chance hat, die Straße zu überqueren, doch mutig losgeht und ankommt. Freuen Sie sich, die Sie in 35 Ehejahren Freud und Leid, Höhen und Tiefen miterlebt und mitgetragen haben, endlich einmal viel gemeinsame Zeit zu haben. Die Verwirklichung dieses Wunsches bedarf Ihrer besonderen Begleitung. Die Kirche entwickelt Begehrlichkeiten mit Haut und Haaren. Sie kennen die Deutung der Abkürzung „i. R.“ als „in Ruf- und Reichweite“. Bei der Wertschätzung Ihres Gatten ist das eine große Gefahr. Aber wir haben das Vertrauen in Ihre Fürsorge und Ihr Geschick. Unsere guten Wünsche begleiten Sie und Ihre Familie.

Und zum Schluss – und damit ist der Strauß gebunden – noch eine **Horst Wolfram Geißler**, deren Duft Sie vielleicht an den „Lieben Augustin“ und das Bukett eines rotgoldenen Bodenseeweißherbsts erinnert:

„Frühmorgens im Bett auf dem Rücken zu liegen, die Hände unter dem Nacken verschränkt, und ernsthaft zur Stubendecke hinaufzublicken, ist eine fruchtbringende und anstrengende Tätigkeit.“

Lieber Herr Oloff, die Sorge um die Geschicke der Landeskirche wird Sie so schnell nicht und wohl nie ganz loslassen, wenngleich Sie Ihre Arbeit beruhigt in die bewährten Hände von Herrn Oberkirchenrat Vicktor legen können. Wenn man sein Leben einer Sache verschrieben hat und diese mit ganzem Herzen und ganzer Kraft jahrzehntelang ausgefüllt hat, kann das nicht anders sein. Jeder Referent gibt dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats ein besonderes Gepräge. So geht heute eine Ära zu Ende, die Ära Oloff, aber sie wird zum guten Fundament für die nun folgende.

Wir wünschen Ihnen – verbunden mit einem herzlichen Dankeschön für alle Ihre und unsere gemeinsam getane Arbeit – ein Innehalten und Abstandnehmen von Ihren Pflichten und Beanspruchungen, gute Gesundheit, viel Freude im Kreise Ihrer Familie und in Muße die Erfüllung aller Wünsche, die bislang immer wieder zu kurz kommen mussten. Freundschaft und herzliche Verbundenheit bleiben.

In diesem Sinne sagen wir Ihnen und Ihrer lieben Frau Gemahlin: „Gott befohlen!“ Wir alle freuen uns jederzeit auf ein Wiedersehen.

Anlage 14

Gliederung des Berichtes des Rechnungsprüfungsausschusses und Übersicht zum Jahresabschluss Landeskirche für 2003 (Stand: 12. Oktober 2004)

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

Karlsruhe, den 12.10.2004

Jahresabschluss Landeskirche für 2003

Kurzbericht

für den Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode (Beträge in Mio €)

	Ansatz 2003	Ergebnis 2003 = 227,7	Differenz
1. Kirchensteuerentwicklung			
Ansatz 2003 = 220,8			6,9
Ergebnis 2003 = 227,7			3,10%
2. Haushaltsrechnung (Mehreinnahmen/Mehrausgaben)			
Ansatz 2003 = 289,2			15,5
Ergebnis 2003 = 304,7			5,40%
3. Haushaltsausgleich			
3.1 Anteil Landeskirche			8,39
Zuführung an Beihilfenfinanzierungsvermögen d. Versorgungsestf.			
3.2 Anteil Kirchengemeinden			3,16
Zuführung an Stellenfinanzierungsvermögen d. Versorgungsestf.			
4. Abweichungen nach Hauptgruppierungen (Kostenarten)			

I. Eckdaten

Siehe Anlage.

II. Zu den Feststellungen und den geprüften Bereichen

- Allgemeine Anmerkungen**
 - Weitere Erhöhung der Budgetrücklagen.
- Budget 3 (Verkündigung, Gemeinde und Gesellschaft)**
 - Überprüfung der Genehmigungspflicht bei Budgetumschichtungen.
- EMS**
 - In 2002 Fehlbetrag ausgewiesen.
 - Transparenz der Mittelbewirtschaftung nur teilweise gegeben.
 - Aufgabenabgrenzung Landeskirche / EMS unklar.
 - Aufgabenkritik nötig.
- Weiterführung des Neuen Steuerungsmodells**
- Beteiligungen der Landeskirche**
 - Gesamtdarstellung fehlt, wäre aber wünschenswert (s. Beschlussvorschlag).
- Förderfond „Kirche hilft Arbeitslosen“**
 - Ausgaben übersteigen die Einnahmen / Rücklagenaufzehr möglich.
 - Finanzplan wäre wünschenswert.
- Baumaßnahmen**
 - Abgesehen von der Problematik der Baugenehmigungsgebühren keine Feststellungen.
- Schulstiftung**
 - Problem der Gewährleistung in § 1 Abs. 2 Grundlagenvertrag.
 - Knappe Kapitalausstattung; Zuschüsse künftig nötig.
 - Eröffnungsbilanz fehlt.
 - Bewegliches Vermögen und übertragene Gebäude (bis auf eine Ausnahme) nicht bewertet.
- Zuwendungen an das Diakonische Werk**
 - Genehmigungspraxis im Aufsichtsbereich wäre zu überprüfen.
 - Vorlagepflicht bei Gründung von GmbHs wäre wünschenswert.
- Jahresabschluss 2001/2002 Versorgungsstiftung**
 - Deckungsrücklage nach versicherungsmathematischen Gutachten vorhanden.
- Jahresrechnung 2003 Rechnungsprüfungsamt**

	Ansatz	Ergebnis	Differenz
Einnahmen			
0 = Steuern, Zuweisungen	250,2	257,8	7,6
1 = Vermögen, Verwärtung	28,4	31,5	3,1
2 = Kollektion, Sonderhaushalt	1,8	2,5	0,7
3 = Vermögenswirksame Einnahmen	8,8	12,9	4,1
hiervon Entnahme aus Rücklagen	2,2	6,2	4,0
Summe Einnahmen	289,2	304,7	15,5
Ausgaben			
4 = Personalkosten			
42 Aktiv	76,7	75,9	-0,8
43 Versorgungssicherung	25,4	24,8	-0,6
44 Versorgungsbezüge	21,5	20,3	-1,2
46 Beihilfen	9,7	9,5	-0,2
Sonstige Personalkosten	1,6	1,4	-0,2
	134,9	131,9	-3,0
5 = Unterhaltung Anlagevermögen	1,8	3,1	1,3
			72,2%

Karlsruhe, den 12.10.2004

Evangelischer Oberkirchenrat
Finanzreferat

4. Abweichungen nach Hauptgruppierungen (Kostenarten)

Fortsetzung von Vorseite	Ansatz	Ergebnis	Differenz
Ausgaben	13,80	14,70	0,90
6 = Sechskosten			6,5%
7 = Zuweisungen	88,8	88,7	-0,1
Steueranteil KGemeinden	28,6	27,8	1,2
an Dritte	125,4	126,5	1,1
			0,9%
8 = Strukturstellpl., Verstärkungsmittel	3,0	2,8	-0,2
			-6,7%
9 = Vermögenswirksame Ausgaben	10,3	25,7	15,4
			149,5%
Summe Ausgaben	289,2	304,7	15,5
Summe Einnahmen	289,2	304,7	15,5
	0,0	0,0	0,0
			0,0

5. Kapitalvermögen

	01.01.2003	31.12.2003	Differenz
Landeskirche	120,5	118,6	-0,9
Geldvermögen	1,5	1,7	0,2
Schulden	119,0	117,9	-1,1
			-0,9%
Zwischensumme 1			
Rückstellungen	44,6	45,0	0,4
Forderungen an Haushalt	0,0	0,5	0,5
Treuhandvermögen KGem.	48,0	50,4	2,4
			5,0%
Zwischensumme 2	92,6	95,9	3,3
			3,6%
Gesamtsumme	211,6	213,8	2,2
			1,0%

6. Haushaltsreste

Einnahmen	3,4
Ausgaben	4,6
	2,0

7. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Deckung durch	0,1
-Verstärkungsmittel	0,8
-Minderausgaben	1,1
-Mehreinnahmen	

JAB-004, Karlsruhe-PWA, 7 No

Seite 2 von 2

Anlage 15 Eingang 4/6

Bericht der Kommission der Landessynode vom
28.1.04 über den Dienstbesuch beim Referat 6 des
Evangelischen Oberkirchenrats am 11.11.2003

Bericht über den am 11.11.03 durchgeführten Dienstbesuch
im Referat 6 des Evangelischen Oberkirchenrats
(öffentlicher Teil)

Gemäß § 14 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim
Evangelischen Oberkirchenrat vom 13.11.02 wird der Landessynode der
nachfolgende Bericht vorgelegt:

1. Zusammensetzung der Kommission gemäß dem in synodaler Be-
setzung gefassten Beschluss des Landeskirchenrats vom 16.07.03:

Präsidentin Fleckenstein
Vizepräsidentin Schmidt-Dreher
Erster Schriftführer Wermke
Mitglied des Bildungs- und Diakonieausschusses: Frau Bold
Vorsitzender des Finanzausschusses: Herr Dr. Buck
Vorsitzender des Hauptausschusses: Herr Stober
Stellv. Vorsitzende des Rechtsausschusses: Frau Dr. Barnstedt

2. Vorlaufende Berichterstattung durch das Referat:

Bericht mit Entwurf Leistungsplanung Haushaltsbuch 2004/05, Übersicht
über Stellenplanentwicklung im juristischen Bereich* und Geschäfts-
verteilungsplan, Beitrag Prof. Dr. Winter zu Festschrift Maurer*, diversen
Ausdrucken aus dem Internet, weiteren vertiefenden Unterlagen (Anlage 1)*
sowie die Broschüren „Die eigene Stiftung – ein Werk, das Früchte
trägt“ und „Gemeinsam auf sicherem Weg“ – Versicherungsschutz in
der Evangelischen Landeskirche in Baden*.

3. Verlauf:

Es erfolgte eine detaillierte Absprache des Verlaufs schon während der
Planungsphase. Der Besuch wurde vom Referat gründlich vorbereitet.
Der Ablauf war sinnvoll strukturiert, so dass ein guter Einblick in die
Tätigkeit des Referats gewährleistet war. Bei einer gemeinsamen Be-
sprechung mit Herrn OKR Prof. Dr. Winter und Frau KORD Dörenbecher
wurde aufgrund der vorlaufenden Berichterstattung ein Diskussionspapier

erstellt (Anlage 2). Die Aufteilung der Synodalkommission bei einigen
Programmpunkten war zweckmäßig, jedoch sollte in Zukunft im Interesse
einer besseren Nutzung der zur Verfügung stehenden Zeit darauf geachtet
werden, dass – sofern kein Ortswechsel erforderlich ist – die Kommission
in den Räumen bleibt und die Berichtenden wechseln.

Der Besuch verlief gemäß Ablaufplan (Anlage 3).

Die Hausandacht wurde vom Referat (OKR Prof. Dr. Winter, Herr Linz, Frau
Heidland, Herr Moch, Herr Binkele) gestaltet. Die geistliche Einstimmung
auf den Besuchstag gelang – wie schon beim Besuch im Referat 1 –
hervorragend, indem inhaltlich ein guter Zusammenhang mit der spezi-
fischen Tätigkeit im Referat hergestellt wurde.

Die Präsidentin zitierte in ihrem Grußwort aus dem Bericht des Haupt-
ausschusses vor dem Plenum der Landessynode:

„Wir haben dabei erfreut und dankbar zur Kenntnis genommen, dass
sich dieser Besuch als ein gelungener und ermutigender Weg, den
Referat 1 und Besuchskommission gemeinsam gegangen sind, darstellt.“

Auf diesem Weg hat das Referat 1 des EOK der Synode bereitwillig
Einblick in seine Arbeit gewährt und Begegnungen mit seinen Mitarbeite-
rinnen und Mitarbeitern eröffnet.

Eine ganz wesentliche Erfahrung hierbei wurde im Hauptausschuss so
beschrieben: „Das Haushaltsbuch bekommt auf einmal Gesichter“ –
und zwar nicht nur die uns von den Synodaltagungen her bekannten,
sondern auch die, die tagein tagaus in Karlsruhe für uns arbeiten. Dieses
Wahr- und Ernstnehmen wurde rückblickend als wichtig, wohlthuend und
motivierend beschrieben.“

Insgesamt war eine einladende positive Atmosphäre wahrzunehmen;
die Kommission fühlte sich willkommen und von den Mitarbeitenden
akzeptiert.

Der Rundgang durch das besuchte Referat vermittelte einen guten Ein-
blick in die räumliche Dimension des Referats; die Mitarbeitenden sind
froh, dass jetzt ein räumlicher Verbund des Referats hergestellt ist. Die
Kommission begrüßte, dass in den Dienstzimmern verschiedene alte
Möbelstücke in Gebrauch sind, die den Räumen durchweg eine ange-
nehme Atmosphäre geben.

Es fanden bei allen Programmpunkten ausführliche Gespräche statt, für
die man sich noch etwas mehr Zeit gewünscht hätte. Im Ergebnis kann
gesagt werden, dass der Besuch einen guten Einblick in die Arbeits-
schwerpunkte und die Arbeitssituation des Referats vermittelte.

* hier nicht abgedruckt

4. Vorstellung des Arbeitsbereichs Versicherungswesen:

Herr Reuter informierte die Kommissionsmitglieder in zwei Gruppen über die Versicherungen, die durch die Evangelische Landeskirche abgeschlossen wurden.

Die beim Badischen Gemeindeversicherungsverband bestehende Haftpflichtversicherung enthält etliche Sonderbedingungen zu Gunsten der Landeskirche, besonders auch im Bereich der Versicherung der ehrenamtlich Mitarbeitenden. Ebenso ist die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche gegen die Landeskirche so geregelt, dass der Versicherer hier eintritt.

Die Kommissionsmitglieder erhielten durch Herrn Reuter in ausgesprochen kompetenter Weise einen Überblick über dieses Sachgebiet, das im Allgemeinen wenig im Blickfeld der Synodalen steht.

5. Vorstellung des Arbeitsbereichs Stiftungswesen:

Die Kommission erhielt von Herrn Moch, der seit 2001 im Referat arbeitet, einen interessanten und lebhaften Einblick in einen Bereich, der sich in der jüngeren Zeit nach einem Boom erst der Fördervereine, dann der gGmbHs, nun mit einem Stiftungsboom befasst.

Auch wenn die Synode aufgezeigt habe, dass Stiftungen dem kirchlichen Haushalt Mittel entziehen und ihr Gestaltungseinfluss dadurch geringer werde, sei der Drang nach Stiftungen, mit denen beschriebene Aufgaben langfristig abgesichert werden sollen, anhaltend groß.

Das Referat hat deshalb zwei Broschüren erarbeitet, eine Stiftungsbrochure für die Kirchengemeinden und eine für eventuelle Stifter, die nicht allgemein verteilt wurde, weil sie aufwendiger gestaltet und damit teurer ist.

Bei Stiftungen stehen drei Fragen im Vordergrund:

1. die nach dem Zweck: dieser darf nicht zu pauschal formuliert werden, um wirkliche Anreize zu geben, Geld zu stiften;
2. die nach der Herkunft des Kapitals (wer stiftet?)
3. die nach der Rechtsform als selbstständige oder unselbstständige Stiftung. Erstere ist für größeres Kapital (über 25.000 Euro) sinnvoll, sie wird von einem eigenen Organ geleitet, während letztere z. B. durch die Kirchengemeinde verwaltet wird.

Kirchliche Stiftungen bedürfen nach dem Stiftungsgesetz Baden-Württemberg der Genehmigung durch das Kultusministerium.

Innerhalb der Landeskirche gibt es Stiftungen mit einer Kapitalausstattung von 25.000 Euro bis zu vielfachen Millionen Euro.

6. Vorstellung des Arbeitsbereichs Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz:

Herr Mohr gab sehr engagiert und kompetent mit einer Präsentation Einblick in die insbesondere seit 1996 für alle Arbeitsbereiche und auf allen kirchlichen Ebenen durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes. Es handelt sich sowohl um sicherheitstechnische als auch um arbeitsmedizinische Betreuung. Seit Bestehen eines bundesweiten Präventionskonzeptes der EKD konnten die Beiträge bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft, mit der ein sehr guter Kontakt besteht, um 1/3 ermäßigt werden; die Arbeitsunfälle reduzierten sich um 40 %.

Die Anbindung dieses Arbeitsbereichs an das Referat 6 wird wegen der rechtlichen Begleitung im Arbeitssicherheitsrecht oder bei Schadensfällen als sinnvoll empfunden, aber auch als zusätzliches Profil des Referats verstanden.

7. Vorstellung Arbeitsbereich Arbeitsrechtliche Kommission:

Herr Dr. Jacobs stellte mit einem gut vorbereiteten Referat seine Arbeit in und für die Arbeitsrechtliche Kommission vor. Diese Tätigkeit macht etwa ein Drittel seiner Arbeitszeit aus. Vorangestellt war eine Einführung in die Quellen und Gesetzgeber kirchlichen Arbeitsrechtes. Dann folgte die Schilderung der Zusammensetzung, der Aufgaben und des Prozedere der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK). Die paritätische Zusammensetzung mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und das damit verbundene Einbringen von oftmals gegensätzlichen Wünschen, Anliegen und Vorschlägen verlangen von Herrn Dr. Jacobs diplomatisches Geschick und gutes juristisches Handwerk.

Zusammenfassung zu Ziff. 4 bis 7:

Die Kommission hielt es für wichtig und sinnvoll, einen gewissen Einblick in Gebiete zu erhalten, die in der synodalen Arbeit nie oder nur am Rande vorkommen.

Alle Ausführungen waren deutlich wahrnehmbar von großem Engagement und ausgewiesener Kompetenz getragen.

8. Referatsrunde:

Teilnehmende: Referatsleiter Herr Prof. Dr. Winter, 4 Jurist/innen des Referats, Herr Binkele, Kommission

Die Themen des Gesprächs ergeben sich aus dem Diskussionspapier.

Die Stichworte 1 und 3 (Leistungsfähigkeit und Stellenreduktion, Rechtsberatung von Gemeinden) wurden zusammen erörtert. Herr Prof. Dr. Winter führte aus, dass sich die frühere Aufteilung: Generalisten im Rechtsreferat, Spezialisten in den Referaten 2 und 4 nicht bewährt habe, so dass jetzt die Juristenstellen im Referat 6 konzentriert seien. Vorteil: Die Fachleute werden nicht mit fachfremden Tätigkeiten beschäftigt. Nachteil: Sie sind nicht mehr am „operativen Geschäft“ beteiligt, sondern bekommen in der Regel dann schon „fortgeschrittene“, problematische Fälle zur Bearbeitung.

Die Jurist/innen beklagten die große Belastung aller Mitarbeitenden. Der Bedarf an juristischer Dienstleistung sei ja nicht mit der Stellenreduktion zurückgegangen, sondern eher noch gestiegen. So brauchten die Gemeinden mehr Rechtsberatung, da die Konfliktbereitschaft steige (z.B. im Bereich Kindertagesstätten: Gruppenschließungen, betriebsbedingte Kündigungen, Vertragsverhandlungen mit politischen Gemeinden).

Als Abhilfe wurde erörtert und von der Kommission eindeutig befürwortet, dass für einzelne sehr spezielle Aufgaben wie z.B. Steuerrecht (außer Kirchensteuerrecht) oder Insolvenzrecht jeweils Anwälte beauftragt werden sollten. Ein weiterer Gedanke, dass die Anzahl der Genehmigungsfälle reduziert werden könnte, was eine Änderung des KVHG nötig macht, fand nicht sofort Zustimmung, wobei hier offensichtlich noch Klärungsbedarf darüber besteht, was im Einzelnen gemeint ist.

Zur Zusammenarbeit mit der Landessynode (Punkt 6) wurde angemerkt, dass es manchmal zu Pannen und Reibungsverlusten gekommen sei. Einige Gesetzesvorlagen seien offensichtlich sehr eilig und daher mit Fehlern dem Landeskirchenrat bzw. der Synode vorgelegt worden. Auch die Häufung der Vorlagen jeweils kurz vor den Synodaltagungen wurde bedauert. Deshalb bat die Kommission um eine längerfristige Planung. Wenn Gesetzesvorhaben frühzeitig benannt und aufgelistet werden, ist die Zuordnung zu den Synodaltagungen in Absprache zwischen Evangelischen Oberkirchenrat und Synodenleitung leichter möglich.

Durch diese Feststellungen kam es zu einem Meinungsaustausch über die Kompetenzen der Geschäftsleitung im Evangelischen Oberkirchenrat. Auch wenn die badische Landeskirche keine Direktorin bzw. keinen Präsidenten der Verwaltung kennt, hält die Kommission eine straffere Form der Leitung und damit mehr Kompetenzen für die Geschäftsführung für wünschenswert.

Zu Punkt 7 „Inhaltliche Schwerpunkte der künftigen juristischen Arbeit“ führte Herr Prof. Dr. Winter aus, dass an der Grundordnung erheblich gearbeitet werden müsse, da sie durch die letzten Novellen zu sehr aufgebläht worden sei. Auch erscheine es sinnvoll, das nicht sehr klar geregelte Zusammenspiel zwischen Kirchen- und Pfarrgemeinde in einer speziellen Kirchengemeindeordnung zusammenzufassen. Die Kommission wird der Synode vorschlagen, mit der Begleitung dieses Gesetzesvorhabens im Frühjahr 2004 einen neu zu bildenden besonderen Ausschuss mit Mitgliedern der vier ständigen Ausschüsse zu beauftragen. Die Novelle soll im Frühjahr 2006 in der Synode behandelt werden.

Zum Punkt 2 „Dienstgemeinschaft“ gab es am Schluss noch einen kurzen Meinungsaustausch. Einerseits beschreibt der Begriff eher ein „hehres Ziel“ als eine Realität, die tatsächlich gelebt wird. Andererseits lassen sich im kirchlichen Bereich Arbeitgeber und -nehmer tatsächlich nicht immer klar abgrenzen, da ja alle Mitarbeitende an der gemeinsamen Sache sind.

9. Abschlussgespräch mit dem Kollegium:

Die Präsidentin gab dem Kollegium in Kürze die oben geschilderten Eindrücke der Kommission wieder und fasste die von der Kommission gewonnenen Ergebnisse des Dienstbesuchs, wie folgt, zusammen:

- Die Rechtsberatung der Gemeinden muss beim EOK verbleiben; sie kann zumindest derzeit noch nicht an die Serviceämter abgegeben werden.
- Im Hinblick auf den beklagten Wegfall der Fachjuristen in den Referaten sollte geprüft werden, ob Verwaltungstätigkeiten an bestimmten Stellen immer von Pfarrern erledigt werden müssen (Beispiel: Personalreferat).
- Die referatsübergreifenden Tätigkeiten der Juristen legt die Konsequenz nahe, dass zur Vermeidung von Pannen, Spannungen und Reibungsverlusten die Geschäftsleitung straffer gestaltet werden muss und die Kompetenzen der Geschäftsleitung verstärkt werden.

Karlsruhe, den 28. Januar 2004

gez. Fleckenstein
gez. Schmidt-Dreher
gez. Wermke
gez. Dr. Barnstedt
gez. Bold
gez. Dr. Buck
gez. Stober

Vorlaufende Berichterstattung des Referats 6 für den Dienstbesuch der Landessynode am 11.11.2003

Der Besuch der Landessynode im Rechtsreferat am 11. November 2003 gibt Anlass, zunächst die Ziele und Inhalte der juristischen Arbeit im Evangelischen Oberkirchenrat darzustellen.

I. Zur Zielsetzung der juristischen Arbeit im EOK

Als wesentliche Zielsetzungen der juristischen Arbeit im Evangelischen Oberkirchenrat können benannt werden:

1. Die zuständigen landeskirchlichen Gremien (Kollegium, Landeskirchenrat, Landessynode, Arbeitsrechtliche Kommission) sollen durch eine entsprechende juristische Vorbereitung, Begleitung und Mitwirkung in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben auf dem Gebiete der landeskirchlichen Rechtssetzung und -anwendung in qualifizierter Form wahrzunehmen, d.h. die gesamte kirchliche Ordnung zu wahren und weiterzuentwickeln (so § 127 Abs. 2 Nr. 10 für den EOK).
2. Die Kirchenbezirke, die Kirchen- und Pfarrgemeinden sollen durch rechtliche Beratung und soweit erforderlich durch Maßnahmen der Aufsicht in ihrer Arbeit so unterstützt werden, dass sie den Vorgaben des kirchlichen und staatlichen Rechts entsprechen.
3. Die gesamtkirchliche Rechtssetzung durch die EKD und die UEK soll durch die Mitwirkung in den Gremien und Ausschüssen sowie durch die Erarbeitung von Stellungnahmen gefördert werden.
4. Einzelne Konfliktfälle vor allem im Personalbereich sollen so begleitet werden, dass sie juristisch korrekt und im Sinne der rechtstheologischen Vorgabe in § 109 Abs. 2 der Grundordnung unter Berücksichtigung der geistlichen Erfordernisse gelöst werden können.
5. Die Evangelische Landeskirche in Baden soll in die Lage versetzt werden, auf die Entwicklung und Handhabung der staatlichen Rechtsordnung vor allem auf der Ebene des Landes Baden-Württemberg Einfluss zu nehmen, soweit der kirchliche Auftrag davon berührt ist.
6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche sollen durch Unterricht und Schulungen vor allem im Rahmen des Vorbereitungsdienstes (Lehrvikariat) und der Fortbildung im Probendienst (Pfarrvikariat), der Ausbildung der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone an der Evangelischen Fachhochschule in Freiburg und des internen Fortbildungsprogramms des EOK mit den rechtlichen Grundlagen und

Rahmenbedingungen ihrer Arbeit vertraut gemacht werden.

7. Entsprechend der in Baden bestehenden Tradition soll der Rechtsreferent die wissenschaftliche Pflege des Kirchen- und Staatskirchenrecht durch entsprechende Veröffentlichungen und universitäre Lehrangebote unterstützen und fördern.

II. Zum Inhalt der juristischen Arbeit im EOK

In inhaltlicher Hinsicht liegt der Schwerpunkt der juristischen Arbeit des Rechtsreferats im Bereich des Personalrechts (Dienst- und Arbeitsrecht) und auf dem Gebiet des Kirchenrechts im engeren Sinne (Grundordnung, Lebensordnungen, Stiftungsaufsicht). Über die Entwicklung in dieser Hinsicht in den Jahren 1990 bis 2000 gibt der beigelegte Aufsatz aus der Festschrift für Hartmut Maurer Auskunft. Weiteres kann aus dem Internetauftritt des Rechtsreferats (www.ekiba.de/Referat6) entnommen werden, der sich im Aufbau befindet (Anlage). Hinzukommt die Sicherstellung des Versicherungsschutzes, die Behandlung staatskirchenrechtlicher Fragen und die Bearbeitung von Fragen des staatlichen Rechts im Rahmen des Verwaltungsvollzuges.

Für die nächste Zukunft steht eine grundlegende Durchsicht und Überarbeitung der Grundordnung an, die seit 1958 insgesamt 15. Änderungsgesetze erlebt hat. Das hat zu einer Überfrachtung mit Einzelregelungen geführt, deren Notwendigkeit im kirchlichen Verfassungsrecht bereits bei den letzten Novellen in der Landessynode kritisch hinterfragt worden ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere daran gedacht, nach dem Vorbild anderer Landeskirchen eine eigene Ordnung für die Pfarr- und Kirchengemeinden zu schaffen, um die Grundordnung zu entlasten. Auf diesem Gebiet besteht auch deshalb ein erhöhter Handlungsbedarf, weil die bestehenden Regelungen den aktuellen Erfordernissen nicht mehr gerecht werden. Als Beispiel sei der Verkauf kirchliche Liegenschaften in der Nutzung von Pfarrgemeinden erwähnt, der immer wieder zu Spannungen zwischen der betroffenen Pfarrgemeinde und der Kirchengemeinde als Eigentümerin führt, die bisher nicht befriedigend gelöst werden können. Es wird angestrebt, die Neufassung der Grundordnung der Herbstsynode 2005 vorzulegen.

Erhebliche Veränderungen in den allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich für die Landeskirche durch die zum 1. Juli 2003 erfolgte Fusion der Arnoldshainer Konferenz mit der Evangelischen Kirche der Union zur Union Evangelischer Kirchen in der EKD ergeben. Dieser Prozess ist schon bisher vom Rechtsreferenten in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rechtsausschusses der Arnoldshainer Konferenz intensiv begleitet worden. Die inzwischen in Gang gekommenen Überlegungen zur Strukturreform der EKD müssen weiterentwickelt und in den kommenden Jahren rechtlich umgesetzt werden. Daraus wird sich auch weiterhin für die juristische Arbeit ein inhaltlicher Schwerpunkt ergeben.

III. Zur Situation des Rechtsreferats

Zum besseren Verständnis der Situation des Rechtsreferats ist zunächst ein kurzer historischer Rückblick notwendig. Bis zum Jahre 1990 waren im Referat 6 die Funktionen des „Chefjuristen“ und des geschäftsleitenden Mitglieds nach § 128 GO in einer Hand vereinigt. Im Referat 6 gab es neben dem Leiter OKR Prof. Dr. Wendt bis 1984 nur zwei Juristenstellen und zwar für Arbeitsrecht Generalia und Kirchenordnung/Kirchenrecht. Die übrigen juristischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren auf die einzelnen Fachreferate verteilt. Bereits unter dem Nachfolger von Herrn Wendt, OKR Prof. Dr. Dr. Stein wurde damit

begonnen, im Referat 6 einen „Juristenpool“ zu bilden. Beim Amtswechsel im Jahre 1990 bestanden in der Verwaltung des EOK (ohne Kollegium, Rechnungsprüfungsamt und Evangelische Pflege Schönau) 8 juristische Stellen, davon vier im Referat 6, drei im Personalreferat und eine im Referat 8.

Eine grundlegende Veränderung der Situation hat sich im Jahre 1990 mit dem Übergang der Geschäftsleitung auf den Finanzreferenten ergeben, die neue Überlegungen zur Organisation des Referats 6 erforderlich machte. Damals wurde ein reines Rechtsreferat geschaffen, d.h. ohne die Funktion der Geschäftsleitung. Mit dieser Maßnahme sollte auf der einen Seite eine qualifizierte Verwaltung durch den damaligen Finanzreferenten sichergestellt werden, zum anderen bestand die Erwartung, dass die in Baden seit Otto Friedrich bestehende Tradition der Pflege des Kirchen- und Staatskirchenrechts in Wissenschaft und Lehre durch den neuen Rechtsreferenten fortgeführt wird. Für beide Funktionen eine gleichermaßen geeignete Person zu finden, hielt man für schwierig.¹ Erst im Laufe der Zeit wurden alle juristischen Stellen im Referat 6 zusammengefasst, mit dem Ziel, eine einheitliche „Rechtspolitik“ sicherzustellen und den fachlichen Austausch zu stärken. Außerdem sollte die bis dahin bestehende problematische Trennung zwischen der Zuständigkeit für die generellen Fragen des Dienst- und Arbeitsrecht (Generalia) im Rechtsreferat einerseits und der Einzelfallbearbeitung im Personalreferat (Spezialia) aufgehoben werden. Die Stellenplanentwicklung und die personelle Besetzung kann aus der als Anlage beigefügten Übersicht entnommen werden.

Eine erneute Veränderung ergab sich im August 1998 nach der Zuruhesetzung von Oberkirchenrat Ostmann. Das von ihm geleitete Referat 8 (Bau und Liegenschaften) wurde einerseits um die Zuständigkeit für die Gemeindefinanzen erweitert, andererseits als eigenständiges Referat aufgelöst und in das Rechtsreferat als Abteilung integriert. Auf diese Weise sind im Referat 6 drei Abteilungen entstanden: Allgemeine Rechtsfragen/ Justitariat (Frau Dörenbecher), Dienst- und Arbeitsrecht (Herr Dr. Jacobs), Bau, Liegenschaften, Gemeindefinanzen (Herr Werner). Dahinter standen zum einen der aus der Landessynode geäußerte Wunsch, auf dem Hintergrund notwendiger Sparmaßnahmen das Kollegium zu verkleinern, zum anderen konzeptionelle Überlegungen im Zusammenhang mit der Einführung des „Neuen Steuerungsmodells“. Ziel war es dabei, alle Serviceleistungen für die Gemeinden (Recht, Bau, Finanzen) in einem Referat zusammenzufassen („Output-Orientierung“).

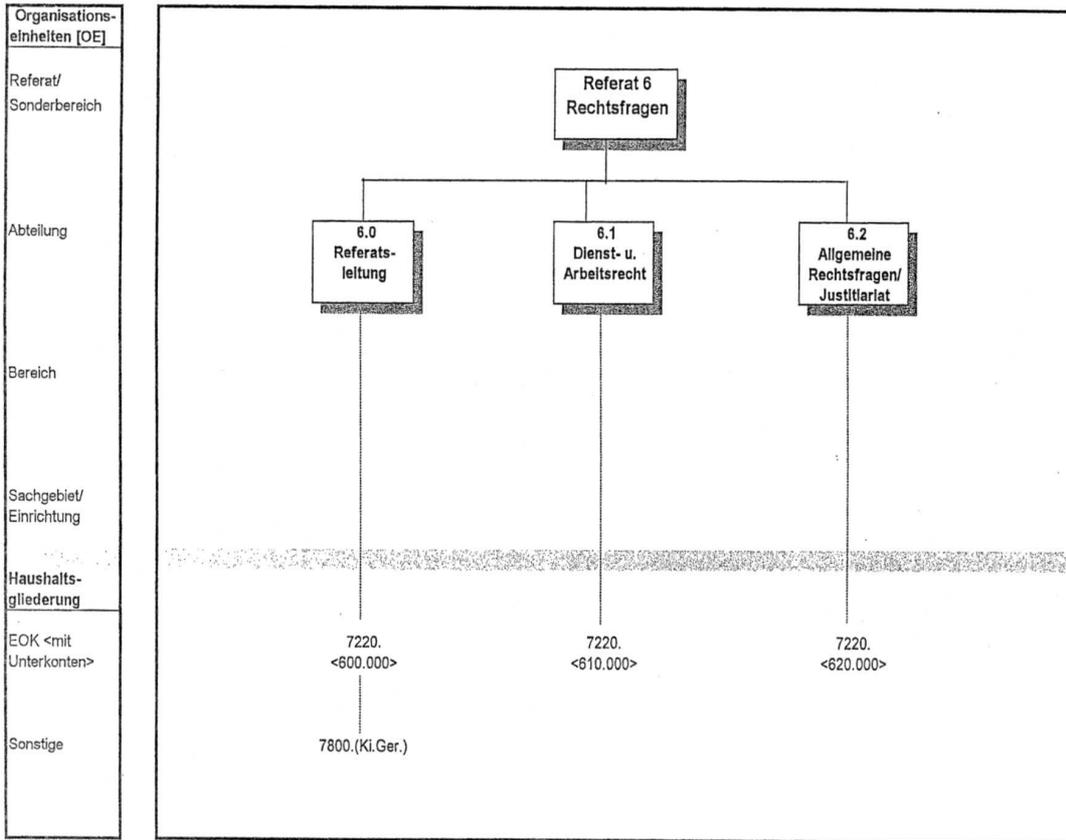
Durch die Berufung von Herrn Werner zum stimmberechtigten Mitglied des Kollegiums wurde das ehemalige Referat 8 unter Beibehaltung der Zuständigkeit für die Gemeindefinanzen im Jahre 2001 wieder errichtet, so dass seit dieser Zeit das Referat 6 wiederum als reines Rechtsreferat mit den verbliebenen zwei Abteilungen besteht. Das Referat verfügt derzeit neben dem Referenten verursacht durch Stellenabbau und Umwidmungen noch über viereinhalb weitere Juristenstellen. Bezogen auf die Ausgangssituation beim Dienstantritt des Referenten im Jahre 1990 bedeutet dies einen Stellenabbau im juristischen Bereich von insgesamt dreieinhalb Stellen (ohne EPS und RPA).

Durch den bereits erfolgten und weiter fortschreitenden Abbau von Personalstellen ist die Fortführung der bisherigen Arbeit ohne qualitative Verluste oder eine Beschränkung bei den Zielsetzungen nicht mehr möglich. Der Evangelische Oberkirchenrat muß daher entscheiden, wie die genannten Ziele untereinander zu gewichten sind und wo Abstriche gemacht werden können. Der leitende Gesichtspunkt sollte dabei die Frage sein, welche Aufgaben eine spezielle juristische Kompetenz im EOK erfordern. Das ist bei allen Rechtsfragen der Fall,

¹ Siehe dazu die Ausführungen des Synodalen *Dr. Mahler* im Bericht des Rechtsausschusses zur Änderung der Grundordnung, Verhandlungen der Landessynode, Ordentliche Tagung vom 22. – 27. April 1990, S. 79 (80).

die entweder unmittelbar kirchliche Rechtsquellen betreffen (Grundordnung, Lebensordnungen, kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht), oder bei denen staatskirchenrechtliche Besonderheiten und Interessen zu berücksichtigen sind (Kirchensteuer, kirchliche Stiftungen etc.). Kenntnisse des staatlichen Rechts sind auch erforderlich, soweit dieses als Grundlage der kirchlichen Verwaltungsvollzüge zur Anwendung kommt. Im übrigen aber erscheint es nicht notwendig, Kapazitäten zur Bearbeitung von Rechtsfragen des staatlichen Rechts vorzuhalten. Der insoweit bestehende Beratungsbedarf kann auch extern durch Rechtsanwälte abgedeckt werden. Zur weiteren Entlastung ist auch ein weiterer Abbau von Genehmigungsvorbehalten gegenüber den Kirchenbezirken und den Kirchengemeinden in Betracht zu ziehen.

Zuordnung der Haushalts-Unterabschnitte zu den Organisationseinheiten des Haushaltsbuches 2004/5



Anlage 1

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
6	Recht 6.0, 6.1, 6.2	11,00	4,50	10,00	4,70
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	61,8	37,0	61,3	62,5
	Summe Einnahmen	61,8	37,0	61,3	62,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	60%	99%	101%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamInnen	573,7	581,1	562,3	589,4
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	207,7	209,5	220,1	233,0
43+44	Versorgung	248,9	260,7	241,1	235,4
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	0,0	0,0	24,0	24,6
	Summe Personalausgaben	1.030,2	1.051,3	1.047,5	1.082,4
5+6	Sachausgaben	60,7	100,4	57,9	57,9
9	Vermögenswirks. Ausgaben	29,7	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben	1.120,6	1.151,7	1.105,4	1.140,3
	Entwicklung in % von 2002	100%	103%	99%	102%
Deckungsbedarf gesamt		1.058,8	1.114,7	1.044,1	1.077,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	99%	102%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
43+44	Versorgungsbezüge	248,9	260,7	241,1	235,4
46+47	Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	24,0	24,6
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	248,9	260,7	265,1	260,0
	Summe Ausgaben	248,9	260,7	265,1	260,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	107%	104%
Deckungsbedarf gesamt		248,9	260,7	265,1	260,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	107%	104%
Deckungsbedarf Budget		810,0	854,0	779,0	817,8
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	96%	101%

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2004/2005 der Organisationseinheit: 6. - Referat 6: Rechtsfragen				
A) Ziele der Organisationseinheit				
1. Das Referat entwickelt die Rechtsetzung durch die Landeskirche und bereitet die Gesetzgebung der Landessynode vor.				
2. Es fördert die Vereinhaltung des Rechts im Rahmen der EKD und der UEK.				
3. Es sorgt für die Rechtsanwendung innerhalb der Landeskirche und versteht sich in diesem Zusammenhang vor allem auch als Dienstleistungsreferat für die Kirchenbezirke und die Gemeinden.				
B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen				
<u>Siehe Leistungsbeschreibungen der Referatsleitung und der Abteilungen des Referats 6</u>				
C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen				
	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
		Plan 2002	Ist 2002	Plan 2004
<u>Siehe Leistungsbeschreibungen der Referatsleitung und der Abteilungen des Referats 6</u>				
6.0	Referatsleitung 6			
6.1	Arbeits- und Dienstrecht			
6.2	Allgemeine Rechtsfragen / Justitiariat			

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
6	Recht				
6.0	Referatsleitung 6/Sekretariat	1,00	2,00	1,00	1,00
	7220.600000, 7460.000000, 7800.000000				
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
1	Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	2,7	0,0	0,0	0,0
	Summe Einnahmen	2,7	0,0	0,0	0,0
	Entwicklung in % von 2002	100%	0%	0%	0%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
421+422	PfarrerInnen/BeamtInnen	80,4	77,1	77,1	81,0
423+424+425+426+427+4	Angestellte/ArbeiterInnen	80,6	81,1	40,6	49,0
43+44	Versorgung	63,7	66,7	33,5	32,7
41+429+45+46+48+49	Beihilfen und Sonstige	0,0	0,0	2,4	2,5
	Summe Personalausgaben	224,8	224,9	153,6	165,2
5+6	Sachausgaben	60,7	100,4	57,9	57,9
9	Vermögenswirks. Ausgaben	29,7	0,0	0,0	0,0
	Summe Ausgaben	315,1	325,3	211,5	223,1
	Entwicklung in % von 2002	100%	103%	67%	71%
Deckungsbedarf gesamt		312,4	325,3	211,5	223,1
	Entwicklung in % von 2002	100%	104%	68%	71%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
43+44	Versorgungsbezüge	63,7	66,7	33,5	32,7
46+47	Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	2,4	2,5
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	63,7	66,7	35,9	35,2
	Summe Ausgaben	63,7	66,7	35,9	35,2
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	56%	55%
Deckungsbedarf gesamt		63,7	66,7	35,9	35,2
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	56%	55%
Deckungsbedarf Budget		248,7	258,6	175,6	187,9
	Entwicklung in % von 2002	100%	104%	71%	76%

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2004/2005 der Organisationseinheit: 6.1 Arbeits- und Dienstrecht				
A) Ziele der Organisationseinheit				
Die Abteilung hat im wesentlichen folgende Ziele:				
1. Arbeitsrechtliche Betreuung der Angestellten und Arbeiter und dienstrechtliche Betreuung der Pfarrerschaft und der Kirchenbeamten				
2. Weiterentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts, des Pfarrerdienstrechts und des kirchlichen Beamtenrechts (Anpassung an Änderungen staatlicher Gesetze und an Entwicklungen innerhalb der EKD)				
3. Erarbeitung von Vorlagen für die Arbeitsrechtliche Kommission [ARK]				
4. Rechtsaufsicht und Rechtsberatung der Kirchengemeinden und -bezirke in bezug auf Dienst- und Anstellungsverhältnisse, insbesondere in Konfliktfällen				
5. Durchführung oder Betreuung von Streitverfahren zwischen kirchlichen Rechtsträgern und ihren Angestellten / Mitarbeitervertretungen (Schlichtungsverfahren, Streitverfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten) sowie zwischen der Landeskirche und ihren Beamten / Pfarrern (Verwaltungsgericht)				
6. Betreuung der Landeskirche, ihrer Körperschaften und deren Mitarbeitenden in Fragen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes .				
B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen				
1. Die Beratung im Bereich von arbeitsrechtlichen Einzelfällen wurde ab 2002 um eine Stelle aufgestockt (Beschluss der Landessynode 28.04.2001). Der Einkauf externer Beratungsleistungen hatte sich sowohl unter fachlichen wie finanziellen Gesichtspunkten als unbefriedigend herausgestellt. Veränderungen des staatlichen Arbeits- und Tarifrechts und Stellenreduzierungen im kirchlichen Bereich erhöhen die Beratungs-Nachfrage.				
2. Eine erneute Stellenreduktion um 0,50 ist ab 2005 geplant. Dadurch ist ab 2005 mit einer verminderten Leistung bei 1.3, 1.4 und 1.7 zu rechnen.				
C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen				
	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
		Plan 2002	Ist 2002	Plan 2004
1. Arbeitsrechtl. Betreuung von Angest. u. Arbeitern	6Ja,6Ro,NN			
1.1 Vorlagen Gesetzgebungsverfahren ARRG/MVG	Anz. Fälle		2	1
1.2 Rechtsaufsichtl. Genehm. zu Einstell./Eingrupp./Rahmenordn.	Anz. Fälle		240	240
1.3 Beratung Arbeits-/Tarif-/Sozialv.-/Zusatzvers./Mitarb.vertr.recht	Anz. Fälle		1.200	A) 1.200
1.4 Konfliktverfahren und Schlichtungsverfahren	Anz. Verfahren		20	25
1.5 Rundschreiben zu Änd. in Tarif-/Sozialvers.-/Steuerrecht u.a.	Anz. Schreiben		10	12
1.6 Info-Tagung für Personalsachbearbeiter in Verwaltungsämtern	Anz. Tage		2	2
1.7 weitere Serviceangebote für Verw. Ämter (Vertragsvordr. u.a.)	Anz. Angebote		2	2
A) unter der Voraussetzung einer adäquaten Besetzung der 3. Stelle (oben NN) bis einschl. 2004				
2. Arbeitsrechtliche Kommission [ARK]	6Ja,6Ro,NN			
2.1 Vertretung d. Landeskirche (incl. Grundsatzkommission)	Anz. Sitzungen		10	12
2.2 Arbeitsrechtsregelungen/Vorlagen der Abteilung	Anz. Fälle		8	8
2.3 Konferenz Arb.Rechtsreferenten/Arbeitskreis AR 4 Kirchen	Anz. Sitzungen		4	4
3. Dienstrechtliche Betreuung Pfarrerschaft etc.	6Hd / 6Fe			
3.1 Rechtsberatung	Anz. Fälle	150		150
3.2 Sachbearbeitung (Beurlaubung, Job-Sharing etc.)	Anz. Fälle	250		250
3.3 Beschwerdefälle	Anz. Fälle	10		20
3.4 Konfliktverfahren	Anz. Verfahren	15		15
3.5 Gesetze und Verordnungen	Anzahl Ges.u.V.	10		10
3.6 AFG II -Projekte	Anz. Projekte	12		9
4. Arbeitssicherheit	6AS			
4.1 Landeskirchl. Arbeitsschutzausschuß	Anz. Sitzungen	3		3
4.2 Koordinator für Arbeitssicherheit				
4.2.1 - Kontaktpflege EFAS, Berufsgenoss., BAD, Fachberat. DW	Anz. Besprech.	10		10
4.2.2 - Informationsveranstaltungen und Vorträge	Anz. Veranstalt.	11		11
4.2.3 - Ortskräftetreffen und fachliche Anleitung	Anz. Treffen	16		16
4.2.4 - Rundschreiben	Anz. Rundschr.	2		2
4.3 Ortskräfte	Anz. Begeh.	300		300
	Anz. Beratungen	150		150

		2002: Beamte	Angestellte/Arbeiter	2004: Beamte	Angestellte/Arbeiter
6	Recht				
6.2	Allgemeine Rechtsfragen 7220.620000, 9400.620000	5,00	1,00	5,00	2,20
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 2002	Plan 2003 (Nachtrag)	Plan 2004 (Endgültig)	Plan 2005
Einnahmen					
	1 Vermögen, Verw.-, Betr.-Einn.	10,7	11,0	11,3	11,5
	Summe Einnahmen	10,7	11,0	11,3	11,5
	Entwicklung in % von 2002	100%	102%	105%	107%
Ausgaben					
	Personalausgaben				
	421+422 PfarrerInnen/BeamtenInnen	251,9	245,4	268,9	281,1
	423+424+425+426+427+4 Angestellte/ArbeiterInnen	53,8	57,2	106,6	109,3
	43+44 Versorgung	78,5	82,3	92,1	89,9
	41+429+45+46+48+49 Beihilfen und Sonstige	0,0	0,0	9,6	9,8
	Summe Personalausgaben	384,3	384,9	477,2	490,1
	Summe Ausgaben	384,3	384,9	477,2	490,1
	Entwicklung in % von 2002	100%	100%	124%	128%
Deckungsbedarf gesamt					
		373,5	373,9	465,9	478,6
	Entwicklung in % von 2002	100%	100%	125%	128%
Davon durch andere Referate zentral verantwortet:					
Ausgaben					
	Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)				
	43+44 Versorgungsbezüge	78,5	82,3	92,1	89,9
	46+47 Beihilfen, Unterstützung	0,0	0,0	9,6	9,8
	Summe Versorgung u. Beihilfe (durch Ref. 7/Sonderbereich Allg. Finanzwirtschaft)	78,5	82,3	101,7	99,7
	Summe Ausgaben	78,5	82,3	101,7	99,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	129%	127%
Deckungsbedarf gesamt					
		78,5	82,3	101,7	99,7
	Entwicklung in % von 2002	100%	105%	129%	127%
Deckungsbedarf Budget					
		295,0	291,6	364,2	378,9
	Entwicklung in % von 2002	100%	99%	123%	128%

Leistungsplanung für den Doppelhaushalt 2004/2005
der Organisationseinheit
6.2 Allgemeine Rechtsfragen / Justitiariat

A) Ziele der Organisationseinheit

1. Erarbeitung, Anwendung und Weiterentwicklung der kirchlichen Rechtsordnung, insbesondere der von der Synode beschlossenen Vorgaben sowie Koordination mit dem staatlichen Recht im kirchlichen Bereich, gehören zu den wesentlichen Aufgaben der Abteilung Allgemeine Rechtsfragen/Justitiariat.

2. Zu dieser Abteilung gehören außer den Grundsatzfragen der Beziehung von Staat und Kirche die Sachgebiete:

- Allgem. Rechtsfragen mit Finanz- u. Haushaltsrecht
- Kirchl. Gerichte/Schiedsstelle/Schiedskomm.
- Recht der Schule und Erziehung
- Nachlaß- u. Schenkungsangelegenheiten
- Einzelfragen der Grund- u. Lebensordnung
- Sachversicherungen
- Geschäftsst.d.Arbeitsrechtl.Komm. u.a. Gremien
- Diakonierecht
- Zivilrecht
- Gesetzes- u. Verordnungsblatt
- Stiftungsaufsicht

B) Tendenzen / Entwicklungen / Zusammenhänge von Zielen u. Maßnahmen

1. Die Abteilung sieht ihre Aufgaben u. a. darin, eine **verbesserte Dienstleistung für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** in Form der Beratung in rechtlichen Angelegenheiten anzubieten. Mögliche Parallelstrukturen in der Verwaltung sollen abgebaut, effektiveres Handeln gewährleistet und schnellere Entscheidungen ermöglicht werden.

2. Aufgrund des Stiftungs- "booms" in Deutschland mehren sich entsprechende Anfragen und erhöhen den Beratungsbedarf. Die Erarbeitung der Erprobungsregelungen in den Großstadtkirchen wird fortgesetzt. Durch § 15a ARG ist eine neue Schiedskommission für AVR-Regelungen vorgesehen.

3. Bei **Gesetzgebungsvorhaben** stehen insbesondere an:

- Lebensordnungen
- Anpass.v.Rechtsnormen an das novellierte KVHG
- Kirchengemeindeordnung
- Organisation Stiftungen
- Gesetzgebung zur K-Bezirks-Strukturreform
- Novellierung der Kirchenbuch-, Archiv- u. Siegelordnung
- Ergänzungslieferungen Niens-Winter
- Kirchliches Arbeitsrecht

C) Maßnahmen, Tätigkeiten, Leistungen

	Einheit/ Dimension	Mengen pro Jahr		
		Plan 2002	Ist 2002	Plan 2004
1. Abteilungsleitung, Verhältnis Staat-Kirche (insbes. Schule/Hochsch.), Grund- u. Lebensordnung (6D0)				
1.1 Verhältnis Staat-Kirche	Anz./Fälle/Vorg.	30	40	40
1.2 Schul- u. Hochschulrecht	Anz./Fälle/Vorg.	120	120	130
1.3 Religionsunterricht	Anz./Fälle/Vorg.	80	70	70
1.4 Kirchenmusik	Anz./Fälle/Vorg.	20	20	20
1.5 Sonderseelsorge	Anz./Fälle/Vorg.	20	15	15
1.6 Grund- u. Lebensordnung	Anz./Fälle/Vorg.	120	130	150
2. Schlichtungsverfahren/Schiedskommission	6Mo Anz. Schlicht.V	80	100	100
3. Verwaltungsgerichts- u. Disziplinarverfahren	6Mo Anz. Verfahren	4	4	4
4. Nachlässe, Schenkungen und Stiftungen	6Mo Anz. Fälle/Vorg.	140	150	200
5. Geschäftsstelle ARK (mit Unterausschuß)	6 Li Anz. Sitzungen	15	15	15
	6 Li Anz. AR-Regelungen	10	12	12
6. Rechtliche Beratung KG u. KB				
6.1 Gemeinde-/Bezirkssatzungen	6Bi Anz./Fälle/Vorg.	10	20	30
6.2 Strukturänderungen KB u. KG	6Bi Anz./Fälle/Vorg.	10	30	35
7. Redaktion GVBl/ Niens-Winter/ Kirchl.Arbeitsr.	8 Go	18	20	18
8. Steuer-, Haushalts- u. Zivilrecht	6Ki Anz./Fälle/Vorg.	120	120	140
9. Datenschutz / Mitgliedschaftsrecht	6Ki Anz./Fälle/Vorg.	65	80	80
10. Kirchenbuch-, Archiv-, Siegelrecht			20	25
11. Versicherungen				
Bestand Gebäudeversicherungen	6Re KG Anz. Objekte	4.200	4.118	4.200
	EPS Anz. Objekte	529	528	525
	Landesk. Anz. Objekte	215	203	200
	Σ Anz. Objekte	4.944	4.929	4.925
11.1 Beratungen der Kirchengem. u. sonst. Einrichtungen				
- Versicherungsrecht u. Beweissicherung	Anz. Fälle	550	965	600
- Versicherungsbestätigungen	Anzahl	50	88	50
11.2 Schadensfälle	Anz. Fälle	550	865	600
12. Diakonierecht				
12.1 Genehmigungsverfahren	6Be (DW) Anz./Fälle/Vorg.	40	60	60
12.2 Beratung	Anz./Fälle/Vorg.	120	140	170
12.3 Mustersatzungen/-verträge	Anz./Fälle/Vorg.	15	10	10

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats
Stand: 1. Juni 2002

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
6	<u>Dienst- u. Arbeitsrecht und Allgemeine Rechtsfragen</u>		
6.0	<u>Referatsleitung</u> RL		
	Referatsleitung	Prof. Dr. Winter	Dörenbecher
	1. Grundsatzfragen des kirchlichen Rechts und Staatskirchenrechts		
	2. Kirchenordnung (insbes. Vorbereitung kirchlicher Gesetzgebung)		
	3. Gesamt- u. zwischenkirchliche Rechtsentwicklung		
	4. Rechtsunterricht am Petersstift in Heidelberg		
	5. Gremienarbeit		
	6. Gebietsreferent für die Kirchenbezirke Baden-Baden, Karlsruhe u. Durlach, Pforzheim-Stadt		
	7. Kirchenmitgliedschaft (EA 6 Ki)*		
	Sekretariat	Hofheinz	Kohler
Fettdruck im Text: Stand: 1. Juni 2003			
*) Vorübergehende Aufgaben bis zum Ende der Abordnung von Herrn Kirchenbauer = EA 6 Ki			

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats
Stand: 1. Juni 2002

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
6.1	<u>Arbeits- und Dienstrecht</u>		
	Leitung der Abt. Arbeits- und Dienstrecht	AL	Dr. Jacobs Heidland
	1. Arbeitsrecht Generalia und Spezialia		
	2. Arbeitsrechtsregelungen / Zuständigkeit in Angelegenheiten EOK zur Arbeitsrechtl. Kommission		
	3. Mitarbeitervertretungsrecht (Generalia u. Spezialia)		
	4. Rechtsaufsicht und -beratung der Kirchengemeinden und -bezirke in arbeits- und dienstrechtlichen Angelegenheiten		
	5. Loseblattsammlung "Kirchl. Arbeitsrecht in Baden"		
	6. Rechtsfragen des AFG		
	7. Grundsatzfragen Pfarrdienstrecht		
	8. Prozessführung vor den Arbeitsgerichten		
	9. Schlichtungsverfahren nach MVG (nach Anforderung)		
	10. Gremienarbeit		
	11. Regress- und Haftungsrecht aus dem Ber. d. Arbeits- und Angestelltenverhältnisses *) EA 6 Ki		
	12. Gesellschaftsrecht *) EA 6 Ki		
	Tarifrecht / Sozialversicherungsrecht	BL	Roth
	1. Arbeitsrecht Generalia, insbesondere Tarifrecht		
	2. Sozialversicherungsrecht einschl. Zusatzversorgung		
	3. Genehmigungen und Beratung von kirchlichen Rechtsträgern in arb.-u. sozialvers.-rechtl. Angelegenheiten		
	Aufsichtliche Genehmigungen	BL	Linz
	1. Genehmigungsverfahren nach § 4 Abs. 1 KVHG und nach § 5 Rahmenordnung		
	2. Beratungen in Fragen des Eingruppierungsrechtes		
	3. Beratungen in Lohnsteuerfragen für Anstellungsträger		
	Pfardienstrecht und Beamtenrecht	BL	Heidland Dr. Jacobs Feld
	1. Pfardienstrecht und Beamtenrecht (Generalia u. Spezialia)		
	2. Beihilferecht		
	3. Recht der Pfarrstellenbesetzung und Pfarrvertretung		
	4. Recht der öffentlich-rechtlichen Besoldung und Versorgung (Generalia und Spezialia)		
	5. Recht der Versorgungssicherung		
	6. Prozessführung in Personalangelegenheiten vor dem kirchlichen Verwaltungsgericht		
	7. Recht der theologischen Ausbildung		
	8. Beschwerden gegen Pfarrer/innen und Kirchenbeamte/innen (außer Religionsunterricht)		
	9. Regress- und Haftungsrecht aus dem Bereich öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse *) EA 6 Ki		
	10. Schuldrecht (übergangsweise)		

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. Juni 2002

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
	Pfarrdienst und AFG II	1. Personalverwaltung im Pfarrdienstrecht 2. Mitwirkung bei der Pfarrdienstrechtsetzung 3. Administrative und rechtliche Begleitung der Arbeitssicherheit 4. Leitung Arbeitsschutzausschuss 5. Organisation und Durchführung der Wahlen zur Pfarvertretung 6. Rechtliche Begleitung in Umzugs- und Reisekostenangelegenheiten der Pfarrer etc. in Koordination zum Personalreferat und zur PV 7. DV-Koordinator	BL	Feld	Heidland
	Koordinator für Arbeitssicherheit	1. Kontaktpflege EFAS, Berufsgenoss., BAD usw. 2. Informationsveranstaltungen und Vorträge 3. Ortskräftetreffen und fachliche Anleitung		Mohr	
	Sekretariatsaufgaben			Hildebrandt Hofheinz	Hofheinz Kohler

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats

Stand: 1. Juni 2002

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
6.2	<u>Allgemeine Rechtsfragen / Justitariat</u>				
	Leitung der Abteilung Allg. Rechtsfragen	1. Grundsatzfragen Kirche und Staat im Religionsunterricht (einschließlich Ersatzleistungen) 2. Privatschulrecht: Ersatz-/ergänzungsschulen, Finanzierung der Privatschulen 3. Hochschulrecht: Fachhochschule, Fachschulen, Hochschule für Kirchenmusik, Pädagogische Hochschule (einschließlich Prüfungsordnungen etc.) 4. Staatsleistungen (ohne Baulasten) 5. Rechtsfragen der kirchlichen Schulen 6. Beratung der Schuldekane/innen und Religionslehrer/innen sowie nicht Abt. 6.1 zuständig 7. Beschwerden gegen kirchliche Lehrkräfte 8. Kirchenmusik (einschl. Studien- u. Prüfungsordnung) 9. Rechtsfragen Versicherungen 10. Rechtsangelegenheiten der Sonderseelsorge-Bereiche 11. Disziplinarrecht 12. Lebensordnung: Grundsatz- und Einzelfragen 13. Grundordnung: Grundsatz- und Einzelfragen 14. Stiftungsrecht 15. Europarecht 16. Ausländer- und Asylrecht 17. Sonn- und Feiertagsrecht 18. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit *) EA 6 Ki 19. Datenschutz und Meldewesen *) EA 6 Ki 20. Gremienarbeit	AL	Dörenbecher Binkele	
	Sachversicherungen	1. Nutzung und Anpassung der Sammelversicherungsverträge 2. Bescheinigungen über den Versicherungsschutz 3. Bearbeitung von Schadensfällen, Meldungen an Versicherer 4. Verwaltung des Gebäudeversicherungsvertrages 5. Dienstreisekasko-Schäden, Einholen von Gutachten 6. Abschluß von Einzelversicherungsverträgen 7. Bewirtschaftung der Versicherungs-Haushaltsstellen	BL	Reuter	Moch
	Sekretariatsaufgaben			Zimbelmann	
	Gremienbetreuung / Grund- und Wahlordnung / Kirchengemeinden und -bezirke	1. <u>Gremienbetreuung</u> 1.1. Landessynode: Mitwirkung bei Tagungen 1.2. Normprüfungsausschuß (NPA) 2. <u>Grund- und Wahlordnung</u> 2.1. Kommentar zur Grundordnung [GO] 2.2. Satzungen und Modelle in Ausführung der GO (§ 141 GO) 2.3. Vorprüfung der Wahlergebnisse zur Landessynode nach § 2 der	BL	Binkele	Dörenbecher Dörenbecher Gorenflo Linz

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats
Stand: 1. Juni 2002

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
		Geschäftsordnung des Landessynode			
	2.4	Anwendung der kirchlichen Wahlordnung einschließlich rechtlicher Vorbereitung der allgemeinen Kirchenwahlen			
	2.5	Einzelfragen der Grundordnung (Mitgliedschaft in kirchlichen Organen; Geschäftsordnungen kirchlicher Organe etc.)			
	3.	<u>Kirchengemeinden und -bezirke</u>		Binkele	
	3.1	Errichtung von Kirchengemeinden und -bezirken, Kirchspiels- und Kirchenbezirksänderungen (Strukturreform der Kirchenbezirke), Zusammenlegung und Namensgebung von Kirchengemeinden			
	3.2	Satzungen, Geschäftsordnungen für Bezirkssynode, Bezirkskirchenrat u. Kirchengemeinderat (Beschieß, Ausschüsse)			
		Betreuung der Rechtssammlungen und Redaktion GVBl		Gorenflo (Anteil)	Binkele Dörenbecher
	1.	Rechtssammlung der Landeskirche (Niens/Winter)			
	2.	Rechtssammlung Kirchliches Arbeitsrecht in Baden			
	3.	Rechtsbereinigungsgesetz: Fortführung des Verzeichnisses der geltenden Gesetze, Arbeitsrechtsregelungen, Rechtsverordnungen			
	4.	Redaktion Gesetzes- u. Verordnungsblatt der Landeskirche [GVBl]			
		Kirchliche Gerichte, Schlichtungsstelle, Stiftungsaufsicht, Nachlasswesen	BL	Moch	Gorenflo
	1.	Stiftungsaufsicht, Stiftungsverzeichnis			
	2.	Nachlassangelegenheiten und Vermächnisse			
	3.	Schenkungen			
	4.	Grundbuchangelegenheiten / Wegerechte			
	5.	Freiwillige Gerichtsbarkeit			
	6.	Geschäftsstelle für Disziplinarkammer, Verwaltungsgericht, Schlichtungsstelle MVG-G und Schiedskommission gem. § 13 ARRg)			
		Sekretariat		Zimbelmann	
		Zivilrecht / Allgemeine Rechtsfragen	BL	Kirchenbauer **)	
	1.	Zivilrecht allgemein mit Vereinsrecht			
	2.	Kirchenmitgliedschaft			
	3.	Medien- und Öffentlichkeitsarbeit			
	4.	Datenschutz und Meldewesen			
	5.	Haushalt der Landeskirche			
	6.	Fragen der Geschäftsleitung			
	7.	Steuerrecht			
	8.	Kirchensteuerwesens			
	9.	Reise- und Umzugskostenrechts-			
	10.	Fragen der Werke und Dienste			
	11.	Fragen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts			
	12.	Urheber- und Verlagsrecht			
	13.	Kollekten und Sammlungen			
	14.	Gremienverpflichtung (Hermann-Ehler-Kolleg; Projekt Vernetzung der Landeskirche; Internes Projekt ZGASi/PV etc.)			
				**)	Abordnung von 6 Ki nach Freiburg

Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats
Stand: 1. Juni 2002

Org.-einheit Nr. Bez.	Stelle	Aufgaben / Verantwortlichkeiten / Tätigkeiten	Status	Stellen- inhaber/in	Stell- vertreter/in
		Allgemeine Rechtsfragen	BL	Linz	
	1.	Haushalt der Landeskirche			
	2.	Fragen des Steuerrechts			
	3.	Fragen des Kirchensteuerwesens			
	4.	Fragen auf dem Gebiet des Reise- und Umzugskostenrechts			
	5.	Fragen der Werke und Dienste			
	6.	Fragen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts			
	7.	Fragen zum Urheber- und Verlagsrecht			
	8.	Geschäftsstelle der Arbeitsrechtl. Kommission			Reuter
	9.	Geschäftsstelle der Schiedskommissionen nach § 15 a ARRg			Reuter
	10.	Haushaltsbeauftragter des Rechtsreferats			
	11.	Gremienverpflichtung (NPA)			
	12.	(Hermann-Ehler-Kolleg; Projekt Vernetzung der Landeskirche; Internes Projekt ZGASi/PV etc.)			
		Diakonierecht	BL	Bender	
	1.	Satzungen und kirchenrechtliche Vereinbarungen auf Grund DiakG			
	2.	Genehmigungsverfahren gem. § 44 Diak G			
	3.	Verordnungen des Landeskirchenrats gem. § 26 DiakG			
	4.	Gesetzesänderungen und zugehörige Verordnungen, Mustersatzungen und -regelungen			
	5.	Beratungen und Genehmigungen gem. § 4 Abs. 1 KVHG			
	6.	Freiwillige Genehmigungsverfahren diakonischer Träger			
	7.	Beratung bei diakonischen Rechtsfragen			
	8.	Datenschutz-Beratung von diak. Einrichtungen in kirchl. Trägerschaft			
		Sekretariat		Kohler	Hofheinz

Budgetabrechnung für 2003 des Referates 6					
*) Plananteile einvernehmlich mit Referat 8 und 7 (7 Rü)					
1	2	3	4	6	
Haushaltsstelle	Bezeichnung	Planansatz 2003 Referat 6 + 8	Plananteil Ref. 6 *)	Ist Ref. 6	
Einnahmen					
7220.1960 UK610	Innere Verr.	26.000,00	26.000,00	26.000,00	Verrechnung Mohr (zum Ende des Hj.)
7220.1960 UK620	Innere Verr.	11.000,00	11.000,00	11.000,00	Verrechnung Reuter (zum Ende des Hj)
7220.1790 UK600	sonstig. Einn.	0,00	0,00		Honorar Luchetfrhand
Summe Einn.		37.000,00	37.000,00	37.000,00	
Ausgaben (Bewirtschafter 620 - Linz)					
noch verfügbar/überzogen (-)					
7220.6100	Reisekosten	42.600,00	14.000,00	4.164,65	9.835,35
7220.6200	Telekomm.	9.000,00	3.800,00	1.481,11	2.318,89
7220.6310	Büromaterial	3.800,00	1.600,00	1.191,89	408,11
7220.6321/5512	Kopien u.a.	6.600,00	2.800,00	4.961,28	-2.161,28
7220.6330	Porto	4.400,00	1.900,00	2.257,07	-357,07
7220.6790	Bewirt.Kost.	1.900,00	800,00	1.025,90	-225,90
Zwischensumme		68.300,00	24.900,00	15.081,90	9.818,10
Ausgaben (Bewirtschafter 611 - Linz)					
noch verfügbar/überzogen (-)					
7460.6370	Sachverst.K. ARK	7.100,00	7.100,00	7.187,39	-87,39
Ausgaben (Bewirtschafter 603 - Moch)					
7800.6370	Sachverst.K. Kirchl. Ger. Schlicht.Aus.	25.000,00	25.000,00	12.396,00	12.604,00
Summe Ausg.		100.400,00	57.000,00	34.665,29	
		Plan	Plananteil	Ist	
Deckungsbedarf Budget 6		63.400,00	20.000,00	-2.334,71	
Ist-Deckungsbedarf Ref. 6			-2.334,71		Berücksichtigt man die noch umzubuchende
Einsparungen/Mehreinnahmen Ref. 6					Einnahmen (Mohr, Reuter), ergibt sich bei Ei
Zuführung an Budgetrücklage Ref.6			22.335		sparungen Reiko u. Sachverst. ein Plus

Anlage 2b

BUDGETABRECHNUNG 2003 Referat 6 - I. Halbjahr.XLS

- Anlage 2**
- Diskussionspapier
- Für den Besuch der Kommission der Landessynode im Referat 6 des EOK
- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungsfähigkeit des Referats und Stellenreduktion (Anl. 2 des Berichts) 2. Dienstgemeinschaft (Anl. 4) 3. Rechtsberatung von Gemeinden | <ol style="list-style-type: none"> 4. Organisation der Verantwortlichkeiten im Referat – Fachverantwortung und juristische Verantwortung 5. Stellenwert von Unterricht und wissenschaftlicher Arbeit (Erläuterung zu II. Ziff. 5) – Situation des Staatskirchenrechts 6. Zusammenarbeit zwischen Rechtsreferat und Landessynode 7. Inhaltliche Schwerpunkte der künftigen juristischen Arbeit |
|--|---|

**Zeitplan für den Dienstbesuch der Landessynode
im Referat 6 am 11. November 2003**

Anlage 3

Uhrzeit	Programmpunkt		Ort	Teilnehmer
8:30	Hausandacht (gestaltet durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats 6) mit Grußwort der Präsidentin der Landessynode		Andachtsraum	Herr Dr. Winter, Herr Binkele, Herr Linz, Herr Moch,
9:15	Begrüßung der Kommission bei einem Stehkafee		Zimmer Ref. 6 Nr. 350	Kommissionsmitglieder, Frau Dörenbecher, Herr Dr. Winter, Herr Dr. Jacobs
9:30	Rundgang durch das Referat, Besuch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Arbeitsplatz			Kommissionsmitglieder Herr Dr. Winter
10:00	Gruppengespräche; Aufteilung der Mitglieder der Visitationskommission in 2 Gruppen			
10:05 Erste Runde	Gruppe 1	Vorstellung Arbeitsbereich „Arbeitssicherheit“ (Abt. 6.1)	Zimmer Dr. Jacobs Nr. 359	Kommissionsmitglieder, Herr Dr. Jacobs, Herr Mohr
	Gruppe 2	Vorstellung Arbeitsbereich „Versicherungswesen“ (Abt. 6.2)	Zimmer Ref. 6 Nr. 350	Kommissionsmitglieder, Herr Reuter, Frau Dörenbecher
10:30 Zweite Runde	Gruppe 1	Vorstellung Arbeitsbereich „Stiftungswesen“ (Abt. 6.2)	Zimmer Ref. 6 Nr. 350	Kommissionsmitglieder, Herr Moch, Frau Dörenbecher
	Gruppe 2	Vorstellung Arbeitsbereich „Arbeitsrechtliche Kommission“ (Abt. 6.1)	Zimmer Dr. Jacobs Nr. 359	Kommissionsmitglieder, Herr Dr. Jacobs

Uhrzeit	Programmpunkt		Ort	Teilnehmer
11:00 Dritte Runde	Gruppe 1	Vorstellung Arbeitsbereich „Versicherungswesen“ (Abt. 6.2)	Zimmer Ref. 6 Nr. 350	Kommissionsmitglieder, Herr Reuter, Frau Dörenbecher
	Gruppe 2	Vorstellung Arbeitsbereich „Arbeitssicherheit“ (Abt. 6.1)	Zimmer Dr. Jacobs Nr. 359	Kommissionsmitglieder, Herr Dr. Jacobs, Herr Mohr
11:30 Vierte Runde	Gruppe 1	Vorstellung Arbeitsbereich „Arbeitsrechtliche Kommission“ (Abt. 6.1)	Zimmer Dr. Jacobs Nr. 359	Kommissionsmitglieder, Herr Dr. Jacobs
	Gruppe 2	Vorstellung Arbeitsbereich „Stiftungswesen“ (Abt. 6.2)	Zimmer Ref. 6 Nr. 350	Kommissionsmitglieder, Herr Moch, Frau Dörenbecher
12:00-13.00	Gemeinsames Mittagessen		Kaminzimmer	alle
13:00-14.30	Referatsrunde zusammen mit der Visitationskommission Themen (u.a.) - Aussprache über das Diskussionspapier der Visitationskommission - Zusammenarbeit zwischen Rechtsreferat und Landessynode - Inhaltliche Schwerpunkte der künftigen juristischen Arbeit		Sitzungssaal I (Johann-Peter-Hebel); 1.OG – Zi.Nr. 102	alle
14:30	Auswertung der Gespräche und Vorbereitung auf das Gespräch im Kollegium		Besprechungsraum/Kirchenbauamt Zi-Nr. 320	Kommissionsmitglieder
anschließend	Gespräch im Kollegium		Sitzungssaal II (Regine Jolberg) 2.OG – Zi.Nr. 211	

G:\Ref6\WINWORD\M6\TEXT\Zeitplan-Gitter-für den Dienstbesuch der Landessynode3.doc

18.09.2003

1:37

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16. März 2004 zum Bericht über den am 11. November 2003 durchgeführten Dienstbesuch der Landessynode im Referat 6 des Evangelischen Oberkirchenrates

(öffentlicher Teil)

Der Evangelische Oberkirchenrat nimmt gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Ordnung für die Besuche der Landessynode beim Evangelischen Oberkirchenrat zu dem Bericht über den am 11. November 2003 durchgeführten Dienstbesuch im Referat 6 wie folgt Stellung:

Der Evangelische Oberkirchenrat freut sich darüber, dass die Besuchs-kommission den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die während des Besuches referiert haben, großes Engagement und ausgewiesene Kompetenz bescheinigt. Er nimmt dankbar zur Kenntnis, dass es hinsichtlich der Präsenz des Rechtsreferats und der Beratung durch die Mitarbeitenden in den Ausschüssen der Landessynode keine Defizite gibt.

Der Evangelische Oberkirchenrat teilt die Auffassung der Kommission, dass die Planung von Gesetzesvorlagen einer längerfristigen Vorbereitung bedarf. Er wird diesem Wunsch in Zukunft entsprechen, und insbesondere versuchen, die letzte Sitzung des Landeskirchenrates vor einer Synodal-tagung von Gesetzentwürfen zu entlasten. Zur Verbesserung der Qualität der Vorlagen ist im Rechtsreferat bereits ein Normprüfungsausschuss eingerichtet worden. Hinsichtlich des Wunsches der Kommission nach einer strafferen Form der Leitung und mehr Kompetenzen für die Geschäfts-leitung wird mitgeteilt, dass der Evangelische Oberkirchenrat derzeit darum bemüht ist, die damit zusammenhängenden grundsätzlichen und praktischen Fragestellungen zu klären. Diese Fragen betreffen nicht nur das besuchte Rechtsreferat allein.

Das von der Kommission vermisste eigene Aufgabengebiet des Referenten ist in der neuesten Fassung der Leistungsplanung für den Doppelhaus-halt 2004/2005 (Haushaltsbuch S. 91 A) bereits ausgewiesen worden. Dort ist auch die Vermittlung des Kirchen- und Staatskirchenrechts in der theologischen Ausbildung und akademischen Lehre als Ziel der Organisationseinheit ausdrücklich genannt.

Aufklärungsbedarf besteht hinsichtlich der Bemerkung der Kommission, zu prüfen ob Verwaltungstätigkeiten an bestimmten Stellen immer von Pfarrern erledigt werden müssen. Der Evangelische Oberkirchenrat hält es nicht für möglich, bestehende Stellen, die mit Pfarrern und Pfarrern besetzt sind, in juristische Stellen umzuwandeln.

Anlage 16

Morgenandachten

18. Oktober 2004

Oberkirchenrätin Hinrichs

Miriam's Lied

Frauen, die sich trauen – so heißt ein schönes Buch von Elisabeth Achtnich. Weil es um Frauen in nachbiblischer Zeit geht fehlt darin Miriam.

Miriam als eine der Frauen, die sich trauen, auf die Pauke zu hauen.

Miriam als eine Frau, die zu Gottes Lob singt und spielt. – Eine Frau, die mit ihrem Instrument die Anderen zum Singen und Tanzen bringt.

Sie mag Prophetin genannt werden in diesen Worten. Unter dem Blickwinkel der Tage, die vor uns liegen, können wir diese Prophetin vielleicht auch entdecken als Vorfahrin neuer, ungewohnter Formen der Kirchen-musik, als Chorleiterin und, wer weiß, als Liedermacherin und Komponistin.

Die Prophetin Miriam, die Schwester des Aaron, nahm die Pauke in die Hand, so übersetzt Luther.

Wie sollen wir sie uns vorstellen, diese Pauke der Miriam? Mit Sicherheit war es keine große Orchesterpauke und kein Instrument aus einem Guggenmusik-Ensemble.

Aber es war wohl mehr als so ein zierlich-damenhaftes Tambourin, wie es auf dem Bild von Marc Chagall auf dem Liedblatt zu sehen ist.

Martin Buber, der sich's immer sehr genau überlegt, übersetzt ebenfalls: Miriam nahm in ihre Hand die Pauke – und in den Erläuterungen findet sich dann auch ein Hinweis auf eine kleine Handpauke, eher eine Trommel, die damals verbreitet war.

Was auch immer es für ein Instrument gewesen sein mag ist nicht so wichtig, wie Anlass, Form und Inhalt von Miriam's Lied.

Was bringt Miriam und die anderen dazu, ein Lied anzustimmen, was bringt sie zum Tanzen, zum Musizieren?

Es ist das Lob Gottes. Ihm zur Ehre singen Moses und die Israeliten, singen Miriam und die Frauen. Sie loben Gott und feiern ihre Befreiung, ihre Rettung. Sie loben Gott mit den Mitteln, die sie haben: Mit der eigenen Stimme, mit den Handpauken, mit dem Tanz.

Singet dem Herrn, denn hoch erhaben ist er, Ross und Reiter warf er ins Meer.

Singen, jemandem Singen, für jemanden Singen: nicht für das zahlende Konzertpublikum, sondern für Gott. Zu ihm ist unser Singen und Musizieren gerichtet, zumal unser betendes, gottesdienstliches Singen. Ihm zur Ehre

sind die großen kirchenmusikalischen Werke entstanden. Gott zur Ehre, den Menschen zur Freude – das bleibt Auftrag und Ziel aller kirchenmusikalischen Arbeit, gleich welcher Richtung und Form.

Singet dem Herrn, denn hoch erhaben ist er, Ross und Reiter warf er ins Meer.

Miriam und die anderen singen, weil sie sich befreit fühlen. So wird es erzählt im zweiten Buch des Mose: Aus der Knechtschaft in Ägypten waren sie geflohen, durch das Schilfmeer waren sie gezogen, die verfolgende Streitmacht des Pharaos, Wagen, Rosse und Reiter waren von den zurückflutenden Wassermassen getötet worden.

Das ist der Anlass für Miriams Lied. Ich gebe zu: Uns friedliebenden Leuten treibt es einen Schauer über den Rücken, wenn Gott so einfach für die Vernichtung der Feinde reklamiert wird.

Ich denke an das ziemlich schonungslose Bild in der Kaufmann-Kinderbibel mit den ertrinkenden Menschen und Tieren, das die Kinder im Religionsunterricht, die ja einiges aus dem Fernsehen gewöhnt sind, zu brutal finden. Aber steht es uns zu, Miriam und die Israeliten dafür zu kritisieren, dass sie die Rettung vor den Verfolgern Gottes Wirken zu-rechneten?

Miriam und die anderen singen, weil sie sich gerettet fühlen, befreit, erlöst aus Angst und Knechtschaft. Die Wasser haben sich über ihren Feinden geschlossen, nun sind sie befreit von der Angst, die Sklaventreiber könnten sie noch einmal einholen und sie von neuem versklaven.

Als freie Menschen, los und ledig von Angst, können sie nach vorne schauen, können sie singen, Gott zur Ehre, sich selbst zur Freude.

Singet dem Herrn, denn hoch erhaben ist er, Ross und Reiter warf er ins Meer.

Das Lob Gottes ist der Inhalt von Miriams Lied. Das Lob Gottes, das sich hier versteckt im Lob des Siegers, im Lob des Befreiers, im Lob des Erlösers.

Die Form entspricht dem Inhalt, entspricht dem Anlass: Laut und kräftig stelle ich mir Miriams Stimme, Miriams Handpauke vor.

Laut und kräftig werden Moses und die Männer und Frauen der Israeliten ihr Gotteslob gesungen haben. Und ich bin der Meinung, unser eigenes Singen in den Gemeinden darf und muss wieder lauter und kräftiger werden. Form und Inhalt unseres Gotteslobes entsprechen sich zu wenig. Wir reden von der guten Nachricht, von der frohen Botschaft der Liebe Gottes, von unserem Erlöser und Befreier Jesus Christus – und singen, als säßen die alten ägyptischen Sklaventreiber hinter unseren Kirchenbänken! Unsere Jugendlichen finden alles Singen, außer am Lagerfeuer vielleicht, „voll peinlich“. Konfirmandenjahrgänge, in denen es gelingt, einen Funken überspringen zu lassen sind große Ausnahmen, die uns Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer für jahrelange „Wüstenerfahrungen“ entschädigen. In der Grundschule treffen singende Lehrerinnen und Lehrer auf Kinder, die, wenn's hoch kommt, drei Lieder aus dem Kindergarten kennen, aber keines von zuhause.

Die kirchenmusikalische Nachwuchsarbeit hat eine lange Wanderung durch die Steppe der großen Trockenheit vor sich – und das meine ich jetzt nicht finanziell.

Singt dem Herrn, denn hoch erhaben ist er.

Noch einmal stelle ich mir Miriam vor mit ihrer Pauke, hinter sich einen Zug von Frauen, singend und tanzend, drum herum die Männer, denen das Singen zum Lobe Gottes oft noch viel schwerer fällt. Ich sehe das Bild vor mir und denke: Anstecken möge uns Miriams Melodie, anstecken möge uns ihr Lied, das im Kontext von Freiheit entstand.

Musik und Freiheit gehören zusammen.

Singen befreit und Freiheit macht singende, tanzende Menschen. Männer und Frauen, die sich trauen – manchmal auch auf die Pauke zu hauen.

So bitten wir Gott um den Geist der Freiheit in unserer Kirche, in unseren Gemeinden, damit wir lauter und kräftiger unsere Stimmen erheben können. Damit wir lauter und kräftiger singen und spielen. Damit wir als befreite Menschen – andere ansteckend – singen aus dem Geist der Freude und zur Ehre unseres Gottes.

Amen

19. Oktober 2004

Oberkirchenrat Dr. Nüchtern

Text: 1. Samuel 16,14–18,21,23

Was für eine schöne Geschichte! Da sie es doch merken würden, sage ich es Ihnen gleich am Anfang: Ich mag diese Geschichte. Ich kann aber nur ansatzweise sagen, warum. Ansatzweise – denn wie bei der

Musik ist es bei Gefühlen ja auch so, dass Liebeserklärungen die Liebe ja nicht wirklich erklären. Doch drei Gründe fallen mir ein.

Ich mag diese Geschichte, weil sie von Menschen erzählt, die sich Gedanken machen über die Not eines andern. Wie teilnahmsvoll werden die Hofleute Sauls geschildert! Das sind weder bärbeißige Kriegsknechte noch stumme Funktionäre in dezent grauen Anzügen, sondern mitfühlende Führungskräfte, die Verhältnisse, Land und Leute kennen und vor allem die Seele ihres Chefs. In ihrem therapeutischen Consilium kommt heraus, dass sie etwas über die Heilkraft der Musik wissen. Wer Schwermut hat, dem fehlt Musik. Da hilft kein Besprechen und Analysieren, kein Fragen nach dem woher und warum, ob vielleicht doch die starke Mutterbindung oder der strenge Vater mit seinen Eseln (vgl. 1. Samuel 9) ... Ein anderer Ton muss an den Hof, ein neuer Klang, ein befreiender Rhythmus! Das Harfenspiel kann umstimmen. Das Schlagen der Saiten wirkt beruhigend auf den Schlag des Herzens. Der Rhythmus der Musik richtet den König auf. Da kann Saul wieder durchatmen. Der schöne Sängerknabe ist bald gefunden. Alte Männer freuen sich auch an der Jugend.

Ich mag diese Geschichte, weil sie etwas erzählt, was ich auch schon oft erlebt habe. Musik tut gut. Sie bewegt, ohne zu belehren. Ich muss eine vorgegebene Bedeutung nicht mühsam entziffern, nach der prosaischen Melodie: Was will uns der Dichter sagen. Sinn stellt mühelos sich ein. Sie sei gerne an Weihnachten in die Kirche gegangen, sagt die junge Schriftstellerin aus der ehemaligen DDR in einem Interview. Nein, nicht wegen des Krippenspiels, sondern wegen der Lieder.

Unsere Geschichte verrät nicht, ob David nur gespielt oder auch gesungen hat. Ich stelle mir vor: Der, dem die Bibel so viele Lieder zugeschrieben hat, wird, nachdem er den richtigen Ton vor dem König gefunden hat, auch in Worten der Traurigkeit des Königs Raum gegeben haben: „Mein Herz ist geschlagen und verdorrt wie Gras, dass ich vergesse, auch mein Brot zu essen.“ (Psalm 102). Und ein andermal: „Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen? ... Mein Gott, des Tages rufe ich, doch antwortest du nicht, und des Nachts, doch finde ich keine Ruhe.“ Und weiter: „Du hast mich aus meiner Mutter Leib gezogen; du liebst mich geborgen sein an der Brust meiner Mutter“ (Psalm 22). Heilende Lieder sprechen alte, vergessene Erfahrungen an und ganz neue. „Du bereitest vor mir einen Tisch im Angesicht meiner Feinde. Du salbest mein Haupt mit Öl ... Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, dein Stecken und Stab ...“ (Psalm 23).

Ich mag diese Geschichte, weil sie ein Geheimnis hat, einen irritierenden Ton mittendrin. Gute Musik kennt den Kontrapunkt. Denn auch das Schöne ist ambivalent. In meiner Kinderbibel, im „Schild des Glaubens“ mit Bildern von Paula Jordan, war nicht das Bild von dem singenden Knaben und dem König, den die Schwermut verließ, sondern jenes andere, wie der zornige Saul den Speer von der Wand nimmt und auf den musizierenden Knaben schleudert. Wie um dies zu präliminieren, heißt es in unserem Abschnitt ganz überraschend, dass Saul den Harfenspieler zum Waffenträger macht. Damit wird ein garstiges Lied angeschlagen. Es heißt: Musik und Gewalt.

Vielschichtig ist der Zusammenhang von Musik und Gewalt. Musik – das ist nicht nur der sanfte Harfenklang, das ist auch die Marschmusik, die die Tötungshemmung herabsetzt, Musik, das ist nicht nur der liebliche Himmelsklang, sondern auch Höllenlärm. Musik kann eine Waffe sein. Sie kann Gewalt ersetzen und Gewalttätige umstimmen. Sie kann das Böse heilen, aber auch provozieren. Denn das Gute tut nicht immer gut und dann ist alles heil. Die Bibel weiß: Es erweckt gerade auch den Zorn des Bösen. Der böse Geist wehrt sich gegen das Heil. Der Heiland wird gekreuzigt, der Sänger mit Gewalt vertrieben.

So wie man Musik missachten kann in ihren guten Wirkungen, so kann man sie auch idealisieren. Musik gehört zu den Gaben der Schöpfung – wie Kunst und Rede, wie das menschliche Herz und der menschliche Verstand. Wie all dies ist sie ambivalent. Das reine, das neue Lied steht noch aus, das alles Geschrei beseitigen und alle Tränen abwischen wird (Offenbarung 21,4), das alle Schwermut heilen wird und allen Zorn. Unsere Kirchenmusik ist ein Vorklang darauf – nicht mehr, aber auch nicht weniger. In der Offenbarung des Johannes ist von den Ältesten die Rede, die bei dem Lamm Gottes stehen, alle mit einer Harfe (Offenbarung 5,8f), und ein neues Lied singen – viel schöner als der Knabe David vermochte. Wir werden es hören. Bis dahin können wir noch üben.

20. Oktober 2004

Oberkirchenrat Dr. Trenskey

Text: Jakobus 1,13–15

Liebe Schwestern und Brüder,

dies ist heute die vierte Variation unseres Themas „Singet dem Herrn ein neues Lied“. Ich hoffe, Sie mögen noch.

Für heute Morgen sind einige Verse aus dem Jakobusbrief, aus dessen 5. Kapitel ausgesucht. Sie werden sofort wissen, warum. Die Verse lauten: „Leidet jemand unter euch, der bete; ist jemand guten Mutes, der singe Psalmen. Ist jemand unter euch krank, der rufe zu sich die Ältesten der Gemeinde, dass sie über ihm beten und ihn salben mit Öl in dem Namen des Herrn. Und das Gebet des Glaubens wird dem Kranken helfen, und der Herr wird ihn aufrichten; und wenn er Sünden getan hat, wird ihm vergeben werden.“

Als ich vor ein paar Tagen einem Freund sagte, eigentlich wolle ich nur über den zweiten Satz: „Ist jemand guten Mutes, der singe Psalmen“ heute Morgen sprechen, da sagte er spontan: „Aber es gibt doch auch das andere, die Klagepsalmen z. B., und die sind doch auch wichtig. Denn wir sind ja nicht alle immer nur aufs Hosianna und Halleluja eingestimmt.“ Und ich habe ihn dann gefragt, ob er nicht auch meine, dass es heilende Kräfte in der Musik gebe. Also auch wenn jemand leidet, auch wenn jemand krank ist, mag er singen oder Musik hören. Der junge David wurde an den Hof von König Saul gerufen, damit er ihm Musik spiele, um seine Schwermütigkeit zu überwinden, wir haben die Geschichte gestern gehört.

Beim Lesen biblischer Texte, nicht nur der Psalmen, fällt es mir immer wieder auf: Es gibt Worte, die sind schön wie eine Melodie. Sie bringen etwas in uns zum Klingen. Sie berühren und bewegen uns. Und wenn die Worte verweht sind und die Silben verstummt, dann ist sie noch in uns, diese Melodie, uns begleitend und erfüllend; wo vorher Leere oder Stummheit waren, oder Sorge oder Zorn – oder auch nur ein Wust von Gedanken. Es gibt Worte, die sind schön wie eine Melodie. Sie handeln nicht nur von Freude, sie handeln auch von Schmerz, von Trauer, nicht gelebt zu haben oder nicht leben zu können. Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir, Herr, höre meine Stimme. Aber es sind auch die Worte, geboren aus gutem Mut, aus der Fröhlichkeit da zu sein, aus der Freude, auf dem Weg des Lebens zu sein, selbst im Angesicht von Leid und Klage: „Und ob ich schon wanderte im finstern Tal, fürchte ich kein Unglück.“ Wir haben es gehört und es ist gewisslich wahr, dass Christus Jesus gekommen ist in die Welt, die Sünder selig zu machen. Das sind Worte, die sich zur Melodie formen, die tragen und die Zukunft eröffnen. Aber, wir lesen es im Jakobusbrief: Es ist das Leiden in der Welt und unter uns, das des Gebetes bedarf, und es ist die Freude und es ist der gute Mut, die den Lobpreis Gottes herausfordern. Es ist wie mit dem Kontrapunkt in der barocken Musik, der gegenläufig, wie er ist, Spannung erzeugt, aber auch auf Lösung, auf Erlösung drängt.

Eine kleine, eher beiläufige Episode aus seinem Leben erzählte der Kirchenmusiker Günther Jena, er hat sie mit seinem kleinen Töchterchen erlebt: „Als ich zum ersten Mal Bachs Wohltemperiertes Klavier übte,“ so sagt er, „war unsere Tochter gerade geboren. In den ersten Wochen ihres Erdendaseins konnte sich ihr Magen offenbar gar nicht an die Arbeit gewöhnen, die ihm zugeordnet war. Dauernd hatte sie Schmerzen und ihr Weinen und Schreien war zu Herzen gehend. Ihre Wiege stand neben meinem Cembalo, aber alle Musik vermochte sie nicht von ihren Schmerzen abzulenken. Nur **ein** Stück (Orgel: C-Dur-Präludium), das Präludium in C-Dur, mit seinen gleichmäßig dahinströmenden Sechzehntelnoten und seinen ruhig atmenden Viertaktperioden brachte sie wie von Zauberhand zum Verstummen. Mit großen, weitgeöffneten Augen, so, als sähe sie wunderbare Dinge, die mir verborgen blieben, lag sie ruhig in ihrer Wiege, ihre Last war plötzlich leicht geworden.“ Keine Sorge, zum Schluss hören wir das Präludium ganz, denn es vermag eine große Beruhigung von der Musik auszugehen, wenn wir uns musizierend oder hörend in ihre Zusammenhänge begeben.

Eigentlich ist es ja ein Paradox, wenn ich sage, Ruhe vermag von der Musik auszugehen, aber ich rede ja auch nicht von Heavy Metal-Musik, mit der man sich über Kopfhörer das Gehirn volldröhnen kann und von den Techno-Lastwagen auch nicht und wie die gewalttätigen Musikstile sonst noch heißen mögen. Eher schon rede ich vom durchschnittlichen Alltag, der unsere Stimme so leicht verschluckt; von unserer Angst, zu kurz zu kommen, die unsere Stimme schrill macht; vom Zwang, uns behaupten zu müssen, der für die anderen bedrohlichen Unterton hat. Und in der Tiefe sind die anderen Stimmen, die wir gerne zurückdrängen, und die wir doch hören müssen. Das Joch menschlicher Leiden und Qualen verschwindet ja nicht. Musik kann freilich hinein nehmen in eine ganz neue Ordnung und uns **herausführen**. „Singet dem Herrn ein **neues** Lied“, heißt es deshalb. Musik kann uns Ruhe geben und uns heil machen, auch auf Bereiche des Lebens verweisen, die in der Gehetztheit unserer Tage unterzugehen drohen. So führt die Musik zum Gebet.

Es ist schön, dass die Landessynode immer wieder zusammen nicht nur betet, sondern auch singt, gern und laut in den Sitzungen, in den Andachten und manchmal sogar in den Ausschussberatungen. Und wir erfahren dabei immer wieder, dass sich neben dem Wort in Diskussion, in Verkündigung, Gebet oder Information eine weitere Dimension erschließt: die der Freude, der Entspannung, des zweckfreien Singens

und Spielens. Das hat etwas grundlegend Evangelisches, ist geradezu Auslegung des Evangeliums, das die frohe Botschaft von der Liebe Gottes und unserer Erlösung ist.

Liebende Menschen singen, übrigens auch, wenn sie meinen, gar nicht singen zu können. Liebende Menschen singen. Ihre Melodie birgt etwas von jener Erwartung, Hoffnung und Gewissheit, die Liebe beflügelt. Ihre Melodie wird zum Sinnbild liebenden Lebens, das über sich selbst hinausweist, das über keine Sicherheit verfügen will, sondern heiter und mutig gefangen ist in dem Zauber neuen Anfangens. Verschlussene Tore will sie aufstoßen, diese Liebe, Neues wagen, auch wenn die Zukunft nicht vorausberechnet werden kann. Ob das neue Lied des Psalters so beschaffen ist? Eine Musik also, die das: „Es ist ja doch immer nur das alte Lied“, zurückdrängt? Ob dieses neue Lied uns ruhig und doch beschwingt machen, Vertrauen und Hoffnung wiederbringen kann, wenn wir uns unter den alten und modernen Noten wieder entdecken? Wir können Musik staunend nachmessen, können die ihr innewohnenden Regeln erforschen und ihren Geheimnissen nachzuspüren suchen. Aber wir können auch sicher sein, dass die Musik ihr Geheimnis den Klugen und Weisen, den Rechnern und Musikhistorikern verbirgt und sich den Unmündigen offenbart, wenn wir ihr nur unser Herz öffnen.

An einer barocken Orgel mit einem wunderbar lebendig bemalten Gehäuse habe ich als Schriftband in goldenen Buchstaben gefunden: „Musica praeludium vitae aeternae“ – Musik ist das Vorspiel zum ewigen Leben. In der Musik wird sichtbar, oder auch vielleicht nur erahnbar, mit welcher beruhigenden und liebenden Gelassenheit wir uns auf das einlassen können, was Gott für uns bereithält am Ende unserer Tage. „Mein Herze geht in Sprüngen und kann nicht traurig sein, ist voller Freud und Singen, sieht lauter Sonnenschein. Die Sonne, die mir lachet, ist mein Herr Jesus Christ; das, was mich singen machet, ist, was im Himmel ist.“ Ja, so ist es, und wir werden es gleich singen. Was Christus uns gegeben, das ist der Liebe Wert. Auf die Sache Jesu Christi haben wir uns eingelassen. Auf seinen Weg, der der Weg der Versöhnung und der Liebe ist. Es ist wahrhaft himmlische Musik, die mir den Blick der Liebe eröffnen will; die mir die Angst überwinden helfen will, die mich hinein nehmen will in die singende und betende Gemeinschaft der Kinder Gottes. Und dann will ich mir auch nicht einreden lassen, in unserer Kirche sei so vieles krank. Manchmal spüre ich ja auch die Resignation und die Angst, es könne Grundlegendes verändert werden, es müsse etwas ganz Neues angefangen werden. Ich habe davor keine Angst. „Siehe, ich mache alles **neu**“, hat Jesus gesagt, und, „singet dem Herrn ein **neues** Lied.“ Wir sind, in unserer Kirche zumal, darauf angewiesen, dass **er** uns unseren Weg immer wieder neu eröffnet und weist. Und wir sind darauf angewiesen, dass **er** uns unseren Weg immer neu ebnet. In der Bibel ist viel von Aufbruch in eine neue Zukunft die Rede. Wir gehen gemeinsam in eine Zukunft, die Gott für uns bereitet hat. Und wir gehen mit Gott.

Musica praeludium vitae aeternae: Das Vorspiel der Ewigkeit, das ist die Musik, und diese Musik begleitet unser Leben als Christen. Weil Christus Jesus gekommen ist in diese Welt, wissen wir das. Kreuzigen lassen hat er sich für uns und Gott hat sich in unser oft mühseliges und beladenes Leben hineinziehen lassen. Das Gebet macht uns dessen gewiss.

Seine Einladung geht an alle und wir werden als christliche Gemeinde immer wieder viel Phantasie einsetzen müssen um nachzuvollziehen, dass wirklich alle gemeint sind. Nicht alle die, die wir sowieso schon kennen. Die auch. Aber es sind wirklich auch all die anderen gemeint, die in unseren Gemeinden meist nicht vorkommen. Ihnen soll weitergegeben werden, dass Jesus Christus in unsere Welt gekommen ist, die Sünder selig zu machen.

Musica praeludium vitae aeternae, Musik, Vorspiel zum ewigen Leben. Lassen wir uns von den Melodien heute tragen, nehmen wir sie als Vorspiel des ewigen Lebens, als Botschaft des Evangeliums von der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt. Es gibt Worte, die sind schön wie eine Melodie. Sie bringen etwas in uns zum Klingen. Sie berühren uns und sie bewegen uns. Grundton des Lebens, durchzuhalten im Alltag, durchzuhalten gegen die vielen Misstöne, von denen es auch bei uns in der Kirche zu viele gibt. Dennoch: „Ist jemand guten Mutes, der singe Psalmen.“ Jesu Christi Melodie für uns, damit unser Leben Hoffnung hat und unsere Hoffnung Melodie des Lebens ist.

Amen.

21. Oktober 2004

Prälat Dr. Barié

Text: 2. Samuel 6,1+2+4+5+16+20–22

Aus dem sechsten Kapitel des zweiten Samuelbuches lese ich die Verse vor, welche mir kluge Köpfe, die für die Vorüberlegungen zu den Andachten der kirchenmusikalischen Synode zuständig waren,

als Bibeltext für die heutige Andacht aufgegeben haben: Lesung 2. Samuel 6,1+2+4+5+16+20–22

Liebe Brüder und Schwestern, „*Lasst uns fröhlich springen!*“ Sie haben das Bibelwort noch im Ohr: vor dem HERRN tanzten sie „*mit aller Macht im Reigen, mit Liedern, mit Harfen und Pauken, Schellen und Zimbeln.*“ „*Nun freut euch, lieben Christeng'mein und lasst uns fröhlich springen!*“ (EG 341,1) Am Reformationsfest wird diese Aufforderung Martin Luthers sicher wieder erklingen. „*Lasst uns fröhlich springen*“, wie König David Freudenprünge machte, als die Bundeslade unterwegs nach Jerusalem war. Der Dichter Philipp Nicolai ruft uns zu: „*Singet, springet, jubiliert, triumphiert, dankt dem Herren!*“ (EG 70,6) „*Zwingt die Saiten in Cythara und lasst die süße Musik ganz freudereich erschallen.*“ (EG 70,6) So wie es David getan, „*die süße Musik erschallen lassen*“, begeistert von Gottes Gegenwart bei der Bundeslade und erfüllt von der Zuversicht „*Gott mit uns.*“ „*Hüpf auf, mein Herz, spring, tanz und sing, in deinem Gott sei guter Ding, der Himmel steht dir offen.*“ (EG 399,7) Befolge diese Aufforderung eines anderen Liedes aus dem Gesangbuch und „*spring, tanz und sing, in deinem Gott sei guter Ding*“, wie David inmitten von Tausenden tanzender Menschen jauchzte aus lauter Freude über Gott. „*Gott ist gegenwärtig, dem die Cherubinen Tag und Nacht gebückt dienen.*“ (EG 165,2) Gott ist gegenwärtig. Er hat einst den Israeliten die Bundeslade geschenkt als äußeres Zeichen seiner Gegenwart. Ein transportables Heiligtum. Aus Akazienholz gefertigt und vergoldet. Oben darauf ein „*Gnadenstern*“, mit zwei Cherubim. Dazu die Verheißung Gottes an das Volk Israel: „*Dort will ich dir begegnen und vom Gnadenstern aus will ich mit dir alles reden ...*“ (2. Mose 25,22).

Liebe Brüder und Schwestern, es ist die gnädige Zuwendung Gottes, die Menschen in Bewegung bringt. Einst zur Amtszeit des Königs David und heute zur Amtszeit des Uno-Generalsekretärs Kofi Annan. Bewegt werden wir durch die Gnade. Beweglich wird der Mensch, der weiß: «Mein Leben ist bejaht.» «Es ist gut, dass ich da bin.» «Es ist manchmal auch gut für andere, dass es mich gibt.» Beweglich wird der Mensch, den das verheißende Wort Jesu Christi buchstäblich «vom Hocker reißt». Weil ihn die Zusage Gottes ergriffen hat: „*Halt dich an mich, es soll dir jetzt gelingen; ich geb mich selber ganz für dich.*“ (EG 341,7).

Wer auf diese Zusage Gottes vertraut, kommt in Bewegung, geistig und körperlich. Es heißt: David „*machte sich auf*“. Er „*zog mit dem ganzen Volk, das bei ihm war.*“ Sie „*tanzten vor dem Herrn her mit aller Macht im Reigen, mit Liedern, mit Harfen und Pauken.*“

Wie schön! Man durfte ungeniert kräftig auf die Pauke hauen. Manche in der Kirche würden das gern tun: einmal so richtig kräftig auf die Pauke hauen. Wie uns heute Nacht das Gewitter mit einem gewaltigen Donnerschlag unsanft aus dem Schlaf aufweckte. Wer da nicht aufwachte, dem kann ich zu einem gesegneten Schlaf gratulieren.

Wie schön! Sie waren unterwegs mit Liedern. Man durfte singen. Stundenlang singen. Und im Singen etwas tun für die eigene Gesundheit. Für die seelische und für die körperliche Gesundheit. Denn das hat die empirische Studie „Singen als Lebenshilfe“ von Karl Adamek ans Licht gebracht: „Singen ist Gesundheitsverhalten. Durch Singen können Menschen ihren Lebensalltag besser bewältigen. Singende sind im Vergleich zu Nicht-Singenden gesünder, sie sind lebenszufriedener, haben ein größeres Selbstvertrauen, verhalten sich sozial verantwortlicher und hilfsbereiter und sind psychisch belastbarer.“ Die versammelte Synode ist ein lebendiger Beweis dafür!

Wie schön! Man durfte Harfe spielen. Ja, Harfe spielen müsste man können, wenn die Menschen verrückt spielen. Es heißt über den jungen David in der Bibel: „*Sooft nun der böse Geist ... über Saul kam, nahm David die Harfe und spielte darauf mit seiner Hand. So wurde es Saul leichter und es ward besser mit ihm, und der böse Geist wich von ihm.*“ (1. Sam 16,23) Ja, Harfe spielen müsste man können, wenn die Menschen verrückt spielen in Sitzungen der Kirchengemeinderäte. In manchen Konflikten wäre es vielleicht hilfreich, der Prälat könnte zur Besänftigung der Streithähne Harfenklänge ertönen lassen.

Freudenprünge im Reigentanz, Harfen und Pauken, Schellen und Zimbeln. Wer im schnellen Zugriff nach einer biblischen Begründung sucht für Freudentanz im Gottesdienst, für mehr Bewegung, für andere Instrumente außer der Orgel, für Schellen und Zimbeln zum Gesang, der kann sich hier im sechsten Kapitel des zweiten Samuelbuches bedienen.

Allerdings nur im schnellen Zugriff. Denn wenn er vor diesem biblischen Regal etwas länger nachdenkt, merkt er, was er zusammen mit Reigentanz, Pauken und klingenden Schellen eigentlich mit einkaufen müsste. Und das versetzt in arge Verlegenheit. Im Vers 13 steht: „*Und als die Träger mit der Lade des HERRN sechs Schritte gegangen waren, opferte man einen Stier und ein fettes Kalb.*“ Wenn wir das auch imitieren wollten wie den Tanz und die Freudenprünge, dann bekämen wir arge Probleme mit dem Tierschutz und die Post brächte Austrittsdrohungen Waschkorb-

weise in die Blumenstraße. Das Tieropfer als Teil der gottesdienstlichen Feier, mit welcher der Transport der Bundeslade nach Jerusalem begangen wurde, entspricht nicht unserer ethischen Überzeugung. Hier winken wir ab. Die Annahme dieses biblischen Erbstücks verweigern wir. Aber auch ein liturgisches Textil, das im Vers 14 erwähnt wird, bringt uns in Verlegenheit. Nämlich der Priesterschurz. „*Und David tanzte mit aller Macht vor dem HERRN her und war umgürtet mit einem leinenen Priesterschurz.*“ Im zweiten Buch Mose ist im Kapitel 28 beschrieben, wie der Priesterschurz anzufertigen war, nämlich „*aus Gold, blauem und rotem Purpur, Scharlach und gezwirnter feiner Leinwand, kunstreich gewirkt.*“ (2. Mose 28,6) Die Versandhäuser für kirchlichen Bedarf wären zwar vielleicht ganz scharf darauf, sich einen Absatzmarkt für ein neues, kostspieliges Produkt zu erschließen. Aber – ich bin sicher – es gibt in Baden noch Pfarrer, die aus der Ordnung der alten badischen Agende den sympathischen Spruch zu zitieren wüssten: „*Entspricht nicht der schlechten Sitte der badischen Landeskirche.*“ Damit konnten evangelische Gemeinden in Baden eigentlich ganz gut leben, auch ohne prächtig bunte liturgische Textilien, auch ohne Priesterschurz.

Liebe Brüder und Schwestern, dass wir weder den Priesterschurz Davids in die badische liturgische Kleidung einordnen, noch gar die Opfer der Stiere und Kälber – das relativiert für mich auch die Stimmen, die zugunsten der gottesdienstlichen Tänze und gar der „*Ekstase*“ als spirituelle Elemente abgegeben werden. Die biblischen Stellen, in denen solches vorkommt, sind für uns anregend, aber nicht verpflichtend. Und überhaupt „*die Ekstase*“. Wenn sie mich fragen: «Wo bleibt die Ekstase?» Ich habe sie im Text nicht finden können.

Sie merken jetzt schon: ich habe viel Sympathie für Michal, die Frau des David, die ihren hüpfenden und tanzenden Mann in ihrem Herzen verehrt. Ironisch sagt sie ihm ins Gesicht: „*Wie herrlich ist heute der König von Israel gewesen, als er sich vor den Mägden seiner Männer entblößt hat, wie sich die losen Leute entblößen!*“ Michal ist eine starke Frau. Listig und energisch dazu. Prinzessin Michal hat sich den Heiratsplänen des königlichen Hauses Saul entzogen. Sie setzte durch, dass sie den Mann ihrer Wahl heiraten durfte, nämlich David, den Mann ihres Herzens. Im ersten Samuelbuch (18,20) steht: „*Aber Michal, Sauls Tochter, hatte David lieb.*“ Später hat sie durch ihre List dem Ehemann das Leben gerettet. (2. Sam. 19,8-17). Als die Verfolger kamen, seilte ihn Michal durchs Fenster ab und täuschte Sauls Polizei durch eine Puppe im Bett. Diese starke Frau hat in ihrer Liebe zu David viel riskiert. Und weil sie ihren Mann liebt, sagt sie ihm auch ungeniert ihre Meinung, als er sich liturgisch zu weit vorgewagt hat. Jedenfalls nach dem Maßstab, den seine Frau Michal anlegt.

„*David aber sprach zu Michal: Ich will vor dem HERRN tanzen, der mich erwählt hat, ... um mich zum Fürsten zu bestellen über das Volk des HERRN.*“

Liebe Brüder und Schwestern, es ist der erwählende Gott, der David zu Freudenprünge verhilft. Es ist die gnädige Zuwendung Gottes, die den jungen König in Bewegung bringt. David wird bewegt durch die erwählende Gnade Gottes. Er weiß: «Mein Leben ist bejaht.» «Es ist gut, dass ich da bin.» «Es ist auch gut für andere, dass es mich gibt.» Wer das weiß und glaubt, wird beweglich, geistig und körperlich.

„*Nun freut euch, lieben Christeng'mein und lasst uns fröhlich springen!*“ (EG 341,1)

Amen

Anlage 17

Ausführliche Vorschläge für eine Entschließung der Synode zur Liebfrauenbergerklärung (nicht vortragener Teil des Synodalen Fritz)

(1) Die Synode ermutigt die Bezirkskirchenräte, einmal nachzufragen, was alles in diesem Bereich in ihrem Bezirk, in den Pfarreien geschieht, so dass auch durch diese Wahrnehmung Wertschätzung für eine Arbeit vermittelt wird, die oft im Stillen geschehen muss.

(2) Wir danken denen, die schon heute in den staatlichen Ämtern den Mut haben, ihren Entscheidungsspielraum um der Menschlichkeit willen sehr weit zu fassen.

(3) Danke auch allen Ehrenamtlichen, die das Thema in unserer Kirche wach halten und uns so auf eine Herausforderung hinweisen, die auf uns alle zukommt.

(4) Die Synode der Evangelischen Landeskirche in Baden begrüßt die „*Liebfrauenberg-Erklärung*“.

(5) Mit Erleichterung die Synode zur Kenntnis, dass einzelne wichtige kirchliche Forderungen in einem europäisches Asyl- und Flüchtlingsrecht und im Kompromiss für ein Zuwanderungsgesetz ihren Niederschlag gefunden haben: nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung, Schutz vor religiöser Verfolgung, Schutz von Deserteuren; Möglichkeit der Berücksichtigung von Härtefallgesichtspunkten. Viele notwendige Regelungen zum Schutz von Flüchtlingen und zur Verbesserung der Integration finden in den neuen gesetzlichen Regelungen jedoch nur unzureichend Berücksichtigung und werden neue gravierende Härten zur Folge haben. In diesen Punkten besteht dringender Nachbesserungsbedarf:

Erhalt des Aufenthaltsrechts im Falle des Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung

Verbesserung des Status von Personen mit subsidiärem Schutz

uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Integrationsförderung für alle Personen mit einem Aufenthaltsrecht, insbesondere bei den übrigen humanitären Aufenthaltstiteln

konsequenter Schutz der Familieneinheit auch in Fällen mit anderen humanitären Aufenthaltsrechten

(6) Die Synode bittet Landtag und Landesregierung zu einer solchen Umsetzung der Härtefallregelung im Zuwanderungsgesetz beizutragen, die die Lösung von Härtefällen wirklich ermöglicht. Sie bittet ebenfalls darum, eine „Altfallregelung“ zu ermöglichen durch die „Legalisierung“ von integrierten Flüchtlingen mit langem Aufenthalt ohne Aufenthaltsrecht.

Die Synode bittet die Kirchengemeinden darum, auch weiterhin Menschen zu unterstützen, deren Würde und ihren Menschenrechte gefährdet sind.

(7) Mit großer Sorge erfüllen die Synode die neuesten Entwicklungen für Flüchtlinge und Schutzsuchende. Die in den letzten Monaten zunehmende Praxis Asylsuchende ohne rechtsstaatliche Prüfung des Schutzgesuchs in Staaten außerhalb der EU zurückzuschieben widerspricht der Genfer Flüchtlingskonvention und ist mit dem humanitären Geist einer gemeinsamen europäischen Flüchtlingspolitik nicht zu vereinbaren.

(8) Die Integrationsförderung muss deutlich verstärkt werden. Die geplanten Kürzungen von Mitteln auf Bundesebene und die Reduzierung von Landesmitteln sind außerordentlich problematisch. Angesichts des eingeschränkten Aufgabenprofils einer staatliche geförderten Beratung sieht die Synode weiter die dringende Notwendigkeit, neben diesen staatlichen Beratungsstrukturen eine unabhängige, qualifizierte Beratung und Begleitung von Flüchtlingen und Migranten in besonderen Lebenssituationen sicherzustellen.¹ Die hierfür notwendigen kirchlichen Eigenmittel sollen weiter zur Verfügung stehen, um Initiativen und Kirchengemeinden in diesem Arbeitsfeld ausreichend fachlich begleiten zu können.

(9) Die Synode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat und das Diakonische Werk Baden in folgenden Bereichen Modellprojekte durchzuführen, um zu einer Erhöhung der interkulturellen Kompetenz und zu einer stärkeren interkulturellen Öffnung von Kirchengemeinden, Diensten und Einrichtungen zu kommen z. B.:

im Bereich von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken Begleitung und Stärkung bei der Beileitung von Integrationsprozessen im Gemeinwesen, in der Einbeziehung und im Umgang mit Christen/innen anderer Sprache und Herkunft und im Bereich des interreligiösen Dialogs

im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder

im Bereich der Evangelischen Jugendarbeit und im Bildungsbereich in den allgemeinen Beratungsdiensten der Diakonie und der Schwangerschaftskonfliktberatung

im Bereich der Unterstützung von Angehörigen von Menschen mit Migrationshintergrund mit Pflegebedarf

Die Landessynode regt an, dass hierfür auch aus den Mitteln des Innovationsfonds Projektmittel zur Verfügung gestellt werden.

¹ Siehe hierzu Rahmenkonzeption des Diakonischen Werks Baden S. 23f.